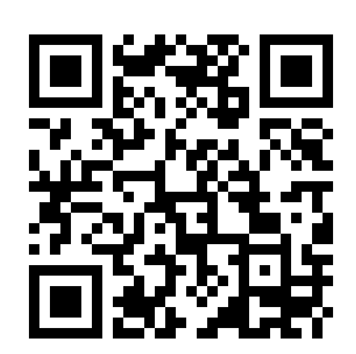






Historische Abhandlungen der königlich-baierischen Akademie der Wissenschaften.



Zweyter Band.

Mit 30 Abbildungen.

München,
zu haben im akademischen Bücherverlage, und in der Lindauerischen Buchhandlung.
1813.



Hiemit folgt der zweyte Band der historischen Abhandlungen, dessen Erscheinung bereits in der Geschichte der Akademie für die Jahre 1809 und 1810 S. XXXIV, dann wieder in ebenderselben Geschichte für die Jahre 1811 und 1812 S. VIII angekündigt, aber dessen vollendeter Druck von Zeit zu Zeit durch verschiedene Zufälle verhindert, wiewohl, wie wir glauben, nicht verspätet worden ist; indem man den Werth gelehrter Arbeiten nicht nach ihrer geschwinden Folge, sondern nach ihrer innern Güte schätzen, und auch wohl schon die Erinnerung an das nonum prematur etc. beachten soll.

Die historische Klasse der königl. Akademie der Wissenschaften schmeichelt sich, auch in diesem zweyten Bande solche Abhandlungen, bey welchen das Gepräge innerer Güte nicht zu miſskennen seyn dürfte, geliefert zu haben, und sie findet dabey nichts weiter beyzufügen, als daſs sie sich stets an ihr, gleich bey dem Entstehen dieser Akademie im Jahre 1759 festgesetztes, System gehalten habe und halten werde, im Gebiete kritischer Untersuchungen und Meynungen sich niemals auf ein bestimmtes System zu beschränken, sondern jedem Verfasser die Vertheidigung seiner Ansichten zu überlassen, und übrigens von der, sich überall bestätigenden Wahrheit, daſs man, wenn man in wissenschaftlichen Dingen frey denken darf, gut denkt, alles Gute und Vortrefliche zu erwarten.

Verzeichniſs

der in diesem Bande enthaltenen Abhandlungen.

Seite.

I. J. N. G. von Krenner über die Siegel vieler Münchner-Bürgergeschlechter in dem XIII., und in dem Anfange des XIV. Jahrhunderts. Erste Abtheilung . . . . - 1

— — Zweyte Abtheilung . . . . - 73

II. Roman Zirngibl's etc. Erklärungen und Bemerkungen über einige in der Stadt Regensburg sich befindende römische Steinschriften . . . . . - 203

III. Desselben Bemerkungen über Otto, Domherrn in Regensburg, Probsten in Niedermünster, ehmaligen Bischofen zu Bamberg, und über Sophia, Tochter Kaiser Heinrichs III. Sammt einem Nachtrage von den Pflichten, Rechten und Vortheilen der obersten Pröbste in Nieder- und Obermünster . . . . - 251

IV. Desselben Bemerkungen über zwey Diplome Otto des Groſsen, oder des I., und über zwey andere Otto des II. . . . . - 293

V. Ueber die Biſchofswahl zu Freysing im Jahre 1695, oder Erklärung einer bis izt unbekannten Goldmünze des Fürstbischofs Joh. Franz Eckher, Freyherrn zu Lapfing und Lichteneck. Von Franz Ignaz Streber etc. . . - 313

VI. Geschichte der Grafen von Lechsmünd und Graisbach. Von J. A. von Reisach, Grafen zu Steinberg etc. . . . . - 349

VII. Ueber die Verfassung der ältern städtischen Gewerbspolizey in München von ihrem Entstehen bis zum XVI. Jahrhunderte. Von Georg von Sutner, etc. . . . . - 461

J. N. G. von Krenner

über

die Siegel

vieler

Münchner Bürger-Geschlechter,

bereits

in dem XIIIten, und in dem Anfange des XIVten

Jahrhundertes.

Erste Abtheilung.

„Noscant omnes, quod **C o m e s C h o u n r a d u s** de **V a l a i e** delegavit mansum unum in „villa Wernbrechtesprunnen super altare sancti Dionisii pro quatuor talentis. T e s t e s: „Berchtoldus de Ezenhusen, Wernhart **M o n e t a r i u s**, Wernherus der Mammin-„gare, Wernherus der Gouman, et filius ejus Wernherus. Hainrich der Schongo-„ware, Oudalscalchus d e **M u n i c h e n**, et filius ejus Fridericus, Heriman filius „Pillungi, Wernherus **T h e l o n e a r i u s**, Ortolf de Sentilingen, Ortolf, q u i „p r e e s t **M u r o**, gotescalch, Roudolf Piscator, Gerunch Zwifel, Friderich „Pellifex; OMNES ISTI DE MÜNICHEN. (é Codice Tradit. Schefftlar. circa an-„nos 1158 - 1178.) (M. B. VIII. 410.)

§. I.

Wenn in dem XVIIIten Bande der Monumenta Boica, gegen die ehemalige Gewohnheit, Siegel der Bürger in eigenen Tabellen aufgeführt wurden; so geschah dieses vornehmlich, um zu zeigen, wie viele adeliche Geschlechter im XIII. und XIV. Jahrhunderte, schon bei Erbauung der Städte darin das Bürgerrecht angenommen haben, und unter ihre ältesten Bewohner gezählet werden müssen. a)

Anmerkung.

a) Bürgersiegel bezeigen sich schon ununterbrochen seit der Mitte des XIIIten Jahrhunderts; doch scheint (wenn man das Siegel Henrici dicti de Obernhoven, civis in Chitzbühel, an einem dem Stifte Frauen Chiemsee ausgestellten Leibgedings-Reverse in die Henrici Regis 1295; und noch ein zweites von Ulrich dem Tanner, Bürger zu Mühldorf von 1304 abrechnet) keines mehr übrig zu seyn, welches das Jahr 1313 an Alter überträfe? Unterdessen siegelte schon 1253 der Münchner Bürger Hainricus (nicht Wozenalarius, sondern Wezmalarius, Weissmaler) mit seinem eigenen Siegel M. B. III. 152. Hiernächst nicht weniger am St. Thomas Abend 1290 einen bis jetzt noch ungedruckten Freistifts Revers (Reversales Precariae) über einen dem Freisinger Domkapitel zuständigen Hof zu Obernbach, Landgerichts Krandsberg, der „Chunradus, Gerhardi civis quondam Monacensis, filius," Eben so im Jahre 1270 „Hainricus, civis de Purchusen, agnominatus Latinus" (Wahle oder Walch). Hiernächst 1284 „Chunrath der Techant von „St. Peter zu München, des Herrn Wilprechts Sun, eines Burgers der Statt zu München." (Meichelbeck Hist. Frising, T. II, pag. 11. Nro. CLXXXI. Eben so 1302 Heinrich an dem Ort, Burger zu Halle (Reichenhall). 1304, Heinrich der Sander, Bürger zu München. — 1313. Die Ramunche, Peissenberger, Schötte, und Püttriche zu München, 1315. Ainweich der Gollir zu München, und Friedrich der Schöfmann, Mauthner und Bürger zu Burghausen, und 1318 mehrmalen die Sentlinger, Schrenke, Uninger, Sattler, und Schuette, alle Bürger zu München, u. s. w. — Es wird nicht an der unrechten Stelle seyn, wenn ich die oben angeführte Urkunde des Hainricus Latinus, civis de Purchusen, die in mehreren Hinsichten die Bekanntmachung verdienet, zum Behuf einiger unten folgenden Behauptungen hier vollständig einrücke.

 „Si

„Si propter carnis commoditates transitorias terrena negotia litteris, et cautela te-„stium roborantur, multo fortius ea, quae in Remedia Animarum eterne sunt transacta, „durabilius debent cautionibus confirmari. Igitur ego Hainricus, Civis in Purchusen, „agnominatus Latinus, praesenti pagina Universis duxi, et singulis declarandum, quod „de bona voluntate pariter et consensu carissime uxoris mée Chunegundis ob remedium „animarum nostrarum duas stupas balneatoreas, sitas in oppido titmaennige, et unam „domum ibidem, ac et quoddam predium in Chraegelingen, Ecclesie St. Marie in Raite-„haselach donavi jure perpetuo possidenda. hac adposita nihilominus pactione, quod, „quamdiu vixerimus ego, et ipsa uxor mea, eorundem Reddituum census nobis ab ipsa „Ecclesia annuatim integraliter persolvatur. Similiter fiet alteri nostrorum superstiti, dum „unus fuerit de medio evocatus. Post obitum vero utriusque Nostrorum memorata Ec-„clesia tam possessiones praefatas, quam redditus eorundem libere et absolute de cetero, „possidebit. Predicta itaque Ecclesia singulis annis statuto tempore duos filtratos calceos „dabit avunculo meo Alberoni, eo quod predictis omnibus suam voluntatem addidit, et „consensum. Hujus rei testes sunt frater Winhardus tunc temporis prefate Ecclesie . . . „Frater Chunradus tum Conversorum Magister, Walchunus Notarius, Ulricus Vitulus, Ott-„marus Notarius, Hainricus Vitulus, Hainricus de Wanchousen, Albero, Avunculus meus, „Hainricus Puckeingarius, Gerhardus de Mueldorf, Hainricus Mutarius, Haellingarius, „Helinbertus, Johannes de Eringen, et alii, quam plures. Acta sunt hec in domo mea „purchusen. Anno ab incarnatione dni MCCLXX. In vigilia beati andreé apostoli: In „testimonium cujus presentem paginam MEI SIGILLI karactere communivi.

Sollte übrigens jemand zu wissen verlangen, warum ich die Benennung Latinus durch Wahle, oder Walch übersetze: so erinnere ich an die jetzt nicht mehr räthselhafte „Inter Latinos — die unter den Wahlen — oder in der Wahlen-Strafse zu Regensburg" (C. Th. Gemeiners Stadt Regensburgische Kronik I. 227 und 373). Auch hat diesen Henricum Latinum sein eigener Zeitgenofse, Friedrich der Törringer, Pfleger zu Tittmoning, als er im J. 1273 die angeführte Schenkung von Amtswegen bestätigte, auch schon nicht anders, wie „den Walch" genennet. Man höre ihn: „Cum res gesta memorie tradi-„tur, universe calumnie prevenitur materia, ne prostet occasio successori. Ego Fride-„ricus de Törringen protestor presentium in tenore, quod Hainricus de purchusen cogno-„mento Walch de consensu, ac voluntate uxoris ejus . . . ob remedium anime sue, nec „non in Remissionem peccaminum suorum balneariam stupam in Titmannigen, atque do-„mum extra portum, et unum prediolum dictum Craeglingen delegavit Cenobio beate „Marie semper Virginis in Raitenhaslach ejusdemque Cenobitis jure proprietatis perpetuo „possidendum, tali tamen apposita pactione, ut prefatus Hainricus, et uxor ejus ad dies „possideant vite sue. Sed duodecim inde denarios debent dare pretaxato monasterio an-„nuatim. Cum autem decesserint predicte persone, possessiones prefate solventur cum „omnibus pertinentiis suis Cenobio sepe dicto; ut autem haec rata et inconvulsa perma-

„neant,

„neant, ego Fridericus tunc temporis Castellanus in titmaningen ad petitionem utriusque „partis in testimonium, et cautelam sigilli mei munimine fratribus sepe dicte domus hanc paginam tradidi cum subnotatis testibus roboratam. Datum vero anno MCCLXXIII. „Hy Testes. Wernhardus de Öde, et Frater ejus Cuno. Chunradus de Entwelde, Fri„dericus Spizarr, Chunradus de Wigosingen, Chuno de Inzingen, Heldenpech, Hainricus „Lamp, Hartwicus de Nusdorf, Diethardus, Ulricus Wifse de purchusen, Hainricus „piusingar, Albertus fitulus, Chunradus Loter, et alii, quam plures.

§. II.

Der vesten Küchenmeister von Lochausen, und Rückenstein nicht zu erwähnen, die öfter in unseren M. B. als hier ansäfsige Bürger auftreten, a) darf man nur das Siegel der Schrenke von Notzing mit jenem der Münchner Schrenke b), das Siegel der Münchner Romunge mit dem der Romunge zu Hugolfing c), die Siegel der Münchner Bürger Hausner, Podmer, und Peissenberger mit den Siegeln ihrer auf dem Lande zurückgebliebenen Stammes-Vettern; d) darf man ferner nur die Siegel unserer hiesigen berühmten Schluder, und Diener mit dem Siegel des gleichberühmten ritterlichen Geschlechtes der benachbarten Sachsenhauser e) vergleichen, um fast ohne Mühe sich überzeugen zu können, dafs man es überall mit alt-adelichen, und immer den nämlichen Geschlechtern zu thun habe: wie denn eben diese letzteren, noch den ersten Herausgebern unserer baier. Monumente so räthselhaft gebliebene Sludrani, oder Sludrones f) am Ende des XIII. Jahrhunderts allhier die oberbaierische Vizedomenwürde bekleidet g), unter ihrem eigentlichen Name der Sachsenhauser, sich hier in München mit Haus und Hof ansäfsig gefunden h), und ohne Zweifel zu der bald darauf im J. 1318 erfolgten Motivirung des Ludwigischen Privilegiums beigetragen haben, durch welches der Münchner-Gemeinde die landesherrliche Versicherung zugekommen ist, „dafs man künftighin keinen mehr

„ihrer

„ihrer Bürger weder zu einem Vizedom, noch hiesigen Stadtrichter „bestellen werde" i). Man wird um so weniger zweifeln, die Schluder, Diener, und Sachsenhauser für ein, und eben dasselbe Geschlecht zu erkennen, wenn neben der Identität ihrer Wappen, eines Theils bereits schon noch im XII[ten] Jahrhunderte der „Dominus „Rapoto Slutei de Sachsenhausen" mehrere seiner Leibeigenen Schenkungsweise dem Stifte Schöftlarn übergiebt k), anderen Theils aber uns eine Urkunde vom J. 1303 Herren Chunraten den Diener, und Heinrich den Sluder seinen Bruder nennet. l) Auch dürfen wir nicht vergessen, daſs sich noch viele andere unserer adelichen Geschlechter, neben dem, daſs sie sich von ihren Schlöſsern, oder zugehörigen Dörfern geschrieben; daneben noch mit ganz eigenen, zum Theile sehr sonderbaren, Zunamen, z. B. der Fuesse (pes), Köpfe, Kröpfe, Greiffen, Stiere, Kälber (vituli), Frommesel (bonus asinus), Krebse, Schnecken, Heringe, Witscheide (Holzscheid), m) Malzkasten, Hollermueſs, Frasse (gulae), Füllsäcke, Schönbrod (pulcher panis),, Krüge (amphorae), Tauſendschwur (mille jure jurando), Schnee, Teufelhart n), Säligkinder (felix puer, et felix mulier) u. s. w. bezeichnet haben o).

Anmerkungen.

a) Im Jahre 1350 siegelt Heinrich der Küchenmeister von Lochhausen, Bürger zu München, eine Verkaufs-Urkunde seiner Tochter, Agnes der Freyenbuechlerin (M. B. XVIII. 176.), und 1368 erscheinen in einer hiesigen St. Petrinischen Urkunde als Zeugen „der erbare, veste Ritter, Herr Heinrich der Küchenmeister von Rükenstein, und „Greimold der Drechsel, beyde Bürger zu München (M. B. XIX. 37.)

Dieses alte, und nicht mit unansehnlichem Eigenthum ausgestattete, adeliche Geschlecht, faſs ursprünglich zu Lochhausen, und Rückenstein, zweyen im heutigen Landgerichte Dachau bei Fürstenfeldbruck gelegenen Dorfschaften, und scheinen von einem Engelmar, der am Anfange des XIV. Jahrhunderts unter den Herzogen Gebrüdern Rudolph und Ludwig die Küchenmeister-Würde bekleidete, auch noch den Beinamen, Küchenmeister, angenommen zu haben (M. B. IX. 137.). Uebrigens beweiset das noch vom

Jahre

Jahre 1317 vorräthige Siegel dieses Engelmari Culine Magistri" (M. B. IX. Tab. 5.) und jenes, womit oben im J. 1350 unser hiesiger Bürger, Heinrich der Küchenmeister siegelte (M. B. XVIII. Sigil. civ. Tab. 2.), dafs sie beide offenbar eines, und eben desselben Geschlechtes gewesen sind.

Es wird den Lesern vielleicht nicht unangenehm seyn, die Uebereinstimmung dieser, und anderer Siegel, von denen sogleich die Rede seyn wird, durch den am Ende dieser Abhandlung sich befindenden Anhang zweyer eigenen Tabellen anschaulich darzustellen.

b) Es haben uns zwar schon die M. B. Vol, IX. Tab. Sig. VIII. und Vol. X. Tab. Sigill. IX. ein Schrenkisches Siegel geliefert: die Einrichtung dieser Monumenten-Bände ist aber noch viel zu unbehülflich, als dafs man auch nur, wer dieses Siegel, und wann geführet habe? mit Bestimmtheit entdecken könnte. Unser XVIII. Band M.B. Sig. Civ. Tab. V. ad pag. 95 entwirft uns zwar vorerst das Siegel des Münchner Bürgers Niklas des Schrenkens von 1377. — Dafs aber endlich auch die Schrenken zu Notzing kein anderes Siegel als die Münchner-Schrenke geführt haben, beweiset sich aus zweyen Urkunden von einem, und eben demselben Jahre, nämlich von 1476, derer die eine „der Edle und Veste Michel der Schrenk zu Notzing" — die zweyte, „Bartlmä Schrenk, der Bürger zu München" siegelt (M. B. XVIII. 566—567.), nnd welche beide Siegel nirgend einen weiteren Unterschied an sich tragen, als dafs, was man aber freylich damals nicht so genau mag genommen haben, „der edle und veste" sich in seinem Siegel des geschlossenen, der Bürger dagegen umgekehrt des offenen Helms bedienet. — Da man diese Siegel dem XVIII. Bande beyzufügen für überflüfsi g gehalten hat; so werden sie hier gleichfalls den am Schlufse befindlichen Wappentafeln eingeschaltet.

c) Das Siegel der ehmals hier als Bürger ansäfsigen Romunge liefern uns aus dem Jahre 1313 unsere M. B. XVIII. Tab. Sig. civ. IV. ad pag. 68. — Es haben aber auch die Romunge zu Romeck, und Hugelfing nach Hunds Versicherung ursprünglich das nämliche Wappen geführet. Er bemerkt nämlich im IIIten Theile seines baierischen Stammbuches: voce: Romung, „dafs 1374 Berthold Romung den grofsen Brandbrief gesiegelt, und dortmals den Vogel mit zugethanen Flügeln geführet habe, den sie, die Romungen, jetzt mit offenen Flügeln führen". — Dafs diese Veränderung erst im XVten Jahrhunderte geschehen seyn müsse, belehren uns die Romungische Siegel, wovon uns die M. B. IX. Tab. VIII. und X. Tab. IX. auf die Jahre 1418 und 1504 in Kenntnifs gesetzet haben. Demnach finde ich es für überflüfsig diese Ramungischen Siegel in die vergleichende Wappentafel aufzunehmen.

d) Das Siegel unserer Münchner Peissenberger schon vom Jahre 1313 zeigt sich in M. B. XVIII. Tab. Sig. II. ad pag. 68. — Das von demselben wohl nicht verschiedene

der

der Peissenberger zu Peissenberg in M. B. IX. Tab. VII. Dann die Sigille der Podmer, in so ferne sie zu dem oberbaierischen Landadel gehören, (wozu sie auch Hund im IIIten Theile seines Stammbuches zählet) stellen sich in unsern M. B. IX. Tab. VII. und X. Tab. VIII. vor Augen. Aber auch unsere hiesigen Podmer führen in den Jahren 1365, 1379 und 1385 eben dasselbe Insiegel, von denen ich in den Wappentafeln dasjenige mittheile, welches schon im J. 1365 der hiesige Bürger, Conrad der Podmer, geführet hat.

Ganz derselbe Fall ist es auch endlich mit denen von Hausen, oder den sogenannten Hausern, von welchen Hund im III. Theile seines Stammenbuches Voce Hauser gleichfalls schreibt: „Hausen, ein Dorf bei Weilheim, hat vor Jahren seinen sondern Adel gehabt, waren der Grafen von Andechs Lehenleute. Anno 1246 occurrit Henricus miles de Hausen als Zeuge in einem Briefe des Grafen von Eschenlohe, der zu Habach liegt. Auch zu München ist ein altes Bürgergeschlecht gewesen, die von Hausen, ob sie aber dieses, oder eines andern Geschlechtes, habe ich noch nicht erfahren". Wenn nun dem Präsidenten Hund die Siegel bekannt gewesen wären, welche man von jenen alten de Husen antrifft, z. B. in M. B. II. Tab. VI. No. 37 (und das fast unbezweifelt zur Urkunde von 1296 — und dem dortigen Cunrado, dicto de Husen zugehörig ist, cit. loc. p. 559). Wenn ferner derselbe das Siegel gesehen hätte, mit welchem Conrad von Hausen, Bürger von München, und Kirchenprobst zu St. Peter daselbst, in den Jahren 1392 und 1406 siegelte; so würde er seine Vermuthung, dafs beide Zweige zu demselben Geschlechte gehört haben mögten, hinlänglich bestätiget gefunden haben. Um die vollkommene Uebereinstimmung ihrer Insiegel anschaulich zu machen, werden auch in den zuletzt angehängten Wappentafeln das Siegel dieses Conrad von Hausen, und jenes aus M. B. VI. Tab. VI. No. 37 neben einander dargestellt.

e) Sie sassen ursprünglich auf ihrer Veste Sachsenhausen im heutigen Wolfrathhauser Landgerichte, bei Teining an der Isar gelegen; und führten nach des Präsidentens Hund Bemerkung, so wie nach ihren noch vorräthigen uralten Siegeln zwey roth aufsteigende Wecken in silbernem Felde (Hund Stammenbuch III. Handschrift voce Sachsenhausen). Ihre Abkömmlinge, die sich gewöhnlich theils Schluder, theils Diener nannten, verbürgerten sich aber bereits im XIII. Jahrhunderte in der damals noch jungen Stadt München; und gehörten daselbst schon mit unter die ältesten Rathsgeschlechter, ob sie gleich defswegen ihren uralten Karakter eines ritterlichen Geschlechtes nicht abgelegt, ja fortwährend daneben noch an Ludwigs kaiserlichem Hofe die ersten, und ansehnlichsten Hofämter bekleidet haben. — Im J. 1340 treffen wir „den vesten, ersamen „und weisen Ritter, Herr Chunrat den Diener, Richter zu München, und seinen Suhn „Chunrat den jungen Diener", und eine andere Urkunde vom nämlichen Jahre sagt uns, „dafs Herr Chunrat, der Diener, Richter zu München, Chunrat der jung Diener, sein Sohn, Heinrich der Junge ab dem Anger, Johann der Schluder, und Heinrich der Uninger, alle dortmals zugleich auch Bürger zu München gewesen seyen" (M. B. XVIII. 148.

148. 153.). Zur nämlichen Zeit wird aber auch nicht weniger in einer Seelgeräths-Verschreibungs-Urkunde der römischen Kaiserin Margareth d. d, München, Samstags nach Simonis und Judä, 1348, unter andern dabei gegenwärtigen, vornehmen Zeugen auch der Kaiserin Hofmeister, Heinrich der Schluder, genannt.

Bey diesen Umständen ist dann freylich sehr begreiflich, warum sich die Diener, und die Schluder in ihren Wappen bereits am Anfange des XIV. Jahrhunderts des Helms bedienet, ja wohl gar ihr alt angebohrnes Schildeszeichen, die Sachsenhauser Wecken, gewöhnlich nur zu einer bloſsen Helmzierde angewendet haben, wovon uns eben die noch vorräthige Dienerische Siegel aus den Jahren 1335, 1336, 1368 u. s. w. hinglänglich genug belehren. Weil ich aber hier vor allem die Pflicht habe, die Uebereinstimmung der Sachsenhauserischen, Schluderischen, und Dienerischen Wappen nachzuweisen; so findet man in den beygefügten Wappentafeln das Sachsenhauserische Wappen unter No. 12 u. 13 (nach Hund, und M. B. IX. Tab. 8.) das Schluderische Wappen von 1346 (nach M. B. XVIII. Sig. civ. Tab. 5.) und das Dienerische nach einer Urkunde von 1335 aufgeführt.

f) M. B. I, 88. Herzog Ludwig hatte ihnen (nämlich den Sluderanis) ungefähr zwischen 1290 und 94 sogar mit Beystimmung seiner Neffen, der nieder-baierischen Herzoge „intuitu gratuitorum, et fidelium servitiorum" das seltene Privilegium ertheilet, „quod ipsum pro se, et fratre suo, et uxore sua, et pueris suis nec motu proprio, nec „ad alterius instantiam poena corporali nec affliget, nec vinculis carceralibus agravabit" Der Herausgeber dieser Urkunde setzt bey: „quaenam sit vox ista Sluderanis? cum ignarissimis nos scire ingenui profitemur."

g) Eine, obgleich noch ungedruckte Stift-Fürstenfeldische Urkunde vom J, 1295 (denn so muſs es, und 1395, wie in M. B. IX. 335. abgedruckt zu lesen ist, kann es nicht heiſsen) nennt uns auf dieses Jahr bestimmt „Henricum de Sachsenhausen, Rudol„phi ducis Vicedominum" und in zwey andern Urkunden von 1299 und 1302 geschieht von eben diesem Herzoge Rudolph des „Henrici Schludronis quondam Vicedomini sui" Erwähnung (M. B. V. 471. 472.). Nun hatte aber H. Rudolph noch von seinem Vater her einen Otten von Hundsberg als Vizedomen ererbet, der im J. 1293 und noch unter Herzog Rudolph selbst im J. 1294 die Vizedomenwürde bekleidete (M. B. IX. 110: von Bergmann Geschichte von München. Urk. Buch. S. 12.). Da nun Heinrich von Altensturmbach schon wieder im J. 1297 in der hiesigen Vizedomen-Würde auftritt (von Bergmann, cit. loc. p. 8.), und H. Rudolph im Jahre 1299 den Heinrich Schluder seinen vormaligen Vizedomen nennt, so ist wohl offenbar, daſs der Henricus de Sachsenhausen von 1295, und der Henricus Sludro von 1299 lediglich einer und eben derselbe gewesen sey.

h)

B

h) Sie hatten schon um die Mitte des XIII. Jahrhundertes hier ihren eigenen Hof (so hiefs man damals die Wohnungen der gröfsern Edelleute) mit einer dazu gehörigen bertächtlichen Hofmarkt (Hofstadt), welche beyde der „veste Ritter, Herr Heinrich von Sachsenhausen" bereits zwischen den Jahren 1266 und 1289 dem neuentstandenen Bernhardiner-Stifte in Fürstenfeld geschenkt hatte (von Bergmann, Urk. Buch S. 1.). Dieser Besitzthum scheint mir dann erst die Benennung des Hofes, und der Hofmarkt zu St. Bernhard angenommen zu haben, und war nach der noch darüber vorhandenen interessanten Urkunde vom Jahre 1289 an dem niedern Graben beym Sendlingerthor, in St. Peters Pfarre gelegen. Wenn aber der selige von Bergmann diese Hofmarkt zu St. Bernhard auf das sogenannte Kl. Fürstenfelderhaus in der jetzigen Fürstenfeldergasse deutet, so vermag ich nicht, ihm hierin beyzupflichten, sondern erlaube mir dagegen die Hypothese, dafs diese Hofmarkt zu St. Bernhard, den von ihr angegebenen Merkmalen nach, vielmehr in dem heutigen Krottenthale, an der Stelle etwa, wo sich jetzt das Stanghaische Haus befindet, gesucht werden möchte. Wahrscheinlich hatten schon die Sachsenhauser, nach fast allgemeiner Gewohnheit der damaligen Zeit bey diesem ihrem Hofe eine eigene, mit dem Familien-Begräbnifsrechte versehene Privatkapelle (Oratorium), die entweder schon damals, oder unter den folgenden Hausbesitzern, den Bernhardinern, zu des heil. Bernhards Ehre erbauet und geweihet worden war, und wovon dann wahrscheinlich der ganze Platz die Hofmarkt zu St. Bernhard genennet wurde. Was mich in dieser meiner Hypothese noch mehr bestärket, ist der Umstand, dafs eben auf diesem Platze in dem Krottenthale sich so manche Spuren zeigen, dafs wirklich hier in der Urzeit (womit auch die Tradition einstimmt), sich eine Kapelle, ja selbst Begräbnifse befunden haben, wie denn in dem bey diesem Hause jetzt bestehenden Garten öfters schon menschliche Gebeine sind ausgegraben worden. (Sieh des k. b. R, A. Baumgartners Polizey Uebersicht von München auf das Jahr 1805. München bey Zängl. 1805, in 4to. St. XXV. und XXVI.)

Ueberhaupt gab es in den Urzeiten der Stadt München, schon am Anfange des XIII. Jahrhundertes noch weit mehrere izt nicht mehr bekannte Privat-Kirchen dieser Art, was sich theils aus der Religiosität des Zeitalters, theils aus dem dort noch bestandenen Mangel an hinlänglichen, öffentlichen Kirchen ableitete: wefswegen wir auch einer bisher noch ganz unbekannten päpstlichen Bulle Innozenz IV. schon vom J. 1250, wodurch das hiesige heilige Geist-Spital einen besonderen Pfarrsprengel erhielt, das ausdrückliche Verboth einverleibet sehen: „Prohibemus insuper, ut intra fines Parochie vestre nullus sine asensu „diocesani Episcopi, et vestro Capellam, seu Oratorium de novo construere audeat" *).

Eine

*) Die spätere Bulle Urbans IV. vom J. 1262 (welche von Bergmann in s. Urk. Buche S. 22. hat abdrucken lassen) enthält zwar eben diese Stelle; dieselbe ist aber augenscheinlich eine blofse Bestätigungs-Bulle, worinn sich nur die frühere vom J. 1250 bis auf geringe Abweichungen, wörtlich wiederholet. Unterdessen geht doch aus

Eine ähnliche Privatkirche, wie die Sachsenhauser zu St. Bernhard gehabt haben mögen, scheinen auch dortmals schon die Herren von Aw, die gleichfalls zu dem ältesten Münch-

---

aus eben dieser letzteren, was bisher noch nicht mit Zuverläſsigkeit bekannt war hervor: daſs schon damals ein förmliches Kloster des heil. Geistes-Ordens (dem das Hospital sogar incorporirt war, und worüber ursprünglich zwey besondere Stiftungen vorhanden gewesen zu seyn scheinen) hier bestanden habe. Nur ist die Bulle Innozenz IV. vom J. 1250. „Priori, et fratribus vitam regularem professis „in Ecclesia St. Spiritus de Monacho" gegeben, wo entgegen die spätere vom J. 1262 schon dem „Magistro hospitalis St. Spiritus de castro Monacensi, ejusque fra-„tribus regularem vitam professis" ertheilt worden ist: hiernächst zeigt sich auch in Aufzählung der Güter, welche dortmals schon diesen Stiftungen angehörig gewesen sind, die nicht unmerkwürdige Verschiedenheit, daſs hier in der frühern Bulle, theils wie begreiflich, noch wenigere, theils aber auch wieder ganz verschiedene aufgezählet werden; indem nämlich die Stelle vom J. 1250, wie folgt, lautet: „Locum ipsum, in quo prefata Ecclesia sita est; Hospitale cum suis pertinentiis, „ac Redditus, quos habetis in villa, que vulgo vocatur Monachum, Mansos quos „habetis in superiori, et inferiori Senthelingen, in villa Estingen, cum terris, pra-tis" etc. Vergleicht man diese Stelle mit der zweyten vom Jahre 1262, wie sie von Bergmann hat abdrucken lassen, so überzeugt man sich fast noch mehr von einer Verschiedenheit der ursprünglichen Stiftungen des Spitales, und eines Klosters zum H. Geiste. Findet man aber die Ausdrücke: „villa que vocatur Monachum", und zwar in einer Urkunde noch vom J. 1250 räthselhaft, so behalte ich es mir für die zweyte Abtheilung vor, für diesen älteren Zeitraum in Hinsicht auf Benennung, einen eigenen Unterschied zwischen der civitate, und der villa Munichen aufstellen zu dürfen. Ob nicht selbst noch die spätere Urkunde von 1262 auf eben diesen Unterschied hindeute? wenn es hierinnen heiſst: „possessiones et areas, quas habetis in villa, que „Senelingen (Senthelingen) superior et inferior. Pougenhousen, et Dorf vulgari-„ter vocantur" kann dann erst ausgemittelt werden, wenn einmal sämmtliche älteste Urkunden unsers heil. Geist-Spitals bekannt gemacht werden. Neben dem bleibt es aber sogar wahrscheinlich, daſs nicht einmal auch die Bulle vom J. 1250 die älteste sey, welche dem hiesigen heil. Geistspitale ertheilt worden, sondern, daſs sie von einer wieder älteren, nach bekannter Gewohnheit der päpstlichen Bullen, in seiner Art blos abgeschrieben worden sey, und daſs diese noch ältere, wahrscheinlich aus einem Zeitraume herstamme, wo die jetzt sogenannte äuſsere Stadt mit der ältern, oder innern nicht verbunden gewesen ist, eben damit aber dem Historiker, und Baumeister noch um so viel mehr Raum übrig bleibt, auch noch die „Villam" neben der „Civitate" oder vielmehr die „jüngere Civitas" neben der ältern „Villa Münichen" aufzustellen.

Trägt doch in dem Baadenschen Rastatt heute noch ein Theil dieses Städtchens die Benennung „das Dörfchen" welches ohne Zweifel schon vor Anlegung der Stadt gestanden, und der letzteren, von der sie sodann, so zu sagen, verschlungen worden, doch den Namen gegeben hat.

Man sollte denn doch glauben dürfen, daſs man wenigstens endlich im J. 1250 zu Rom gewuſst habe, ob unser damaliges München noch ein Dorf, oder eine Stadt gewesen sey. Nachdem es bereits 20 Jahre früher, nämlich 1231 Papst Gregor IX, in seiner gegen den H. Ludwig I. zu Gunsten des Hochstiftes Freising erlassenen Bulle ausdrücklich schon eine Stadt genannt, und sich darüber „quod pre-„fatus dux Jus quoque, quod Frisingensis Ecclesia in Civitate Monacensi habet, „pro voluntatis suae arbitrio usurparet" beschwert hat. Meichelbeck hist. Frising. Vol. II. P. I. pag, 11.

Münchner-Adel gehörten, und von denen ich gar nicht zweifle, dafs sie damals die Eigenthümer der heutigen Vorstadt Au gewesen sind, gehabt zu haben. Eine bereits von Meichelbeck Hist. Frising. Vol. II, P. I. pag. 34 bekannt gemachte Urkunde vom J. 1248 (welche um so gewisser hier in München ausgefertiget wurde, als sie mit dem hiesigen gemeinen Stadtsiegel befestiget worden war) schliefst, nachdem unter den Zeugen „Henricus et „Otto fratres de Awe, Cunradus Grefsinch de Mochingen, Cunradus de Alloch, Perthol- „dus Testudo, Henricus de Schwabing et alii" aufgeführet worden waren, mit den merk- „würdigen Worten: „Acta sunt hec anno gratiae MCCXLVIII. XV. Kalend. Febr. in Do- „mo Fratrum de Awe Monasterio", welches in dem deutschen Ausdrucke „Münster" offenbar eine Kirche andeutet: wie es denn auch damals Gewohnheit war, selbst weltliche, wichtigere Geschäfte, Kauf- und Tausch-Verträge eben in solchen öffentlichen, oder Privatkirchen abzuhandeln *). Einer dieser nämlichen beiden Brüder, nämlich der Henricus de Awe bekleidete bald darauf schon im J. 1253 die hiesige Stadtrichterstelle, wie uns eine von ihm damals ausgestellte, noch vorräthige Urkunde lehret, und fast möchte man sich zur Hoffnung berechtiget glauben, über diese bisher ganz unbekannt gewesenen Münchner Auer noch mehrere, nicht uninteressante Notitzen der Art zu erwerben.

Da ich hier so eben von den ersten, aber auch vorlängst schon unsern Augen entschwundenen Privatkirchen der ältesten Bewohner der hiesigen Hauptstadt rede, mufs ich auch noch der sogenannten Gollierskirche, und der alten St. Michels-Kapelle erwähnen, die beide ohne Zweifel auch den hiesigen Patriziern ihren Ursprung zu danken hatten. Die letztere (unter der sogar noch im XVten Jahrhunderte eine besondere Gruft, somit ein Familien-Begräbnifs **) angebracht gewesen war), befand sich an dem alten Stadtgraben auf dem Kirchhofe neben der ältern U. L. Frauen Kirche — erscheint schon im J. 1340 in den hiesigen Urkunden, und wurde erst im J. 1468 bei dem Beginnen, und zum Behufe des

*) So lesen wir in den Scheftlarischem Traditionen - Codex vom XII. Jahrhunderte: „facta hec sunt in Ecclesia Nidergeltingen" ferners: „haec facta sunt Ratisbonae in „Capella, que dicitur alten Capellen, dum Cesar Fridericus celebraret curiam in eadem civitate", und in einer ähnlichen, vom Anfange des XIII. Jahrhunderts „idem „Godescalcus delegavit predium in manus ducis Ludowici bawarie in Ecclesia sancti Petri, Munichen". (M. B. VIII. 413. 438. 494.)

**) Und zwar die Grabstätte des hiesigen alten, nicht unbedeutenden Patrizier-Geschlechtes der Katzmayr, die auch hierin ihre eigene Stiftungen eines doppelten ewigen Lichtes, und einer eigenen Mefspfründe hatten. Nach geschehener Demolition dieser St. Michaels Kapelle wanderten alle diese Stiftungen in die in der neuen Frauenkirche dafür surrogierte Katzmayrische Kapelle, welche, die vorletzte auf der Epistelseite, gegen den Thurm zu gelegen ist. Die Katzmayr führten im rothen Felde eine weifse, rechts aufsteigende Katze (Kater): wie auch noch die Verzierungen eben dieser Kapelle nachweisen. Da sie schon im Jahre 1334 unter den hiesigen Zwölfern, und nacher sogenannten innern Stadträthen auftreten (man vergleiche unten §. X. Note a), so ist damit ihre gute Abkunft, und patriziatische Geschlechts-Eigenschaft von selbst schon dokumentirt.

des neuen Kirchenbaues abgebrochen. Die Golliers-Kirche hat aber am Ende des XIIIten Jahrhundertes „der erbare Mann Ainweich der Gollier, Bürger zu München" (M. B. XVIII. 67.) erbauet, oder falls dieses etwa seine Vorältern schon gethan haben sollten, wenigstens mit einer eigenen Messpfründe bestiftet.

Diese Gollirskirche stund eben in der Mitte des hiesigen Marktplatzes, und nachher hatten die Schluder, als Abstämmlinge der Gollir, das Begräbnissrecht, und die Pfründe-Lehenschaft in derselben ererbet; welche letztere, nachdem sie eine Zeitlang sequestrirt gewesen, im J. 1416 den Schludern neuerdings wieder ist eingeräumet worden. — Im J. 1485 wurde aber auch die Gollirs-Kirche abgebrochen, und mit dem Familien-Begräbnissrechte, und der Mess-Stiftung „auf den neuen Kirchhof in St. Peters Pfarre" d. i. in die dermalige Kreutzkirche übersetzet. Folgenden zweyen Urkunden haben wir noch die nähere Kenntniss dieser alten Gollirskirche zu verdanken.

1416 München am St. Johannstag zu Weihnachten.

„Wir Ernst, vnd Wilhalm von gotes genaden Pfalltzgrafen bey Rein, und Hertzogen „in Bayern etc. Bekennen offenlich an disem Brief, für vns, vnd all vnser erben, vmb daz „Recht, das zwischen vns, vnd Hansen Sluders von Weilbach gesprochen ist, vmb die Le„henschaft der Golliers-Kapellen auf dem Margt, jn vnser Stat zu München, das er wei„sen solt mit Briefen, das dieselbe Lehenschaft in vnser Vodern gewalt kommen wär von „solicher Irrung wegen als sein vodern miteinander gehabt, hieten, dieselb Weysungen er „getan hat vor vns, vnd vnsern Räten, dabey auch vnser gesworn Inner Rät zu München „gewesen sind, die all erkannt haben, das er dem Rechten genug getan hab, vnd also sein „wir ainträchtiklich mit vnsern benanten Räten zu Rat worden — das wir jm, vnd seinen ,erben, vnd nachkomen mit gutem Willen die Lehenschafft vbergeben haben, in sölicher „Mazz das sy fürbas bey jm beleiben sol als es Aynweich der Gollier gestiftet hat. Allso „das wir, noch vnser erben, noch yemant von vnsern wegen sy Nyemermer daran Irren „sullen In kain weis. Vnd des zu vrkunt geben wir Im den Brief mit vnseren anhangun„den Insiglen versigelten zu München an sand Johannstag in dem Weyhnachten, nach Chri„sti gepurd viertzehenhundert Jahr, vnd darnach im sechtzehenden."

1485. Sontags vor Thomas. Apli.

„Herzog Albert IV. vnd Bischof Sixt von Freisingen erklären, dass sie mit Willen „der Schluder die Aller-Heiligen-Kapelle auf dem Platz zu München, die Gollierskirche „genannt, wovon die Schluder Stift geb, vnd Lehenherrn waren, haben abbrechen, vnd „auf den neuen Kirchhof in St. Peters Pfarre setzen, vnd aufrichten lassen: doch dass „die Schluder, und ihre Erben auch in dieser neuen Kapelle ihr Begräbniss, Lehenschaft, „vnd andere Gerechtigkeit, wie vor in der Gollierskirche, haben sollen."

i) Urkunde K. Ludwigs d. d. München Freitag nach Michelstag 1319. (von Bergmann Urk. B. S. 53.) „Wir gehaizzen In auch bey vnseren genadten, dass Wir, noch Un„sere

„ſere Nachkommen chainen ihrer **Burger** zu **Vitzthume**, noch zu **Richter** zu München nemmen ſullen."

So wie nun einerseits hieraus hervorgehet, wie zahlreich dortmals der verbürgerte Adel zu München gewesen seyn müsse, da man an dem herzogl. Hofe gleichsam die Auswahl hatte, Stadtrichter, und Vizedome aus demselben bestellen zu können; so erhärtet sich andererseits die noch lange Fortdauer dieses Zustandes durch die Erscheinung, daſs sich die Herzoge eben nicht sehr genau an das obige Privilegium gehalten haben, — daſs, fortwährend gewöhnlich die gedachten Stellen denn doch mit hiesigen adelichen Bürgern besetzet worden seyen; und daſs dieses noch gegen Ende des XIV. Jahrhunderts zuletzt gar ein eigenes Munizipal-Statut veranlasset habe, kraft dessen derjenige (versteht sich ohnehin adeliche Münchner-Bürger), welcher am Hofe um die Richters- oder Vizedomstelle werben würde, mit einer Strafe von 136 tt. dn. gebüsset werden solle. Deſswegen liest man in einem hiesigen Stadtrechts-Codex, der allen Kennzeichen nach, gegen Ende des XIV. Jahrhundertes zusammen geschrieben worden, folgende, nicht unmerkwürdige Stelle, „Wan dieſe ſtat die weſundere genad hat, von unſeren genädigen Herrn den Chunig Ludweich, vnd ſein handveſt darumb, daz chain Purger Vizthum, noch Richter ſol werden. „Und darumb wollent die geſchworen von dem Rat, vnd der gemain, daz chain Purger „nymmermer hie zu München Vitzthum, noch Richter ſöl werden, vnd ſwer darüber darumb „wirbet, der geut der Stat C tt. dn, vnd ſwer ihm dez hilfet werben XXX tt. dl, vnd dem „Richter 17 tt. dn vnd ſollen die geſchworn bey Ihr Aydt der Puezz niemand nichtz laſſen, „der ſy verwürcht. Vnd ſul auch die ſtat den, der darüber Viztum, oder Richter iſt worden, an allen Dingen vngehorſam, und vngeholffen ſeyn."

Uebrigens war dieses, in der Folge freylich räthselhaft gewordene Privilegium, zumal, wenn man dasselbe unter dem neueren Zustand der Dinge erklären wollte, ganz gewiſs nichts weiter, als eine bloſse Folge aristokratischer Eiſersucht, und patriziatischer Besorgnisse, da Familien, die durch ihre Zusammenwohnung in so viele verschiedene Verhältnisse gegen einander verwickelt wurden—vielleicht selbst durch Erfahrungen geleitet— es zuletzt nothwendig bedenklich haben finden müssen, eine, oder die andere aus ihrer Mitte mit einer solchen Amtsgewalt bekleidet zu sehen, die gar leicht auch als Werkzeug des Familienhasses, der Rache, und der Wiedervergeltung hätte gemiſsbrauchet werden können. Natürlich muſste dann auch der Wunsch entstehen, die hiesigen Vizedomen- und Stadtrichter-Stellen vielmehr immer mit auswärtigen, unpartheyischen, und in die hiesigen Patriziatsverhältnisse nicht verwickelten Edelleuten besetzt zu sehen.

k) M. B. VIII. 412.

l) M. B. VII. 231.

m) Da diese Witscheite im XIII. Jahrhunderte ohne Zweifel mit unter die ansehnlichere Bewohner Münchens gezählet werden müssen (wie sie denn schon in den hiesigen gericht-

gerichtlichen, und anderen denkwürdigen Verhandlungen in den Jahren 1239, 1268, und 1281 als Zeugen auftreten), so erlaube ich mir von ihnen zu erinnern, dafs sie damals die Eigenthümer des benachbarten Dorfes Solln gewesen sind. Wir sehen dieses aus einer bisher noch ungedruckten Schenkungs-Urkunde, womit sie im J. 1282 „ihren Zehend aus zweyen Höfen zu Warnberg, ebenfalls bey Solln entlegen, der heil. Geistkapelle in Schöfftlarn zuwenden."

„Ego Vlricus dictus Witschit de Solen cunctis praesens scriptum intuentibus constare desidero, quod decimam in Warnperg in duabus curiis, quam jure feodali possedi, „a domino meo de Pajerbrunen de consensu, et sua voluntate, et manu tradidi, et apposui „Redditibus Capelle sancti Spiritus in Schoeftlarn jure perpetuo possidendam, pro remedio anime mee, et Uxoris mee Kunegundis, ea conditione, ut dispensator Proventuum „ejusdem Capelle Poculum vini, valentem duos denarios usuales, et album panem sacerdoti Ebdomadario prefate Capelle, qui quartam ibidem tenet missam, pro fidelibus defunctis aministret. Noverit et dispensator predictorum illas duas partes majoris, et minoris „decime ibidem se fore suscepturum. si quis absque inevitabili causa horum Infractor fuerit, partem habeat cum damnatis. ut hec autem rata consistant. Ego Otto de Paierbrunnen presentem voluntatem sigillo meo roboravi. Acta sunt hec anno Domini „M.CCLXXXII."

n) Mit diesen Tiufelharden, oder Tifelharden (von denen sich gleichfalls mehrere hier in München verbürgerten) hat es, wie mit unsern Witscheiten, die nämliche Beschaffenheit. Sie erscheinen fortwährend in unseren Urkunden, theils unter solchen Eigenschaften — theils bekleideten sie auch solche Stellen, welche in der damaligen Zeit ganz bestimmt allemal den Geschlechtsadel voraussetzen. Albero Tiuvelhart leistete schon am Ende des XIIten Jahrhundertes überall in Mitte der dortmaligen Landfreyen der Grafschaft Dachau Zeugschaft (M. B. X. 408. 428 und 431.). Im J. 1278 ersehen wir einen „Chunradum Thuivelhart, Judicem de Wolfrathusen" (M. B. VI. 409.), welcher wahrscheinlich hinnach im Jahre 1285 zum hiesigen Stadtrichter befördert worden ist (M. B. XVIII. 3. 4.); zuletzt aber als hiesiger Bürger privatisirte, und ohne Zweifel auch derjenige ist, der im J. 1293 einen Hof, und eine Hube zu Weblingen an das Stift Fürstenfeld verkaufte (M. B. IX. 110.). Einer seiner Abstämmlinge, oder Angehörigen Ott Teufelhart, ebenfalls Bürger zu München, erscheint kurze Zeit nachher im J. 1325 als Vogt über die Güter des Stiftes Wessobrunn, welche dasselbe damals, hier in der Nähe, zu Pipping, Menzing, und Mosach besessen hatte.

Ich erlaube mir eine von ihm dieserwegen, und wie sich von selbst leicht begreift, bereits unter seinem eigenen Insiegel ausgestellte Urkunde aus Leuthners Chron. Wessofontano, P. II. p. 73 zu entlehnen, und zu ihrer näheren Würdigung hier vollständig einzuschalten. „Ich Ott Teufelhart, Burger zu München vergich offentlichen an diesen brieff, „für mich, und all mein Erben, dafs ich die hantvest, die ich da innen han, umb zwey,

„vnd

„vnd dreyfsig Pfund Münchner Pfenning über die gütter zu obermentzingen, vnd da zu „Pipingen, vnd auch zu Mosach, vnd überall in demselben Ambt, dafs mir die um keine „Pfenning nit ftehent: auch keine Schlachtpfandung darauf han: ich, noch meine Erben: „vnd dafs ich die vorgenannte hantvefte innen han vmb anderft Nichts, dann vmb einen „Schirm dem Gottshaus zu Weffesbrunen, Vnd wann mein Herr, Abt Wernher zu Wef-„fesbrunen, Und auch der Convent, oder wer des gotteshaufes Pfleger ift, der die vorge-„nannt handvefte fordert, dafs ich, vnd meine Erben die wieder fullen antwurten dem vor-„genannten gottshaus on alle pfenning, vnd on alle Irrung. Und dafs dem vorgenannten „gottshaufs das ftätt beleib, gib ich ihm diefen Brieff verfiegelt mit meinem Insiegel, das „daran hangt. Das gefchah, da man zählt von Chrifti geburth taufend, dreyhundert fünf „vnd zwanzig Jahr an dem weiffen Sonntag".

o) Es war aber dieses nicht blos etwa nur der Fall bey unseren baierischen Edelleuten, sondern diese damalige Gewohnheit wird auch in Franken, Hessen, und am Rheine angetroffen. Ich will hier aus Gatterers Schriften, und vorzüglich aus J. Georg Estors Abhandlung „von dem Unterschiede der heutigen Freiherrn, sodann der Edlen, und Ritter, „auch dem Titl von, und zu" nur einige, den unsrigen ganzähnliche Beispiele anführen, welche gleichwohl dem baierschen Geschmacke des dortmaligen Zeitalters zum Gegenstücke dienen mögen. Nebendem, dafs wir auch hier (unsern ohnehin alt-baierischen Holzschuh mit eingeschlossen) die Schafe, die Gänse, die Lerchen, die Löwen, die Riedesel, die Hirnlose, die Unbeschaidene, die Pfeffersbälge, die Pfeffersäcke, die Sparwasser u. s. f. wahrnehmen; kommen uns auch noch der Knappe Luther Fleisch, dann der fromme Ritter Gunzelin der Rosenkranz, der Ritter Wernherus Aestas, der Ritter Ingelheim, dictus Speckbraten, der Ritter Ehrnfried Zapf, der Ritter Heinrich Krautsack, ja zuletzt gar der Gerlachus Miles, dictus Schelm entgegen. — Eine in moralischer Hinsicht um so mehr tröstliche Erscheinung als einerseits alle diese so eben genannten (lauter ansehnliche Edelleute, und unbescholtene Ritter) diese sonderbare Beynamen, ihrer öffentlichen Achtung unbeschadet, haben tragen können, und sicherlich nicht selbst getragen, oder geführet hätten, wenn ihre persönlichen Eigenschaften sich den von ihnen geführten Zunamen auch nur von weiten genähert haben würden.

§. III.

Etwas schwerer bleibt es noch vor der Hand bestimmen zu können, ob unsere hiesigen, ältesten bürgerlichen Geschlechter, die Schongauer, Mamminger, Sentlinger, Freymanner, Kaufringer, Menzinger, Ezenhauser, Stainbacher, Ehinger, Puchheimer, Nans-

heimer,

heimer, Haderer, Laimer, Hachinger, Giesinger, Dießer, Püttriche, Peißenberger, Endelhauser, Harterer, Wilprechte, u. s. w. Diese ihre Zunamen blos den Geburtsorten ihrer ersten Stifter, den in dem Horizonte Münchens, in den vormaligen Landgerichten Dachau, Wolfrathshausen, Starnberg, Weilheim, Krandsberg, Landsberg, und Erding gelegenen Dorfschaften Mamming, Sentling, Freymann, Kaufring, Menzing, Ezenhausen, Steinbach, Büttriching, Peißenberg, Ehingen, Buchheim, Nansheim, Laim, Hadern, Haching, Giesing, Hard, Endelhausen, Wilprechtshoven (bey Kamerberg) u. s. w. zu verdanken — oder ob wir nicht vielmehr in eben denselben die wahre Eigenthümer dieser Dorfschaften, oder wenigstens die gleichbürtige, unmittelbare Abstämmlinge dieser letzteren zu erkennen haben?

§. IV.

Wenn nun aber eben diese Freymänner, Peißenberger, Püttriche, Sentlinger, Menzinger, Wilprechte u. s. w. (was wir jetzt erst zu ersehen Gelegenheit haben) schon mit dem Eintritte des XIV. Jahrhundertes eben so gut, wie der sogenannte Landadel sich eigener Geschlechts-Siegel bedienet haben, deren Gebrauchs-Anfang ohne Zweifel selbst noch in dem XIIIten Jahrhunderte wird aufgesucht werden müssen. — Wenn eben diese Freymänner, Sentlinger, Ezenhauser bereits in dem XIIIten Jahrhunderte bey den öffentlichen Verhandlungen von dem vornehmsten Landadel sogar neben dem damals noch blühenden regierenden Grafen-Adel zur Gezeugschaft erbethen worden a); wenn im J. 1285 der Münchner Bürger Sighard der Sentlinger in einer Urkunde Churfürsten Ludwigs des Strengen, selbst in der unmittelbaren Gesellschaft des damaligen Churprinzen Ludwigs, neben den Grafen von Eschenloh, Murach, und Abensberg als Zeuge auftritt b); so weiſs hieraus

 jeder

jeder auch nur geringe Kenner des Mittelalters von selbst die Schlufsfolge zu ziehen, dafs diese Sentlinger, Freymanner, Ezenhauser wohl nicht für Abstämmlinge der Hintersassen zu Sentling, Freymann, und Ezenhausen angesehen werden können, und unsere Diplomatiker, welche das Prinzip, worauf im XIII. und XIV. Jahrhunderte eigentlich die Siegelmäfsigkeit, oder, worauf sich eben diese gründet — das Recht, sich eigener Geschlechtswappen bedienen zu dürfen — beruhet habe? bis jetzt ohnehin noch nicht haben ausmitteln können; und ihre ältere Ansicht, jenes Befugnifs von der Ritterwürde abzuleiten, ohnehin längst schon verlassen haben, weil sie auch schon die Knappen, ja jeden andern Ritterbürtigen, oder auch nur Rittermäfsigen, der nicht einmal noch die Knappenwürde erlangt hatte, doch ihre eigene Geschlechtssiegel haben führen sehen: mögen aus den gegenwärtigen neuen Erscheinungen vielleicht auf die schon ältere Idee wieder zurücke zu kommen bewogen werden, dafs in der Entstehungs-Periode der Siegelmäfsigkeit diese Befugnifs überhaupt jedem freyen, Sentbaren Eigenthümer, er mag sich fernerhin auf dem Lande, oder nach seiner mehrern Convenienz in den Städten anfäfsig gemacht haben, als ein zwar allgemeines, doch eigenes Standesrecht zugekommen seyn dürfte c).

Anmerkungen.

a) Zum Beispiel die Ezenhauser 1277. in M. B. VI. 407. die Sentlinger 1268. und 1285. M. B. XVIII. 2. 3. 4.

b) M. B. XVIII. 3.

c) Man hat es bekannter Mafsen hier vorzüglich mit drey sich an einander entgegengesetzten Meinungen zu thun. Die eine, an deren Spitze C. L. Scheidt stehet, gesteht das Recht des Siegels bey dem regierenden, oder hohen Adel nur dem regierenden Erstgebohr-

gebohrnen *), bei dem niedern Adel nur denjenigen zu, die von ihrem Landesherrn durch besondere Vergünstigungen mit dem Rechte zu siegeln begnadet worden wären. Andere, worunter Paul von Stetten, ja selbst unser berühmte Joh. Christ. Gatterer, und noch nach ihm die gleich berühmten Verfasser des traité nouveau de diplomatique **) gehören, halten die Siegelmäſsigkeit, oder Siegelbarkeit für ein im Mittelalter bestandenes eigenes und auschlieſsliches Vorrecht des Adels.

Wieder andere (von dem Heineccius verleitet) glauben endlich, daſs es schon mit dem Eintritte des XIV. Jahrhundertes jedem, wer er immer seyn mochte, frey gestanden habe, sich eines eigenen Siegels zu bedienen.

Die erste dieser drey Meinungen, in so ferne sie auf den niederen Adel Bezug hat, hat bis jetzt auch nicht mit einer Urkunde belegt werden können, woraus zu ersehen gewesen wäre, daſs im Mittelalter das Recht des Siegels für sich — von dem Wappenrechte (jure armorum) getrennt — irgendwo verliehen worden seye.

Der dritten Meinung des Heineccius stehen schon die Grundsätze entgegen, welche über diesen Gegenstand noch am Ende des XIII. Jahrhundertes in Teutschland bestanden haben, und wornach das Recht des Siegels damals wirklich noch für ein ganz eigenes Vorrecht ist anerkannt worden. Alle Betrachtungen begünstigen endlich das Resultat, daſs die Siegelbarkeit von dem Wappenrechte, oder den eigenen Geschlechtswappen (signis armorum), wozu man berechtiget war, dieses letztere selbst aber wieder höher

*) Die Prüfung, insonderheit dieses Gegenstandes, ist zwar nicht hieher gehörig; unterdessen würde der vortreffliche C. L. Scheidt allemal auch mit eben so groſsem Vergnügen ersehen haben, wie schon unser baier. Churprinz Ludwig (der nachhin, wie bekannt, auf dem Turniere zu Nürnberg sein Leben endete) noch in seines Herrn Vaters Lebzeiten 1288, und wie wieder im J. 1298 seine hochbejahrte, im unvermählten Stande gestorbene Tante, die Prinzessin Agnes (Churfürst Ottens des Erleuchteten jüngste Tochter) ihre eigene Insiegel führen zu dürfen, berechtiget gewesen seyen. — Das Siegel des eben genannten Churprinzen findet sich beschrieben in C. I. Fischers kleinen Schriften etc. Bd. II. S. 520. — Das, obgleich schon etwas schadhafte Insiegel der Prinzessin Agnes (die nach dem Zeugniſse mehrerer von ihr vorräthigen Urkunden, wie gesagt, in einem sehr hohen Alter, genau erst zwischen den Jahren 1304 und 1306 gestorben ist) haben erst neuerlich unsere M. B. XVIII. Tab. Sig. II. ad num. Docum. XXX. dem gelehrten Publikum mitgetheilet.

**) „Id ego autem aliis libenter assentior, non Plebeios, sed Nobiles solos utendi sigillis potestatem habuisse" sagt uns Gatterer in seiner historia genealogica Dominorum Holzschuherorum. Nürnberg. 1755. in fol. p. 30.

Der Traité nouveau, Buch II. Haupts. 5. Abschn. 4. §. 99. drückt sich aber hierüber in der Uebersetzung, wie folgt, aus: „wenn man behaupten wollte, der „Ritterstand allein gewähre den Edelleuten das Recht, ein Siegel zu führen, so muſs „man unter dem Ausdrucke Milites nothwendig alle Adeliche mit begreiffen, und alle „diejenigen, welche vor Alters in Kriegsdiensten stunden" — und ich erlaube mir noch beyzusetzen; „oder darin hätten stehen dürfen".

höher von dem eigentlichen Waffenrechte, oder der sogenannten Wappengenossenschaft (dem jure militari) abhange, womit sich dann die Siegelmäſsigkeit von selbst schon gerade zu als ein adeliches Vorrecht ausspricht. Ueberhaupt verdient dieser noch nie genug entwickelte Gegenstand seine ganz eigene Erörterung, die ich mir für eine besondere Darstellung vorbehalte. Hier will ich vorerst nur einige Beobachtungen einschalten, welche uns bestimmen werden die Meinung des Heineccius von einem schon im XIV. Jahrhunderte bestandenen fast allgemeinen Siegelrechte für ungegründet zu erkennen.

In unseren M. B. IX. 589. findet sich eine zu diesem Gegenstande beynahe köstliche Urkunde. — Im J. 1276, somit schon ziemlich gegen Ende des XIII. Jahrhundertes, vertauscht nämlich ein gewisser „Oulricus solo nomine dictus Grille de Wihse, cum consensu omnium heredum suorum" dem Kl. Neuenstift bey Freisingen eine Wiese zu Thalheim, wofür ihm das Stift ein anderes Grundstück einräumt. Obgleich nun, allen Umständen nach, dieser Grille, der bereits einen Zunamen führt, und von der erfolgten Beystimmung aller seiner Erben spricht, wohl kein Leibeigener gewesen seyn wird, so bedient er sich doch am Ende dieses seines Tauschbriefes folgender höchst merkwürdiger Ausdrücke: „Ut autem tractatus hujus Concampii stabilitate perpetua muniatur, presens „Privilegium dicto Domino Preposito sigillo Nobilis Viri Domini Cunradi de Prysingen „duxi tradere confirmatum, cum pre nimia humilitate mee persone sigillo proprio nove„rim me carere."

So wenig demnach dieser Grill, der wahrscheinlich erst noch zu dem Stande der Freygelassenten gehörte, am Ende des XIII. Jahrhunderes sich eines eigenen Siegels bedienen durfte, so ausgemacht ist es, daſs noch bis zu Ende des XV. Jahrhundertes nur Wappengenossene Leute, denen diese Eigenschaft schon angebohren war, oder die solche erst durch eigene, sogenante Wappenbriefe erlanget hatten, eigene Siegel haben führen dürfen *). Und so wenig man sich weiters selbsten zum Wappengenossen machen durfte, und so

*) Zwar beschränke ich mich bey diesen meinen Asserten auf das ältere Teutschland: ich glaube aber zugleich mit einiger Ueberzeugung, daſs es bis dahin auch in Frankreich mit dem Siegelrechte noch keine anderen Verhältniſse gehabt haben werde, und daſs die Verfasser des Traité nouveau etc. nur durch Miſsverständnisse auf die Meinung geleitet worden seyen, als ob in Frankreich schon gegen Ende des XIII. und mit dem Anfange des XIV. Jahrhundertes das Eigenthums-Recht der Siegel, oder das Siegel-Recht kein Kennzeichen des Adels mehr gewesen seye.

Die wenigen für diese letztere Meinung dort angeführten Beyspiele scheinen mir bey weitem noch nicht hinreichend, ein von den damaligen teutschen Rechts-Sitten so sehr abstehendes Assert begründen zu können; denn, wenn auch in Bretagne am Ende des XVten Jahrhundertes die Bürger öfters als siegelfähig erscheinen, so ist dieses in jeder Hinsicht — weil sie nämlich oder schon ältere Militares waren, oder neuerlich erst die Wappengenossenschaft erlanget hatten — sehr leicht zu erklären; und wenn auch schon im J. 1344 zwey Trompeter aus der Besatzung der Stadt Carcassane unter ihren eigenen Insiegeln Quittungen ausgestellt haben, so mögen damals noch die Trompeter, falls nicht etwa hier gar eigentlich von Herolden die

so wenig man seine Waffen, zu deren Führung man etwa auch aufser dessen schon berechtiget war, mit besondern eigenen Kennzeichen (Schildeszeichen, oder Wappen) versehen konnte, wenn man nicht vorerst schon das Recht der Waffen hatte: so nothwendig war es voraus schon ein Schildeszeichen, oder Wappen zu haben, wenn man dasselbe (damit denn doch hieraus andere zuverläfsig wissen konnten, dafs man an irgend einer Handlung wirklich persönlichen Antheil genommen habe) nun auch zu einem Siegel hat verwenden wollen.

Der Einwurf, dafs es einerseits im XIVten Jahrhunderte Jedermann freygestanden habe, Wappen — somit auch Siegel nach Belieben anzunehmen, und dafs andererseits wohl auch selbst Wappen- und Siegelrecht — jedes für sich gesondert — um so leichter be-

die Rede ist, allerdings unter die waffenfähigen Leute gehöret haben; wie denn heute noch an den fürstlichen teutschen Höfen den Trompetern überall die Führung des Degens zugestanden wird.

Den stärksten Einwurf würde daher nur immer noch eine aus der Normandie entlehnte Urkunde darbiethen, welche im J. 1277 der Radolfus (nach des Ducange Ansichten „Porcorum ex officio custos") sigilli sui munimine bekräftiget haben solle. — Wenn wir aber dagegen erwägen, dafs genau zur nämlichen Zeit im J. 1276 unser baierische Grill von Weichs, der wahrlich doch nichts noch geringeres mehr, als ein Schweinhirt gewesen seyn kann, das ganz entgegengesetzte Bekenntnifs über seine Siegelfähigkeit abgelegt; und dafs im XIII. Jahrhunderte die Sitten, und Rechtsgewohnheiten von Teutschland, und Frankreich wahrlich so verschieden denn doch nicht gewesen seyen, dafs dergleichen grofse Abweichungen von einander für bekannt angenommen werden dürfen: so kann man sich von dem Gedanken nicht abbringen, dafs nicht hier eine irrige Ansicht, oder gar der Betrug ihr Spiel getrieben haben möchten. — Vielleicht nannte sich unser so räthselhafte Radolfus mit seinem Beynamen Schweinberger, oder hatte einen etwa sonst ähnlich lautenden Namen, wie wir auch bey uns in Baiern im XIVten, und am Anfange des XVten Jahrhundertes in der Gegend von Reichenhall, und Traunstein die Schweinthaller, und Ochsenberger — in der Gegend von Pafsau, die Schweinböcken, u. s. w. alle durchaus siegelmäfsige, und adeliche Geschlechter, (welche auch, wie voraus schon zu vermuthen war, ganz richtig das Schwein, und den Ochsen in ihren Siegel führen) in unseren Urkunden wahrnehmen. Auf gleiche Weise erlaube ich mir hiernächst auch noch und ferner zu glauben, dafs das historische Datum, welches uns der Traité nouveau etc. (Uebersetzung, Band 6. S. 161) liefert, und wornach König Karl der V. von Frankreich im J. 1371 den Bürgern von Paris das Recht eingeräumet hätte „Wappen mit Helmen führen zu dürfen, von welcher Zeit an dann auch „sogar Personen aus den geringsten Bürger-Klassen dort selbst ihre eigenen Wappen „angenommen hätten" bis jetzt in seiner eigentlichen Gestalt noch nicht bekannt geworden seye. Aus dem, was hier im Ganzen gesagt wird, scheint mir vielmehr hervorzugehen, dafs Karl der V. überhaupt allen Pariser-Bürgern im Allgemeinen die Wappen-Genossenschaft ertheilet, und somit dann das davon abhangende Recht, eigene Wappen annehmen, und diese vielleicht auch selbst, als aus einer besondern Gnade, mit Helmen verziern zu dürfen, zugestanden habe. — Aber eben diese Art meiner Ansicht erlaubt mir dann noch viel weniger zu glauben, dafs die Pariser-Bürger erst 100 Jahre später, das als eine sonderbare königl. Gnade, und Auszeichnung angenommen haben sollten, was schon 100 Jahre früher in der Normandie auch selbst der untersten Klasse der Staas-Einwohner als ein schon gemeines Recht zugekommen wäre.

bestanden haben mögen, als bekanntlich nicht alle Siegel des Mittelaters eben die Geschlechts-Wappen ihrer Innhaber, — sondern manche derselben wohl auch bloſse Namensverkürzungen (sogenannte Sigla) dieser letztern in sich enthalten, hat, bey näherer Ansicht, in der That das Gewicht bey weitem nicht, einen Unterschied zwischen dem Wapen- und Siegelrechte annehmen, oder dem freygebohrnen Stande die Exclusive des Wappenrechtes, (und zumalen noch am Anfange des XIV. Jahrhundertes) bezweifeln zu dürfen.

Auf den Bartolus *), wenn er gleich selbst noch in der ersten Hälfte eben dieses Jahrhundertes lebte, und lehrte, darf man sich hier nicht berufen: er debutirt in der unten angezogenen Stelle nur seine eigene, individuelle Ansicht, bey der ihn unglücklicher Weise, als freylich auf einem ganz fremden Gebiete, sein sonstiger Leitstern, das corpus juris verlassen hatte, und verlassen muſste. Und vielleicht würde er es denn doch noch an diesen Klippen zu scheitern vermieden haben, wenn er nur die Benennung „Arma" näher in das Auge gefaſst, und dieselbe nicht mit dem Ausdrucke „Insignia" (welcher aber freylich dem allgemeinern Zwecke seiner Ausführung mehr behagte) so gerne immer verwechselt hätte, weil ihm bey dieser Voraussetzung denn doch kaum hätte entgehen können, daſs es in seinem Zeitalter noch nicht so ganz gleichgültig, und beynahe eben dasselbe gewesen sey, das Recht zu genieſsen, die Waffen führen, oder einen Beynamen, Grille, Schnecke, oder Haase annehmen zu dürfen.

Und eben so wenig läſst sich daraus, daſs derselbe auch den von ihm so genannten „Popularibus" dort schon den Gebrauch der Wappen zuschreibet, auf eine auch den niedrigsten Klassen doch etwa schon zugekommene unbedingte Freyheit, Geschlechts-Wappen annehmen zu dürfen, schlieſsen: weil nach dem ohne Zweifel damals noch bestandenen Sprachgebrauche Italiens, die unterste, aber doch auch noch lehenfähig gewesene Klasse der Freyen, dort, wo selbe den höheren Ständen der Freygebohrnen gegenüber stehet, unbedenklich sogar mit dem Ausdrucke des „Plebis" ist beleget worden; wie die kritische Auslegung bewähret, welche über die bekannte Stelle des Bischofs Otto von Freisingen in dem Leben K. Friedrichs I. B. II. Kap. XIII. bereits schon de Senkenberg diss. de ordinibus Exercitus Germanici, vulgo den sieben Heerschilden 1742, und

---

*) Gebohren 1313, öffentlicher Lehrer seit 1339 † 1359. Schreibt er nämlich in seinem tractatu de Insigniis, et armis. (vid. desselben Opera omnia, Ed. Venet. 1615 in fol. Tom. X. fol. 124; r: »Quaedam sunt insignia Regum, Principum, Potentiorum; »quaedam autem sunt insignia, seu arma Privatorum Hominum, seu Nobilium, vel »Popularium. De istis quidam reperiuntur, qui habent arma et insignia, quae por»taut, ex concessione Imperatoris, vel alterius Domini; et vidi concedi multis a Sere»nissimo Principe Carolo IV. Rom. Imp. nec non Rege Bohemiae, et mihi, tunc Con»siliario ejus, concessit inter caetera, ut ego, et caeteri de agnatione mea Leonem »rubeum cum caudis duabus in campo aureo portaremus. Arma autem quidam et »Insignia sibi assumunt propria authoritate: — et puto, quod licet: Sicut enim »Nomina inventa sunt ad cognoscendos homines, ita etiam ista insignia ad hoc inven»ta sunt. Sed talia nomina cuilibet licet imponere sibi ad placitum; ita etiam ista »Insignia cuilibet portare, et impingere licet in suo."

und nach ihm G. L. Böhmer verbreiteten. Und wie wir durch das Beyspiel selbst von
Teutschland gesehen haben, dafs (mit dem einzigen Ausschlufse der sogenannten Fürsten)
alle übrige Freigebohrne auch nicht anders, als der „omnis populus Francorum, et Sa-
xonum" (obschon sie zu gleicher Zeit auch wieder bey der Wahl K. Lothars II. 1125
mit dem Ausdrucke der „sexaginta millium Pugnatorum et Militum" ja früher zurücke
bey der Wahl Heinrichs des Voglers wohl gar mit der Benennung der Höher Gebohrnen
„congregatis Principibus, et Natu majoribus exercitus Francorum" beehret wurden, ge-
nennet worden seyen: bis gleichwohl erst bey uns die Spiegel im XIII. Jahrhunderte
nähere Ausscheidung, Ordnung, und Licht, so wie in andere, auch in eben diese Mate-
rie getragen haben *).

Was

---

*) Ich habe mich oben schon erklärt, dafs es meine Absicht nicht seye, schon hier über
den Ursprung, und Zusammenhang des Wappens- und Siegel-Rechtes, noch tiefer ein-
zugehen. Wer aber allenfalls auf dem Glauben beharren wollte, dafs die Befugnifs,
sich eigener Geschlechtswappen bedienen zu dürfen, schon in dem XIVten Jahrhun-
derte kein Merkmal des Adels mehr gewesen sey, und sich eigene Wappen verferti-
gen zu lassen, jedermann, wer er nur seyn möchte, damals schon nach Belieben
freygestanden habe, der mag es mit unserm K. Sigismund gleichwohl selbst aufneh-
men, wenn nämlich letzterer noch im J. 1416 die Wappen bestimmt, und geradezu
die Kennzeichen, oder die Merkmale des Adels, oder wohl gar der verschiede-
nen Adelsstuffen „arma, seu Nobilitatum Insignia" benennet. Ich rechtfertige die-
ses mein Assert durch folgende, noch nie bekannt gewordene, von ihm in der Ei-
genschaft als König von Ungarn während seinem bekannten Aufenthalte in Frank-
reich am Mariä Verkündigungs-Abende des gedachten Jahres zu Paris ausgefertigte
Urkunde: »Sigismundus D. G. Rex Romanorum, semper Augustus ac Ungarie, Dal-
»matie, Croatie etc. omnibus Christi fidelibus, tam presentibus, quam futuris pre-
»sentium notitiam habituris Salutem in Deo, qui dat Regibus regnare, et victorio-
»se triumphare. A claro lumine Throni regii, velut e sole radii, Nobilitates legitimo
»jure procedunt, et omnia Nobilitatum Insignia regie dignantur! Sane ad univer-
»sorum tam presentium, quam futurorum notitiam harum serie volumus pervenire,
»quod fidelis noster dilectus R. dictus S. de N. coram nostra celsitudine personali-
»ter constitutus propositis, et recensitis suis fidelibus servitiis, et fidelium obsequiis
»gratuitis meritis, sincerisque complacentiis, utique acceptis, et laudandis, quibus
„ipse sacro nostro regio diademati, ac celsitudini, nostre administrationis tempori-
»bus indefesse studuit complacere, reddiditque se gratum, et acceptum, Arma, seu
»Nobilitatis Insignia sibi, et per eum Jacobo, et Sebaldo Silv. S. scilicet predicti
»filiis, successoribus, et heredibus ac posteritatibus ipsorum universis ex liberalitate
»nostra dari, et conferri humiliter et devote supplicavit. Unde nos praefati R. d. S.
»gratis affectibus intuentes obsequiorum merita, quibus, diligens studium et inde-
»fessum in diversis mundi partibus hactenus erga nostram claruit majestatem, quo-
»tiescunque claret et in antea eo quidem studiosius clarere poterit, quo se et suos
»singularioribus honoribus et gratiis sentiat decoratum; animo deliberato, et ex cer-
»ta nostra scientia eidem R. S. et prefatis J. et S. Silv. S, dictis filiis suis ac here-
»dibus, et posteritatibus ipsorum universis ad prefati R. S. supplicationis instantiam
»prescripta arma, seu nobilitatis Insignia hic depicta, ac pictore magistro distincte
»descripta, virtute presentium conferimus, ymo de habundationis plenitudine spe-
»cialis nostrae gratie ad majorem ejusdem R. S. et aliorum supradictorum Nobili-
»tatis gloriam proprio motu conferimus, ac presentibus elargimur. Ut idem R. S.

et

Was endlich den Einwurf anbelangt, dafs eben nicht auf allen auch älteren Siegeln das Geschlechts-Wappen des Sieglers, sondern zuweilen auch blofse Buchstaben, oder Namensverkürzungen des Eigenthümers angetroffen werden; so vermag es auch dieser nicht, meine Ansichten in dieser Sache abzuändern. Denn erstens sind schon diese Fälle äufserst selten: wo sie im Gegentheile, wenn sich jeder eines Siegels hätte bedienen dürfen, vielmehr die Regel bilden müfsten, da nichts leichter gewesen wäre, als dafs jeder den Anfangs-Buchstaben seines denn doch bestimmten Tauf- oder Zunamens sich auf ein Siegel hätte können graben lassen. Hiernächst zeigen sich einige solcher Sigille, wo die darauf befindlichen Buchstaben gar mit irgend keinem Namen der Siegler in eine Verbindung gebracht werden können, wie uns Paul von Stetten drey solche Sigille, von einem gewissen Baedrian, Syboth Schwelchinger, und Hansen von Schöneck vom J. 1310 (Geschichte der adel. Geschl. von Augsburg etc. S. 23 und Tab, I. Nro. 9. 10. 11.) und noch weiter das hieher gehörige von Vöhlinische Wappen mittheilet; so dafs diese Buchstaben wohl auch andere willkührliche Bedeutungen haben, oder wohl gar nicht einmal wahre, und eigentliche Buchstaben seyn können.

Und wenn auch ferner die Buchstaben der Siegel mit dem Namen ihrer Inhaber einigermafsen zusammentreffen, so führen doch die letztern zu gleicher Zeit sodann keine andere, von ihren Siegeln verschiedene Wappen: wie denn auch endlich dort, wo die Erscheinungen der Geschlechtssiegel so alt sind, dafs, neben ihnen, noch keine andere weitere Geschlechtswappen auf Denkmälern, oder Begräbnissen aufgebracht werden können, die auch nur aus blofsen Buchstaben bestehenden Siegel doch nur immer bey solchen Personen angetroffen werden, derer Waffenfähigkeit, oder Wappengenossenschaft aus andern Umständen schlechterdings nicht bezweifelt werden kann *). Ich will aber die Rich-

---

»et alii supradicti, eorumque heredes, et quelibet posteritas universa, nata seu na»scitura hec arma, seu Nobilitatis Insignia, prout in presentibus literis circa prin»cipium appropriatis coloribus diversis inserta pictura denotat, et declarat ammodo »in antea ad honorem, ipsorum gestare, valeat et deferre. Gaudeat igitur favore regio, »ac de tanto Munimine specialis nostre gratie antefatus R. S. et alii supra dicti, »eorumque posteritates merito exultent, tantoque fideliori studio ad honorem regium »eorundem in antea solidetur intentio, quanto ampliore favore provectos se con»spiciunt Munimine nostrarum gratiarum presentes ad premissorum memoriam perpe»tuam cum pendenti secreto nostro regio sigillo, quo ut Rex Ungarie utimur, pre»libato R. et aliis supra dictis duximus concedendum. Datum Parisiis, in Regno »Francie, in vigilia festi annunciationis beate Marie Virginis gloriose, Anno Do»mini millesimo quadringentesimo sexto decimo, regnorum nostrorum anno Unga»rici vicesimo nono, rom. electionis sexto, coronationis vero XX."

*) So führt zwar Carpentier Voce sigillum ein gewifs unter die seltensten Ausnahmen gehöriges Beyspiel an, wo sich im Jahre 1229 der Aussteller einer Urkunde eines in Stein gegrabenen Siegels, das blos den Namen des Sieglers enthielt, bedienet hatte. Man sieht aber doch zugleich auch schon aus der hiebey gebrauchten Formel, dafs diefsfalls der Siegler nebenbey auch noch ein anderes eigentliches, und metal-

tigkeit aller dieser Sätze in den folgenden, vielleicht nicht uninteressanten Beyspielen nachweisen.

Der oft erwähnte Paul von Stetten weiſs unter seinen so zahlreichen Augsburgischen Geschlechtern doch nur drey zu nennen, die, und da nur (die von Langenmantel abgerechnet) der bloſsen Tradition nach, Buchstaben in ihre Siegel aufgenommen hätten; nämlich die Gossenbrote, Herwarte, und die Langenmantel. Allein die Rüdiger Langenmantel, oder die Langenmantel vom gedoppelten R. führten auch nie ein anderes Wappen, als eben diesen Doppelbuchstaben, dessen sie sich auf ihren Siegeln bedienen; und es ist weit wahrscheinlicher, daſs bey ihnen, wie überall bey Privaten, das Siegel aus dem Wappen, als erst das Wappen aus dem Siegel entstanden sey *). Bey den Gossenbrotischen T. und dem Herwartischen HE wird wohl aber das Ganze auf eine Fabel, oder wohl gar vielleicht auf den Gebrauch eines erst weit jüngeren Zeitraumes hinauslaufen.

In unseren baierischen, gewiſs ziemlich vollständigen Siegel- und Wappensammlungen gehört doch die Erscheinung blosser Buchstaben auf denselben unter die ersten Seltenheiten, und ich erinnere mich jetzt auf der Stelle nur weniger Beyspiele, wo ich wahre, diplomatisch sogenannte, Sigla auch auf Siegeln angetroffen habe. Es sind diese das Siegel der Percheimer von 1317, welches das miteinander verbundene P, und h(B) vorstellet (M. B. XVIII. Tab. IX. ad num. XCIII. nicht XLIII.) ein bisher noch nicht

---

metallenes Siegel besessen habe, folglich sich ebenfalls von selbst schon in die Klasse der Siegelberechtigten eingereihet haben müsse. Die oben angezogene Formel lautet, wie folgt: »Ne vero factum istud a Posteris perturbetur — tale sigil»lum, quod habeo penes me, sigillum scilicet lapideum, ubi est nomen meum im»pressum (Joan. dominus Castri Novi) praesenti scripto adposui.«

Und so darf man sich jezt freylich nicht mehr wundern, wenn der »Dominus Castri novi" ein gedoppeltes Siegel führen zu dürfen sich für berechtiget gehalten habe!

*) Die ältesten Siegel des sogenannten niedern Adels vom XIII. und vom Anfange des XIV. Jahrhundertes bestehen ja augenscheinlich bloſs aus dem, höchstens in eine Einfassung gebrachten Waffenschilde des Geschlechtes.

Der Siegler muſste demnach offenbar voraus an sich schon schildbar, oder zur Führung des Schildes berechtiget seyn. Bey der spätern, obwohl auch schon in der ersten Hälfte des XIVten Jahrhundertes eintretenden Gewohnheit, den bloſsen, oder höstens den verzierten Helm in das Siegel aufzunehmen, ist von selbst schon ersichtlich, daſs das Siegel dieſsfalls nicht älter, als das sogenannte Wappen seye. Uebrigens hatte aber auch schon mit dem Eingange des XIIIten Jahrhundertes der hohe, oder der regierende Adel, dort, wo er sich nicht der Reuter, oder Rittersiegel bediente, notorisch die Gewohnheit, seinen bloſsen Waffenschild auch zum Siegel zu verwenden; und diesen Gebrauch hat dann wohl auch der sogenannte niedere Adel nur nachgeahmet, und verfolget.

nicht bekanntes Siegel „Ermrici civis de Vilsbiburg" von 1321, welches aus den aneinander hangenden Buchstaben T und E (TE) bestehet, und wahrscheinlich »Testimonium Ermrici" bedeuten solle. Und endlich das Siegel des Ingolstädter Bürgers Marquards von Pfergen vom J. 1323, das uns nun ebenfalls ganz kürzlich erst die M. B. XVIII. Tab. Sigil. civ. III. ad pag. 115. geliefert haben. Es enthält den einfachen Buchstaben M, der wohl auch nur den Namen Marquard hat bezeichnen sollen.

Betrachtet man aber dann die verschiedenen näheren Verhältnifse, worin sich die Innhaber eben dieser Sigille unserer Würdigung darbieten, so zeigt sich auch bey diesen, wenn schon längst erloschenen Geschlechtern, allerdings eine Bedeutenheit, die sie, für Kenner wenigstens, der unteren, wo nicht gar der höheren Adelsklasse einreihet, eben damit aber auch ihre bereits damalige Siegelbarkeit, und Wappenberechtigung von selbst schon erläutert.

Was erstens die Percheimer anbelanget, die in unsern M. B. XVIII. 73--97 in gewöhnlicher Verbindung mit den Ortschaften Hartheim, und Zagelheim, zwischen Ingolstadt und Vohburg gelegen, vorkommen, so möchte ich mich wohl kaum eines Trugschlusses schuldig machen, wenn ich die eigenthümlichen Wohnsitze dieser Perchheimer in dem bey Ingolstadt, oberhalb Gerolfing, entlegenen Perkheim aufsuche. Der Umstand, dafs die Abtissin des hiesigen Klarisserinnen Stiftes dem einen dieser Percheimer in den Jahren 1314 und 1317 das Prädikat: „Herr" beylegt, und dafs andere Percheimer von ihr zur nämlichen Zeit Wiesgründe in Zagelheim zu Lehen getragen haben, sind allerdings hinlängliche Kennzeichen, dafs die noch vorräthigen Perchheimerischen Insiegel eben nicht von den zu Perkheim hintersäfsigen Bauern geführet worden seyen.

Was hiernächst den Marquard von Pfergen betrifft, so nehme ich noch viel weniger Anstand, denselben geradezu für den damaligen Eigenthümer des heutigen Marktes Phöring zn erklären. Dieses Ort wird noch im XVten Jahrhunderte niemal, wie heute, Pföring, sondern vielmehr immer nur erst, ganz genau wie der Siegelaussteller, Pfergen genennet, (z. B. 1438 »ich Stephan der Mez Purger zu Pfergen" M. B. XVIII. 417.) und die seltene Erscheinung, dafs das Siegel dieses Marquards von Pfergen, sogar schon damals 1325 von rothem Wachse geformet ist, (s. Westenrieders Betrachtungen über den XVIII. Band M. B. München. 1808. S. 32.) motivirt doch wenigstens die gerechte Vermuthung: dafs, wenn wir schon jetzt von den rothen Siegeln jene hohen Begriffe kaum mehr beybehalten dürfen, die über dieselbe erst seit dem Eingange des XVten Jahrhundertes in Teutschland geführet worden sind; da vielmehr dagegen in unseren baier. Urkunden schon im J. 1276 der Alramus de Uttendorf, 1322 Heinrich der Wildegger, 1326 die Ebenhauser, 1329 der Ritter Ulrich Dachauer, 1331 Ortlieb von Rohrdorf, 1336 Heinrich der Dorfpeck, 1342 Conrad der Hager, ja sogar auch die hier verbürgerten Edelleute, im J. 1336 Marquard der Drechsel, und im J. 1361 Heinrich der Kuchenmeister von Lochhausen, ebenfalls alle mit rothen Wachssiegeln auftreten; doch wenigstens der obengedachte

gedachte von Pfergen nicht vom geringeren Stande, als die eben angeführten, hinlänglich bekannten baierischen Edelleute gewesen seyn müsse *).

Räthselhafter bleibt endlich freylich vor der Hand noch immer der Bürger Ermreich von Biburg, sammt der auf seinem bemerkten Insiegel vom Jahre 1321 befindlichen Inschrift »S. Ermrici de Vils-Piburc"; ich bin aber jetz ausser Stand diese Urkunde sogleich wieder beyzubringen, um aus derselben die näheren persönlichen Verhältnissen dieses Sieglers darlegen zu können. Unterdessen war derselbe ein im damaligen Zeitalter sehr vermöglicher Mann, da die in Vigilia B. Gregorii Papae ausgestellte Urkunde, wovon hier die Rede ist, und woran das Siegel hängt, eben die letztwillige, ansehnlich freygebige Disposition dieses Ermreiches in sich enthält; hiernächst erlaube ich mir auch denselben um so unbedenklicher für einen alten adelichen Bürger von Vilsbiburg anzusehen, als dieser Ort in jenen ältern Tagen, nicht, wie heute, für einen blofsen Markt geachtet worden, sondern damals eine der ansehnlichsten Städte Niederbaierns gewesen ist, worin sich (wie aus der eben dieser Stadt bald hernach zu Landshut am Sonntage Laetare zu Mittfasten 1323 von den Herzogen, Gebrüdern, und Vettern Heinrich, Ott, und Heinrich ertheilten, weitläufigen Freyheiten-Bestätigung, nach deren näherem und wichtigem Inhalte sie wirklich keiner unserer sogenannten Hauptstädte nachstehet, zu schliefsen ist) wohl auch so mancher benachbarte Adeliche ansäfsig gemacht, und verbürgert haben möchte.

§. V.

Verwikelter scheint freylich der Gegenstand damit zu werden, dafs wir — bereits bey dem Uebertritte des XIII. in das XIV. Jahrhundert — eine noch viel gröfsere Zahl solcher ebenfalls siegelmäfsiger bürgerlicher Geschlechter antreffen, die ihre Zunamen nicht nur allein von keinem bekannten Grundeigenthume ableiten, sondern zum Theil wohl gar nur von blofsen sogenannten Handthierungen, und ganz gemeinen Gewerben entlehnet zu haben scheinen,

-wo-

*) Man vergleiche hieher auch, was Gatterer über die rothe Siegel der Holzschuher von 1315, und 1318 anmerkt: c. l. S. 33. — Uebrigens war aber dieser Marquard von Pfergen um so gewisser an sich schon schild- und lehenbar (militaris), als er zu gleicher Zeit im J. 1325 einige Grundstücke zu Ebenhausen, selbst von dem Herzogthume zu Lehen getragen hatte, die damals K. Ludwig dem hiesigen Klarisserinnen-Sti te eignete. (M. B. XVIII. 112.)

woron uns die hiesigen Geschlechter der Sattler, der Drechsler, der Schleifer, der Nadler, der Weissmaler, der Glockner, der Schnitzer, der Impler, der Hübschwirthe, der Küechler, der Wadler, der Futterer, der Eisenmanne, der Ligsalze, der Pöttschner, der Brunner, der Schiette, der Schötten, der Uniger, der Meusel, der Gollir, der Goldner, der Vogär, der Katzmayr, der Schreiber, der Ridler, u. s. w. hinlängliche Beyspiele liefern: — Beyspiele, welche unstreitig mit noch weit mehr interessanteren vermehret werden könnten, wenn wir erst auch noch unsere, fast in allen Münchner Urkunden des XIII. Jahrhunderts mit so vieler Bedeutenheit auftretende Testudines, Fossones, und Ruffos, eben so leicht, wie unsere obigen Sellatores, Torneatores, Campanatores, Pabularios, Puteos, Musculos, Scriptores, Notarios und Aureos, wiederum in ihre teutsche Muttersprache zurücke übersetzet, kennen würden.

§. VI.

Wenn man aber andererseits in Erwägung ziehet, dass, wie uns oben schon der Landadel gezeigt hat, aus den blossen Zunamen, wenn sie auch noch so sonderbar lauten sollten, sich nichts weniger, als richtige Schlussfolgen ziehen lassen: — wenn sich weiter zeigt, dass diese nämlichen bürgerlichen Geschlechter, ebenfalls so gut wie der Adel, bereits im XIII. und am Anfange des XIV. Jahrhundertes freyes Grundeigenthum auf dem Lande, Hintersassen, Vogteyen, und Gerichtsbarkeiten besessen haben a), dass sich ohne geringstes Bedenken der Landadel mit eben denselben durch Heirathen verbunden habe b), und dass die meisten dieser, unter unbedeutenden Zunamen auftretenden Bürgergeschlechter eben desswegen wahrscheinlich vielmehr in die Städte gewanderte Zweige der auf dem Lande behausten Adelichen Familien gewesen seyen: so ver-

schwin-

schwindet von selbst jeder Gedanke, als ob man es hier etwa nur mit blosſen Handwerkern, und ganz gemeinen Leuten zu thun habe, und statt dem, daſs man schlieſsen könnte, daſs auch die unteren Klassen der damaligen Städtebewohner zu jener Zeit schon das gleiche Recht des Siegels genossen hätten c), tritt für die obgenannten Geschlechter die Angabe: „daſs auch sie alle zu jener Zeit schon ihre „eigenen Geschlechts Siegel haben führen dürfen", als ein neuer Beweis auf, daſs sie, unerachtet ihrer zum Theile von den Handgewerken entlehnten Zunamen, dennoch eben so gut wie die Sentlinger, Steinbacher, Freymanner, Menzinger, Ezenhauser u. s. w. zu dem Stande der freyen Eigenthümer gezählet werden müssen: Und da sie sonach mit den ritterbürtigen Geschlechtern (abgerechnet, daſs sie eben keinen Stammvater aufzuweisen hatten, der ehemals die Ritterwürde angenommen hatte) ursprünglich, als Landfreye betrachtet, eines und eben desselbeu Ursprunges; ja, wie oft bemerkt, gewöhnlich nur Zweige dieser nämlichen Familien gewesen sind; so ist wohl nichts natürlicher, als daſs sie in den Urkunden des Mittelalters „Pro-Geniosi" d) zu teutsch „Geschlechter" benennet werden, — daſs sie, wie die Ritter, und Ritterbürtige, selbst in dem kaiserlichen, und fürstlichen Kanzleystile das Prädikat „die erbare" oder „erberge, und Ersame" (honorandi, honesti, honorabiles) erhalten haben; dem bey dem Ritter nur noch das weitere Prädikat „der Veste" — somit „der erbare, und veste" *) beygesetzet wurde e);

*) So begegnete uns schon oben §. II. Note e) im J. 1340 »der Veste, Ersame, und weise Ritter, Herr Conrad der Diener, Richter zu München". So tritt uns in einer Stadt Freisingischen Urkunde vom Samstage vor St. Johannis Tag zur Sonnwende 1400: »der weise und veste Ritter Schweiker, der Alte, von Gundelfingen" entgegen. So finden wir in unsern M. B. XII. 208 und 211 in dem Jahre 1384: »den erbaren, weisen und festen Ritter: Hrn. Hanſen den Steinacher von Adlstein" im folgenden Jahre 1385: »den erſamen, weiſen, vesten Ritter, Hanſen den Warter von Steinach u. s. w.

e); und dafs sie in den teutschen Gesetzen der Folgezeit, besonders in den Polizeyordnungen des XVI. und XVII. Jahrhundertes jedesmal, und fast überall, dem Adel parifizirt, angetroffen werden f).

Anmerkungen.

a) Unsere Weifsmaler z. B., die unstreitig zu den ältesten Münchner-Geschlechtern gereihet werden müssen, besassen schon im XIIten Jahrhunderte das benachbarte Lappen. So sagt uns der Neustifter Traditionen-Codex bereits auf das Jahr 1195: »Dominus Eberhardus, qui dicitur Wizzmaler, tradidit predium quoddam situm in Lauppen ecclesie St. Petri nove celle. Acta sunt hec in Monaco, in presentia Domini Ludovici, Ducis Bavarie: annuente, et consentiente uxore praedicti Eberhardi, et pueris suis." (M. B. IX. 560.) So besassen die Eisenmänner bereits im J. 1293 Realitäten zu Ramersdorf. (M. B. XVIII. 14.) Die Sander 1304 Höfe zu Haidhausen — das Schöttische Geschlecht (die Schöttones) im J. 1347 mehrere Realitäten zu Truchtering. (M. B. XIX. 18.) Die Hantliner, ein im XIIIten Jahrhunderte ansehnliches hiesiges Bürgergeschlecht, waren schon im J. 1266 Vögte über die Frauenchiemseischen Güter zu Feldkirchen, Haching, und Truchtering: Die Teuffelharte, wie wir oben gesehen haben, 1325, über die des Stiftes Wessenbrunn zu Menzingen, Pippingen und Mosach. Die Freymanner aber bis zum J. 1356 über die dem Stifte St. Ulrich, und Afra in Augsburg angehörigen, in dem benachbarten Alling entlegen gewesenen Güter; welche Vogtey sie bis damals sogar im herzogl. Lehens-Verbande genossen haben *). — Der oben schon einmal angezogene »erbare Mann: Ainwich der Gollir" war seiner Zeit der Innhaber von ganz Schwabingen, (M. B. VII. 243.) wozu er auch noch kurz vor seinem Tode im J. 1313 das Dorfgericht, und die Höfe in Dornach gekauft hatte (M. B. XVIII. 67. 94. 96.)

Ja, diese Gollir (von denen es mir leid thut, dafs ich noch zur Zeit ihren eigentlichen Geschlechtsname nicht kenne, wenn sich nicht etwa die reichen, und berühmten Ministerialen des Hochstiftes Freysingen die »de Schwabingen" unter eben diesem Name ver-

*) »1356. München an U. L. Frauentag der Letzten (Mariä Geburt). Markgraf Ludwig zu Brandenburg, Herzog in Baiern, und Kärnthen, Graf zu Tirol eignet dem Stifte St. Ulrich und Afra die Vogteigefälle über zwo Huben, und ein Lehen zu Alling, die der bescheidene Mann, Jacob der Freymanner, Bürger in München, bishero von ihm zu Lehen getragen hätte. — Und weiter 1357 am St. Erhardstag. Jakob der Freymanner, Burger zu München bekennet, dafs er die Vogtey über zwo Huben, und ein Lehen zu Allingen, die St. Ulrich und Afra eigen sind, und welche Vogtey er von dem Herzogthume zu Baiern zu Lehen getragen hätte, mit Markgrafens Ludwigs Briefe, doch mit dem Bedingnifse aufgegeben habe, »dafs »gedachtes Stift obgenannte zwo Hueben, und das Lehen sein (des Freymanners) »Enickel Mathes, Sighart, und Petern, Franzis des Sentlingers eheliche Kinder, ihr »lebtag zu einem rechten Leibgeding niessen lassen sollte."

verdecket haben) hatten ein, allerdings noch weit gröfseres Eigenthum, welches nach dem Absterben derselben gröfstentheils der K. Ludwig an sich gebracht, und sein neues Stift Ettal damit dotirt zu haben scheinet. Denn so lese ich in einem fast noch dem Kaiser gleichzeitigen Saalbuche dieses Stiftes, welches den Eingang hat: »Hec sunt bona »et redditus Monasterii gloriose Virginis Marie in Etal, sicut invictissimus Dominus »Ludovicus Imperator, Fundator hujus loci, libere donavit, et ordinavit predicto Mona»sterio sicut infra patebit", folgende, den noch weiteren Reichthum dieser unserer hiesigen Gollir merkwürdig bezeichnende Stelle: »Nota predia, et Redditus olim Golirii, Civis Monacensis", wovon dann folgende an das Stift Ettal gekommen waren. »Item »Curia in Lochausen, quam colit Lappech. Item duo curie ibidem, quas colit magister »coquine. Item de tribus curiis, et decima in Awbing. Item Molendinum in Steinkir»chen, item curia ibidem. Item de pratis auf dem Chasten. Item Curia in Teining. »Item Curia in Harthausen. Item Vaccaria in Khizbühel. Domus in Monaco juxta »portam Anger. Item ein Purchstaal, und ein Vischents in der Wirm zu Steinkirchen."

Ohne übrigens noch weiter, und tiefer in das XIVte Jahrhundert herabzutreten, erlaube ich mir nur noch auf den einzigen »Niklas den Hübschwirth, Purger zu München" aufmerksam zu machen, der, (ob ich ihn gleich bis jetzt nicht einmal noch in dem eigentlichen Patriziate, oder der Magistratur habe antreffen können) doch schon unter seinem eigenen Insiegel am St. Laurenzentage 1362 — und nur erst in einer einzigen Kaufshandlung — dem Stifte Pollingen das folgende, wahrlich nicht geringe Eigenthum verkaufet, nämlich: »Sein aigen zu Gerboltsberg, das Holz, und den groffen »Anger dafelbft. Seine Hube zu Gaifelbrunn, und feinen Zehend dafelbft, der Lehen ift »von Herrn Rudolfen, dem Preyfinger zu Wollnzach und feinen Hof zu Parfchalksried. »Der Lehen ift von Herrn Cunraden dem Dürgenfelder, und feine Hube dafelbft die Le»hen ift von Herrn Ulrich dem Vogt von Scheftolting, und fein aigen dafelbft: alles, »mit allen den Rechten, Ehren, Würden, Dienften und Nutzen, die dazu gehörent, »und wie Er, und fein Vatter fälig das alles bisher inne gehabt, und genoffen haben." (M. B. X. 134.)

Neben ihrem Grundeigenthume trugen aber auch unsere hiesigen Patrizier von den benachbarten Domkapiteln, und Abteien noch viele andere Baugüter theils zu Lehen, theils wurden sie von ihnen (was denn eben so auch der Landadel that, (M. B. VIII. 492.) Freystifts- oder Leibrechtsweise gebauet, womit sie sich, neben ihren daraus geschöpften eigenen Vortheilen, einigermassen selbst auch um die Landeskultur manches Verdienst erworben haben.

So hatte der hiesige Patrizier Hainrich Chray (und nicht Krag, wie er in M. B. VIII 538. irrig benennet wird) im J. 1289 von dem Stifte Schöftlarn „omnem agrum inter Schwalbenstein et Ekolfzmühl Monaci" auf Leibrecht inne. So wurde zu gleicher Zeit im J. 1290 von einem andern ansehnlichen hiesigen Bürger, Conraden dem Gerhart dem

Dom-

Domkapitel zu Freisingen ein Hof, in Obernbach entlegen, im ähnlichen Verhältnifse gebauet: (oben §. I. Note a) So hatte das nämliche Domkapitel am Montag nach Mariä Geburt 1330 dem hiesigen Patrizier Dietleib Guldein einen Hof zu Haidhausen ebenfalls mit dem Leibrechte zugewendet.

Ja — wenn das in unseren Mon. B. VI. 347 — 354 abgedruckte, und auf das Jahr 1353 angesetzte Register der Stift Tegernseeischen Lehenleute bey der viel jüngeren Sprache dieses Aufsatzes wirklich noch auf die Mitte des XIVten Jahrhundertes angenommen werden dürfte, so hätte damals schon der Abt von Tegernsee beynahe die Hälfte des Münchner Patriziates, nämlich die Rudolfe, Stupfen, Putreiche, Tichtel, Poetschner, Schrenken, und Parte zu der ihm schuldigen Lehensfolge aufmahnen können.

b) Ich will nur bey dem schon so oft, und so eben erwähnten Ainweich dem Gollir, als einem Beyspiele stehen bleiben. Seine Hausfrau, und von ihm sodann hinterlassene Wittwe, war die erbare Fraw Lucie die Schmiecherin (M. B. XVIII. 95.), derer Geschlecht uns aus Hunds Schriften bekannt genug ist; seine Tochter aber war Anfangs mit Conrad dem Vertinger zu Steinkirchen, wahrscheinlich dem Letzten seines Geschlechtes, hinnach aber mit dem Ritter Conrad dem Plunschilten vermählet. Das bekannte grofse Saalbuch H. Ludwigs des Strengen, so gegen das Jahr 1290 verfertiget worden, giebt uns hierüber, fol. 97. r. folgende ganz bestimmte Aufschlüfse: »Nota, quod ex »morte Chunradi Vertingi, generis Ainwici Gollirii, jus, quod idem Vertingus habuit in »Nemore, cum advocatia in Hadern cessit Dominis duobus (ducibus fratribus, Rudol»pho et Ludovico), et quidquid habuit in bonis et Monasterii in Paeweren, et ipsi Do»mini duces praedictam Advocatiam postea obligaverunt pro LXX. tt. Den. Mon. Chun»rado Plunschilt, qui dicti Vertingi Relictam duxit in uxorem, et suis haeredibus, anno »domini MCCC. decimo, quarta feria proxima post Bartholomei."

Uebrigens safsen diese Vertinger in unserem hiesigen Bezirke, theils zu Steinkirchen, Landgerichtes Wolfrathshausen, theils unmittelbar daneben zu Neuenried (M. B. VIII. 476.), und ob ich gleich mit einer vielleicht vollständigeren genealogischen Behandlung dieser Vertinger eine etwa nicht ganz unwürdige Blume auf das Grab unsers Hundischen Stammbuches legen könnte: so begnüge ich mich doch hier nur dafür zu bemerken, dafs die Glieder dieses Vertingischen Geschlechtes öfters mit der Ritterwürde dekorirt waren (M. B. IX. 585.). Dafs sie — oder wenigstens einige Zweige derselben — ansehnliche Ministerialen des Hochstiftes Freisingen (M. B. IX. 572. VIII. 496), und sie selbst eben so wiederum abwärts mit einem eigenen, wie es scheint, ziemlich zahlreichen adelichen Privat-Diensthofe geringerer Edelleute (Curia Ministerialium) versehen gewesen seyen. Doch von dieser, bisher von unseren, auch treflichsten, vaterländischen Geschichtsforschern übersehenen, ja wohl gar bestrittenen Materie wird weiter unten, an einer mehr hierzu geeigneten Stelle noch wiederholtermalen die Rede seyn.

Nur

Nur um das bisher Gesagte einigermassen zu bewähren, geziemt es sich hier noch zwo Urkunden aus den Jahren 1278, und beyläufig wieder 1280—1290 einzuschalten, derer die letztere ohnehin ganz gewifs hier zu München ausgefertiget worden ist, und uns viele schon damals ansehnliche Bewohner Münchens nennet: beyde aber in den noch daran befindlichen Siegeln uns auch mit dem ansehnlichen Geschlechts-Wappen dieser längst schon erloschenen Vertinger, bekannt machen, welches ich dann gleichfalls der hier zuletzt angehangenen Wappentafel II. No. 16. einverleibet habe. Diese Urkunden enthalten theils die Schankung einer adelichen Dienstjungfer, theils eine Verpfändung des Baugutes zu Steinkirchen an das Stift Benediktbeuern, und lauten, wie folgt:

A. »Universa, quae geruntur in fide negotia vel voce testium, aut literarum de»bent memoria conservari. Prodeat igitur in Publicum hoc tenore, quod ego Hainri»cus Vertinch de Steinkirchen una cum uxore mea Diemode, et filia mea Ger»hilde quamdam ancillam meam Alhaeidem nomine, filiam Ottonis de Lochusen, »ob divini retributionis mercedem ad altare sancti Benedicti in Beurren tradidi, libere, »ac feliciter perpetuo perfruendam: Ut autem presens donatio irrevocabiliter perseveret, »presentem cedulam in testimonium jam dicto Monasterio traditam, feci cum proprii »Sigilli robore permuniri. Datum et actum Beurren Anno Domini m cc L. XXVIII. in »vigilia sancti Laurentii Martyris."

B. »Notum sit omnibus presens scriptum intuentibus, sive legentibus, quod Do»mina Diemudis, uxor Vertingi, pro redemptione anime sue et filia ejus Gerhildis, et filius »ejus Chunradus obligaverunt cenobio Buriensi quandam curiam dictam Stainkirchen ad »decennium pro X. tt. sub tali conditione, quod quolibet anno peracto pro una libra re»dimatur. Attamen si ipsa Diemudis prenominata antea determinatam, jam prefixam sum»mam predicte pecunie persolverit cum promptis denariis; vel si ipsa aliquid proprium, »solvens annuatim decimam tt. Cenobio pretacto dederit; tunc curiam predictam absque »omni infestationis obstaculo rehabebit. Testes hujus sunt annotati: Marquardus Tor»nator, Scurio, Ulricus Boner, Lichsalz, Hainricus Kuchlinus, Hainricus albus, Sporr, »Meilinger, Otto de Lochhausen *), Chunradus Shrenko."

Was endlich den obbemerkten Conrad Plonschilt anbelangt, so mag derselbe wohl ebenfalls für einen Bewohner des alten Münchens angenommen werden, weil er eben auch hier, damals bey den Minoriten, oder Parfotten, seine Ruhestätte gefunden hat; wefswegen uns die Anzeige der, in der sogenannten Franziskanerkirche begrabenen auch

*) Ganz ohne Zweifel schon eben dieselbe, die sich in der Folge Küchenmeister nannten, und somit schon unter die ältesten adelichen Bewohner Münchens gezählet werden dürfen (Vergl. oben §. II. Note a).

auch den »Miles Conradus Plonschilt" nennet. (A. Baumgartners Poliz. Uebersicht von München a. d. J. 1805. St. XXII—XXIV.

Da ich mich hier vorzüglich mit dem so räthselhaften Ainwich dem Gollir beschäftige, fallen mir so eben erst zwey interessante Urkunden desselben vom J. 1315 in die Hände; worin sich derselbe freylich nun wohl gar das Prädikat eines Ritters beylegt.

Zwar habe ich diese Urkunden nur in einem blofsen Transsumpte vor mir liegen, ich darf aber doch nicht wohl glauben, dafs der hiesige Dechant zu St. Peter, Friedrich der Haslacher, der dieses Transsumt schon im J. 1370 veranstaltete, hierbey eine unrichtige Leseart angebracht habe. — Da diese zwey Urkunden zwar nicht über die erste Erbauung, doch aber über die Dotation der oben §. II. Note h von mir wieder bekannt gemachten Gollirskirche, und höchst wahrscheinlich auch noch über das damalige innere RathsPersonal der hiesigen Hauptstadt einen nicht uninteressanten Aufschlufs liefern, so wird es vielleicht nicht mifsfällig seyn, diese beyden, ohnehin immer noch zu den seltneren gehörige Urkunden in ihrer Vollständigkeit zu vernehmen.

»Ich Friedrich Haslachar, ze den zeiten techant vnd Pfarrer datz fand peter zu »Münichen vergich mit vrkunde dez briefs allen den, die in fehent, hörent oder lefent; »daz ich gefehn han zwen brief, die geben find vmb die gült, die gehörn foll, vnd ge»hört zu dez Gollirs kapellen, die gelegen ift mitten an dem Margt in der Stat zu Mü»nichen ainen mit drein Infigeln, den andern mit vier Infigeln, alz die abgefchrift fa»gent, vngemayligt, vnd an allen iren ftucken ganz vnd unverferet. Der erft hebt fich »alfo an: In Nomine Domini Amen. Ich Ainwig Gollier, Ritter von Münichen vergich, »für mich, vnd für alle mein erben, vnd tun kunt allen den, die diefen brief anfehent, »oder hörent lefen, daz wir zevorderift, vnd je aller erft durch got, vnd in den eren »vnfer Frawen vnd fand Georgy, vnd fand Haymerans, vnd fand Jobs, vnd aller gots »heiligen ftifter feyn, vnd geftift haben ein kapellen in der Stat zu Münichen an dem »Markt durch unfer fel hail, vnd durch meines vatters fel hail Perchtolds dez Golliers »vnd durch meiner Mutter fel hail Frawen Agnefen, vnd durch meiner hausfrawen fel »willen Margarethen, vnd durch aller unfer vodern fel hail, vnd durch aller der fel »hail den wir gutes fchuldig fein, vnd der wir ye genozzen haben, vnd durch aller der »fel hail, die ir guttat dazu getan habent, oder noch fürbaz thunt. Vnd durch aller ge»läubigen fel hailes willen. Vnd haben diefelbe kapellen gewidmet mit newn pfun»den gelts ewicklichen gar, vnd gäntzliehen an all minderung Münchener pfenning, die »foll man geben alle jar dem kapellan, dem die kapell verlichen ift, oder hernach für»bas verlichen wird, die wir geben vnd gegeben haben, zuvoderist durch got mit laut»term willen, vnd mit bedachtem mut auz vnfern zwain Stainhäwffern die zu münchen »beyeinander liegent an dem kornmargt, und der vorgefchriben pfenning fol man geben »alle jar . . . dem vorgenanten kapellan vier pfunt an fand Jörgen tag, oder vor oder

»nach

»nach in den ersten acht tagen vnd den Mesner ein halbes Pfunt. Vnd sollen im auch »geben die andern vier pfunt an sant Michelstag oder vor, oder nach in den nächsten »achtt tagen. Vnd aber dem Mesner ein halbes Pfunt gänzlich vnd gar, an allen presten, »vnd so wie den häwsern geschicht von alter, von faul, von fewer, von wazzer, von »wind, oder von swelcherlay sache, oder gepresten, oder Vngelücke daz geschicht, oder »geschäh, daz sol die vorgenannt kapell, vnd ir kapellan vnd ir Mesner khain eutgel- »tung noch khain Schade nicht haben an der vorgenannten gült, vnd aus denselben »häwsern hat her Niklas der vorgeschriebenen kappellen Kapplan von vns gekauft ein »pfunt gelts vmb sechtzehn pfunt Minnicher pfenning, der wir von im gewährt, vnd »verricht sein gar, vnd gäntzlich. Vnd daz selb pfund gelts hat er gegeben zu vorderist »durch got vnd durch sein sel willen, vnd durch aller gläubigen sel willen zu dem Wi- »dem derselben kappellen, also daz man daz selb pfunt gelts sol geben. dem vorgenann- »ten kappelan ewicklichen alle jar zv den vorigen zilen, vnd in den vorigen tagen in »allen den rechten vnd vnter der pen, vnd in der weise, alz man die vorgedachten newn »pfunt gelts geben sol auz den vorgeschribenen häusern, alz ez vor auzgenommen ist. »Man sol auch die vorgenante zehen pfunt gelts aller jar zu den vorgeschribnen zilen »bei dem ersten geben vor allen andern zinse, vnd vor aller anderer gult aus den vor- »genannten häwsern an den Kornmargt, vnd die hochzeit zu Weihnachten gar geben, »was man davon zu recht geben sol. Vnd sol die offtgeschribnen häwser niemandt ver- »chauffen noch hinlazzen durch wonung, vnd durch wesens willen darinn, newr mit dez »kapellans wort vnd willen. Darumb swer sie chauff oder bestee daz im der lob seinen »zins, vnd die hochzeit ze geben an allen Schaden, vnd an allen gepresten alz vorge- »schrieben ist. Schwer die häwser ynnehiet, vnd besitzet zu dieser zeit oder fürbaz zu »künftiger zeit, Swer dann die vorgenennte gült zu ihren zilen nicht geben wurd, vnd »in den tagen alz vorgeschriben ist, so hat der offt genannt kapplan gewalt den ze gepie- »ten die in den häwsern sind, darauz ze varn ob er wil, vnd die häwser zu zesperren »vntz er seines zinzz, vnd swaz man im von den häwsern gelten, vnd geben sol, vntz »er des gewert, vnd verricht wirt gänzlich, vnd gar an allen schaden. vnd ob die oftge- »nannten häuser öde belägen, von swelcherlay gepresten, oder vngelück daz geschäch, »daran sol die Kapell vnd der Kappllan vnd der Mesner khainen Schaden, noch khain »entgeltungz nicht enhaben, vnd sullen irn zins vnd ir gült haben auf den offt gesprochen »häwsern, vnd hofstätten vntz man sie wider bester (will sagen BESTIFTE) vnd hinlazz, »so soll man sie dez ersten ausrichten, vnd weren alles dez man in gelten vnd geben davon »soll. Wir verjechn auch, daz wir hern Niclasen dem kappllan die besundere genad »getan haben, dieweil er daz Vergen ewiger Vicari ist, vnd auch da mit Wessen gesezzen »ist, daz er einen erbern priester haben sol, der an seiner statt all tag frü ein mezz »singen, oder sprechen sol in der vorgenanten kapellen; vnd sol auch haben seinen »schüler, der ihm alle tag ein Mezz singen, oder sprechen helfe, vnd seinen Mesner.

»Der tüding. sind zeug Dietlieb Guldein, Chunrath Ehinger, Perchtold Satler, Wernher »Scheut, Nicolaus Tulbeck, Perchtold Wilbrecht, Marquard Drächsel, Fridrich Taut-»ter, Chunrath Sclnär, Johans Mäwsel, Nicolaus Schrench, Haimeran Sentlinger; daz »daz alles stät vnd vnzerbrochen beleib, Ist dieser brief zu einem vrkund der warheit »gegeben, mit der Stat Münichen Insigel, vnd mit hern Ainweigen dez Golliers Insigel, »und mit hern Chunrad, seines Aydems, des Plonschilt Insigel veruestent vnd versiegelt. »Daz ist geschehen, da man zalt von kristes gepurt dreutzehen hundert Jahr, darnach »in dem fünfzehenten iar, der nachsten Michten vor dem Palmtag."

Der ander hebt sich also an:

»Ich Ainweig Gollier, Ritter von Münichen vergich vnd thun kunt allen den, »die disen brief sehent oder hörent lesen, daz ich verkaufft han auz meinen drey häw-»sern, die an sand Peters freithof gelegen sind unz an daz talburgtor fünf »pfunt münicher pfenning ledigs vnd ewigs gelts Hrn Niklas dem kappllan, der sie von »mir gechauffet hat, vnd auch dez selben guts gänzlich, vnd gar gewert vnd verricht hat, »vnd hat dieselben fünf pfunt ewigs gelts geben ynnichlichen durch got, vnd durch aller »heiligen willen, durch sein sel hails willen, den er seine guttat schuldig ist, vnd durch »aller gelaubigen sel hails. willen hintz aller-heiligen-Kapellen, da er Kapplan »ist, die zu Münichen an dem margt leit, vnd der ich Stifter gewesen pin, vnd der vor-»geschriben pfenning soll man im geben allew Jar ewiklich dritthalb pfund an sand Gör-»gen Tag oder vor oder nach in den nächsten acht tagen, vnd sol im auch die hochzeit »zu Weinachten gar geben, swaz man im davon zu recht geben soll, vnd sullen datz alle »die geben, die in den vorgeschriebenen häusern wonung vnd wesen habent; oder täten »sie daz nicht, so hat er gewalt, die vorgenante häwser zu zesperen ob er wil, allen »den die darinnen wonung vnd wesen habent, vntz er gäntzlich vnd gar gewert, vnd ver-»richt wirt seines zinzzs, vnd seiner hochzeit an allen gepresten. Vnd denselben gewalt »vnd recht sol auch haben vmb den vorgenannten zins vnd Hochzeit ein jeglicher Kapp-»lan den dieselb kappeln nach im verliehen wirt, vnd swie den häwsern geschieht von al-»ter, von faul, von wazzer, von wind oder von swelcherley Schaden, oder Presten, oder »ungelücke daz geschieht, oder geschäh, dez soll der vorgenannte her Niclas, vnd der »Kapplan, dem die Kappell nach ihm verliehen wird, vnd die Kapell khain entgeltung, »noch khainen Schaden nicht anhaben an der vorgenannten gült aus denselben hawsern. »vnd ob die oftgenannte hofstett öde belegen von swelcherley sach oder gepresten daz ge-»schieht oder beschäch, daran sullen die vorgeschriebene khain entgeltungg noch khainen »schaden nicht enhaben, vnd sollen ire zins, vnd die hochzeit, vnd ir gült haben auff »den oft genantnen häwsern vnd hofstetten, vntz man sie wieder bestee vnd hinlazze, so »soll man sie dez ersten auzrichten, vnd weren alles dez man in gelten, vnd geben davon »sol. vnd sol auch der vorgenannte her Niclas, dieweil er ze Vergen gesezzen, vnd ewiger »Vicari ist, allew tag ein mezz gar früh singen oder sprechen, oder einen erbern priester

»an

»an sein Stat in der vorgeschriben Kapellen haben, und nach im sullen auch all Kapellan, »den die oft geschrieben Kapelle nach im verlichen wirt, zu Münichen in der stat bei »derselben Kappell wesentlichen sitzen, vnd sol auch derselb Kappellan, dem die Kappell »verlichen wirt, allew tag gar früh ein mezz singen, oder sprechen in der oft genann- »ten kappellen, die daz Selgerät, alz vor geschrieben ist, innemment. Vnd sullen auch »ir Schüler haben, die mit in singen oder sprechen ir mezz vnd ir tagzeit, vnd den »Mesner, der allew tag dazu sein ampt verdin mit allen den diensten, die er zu der »vorgeschriben Kappellen zu recht tun soll. Der täding sind zeugen, Dietlieb Guldein, »Chunrad Ehinger, Perchtold Sattler, Wernher Schött, Niclas Tulbeck, Perchtold Wil- »brecht, Marquart Dráchsel, Friderich Tautter, Johannes Mäusel, Nikolaus Schrench, »Hainrich Sentlinger. Daz daz allez stät, vnd vnzerbrochen bleib, ist dieser brief zu »einem Vrchundt der wahrheit gegeben mit der Stat Münichen Insiegel, vnd mit herrn »Ainwigs dez Gollirs Insigel, vnd mit Chunrad, seines Aydems, des Plonschilts Insigel »veruestent, vnd versiegelt. Daz ist geschehen, do man zält von Christes gepurt drew- »zehn hundert jar, vnd darnach in dem fünftzehenten jar, der nächsten Michten vor »dem Palmtag: und zu einer Vrchunt des Vidimus durch gepet meiner hern von dem Rath »zu munichen, vnd hern Chunrath zu den zeiten Kappellan datz des Golliers Kappellen »hab' ich daz Vidimus versigelt mit meinen anhangenden Insigl. Nach kristes gepurt drew- »zehn hundert jar, darnach in dem Siebentzigsten jar, an sand Gilgentag."

Um aber diesem unsern Ainweich Gollir (um so mehr, falls er etwa gar ein Ritter gewesen seyn sollte) unter den oben angeführten Beyspielen von ehelichen Verbindungen zwischen unsern hiesigen Patriziern, und dem benachbarten Landadel nicht alleine stehen zu lassen, bemerke ich nur noch, wie man selbst noch spätershin 1363 unsere hiesigen Sander mit den Sigmarshausern, zu Sigmarshausen, 1365 die Wittelshofer mit den Püttrichen, 1384 die Impler mit den Greiffen von Greiffenberg verschwägert antreffe (M. B. XIX. 245. 246.), und wie sich früher wiederum, nämlich schon in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhundertes, Kathrey, unsers hiesigen berühmten Patriziers, des Bürgers Heinrichs ab dem Anger Tochter, in erster Ehe mit Wittigen von Egolfingen, und nach dessen Absterben, mehrmals mit einem Edelmanne, Heinrich dem Kummersprucker, vermählet habe (M. B. XIX. 21—24.). Es würde aber zu weit führen, wenn ich das von unsern baierischen Genealogen gleichfalls noch ungewürdigte, obgleich übrigens nichts weniger als unbedeutende Geschlecht der nun freylich auch längst schon erloschenen Egolfinger auch hier noch einer näheren Untersuchung unterwerfen wollte! Nur so viel sey mir vor der Hand zu einiger Rechtfertigung dieser Asserten vergönnet, dafs ich das mir ebenfalls, obwohl ganz zufällig, bekannt gewordene Geschlechtswappen dieser Egolfinger der hier zuletzt angehangenen Wappentafel unter Nro. 21. einschalten möge. Es haben nämlich mit ebendemselben die Gebrüdere Herz. Ernst, und H. Willhelm zu München am Sonntage nach St. Erhardstag 1424 ihren damaligen Münzmeister Hein-

rrich

rich von Oeringen begnadet: eine gleichzeitige Hand setzt dem Original-Konzepte dieses Wappenbriefes bey: „Nota. Diese Wappen sind vor Jaren gewesen edler Lewt, die »haben gehaissen: die von Egolfingen."

c) Zwar glaubt selbst Carpentier in seinem Glossar, voce: Sigillum: dafs bereits im XIIIten Jahrhunderte nicht blos der Adel, sondern auch schon gemeine Bürger und Handwerker „Cives, imo et Artifices" siegelbar gewesen seyen, weſswegen er sich auf ein von Manni aufgefundenes Siegel des Raymundi Serratoris, und eine Urkunde der Abtey St. Germain de Prez vom J. 1234 beziehet, worin man liest: „et ego Manfredus »Speciarius pro me et haeredibus meis, seu successoribus in testimonium praesenti car»tae sigillum meum adposui." Mit diesen beiden Beweisen wird aber seiner Ansicht wenig nachgeholfen. Denn vor allen müſste man erstens wissen, dafs der Raymundus Serrator wirklich ein Schlossermeister gewesen sey? und ob nicht der „Speciarius" dieses Prädikat, ohne sich eben mit Spezereywaaren zu beschäfftigen, nur als seinen Beynamen geführet habe? Ich will aber zuerst dem Manni einen ähnlichen teutschen Schlosser entgegenstellen, der ganz gewiſs ebenfalls siegelbar war, ohne deſswegen ein Schlossermeister gewesen zu seyn. »Ich Konrat der Pfinzig, der Schultheiſs, und wir die Schöpfen »der Stat zu Nürnberg verjähen offentlich an den brieff, dafs für uns kam in gericht, »Herr Kunrat der Tucher, und herr Albrecht der Schloſser, und erzeugeten, als »recht was, mit den ehrsamen Mannen, Herrn Albrecht Ebner, herrn Conrad Strommer, »herrn herman Eisvogel, u. s. w. der brief ist geben, da man zehlt von Christes geburt »1326, an dem Erchtag vor St. Bonifacii tage." (aus der, meines Wissens, gar seltenen, aber eben so gründlichen von Tucherischen Stifts-Mäſsigkeits-Deduction von J. G. T. Schwabach 1764 in fol. S. 14.

Sollte aber sodann der Speciarius von St. Germain auch wirklich ein Mercator gewesen seyn, wofür ihn Carpentier selbst angiebt, so werde ich weiter unten nachzuweisen Gelegenheit finden, dafs dieser Mercator (der Mercaturae, oder des von ihm betriebenen Groſshandels ungehindert) allerdings nebenbey als ein ganz guter, und siegelbarer Edelmann habe bestehen können. Haben wir doch hier in München in der Mitte des XIIIten Jahrhundertes einen ansehnlichen Groſshändler gehabt, der sich wohl gar den Diebsstutzen (diupstuzze) nannte *), dessen ungeachtet aber doch überall mit unseren dortmaligen alten Patriziern vollkommen gleichen Schritt hält. So werden in einer noch ungedruckten Urkunde des Abtes Anselm in Fürstenfeld vom Jahre 1267 mehrere Münchnerbürger als Zeugen aufgeführet, wobey sich dann auch der Marquard Diupstuzz lauter, unstreitig aus dem Patriziate entlehnt gewesenen Zeugen anreihet. »Testes »sunt

*) »Circa 1230—1250" noverint tam praesentes — quod Cunradus Judex de Lucenstetten tradidit duas Hubas — alteram in Sentlingen, obligatam cuidam Mercatori pro tribus talentis in Monaco cognomine Diupstuzze. M. B. VIII. p. 499.

»sunt Cives Monacenses, Ulricus, et Cunradus Ehingerij, Pillungus, Pertholdus Haes»til, Fridericus Kastener, Cunradus Fosso, Ortlieb Uniger, Cunradus Moeringer, Wern»hardus Musil, Marquardus Diupstiuz, et alii quam plures." und in einer spätern Urkunde vom J. 1288 wird (durchgehends wieder in Gesellschaft von lauter Münchner Patriziern) ein zwar eben jetzt noch nicht wieder bekannter Ulrich, doch sogar Ehrenhalber »des Diebstuzens Eydam" oder Schwiegersohn genennet. (M. B. XVIII. 8)

Ueberhaupt ist es nicht räthlich, sich in dieser Materie in zu eilfertige Schlüfse einzulassen: besonders seitdem man gegen unsern berühmten Christian Ludwig Scheid (der in einer Stadt höxtrischen Urkunde vom J. 1275 einen der darin sämmtlich genannten Rathsherrn, oder Schöffen, nämlich den Gottfridus Carnifex schlechterdings zu einen handfesten Mezger, oder Fleischer qualifiziren wollte) bewiesen hat, dafs zur nämlichen Zeit im Jahre 1263 ein ähnlicher Rudolphus Carnifex (der sich noch über dieses auch zu teutsch Fleischer geschrieben hatte) öfters als der Gesellschafter der Patrizier in Nürnberg vorkömmt. (Siehe Scheids Nachrichten vom teutschen Adel etc. Seite 22, und dagegen Gatterers Hist. Geneal. Dom. Holzschuherorum. Cod. Dipl. p. 4.

d) So lieset man bey Martene Collect. vet. Script. Tom. V. p. 121, ao. 1284: »Nobi»les, et Progeniosi Civitatis Leodiensis contra Cleri, et Populi voluntatem super venali»bus assissiam, sive gabellam ordinare, et levare ceperunt."

e) Es ist eine längst beobachtete, und ausgemachte Sache, dafs die Prädikate »erbare, ehrsame", ja auch wohl »erliche", die man im Mittelalter unbedenklich zuweilen sogar geistlichen, und weltlichen Fürsten beyzulegen pflegte; — so wie nicht weniger auch die Prädikate »die bescheidene, oder „die gute" geradezu den Geschlechtsadel andeuteten *).

Die Ministerialen der alten Grafen von Eschenloh gleichen Namens, obgleich einer der Gebrüder bereits die Ritterwürde angenommen hatte, werden doch im Jahre 1271 noch nicht anders, als »honesti Domini de Eschenloh" genennet (M. B. IX. 26.), und in einer Urkunde vom J. 1285 (bey Gudenus Cop. Dipl. II. 972) wird zu einer sicheren Bürgschaftsleistung insonderheit ein »vir discretus de stirpe militum" erfodert. Heinrich von Schmiechen nennt in einer Verkaufs-Urkunde vom J. 1304 den Herrn Heinrich von Weilheim noch nicht anders als »den erbaren herren", ob sich gleich wenige Jahre nachher von ebendemselben Herzog Ludwig, der nachherige Kaiser, sogar der Prädikate »der edle Man, unser getreuer Heinrich von Weilheim, dem gott genad" bedienet (M. B. X. 67. 77.). In einer Urkunde des Regensburger Patriziers Wernhers des Straubingers vom J. 1313 geschicht

*) Der Bescheidene heifst wohl hier soviel, als »der Ausgeschiedene — der Ausgezeichnete" wie es schon die lateinische Uebersetzung dieses Ausdrucks, nämlich „Vir discretus" vom discernere, nachweiset. Offenbar hat hier der vir discretus mit »vir egregius" eine, und eben dieselbe Bedeutung!

schieht „des ehrlichen herrns", Bischofens Niklas dortselbst, und der ehrlichen Bürger Herrn Friedrichs von Aw, Gumprechts an der Hayde, Ott Wollers an der Hayde, und Leutwein des Hiltprandens Erwähnung. (Siehe Gemeiners Regensburgische Chronik I. 486). Unsere baierischen Wildenroder bedienen sich im J. 1284 gegen die ganze patriziatische Magistratur der Stadt Augsburg noch keines andern Titels, als »der erbaren, und bescheidenen Leute, ihrer lieben Freunde." Eben so wird noch im J. 1400 Wilhelm der Törringer zu Jettenbach auch nicht anders, als »der erberge, und bescheidene" (s. Oeffele S. R. B. II. 299 a), in einer Stadt Freysingischen Urkunde vom St. Johannestage zur Sonnwende des nämlichen Jahres, Arnold von Kamer zu Jetzendorf »der erberge, und weise" in einer weiteren Urkunde vom J. 1430 werden Annens der Haldenbergerin Aidame Jörg Taufkircher, und Heinrich Gienger ebenfalls „die erbare, weise" genennet, und in unserem vormaligen Herzogthume der oberen Pfalz haben sich diese Prädikate noch bis tief über die Mitte des XVIten Jahrhundertes dergestalt im Credite erhalten, dafs der ganze dortige Ritterstand selbst in den landesfürstlichen Urkunden gar nie anders, als mit dem Ausdrucke »die erbaren Landsassen vom Adel" ist bezeichnet worden. — Doch ich erlaube mir mich in dieser Materie geradezu auf Scheids Nachriehten vom teutschen Adel S. 69, und 149, und Paul von Stettens Geschichte der adelichen Geschlechter von Augsburg etc. S. 13, und 14, auch auf unsers geehrtesten Herrn Direkt. Westenrieders Betrachtungen über den XVIIIten Band M. B. München, bey Lindauer 1808, S. 40 sqq. zu berufen, worin man überall noch eine Menge ähnlicher Wahrnehmungen, verdienstvoll zusammengestellt, antrifft. Nur glaube ich hierbey noch die Bemerkung nicht unterdrücken zu dürfen, dafs in einer Urkunde Bischofs Conrads von Freisingen vom J. 1271, worin das Präsentationsrecht auf die heil. Geist-Spital-Pfarrey allhier dem damaligen Stadtmagistrate ist eingeräumet worden, dieser letztere in einer beynahe gleichzeitigen Uebersetzung dieser Urkunde (wenn nicht allenfalls zugleich auch ein teutsches Original derselben ausgefertiget worden ist) im Allgemeinen blofs nur mit den merkwürdigen Ausdrücken »der erbergen Purgern zu München" bezeichnet worden seye. (v. Bergmann Urkunden B. No. XXVIII. S. 25 u. 26.) Wobey ich, ob nicht vielleicht diese Beobachtung dasjenige zu unterstützen geeignet seyn möchte, was ich weiter unten §. X. über den ältern Bestand eines wahren Münchner Patriziates zu bemerken Gelegenheit finden werde, hiemit den vertrautern Kennern dieser Gegenstände zur beliebigen Beurtheilung will überlassen haben.

Uebrigens könnte ich wohl auch noch anführen, dafs eben so gut, wie unsern, uns jetzt schon näher bekannten Schludern, Dienern, und Sentlingern — eben so oft auch von den Prälaten, und dem gröfsern baierischen Landadel unsern bis jetzt nicht so genau noch entwickelten, oben bemerkten Guldeinern, Gakeneyen, Eisenmännern, Gollirn, Unigern, Vogärn u. s. w. bereits im XIIIten Jahrhunderte gleichfalls das Prädikat „Herr" zugelegt worden sey, worüber ich mich dann ohnehin aller noch weiteren

ren Anmerkungen enthalte. So lese ich in einem Stift Benediktbaierischen Codex aus dem XIIIten Jahrhunderte ungefähr schon auf das J 1247: »Dominus Waltherus Gul-»dein, civis Monacensis pro debito Abbatis Bernhardi — duos mansos in Biwerbach jure »pignoris obtinuit." So wird im J. 1271 von dem Abte Heinrich von Tegernsee eine Zinswiese in Sichen dem »Domino Sighardo de Sentlingen, et filiis Domine Heilwigis »Relicte Ulrici, dicti Voguarii" verliehen. So verleiht gleichfalls der Abt Otto von Benediktbaiern am St. Johann des Taufers Abend 1298: auf Bitte Herrn Cunrads des Ga-»kenev, Bürgers zu München, Johansen, seiner Tochter sun, die da heisset Wille-»birg, ein Leibrechtsgut zu Wachrain, das vorhin Heinrich der Rathgebe, ebenfalls Bür-»ger zu München, besessen hatte." So verdankt die Abtissin des hiesigen Klarisserinnen stiftes, Mechtild von Sattelberg im J. 1293 Herrn Ulrichen dem Eisenmann die Schankung eines Hofes zu Rammersdorf (M. B. XVIII. 14.). So werden 1309 von der Frauen Irmengard von Baierbrunn (die unstreitig zu den ansehnlichsten adelichen Geschlechtern des baierischen Oberlandes gehörte — und in einer Urkunde, die selbst H. Rudolf mit besiegelte) Herr Ainwich der Golir, Herr Ainwich der Uniger, Herr Conrad der Sentlinger, Herr Heinrich der Sentlinger, und Herr Mainherr der Rindersues zur Gezeugschaft erbeten. (M. B. cit. l. S. 59.)

f) So billig blieben wenigstens doch noch die Gesetze! desto auffallender muſs es demnach in der That seyn, wenn es, wie es den Anschein hat, wohl gar unsere teutschen Domherren gewesen seyn sollten, die da zuerst die Idee an das Licht gefördert hätten, als ob die Kathegorie eines Edelmanns, und die eines Bürgers, für miteinander unvereinbar, oder wohl gar für einander widersprechend gehalten werden müſste. Eine unbegreifliche Ansicht! bey der es ihnen aber doch gelungen ist sie, und selbst in dem Maaſse geltend zu machen, daſs dort, wo es auf Privatinstitute ankam, die verbürgerten Adelsgeschlechter schon am Ende des XVten Jahrhundertes, als eine eigene, nicht mehr zu dem Adel gehörige Klasse behandelt; in dem darauf folgenden XVI. Jahrhunderte aber wohl gar durch die Annahme, oder die Beybehaltung des Bürgerrechtes als des Adels förmlich verlurstig geachtet wurden. Folgende zu meinem Zwecke nicht uninteressante, aus einem Formularienbuche des XVten Jahrhundertes entnommene Urkunde, worin sich Hans der Marschalk zu Pappenheim, als er nach dem Domchor zu Eichstädt aspirirte, schon im J. 1420, oder nur kurze Zeit hernach, von einer der dort schon bestandenen Adelskorporationen unter andern auch das sonderbare Zeugniſs hat ertheilen lassen: »daſs er von freyen Herrn, Pannerherrn, und unvermenget mit ei-»nicher Burgerschaft, nur von alter guter Ritterschaft abstamme" mag gleichwohl vor der Hand meinen oben geäusserten Verdacht entschuldigen.

»Zeugnus von freyer gepurt Eim der Chorherr werden soll auf »eym Stift."

„Wir N. N. thun kund allen leuthen, vnd bekennen mit diesen offen Brief daſs „der Edel vnser lieber Oheim, Vetter vnd guter Freundt Johannes Marschalk zu Pa-

»pen

„penheim des edlen Haupts zu Papenheim ſun iſt etc. vnd daſs ſein hauptens Vater was „herr haupt zu Pappenheim etc. Ritter, vnd des vorgeſchriebenen haupts Mutter was ei„nes herrn von Weinsperg tochter, vnd herr haupts vorgenannt Mutter was eines Schen„kens von Erpach tochter, also daſs des vorgeſchriebenen Johannes Vatters vier Anen „ſint Weinſperg, Erpach, vnd Schenken zu Erpach. So was des vorgenannten Johanns „Mutter ain tochter herrn Conrats von Rottenſtein Ritters, vnd jr Mutter was eines herrn „tochter von haltenberg, vnd Ihrs Vatters Mutter was eine von Lierch, vnd Ir Mutter „Mutter was eines herrn Tochter von Machdorff. So daſs des vorgenannten Johanns „Marschalks Mutter vier Anen sint Rottenſtein, Haltenberg, Lierch, vnd Machdorff, „von welchen obgeſchrieben acht geſchlechter der vorgenannt Johannes Marſchall von „Papenheim geporn iſt, vnd von freyen herrn, Pannerherrn, vnd von alter gutter Ritter„ſchaft herkommen ſint unvermengt mit einicher Burgerſchaft: vnd ſind auch „alle zu rechter Eee bey einander geſeſsen: das iſt uns kundig vnd wissentlich, vnd das „begreiffen, vnd ſagen wir ſammetlich, vnd vnſer jeglicher beſunder bey vnſern Eyden, „der wir vnſern gnädigen herrn den römiſchen König, vnd andern Unſern herrn (?) ge„than haben, vnd des ze waren Vrkund, vnd mereren Gezeugniſs, So haben wir vn„ſere Inſigel an dieſen Brief gehengt."

Unter solchen Auspizien, und bey dem nach und nach verstärkten Zeitgeiste dieser Art darf man sich dann freylich kaum mehr wundern, wenn man schon am Ende noch eben dieses Jahrhundertes, als H. Albrecht IV. zu Baiern-München, Samstags am St. Veitstage 1498 die Statuten des neuen hiesigen U. L. Frauen Chorstiftes bestätigte, den Adel, und die erbaren Bürgergeschlechter als nicht mehr vereinigte, sondern förmlich gesonderte, und als an sich schon verschiedene Klassen bezeichnet antrifft: indem sich nämlich gedachter Herzog hierbey verbindlich macht, daſs die Pfründen dieses neuen Stiftes nur denjenigen, die edel, von Vater und Mutter Rittergenoſs (Ritterbürtig), oder wenigstens eines erbergen Bürgergeschlechtes, das von Alters her Wappengenoſs wäre, seyn würden, verliehen werden sollten.

Uebrigens bleibt mir noch immer unbegreiflich, wie so viele ansehnliche Patriziats-Familien der vormaligen Reichsstadt Ulm, als z. B. die Krafte, Baldinger, Ehinger, Lieber (Amatores), Rämen, Umgelder u. s. w. die unstreitig alle zu dem ältesten teutschen Geschlechtsadel gehörig sind: — und wie selbst K. Karl V. dem offenbar verirrten, und ohne Zweifel nur durch die eben so unbilligen, als eigenmächtigen, so betitelten Turniergesetze*) verführten Zeitgeiste seiner damaligen Regierungstage die unverdiente Huldigung

*) Unterdessen hatten sie doch noch die Mäſsigkeit sich selbst nichts anders, als Verträge, und gesellschaftliche Ordnungen zu nennen, z. B. 1483. „Vertrag, »und Ordnung über den Turnier begriffen, und gemacht zu Hailbrunn von der »Ritterschaft der vier Lande". Hierinn kömmt denn auch schon Art. 4. vor: »Item, »welcher aus freyem Willen in einer Stadt sitzt, Steuer, und Wacht »giebt,

digung haben bringen mögen, zu Diedenhofen am 29. Okt. 1552 eine Art einer förmlichen Restitutionsurkunde zu werben, und auszufertigen, vermöge welcher den obengedachten adelichen Geschlechtern, „daſs sie bisher zu Ulm gewohnet, und bürgerliche Lasten getragen häten, nicht zum Verlust oder Abbruch ihres Adels gedeutet werden solle."

§. VII.

Diese Gleichstellung war auch um so gewisser eben nichts Mehreres als eine bloſse Handlung der Gerechtigkeit, nachdem bereits das XII^te, und XIII^te Jahrhundert die auf dem Lande zurückgebliebenen, auch kleineren Eigenthümer, die keinen Ritter zum Stammvater aufweisen, und sich somit nicht für Ritterbürtig behaupten konnten; die sofort ganz genau die nämliche Kathegorie, wie unsere uralten Wappengenoſsenen Bürger - Geschlechter hatten, nichtsdestoweniger doch ebenfalls dem Adel beygesellet: — wenn auch schon übrigens in der Folge die besondere Abstufungen des Adels im Allgemeinen anfangs, zur Zeit der Spiegel, nach den bekannten deutschen Herrschilden: — und wieder später, bey dem allgemach schon erloschenen Gebrauche der Spiegel, nach wieder einer andern Eintheilung, — und zwar, selbst sogar auch bey dem landsäſsigen Adel, in den sogenannten hohen (oder vornehmeren) und in den geringeren, oder gemeinen Adel herbeygeführt hatte a).

Anmerkung.

a) Dieser letztere, in jüngern Zeiten nicht mehr gekannte Unterschied, der auch deſshalb verschwand, weil eben so die Familien des sogenannten geringeren, wie jene des höhern Adels im XVI., und XVII. Jahrhunderte fast allgemein den Herrnstand, ja wohl gar die Grafenwürde angenommen haben: — war unterdessen bereits mit Ende des XV. Jahrhundertes lange schon vollendet; auch von beyden Partheyen denn doch gewissermaſsen selbst anerkannt.

Die

»giebt, oder sich beamtet, oder das zu thun verbunden ist, so den gemeinen »eingeseſsenen Bürger zu thun ist, der soll zu Thurnieren nicht zugelassen werden." S. Goldast Reichshandlungen fol. 25. sqq.

Die alten baierischen Landtagshandlungen der Jahre 1506, und 1507 geben hierüber entscheidende, nicht uninteressante Aufschlüſse. Als auf eben diesen Landtagen die höhere Adels-Klasse das Recht zu fordern begonnen hatte, den Ausschuſs des allgemeinen Adelstandes ausschlieſslich nur mit Mitgliedern ihrer Klasse besetzen zu dürfen, dem die geringere Adelsklasse als einer dem Herkommen zuwiderlaufenden Neuerung entgegnete: ſo entschied vorläufig H. Albrecht IV, „daſs (wie seine Worte lauten) „der höhere Adel, oder die, so höhern Adels geachtet sind — und eben so der gemeine, „und geringere Adel, oder die, welche da von gemeinen, und geringeren Adel geachtet sind, jeder Theil aus seiner Klasse fünf schiedliche Glieder erwählen sollte, unter „derer Beyziehung der Herzog hienächst diese entstandene Streitsache gütlich zu vertra„gen, oder durch Urtheil zu beenden nicht entstehen wolle." Wornach auch sogleich zu diesem Behufe die vom hohen Adel den Freyherrn Bernardin von Stauff, Hansen Closen, Jörgen Gumppenberger, Bernhard Seyboldsstorfer (alle Ritter); dann Wilhelm Haidenbucher von Stephening: — die vom gemeinen Adel aber Christophen den Lung, Sigmunden Aberstorfer, Sigmunden Puecher, Jakob Pschächel, und Sigmunden Eichstetter zu solchen Unterhändlern bestellet haben.

Inmittels begnügte sich aber der höhere Adel nicht damit, den geringern Adel von jeder Theilnahme an den Landtags-Ausschüſsen zu entfernen, sondern er nahm, unter Aufstellung noch mehrerer Beschwerden über den Letzteren, kein Bedenken mehr, diesem geringern Adel geradezu die Ebenbürtigkeit, oder wie der Ausdruck lautet, die Genossenschaft zu bestreiten. Weſswegen dann jetzt der höhere Adel den geringeren nicht nur allein auf seinen Siegeln, und Grabsteinen den Gebrauch der Thurnierhelme, auch die Führung ungebührender Titel, die der niedere Adel sich jetzt erst zuzulegen begönne, abgeschaft wissen wollte, sondern noch viel weniger dulden zu müssen glaute, daſs die vom geringeren Adel sie, die vom höhern, ihre Söhne, und ihre Verwandte freventlich DUTZEN zu mögen, berechtiget seyn sollten. — Alles dieses, heiſst es in der Beschwerdeschrift des höheren Adels, geschehe von denen vom niederen Adel, deſswegen, und in der Absicht, „um sich damit uns, denen vom hohen „Adel, vergenossen zu wollen, welches uns fürderlich unleidlich: maſsen solches in „keinem Königreiche, oder Fürstenthume deutscher Nation, auch in keiner Commun, „oder trefflichen Stadt dermassen erfunden würde, sondern vielmehr aller Orten ein „Stand über den andern Stand gesetzet, und verordnet seye, wie wir seiner Zeit laute„rer anzeigen zu wollen des Erbietens sind."

Bey dieser allerdings ernsthaften, und empfindlichen Controverse, wobey sich der sogenannte höhere Adel sogar für einen von dem geringern Adel gesonderten, eigenen Stand angiebt, der mit dem letztern schlechterdings keine Gleichstellung, oder Genossenschaft haben will, ist es so leicht nicht, Prinzipien, und zumalen rechtliche Prinzipien, von denen der hohe Adel bey dieser importanten Prätension ausgegangen seyn möchte, auszumitteln: auch schienen wirklich beyde Theile, worauf sie eigentlich ihre

For-

Forderungen, und ihre Bestreitungen gründen sollten, selbst nicht mehr zu wissen! Als die Kontroverse zuerst auf dem Landtage 1506 begonnen hatte, nannte sich in der Unterschrift die Parthey des höheren Adels „den Mehreren Adel" (Potentiores dignitate, vel divitiis); die vom geringern Adel aber, welche den Ausdruck des gröſseren Adels nur gar zu wohl verstanden hatten, nannten sich dagegen „den mehreren Adel an der Zahl" (potentiores numero). Die Landtagshandlungen vom J. 1507 entwickeln hierauf näher, wer eigentlich unter den Potentioribus dignitate „dem mehrern Adel" im ersten Verstande begriffen seye? nämlich „Grafen, Herrn, Ritter, und andere ihre Zugewandte" die andere Parthey wurde nach bisherigem Herkommen zusammen der gemeine Adel genennet. Weil aber jetzt einigermassen mit dem Prinzipe hervorgegangen werden sollte, welches da die Genossenschaft beyder Adelsklassen zu trennen, oder zu vergleichen die Kraft haben würde, so scheint sich jetzt der höhere Adel durch einen, und zumal nicht einmal erschöpfenden Miſsgriff, auf die Turnierfähigkeit — der geringere Adel aber eben so unrichtig auf eine ihm zukommende Rittereigenschaft berufen, und sich wohl gar nunmehr „die gemeine Rittercsehaft des Adels" genannt zu haben *).

Weil aber ganz gewiſs einerseits die so zweydeutigen, als willlkührlichen Turnier-Gesetze nimmermehr zu einer solchen Trennung des Adels, und zur Einführung sogar eines eigenen Standes in der bürgerlichen Gesellschaft hätten berechtigen können; und ausser dessen ohnehin auch neben den Turnierern, andere Zugewandte auftreten, die ebenfalls jetzt zur höheren Adels-Klasse gerechnet wurden: andererseits aber doch nicht wohl zu bezweifeln ist, daſs nicht dennoch in der That damals bereits schon eine solche bedeutende neue Abstufung zwischen den höheren, und geringeren Adel herkommlich gewesen sey; da sich sonst der höhere Adel jetzt nicht mehr mit so vieler Energie gegen das Benehmen der geringeren Adels-Klasse als gegen eine ganz neuerliche, übermäſsige, und unleidliche Unbilligkeit beschweret, und das seinen Standesgenoſsen von dem geringeren Adel geschehene Dutzen nicht vollends wohl gar für einen Frevel erkläret haben würde. So muſs diese dort schon bestandene Abstufung der beyden Adelsklassen, zumal, da der höhere den geringeren Adel nicht einmal mehr, als seinen Genossen erkannte; in einem weit tiefer liegenden, viel strenger wirkenden, und viel schärfer theilenden Prinzipe aufgesucht werden. — Und dieses Prinzip, ob es gleich freylich beyde Theile am Anfange des XVIten Jahrhundertes selbst wohl nicht mehr kannten, noch kennen konnten, war ganz gewiſs die Ministeria-

---

*) S. m. Br. Ausgabe der baierschen Landtagshandlungen, B. XVI. S. 83, und besonders daselbst die Note. Uebrigens möchte aber wohl so viel zugegeben werden können, daſs sich unter dem hier so genannten geringeren Adel doch viele Ritterbürtige Familien befunden haben dürften.

rialität! *) Die kleineren freyen Eigenthümer hatten sich nämlich fast allgemein bereits im XI. Jahrhunderte theils ihres besseren Schutzes, theils ihres besseren Unterhalts willen, in die Dienstmannschaft (Ministerialität) der gröfseren, und mehr vermöglichen Eigenthümer begeben, und wurden zwar daher von ihren Dienstherren schon in den Urkunden des XIII. und am Anfange des XIV. Jahrhundertes ihre famuli, servi, servitores, milites, aber auch zugleich ihre edle Leuthe genannt: welche Benennung denselben auch schon zu unsers K. Ludwigs IV. Zeiten selbst in den kaiserlichen Urkunden beygelegt wurde.

Die Vertinger zu Steinkirchen, von denen wir oben §. VI. Note b. das mehrere schon vernommen haben, traten bereits im J. 1303 ihre „edle Leute" die Aubinger, die Neurieder u. s. w. an den Diensthof der Eisenhofer ab (M. B. VII. 231.), so wie Conrad von Wildenrode schon im J. 1309 an die Truchsefsen von Küllenthal seine Burg Wildenrode „mit Gütern, und mit Leuten, sie seyen Edel, oder Unedel" verhandelte (M. B. IX. 119.) Im J. 1330 verkaufen die Thorer (de Porta) „mit ihrer besten, und nächsten „Freunde, auch ihrer edeln Leute Rath" dem Stifte Diefsen den halben Kirchensatz zu Kaufringen, und setzen dabey zu Borgen „ihre edlen Leute" Ulrich den alten Morelbechen, Conrad den Wolf, Eberhard den Hendschucher, und Seiboten den Buelacher (M.

*) Nur für den Fall, wenn diese unter dem baierischen Adel entstandene Controverse — um ein namhaftes älter — noch dem XIVten Jahrhunderte zugeeignet werden müfste; da möchten sich vielleicht wohl auch noch die räthselhaften Tiefen derselben mit aus der oben bereits berührten Lehre von unsern teutschen Heerschilden ergründen lassen.
Nachdem aber hier schon einmal unbedingt die ganze Ritterschaft mit den Gliedern der höheren Adelsstufen als eine, und ebendieselbe Parthie auftritt, da doch in dem Sinne der Spiegel die Ritterschaft keinem Heerschilde ausschliefslich, sondern allen, und jeden, den untersten mit eingeschlossen, so zu sagen, gemeinschaftlich zugehört. Und da hiernächst nicht weniger nach dem nämlichen Geiste der Spiegel diejenigen, die wir hier in eine Parthie sich Vergenossenschaften sehen, voraus schon eben so gut unter sich selbst über ihre Genossenschaft hätten zerfallen müssen: da von den oben bemerkten Deputirten des sogenannten höheren Adels die Freyherrn von Stauf dem vierten, die Seyboldsdorfer, und Closner, als Mittelfreye, dem fünften; die Gumppenberger, und Raidenbucher aber, als herzogl. baiersche, und Hochstift regensburgische Dienstleute, dem sechsten Heerschilde angehöret haben würden, so bestimmten mich diese Betrachtungen (und zumal, da die Controverse dem bereits begonnenen XVI. Jahrhunderte eigen ist) dieselbe lieber noch aus den Ueberresten, oder den dort noch bestandenen Erinnerungen der deutschen Dienstmannschaft abzuleiten.
Einen wichtigen Wink genau zu eben dieser Ansicht ertheilt uns wohl auch schon der Präsident Hund, wenn er in der Vorrede zum ersten Theil seines baier Stammenbuches (Ausgabe 1585.) mit folgender Bemerkung vorantritt: „Es »sollen sich die hohen Geschlechter auch dessen nicht beschämen, dafs sich ihre »Voraltern, und Befreundte etwa aus Verliebung u. s. w. zu den gemeinen Adel »beheurathen. Dagegen der gemeine Adel darauf nicht zu puchen, noch sich »dem mehreren Adel gleich zu berechnen hat; dann kundbar, dafs der gemei»ne Adel vor wenig Jahren dem höheren Adel gedienet, defs man sich itzt »schier schämet."

(M. B. VIII. 225. 227.), und im folgenden Jahre 1331 hat K. Ludwig „allen Edelleuten, jung, oder alt", die ihm durch den Abgang des Mannsstammens der Weilheimer zugefallen waren, und benanntlich hierunter den Ramungen von Hugelfing, den Pergern, den Puechbergern, den Geltingern, den Anchen, und den Hausnern (lauter von den Weilheimern hinterlassenen Ministerialen) den ohnehin hinlänglich bekannten Schutzbrief ertheilet. Bey Hund im baier. Stammenbuch. I. 368.

Müssen wir nun zwar bey diesen Erscheinungen den Irrthum unsers übrigens hochverdienten Chr. Friedr. Pfeffels, der in seiner akademischen Rede von den baierischen Dienstmannen nicht einmal den baier. regierenden Grafen, noch viel weniger dem baier. Landadel das Befugnifs, Ministerialen halten zu können, zugestehen zu dürfen glaubte, für vollkommen beseitiget ansehen; und könnte man aus unsern baierischen Urkunden vielleicht ein halbes Tausend von Beyspielen nachweisen, wie unsere baierischen Grafen in die Dienstmannschaft der Herzoge, die gröfseren Landeigenthümer in jene der Grafen, auch der Herzoge; und so wieder die kleineren Landfreyen in die Ministerialität jener gröfseren Landeigenthümer übergetreten seyen, und darinne gestanden haben: und wie im Mittelalter die deutsche Welt von dem geringsten Landfreyen bis zum Könige aufwärts in einer ununterbrochenen Kette, noch weit enger durch das so gut, als allgemeine Band der Ministerialität, wie selbst durch den Lehens-Verband zusammen gehangen habe: so begreift sich aber auch zugleich daraus ganz leicht, wie man dazu gekommen seye, die gröfseren Landfreyen, welche gewöhnlich dem regierenden Adel dienten — defswegen, und lediglich in Bezug auf diesen letztern — den niedern Adel zu nennen? und wie sich dann hiefür in der Folge eben dieser sogenannte niedere Adel dadurch wieder entschädigte, dafs er weiter abwärts eben dieses nämliche Prädikat derjenigen Adels-Klasse, die ihm gewöhnlich die Dienste leistete, aufzutragen die Veranlassung gefunden habe.

Ich will mir erlauben, über diesen Gegenstand hier noch eine fernere Probe anzuhängen, welche theils erhärtet, wie sehr schon 50 Jahre früher der oben angeregte Genossenschafts-Streit die Gemüther beunruhiget habe, theils meine Behauptung noch weiter rechtfertiget, dafs sich alle gröfseren baier. Landeigenthümer aus den minder vermöglichen Edelleuten ihre eigenen, oft sehr bedeutenden Diensthöfe gebildet haben.

Wilhelm der Törringer zu Törring, und Tüssling, Caspars, des bekannten Bundeshauptmanns Bruder, der, als gegen das Jahr 1380 gebohren, von dem damals eben eingegangenen Institute der Dienstmannschaft noch einige Begriffe erhalten hatte, oder dieselbe etwa vollends allschon mit der Leibeigenschaft verwechselte; mag wohl in seinen alten Törringischen Briefen von einer Dienstmannschaft, oder wie sie in dem damaligen Geschäftsstyle hiefs, von einer Aigenschaft der Überacker so ein, und anderes gefunden; und eben so auch Veranlassung erhalten haben, diese Saite gegen die von Überacker zu berühren.

Mit

Mit dem hierüber hoch entrüsteten Virgil Überacker, Verwesern der Hauptmannschaft zu Salzburg, kam es, selbst unter H. Heinrichs unmittelbarer Vermittlung, endlich zu einer freundlichen Thaidigung, wo unter dem Präsidium des Herzogs auf des Törringers Seite seine Freunde (Verwandte) Jörg Nufsdorfer, Oswald Törringer zu Stain der Marschall, Warmund Pienzenauer, und Erasmus Aheimer — auf des Überackers Seite Wilhelm Reinfperger Ritter, Rudolph Trauner, und Urban Moroldinger zu Burghausen am Freytage vor dem heil. Pfingsttage 1444 einen Spruchbrief des Innhalts erlediget haben, „dafs von Nachfragens wegen, welches der Törringer auf »seinen Brief K. Ludwigs gethan, der Überacker Namen, und ihr Herkommen auf ih»ren Gräbnifsen, und Stiftern als von Aigenschaft wegen betreffend; die Über»acker durch wahrliche Kundschaft, Brief, und Siegel, von Gräbnifsen, Stiftungen, »Gottesdiensten, selbst Tailung eigner Leute, und anderen Briefen erwiesen hätten, »dafs sie als freye Ritter, und Rittergenofs Edelleute mit Ehren, und Frumheit her»kommen seyen; und ihnen K. Ludwigs Brief nicht schädlich seye."

Unterdessen war es nur zu gewifs, dafs selbst ein Zweig des von überackerischen Geschlechtes sich neben vielen anderen kleineren adelichen Geschlechtern in die Dienstmannschaft der Törringer begeben, und dem nicht unbedeutenden Diensthofe der Letzteren zugesellet hatte. Folgende Urkunde, die ungefähr auf das Jahr 1270 datirt werden mufs, und der ich auch noch einige, etwas spätere, ihr ähnliche, und hieher gehörige Urkunden noch aus der ersten Hälfte des XIVten Jahrhunderts beygesellen könnte, läfst an sich schon über alles keinen Zweifel übrig.

»Notum sit omnibus praesentibus, et futuris, quod ego Heinricus de Hag, qua»tuor quadrantes in Fridolfing, et duas advocatias in Stetten Domino Ven. Salzburgen»sis Ecclē Epō:, nec non ibidem Capitulo, ut Friderico de Törring eadem bona »conferri debeant, resignavi. Ad haec predicta bona Wernhardo, et Chunoni fratribus »de Oede, Prambergario, et Entwelderio, et Überachario, SERVIS, et SERVITORIBUS »contuli Friderici superius nominati, quorum servorum manibus ipsa praeta»xata bona Friderico de Törring et testimonio confirmavi. Ut haec omnia sempi»ternum Robur habeant sigilli mei feci munimine Roborari. Testes sunt Dominus Sy»botto de Tettelheim, et filius suus Christanus, Henricus de Chogingen, Ulricus de »Perchaim, Perengarius, Diethardus, et hij, quibus contulit, et alii plures, in quorum »haec auribus sonuerunt". (Sigillum pendulum Hainrici de Hag.) —

Uebrigens ist ohnehin bekannt genug, dafs die Ritterwürde, und die Ministerialität (und zwar diese letztere auch selbst in allen ihren Abstuffungen genommen) nicht nur allein gegeneinander in keinem Widerspruche gestanden, sondern sich öfters, wo nicht gar gewöhnlich, in den nämlichen Individuen vereiniget haben: und in sofern wird weiter wahrscheinlich, dafs, was ich oben schon bemerket habe, unter dem

im

im Sinne der Landtagshandlungen 1506 und 1507 sogenannten geringern baierischen Adel sich doch viele Rittersgenossene, oder Ritterbürtige Familien mit begriffen haben möchten. Aus dem beträchtlichen, obgleich nie noch erörterten, so eben angezogenen Diensthofe der Törringer gehörten noch ferners auch die Oeder, die bekannten Zuckschwerdte, und die Imzinger, oder Inzinger unter die Ritterbürtigen Geschlechter (Hund baier. Stammenbuch Th. III. Handschrift, voce: Oeder. M. B. III. 147. 198. u. 217.). Von diesen letzteren wurde erst Ulrich der Inzinger von Heinrich dem Törringer zu Jettenbach am heil. Auffahrtstage 1337 gegen eine Loskaufssumme, und unter dem Bedingnifse, dafs er seine bisher aufgehabten Törringischen Ministeriallehen künftighin nach Lehenrecht besitzen, und empfangen solle, der Dienstmannschaft — oder nach dortmaligem Sprachgebrauche „der Aigenschaft" entlassen.

§. VIII.

Allemal war bey diesen Ereignissen, wo einmal unstreitig rittermäfsige Geschlechter das Bürgerrecht angenommen hatten: wo die Ritterwürde selbst mit der Cathegorie eines Bürgers für nichts weniger, als unvereinbarlich gehalten wurde a), und, wo endlich auch nur die sogenannten Geschlechter strengen Verstandes mit jenen Ersteren, im Grunde genommen, dennoch nur immer die nämliche Standesgenossenschaft bildeten, in allen gröfseren Städten Deutschlands ein solcher Saame des überall schon mit dem Ursprunge derselben zugleich entstandenen sogenannten Patriziates vorhanden, dafs man eine solche bestandene Patriziats-Verfassung, d. h. im eigentlichen, und Rechts-Verstande „ein Stadtregiment, woran nur gewisse, bestimmte freye Fa-„milien, oder die Glieder derselben, und zwar eben nur ihrer Ge-„burt willen, Antheil nehmen; ihre übrigen Mitbürger aber davon „ausschliefsen zu dürfen, berechtiget waren", selbst dort, wo man es nicht genauer mehr nachzuweisen vermag, vermuthen zu dürfen, sich allerdings für berechtiget erklären könnte.

Anmerkung.

a) Und dieses war unstreitig der Zustand des XIIIten, und XIVten Jahrhundertes, von dem man sich, und zwar nur allmählig, erst nach der Mitte des XVten Jahrhundertes zu entfernen entschlossen hatte. Unter den Regensburger-Bürgern, welche die wegen dem Münzregal zwischen dem H. Heinrich in Niederbaiern, und dem Bischofe Albrecht von Regensburg obgewaltete Streitigkeit im J. 1255 als Kompromisrichter zu entscheiden hatten, stehen sieben Ritter oben an, die zwar unser vortrefliche Gemeiner (Regensb. Chronik. I. 373.) als Geschlechter übersetzet: die aber in der Grundsprache, worin die Urkunde abgefaſst worden ist, ganz besimmt „Milites" genannt werden.

Die Urkunde lautet nämlich in ihrem Eingange, wie folgt: »Nos Otto dictus Prager, Magister Civium, Heinricus dictus inter Latinos, Leutwinus apud Capellam, Baldwinus in Suburbio, Gameridus, Heinricus de Capella Milites. Gerhardus inter Rasores, Alhardus dulcis, Ortliebus in foro, Leutwinus Hansgrave, Ulricus de Prunleit, »Conradus dictus Hiltprant, Walterus dictus Wasensteiner, gerentes in hac parte totius »vices universitatis Civium Ratispone." Damit stimmt ganz genau überein, wenn wir in einer Streiturkunde der Abtissin Elsbeth von Niedermünster gegen den Abt Peter von Oberalteich vom St. Thomas Abend 1384 folgende merkwürdige Taidigungsleute, nämlich die erbern, weisen, und vesten Ritter herrn hansen den Steinacher von Adelstein, zu den Zeiten Bürgermeister zu Regensburg, dann Wilhelm den Runtiger, Bürger daselbst, und neben ihm zwenn andere Bürger, nämlich Herrn Otten den Graner, und Herrn Gamerit von Sarching antreffen (M. B. XII. 209.). Endlich dokumentirt auch das, was ich hier behaupte, ein Gerichtsbrief der Stadt Weil im Thurgau noch vom Mittwoch vor Palmtage 1466, von dem ich mir nur folgenden kurzen, doch wohl immer noch hinlänglichen Auszug hieher zu setzen erlaube. »Gerichtsbrief des »Schultheiſses, und der räthe der ſtat Weyll im Thurgau wegen den Gerichten, Zwingen »und Bännen des Dorfes Wülſikan, zwiſchen den Wohlgebohrnen, ihrer gnädigen Frauen »Kunegund von Schwartzenberg Wittwe, gebornen Gräfin von Nellenburg an einem, »und dem gestrengen, und veſten herrn heinrich Mumparten Ritter, auch Ludwigen »Mumparten, Gebrüdern am andern Theile zu baiden tailen ihr Burger, und Bur»gerinn!" Was ich schon weiter oben über einige ältere Münchnerbürger Ainwich den Gollir, Conrad den Diener, und Heinrich den Küchenmeister von Rückenstein angeführet habe, die in den Jahren 1315, 1340, und 1368 gleichfalls alle zugleich mit der Ritterwürde dekorirt auftreten; habe ich wohl nicht weiter nöthig auch hierorts wieder in Erinnerung zu bringen. Doch kann ich ihnen noch aus den Augsburger Bürgern „den gestrengen Ritter, herrn Hansen Langenmantl, Bürger zu Augs»burg vom J. 1329, und den vesten Ritter, Peter den Portner daselbst vom J. 1346" zugesellen, (von Stetten Geschichte der adelichen Geschlechter in Augsburg, S. 385—389.); auch noch auf folgende Stelle in Oeffele S. R. B. Tom. I. p. 743 verweisen: »1322

„Do-

„Dominus Rex (Ludovicus) obligavit strenuo Militi Rulein Rulanderlin Civi Ar-
„gentinensi vineas in Obernaschenheim."

Den vollends entscheidenden Beweis aber, daſs das Bürgerrecht wohl selbst noch bis auf die Zeiten K. Karl V. mit der Adels- ja sogar der Ritterwürde, auſser jedem Zweifel, vereinbarlich gewesen seye, liefern uns selbst unsere vormaligen Reichsgesetze; da nämlich in den unter K. Maximilian I. auf den Reichstagen zu Lindau, Freyburg, und Augsburg in den Jahren 1497, 1498, und 1500 zu Stande gekommenen Reichspolizey-Ordnungen immerhin noch die Stelle einläuft: „Burger „in Städten, die nicht vom Adel, Ritter, oder Doktor sind, sollen kein Gold, Per- „len, Samet, noch Zobeln, oder Hermelinfutter tragen." (v. Senkenbergs Ausgabe der R. Abschiede II. 31. 48. 79.)

§. IX.

Doch — wenn man der Erinnerung auch nur einen flüchtigen Blick widmen will, daſs die Städte ihre untere, oder gemeine Bürgerklaſse, die sogenannten Handwerker, denn doch nur aus dem Stande der Hörigen bezogen haben: daſs die Meisten dieser Bürger mit ihren ehevorigen Leibherren immer noch in ihrer früheren Verbindung geblieben waren a), oder erst über eine Zeit nach angenommenem Bürgerrechte nur erst durch Privilegien in den Stand der Freygelaſsnen überzutreten vermöget haben b); so konnten nach allgemeiner Germanen Rechts-Sitte die allererste solcher städtischer Magistraturen schon niemand andern, als ausschlieſslich dem obgedachten Geschlechterstande zu Theil werden. Denn da die Magistrate, oder „die sogenannten Rathspflegen" bey vorgefallenen Streitigkeiten gewöhnlich zugleich das Schöppengericht bildeten, und so wieder zum Theile auf eben diesem Wege zu dem ferneren Befugniſse gelangten, neue Gesetze, und Verordnungen für ihre Stadtgemeinde entwerfen, und der letzteren vorschreiben zu dürfen; so stund nichts im Wege, wenn der leibeigne, oder auch freygelaſsne Bürger von seinem ritterbürtigen

Mitbürger, oder (was er sich vielmehr selbst immer noch zur Ehre rechnen müfste) auch nur von den Geschlechtern gerichtet werden sollte. Dagegen war es aber eine vollkommene rechtliche Unmöglichkeit, dafs der Hörige, oder kürzlich frey gewordene Bürger mit in dem Schöppengerichte über den Geschlechter, oder vollends selbst über den Ritter hätte absprechen können c).

Anmerkungen.

a) Es genüget statt vielen eine in ihrer Art einzige Stadt Augsburgische Urkunde vom J. 1251 zu hören, die, ob sie gleich Paul von Stetten, und der Freyherr von Tröltsch bereits haben abdrucken lassen, doch ihrer besondern Bestimmtheit willen, auch noch hier ihren eigenen Platz verdienet. Sie ist ein Vertrag zwischen dem dortigen Hochstifte, oder dem Bischofe Hartmann an einem, und der eben benannten Reichsstadt am anderen Theile. Folgende aus derselben ausgehobene Stelle charakterisirt die damaligen verschiedenen Klassen der Augsburgischen Bürgerschaft, und spricht die Verhältnifse nur gar zu deutlich aus, worinn verbürgerte Leibeigne, und dergleichen Censiten, auch nach erhaltenem Bürgerrechte, doch noch gegen ihre vorige Herrschaft geblieben seyen: „Si quis ex CIVIBUS servilis conditio»nis extiterit, Domino suo non amplius quam duodecim denarios Augustens. vel valen»tiam eorum annuatim pro obsequio solvere teneatur; quodsi servus fuerit in feudum »datus, ipsi feudatario non amplius quam quatuor potus Medonis praestabit pro obse»quio annuatim, et si hoc dum viverent, non persolverint a Dominis requisiti, post »mortem ipsorum uxores, seu heredes eorum universa retenta persolvent. Quod si non »habuerint uxores, seu agnatos, vel cognatos tales, qui secundum consuetudinem civium »succedere debeant in bonis ipsorum, universa bona tam mobilia, quam immobilia, quae »habuerunt, dum viverent, Dominis ipsorum debent sine difficultate qualibet assignari. »Quod si censualis aliquis eorum extiterit, censum persolvat consuetum, et debitum »annuatim; postquam autem decesserit, vestis melior, qua in foro, et in ecclesia »usus est, magistro census, vel Ecclesiae persolvatur, nec amplius uxorem, vel he»redes ipsius volumus praegravari, et si nec uxorem, nec haeredes habuerit, nec cogna»tos, vel agnatos, qui secundum consuetudinem civium succedere debeant, omnia bona, »quae habuerit, mobilia, seu immobilia, ad Ecclesiam, cujus censuales extiterant, devol»vantur. Circa Ministeriales vero, et liberas personas hec volumus observari, »ut nihil aliud persolvant, quam ceteri cives persolvere consueverunt in communi. »Defunctis vero Ministerialibus ecclesiarum, si nec uxores, nec cognatos habuerint, »nec agnatos, qui succedere debeant, sicut supra dictum est, universa bona ipsorum ad »Ecclesias, quarum ministeriales extiterant, offerantur. Circa Clericos vero, et Milites in

»in civitate Aug. residentes, de quibus nihil ad cives pertinet, jus commune, et bonas »consuetudines volumus observari."

Aber auch folgende Stelle aus den Landshuter Stadtrechten vom Jahre 1279 möchte wohl, als ein gleichfalls nicht unwichtiger Pendant zu dem Vorstehenden angesehen werden dürfen. »Item quicunque servilis conditionis cujusque, ad quemcunque, »Nobilem, vel Ignobilem, vel quamcunque Ecclesiam servitutis titulo pertinet, nullas »violentias patiatur; nec praestationibus realibus, vel personalibus subjaceat, nisi se»cundum quod a civibus, Rectoribus civitatis, fuerit amore, vel justitia praevia defi»nitum."

Das nähere Verhältnifs bestund eigentlich darinn: hatten nämlich fremde Leibeigene, gegen ihrer Leibherrn Wissen und Willen, das Bürgerrecht in Städten, oder Märkten angenommen, so hatte noch im Laufe des ersten Jahres selbst das Abfoderungsrecht derselben statt: hatte aber der Leibherr diesen Zeitraum nicht benützet, so mufste er sich gefallen lassen, dafs, neben dem verfallenen Abfoderungsrechte, auch noch die einschlägige Städtische Magistratur die künftigen Prästationen regulirte, welche der verbürgerte seinem vormaligen Leibherrn auch noch fernerhin entrichten sollte.

Man sieht dieses alles auch noch aus folgenden Urkunden: In den vom Herzoge Heinrich in Nieder-Baiern im J. 1269 dem neuen Markte bey St. Veit ertheilten Freyheiten erscheint unter andern auch folgende Stelle: »Geschähe auch, dafs des vorgenann»ten Klosters (St. Veit) Leute ainer, oder mehrer in unseren genannten Markt füren, »und Bürger würden, den mögen des Klosters Schaffer in Jahresfrist wieder fodern, und »den soll man ihn antworten, und fahren lassen, wurde er aber in Jahresfrist nicht gefodert, »so hat er freye Willkühr, da zu bleiben an alle Irrung und Hindernifs." (M. B. V. 243.) Und in den, der Stadt Vilshofen vom K. Ludwig zu Landshut am Mittwoch vor St. Simon, und Judastage 1345 erneuert gewordenen Freyheiten wird, was folgt, und hieher gehörig ist, angetroffen: »auch wollen wir, wer aigen ist, wessen der ist, oder wem »er angehöre, der letztere seye Edel, oder Unedel, und dafs er Jahr, und Tag in der »Stadt zu Vilshofen gesessen ist, dem soll man keinen Gewalt thun, weder an seinem »Leib, noch an seinem Guet, wann als vill nach der geschwornen Sechser, und »der Gemeinde der Bürger zu Vilshofen Rath wird ausgebracht."

Uebrigens verräth auch noch eine baierische Generalverordnung vom J. 1364 die berüchtigten Pfahlbürger betreffend, (M. B. VII. 175.) mehr als deutlich, dafs man auch nach angenommenem Burgerrechte allerdings noch einigermassen in den Verhältnissen seiner älteren Hörigkeit habe stehen können.

b) So mufste man zu Ingolstadt wenigstens schon Jahr, und Tag das Bürgerrecht getragen haben, um sich damit die Freylafsung zu erwirken. In den, vom Herzoge

zoge, und nachherigen K. Ludwig der dortigen Bürgergemeinde am St. Jakobstage 1312 erneuerten Freyheiten, wird hierüber, wie folgt, disponiret: »Wer zu Ingolstadt sitzt mit »gewähr, und ohne ansprach Jahr, und Tag, und Burkrecht thut mit Steuer, und mit »Wacht, und mit andern Dingen, den soll fürbas niemand ansprechen, wann wir ihn »schirmen sollen, als von Recht unsren Bürger."

Allerdings dagegen noch viel privilegirter scheint die hiesige Stadt München, und bey dieser sogar schon sogleich mit der Annahme des Bürgerrechtes in gewisser Art die Freylassung verbunden gewesen zu seyn, denn in der grofsen Rudolphinischen Konfirmationsurkunde von 1294 lieset man schon: »Wer auch in der Stadt Burkrecht empfanget, »und Burkrecht thut, da soll niemand vff jähen fürbafs, dafs er sein aigen seye, oder »sein Lehen, dieweil er unser Burger ist, und Burkrecht thut. — Und wer den »Mann, der Burkrecht empfangen hat, in die Stadt führet, der bessert das niemand" (von Bergmann Urk. Buch S. 10.). Ob aber nicht mit der Aufsagung, oder dem Verlurste des Bürgerrechts wiederum das alte Verhältnifs der Hörigkeit eingetreten seye? ist eine Frage, welche mit Rückblick auf die angeführte herzogl. Verordnung gegen die Pfahlbürger vom J. 1364 fast bejahend beantwortet werden möchte.

c) Wenn wir demnach in einer Urkunde von 1334, wie folgt, lesen: »Ich Hein»rich von Gumppenberg, Viztum in Obernbeirn, verjech offenbar an diesem brief, dafs »ich zu München in der Statt in mein haus zu Recht fafs, vnd verhört da, von »meines herrns des Chaisers wegen, vnd an seiner Statt, mit Erbern Rittern, vnd »Knechten, vnd Burgern die Sach Ulrich des Dachauers von Lauterbach gegen den »ersamen geistlichen herrn Wernherr den Abt zu Fürstenfeld — um einen Zehenden, »und zwaien Höfen zu Hopfenau" (M. B. IX. 170.); so giebt dieses einerseits voraus schon einen bedeutenden Aufschlufs, wie zahlreich damals noch der verbürgerte Adel allhier gewesen seyn müsse; andererseits hat aber zugleich ein noch weiterer Grund, warum damals Hörige, oder nur erst freygelassene Bürger bey uns in Deutschland an dem Stadtregimente, und an bürgerlichen Gerichtshöfen schlechterdings keinen Theil nehmen konnten, auch noch darinne bestanden, weil sie, um hierzu geeignet zu seyn, noch vorher wenigstens Schöppenbar-frey, sentbar-frey, oder sentmäfsig; und somit doch noch des siebenten Heerschildes berechtigte, sogenannte Semperleute hätten seyn müssen. Wenn demnach Jemand aus dem Stande der Freygelassenen zu diesem letzteren Heerschilde aufsteigen, und auch nur diesen untersten „Militiae gradum", wie sich die alte Uebersetzung des Allemanischen Lehenrechtes wohl bemessen ausdruckt, erlangen wollte; so mufste er eben so durch eigene Standes-Erhöherungs-Briefe (und sie erscheinen uns schon in dem XIII. Jahrhunderte!) zu einen sogenanten „Militaris" erhoben, mit dem Waffenrechte dekorirt: und somit für einen sogenannten Waffen- oder Wappengenossenen, — eben dadurch aber auch als des Ritterstandes fähig (für Rittermäfsig) deklariret werden. Be-

Betrachtet man nun unsere ältesten sogenannten eigentlichen Wappens — oder was bis auf K. Friedrichs III., oder wohl gar bis auf K. Karl V. Zeiten das nämliche gewesen ist, — unsere ältesten Adelsbriefe, die einerseits blofs nur auf die verliehene Wappengenossenschaft lauten; anderer Seits aber zugleich auch, dafs die Wappengenossenschaft, und die unterste Adelsstuffe damals ein - und eben dasselbe gewesen seyen, mehr als deutlich zu erkennen geben, so wird in allen solchen Wappens- und Adelsbriefen, schon zu K. Karl IV., und K. Sigismunds Zeiten angefangen, unter andern auch die der damaligen Verfassung noch ganz gleichförmige Formel angeführt: »dafs der neue Wappengenossene hiermit auch das Recht haben solle Gericht zu besitzen, »Urtheil zu sprechen, Aemter, Güter, und Lehen zu haben, und auch hierzu schicklich, »und tauglich seyn solle." So wenig demnach hieran zu verkennen ist, dafs der Wappengenofsene eben mit dieser seiner neuen Würdigung erst Schöppenbarfrey geworden seye, so leicht begreift sich jetzt dagegen wieder, warum uns der Spiegel die Stadtgerichts - Schöppen umgekehrt als Waffenfähige Leute darstellet: »Nec armis in judicio instructi debent esse Scabini, nisi necessitas id ipsum exigat." Jus Prov. Art. LXXXII. — Doch dieser bis jetzt noch nie vollkommen aufgefafste Gegenstand verdient vielleicht seine eigene Erörterung!

§. X.

Läfst sich nun zwar von unserer Hauptstadt München (von derer ältesten inneren Einrichtungen im XII. und XIII. Jahrhunderte wir überhaupt nur wenig mehr, oder beynahe gar Nichts wissen) der ältere Bestand eines formellen sogenannnten Patriziates, oder dafs nur gewisse bestimmte Geschlechter in den damaligen Rath wahlfähig gewesen seyen, noch zur Zeit mit der erwünschten Bestimmtheit nicht nachweisen, so tritt doch zu den aus der Natur der Germanen-Sitten hergenommenen Gründen, welche, obenangeführtermafsen voraus die Vermuthung für das Patriziat motiviren; hier die noch weitere, nicht unbedeutende Erscheinung ein, dafs wir in allen uns noch übrig gebliebenen Münchner Urkunden des XIII. und XIV. Jahrhundertes, wenigstens die sogenannte zwölf Rathspflegen, oder wie sie sich schon im J. 1318 nannten, den innern Rath immer mit eben denselben

ben Familien besetzet finden a). Erscheinen hiernächst wohl auch zuweilen die Namen dieser Familien unter den Mitgliedern des sogenannten äufsern Raths, oder wohl gar nur unter den Gemeinde-Repräsentanten b), so thut dieses, meinen Ansichten nach, der Vermuthung keinen Abbruch, dafs sie defswegen nicht dennoch, so wie im Allgemeinen für Geschlechter (Rathsfähige Familien) eben so im eigenen Sinne für Patrizier (des Raths berechtigte Familien) angesehen werden dürfen, weil, nachdem einmal der auf die Zahl von 12 Rathgeben beschränkte innere Rath bereits mit Patriziern besetzt war, die übrigen zahlreichen Patrizier fast nothwendig in dem äufsern Rath, oder wohl gar unter den Gemeinde-Deputirten, wozu ihre Wahlfähigkeit durch nichts bezweifelt werden kann, ihren Platz haben finden müssen c). Kann, meines Ermessens, nur einmal von dem innern Rath, oder wie sie in der ersten Periode der Stadtgeschichte heissen, „den Zwölfern", oder den sogenannten „zwölf Rathspflegen" und welchen damals ohnehin eigentlich das ganze Stadtregiment alleine obgelegen ist, dargethan werden, dafs sie durch einen Zeitlauf von zwey Jahrhunderten nur immer ausschliefslich aus einer bestimmten Mehrzahl Wappengenossener Geschlechter ausgewählet, oder bestellet worden seyen: so hat man damit gewifs mehr noch als etwa eine blofse Hypothese für ein wahres, und älteres Münchner Patriziat erobert d).

Anmerkungen.

a) Bis jetzt kennen wir nur erst die Münchner Magistratur aus den Jahren 1295, 1296, 1297, und 1300. — Obgleich das Institut nothwendig, und nur um so gewisser viel älter ist, als der Münchner Rathspflegen, oder der Zwölfer schon in dem bekannten Rudolphinischen Briefe vom J. 1294 in der Art Erwähnung geschieht, dafs hierinn H. Rudolfe auch dieses Institut, als eine schon von seinen Vorderen der Bürgergemeinde beschehene Bewilligung, lediglich nur mehr konfirmiret (von Bergmann

mann beurkundete Geschichte etc. Urkundenbuch No. XIV.). Betrachtet man nun die ältesten drey Listen der Zwölfer aus den Jahren 1295, 1296, und 1297 (von Bergmann cit. loc. S. 14. Urkundenbuch No. VII. und XV,) so treten uns immer, nur mit der Ausnahme eines einzigen Mitgliedes, Heinrich des Altmanns, der indeſs gestorben seyn mochte, und durch Ulrich den Haderer ersetzet worden war, ganz eben dieselben Individuen dergestalt entgegen, daſs man, vielleicht nicht ohne Grund, veranlaſst wird, eine dort noch bestandene förmliche Erblichkeit der Rathstellen an der Stelle einer erst viel später eingeführten Wahlverfassung zu vermuthen.

Und in der That, wenn wir uns erinnern, mit welcher Bestimmtheit uns auch die längstens gegen die Mitte des XIIIten Jahrhundertes zusammengetragene Spiegel eine, somit ursprünglich, ganz unbedingte Erblichkeit des Schöffenstuhles bey den sogenannten Zwölfern pronunziren: so wird es beynahe schwer, sich die Ereignisse vorzustellen: welche diesfalls eine Abänderung des Erbrechtes in die Wahlverfassung haben herbeyführen können? Es lohnt sich aber vorerst das Allemannische Landrecht über diesen Gegenstand selbst zu hören. Da heiſst es nun Art. LXXXI. wie folgt:

„In welcher Stadt Schöffen sind, oder Tzwelfer, die sollen Vrteyl geben über jeg„lichs ding, und ymmant anders"

„Wer zu einen Schöffen erwöllet wird, das erbet an sin Sun"

„Vnd ist der (der Sohn) zu seinen Tagen nicht kommen, so soll er seiner Vatter„magen einen an sein Statt setzen; hett er deſs nicht, so setze er seiner Mutter„magen"

„Vnd het er auch diese nicht er verleuset das Erbe, vnd man nymbt einen andern"

„Vnd hat ein Schöffe keinen Sun, der den Schöffenstull erbet, So erbet „ihn sein nächster Vatermage."

Wird nun zwar bey diesen Ansichten allerdings begreiflich wie der in den Urkunden am Ende des XIIIten, und noch am Anfange des XIVten Jahrhundertes uns öfters erscheinende Ausdruck der sogenannten Erbburger entstehen, und sich auch dann noch habe erhalten können, als das Stadtregiment wenigstens doch noch immer ein Erbtheil gewisser bestimmter Familien (des eigentlichen Patriziates) geblieben war: wie wir denn auch diese Erbburger in dem ältesten österreichischen Landrechte des XIIIten Jahrhundertes Art. XXXII. „Es soll nyemandt keine Folge an „rechten Lehen haben, wann ein sentmäſsiger Mann, vnd ein Erbburger, „der sein recht wohl herbracht hat": auch noch in einer Urkunde vom J. 1320, von der weiter unten §. XVI. nähere Meldung geschehen wird, unter allerdings ähnlichen Verhältnissen antreffen: so ist doch zu gleicher Zeit nicht in Abrede zu stellen daſs die strengere Erblichkeit des Schöppenstuhles um eben diese Zeit, noch am Ende des XIII. Jahrhundertes, ihre Katastrophe erlitten haben möge.

 Und

Und so mufs denn auch in der hiesigen Stadtgeschichte auffallen, wenn mit einem Male im J. 1300 von den noch in den Jahren 1295, 1296, und 1297 bestandenen Zwölfern sich nur noch der einzige Heinrich Küchel, unter eilf andern, ganz neuen Rathsgliedern, in seiner vormaligen Rathsstelle darstellet.

Da ich diese bisher noch unbekannte Urkunde, welche uns die hiesigen zwölf Rathspflegen vom J. 1300 nennet, der zweyten Abtheilung meiner gegenwärtigen Abhandlung §. XVIII. Note b. vollständig einzuschalten eine ganz eigene Veranlassung habe; auch den geneigten Leser voraus hierauf verweise: so mufs ich mir hier nur noch die einzige Erinnerung erlauben, dafs ich mir Mühe gegeben habe von diesem Zeitpunkte abwärts, bis zum Jahr 1469 den jährlichen Zustand der hiesigen inneren Rathspflegen zu erforschen, dafs es mir hierbey gelungen seye, fast von jedem Jahrgange wenigstens Einige der dort eben an dem Amte gestandenen Zwölfer kennen zu lernen. Dafs aber auch in diesem ganzen Zeitraume von 169 Jahren immer noch die nämlichen bestimmten Familien, oder die verschiedenen Glieder dieser Familien den hiesigen inneren Stadtrath konstituiret haben.

Nach den Resultaten meiner bisherigen Forschung waren es von 1295, wo wir das erstemal den innern Rath kennen, bis 1469 eben 50 Familien, mit derer verschiedenen Gliedern von Zeit zu Zeit, doch immer ausschliefslich, der innere Rath besetzet wurde. Vielleicht interessirt es denn doch noch jemand diese Familien zu kennen: ich will sie demnach, auch in alphabetischer Ordnung, mit Beymerkung des Jahrganges, wo ich jede derselben das erstemal unter den Zwölfern angetroffen habe, hieher setzen. Sie heifsen:

Altmann	1295.
Asthaler	1459.
Chray, oder Kray	1326.
Chüchel, oder Küchel	1295.
Diener	1378.
Drächsel	1295.
Ehinger	1300.
Ender	1326.
Frey	1318.
Freymanner	1295.
Gageney	1295.
Glockner	1335.
Guldein	1295.
Haderer	1297.
Hundertpfund	1459.
Inniger	1340.
Kazmayer	1334.
Laimer	1300.

Kig-

Ligsalz	1300.
Männherr	1300.
Mäusel	1300.
Nothkauf	1300.
Part, oder Barth	1346.
Perkofer	1360.
Pogner	1300.
Pötschner	1334.
Prämer	1326.
Püttrich	1300.
Ridler	1318.
Rudolph	1332.
Rüsheimer	1365.
Sander	1295.
Sattler	1318.
Scharfzahn	1466.
Schiett	1295.
Schluder	1295.
Schött	1318.
Schreiber an dem Graben	1360.
Schrenk	1295.
Schwindübel	1407.
Sentlinger	1295.
Slunt	1300.
Storch	1300.
Stupf	1358.
Tauter	1318.
Teininger	1360.
Tichtl	1365.
Tulpeck	1344.
Viebeck	1318.
(Wilprecht)	1315.

Uebrigens muſs ich freymüthig bekennen, daſs meine Behelfe, aus denen ich hier über das alte Münchner-Patriziat operire, im Grunde doch nichts weiter, als ein bloſses Stückwerk seyen; und daſs diese meine, wenn auch nicht unbedeutende Kollektaneen doch immer zu einer bloſsen Nulle herabsinken, wenn sie mit dem wahren Materialien-Vorrath verglichen werden würden, der über diesen Gegenstand vorhanden seyn solle, und an das Tageslicht gefördert zu werden wohl verdiente!

b) So erscheinen die Schüette, Wilprechte, Tulbecken, Mäusel, Ligsalze, Katzmayr, Mänherr, Rudolphe, uud Pötschner 1318 im äussern Rath; die Guldein, Fossen, Wilprechte, Laimer, und Parte aber gar unter den Gemeinde-Repräsentanten. So war im J. 1326 mehrmals der äufsere Rath so gut als durchaus mit lauter Patriziats-Familien den Schüetten, Mäuseln, Glocknern, Tulpeckhen, Ligsalzen, Sendlingern, Mänherrn, Schrenken, Kuecheln, Schötten, und Pöttschnern besetzet. (v. Bergmann beurk. Gesch. Urkunden. B. No. LIX. und LXXXIII.)

c) Aueh schon dem gelehrten Verfasser der Stadt Regensburgischen Chronik (I. 484.) war es auffallend, in dem alten Regensburg, und in dem noch jüngeren Nürnberg die Patritiats-Familien öfters auch in dem äufsern Rath, oder gar auch in dem grofsen Rath (unter den Gemeinde-Deputirten) anzutreffen. Vielleicht mag meine gegenwärtige, obgleich selbst ziemlich einfache Bemerkung dieses scheinbare Räthsel lösen.

d) Der stärkste Einwurf gegen den Bestand einer älteren, wahren Münchner Patriziats-Verfassung erbricht sich unstreitig aus dem von den Herzogen Gebrüderen Ernst, und Wilhelm am Erchtag vor St. Bartholomeitage 1403 der hiesigen Gemeinde ertheilten sogenannten Wahlbriefe *). Gehet nun einerseits aus diesem hervor, dafs schon seit undenklichen Zeiten die hiesige Stadtregiments - Verfassung auf gewisse Art in den Händen dreyer gesonderter Körperschaften, nämlich eines inneren Rathes von XII, eines äusseren von XXIV Mitgliedern, und hiernächst noch bey XXXVI besondern Gemeinde-Repräsentanten gelegen seye: wie man denn auch diese Verfassung ganz genau bereits im J. 1318 antrifft. (v. Bergmann Urk. B. No. LIX.) So bestimmt nun jetzt andererseits dieser nämliche Wahlbrief dafs der äufsere Rath drey Wahlmänner, einen aus dem innern, einen aus dem äufsern, und einen aus der Gemeinde nennen solle: und diese drey Wahlmänner hätten dann erst den neuen innern Rath zu erwählen, nämlich „zwölf Mann aus aller Stadt, als es von al„ter herkommen ist".

Allein, so sehr es auch bey dieser Bestimmung den Anschein hat als ob diese Wahlmänner in Bestellung des inneren Rathes die ausgedehnteste Freyheit aus allen Bürgerklassen wählen zu mögen erlanget haben dürfen; so ist doch voraus schon diese nämliche Stelle „aus aller Stadt" auch noch dieser Auslegung empfänglich, dafs die Wahlmänner bey ihrer neuen Benennung eben nicht an die bisherigen Mitglieder des inneren, des äufseren Rathes, und der Gemeinde Deputirten gebunden seyen, — und etwa nur zwölf aus eben diesen auszuwählen berechtiget seyn sollten.

Hiernächst schliefsen diese Ausdrücke, wenn auch „aus aller Stadt" gewählet werden kann, doch defswegen die Nothwendigkeit noch nicht aus, dafs nicht doch dabey auf

*) Er findet sich bereits auch abgedruckt in des seel. Karl v. Mayr Sammlung der Churpfalzbaierischen Landesverordnungen B. V. S. 687.

auf gewisse, aus andern Gründen erfoderliche, besondere Eigenschaften, und Wahlfähigkeiten der zu wählenden Individuen Rücksicht genommen werden müſste: und endlich bedient sich der Brief noch über dieses des bedenklichen Beysatzes »aus »aller Stadt, ALS es von Alters Her kommens ist."

Nun erscheinen aber schon hundert Jahre vor diesem Wahlbriefe, und so wieder eben so lange nach demselben immer nur noch gewisse, bestimmte, durchaus Wappengenossene Geschlechter unter den zwölf inneren Rathspflegen: und wir würden ganz gewiſs über diesen dunkeln Gegenstand sehr interessante Aufschlüsse erhalten, wenn wir noch die erste Konstituirung dieser Zwölfer, die wahrscheinlich selbst noch dem XII. Jahrhunderte angehört, und sodann die ohne Zweifel erst spätere Theilung der Regiments-Gewalt unter drey gesonderte Körperschaften, welche das Ende des XIIIten Jahrhundertes schwerlich am Alter übersteigen wird, wieder aufzufinden im Stande wären.

Ist auch allenfalls die ältere, unbedingte Erblichkeit der Rathsstellen, derer oben die Spiegel erwähnen, auch hier wahrscheinlich gegen Ende des XIII. Jahrhundertes einer Abänderung unterlegen, und ein jährlicher, durch Wahl zu veranlassender Magistraturswechsel eingeführet worden; so waren doch noch um diese Zeit die germanischen Grundsätze von schöppenbarer Freyheit, und von dem Rechte nur von seines Gleichen abgeurtheilet, und geleitet zu werden, immer noch viel zu vorherrschend, als daſs nicht in gröſseren, mit vielen adelichen, und Wappengenossenen Geschlechtern bevölkerten Städten die Magistratur nicht ausschlieſslich nur an eben diese letztere hätte gelangen müssen: und so finden wir auch wirklich in den vom Ende des XIII. Jahrhundertes äuſserst sparsam vorräthigen, die Bestellung der städtischen Magistraturen betreffenden Urkunden, daſs, nachdem auch einmal ein Rathswechsel durch Wahl eingetreten war, zu dem inneren, oder eigentlich dirigirenden Rath nur lauter Individuen aus den sogenannten erbaren Stadtgeschlechtern erwählet werden konnten.

In den, unter K. Rudolphs des Habsburgers Authorität, nach Paul von Stetten im J. 1284, nach dem Freyherrn von Tröltsch gar schon im J. 1276 zusammen getragenen Augsburgischen Stadtrechten heiſst es ganz bestimmt über diesen Gegenstand: „man soll auch wissen, daſs diese Stadt zu Auspurg ze allen Zeiten »einen geschwornen Rath soll haben von zwölf ERBAREN Mannen, den besten, »und den Witzigsten, die hier seyn". Und in den vom H. Albrecht von Oesterreich fast zur nämlichen Zeit (1296.) der Bürgergemeinde in Wien erneuerten Statuten liest man noch bestimmter: „Wir gebieten auch, daſs von der gemaine der Stadt zu dem Rat »werden erwält zwainzig Mann, die die getreuesten, die weisesten, die nützigsten, und »auch die ERBERAISTEN sind". Man vergl. Paul von Stetten Geschichte der adelichen

lichen Geschlechter von Augsburg S. 369. Joh. Friedrich von Tröltsch Anmerkungen, und Abhandlungen aus verschiedenen Theilen der Rechtsgelehrtheit II. Th. Nördlingen 1777. S. 2—10. — de Senkenberg Visiones diversae de Collectionibus legum germanicarum etc. p. 289.

Mufsten demnach, nach den Grundgesetzen der damaligen Zeit, zu einem innern Stadtrath nur immer Individuen aus den erbersten, und besten Stadtgeschlechtern erwählet werden. so lag hierin neuerdings schon wieder (wenn auch die ältere unbedingte Erblichkeit des Schöffenstuhles in Abgang gekommen war) so ein für die erbersten, und besten Stadtgeschlechter mächtiger Keim eines ganz neuen, und eigentlichen Patriziates, dafs derselbe in der That nur noch einer geringen Ausbildung bedurfte, um endlich nach Umständen, durch Verträge mit der Gemeinde, oder auch selbst durch Herkommen, eine förmliche geschlossene Gilde rathsfähiger Geschlechter vorzustellen.

§. XI.

Freylich, wenn man von der Gestalt ausgehet, worein diese Dinge alle durch einen seithero erfolgten Ablauf weiterer vier Jahrhunderte gerathen sind, und in der wir sie letzter Hand, vor ihrer erst kürzlich erfolgten gänzlichen Auflösung, selbst noch gesehen haben: und wenn wir nebstdem unseren, im Vorbeygehen gesagt, eben nicht ganz unbedeutenden, auf hohen, und niederen Schulen Ober- und Niederteutschlandes eingesogenen historischen Vorurtheilen den freyen Zügel lassen wollen; dann mufs ich wohl allerdings der Erste selbst bekennen, dafs ich bey gegenwärtigen Asserten, wo ich das erste, oder vielmehr das zweyte München gröfsten Theils, oder doch überwiegend mit lauter rittermäfsigen, oder selbstständigen freyen Geschlechtern bevölkere, nicht mit Unrecht wohl nur geringen Beyfall, und noch viel weniger auch nur Einen Proselyten zu erwarten habe!

§. VII.



§. XII.

Man wird mich nämlich auffodern, diesen so zahlreichen, damals schon siegelmäſsigen Bürgergeschlechtern, falls ich selbe von der Betreibung der Hand - oder anderer gemeinen Gewerbe im Ernste zu entfernen darauf bestehen sollte, andere, wo nicht Beschäftigungen — doch wenigstens ergiebige, und anständige Nahrungsquellen auszumitteln. Man wird, (wie auch ganz billig) unbegreiflich finden, wie so viele benachbarte, freye Landeigenthümer, und mitunter einige der ansehnlichsten Ritterbürtigen Familien, ihre weit angenehmere schattigten Landsitze mit einer bloſsen Sandwüste, welche die Natur nur der periodischen Wuth des Isarstromes zum Spielraum angewiesen zu haben scheinet, hätten verwechseln wollen? wie sie in einem so unbedeutenden, und armseligen, nicht einmal noch durch Mauern geschützten Orte (wie man uns nämlich München im XII., und noch im ganzen XIII. Jahrhunderte abmalet) auch nur ein genügliches, anständiges, ja selbst nur einigermassen sicheres Unterkommen hätten finden sollen? Man wird mir den heilsamen Rath ertheilen, daſs ich vor allen den heutigen Münchner-Boden, und seine nächsten Umgebungen durch die Hände arbeitsamer Landleute pflügen, wohlfeiles Brod beyschaffen, die Handwerke sich vervielfältigen, und erst allmählig andere solche städtische Vortheile, und Bequemlichkeiten entstehen lassen sollte, welche endlich auch die benachbarten Landſreye dem städtischen, bürgerlichen Leben den Vorzug einzuräumen mit Wahrscheinlichkeit hätten vermögen können.

Man wird mich vollends wieder in die Schule unserer sogenannten Rechtsgelehrten zurücke führen, und mir die Unfehlbarkeit des uralten Germanisten Axiomes: „den Bürger, und den

„Bauer

„Bauer sondert weiter nichts, wie die Mauer" nun mehr wohl gar noch in dem gegenwärtigen neuen Beyspiele zu demonstriren wissen: und zuletzt möchte man mir vielleicht wohl gar die Ehre erweisen auf meine eigene Anerkenntniſse zu provoziren, daſs, wenigstens im Allgemeinen, noch bis in das XIV[te] Jahrhundert den Bürgerstand die Hörigkeit, und ein von der Leibeigenschaft kaum noch merklich unterschieden gewesener, harter Zustand gedrücket habe a).

Anmerkung.

a) In meiner Anleitung zu dem näheren Kenntniſse der baier. Landtage des Mittelalters. München 1804 in der Vorrede, und S. 27 sq.

§. XIII.

Ich meines Ortes aber gedenke mich gegen alle diese, wenn auch zum Theile noch so sehr akkreditirte Einwürfe, mittels — vielleicht denn doch nicht unannehmbaren — Entschuldigungen, — mit dem mir lange eigen gemachten historischen Unglauben — noch mehr aber durch die Verdienste anderer (welche diejenigen neuen Auflagen, die mir nun unter den vorstehenden Einwürfen gemacht werden könnten, längstens, und vor mehr schon als sieben Jahrhunderten, erfüllet haben) vielleicht denn doch noch nicht ganz mit Unehre durchzubringen.

§. XIV.

Die wenigste Sorge macht mir das Bedürfniſs meinen Wappengenossenen hiesigen Bürgergeschlechtern, auch ohne dem Betriebe der in neueren Zeiten sogenannten bürgerlichen Gewerbe, ihren hinlänglichen Lebensunterhalt auszuweisen! Dafür

hatten

hatten sie selbst schon von dem Anbeginne ihres Daseyns bestens, auch ergiebig genug gesorget: und wenn je noch etwas hieran mangelte, so hat ihnen solches die damalige Finanzverwaltung mit besonders liberaler Hand ersetzet.

§. XV.

Da sie nämlich, wie ich oben bereits nachgewiesen habe, in den zunächst um München entlegenen Aemtern mit einem beträchtlichen Landeigenthume begütert waren, so lebten sie nicht nur allein ganz leicht von den Gilten, Stiften, und andern Erträgnissen dieser ihrer Dominien, wie es heute noch bey den Patriziern von Augsburg, und Nürnberg — weyland auch bey denen von Regensburg der Fall gewesen ist; sondern sie erübrigten gewöhnlich hierbey sogar noch eine solche beträchtliche Baarschaft, daſs sie sich bey den damals bekannten Finanz-Zuständen des herzoglichen Hofes (was dann auch der gröſsere Landadel that) in bedeutende Geldgeschäfte einlassen, und da damals alle Vorlehen immer sogleich mit lauter handhaften, nutznieſslichen Pfandschaften aus den herzoglichen Kammergütern gedecket wurden, ihren Reichthum, selbst noch mit jeder Art von Sicherheit, und Bequemlichkeit vermehren konnten. So waren zur Zeit als H. Ludwig kaum noch zur teutschen Königswürde gelanget war (in den Jahrgängen 1313—1325) dem „Bertholdo, dicto Sattler, Civi monacensi" die Vogteysteuer des Stiftes Rott um 800 tt. Münchner dn. a), dem „Wernhero Schöttoni, civi Monacensi" die Steuer des Stiftes Ebersberg, der Schluderin um 100 tt. dn. das Gericht Aybling — Heinrich dem Freymanner um 175 tt. die Vogtey-Steuer von Dietramszell b), und dem Kgl. Armbrustmeister „Joanni Balistario" c), der ohne Zweifel auch ein Münchner Bürger gewesen

 ist,

ist, das sogenannte herzogl. Bräuamt, oder eigentlich die jährliche Abgabe der hiesigen Brauerschaft d) gleichfalls um 100 tt. dn. und wahrscheinlich auch schon um eben diese Zeit Johann dem Ligsalz e) das herzogl. Trinkengeld zu München (d.i. das Ungeld) verpfändet f).

Anmerkungen.

a) M. B. I. 424.

b) Oefele, S. R. B. I. 750.

c) Oefele, c. l. pag. 749.

d) 1351. d.d. Berlin am eilf tausend Maydtage: »Markgraf Ludwig etc. verschreibt »seinem Kammerer, Ulrich von Starnberg, um 400 tt. Münchner dn. die 50 tt. Dn. die »ihm von dem Preyamt zu München alle Jar gevallen, also daſs er die fürbas einneh-»men solle etc. etc. gebiethet darauf allen seinen Prewen zu München, daſs sie ihm »dieselbe 50 tt. dn. alle jahr on widerrede antworten, vnd geben ſolen". Diese jährliche Abgabe hat sich lange noch erhalten, denn in einer späteren Urkunde der drey Gebrüder H. Stephan, Friedrich, und Johann, d. d. München am St. Afra-Tage 1372, wornach die dort erst aus 21 Individuen bestandene Brauerschaft, als zur Befriedigung des Bedürfniſses nicht mehr für hinlänglich erkannt, und auf die Vermehrung der Bräustätte angetragen, dann sogar Jedermann den Greiſsig brauen zu dürfen, frey gegeben wurde, wird, der bevorstehenden Vermehrung ungehindert, dessen ungeachtet der Brauergilde zugesichert, daſs es auch noch ferner bey der jährlichen Abgabe nur von 50 tt. dn. sein Verbleiben haben solle.

e) »1353 Sabbato post Ascensionis Dni. Markgraf Ludwig etc. bekennet dem be-»scheidenen Manne Fridrich Glockner, Bürger zu München, 130 tt. M. dn. schuldig »zu seyn; verpfändet ihm dafür sein Trinkengeld zu München, wenn selbes von »dem Johann Ligsalz ledig werden wird".

f) Wie sich hiernächst diese alten Münchner-Geschlechter auch selbst in Pachtgeschäfte eingelassen haben, und wohl auch dabey ihre Vortheile nicht werden vergessen haben, lehret uns ein schon früherer Vorgang vom Jahre 1294, wo der Bischof Emicho von Freysing seine hiesigen Zölle einer Gesellschaft gleichfalls hiesiger Bürger verpachtet hatte. (Meichelbeck Hist. Fris. Tom. II. P. I. pag. 100.)

§. XVI.

Ja, es steht, wie bekannt genug ist, ohnehin noch sehr dahin, ob sich damals diese in den Städten verbürgerte Wap-

Wappengenossene, und adeliche Geschlechter nicht auch noch weiter mit dem GROSSHANDEL beschäftiget, und sich somit unter den damals für Südteutschland so günstigen Umständen, des über Venedig eingeleiteten levantischen Handelszuges, die unstreitig ergiebigsten Quellen ihres Wohlstandes, und ihrer Reichthümer eröffnet haben. Unsere Urkunden des Mittelalters wissen zwischen den Negotiatoribus, oder Mercatoribus (den Grofshändlern), und den Institoribus (den Krämern) immer sehr genau zu unterscheiden: und in einer sehr lehrreichen Urkunde unseres K. Ludwigs für das Landgericht der Grafschaft Hirschberg von St. Simon, und Judastage 1320 werden, wenn gleich auch nur durch eine indirekte Bestimmung, die Patriziatsfähigen Grofshändler selbst der eigentlichen Ritterschaft strengen Verstandes vollkommen, und geradezu parifiziret. „Der „Landrichter, heifst es a), mag nicht gerichten, denn er habe zu „dem mindeften sieben Ritter die das Recht sprechen: es foll „auch niemand Vrtheil fprechen auf der Landfchranne, dann die „Ritter, und des Reichs ERBBURGER, die mit der Ellen, und der „Wage NICHT verkhauffen: es mögen zwar auch knechte (Knap„pen, Armigeri) auf dem Landgerichte Vrtheil fprechen, doch nur „dieweill fye verfprochen findt, und hinnach nicht" b).

Anmerkungen.

a) S. des seel. B. v. Ickstädt geschicht- und aktenmäfsigen Unterricht vom Landgerichte der Grafschaft Hirchsberg 1751 in fol. Urkunden-Buch S. 12.

b) In dieser meiner Muthmassung, dafs dortmals der verbürgerte Adel wirklich unmittelbar an dem Grofshandel Theil genommen habe, oder wenigstens dabey interefsirt gewesen seye; bestätiget mich noch um so mehr eine Urkunde K. Ludwigs „d. d. München am St. Gallentage 1324, worinn er (wie sich selbst die kaiserl. Kanz„ley ausdrückt) die erberge Frau, Frau Adelhait, die Peterin, der weltlichen Dien„ste, und Steuern befreyet, weil sich dieselbe mit Wohnung innerhalb des Klosters an „dem Anger, in seiner Stadt zu München, gesetzet hätte, darin sie gott dienen will, mit „loblicher wohnung, in gewöhnlicher Watt (Kleidung) doch also, dafs sie weltliche

„Kaufmannschaft, mit weltlicher Handlung, die nach Gewinn zöge, mit „ihren Handen, noch mit ihren Dienern, noch mit ihrem gut nicht treiben, „noch führen wolle". (M. B. XVIII. 109.)

Diese Peterin gehörte ganz gewiſs zu dem Adel, weil sie sonst selbst aus der kaiserl. Kanzley den Titel einer „Frau" und einer „erbergen Frau" nimmermehr erhalten hätte: und ihr Sohn, Heinrich Peter, fängt eine von ihm im Jahre 1336 ausgestellte, auch von ihm selbst besiegelte Urkunde gar mit der imposanten Formel an: „Ich „Heinrich Peter, der erbare Mann, und meine Mutter, die erbare Fraw, „Adelheit die Peterin" (cit. loc. p. 138.).

Uebrigens möchte zu noch besserer Erörterung der Frage: ob nicht der teutsche Adel im Mittelalter unbedenklich auch den Groſshandel betrieben habe, eine nähere Würdigung unserer berühmten Salz - und Waidejunker eine vielleicht nicht uninteressante Ausbeute liefern. Wenigstens habe ich vorlängst mich selbst zu überzeugen Gelegenheit genug gehabt, daſs unsere baierischen Reichenhaller Siedherrn (wie es selbst schon diese Benennung mit sich bringet) aus lauter adelichen Geschlechtern bestanden haben; sie führten daher auch alle bereits am Anfange des XIV. Jahrhundertes ihre eigene, und angebohrne Siegel, und formirten zugleich das förmliche, und sogar noch nach dem uralten Typus der Spiegel (s. oben §. X. Not. a.) gemodelte Patriziat von Reichenhall, wie noch aus den von H. Heinrich dem Reichen d. d. Burghausen am Samstage vor St. Dyonisientage 1440 erneuerten Reichenhaller Stadtrechten hervorgehet. »Item von des Rathes wegen zu Halle ist beredet »worden, daſs die Siedherren Räthe bleiben sollen, als von Alter herkommen »ist. Und welcher Rathsherr so krank, und alt wurde, daſs er dem Rath nicht vorge»seyn möchte; hiet dann derselbe icht ainen sun der vogtbar, und vernünftig wäre, »den soll man dann, an seines Vaters statt in den Rat nemmen. — darumb »daſs der Rat desto baſs fürgesehen, und besetzet würde".

Fast ohne Zweifel waren es letzter Hand mehrmals wieder die sogenannten Turniergesetze, welche unter vielen anderen willkührlichen Neuerungen, auch zuerst die Idee von einer Unverträglichkeit des Groſshandels mit dem Adel zu Tage gefördert zu haben scheinen: denn so heiſst es schon in der oben angezogenen Turnierordnung vom J. 1483 (s. oben §. VI. Not. f.) Art. 32: »Item alle die vom Adel »Kaufschläge, oder Händel treiben, oder mit ihnen zulegen, als andere gemeine »Kaufleute, die soll man straffen".

Daſs diese ganz sonderbare Ansichten, deren Werth ich eben nicht beurtheilen will, ganz gewiſs dem XIV. Jahrhunderte noch nicht eigen gewesen seyen; entnehme ich aus der Beobachtung, daſs wahrscheinlich alle bekannten Ulmer - Patriziats - Geschlechter, von denen in der oben §. VI. Note f. von mir bemerkten Diedenhofer Urkunde von 1552 K. Karl V. bestimmt bezeuget: »daſs sie in alten, erbaren, adelichen Stand her»kommen, und zu Ulm vor etlichen vielen Jahren, und lenger dann kein Menſch für»den-

»denken mag, je und allwegen von andern gemeinen Burgern abgesondert, in ainichen »Zünften nie gewesen, auch von andern Kauf- und Handwerkleuten als eines adeli»chen Herkommens geachtet worden wären, dann sich unadelicher Nahrung »enthalten hätten", dennoch noch in der Mitte des genannten XIVten Jahrhundertes sich eben auch mit der Handlung beschäftiget haben. Wenigstens vermag ich solches diefsmals schon für die Ehinger, und Strölin, die unter den in der kaiserl. Urkunde genannten XVII. Patriziats-Geschlechtern fast oben an stehen, mit folgenden baierischen Schirm- oder Pafsbriefe zu belegen, der ihren Kaufwaaren für die baierischen, brandenburgischen, und tyrolischen Lande schon im Jahre 1348 vom Markgrafen Ludwig dem Brandenburger ausgestellet, und aus dem gleichzeitigen Original-Verzeichnifse der unter seiner Regierung ausgefertigten Urkunden von mir entnommen worden ist: „Eodem die, et loco (in die beati Viti 1348) littera securitatis data, Petro Stroe»lin, Hainrico, Joanni, et Hartmanno Ehingeriis, civibus Ulmensibus, tum »ipsorum famulis, tum Mercimoniis propriis, transeundo terras domini (Mar»chionis) universas a die praefato per integrum annum". Und wobey ich zugleich noch weiters zu vermuthen anneige, wie der Beysatz, dafs die Waaren ihre eigenthümliche gewesen, nicht umsonst hinzugefügt worden seye. Vielleicht hebe ich damit vollends jeden Zweifel, ob wohl im Mittelalter die Grofshandlung mit dem Adel verträglich, und eine Beschäftigung des letztern gewesen seye? wenn ich gegen Ende der dritten, und letzten Abtheilung der gegenwärtigen Ausführung eine Urkunde anführen werde, worinn selbst K. Friedrich I. bereits im Jahre 1156 bezeuget: „Negotiatores Norimbergen»ses ad suam Familiam Imperialem — Negotiatores Bambergenses, et Amber»genses autem ad Ecclesiae Bambergensis Familiam pertinere".

§. XVII.

Aufser diesen bisher schon bemerkten verschiedenen Erwerbszweigen betrieben aber auch alle unsere hiesigen Patriziatsfamilien förmliche Banquiersgeschäfte, und unterstützten sich dabey selbst wechselsweise mit ihrem Credite. Einige aus ihnen, wie z. B. die berühmten Sentlinger, wurden auch defswegen in den damaligen Urkunden geradezu „die Wechsler" genannt a). Man darf nur den einzigen Fall vor Augen nehmen, wie der Bischof Gottfried von Freysingen seine im J. 1312 aus der Pfandlosung der Herrschaft Krandsberg zurücke empfangene Kapitalien neuerdings wieder placiret habe, um sich von dieser Wahrheit einen sehr deutlichen

Be-

Begriff zu bilden. „MCLXXXVII. tt. übernahm voraus schon die „universa Communitas Civium Monacensium". Dann heifst es ferner: „Item de eadem pecunia — mutuavit Episcopus Einwico Gol- „lirio, Eberhardo dicto Mäusel, et Bernardo dicto Sattler CCCLVI „libras — fideijussores cum eis sunt Wernherus Schüet, Nico- „laus, dictus Tulpeckh, et Henricus Sentlinger". Ferners: „Item de eadem pecunia mutuavit Ludovico Chiechel, Bernardo „Schrenk, Marquardo Schietoni, Bernardo, et Chunrado Wil- „brechten CCCLVI lib. — fideijussores cum eis sunt Nico- „laus Schrenk, Joannes Schiet, et Chunradus Chray". (Mei- „chelbeck hist. fris. Tom. II. P. I. 116. 117.) Unmöglich wird wohl hiebey Jemand glauben wollen, dafs diese alten Patriziatsfamilien, welche zum Theile selbst zur nämlichen Zeit dem Kaiser so bedeutende Vorschüfse geleistet haben, obgedachte Freysinger Kapitalien blos nur ihrer eigenen Hausnothdurft willen, aufgeborget haben werden.

Anmerkungen.

a) Ueber die allerdings nicht unmerkwürdige „Diemud die Wechslerin", welcher der nachherige Kaiser im J. 1310 den an ihrem Hause entlegenen Graben bey dem alten Sendlingerthore verliehen hat (M. B. IX. 120.), habe ich in der zweyten Abtheilung der gegenwärtigen Abhandlung §. XVIII. Note g. mich noch weiter zu erklären wiederholte Gelegenheit gefunden.

b) Da an diesem bischöflich-Freysingischen Geldnegoze, wie oben vorgekommen ist, auch unsere, nicht weniger berühmten Patrizier, die Mäusel, Theil genommen haben, so wird uns, und selbst der ganzen Geschichte des Wechselgeschäftes in Deutschland, doppelt interessant, wenn uns die öfters belobte Regensburger Chronik II. 6. auf das J. 1335 folgendes, sehr wichtige Datum mittheilet. »Auf diesen angesehenen »Mann (Hiltbrand den Läutwein, Stadtkammerer zu Regensburg) stellte Heinrich »Mäusel, ein Bürger von München, am Sonntage vor Mittfasten 1335 auf Or- »dre des Raths zu München einen Wechsel aus, um den Mauthner von Burghausen »(es sind die sogenannten berühmten Mauthner von Katzenberg) einem in Staatsgeschäften viel gebrauchten Manne, eine Summe Geldes auszuzahlen"; den Gelehrten, die der Geschichte des Wechselrechtes nicht unkundig sind, darf man die Seltenheit dieser Art Urkunden aus der ersten Hälfte des XIVten Jahrhundertes nicht entziehen."

§. XVIII.



§. XVIII.

Unterdessen mögen sich bey dieser Art Industrie (dem Wechselnegoze) unsere hiesigen Patrizier unter andern ihre damaligen Kollegen in Regensburg zum Vorbilde gewählet haben, welche das Geschäft sogar in förmlichen, und öffentlichen mit einer Art von Firma unter ihnen bestandenen Gesellschaften, wahrscheinlich viel früher schon, betrieben haben. Es hindert nichts, den Beweis sogleich hieher zu setzen. Ich produzire demnach folgende, noch nicht bekannte, schon im J. 1302 ausgestellte Urkunde, an der jeder Kenner das Formelle, und Materielle eines wahren, sogenannten Banquiergeschäftes schwerlich misskennen wird.

„Ich Chunrat der Zant, Chunrat Gumprecht, Hainrich der „Straubinger, Albrecht der Gemlinger, vnd vnser gesellschaft „verjehen offenbar an diesem Brief, daz vns vnser genediger Herr, „Hertzog Rudolff, von seiner Viehsteuer in die Statt geantwurtet hat „acht hundert Phunt Rgs Pfenning, die vns hinnen beliben sind, „vnd swaz sein über die ocht hundert Phunt gewesen ist, daz ha„ben wir Im an beraitschaft hinwider auz gegeben, vnd an den „ocht hundert Phünden haben wir Im hinwieder auz gegeben, acht„zig Phunt an Gewant, vnd Sechs vnd Neyntzich Phunt an der „Chost, die er zu Regensburg verzert, so belibent vns dannoch in„ne Sechshundert Phunt, vnd vier vnd zwainzig Phunt, die wir Im „suln abschlahen an seiner gült, dess er vns schuldig ist, da wir „seine Handvest, vnd brieff über haben, vnd Swaz er vns daryber „schuldich wirt, daz syln wir in guten Minnen Lon sten, an schaden, „auf Sand Michels tag, der schierst chomt, in dem recht, als dew hand„fest sagt, die er vns daryber geben hat, darüber geben wir Im diesen „brieff versiegelter mit vnsern Insieglen, daz ist geschehen zu Re„genspurch, da man zalt von Christes gebürtte Drewzehenhundert Jar, „in dem anderen Jar, des Freitages vor sand Marteinstage". Weil

Weil aber endlich mein schätzbarer, und gelehrter Freund, der hochfürstlich-primatische Landesdirektionsrath, und General-Archivar Gemeiner Bedenken trägt, die Zante, Gumprechte, und Gämmlinger andern, unstreitigen Regensburgischen Patriziern in der Ebenbürtigkeit gleich zu halten; so vergönne ich mir zuerst hier auch ihre, noch an diesem Briefe ziemlich unversehrt sich befindende, von ihnen dort schon geführte Siegel dem Publikum in den von mir zuletzt angehangenen Wappentafeln gleichfalls mitzutheilen, und mir dann dabey die Bemerkungen zu erlauben, daſs die Gämmlinger, die Gumprechte, die Straubinger, und die Zante theils zur nämlichen Zeit 1307, und 1312 — theils schon früher im J. 1290, ganz wie andere in Regensburg Rathsfähige Geschlechter, auch selbst unter den sogenannten Sechszehnern, oder dem eigentlichen Rath erscheinen, (Regensb. Chron. I. 429. 464. 484.) und daſs die herzogl. Baiern-Holländische geheime Kanzley zu Dortrecht nicht schon im J. 1359 in ihres Herzogs Namen geschrieben haben würde, „daſs H. Albrecht zu Baiern-Straubin„gen „Herrn" Diepolden dem Frummolt das Münzmeisteramt zu Re„genſpurg verleihen wolle — wie solches vorhin „Herr" Albrecht „der Zant, Schulthaiſse zu Regenſpurg, dem Gott genad, verlyhen „beſeſsen habe". (v. Lory baier. Münzrecht I. 18.) wenn nicht auch diese Zante, Gumprechte, u. s. w. den Pragern, Auern, und andern anerkannten Regensburgischen Patriziern allerdings gleich — oder ebenbürtig gewesen wären a).

Anmerkung.

a) Zwar trage ich nunmehr selbst groſses Bedenken, ob, der Behauptung des Präsidenten Hunds ungeachtet *), die Regensburgischen Straubinger mit den alten Inhabern

*) Der Präsident Hund schreibt nämlich hierüber in seinem baierischen Stammenbuche I. 303 voce Rainer: »es sind auch dieses Geschlechtes, und Wap»pens

habern des Schlofses Rain, oder unseren berühmten sogenannten „Vicedominis de »Strubinga" eines, und eben desselben Geschlechtes gewesen seyen? da ich nunmehro ihre gar, und gänzlich von einander unterschiedene Insiegel, z. B. das des »Alberti de Strubing, Henrici Ducis Bavariae Vicedomini" von 1286 (M. B. XII. Tab. Sig. A. Nr. 2. ad pag. 47.) und hier das des „Henrici Straubingeri" (des Regensburger Patriziers) von dem Jahre 1302 vor meinen Augen liegen habe, welcher letztere wohl noch überdiefs eben der nämliche gewesen seyn möchte, an dessen Grabsteine zu St. Haimeran Hund noch das Todesjahr 1318 mit dem Rainerischen Wappen (?) erkannt zu haben glaubte.

Mag es aber auch diefsfalls was immer für eine Beschaffenheit haben, so kann ich mich doch theils wegen dem auch diesen Regensburgischen Straubingern bereits am Eintritte des XIV. Jahrhundertes zugekommenen Wappen - und Siegelrechte, theils aus so vielen anderen bedeutenden Notizen, welche die angeführte Regensburger Chronik über eben diese Ihre Straubinger enthält, von der Ueberzeugung nicht abbringen, dafs nicht auch dieselbe den Pragern, denen unter den Wahlen, den Gamariden, und Capellern (Regensb. Chronik I. 373.) allerdings gleich gestellt zu werden wohl verdienen möchten.

§. XIX.

Den wohl unstreitig sichersten Beweis des hochbedeutenden Vermögens - Zustandes der damaligen Münchner - Geschlechter liefert endlich auch noch die Betrachtung, dafs alle jene ältesten Klöster, geistliche, und milde Stiftungen der Stadt München, welche ihren Ursprung noch aus dem XIIIten, und XIVten Jahrhunderte ableiten, sich als eben so viele Denkmale der Religiosität, der Wohlthätigkeit, und des Reichthumes eben dieser bürgerlichen Geschlechter darstellen. Das bedeutende Stift der Klarisserinnen an dem Anger hatte den Sentlingern: das Nonnenstift zu St. Christoph, den Püttrichen; das Nonnenstift zu St. Johann, oder an der Stiege, den Ridlern, und selbst das im XIV. Jahr-

»pens der Straubinger (oder Vicedominorum de Strubinga) einige Bürger zu »Regensburg gewesen; davon ist ein zerbrochner alter Stein unter dem Portal zu »St. Haimeran in Regensburg bey der Pfarrkirchen, davon noch so viel zu lesen: »ao 1318 obiit Dnus Hainricus Strau . . . . mit Rainer Schilt".

Jahrhunderte erneuerte Minoriten-Kloster eben auch nur diesen Letzteren das Daseyn zu verdanken.

Setzet man zu diesen noch die so viele Stiftungen von Gottesdiensten, täglichen Messen, Jahrtagen, Communitäten von Seelenschwestern, Stiftungen für Arme, Kranke, und Gebrechliche hinzu, insoferne diese auch nur Resultate des damaligen Geschlechter-Reichthumes darbieten; so kann der politische Arithmetiker mit diesen, wenn auch zerstreuten, Ansätzen doch gar leicht ein Kapital berechnen, welches von dem Zustande der Dinge in der Stadt München bereits schon im XIIIten, und XIVten Jahrhunderte nothwendig eine ganz andere Ansicht gewähren muſs, als wenn wir uns, wie es bisher gewöhnlich geschehen ist, München, selbst noch zu Kaiser Ludwigs Zeiten, nur etwa erst wie unsere jetzigen beyden Vorstädte in den Auen, oder auf dem Wäldchen, (in der altteutschen Sprache dem sogenannten Löchel) vorstellen wollten.

§. XX.

Weil nun aber der Vorrath unserer, zum Theil auch ganz bestimmten historischen Notizen über den älteren Zustand der Gegend, wo jetzt München stehet, so arm nicht ist, daſs man sich dabey etwa nur mit bloſsen Induktionen, und Folgerungen aus den Verhältnissen der Dinge im späteren Zeitraume behelfen müſste, um gleichwohl hierdurch erst einigermassen auf die Kenntniſs des älteren Zustandes der Gegend, und der jetzt darauf erscheinenden bürgerlichen Gemeinde von München gelangen zu können; so will ich es gleichwohl nun auch mir erlauben, meine Ansichten, und Hypothesen über die älteste Kultur, und Besiedelung unseres hiesigen, jetzt städtischen Burgfriedens vorzutragen.

J. N.

J. N. G. von Krenner

über

die Siegel

vieler

Münchner Bürger-Geschlechter,

bereits

in dem XIIIten, und in dem Anfange des XIVten

Jahrhundertes.

Zweyte Abtheilung.

§. I.

Das Beschwernifs das man sich vorgebildet hat, die ersten Ursprünge der Stadt München entwickeln, und derselben ein auch nur einigermassen höheres Alter zugestehen zu können, beruhet theils auf einem Vorurtheile, theils auf einem Irrthum. Das Erstere glaubt man auf die örtliche Lage der heutigen Stadt München begründen zu dürfen; der Zweyte ist eine blofse Folge menschlicher Bequemlichkeit. Gerne möchte man nämlich lieber glauben, der ganze Erdstrich von den Sandbergen angefangen, welche westwärts den Burgfrieden begränzen, bis, ostwärts zu, an die Bogenhauser Anhöhe seye noch bis auf Heinrichs des Löwens Zeiten eine blofse Wildnifs gewesen, worinn der Isarstrohm bald dort, bald da, sein wüthendes Spiel getrieben; bis er sich endlich von seinem früheren, an den westlichen Anhöhen gehabten Bette, vollends östlich zu, an die Giesinger- und Bogenhauser Anhöhen gewendet habe a). Erst nach diesem letzteren Ereignifse habe man auch an eine Bebauung, und Besiedlung des zwischen genannten beyden Anhöhen entlegenen Erdstriches denken dürfen, und daher seye denn auch wohl begreiflich, warum, da doch alle um München entlegene Orte bereits in den Urkunden des Karolingischen Zeitalters auftreten, doch eben bis erst gegen die Mitte des XIIten Jahrhundertes von einem Mounichen, Munigen, oder München nirgend etwas zu finden seye.

An-

Anmerkung.

a) von Bergmann beurkundete Geschichte etc. S. 5., und die daselbst angeführten Schriftsteller.

§. II.

Die Frage, ob der Isarstrohm jemals die westlichen Sandberge unseres dermaligen Burgfriedens bespühlet habe? übersteigt eigentlich meine gegenwärtigen Untersuchungen a); denn wenn er es auch gethan hat, so ist dieses ganz gewiſs in einem so frühen Zeitalter geschehen, welches irgend keine Geschichte mehr, als etwa nur die des Erdekörpers selbsten erreichet. Auch hätte er bey dieser Voraussetzung wohl eben so gut die Gegenden des heutigen Schwabings, und Freymanns begrüſsen müssen: wie denn nebstbey nicht wohl erkläret werden könnte, wozu sodann die schon so uralte Brücke zu Vöringen genützet haben sollte!

Anmerkung.

a) Am wenigsten läſst sich dieses (und wie es denn doch bisher geschehen ist, von Bergmann a. a. O. S. 5.) aus der dem Stifte Schöftlarn im J. 782 beschehenen Schankung einiger Güter zu Schwabing, und Sendling nachweisen. Denn hierinn heiſst es doch wahrlich nicht, daſs damals der Isarstrom mit schnellem Laufe zu Sendlingen — wohl aber zu Schöftlarn vorbey geströmet seye. Es verdient aber diese in mehreren Beziehungen interessante Urkunde vollständig gehört zu werden. Sie folgt hier aus Meichelbeck hist. Fris. Tom. I. p. 80. „Quidam Vir religiosus, animatus „cum timore divino cujus vocabulum est Alpolt, et filius ejus Huasuni tradiderunt, at„que transfunderunt propriam hereditatem illorum, quae est in loco qui dicitur Swa„pinga, et in alio loco cujus vocabulum est Sentilingas, ad Monasterium beati „Dionisii Martiris Christi quod constructum est secus flumine profluente „praecipiti lapsu, quem autumant Coloni illius Isuram. in ibidem locis „quidquid proprie haereditatis, (vel) adquisitionis suae: cultis, et incultis, Mobilibus, „et Immobilibus silvis, Ruris, pratis, pascuis, FONTIBUS, vel RIVOLIS EORUM, „cum aedificationis tota structura, atque cum omni familia servorum, et ancilla„rum, quibus AB AVIS, atque PROAVIS haereditarios consistunt, haec omnia „Deo offerebant."

§ III.

Wenn es nun aber ganz aufser allem Zweifel ist, dafs das Dorf Schwabing schon im VIII[ten] Jahrhunderte, ja man darf wohl annehmen bereits schon im VI[ten] Jahrhunderte a) trotz des benachbarten Isarstrohmes seine Existenz hatte finden, und behaupten können: so ist noch viel weniger irgend eine Art Hindernisses denkbar, welches einer gleichzeitigen Bebauung unseres dermaligen Münchner Burgfriedens, zumal der westlichen Hälfte desselben, und insonderheit des Platzes, worauf die ältere, oder die nachhin sogenannte Innere Stadt ist erbauet worden, hätte entgegen stehen können, wie denn dieses selbst bey der erweiterten Stadt auch noch ferners von zwey anderen Quartieren derselben, nämlich dem sogenannten Hacken- und Kreutz-Viertheil gilt; und selbst auch noch von einer Parthie des Grackenauer-Viertels augenfällig mufs angenommen werden.

Anmerkung.

a) Sagen doch die ebengehörte „Alpolt, et filius ejus Huasun" schon im J. 782, dafs sie die dem Stifte Schöftlarn geschenkten Höfe zu Schwabing, bereits von ihren Avis, und PROAVIS ererbet hätten. Schwabing und Sendling müssen demnach, auch nur im geringen Anschlage, wenigstens schon am Anfange des VIten Jahrhundertes besiedelt, und bebaut gewesen seyn.

§. IV.

Denn man darf nur die beträchtliche Anhöhe, welche sich westlich am linken Ufer des Isar-Strohmes ober dem vormaligen sogenannten äufseren St. Peters, und dermal allgemeinen Stadt-Kirchhofe zu erheben anfängt, ostwärts zu, die ganze Stadt durch, über das Sendlingerthor, durch die Sendlingerstrafse, den erst vor kurzer Zeit demolirten sogenannten Bar. v. Ruffinischen

Thurn,

Thurn, den Rindermarkt, über die St. Peterskirche, an den Munizipalitätsgebäuden vorüber, durch die Burgstrafse, den alten Hof, an den vormaligen fürstlichen Marställen (dermaligen königl. Münzgebäuden), und rückwärts der bestandenen Franziskanerkirche vorüber, in die sogenannte neue Veste, und durch den Schlofsgarten bis an den starken Abhang vor dem Hôtel des sel. Ministers von Salabert verfolgen, so ersieht man durch die ununterbrochenen steilen Abhänge, welche diefsfalls beynahe drey ganze Quartiere der Stadt von dem sogenannten Anger-Viertheile, und dem Thale, oder der noch übrigen Parthie des Grackenauer-Viertheiles trennen, dafs mit Ausschlufs dieser beyden Letzteren, weit viel niedriger liegenden Gegenden (und die ohnehin noch erst die äufsere Stadt mit konstituiren) alle übrigen Theile der Stadt München auf einer sehr beträchtlichen Anhöhe entlegen seyen, welche zu allen Zeiten dem Isarstrohme ganz gewifs seine Grenze gesetzet hat, oder gesetzet haben würde.

§. V.

Erwäget man hiernächst dann weiter, dafs schon im VIIIten Jahrhunderte die dem Isarstrohme von Schöftlarn bis Freysingen zu beyden Seiten höher liegende Gegenden sich unserem Auge angebaut, und längst besiedelt darstellen: wie uns denn die Urkunden des eben bemerkten Jahrhundertes allschon in einer ununterbrochenen Reihe die Villas Haching, Giesing, Vöringen, Ismanningen, Erchingen, — und diesseits der Isar neben dem bereits gehörten Schwabing, das grofse, dermal dreyfache Sentling, Bäierbrunn, eben so auch allbereits Schleifsheim, Allach, Mosach, Menzingen, Pasing, Greffelfing u. s. w. aufzählen a): so gehet aus diesem Anblicke voraus schon die Vermuthung hervor, dafs so eine Kul-

Kultur liebende Vorwelt den zwischen Schwabing, und Sentling gelegenen, und seiner, größten Theils erhöhten Lage nach zur Kultur noch mehr, wie die niedrigen Gegenden von Schwabing, und Schleißheim geeignet gewesenen Erdstriche, welcher dermal den sogenannten Stadt Münchner Burgfrieden vorstellet, nicht unbenützt werde belassen haben.

Anmerkung.

Man vergleiche nur neben dem von Meichelbeck bekannt gemachten Traditionen-Codex des Hochstifts Freysingen, unsere Codices Traditionum von Wessobrunn (M. B. VII. 337.), Schlechdorf (M. B. IX. 7. seq.), und Schöftlarn (M. B. VIII. 363. seq.); so treten uns alle diese hier bemerkten Ortschaften allschon in der Mitte des VIIIten Jahrhundertes entgegen.

§. VI.

Dieser Vermuthung darf man sich auch ohne allem weiteren Bedenken um so mehr darum gänzlich überlassen, als man einer Seits einen nicht unbedeutenden Theil dieses ganzen Erdstriches ohnehin selbst noch zur uralten gedoppelten Kultur von Schwabing, und von Sentling wird abtreten — und anderer Seits wohl auch den schon mit Anfange des XIIten Jahrhundertes in unseren Urkunden erscheinenden Landfreyen, und Eigenthümern den sogenannten theils Ingenuis, theils Ministerialibus de Mounichen einen Platz auch für ihre Kultur, und Wohnsitze auszumitteln, sich wird gefallen lassen müssen.

§. VII.

Wenn man die oben bereits eingeschaltete Schankungsurkunde für das Stift Schöftlarn vom Jahre 782 genauer, und wie sie es allerdings verdienet, in das Aug fasset; so können die zwey

Antheile, die das Stift dadurch an dem in der Vorwelt gewiſs noch ausgedehnter gewesenen Kolonien von Schwabing, und von Sentlingen erhalten hat, nicht wohl irgend anderswo, als wenigstens in unserem dermaligen Burgfriede strengen Verstandes, wo nicht gar noch in irgend einer Parthie der heutigen Stadt selbsten aufgesuchet werden. — Von Bergmann versichert uns, daſs noch seiner Zeit das Stift Schöftlarn die, wie sie im XIII[ten] Jahrhunderte genennet wurden, sogenannte „Praedia in „Chunratshoven" besessen habe; daſs derer sämmtliche, noch kenntliche Felder theils noch inner den Burgfrieden begriffen wären, theils unmittelbar denselben berührten; alle aber auf der Anhöhe unweit der Dachauerstrasse entlegen seyen a). Bey dieser Beschaffenheit sind diese alte „Praedia in Chunratshoven" von dem heutigen, wahrscheinlich verkleinerten Schwabing in der That so entfernt nicht gelegen, daſs sie nicht allerdings jenen Antheil von dem noch alten Schwabing ausgemacht haben dürften, den das Stift durch die oftgedachte Schankung erhalten hat b).

Anmerkungen.

a) Von Bergmann beurk. Geschichte S. 5. Schon im J. 1260 hatte der Probst Sighard von Schöftlarn dieses alte Conradshofen dem dortmals herzogl. Kanzler, dem Probste Dietrich von Illmünster zu Leibrecht verliehen: „Lodowicus D. G. Comes Palatinus Rheni, Dux Bavarie. Noverint Universi — quod cum Magister Dietricus Prepositus Ecclesie Illmünstrensis, et dilectus noster Notarius, conventione facta cum Preposito de Scheftlarn PREDIA IN CHUNRADSHOVEN debeat ad omne tempus vite sue libere possidere; Nos ipsi specialem gratiam faciendo, ipsa predia cum personis, et rebus in nostram recipimus protectionem. Volentes ut ab omnibus Stiuris, Herbergis, et ab omnibus Vexationibus judicum, et officialium nostrorum, predicto nostro Notario vivente, sint libere, et solute (M· B. VIII. 530.).

b) Ja sie stossen sogar unmittelbar an das heute sogenannte Schwabinger-Feld; und tragen dermal zwischen der Dachauerstrasse, und dem Leprosenhause zu Schwabing die VII. und VIII. Burgfriedssäule; m. s. den Münchner Burgfrieds-Verwilligungs-

gungs-Brief vom Freytag nach 11000 Maidtag 1460, „welcher Burgfrieden an der Da- »chawerstrassen vorbey, BEY DEM KONRADSHOF, nächst dem Schwäbinger- »Feld, ferner in demselben auf das Leprosenhaus dortselbst zu, den jetzt stehenden »Marksäulen nachgehet." (von Mayer baier. Generalien-Samml. V. 969.). Uebrigens biethet sich auch noch weiter unten die Gelegenheit dar, über dieses längst schon unseren Augen entzogene Konradshofen noch einige erläuternde Bemerkungen nachzutragen.

§. VIII.

Aber auch in der Nähe von Mittersentling besafs das Stift Schöftlarn, und zwar ebenfalls noch inner dem dermaligen Burgfriede bereits im XIII[ten] Jahrhunderte einen nicht unbedeutenden, gleichfalls bebauten Landstrich, nämlich „Omnem agrum inter Schwalbenstein, et Ekolfzmüll Monaci, „una cum furno ibidem„ welchen ganzen Strich Landes, nur mit Ausschlufs dieses Kalkofens, und vier Jaucherten Feldes, der Abt Conrad von Schöftlarn im J. 1289 dem Münchner Bürger (Patrizier) Heinrich, und seinem Sohne Rudolph dem Chrayen zu Leibrecht verliehen hatte (M. B. VIII. 538.). Nun ist aber auch eben diese Besiedlung von Sentling so entfernt nicht gelegen, dafs dieselbe (und zumal die ältere Stadt München, die sich schon am ehmaligen B. v. Ruffinischen Thurne endigte, in das Augenmerk genommen) nicht eben so gut zu Sentling, wie zu München gerechnet werden, und nicht eben jenen Antheil an Sentlingen begreifen konnte, der in der nämlichen uralten Schankungs-Urkunde dem Stifte Schöftlarn auch dortselbst ist eingeräumet worden a).

Anmerkung.

a) Von diesem berühmten, ganz nahen Schwalbenstein (der heutigen Kaibelsmühle) den weyland sogar Balde besungen hat, — und dem etwas entfernteren Ekolfsmühl (dem dermaligen sogenannten Bruderhofe) bin ich in dem Verfolge noch öfters, und umständlicher zu reden veranlasset.

§. IX.

Bedenkt man aber vollends, daſs in diesem Schankungs-Instrumente der Schöftlariſchen Antheile zu Schwabing, und Sentling unter der umständlichen Aufzählung ihrer Zubehörden nicht nur Felder, Wiesen, Waide, sondern auch Wälder, ja wohl gar „fontes, et fontium rivuli" namentlich aufgeführet werden: — daſs eine etwas spätere Schankung vom J. 806, wo das oftgenannte Stift Schöftlarn mehrmal einen Antheil zu Sentlingen erhielt, unter den Zubehörden auch hier wieder die „Aquas, Aquarumque Decursus" nenne a). So muſs sich das alte, groſse Sentling noch, ostwärts zu, bis an den eigentlichen Isarstrohm abwärts erstrecket haben b), weil einzig nur hier erst solche Bäche, und Isarärme angetroffen werden, worauf die Schankungs-Urkunden haben deuten können; und weil, wenn schon die Ausdrücke „cum aquis, aquarumque decursibus", der Regel nach, bekannte bloſse Kanzley-Formeln des Mittelalters sind, man dieselbe dennoch wieder bey solchen Schankungs-Objekten, wobey eben keine Wasserläufe angetroffen werden, mit gutem Vorbedachte hinweggelassen findet c).

Anmerkungen.

a) M. B. VIII. 373. seq.

b) Noch weitere, ganz eigene Gründe für diese Behauptung werde ich späters unten §. XVI. Note b., und §. XVIII. Note h. einschalten.

c) Z. B. Bey den Schankungen von Ikking, und Walchstadt vom nämlichen Jahre 806 (M. B. VIII. 372.).

§. X.

Wenn nun die Kultur des heutigen Münchner Burgfriedens an seinen nördlichen, und südlichen Gränzen schon unter die

die uralte Kultur von Schwabing, und Sentling mit eingerechnet werden muſs; so rückt man selbst damit schon immer näher den uralten Landfreyen „de Mounichen" (die so häufig in den so oft von mir angeführten Schankungs-Büchern der gröſstentheils benachbarten Stifter Schöftlarn, Weiern, Tegernsee, und Benediktbaiern auftreten) auch ihre eigenen Wohnstätte, und Besiedlungen anweisen zu können.

§. XI.

Was diese Bemühung aber doch noch immer, und beträchtlich genug erschweret, bestehet vorzüglich darinne, daſs schon von dem Xten Jahrhunderte abwärts in unseren baierischen Urkunden so viele Kolonien, die in seiner Art alle den gleichen Namen München führen, vorkommen; und daſs erst ein jüngeres Zeitalter dieselbe mit den klugen Vorworten Wenigen-München, Ostermünchen, Kleinmünchen, Obermünchen u. s. w. bequemer von einander auszuscheiden, und unter sich abzusondern sich die Mühe genommen hat. Nur aus der Gesellschaft, und Nachbarschaft anderer Ortschaften, mit welchen in den Urkunden ein solches Munichinga, Mounichen, München, Monigen, Muningen u. s. w. auftritt, läſst sich einigermassen noch entwickeln, mit welcher dieser zwar gleichlautenden, doch aber an sich ganz verschiedenen Kolonien man es eigentlich zu thun habe? Und so wie aus diesem Gesichtspunkte das in den Codicibus des Stiftes Wessobrunn vorkommende München mir auf das hiesige München schlechterdings nicht zu passen scheinet a), das Municha, und jenes Munigen aber, so in den Urkunden des Stiftes Tegernsee in den M. B. Vol. VI. p. 162, 163, 166 auftritt, wahrscheinlich in den heutigen beyden Ortschaften Ober- und Kleinmünchen, wird auf-

aufgesuchet werden müssen: so nehme ich keinen Anstand, diejenigen Landfreyen Eigenthümer die sogenannten „de Munichen" die in den Urkunden der Stifter Benediktbaiern, Schöftlarn, und selbst zum Theile an anderen Stellen des Codicis Traditionum Tegernseensis so häufig genennet werden, für die Haupteigenthümer unseres hiesigen, alten Münchens anzunehmen.

Anmerkung.

a) Es kömmt nämlich (ich beziehe mich Kürze halber auf Leuthners Hist. Monast. Wessofont. Aug. Vind. 1753. P. II. p. 44, 48.) wenn man Germanscowe (das heutige Garmisch) abrechnet, unter lauter Ortschaften vor, die in der Gegend der Amper wie Machtolfing, und Ättenried; vorzüglich aber in einer ununterbrochenen Reihe zwischen der Amper, und dem Lechstrohme entlegen, den heutigen Landgerichten Landsberg, und Rauhenlechsberg zugehörig sind: als nämlich Ludenhausen, Schellswang, Mamming, Ernsing, Fündingen, Ottering, Dürgenfeld, Weil, und Lengenfeld; ferners noch Hierschhofen, Sliten, und Kukkenberg, die ob sie gleich unsere baierischen Geographen nicht mehr aufgenommen haben, doch noch in H. Luwigs des Strengen Saalbuche v. J. 1290 (von Lory Geschichte des Lechraihns B. II. p. 28.) als dortmal gleichfalls „in officio Landsberg" entlegen, vorkommen. Gukkenberg wird darinn ganz bestimmt angeführt, und die daneben stehenden Hirzberg und Leiten sind von den in den ältern Wessobrunner Kodex sich befindenden Hirssouva, und Sliten eben so entfernet nicht, als daſs sie nicht für Abstämmlinge der Letztern angenommen werden dürften: allemal sind aber, nach Angabe des baierischen Hof-Anlagebuchs von 1760 die drey Ortschaften Hirschhofen, Schlitten, und Guggenberg im Landgerichte Landsberg auch heute noch vorhanden! Bey diesen Umständen glaube ich, daſs Leuthner bey seinen „ad Munichen Hube Decem" irrig gelesen, und daſs es vielleicht in dem Codex ad Munrichen, oder „Manrichen hobe decem" heiſsen dürfte; denn das heutige Muntraching, welches von den Orten Ludenhausen, Mamming, Lengenfeld etc. gleichsam eingeschlossen liegt, paſst vollkommen auf alle übrigen genannten Ortschaften, und hieſs zwar eigentlich Mutrichingen, auch Mandrichingen, wurde aber schon zu Appians, und Hunds Zeit für Muntrichen, und wieder Manihingen ausgesprochen, und mag früherhin wohl noch kürzer gelautet haben. So sagt uns Hund im Stammbuche I. 25. „Graf Hainrich von Wolferzhausen giebt an das Stift »Dieſsen ettliche Gütter zu Mandrichingen, das ist Mänihingen." Und wenn man endlich bedenkt, daſs noch zu Appians Zeiten auch das wahre Garmischgau, wie uns seine Karte zeigt, auch zuweilen GERMANSSCHWANG genennet worden seyn müsse, so könnte unter dem obigen Germansgau wohl auch das von Türkenfeld aufwärts

wärts an der Maisach entlegene Germansschwang verstanden werden, womit dann jeder noch übrige Anstand vollkommen gehoben wäre!

§. XII.

Es liegt ausser Zweifel, dass zur Zeit, als Herzog Heinrich der Löwe sogleich bey seinem Antritte des Herzogthums im Jahre 1156 seine Regalien-Gemeinschaft mit dem Hochsifte Freysingen zu trennen begonnen; dann die Brücke zu Vöringen — und den ganzen Marktort selbsten zerstöret hatte, die benachbarte Villa Munichen lange schon bebaut, und bewohnt gewesen seye: wie denn das bekannte Restitutions-Mandat des Marktes zu Vöringen vom J. 1180 ausdrücklich bezeugt: „quod Vir nobilis Henricus de Brunch„wik, quondam Dux Bavarie, et Saxonie forum in Vörgen cum „ponte destruxerit, et illud in Villam Múnchen violenter trans„tulerit."

§. XIII.

Ja es muss sogar diese Villa München, wie es auch bey Schwabing, und Sentling der Fall war, dort schon unter mehrere Eigenthümer vertheilt gewesen seyn, weil bereits in den Jahren 1140, 1147, 1160 u. s. w. theils Stift Tegernseeische, theils Benediktbaierische Ministerialen, auch andere benachbarte Landfreye z. B. die im heutigen Wolfertshauser Landgerichte, ebenfalls an der Isar besiedelt gewesene Landsassen „de Pupplingen" gleichfalls in dieser Villa München ihre gesonderten Kolonien hatten, die sie sofort theils durch Barschalken, theils durch ihre Leibeigene bebauen liessen. Schon gegen das Jahr 1140 schenkt der „Quidam „S. Quirini famulus de Münichen, Dietrich nomine, servum „suum Dietricum de Munichen (i. e. de eodem loco) ad aram

„prae-

„praedicti Martyris" (M. B. VI. 105.). In einer Urkunde, die bestimmt auf das Jahr 1147 angesetzt werden muſs, weil der darinn auftretende H. Konrad von Dachau, von dem es heiſst, daſs er so eben den Kreuzzug mitzumachen des Vorhabens gewesen seye, nur den zweyten vom J. 1147 mitmachen konnte, kömmt unter mehreren Landfreyen, oder adelichen Gezeugen aus hiesiger Nachbarschaft auch schon ein „Friderich de Münichen" vor (M. B. VIII. 304.), und ungefähr im J. 1160, wo bereits ein Theil der groſsen „Villa" München in einen Markt verwandelt gewesen ist, zeigt sich einerseits ein „Oudalricus de Pupplingen, qui predium „suum in Munigen una cum hominibus, qui Parscalci vocan„tur, idem predium ab ipso possidentibus, S. Benedicto in „Peurn tradiderat", und andererseits ergiebt sich, daſs auch damals schon das nämliche Stift Benediktbeuern selbst noch andere, in dem damaligen Markte München verbürgerte Ministerialen besessen habe, wozu ein gewisser „Simpertus de Münichin „cum filio suo Henrico predium in Swabhusin, quod a fratre, et „sorore jure fori in proprietatem perceperat", dem ebenbesagten Stifte gleichfalls zuwendet (M. B. VII. 57, 67.).

§. XIV.

Daſs von jetzt an, und auch hinnach als der Markt gegen das Jahr 1180 schon zur Stadt gewürdiget, und mit Mauern umgeben worden war, noch immer ein eigenes adeliches Geschlecht jener uralten Eigenthümer des Orts, derer sogenannten „de Munichen" innerhalb, und auſserhalb der hiesigen Stadt seine Wohnsitze genossen, und sich bis in das XIII. Jahrhundert (wo es dann wahrscheinlich nur unter diesem Name verschwunden — unter einem andern vielleicht bleibend geworden ist) fort-

gepflan-

gepflanzet habe; möchten wohl jene „Oudalschalcus de Munichen „et filius ejus Fridericus", dann wieder der „Wernherus, et filius „ejus de Münichen", und so auch noch der „Udalricus de Mu„nichen" (die in unsern M. B. VIII. 410., VI. 133., dann 147, und VII. 69. vorgekommen), so viel mehr aufser Zweifel setzen; als der Letztere in einer Urkunde, derer Gegenstand eben selbst hier in München um das Jahr 1190 behandelt wurde, und worin viele andere Einwohner von München ebenfalls als Gezeugen auftreten, dennoch mit dem ganz eigenen Namen „Udalricus de Mün„chen" belegt wird (M. B. VI. 147.): der Oudalscalcus de Münichen, et filius ejus Fridericus diesen ihren Zunamen aber um so entschiedener blos nur von ihren Eigenthumsantheilen an der alten Villa Munichen getragen haben können, als die merkwürdige schöftlarnische Urkunde, welche uns dieselbe nennet, und von der weiter unten noch oft die Rede seyn wird, schon überhaupts von ALLEN dabey gegenwärtig gewesenen Gezeugen durch das „Omnes Isti de Munichen" den Wohnsitz derselben bezeichnet a): somit durch die wieder sonderheitlich gebrauchten Benennungen „Oudalscalcus, et Fridericus de Munichen" nichts anders als die von ihren Eigenthums-Ansitzen abgeleitete Zunämen dieser Gezeugen, oder Familie bezwecket haben kann.

Anmerkung.

a) M. B. VIII. 410.

§. XV.

Ein noch weiterer, ganz sonderheitlicher Grund aber, warum ich alle diese „de Münichen" (die aufser dessen wohl auch allerdings zu einem andern Münichen, als eben dem hiesigen

gehören könnten) als die adelichen Eigenthümer unsers dermaligen Burgfriedbodens ansehe, bestehet darinne, weil sich eben DIESE „de Münichen" so gut als in allen Urkunden, worinn sie als Gezeugen auftreten, unter lauter andere ministerialen, somit schon aus dieser Probe adeliche Geschlechter, des Hochstiftes Freysingen, der Grafen von Andechs, und Herzoge zu Meran, der Stifter Tegernsee, Benediktbaiern, u. s. w. — und noch überdieſs immer in der Mitte der ministerielen Landsassen der heutigen Landgerichte Wolfrathshausen, Starnberg, und Krandsberg, unter den Eigenthümern von Wachering, Aufhofen, Haurach, Reicherſpeyrn, Gemünden, Ostinne, — unter den Wolferzhausern, Ismaningern, Steinkirchern, Ezzenhusern, Hausern, Irringesburgern, Sachsenhausern, Pusenkaimern, Porterhausern, Neufarern, Jarzern, Straslohern, Hechenrainern, Staudachern, Tankirchern, Kirchheimern, Sentlingern, Holzkirchern, Schöndorfern, Sachsenkamern, Warengauern u. s. w. eingereihet finden a). Und weil endlich fast auſser allem Zweifel liegt, daſs die alte Villa Münichen (welche ohnehin in der Direktion gegen die heutigen Dorfschaften Sentlingen gelegen gewesen zu seyn scheinet) AUCH SELBST noch mit unter den GRAFENAMBACHT der Grafen von Andechs, und Wolfrathshausen, nachherigen Markgrafen von Histerreich, und Herzoge zu Meran [derer bedeutende alte Landgerichtsbezirk eben zusammen, aus den nur letzter Hand erst als gesondert erschienenen Landgerichten Wolferzhausen, mit Einschluſse der sogenannten Grafschaft Ismaning, Starnberg, Pael, oder Weilheim, Landsberg, Friedberg, Kranzberg, und dem westlichen Theile des Dachauer Landgerichts bestanden hatte b)] gehörig gewesen seye.

An-



Anmerkungen.

a) Man vergleiche nur die Gesellschafter des „Dietrici de Munichen" um das Jahr 1140 (M. B. VI. 105.), des „Friderici de Munichen" im Jahre 1147 (M. B. VIII. 394., des „Sunperti de Mounichin" um das Jahr 1148 (M. B. VII. 57.), des „Wern-„heri de Munichen" von beyläufig 1186 (M. B. VI. 133.), und des „Oudalrici de „Munichen" um die Jahre 1180 (M. B. VII. 69.), und 1190 (M. B. VI. 147.).

b) Wegen den heutigen Landgerichten Wolferzhausen, und Weilheim mit deren älteren Dependenzen, bedarf es nach dem, was so eben gesagt worden ist, ohnehin keines fernern Beweises: wie aber auch noch die Landgerichte Landsberg, Friedberg, und der demselben anliegende Theil des Landgerichts Dachau *) mit zur grofsen Grafschaft Andechs gehörig gewesen seyen? mögen folgende zwey Gerichtsbriefe des Grafen Berthold II. von Andechs, nachherigen Markgrafen von Histerreich, deren der Erstere auf das Jahr 1183 datirt werden kann, der Letztere aber sich dem Jahre 1150 nähert, und schon im J. 1171 auch selbst noch die kaiserl. Bestätigung erhalten hat, hinlänglich nachweisen. Den Einen entnehme ich aus unsern M. B. VIII. 439., den andern aus einer noch ungedruckten Urkunden-Sammlung des Stiftes St. Ulrich, und Afra zu Augsburg. Sie betreffen das „Praedium Hausen" (Gerichts Landsberg), und das Praedium Pfaffenhofen (Gerichts Friedberg).

A) „Querimonia que fuit inter Raittenbouchenses, contra fratres Sceftlarienses de „predio Husen, hoc modo cassata est. Nam fratres Sceftlarienses predium illud per „XXX. annos cum quiete possederant; e contrario illi fatebantur, se pro ipso predio que-„rimoniam fecisse. Tandem definitum est coram Judice Marchione Bertholdo, „quia querimoniam testibus probare non poterant Raitenb. per sententiam fratres Sceftla-

„rien-

*) In dem hiesigen Horizonte scheint eine Linie, die bey Pasing jenseits der Strasse anfieng, dann nordwärts zu, Neuhausen, Kemmaten (heute Nymphenburg) Mosach, und Mülmelungeshofen, bis Freymann zu, verfolgte, die beyden alten Grafschaftsbezirke von Andechs, und Dachau, oder eigentlich das alte Landgericht Päel (heute Weilheim) von dem Landgerichte Dachau getrennt zu haben. In der ersten Theilung des baierischen Oberlandes zwischen den Gebrüdern H. Rudolph, und Ludwig vom nächsten Pfinztage nach St. Michelstage 1310 (in Attenkofers kurzgefafster baier. Geschichte S. 207, 209, und Jonathan Fischers kleinen Schriften B. II. S. 546, 548.) wird Pasing bestimmt als noch zum Landgerichte Pael gehörig angegeben; von den weiteren Ortschaften Puelach, Neuenried, die ohnehin auch zu Pael gehörten, ferners von Mosach, Mülmelungeshofen, und Freymann bemerket, dafs Einige derselben bisher mit dem Gerichte nach Dachau, andere aber nach Pael gehöret hätten. Was hier unter Mülmelungeshofen verstanden werde? ist weiter unten §. XXIV. Note b. erläutert. Uebrigens ist auch hiermit noch zu vergleichen eine Urkunde von 1306 in Hund Metrop. Salis. Ed. Gewold. 1620. III. 297.

",rienses ipsum predium possidere cum quiete. Testes Marchio Bertholdus, Oudel-
",scalchus de Uffelndorf, Eberhard de Maisahe, Bernhart de Wilhaim, Oulrich
„de Sevelt, Marchwart, et filius ejus Marchwart de Grounharteshoven, Hartuit
„de Stainibach, Oudelrich de Phetene, Gozwin, et frater ejus Berthold de Win-
„dahe, Hiltibrant, et frater ejus Waltherus de Adlungshoven, Wolfker de Valaie,
„Ludewich de Andehs, Alban de Buesenchaim, Chounrat de Morenwis, Wern-
„hart de Ouesenwank, Bernhart de Husen, Arnolt, et Oulrich de Munigesin-
„gen, Francho de Selewe, Arbo de Ellenwanch, Adelbrecht, et frater ejus Hai-
„mo, et Bertholdus de Grounharteshoven, Chounrat de Lanchwate *), Frie-
„deric der Scerige de Mammendorf, Bertholdus, Eberhardus de Hochenwanch,
„Dietmarus de Penzingen, Oulrich Vertinch. Isti omnes fuerunt IN Placito
„Marchionis, in Villa Egresingin (Ernsing).

B. „Notum sit — quod quidam Nobilis de Bawaria Adelbertus nomine — predium
»suum in Pfaffenhoven cum tribus Molendinis: quorum unum est in eodem
Vico, alterum in Waggenhoven, tertium vero in Germanswanch, et Predium in
»Stochaha, et in Lardolteshausen — coram Duce Noricorum, et Saxonum
»H. in Manus Cognatorum suorum Marchwardi sc. et Adalberti de Gruonartshoven
»delegavit, ea videlicet ratione ut quo ipse, et Uxor sua vivant illis conservent, et post
»obitum illorum Deo, et B. Oul. et Afre, fratribusque in Augustiensi Cenobio militanti-
»bus tradant. — Testes. Henricus Dux Noricorum, Adalgerus advocatus, Adalbertus
»Senior de Grounharteshoven, Heinricus de Wida, Lusarius et fr. ejus de Saxo-
»nia, Manegoldus, et filii ejus de Siebenaich, Henricus de Bedernowe, Rudolfus
»Sigboto, Mannegoldus de Bitengau, Kuonradus de Scoengau, Kounradus de
»Haerdern etc. Sed quia hoc idem predium IN COMITATU BERTHOL-
»DI DE ANEDEHSEN situm est, placuit ut hec eadem delegatio, que ante DU-
»CEM acta est, etiam ipso Comite vel eo non presente, qui vicem ejus teneret,
»Scultheisen, nomine Marchwardo, presentibusque Judicibus illius comi-
»tatus, qui vulgo Scephen vocantur publice CONFIRMARETUR. Quod et
»factum est. Nam idem predictus Marchwardus Scultheize cum ipsis delegatoribus, et
»Judicibus ad eundem locum pervenit, atque legali ordine ejusdem predii pariter se in-
»tromissit. — Hujus traditionis testes sunt Marchwardus, et fr. suus Adalbertus de
»Gruonharteshoven — Eberhardus de Maisahe, Baeldeuin de Burchstal,
»Adalprecht de Gozzolteshusen, Engilmar, Gerwart de Bachern, Burchart de
»Rot-

---

*) Dieser Chunrat de Lanchwate, oder wie er auch sogleich genennt werden wird, Chunradus de Lanciwaton war ohne Zweifel der damalige Inhaber der heute noch aus 7 Häusern, und einer Mühle bestehenden Dorfschaft Langwid, die, dem Landgerichte Landsberg angehörig, unmittelbar oberhalb Grunertshofen an dem Flüſschen Maisach entlegen ist.

»Rotpach, Marchwardus de Husen SCULTHEIZZE, Eberhartus de Diepol- »deshusen, Kuouradus de Otolteshusen, Henricus, Meingoz, Ainwich, Gozwin »Reinboto, Reinherus de Phaffenhoven, Kounradus de Lanciwaton, Dietrich de »Wicharteshoven, Waltherus de Grounharteshoven, ALTMANN DE »MOUNICHIN" *).

§. XVI.

Denn nicht zu erwägen, daſs dieser groſse gräflich andechsische Ambachts-Bezirk an dem rechten Ufer des Isarstrohmes noch weiters abwärts bis über die Kolonien von Ismaningen gereichet a); — auf dem dieſseitigen linken Ufer aber sich das Landgericht Wolferzhausen noch bis zum Jahre 1460 selbst bis an das hiesige Angerthor erstrecket habe b), und in den früheren Zeiten zurücke, wieder weiter strohmabwärts, auch noch die Ortschaften Garching, und Jarz unter eben diese Komezie gehörig gewesen zu seyn erscheinen c): so zeigt uns noch eine Stift Tegernseeische Urkunde, die man füglich auf das Jahr 1189 datiren kann d), wie H. Berthold der I. von Meran damals noch wirklich, wenigstens in dem auſser der neuen Stadt entlegenen älteren München öffentlich Gericht gehalten, und wie bey dieser Gelegenheit ein sicherer Gottpolt von Lohhausen (ein

---

*) Diesen „Altmann de Mounichen" suche ich geradezu in dem heutigen Weniger-München, wozu mich dessen in eben dieser Urkunde auftretende Mitgezeugen, und ohne Zweifel Nachbarn Conrad von Odelzhausen, Eberhard von Dieppelzhausen (wahrscheinlich heute Dieppelzhofen) Reinher von Pfaffenhofen, Baldwin von Burokstal (heute Aufkirchen bey Fischerzhofen, oder das Burkstall bey Oberarnbach), ferners Eberhard von Maisach, Dietrich von Weikertshofen, Gerwart von Pachern, und Conrad von Lankwid auf die vollkommenste Weise berechtigen: zugleich mich aber auch diese Gegenden des heutigen Landgerichts DACHAU annoch der alten Grafschaft ANDECHS zuzulegen, um so viel mehr bewegen, als nach der obstehenden Landgerichts-Urkunde des Markgrafens Bertholds von Histerreich die „de Maisach", und „de Mammendorf" das Grafending desselben (Placitum Marchionis) haben besuchen müssen. Man vergleiche hierwegen weiter unten §. XVI. Note f.

(ein naher Nachbar des heute noch zum Landgerichte Starnberg gehörigen Ortes Freyham, und ein ohne Zweifel dort auch noch gewesener gräflich andechsischer Landgerichtssasse) verschiedene dem Stifte Tegernsee von ihm entzogen gewesene Ministerialen demselben (welches seine uralten Zuständigkeiten darüber diessfalls durch Gezeugen erprobet hatte), gerichtlich wieder aufgegeben, und zurücke gestellt habe. „Cunctis Justitiam „servantibus tam presentibus quam futuris significandum duxi„mus, quod Reinhero, Eberhardo, Bertholdo etc., et Propinquis „eorum quos Gotepoldus de Lohhausen sibi injuste vindica„verat, et quos Hierosolimam iturus, Monasterio nostro libere ser„vituros, CORAM DUCE BERTHOLDO DE MERAN IN „MÜNICHEN REMISIT, hanc legem perpetuo habituram, Ego „Manegoldus Tegernseensis Abbas indulsi etc. — Preterea scire „volumus Nos subscriptis testibus probasse Nos eosdem „homines non a Gotpoldo, sed supra accepisse: unde sententia „illustrium Virorum decretum est eos ab omni hominum infe„statione de cetero quietos esse" (M. B. VI. 147.). Wobey dann zugleich nicht weniger merkwürdig ist, dass (mit Ausschlusse des Chunradi Monetarii, Hainrici Pitterich, Henrici, et Ottonis fratrum Testudinum, die ohnehin dortmals schon an der Hand, und von dieser Zeit an immer in München zu Hause waren) alle in eben dieser Urkunde auftretende, noch übrige Gezeugen, sie mögen nun, was etwas dunkel ist, der gerichtlichen Lossagung des von Lohhausen, oder bey der angezeigten Probeführung des Stiftes Tegernsee, oder bey der Versicherungs-Handlung des Abtes Manigold, oder vielleicht bey dieser dreyfachen Gesammthandlung zugleich zur Gezeugschaft gedienet haben, mehrmals lauter gräflich andechsische Landgerichtssas-

sen,

sen, in derer Mitte auch hier der „Udalricus de Münichen" wieder auftritt, gewesen seyen e). Was denn eben diesen Letzteren um so mehr auch zu einem andechsischen Landgerichtssassen legitimiret, als es bekannt ist, daſs, wie bey derley Beweisführungen, und öffentlichen Landgerichtshandlungen vorhin im früheren Mittelalter nur die sogenannten Commarcani zugelassen wurden, von jetzt an, und tief bis in das XVI., oder wohl gar noch in das XVII. Jahrhundert immer die in der nämlichen Komezie begüterten Landsassen bey derley öffentlichen Landgerichtshandlungen zu erscheinen die Obliegenheit auf sich getragen haben f).

Anmerkungen.

a) Erst im J. 1319 wurden die 5 Dorfschaften Ismanning, Ober-und Nieder-Vöring, Tagelfing, und Engelschalking von dem Landgerichte WOLFERZHAUSEN ausgezogen, und durch K. Ludwig dem Hochstifte Freysingen als eine eigene Grafschaft überlassen (Meichelbeck hist. fris. Tom. II. P. I. p. 133.).

b) In einem Saalbuche des hiesigen Klarisserinnen Stiftes, welches im Jahre 1455 angefertiget worden ist, und worinn ihre damaligen Besitzungen nach Ordnung jener herzoglichen Landgerichte vorgetragen sind, worinn dieselben dortmals entlegen waren, kommen bey dem Landgerichte Wolfertshausen noch folgende, als dem gedachten Stifte darinn zugehörige Dominien vor: „der Hof zu EGLOFSMÜHL, und »haiſst man ihn den Pruderhof; baut ihn der Convent selbst. — Die andere Mühlen »zwischen der Eglofsmühle: und der Mühle datz ſchwalbenſtain, die da iſt des »(Probstens) von ſcheftlarn. — Es iſt auch die Sagmühle vnd die ſchleifmühle »mit aller ihrer Zugehör all Vnſer: gehören in das Maiſteramt". Nur erst bey der ersten, der hiesigen Hauptstadt München nachher beschehenen Burgfriedsertheilung von Freytag nach 11000 Maydtag 1460 *) ward in dieser Gegend von den Herzogen Gebrü-

*) Dieser Konzessionsbrief wird nämlich bishero für die erste Burgfriedsertheilung angenommen. Unterdessen möchte es wohl kaum geirret seyn, schon eine frühere anzunehmen. Bereits am Erchtag vor dem heil. Pfingsttage 1315 ertheilt K. Ludwig den fremden nach München kommenden Kaufleuten einen eigenen Schutzbrief: „daſs sie sicher sollen seyn mit ihrem Leib, und Gut in der Stadt, und überall in dem GERICHT das zu derselben Stadt GEHÖRT auf dem Land, und auf dem Wasser" (s. v. Bergmann im Urkundenbuche N. LXIII.).

brüdern Johann, und Sigmund dem Magistrate die Gerichtsbarkeit von dem Angerthor bis an den Schwalbenstein, d. i. bis an die heutige Kaibelsmühle, doch dafs die Mühlwerke der Letztern noch in dem Landgerichte Wolferzhausen verbleiben sollten, vergünstiget: wie folgender Auszug aus eben dieser ersten Burgfriedsertheilung nachweiset: „Des Ersten von Vnser ſtadt München bis zu des gottshaus zu ſchöftlarn Müll oberhalb derselben Vnser Stadt gelegen, genannt Schwalbenstein, vnd darauf izo der Schraftzagel Müller ſizet bis an dieselbe Müll als die mit Iren Zymmern, vnnd Müllſchlag anhebet, alſo dafs der grunt ſo innerhalb gen der ſtadt liegt, in den Burgfriedt, und die Müll, als die mit Iren Zimmern, vnd Müllschlag begreiffent, in vnſern Landgericht Wolferzhauſen ſollen liegen, als dann deſs an derſelben ſtadt zu einen Mark ain Stainen Kreuz geſetzt iſt, und ſteht".

Noch viel späters, und gar erst im J. 1724 ward nachhin dieser Burgfriede, zur Vergeltung der von demselben damals wieder ausgemarkt gewordenen, sogenannten Hirschau, gegen Thalkirchen zu, bis selbst auf die Bruderhofs-Mühle, oder das alte EGLOFSMÜHL erweitert (v. Mayer baier. Generalien-Samml. B. V. 970).

Aber selbst die nächsten Umgebungen unserer hiesigen Stadt auf dieser Seite gehörten in noch früheren Zeiten zurücke nicht einmal noch unter das eigentliche Landgericht Wolfertshausen, und noch viel weniger, wohin man sie heute zählet, unter das junge Landgericht Starnberg, sondern die auf dieser Seite der Stadt unstreitig zunächst gelegenen Dorfschaften Ober- und Mittersendling, mit Thalkirchen, [das ein bloſser, jüngerer Ausbruch der Landwirthschaften von Ober- und Mittersendling ist *)], waren noch im XIVten Jahrhunderte geradezu dem Landgerichte Pael, oder Weilheim untergeben. Als daher im Jahre 1333 eine Streitigkeit über die Zehenden zu Thalkirchen zwischen dem Stifte Schöftlarn an einem, und dem hiesigen Klarisserinnen Stifte am andern Theile ausgebrochen war, wurde dieselbe auf dem Landgerichte zu Pael an der Schranne zu Wangen durch Ritter, und Knechte zu

*) Noch im XIIIten Jahrhunderte gehörten gewöhnlich die Baugründe zu Ober-Mittersendling, und zu Thalkirchen in eine, und EBENDIESELBE Landwirthschaft: „Ego Otto de Paierprunnen profiteor — quod Sighardo Sentlingero civi Monacensi CURIAM, quam habebam in Obersentlingen, et TALKIRCHEN cum omnibus suis pertinentiis, pratis, silvis, seu aliis universis cultis, et incultis — ad ipsam curiam pertinentibus vendidi titulo proprietatis. Datum Monaci MCCLXVIII" (M. B. XVIII. 1. 2.), und als im J. 1358. der Probst Conrad von Beyerberg Hansen dem Perkofer, Bürger zu München, und Frauen Elsbethen seiner Hausfrauen, dritthalb Tagwerk Wismath in dem Anger ZU THALKIRCHEN auswechselt, so bemerkt er nicht weniger dabey, „dafs dieses Wiſsmath etwa in die Hube zu MITTERSENTLINGEN gehört habe" (M. B. c. l. 682.).

zu des ersteren Theiles Gunsten entschieden *). Uebrigens ist es für meine Behauptung vollkommen gleichgültig, ob man diese Gegenden unter das Landgericht Wolfertshausen, Starnberg, oder Weilheim reihen wolle? weil sich nämlich in jedem Falle das alte Resultat darbiethet, dafs nämlich der weiland grofse Grafenambacht der Grafen von Andechs, und Herzoge von Meran sich voraus schon wenigstens **bis AN DIE MAUERN** der hiesigen Hauptstadt erstrecket habe.

c) Die „de **Jarze**" erscheinen auf den Landtädingen, oder **Landgerichtstagen** des H. Bertholds von Meran (M. B. VI. 147.), und die „de **Gonrichingen**" werden meistens als **Ministerialen** eben dieses mächtigen Fürstenhauses angetroffen. (c. l. p. 135.)

d) Wenn, was jedermann weifs, Graf Berthold III. von Andechs erst gegen dem Jahre 1180 zu, den Titel eines **Herzogs von Meran** angenommen — der Abt Mangold

---

*) Die hierüber ausgefertigte, und noch vorhandene Urkunde lautet: wie folgt: »Ich Hainrich von Gumppenberg vitztum in obn. Bayrn. vergich offentleich an disem Prief. Daz. mir mein genaediger Hrr. Kayser Ludewich von Rom. mit seinen priefen empfalch. vnd. gepot. daz ich ein recht verhort zwischen des Erbn: Hren. probst Chunrat von Scheftln. vnd zwischen der Gaestlichen Frawen. die an dem Angr sitzen. ze Münichen. den auch gepoten, ward mit meins Hren. priefen. daz si im ein recht tun solen vor mir vmb **einen zehenden**. der ze **Talkirchen. aus dem veld get**. vnd darvmb sie ze chrieg Paydenthailen wern chommen. vnd da gab ich In nach meins Hren. priefen. ein gemessen tach auf daz recht. auf den naechsten maentach. vor sant katrein tach. Auf meins **hren. Schrannen ZU WANGEN im PAELER GERICHT, in der Grafschaft. do die gut inne ligent**, do die äker ein gehörn. vnd. ich tet auch denselben tach. payden tailn chunt. als der Schrannen recht ist, vn. do ich auf dem gmessen tach an daz recht gesass, do chom der vorgn. Probst Chunrat von Scheftln. vnd chlagt von seines Gozhaus wegen. vmb den **egenanten zehenden**. vn. den hiet er vormalen mit meins hren, dez Kaisers Pot pracht ein seines Gozhaus gwalt. Als Im folg, vnd vrtail hiet geben. vn. daz. waer er entwert mit gwalt, An recht. von der Frauen wegen, vnd diz macht der Probst von Scheftln. vor mir war dez gemessen tags **Auf der Schrannen ze Wangen**. vnd. der anchlag. verantwurten sich die Frawen nicht. noch Ir Pflegr. vnd do der Probst. sein Anchlag. war gemacht. mit dem. der der sach Richter waz gewesen, vnd mit Andn: Erbn. Laeuten. di an demselben rechtn warn, darnach gab volg, vnd vrtail der **Ritter**, vnd **chnecht** ertailen. auf ir Aid vor mir **auf der Schrannen. ze Wangen** daz man den Probst von Scheftlarn. vnd sein Gozhaus. solt sezzen seins **zehenden ze Talchirchen**. ein nutz, vnd ein Gewer als der Schrannen. Recht waer. vnd darzu solt ich Im, swaz im daz recht gesagt hiet, verschreiben vnder meinen Insigel, vnd ich, oder swer an meiner stat meins hren gewaltiger amptmann waer, der solt den Probst. vnd sein Gozhaus pey den gewer, vnd zehenden von meins Hren dez Kaysers wegen, Schirmen. Dar yber ze vrchunde gib ich den prief mit meinem Insigel gsigelt. Der geben ist ze Münichen. Do man zält von Christes geburt drewzehen hundert Jar, vnd in dem dritten, vnd dreizzigisten Jar, dez maentach vor sant katrein tach.

gold von Tegernsee aber seine Amtswürde im Jahre 1189 angetreten hat; so wird man kaum fehlen, die in Frage stehende Urkunde, so, wie von mie beschehen ist, zu datiren. Für jeden Fall bleibt dieselbe noch dem Schlufse des XII. Jahrhundertes eigen; weil gedachter H. Berchtold im J. 1204 diese Zeitlichkeit — Manegold aber im J 1206 die abteyliche Würde verlassen hat (M. B. VI. 7, L. Westenrieders Beyträge etc. B. I. S. 46, Dav. Köhler diss. de Ducibus Meraniae e Comitibus de Andechs ortis p. 30.).

e) Es wird zu schnellerer Uebersicht nicht unangenehm seyn, wenn ich das vollständige Zeugenregister dieser interessanten Urkunde auch hierorts einschalte: H. r. t. s. »Ouldalricus de Wacheringen, Hainricus felix puer, Eberhardus de Schöndorf, »et fr. ejus Hainricus, duo de Wolfrathusen, Ouldalricus filius Lazari, Sigibotho »de Circhhaim, Richerus de Jarze, Chunradus Monetarius, Hainricus Pitte»rich, Albanus de Richerspeuren, Albanus de Pousencheim, Richerus de Hol»zekirchen, OULDALRICUS DE MÜNICHEN, Hainrich Testudo, et fra»ter ejus Otto, Sighardus faber de Veringen, Imgramus de Sassenchaim, Albertus »de Porterhausen, Chunrad de Waringouwe, Chunrad de Wachering, Fride»ricus servus noster, et alii quam plures".

f) Selbst die Spiegel reden zu bestimmt, als dafs hiergegen auch nur ein Zweifel statt haben könnte: und ich beziehe mich Kürze halber lediglich auf das XIV., und CLX. Kapitel des allemanischen Landrechtes nach der von Senkenbergischen Ausgabe: hiernach mufsten alle diejenigen das Landtäding (Placitum) besuchen, „die in des Land»richters Gericht sitzen, oder die gutt darin liegen haben an dem Lande", und dafs endlich hierunter nicht der unfreye Stand, sondern bestimmt die LANDFREYEN des Gezirkes verstanden werden müssen, gehet mehrmal aus der in dem eben angeführten XIV. Kap. sich befindlichen Verordnung hervor, kraft der es ausdrücklich untersagt ist, „wenn man auf das Landtäding reitet, seine Waffen mitzunehmen".

§. XVII.

Ich habe oben schon bemerket, dafs Heinrich der Löwe nur einen Theil der alten, schon vorhin im getheilten Eigenthume bestandenen grofsen „Villa Münichen" zu Errichtung seines Markts-Zoll- und Münzplatzes verwendet habe. Die älteste von dem hiesigen Orte sprechende, und genau verfafste Urkunde strengen Verstandes, nämlich die vom J. 1158 redet auch nur von dem „foro

apud

apud Münichen" a): und ob ich zwar gar wohl weiſs, daſs die Wörtchen apud, und in im XII^{ten} Jahrhunderte gewöhnlich als gleichbedeutend gebraucht worden seyen: so mag doch unter dem Beytritte anderer Nebenumstände wohl auch zuweilen die Vermuthung für den eigentlichen Gebrauch dieser Wörter gelten b).

Anmerkungen.

a) Da ich auf diese Haupturkunde der Münchner-Stadtgeschichte so oft wieder zurück zu kommen bemüſsiget bin: so wird dem geneigten Leser selbst nicht miſsfallen, wenn ich des schnellern Gebrauches willen ihre Substanz aus Hund Metrop. Salis. Ed. 1620 I. 114. auch hier einschalte: „Fridericus div. fav. clementia, Rom. Rex, et semper »Augustus. — Hujus autem transactionis, utriusque vestrorum assensu et volun»tate celebrate, talem fuisse tenorem, Praesentibus innotescat, et futuris; forum, »quod esse solebat, apud Veringen, et Pons ad Teloneum, de caetero ibidem non »erit, neque Moneta; in ejus autem rei Recompensationem, Consanguineus noster »Henricus Dux Ecclesiae Frisingensi contradidit tertiam partem totius utilitatis, quae »pervenire poterit, de Teloneo fori sui apud München, sive in tributu salis, si»ve aliarum rerum magnarum, vel minutarum, seu venientium, seu inde redeuntium; »Telonearium vero aut suum habebit uterque vestrorum pro beneplacito suo, aut si hoc »visum fuerit, ambo unum, qui teneatur utrique vestrorum ad respondendum, de Mo»neta similiter erit tertiam, quod partem ejus pensionis Episcopus accipiat, duae in usus »Ducis cedant. Hoc autem fideliter ex parte Ducis laudatum est, ut sine dolo, et malo »ingenio singula haec Ecclesiae Frisingensi in perpetuum absque contradictione persol»ventur; Moneta tamen ad arbitrium Ducis locari debebit. Denique Monetam Frisin»gensem ad voluntatem suam locabit Episcopus, tertiam tantum suae redditionis partem »Dux habebit nomine feudi, concessurus, sicut et modo concessit, cuilibet. Hoc ipsum »sive multum, sive parvum ad petitionem Episcopi: statuimus ergo, et praesentis Instru»menti pagina roboramus, ut hujus Conventionis hinc inde pari conniventia »factae ratum, et inconvulsum, omni tempore maneat firmamentum, et uterque vestro»rum, quod accipit, teneat, et quiete possideat, vestris vestrorumque Successorum usi»bus integraliter profuturum".

b) Lesen wir doch auch in dem Anhange zur gegenwärtigen Abtheilung auf das Jahr 1195. „factum est hoc in campo apud München", und in einer Urkunde des Bischofs Emicho von Freysingen beschieht im Jahre 1288 der „Plaustrorum »pontem suam APUD München transeuntium" Erwähnung (M. B. VI. 228.).

§. XVIII.

Es ist eine bekannte, und ausgemachte Sache, dafs die ältere, und nachhin sogenannte innere Stadt, wie sie vom H. Heinrich dem Löwen erbauet worden ist, durch das alte Sentlingerthor, oder was eben dasselbe ist, durch den in der Folge sogenannten Pütterichsthurm, blauen Ententhurm, und erst jüngsthin demolirten B. v. Ruffinischen Thurm a) — durch das Kaufringerthor, oder den in den nachmaligen Zeiten sogenannten schönen Thurm b) — den an dem Gebäude der erst jüngsthin versetzten engeländischen Fräulen ehemals gestandenen Wilprechtsthurm c) — hiernächst durch das alte Schwabingerthor, oder den dermaligen Polizeyamtsthurm d) — weiters in der dermaligen Burgstrasse durch das sogenannte Thürmlein (dem heutigen Schlichtingerbogen) e) — und folgends endlich das Thalburgthor, oder den dermaligen Stadtrathhausthurm f) beschlossen worden seye g). Wenn man dann weiters erwäget, dafs, (wie unten in der folgenden Note h nachgewiesen wird) das zu München schon seit der Urzeit allerdings ganz einheimisch gewesene Stift Schöftlarn die Fittiche seines Eigenthums vom Anbruche des heutigen Färbergrabens, rechtswärts über die Neuhausergasse, über die sogenannten Aenger, bis an die Sandhügel der Dachauerstrasse, und an das Schwabingerfeld: — und dann wieder ostsüdwärts auf den Anhöhen von dem nachherigen sogenannten Angerthor bis über das Ende des heutigen Burgfriedens, Thalkirchen, und Obersendling zu, ausgebreitet habe h); so bleibt von dem erhöherten, und vorzüglich zur früheren Kultur geeignet gewesenen Theilen dieses heutigen Münchner Burgfriedens fast nur mehr das einzige Hackerviertheil übrig, worinn die erste Kolonie der weltlichen Eigenthümer unse-

unseres alten Münchens gesuchet werden dürfte. Aber auch an dieser Stelle rechfertiget sich die bestimmteste Vermuthung HIERAUF EBEN die Ursitze der alten Eigenthümer, oder Miteigenthümer der Villa Münichen anzunehmen. Noch Jahrhunderte über trug ein eigener Theil dieses Quartiers den bedeutenden Name Altheim, und so wie sich dieses Altheim, nach Anzeige der Urkunden, über den in der Folge dahin verlegten Schweinmarkt, west- und südaufwärts zu, in die sogenannten gedoppelten Kreuzstrassen erstreckte, so ist selbes zum Theil durch das noch bestehende sogenannte Altheimereck (unter ganz irrigen Ideen, und falscher Aussprache Althammer-Eck genannt) noch bis heute kennbar i).

Anmerkungen.

a) Die Benennung Sentlingerthor erscheint uns zuerst im J. 1289 in der oben I. Abtheilung §. II. not. h. von mir angeführten Urkunde, worinn dem von Heinrich dem Sachsenhauser dem Stifte Fürstenfeld geschenkt gewordenen Hofe von der hiesigen Bürgergemeinde eine bedingte Steuerfreyheit ist zugestanden worden: und bald hernach wieder in einer Urkunde von 1310 (M. B. IX. 120.). Dafs aber hierunter nicht das heutige Sendlingerthor, sondern der letzter Hand in unseren Lebenstagen sogenannte B. v. Ruffinische Thurm verstanden werden müsse, wird uns durch folgende zwey Urkunden-Auszüge bestätiget: „1330 d. d. München am Sonntag Cantate ertheilt »K. Ludwig dem Kloster Fürstenfeld (welches, wie bekannt, nahe an diesem Thurme noch vor wenigen Jahren eines der ansehnlichsten hiesigen Häuser besessen hatte) »die »Erlaubnifs auf dem Stadtgraben zu München von ihrem Hause vntz an das Sendlin»gerthor zu bauen *), und 1359 am St. Peter- und Paulstage verspricht Ulrich Weizzen»felder Burger zu München dem Stifte Fürstenfeld einen jährlichen Zins aus dem Gra»ben zu verreichen, der lait zu nechst bey der Prukh Sentlingerthor der des »Gotteshauses rechtes Schlgeräth ist von der Herrschaft wegen als Ihre (derer von Für»stenfeld) Briefe sagend". Ob nicht dieses uralte Sentlingerthor in der Folge von dem H. Konrad von Teck, der um das Jahr 1348 in dem dermaligen von Ruffinischen prächtigen Hause an eben demselben wohnte, den Namen des Taekenthors, oder Dägkenthors angenommen habe? welches in unsern M. B. XVIII. 246. 291. und 293. in

*) S. unten §. XXXVIII. Note a.

in den Jahren 1391 und 1407 vorkömmt, will ich noch zur Zeit ohne weiterer Untersuchung, lediglich auf sich erliegen lassen. Dafs aber dasselbe von den wieder nachgefolgten spätern Hausbesitzern, denen Pütterich im Jahre 1437 der Putterichsthurm, und endlich am Ende des XVII. Jahrhundertes, wahrscheinlich von einem darauf angebracht gewesenen Gemälde, der blaue Ententhurm genennet worden seye, ist durch unsere M. B. XIX. 454, und die Allegaten in v. Bergmann beurkundeter Geschichte etc. S. 40. Note 32. hinlänglich genug erhärtet.

b) Kaufringer- oder Kufringerthor, ist die älteste Benennung des nachherigen sogenannten schönen Thurmes. So nennt ihn schon eine Urkunde vom St. Veitstage 1300, und in einer andern vom Freytage vor dem Palmtage 1335 beschieht ebenfalls noch eines bey dem Kaufringerthore entlegenen Hauses Meldung (M. B. XIX. 514.). Da die erstere dieser zwey Urkunden in vieler Hinsicht besonders merkwürdig ist, so will ich sie hier ihrem vollem Inhalte nach vorausgehen lassen: „In Noie: Dni: Amen. „Wir Heinrich Pütreich, Heinrich Chuchil, Heinrich Storch, Einwich Freimmanär, Chunrat Ligsaltze, Chunrat Ehinger, Heinrich Notchauf, Rupprecht „Laimär, Chunrat Mäusel, Ruger Mänher, Chunrat Pogener, vnd Heinrich „der Slunt der RAT: vnd auch darzu die Gemeine der Purgär der Stadt zu Münichen thuen chunt allen den die diefen Brief anfehent, oder hörent lefen, datz wir haben angefehen die Lieb, vnd den Dienft den vns, vnd der ftat zu Mvnichen datz Goteshaus ze Scheftlären getan, vnd erzeiget hat, vnd haben Wir von gemeinen Rat, „mit gutten vnferem Willen dem erbären, vnd dem weifen Manne herrn Heinrich, „der nv Probfte dez Goteshaufes ze fcheftlarn ift, vnd auch einen Iglichen der da „Probeft wird, vnd demfelben feinem goteshaufe die genade, die hernach gefchrieben „ftet, getan ewiglich zu behaupten, datz fi als offte fwenne wir gemeiniglich, arme, vnd „reiche, Stiur geben, Ir havs datz fi habent an Nivuhavfer gazzen oberhalb fant „auguft eines brvder Chlofter liegent, vnd mit dezfelben haufes hoffache, fwaz halde „fie darvf bavnt fvr dreiffich pfunt Mvnicher Pfenning; vnd Ir padhavs datz fie „habnt aufferhalbe der INNERN ftat an dem graben nahen pi CHAUFRINGER Tore ligent, vnd auch mit desselben haufes hofftat, fwaz halde fi darauf „pawnt, fvr fünfzehen Pfunt Münicher Pfenning fillen verftivren, vnd nicht höher. „Vnd follen fi von dem vorgenanten Pfenning je von dem Pfunde als manigen Pfenning „zu Stiure geben, als vnfern Purgären ze geben gefetzet wird. von dem Pfunde, vnd „die vorgefchribene genade fullen fi haben dieweil vnd fi div vorgenanten hayfer in aigensweis habent, vnd werdent fi Ir an, fo fol In divfelbe genade, weder frömmen, „noch fchaden an Irrer Verchauffunge, vnd an irrer anwerdungen, datz auch datz alles, „war fei, vnd ftät, vnd vnzerbrochen beleibe, darumbe ift diefer briefe gegeben zu einem Vrchunde mit der Stat Mynichen Innfiegel verfigelt, von Chriftes gepurt waren „taufent Jar, in dem dritthundertiften Jar, an Sant Veites tag". Den an dieser Stelle spä-

späters hinnach erbaut, oder bemalen gewordenen schönen Thurm haben auch ohne Zweifel erst K. Ludwigs Söhne ihrem Hrn Vater zu Ehren in seine neue Gestalt bringen, und mit den bekannten Bildern des vormaligen Churfürstenkollegiums bemalen lassen, welches ihm dann eben das Prädikat des schönen Thurmes erworben haben möchte: wenigstens erinnere ich mich ganz genau ober dem Sbwibbogen dieses Thurmes rechter Hand, wenn man denselben von der Kaufingergasse her antrat, neben einer, dem freyen Auge aber nicht mehr leserlich gewesenen Inschrift, doch die deutliche, mit der Zifferart des XIV. Jahrhundertes geschriebene Jahrzahl 1381 wiederholtermalen gelesen, und betrachtet zu haben.

c) v. Bergmann beurk. Gesch. etc. S. 7.

d) „1332. Montag vor Martini K. Ludwig verleiht Haertlein dem Kürsner zu »München den Graben bey seiner (des Kaisers) BURG, zu Schwabinger Thor »gelegen". (v. Bergmann Urkund. Buch Nro. VI.) Es ist schwer zu begreifen, wie der sel. v. Bergmann hierunter das heutige Schwabingerthor habe verstehen wollen? da doch in der Nähe dieses Letzteren zu K. Ludwigs Zeiten schlechterdings noch an keine fürstliche Burg, und noch weniger an einem Graben, der hätte verbaut werden därfen, zu denken gewesen ist.

e) „Ao 1328. d. d. Rom am Freytag in der Osterwochen, verleiht K. Ludwig dem »Freytel seinem lieben Cammerrat in der Chammer, die Hofstaat die da leit vor dem »Türlein zu München, die weiland der Tuzingen gehabt hat". — „1342. Sontag »nach Galli verleiht K. Ludwig um 56 tt. Münchner Dn. auf wiederlosung Perthold den »Schnitzer burger zu München, das haws vor seiner (des Kaisers) BURG gelegen, »datz der Marstall heisset, da er der schnitzer izo ine ist". — „1342 de dat. München »Montag nach Galli. H. Stefan bestättiget den bescheidenen Man Berthold dem schnitzer »das ihm von seinem Hrn. Vater verliehene Haus vor der Burg genannt der Mar»stall". — „1385. d. d. Pfinztags nach Erasmus. Ulrich der schnitzer bürger zu München »verkauft den erbaren, vesten Ritter herrn Cunraden den Preysinger von Payer»bronn um 30 tt. all seine Rechte auf das haus gelegen in Unserer frauen Pfarr, an »der Purkgasse zunächst an dem gässlein das hinab für das Türnleinsbaad gehet." Ich besorge kaum, dass in diesen Notitzen jemand den heutigen sogenannten Schlichtingerbogen, und das sich noch am Fusse desselben befindliche Thürlbaad miskennen sollte! Da der obgenannte Chunrat der Tuzinger schon im J. 1316 unsers „Kunich Ludwigs von Rom Marstallermaister" gewesen (M. B. VIII. 326.), so hat, nachdem wegen erhaltener Kaiserswürde der Marstall wahrscheinlich vergrössert, und anders wohin verleget worden, der grosse, und liberale Kaiser den Marstallermeister seine vormals in dem Marstalle gehabte Amtswohnung wahrscheinlich noch auf Lebenszeit belassen.

f)

f) von Bergmann Urkund. Buch Nro. LIV.

g) Ueber dieses nennen uns zwar die Urkunden des XIII und XIV. Jahrhundertes (bey v. Bergmann Urkund. Buch Nris IV. und CIV., und M. B. XIX. 504.) auch noch zwey fernere uralte Münchnerthore, nämlich die Portam SUPERIOREM, et INFERIOREM (das obere und niedere Thor), wo in den Jahren 1301, 1304, ja noch 1319 theils der herzogliche Zoll, theils das zur Erbauung, und fortwährender Erhaltung der äufseren neuen Stadtmauer eingeführt gewesene Umgeld, eingenommen worden sind. Von Bergmann deutet diese zwey Benennungen auf den letzter Hand sogenannten schönen Thurm, und den noch bestehenden Raththurm; wenn ich aber erwäge, dafs, wie wir gesehen haben, der nachherige schöne Thurm selber Zeit schon in dem Jahre 1300, und noch 1335 vielmehr das Kufringerthor genennet wurde; so mufs die Porta superior von den Jahren 1301, 1304, u. 1319 wohl irgend anderswo aufgesucht werden. Eben so wird in einer Urkunde schon v.J. 1304 u. noch im J. 1315 (m. s. v. Bergmann Urk. Buch Nro. LIV., und die folgende Urkunde Heinrich Sanders von 1304.) der heutige Raththurm gleichfalls bereits das Thalburgthor genennet. Es wird demnach auch die Porta inferior von dem Jahre 1301, dem nämlichen Jahre 1304, und noch vom Jahre 1319 irgend an einer andern Stelle ihren Platz finden müssen. Höchst wahrscheinlich wurde unter den Benennungen des oberen, und niederen Thores in der Umgeldsurkunde von 1301, und in der Zollurkunde von 1304 (v. Bergmann Urk. Buch Nro. IV., und M. B. XIX. 504.) vielmehr allschon das heutige NEUHAUSER - und das dermalige ISARTHOR begriffen. Und wenn man sich dann weiters der Betrachtung überläfst, dafs von diesem nämlichen OBEREN Thore sogar schon in einer Urkunde vom J. 1239 Meldung geschieht, da nämlich bereits hierinn der „Chunradus juxta Portam SUPERIOREM" als ein Gezeuge auftritt (L. Westenrieders Beyträge zur vaterl. Hist. und Geographie B. V. S. 237.), so kalkulirt sich damit auch zugleich von selbst schon ein WEIT VIEL HÖHERES Alter selbst der sogenannten ÄUSSEREN Stadt, als man derselben gewöhnlich zuschreibt *) Es wäre auch in der That mehr als sonderbar gewesen, wenn man (da sich Urkundenmäfsig die Neuhausergasse, und das Thal, das Angerquartier dann die vordere (letzterhand Franziskaner-) und hintere Schwabingergasse bereits in dem XIII. Jahrhunderte als mit ansehnlichen Häusern benachbarter Edelleute, der Prälaten, und hiesigen Patrizier, mit Kapellen, Kirchen, und Klöstern bebauet darstellen) das Umgeld vom J. 1301, und den herzoglichen Zoll erst an den letzterhand sogenannten INNEREN Thoren eingehoben hätte. Uebrigens wäre man wohl von dem Scheine getäuscht, wenn man glauben wollte,

*) Wie es nicht unwahrscheinlich seye, dafs auch sogar schon diese neue, oder äussere Stadt selbst noch Heinrich dem Löwen ihr Daseyn verdanken könnte? findet man tiefer zurück §. XXIX. Note a erörtert.

wollte, dafs die ersten Thore unserer inneren, oder Altstadt etwa von den benachbarten Dorfschaften, wohin sie ihrer Lage nach führten, ihre Benennungen erhalten hätten: sie haben diese Letztere gewöhnlich vielmehr von dem alten Münchner-Patriziate entlehnet. Unsere uralte, übrigens unstreitig ganz kluge Münchner-Patrizier (welchen aber freylich auch keine Zeitereignisse der heutigen Art zur Unterhaltung dienten) hatten nämlich ihre Wohnungen fast allgemein eben nahe an den älteren, oder nachher INNEREN Stadtthoren (Passagen) aufgeschlagen: und so erhielten dann auch zugleich diese alten Thore selbst von diesen ihren Anwohnern ihre Nämen. Die berühmten Kaufringer, oder eigentlich Kufringer, von denen noch heute die prächtige Strasse, und das vormalige Kufringerthor (welches dann bemerktermassen erst kurz abhin unter dem jüngern Name des schönen Thurmes demoliret worden ist) den Name trägt, haben ganz gewifs an diesem Thore, wahrscheinlich an dem jetzt ansehnlichen Neubau des Hrn. Buchhändlers Lentner gehauset. Ihnen gegen über sassen an der andern Seite des Thores eine, wahrscheinlich ältere, gegen den jetzigen U. L. Fr. Dechantshof rückwärts zu, gelaufene, dermalen aber verbaute Strasse hinein, die gleich berühmten Freymänner *). Die Wilprechte hauseten an dem längst demolirten Wilprechtsthurme in den nachhin vom Churfürst Maximilian I. den engeländischen Fräulen eingeräumten Gebäuden **).

Nahe an dem Talburgthore in der Thalstrasse, und mitunter genau an der Stelle, wo jetzt das sogenannte untere Fleischhaus stehet, sassen, ebenfalls schon in dem XIII. Jahrhunderte, in ihrem selber Zeit kostbaren STEINHAUSE unsere uralten Sander ***); und wenn es schon zweifelhaft ist, ob auch das alte Sentlinger-

---

*) Den Beweis hierüber seye mir erlaubt bey den folgg. §§. XXXII. und XL. nachzutragen.

**) Unterdessen scheint doch dieser erst etwas später sogenannte Wilprechtsthurm in den Urzeiten der Stadt den Name „des vodern Schwabingerthores" geführt zu haben, ob er gleich ganz bestimmt aus der Wein- in die hintere Schwabingergasse führte. Die Wilprechte haben sich wahrscheinlich erst um das Jahr 1353 in diese Gegend umgesiedelt, wo sie das bis dahin dem Bürger Johann Krueg zugehörig gewesene Haus, allem Ansehen nach an einer Weinschuld, haben übernehmen müssen, wie aus folgenden zwey Urkunden hervorgehet: „1353 »an Mariä Geburtsabend. Johann Kruech Bürger zu München schuldet Cunra»den dem Wilprechten, auch Bürger zu München 122 tt. M. dn. um Weyn »den er ihm zu kaufen geben; verpfändet ihm sein Haus an der Weinstrasse »AM SCHWABINGERTHOR mit dem Graben". Und wieder: „1355 am »achten Tag nach Liechtmessen. Johann von Kamerberg Richter zu München etc. Vor ihm wird im Stadtgerichte das obige Haus des Kruegs samt dem Graben auf 129 tt. M. Dn. geschätzt; und als an der Weinstrasse, an dem VODERN SCHWABINGERTHOR gelegen, bezeichnet".

***) „1304 am nechsten Mittichen nach fant Michelstag verwechfelt Heinrich San»der Bürger zu Münichen dem Stift St. Andrä in Freyfingen gegen einen Hof »zu

gerthor von der Patrizier-Familie der Sentlinger, oder denn doch noch daher, daſs es das Thor gewesen, „datz gen Sentlingen gehet" seinen Name erhalten habe? So haben doch ganz bestimmt unsere berühmten Sentlinger in dem ebenfalls diesem Thore ganz nahe entlegenen nachherigen sogenannten Fürstenfelderhofe gehauset. Bischof Konrad III. von Freysingen († 1322), ein gebohrner Sentlinger, hatte ohne Zweifel jene Diemud die Wechslerin zur Mutter, welcher K. Ludwig im J. 1310 auf dem Graben der Stadt zu München von ihrem Hause „vnz an das Thor datz gen »Sent-

»zu Haydhausen eine jährliche Gilt von 2 tt. Dn. aus ſeinem STEINHAUSE, »und derer Hofſtatt beym Talpurgerthor in der Stadt zu München", und im J. 1315 vergönt K. Ludwig dem hiesigen Magistrate, „daſs ſie die Fleiſchpenk »hinab legen mögen bey dem Talpurgthor eben auf div Hofſtatt, die weyland »Heinrichs des Sanders geweſen iſt" (v. Bergmann Urk. Buch Nro. LIV.

Verbindet man mit diesen zwey Urkunden die Betrachtung, daſs noch in diesem letzteren nämlichen Jahre 1315 unser berühmte Ainwich der Gollier ebenfalls drey aneinander gereihte Häuser besessen habe, die rückwärts des Sanderischen Steinhauses auf dem St. Peters-Kirchhofe „vnz an das Talpurgthor" gereichet haben (s. oben I. Abth. §. VI. Note b.), so rechtfertiget sich hieraus freylich die Vermuthung des von Bergmanns, daſs VOR K. Ludwigs Zeiten das Stadt-Rathhaus noch an einer andern, als seiner heutigen Stelle gesuchet werden dürfte. Es bleibt aber für jedem Fall unthunlich mit ihm das erste, oder älteste Stadt-Rathhaus gegen die Natur der Sache, und alle ähnliche Erfahrungen, gar noch AUSSER DIE STADT — auf die sogenannte Augustinerbrücke — zu versetzen (man vergl. die beurkundete Geschichte etc. S. 14.). War doch noch im J. 1454 wenigstens das städtische Rechthhaus (Stadtgerichtshaus) immer noch auf dem Hauptplatze (der sogenannten unteren Kornschranne) „dem Wurmeck an der Weinstrasse gegenüber" gelegen (M. B. XIX. 168.).

Die ebengedachte Augustinerbrücke war nämlich der dermalige an- und ausser dem vormaligen Kufringer Stadtthore über den alten Stadtgraben gezogene Schwibbogen, der in dieser Gegend die sogenannte äussere mit der innern Stadt verbindet. Bis auf die Erbauung der äusseren, oder neuen Stadtmauern war sie, zweckmäſsig, ganz gewiſs nur erst vom Holze erbauet, erhielt nachhin um diese Zeit von dem nahen Augustinerkloster, wohin sie geraden Weges führte, den Name; und behielt denselben noch in den Urkunden des XVI. Jahrhundertes, in welchem das Stift Ettal seine zwey, auf dieser Brücke entlegene, und noch bis jetzt bestehende Bäckenstätte von Zeit zu Zeit verleibrechtete. Das noch im Jahre 1595 auf eben dieser Brücke situirt gewesene Haus, und Hofstatt, von denen uns v. Bergmann in s. Beylagen zur beurkundeten Geschichte etc. Nro. XVI. eine Urkunde liefert, hieſs, wie selbst die Urkunde sagt, nur in so ferne der Stadt Gemeinhaus, als selbes der ganzen Städtischen Gemeinde angehörte, „ihr aller (der Bürger) und ihrer Stadt gemeines Haus" gewesen war. Auch hätte sich überdieſs dasselbe (obgleich ohnehin schon allemal ausser der alten, oder inneren Stadt entlegen) wohl um so minder zu einem städtischen Rathhaus geeignet, als es selbst dort noch nur erst im untersten Stockwerke gemauert gewesen zu seyn scheinet; weſswegen dem neuen Leibrechter (zur Verschönerung der Stadt) von dem Magistrate vielmehr die Verbindlichkeit auferleget worden, „inner Jahresfrist einen gemauerten Gaden »der Mauer, die vor (bisher) auf dieser Hofstatt stehet, aufzusetzen".

»Sentlingen gehet" zu bauen vergönnet hatte (M. B. IX. 120.) *). In seinem im J. 1319 errichteten Testamente lieset man folgende hieher gehörige Stelle: „Item de praedicto „auro ex humilitate, et Elemosyna dono, et ordino Diemoudi Matri meae quinque „marcas auri Vien: ponderis. Item Hailwigi Materterae meae dono tres marcas „auri ejusdem ponderis" (Meichelbeck hist. Frising. Tom. II. P. II. 160.). Auch diese Hailwig, Diemud der Sentlingerin Schwester, wohnte in eben dieser Gegend, und besafs neben dem Fürstenfelderhofe gleichfalls zwey Häuser, wovon sie das eine am St. Michelstage 1324 an das eben besagte Stift veräufserte. „Hailwich die Wadlerin „BÜRGERIN zu München, und ihre liebe Tochter Elsbet verkaufen dem Gotteshau„se zu Fürstenfeld ihre Hofstatt zu nächst an ihrer derer von Fürstenfeld Haus „zu München in der Stadt um 28 tt. Münchner Dn, setzt zur Bürgschaft ihr „zweytes Haus, das auch zunächst anderhalb der von Fürstenfeld Haus liegt".

Uebrigens waren auch diese, obgleich jetzt wenig mehr gekannte Wadler gleicherdingen zwar hierorts verbürgerte, doch allerdings ansehnliche Edelleute. Eine Urkunde vom Jahre 1318 nennt uns noch „HERRN Purkhadt den Wadler, »FRAU Halwich seine Hausfraw" (M. B. XIX. 508.), und in einer andern Urkunde vom Sontage, als man vier Tage gefastet hat, vom J. 1314, die veste Hadmaringen (das heutige v. Bartische Harmäting) betreffend, erscheint zuerst als Gezeuge der nämliche „Purkhardt der Wadler Bürger zu München, und unmittelbar nachhin erst — aber freylich ebenfalls selbst ein Münchner-Patrizier — „Eberhard der Meus„lein, VIZEDOM zu Lengenfeld". Ueber dieses führt auch noch die obgedachte Hailwich in der angeführten Verkaufs-Urkunde vom J. 1324 bereits ihr eigenes, noch wohl behalten vorhandenes Siegel; obwohl ich das letztere aus der fast unveränderlichen Gewohnheit des Mittelalters, vielmehr als ihr eigenes angebohrnes Geschlechts-Siegel, wornach sie eine Wattinn von Geggenpoint gewesen seyn möchte, beurtheile **).

Nur

---

*) Er wurde daher auch selbst in der gemeinen Sprache nicht anders als „der Wechsler" zugenannt. Das bekannte Chronicon Schlierseense, das nur einige 50 Jahre nach seinem Tode angefertiget worden ist, und dessen Verfasser somit von den persönlichen Verhältnissen dieses Bischofes noch aus eigenen Wissen hinlängliches Kenntnifs haben konnte, enthält hierüber folgende interessante Stelle „de Chunrado Episcopo (Frising.) dicto Wechssler" — „Chunradus Epyscopus »dictus Wechssler instituit decem Prebendas in loco Slierscensi. Preposito duas »prebendas; Decanatui dimidiam, et Scholastico dimidiam; sciendum est etiam quod »idem Episcopus prius ibi in loco Slierscensi Decanatum instituit, et Scholastriam" (s. Neue hist. Abh. d. baier. Akad. d. W. II. B. 1804. S. 133.). Dieses wäre demnach also auch ganz bestimmt (zwischen 1315 u. 1322) der Zeitpunkt, wo das vorhin regulirte Stift Schliersee in ein sogenanntes weltliches Chorstift ist verwandelt worden.

**) Ich werde vielleicht auch dem Leser nicht beschwerlich fallen, wenn ich dieses Siegel, weil selbes denn doch noch immer zu den seltneren Siegeln der alten Bewohner Münchens gehörig ist, in der hier zuletzt angehangenen Siegel-Tafel unter Nro. 1. mittheile.

Nur bey dem Thalburgthore bleibt entschiedenerweise die Ausnahme augenfällig, dafs sich dasselbe in seiner Benennung von keiner Patriziatsfamilie ableite. Allein eben diese ganz eigene Benennung führt wieder auf eine andere, für die älteste Geschichte von München eben nicht uninteressante Hypothese. Wenn es wahr ist, dafs sich H. Ludwig der Strenge hierorts eine neue Residenz (den dermaligen alten Hof) erbauet habe (v. Bergmann beurk. Gesch. etc. S. 10.): so ist es fast noch gewisser, dafs sich vorher schon eine herzogliche Burg allhier befunden habe. In der von mir schon einmal angezogenen päpstlichen Bulle Urbans IV. vom Jahre 1262 wird München, was hinnach noch öfters vorkömmt, ausdrücklich allschon „Castrum Monacense" genennet (v. Bergmann Urk. Buch Nro. XXVI.), und hierinn noch weiters angeführt, dafs das heilige Geistspital einen „Redditum quotidianum ex Theloneo »CASTRI monacensis, ex concessione quondam Ottonis Ducis Bavariae" zu geniefsen »hätte". Ich kann mich schwer überreden, dafs der Marktzoll (Theloneum fori) welcher schon in der Urkunde vom J. 1158 vorkömmt, mit dem Burgzoll (Theloneo castri) ein- und ebenderselbe seyn solle? und wenn die Sache wörtlich zu nehmen ist, so mufs schon zu H. Otto's des Erlauchteten Zeiten hier in München ein fürstliches Castrum bestanden haben. Fragt man nach der Lage desselben, so fällt freylich die Benennung Thalburg, und das Thalburgthor sogleich in die Augen: und es wird ziemlich wahrscheinlich, dafs die ältere Burg dem nördlichen Theile des heutigen Stadtrathhaus-Gebäudes konstituiret, und in der Folge — nach der schon erbaut gewesenen NEUEN-Burg — die Benennung Thalburg erhalten habe.

h) Das Stift Schöftlarn, wie aus den bereits oben angeführten Urkunden hervorgehet, hatte demnach allbereits im XIII. Jahrhunderte nicht nur allein Häuser und Gärten auf den dermaligen sogenannten Färbergraben (wovon ein Theil erst im J. 1555 zu eben dortmaliger Erweiterung des oberen Fleischhauses an den Magistrat abgetreten worden ist), sondern auch in der schon dortmaligen Neuhausergasse das bereits mit einer eigenen St. Michels-Kapelle versehen gewesene, grofse Pfleg- und Oekonomie-Haus; wozu ganz bestimmt — und wovon ich bereits oben §. VII. Meldung gethan habe — die sogenannten Konrads-Höfe (Predia in Chounratshoven) genossen wurden, und in seiner Art gehörig waren. Diese grofse Schöftlarische Behausung stand genau an der Stelle, wo sich dermalen die prächtige St. Michelskirche, und das vor Zeiten sogenannte gröfsere Gymnasium, jetzt der königl, Bibliothek-Hauptsaal, befindet. Als dieses Schöftlarische Pfleghaus im Jahre 1582 zu Gunsten des neuen grofsen Kirchenbaues an H. Wilhelm V. überlassen wurde, betrug noch das dazu genossene Ackerfeld des alten Konradshoven, die Wiesen nicht einmal mitgerechnet, 124 Morgen Landes, welche somit rückwärts dieser Behausung, über die Aenger, an der Dachauerstrasse, und gegen Schwabing hin, theils noch inner dem Burgfrieden, theils aufser demselben im Dachauer-Gerichte entlegen waren,

ren *), wovon aber freylich der Morgen noch im J. 1678 für nicht höher als jährliche 10 Kreutzer an die hiesige Bürgerschaft war verpachtet worden.

Auf eine gleich bedeutende Weise begann hiernächst das Schöftlarische Eigenthum, wie ich ebenfalls bereits, obgleich nur erst mit Wenigen, bemerket habe, in dem dermaligen Burgfriede sogleich wieder ausserhalb des Anger- und Sendlingerthores: und lief von da, am linken Gestade des Isarstrohmes, ÜBER Schwalbenstein, und Eglofsmühl bis auf das heutige Thalkirchen fort **).

Da aber in eben diesen Gegenden zu Thalkirchen, und Obersentling auch die hiesigen Klarisserinnen theils bereits von ihren Stiftern, den Sentlingern, einen, obgleich von diesen Letzteren selbst erst im J. 1268 erkauft gewordenen Bauhof (M. B, XVIII. 1.) mit zur Fundation erhalten: — theils hinnach um das Jahr 1297 das alte Eglofsmühl von Heinrich dem Selässer (einem ebenfalls alten Bewohner Münchens, der schon im J. 1269 als ein Gezeuge bey dem hiesigen Stadtgerichte auftritt M. B. X. 479.), beygekaufet hatten ***): so war es fast von selbst schon vorauszusehen, dafs diese sich jetzt ZU NAHE GERÜCKTE Nachbarn — der Probst von Schöftlarn, und die Abtissinn — in Bälde gegen einander hierüber in Kontestation gerathen würden.

Konnte es nun zwar der Probst wohl geschehen lassen, dafs sich die Nonnen zu ihrer neuen Besitzung in Eglofsmühl auch ein Mühlrecht, oder von dem nachherigen Kaiser die Schankung einer vielleicht dortselbst schon bestandenen älteren Mühle auswirkten: — und dafs im Jahre 1315 Heinrich dem Panholz, der in der Gegend des Schwalbensteins, wahrscheinlich dem Angerthor zu, bey ihrer Sagmühle (M. B. XVIII. 133.)

---

*) Nach etwas früheren Schöftlarischen Urkunden des XVI. Jahrhundertes bestand der Conradshof dortmals noch aus 142 Jaucherten angebauten Ackerfeldes, und wird „als zu München an dem Rennwege entlegen" angegeben.

**) Ich habe bereits oben §. IX. und §. XVI. Note b. behauptet, dafs jener Antheil von Sentling, den das Stift Schöftlarn schon durch die uralten Schankungen von 782, und 806 erhalten hat, sich bis gegen das heutige Thalkirchen herab erstrecket haben müsse. Damit stimmt auch noch folgende Urkunde überein: „1337 d. d. Münichen am St. Gregorientage, K. Ludwig verwillige, dem Stifte »Schöftlarn noch einen neuen Mühlschlag zu Thalkirchen unter der Leiten »bey ihres Gotteshauses Anger errichten, und einen Mühlbach in der »Au vntz auf dem wilden Jach der Isar anlegen zu dürfen".

***) Als sich gegen das Jahr 1333 der von mir schon oben §. XVI. Note b. berührte Streit über die Zehenden zu Thalkirchen gegen den Probsten von Schöflarn erhoben hatte, schrieben die Klarisserinnen an den Kaiser: „Datz »Gutt zu Ekkelsmil wurde gekauft von Heinrichen den Selessär um 60 »tt. Münchner Dn. vor etwo 40 Jaren. Vnnd der Zehend, da der Probst nach»spricht, gehört in denselben Hof, und nicht vntz Sentling. Die Mühl»statt haben wir von Euer Gnaden". Man vergleiche auch noch hiermit M. B. XVIII. 29, 30 auf das Jahr 1297.

133. eine der Letztern hinderlich gewordene neue Mühle angebauet hatte, auf Betrieb derselben, solche Mühle wieder abzubrechen anbefohlen wurde (M. B. XVIII. 83.): so war es ihm doch freylich nicht mehr gleichgültig, als die eben gehörten Klarisserinnen auch selbst sogar zuletzt auf SEINEN „omnem agrum inter Schwalbenstein' »et Eglofsmühl" (M. B. VIII. 538.) einbrechen, und bey dem Kaiser am St. Agnesentage 1331 einen Vergonnbrief ausgezogen hatten, vermög dem sie auf dem dortigen Mühlbache auch sogar zwischen dem Kalchofen zu Schwalbenstein, und ihrer schon älteren Mühle zu Egglofsmühl noch eine zweyte Mühle aufsetzen zu därfen, das Befugnifs haben sollten" (M. B. XVIII. 130.).

Im Jahre 1343 mufste sich daher, auf des Probstens eingekommene Beschwerde, des Kaisers Vizedom Hildbrand von Neuburg einer Kundschaft willen nach Schwalbenstein erheben: und da sich nun durch die eingeholten Gezeugnifse erwiesen hatte, „dafs das Wassergestad zu Schwalbenstsin, als Verre des Got»teshauses von Schöftlarn aigen gereicht, desselben Gotteshauses recht ai»gen seye", so wurden die früheren Vergönnbriefe, welche 1331 das Klarisserinnenstift, und um eben diese Zeit ein sicherer Helmschmid zu Anlegung neuer Mühlen in dieser nämlichen Gegend von dem Kaiser erlanget hatten, nunmehr förmlich widerrufen, und die ausschliefslichen Mühlrechte des Stiftes Schöftlarn in dieser Gegend befestiget. Es möchte wohl kaum beschwerlich fallen, wenn ich diese letztere, ohnehin noch nicht bekannte Urkunde hier vollständig einrücke: „Wir Lud»wig von Gotes genaden, römischer Keyfer zu allen Zeiten Merer des Reichs, bechenen »offenleichen mit diefem brieff datz wir Hilpranden von Newburg vnfern Viz»thum ze Bayern enpfolen, vnd gehaizzen haben, datz er gen fchwalbenftayn rei»ten folt. Vnd ein Kuntfchaft erfaren, wem datz Wazzergeftad deffelben neben »des gotzhaus aygen von fcheftlarn angehört. Vnd diefelb Chuntfchaft fagt, vnd fein »auch detz gänzlich beweift, datz dazfelb Wazzergeftad ze fchwalbenftein, »als Verr des gottshaus von fchöftlarn aigen gereich, deffelben Gotz»haus recht aygen ift. Vnd darumb widerruffen wir, vnd nemen ab all gnad, »vnd brieff den wir den Klofterfrauen an dem anger ze München vnd dem »helmfchmid auf den vorgenannten Wazzergeftad geben, vnd getan heten; vnd »veraigen, vnd geben den geiftlichen Mannen dem Brobft, vnd den Convent zu fcheft»larn vnfern lieben demüthigen durch Gots Er vorderift, vnd auch durch befonder ge»nad, vnd gunft, die wir zu In haben, auf den ehegenannten Wazzergeftadt vnd auf »den Wazzer, vnd in der Awe ein freyen, ledigen, vnd vertigen Mülfchlag mit »Stainen, mit Eyfen, mit Stämpfen, Rädern, Hofftätten, Gärten, Peunten, Weegen, vnd »Steegen, mit Wägen, mit Einwärten, vnd ausfarten, mit Wagrecht, vnd Pachrecht, »vnd mit allen Rechten, Ehren, Nutzen, gilten, vnd gewohnheiten, die fogetan ai»gen angehörent, vnd die andere Müll, vnd Müllfchlag in vnfer Stat ze

»Mün-

„München, vnd auch auzzerhalben habent. Vnd wellen auch nicht daz ſy fürbas „von jeman an den obgeſchribenen Mülſchlag geirret, noch gehindert werden, mit khei„nen Sachen. dez ze Vrchund geben Wir In dieſen brief verſiegelt mit vnſern keyſerli„lichen Inſiegel, der geben iſt ze München an Sant gregori Tag Nach Chriſtes gebort „drewtzenhundtert Jar, darnach in dem drey - vnd vierzigiſten Jar, In dem Newn, vnd „zwanzigiſten Jar vnſers Reichs, vnd in dem Sechszehenden vnſers Keyſerthums".

Nur erst späteren, über diesen Gegenstand etwa zu Stand gekommenen Vergleichen scheint es sodann zuzuschreiben zu seyn, daſs sich die Klarisserinnen denn doch auch noch bey dieser ihrer zweyten, der nachherigen sogenannten Mittermühle, noch über die Jahre 1365, und 1475 erhalten haben *), bis sie sich endlich ungefähr in dem XVI. Jahrhunderte des Eigenthums aller dieser ihrer in dieser Gegend gehabten Mühlen von selbst entschlagen haben. Wie tief übrigens in dieser Gegend das alte Schöftlarische Eigenthum auch noch weiters vom Schwalbensteiu abwärts gegen das Angerthor zu herabgereichet haben müsse? läſst sich wohl noch daraus am besten beurtheilen, daſs als Churfürst Maximilian Emanuel im J. 1697 den Vorsatz gefaſst hatte, unmittelbar ober dem dermaligen gemeinen auſsern Stadt-Kirchhofe ein sogenanntes Gnadenhaus für die Militär-Invaliden anlegen zu lassen, man allbereits mit dem Stifte Schöftlarn, wegen Heranlassung seiner hierzu nöthigen Wiesgründe die geeigneten Unterhandlungen eröffnet hatte.

i) Die eigentliche Altheimerstrasse, von der schon im J. 1369 Erwähnung geschieht (von Bergmann beurk. Geschichte S. 9.), mag wohl die dermalige Damenstiftsgasse seyn: „1408. Freytag vor Reminiſcere bekennt H. Wilhelm um das Haus, „und die zwey Gärten, die gelegen sind zu Münichen in der äusseren Stadt zu „Altheim, genannt in dem Hacken, — welche der erbare Pauls Aresinger zu Hahen„berg, sein Diener, von Barbara der Sentlingerin erkaufet hätte, daſs er an die„ses Haus, und diese Gärten keinen Anſpruch machen wolle", und wiederum: „1408 am „St. Jörgen Tag: Paul Aresinger, der jüngere, verſchafft zu seiner neu geſtifteten Meſs„pfründe ſein eigenes Haus, das gelegen ist zu Münichen in der Stadt zu Altheim" „(M. B. XIX. 97. 99.).

Dieses Haus, und diese Gärten bilden noch bis jetzt, gegen die Kreutzkirche zu, neben der Fazade des Damenstifts-Gebäudes, eine, und eben dieselbe Zeile. In dem Saalbuche der hiesigen U. L. Frauen Stiftskirche vom Jahre 1454, worinn die derselben hierorts angehörigen Gilten den Strassen nach verzeichnet sind, wird bestimmt noch folgende Rubrique gelesen: „In dem Hacken (Vierttheil) primo Altheim. der Stadl, „und Garten IN ALTHEIM".

Hier-

*) M. B, XVIII. 185. 566. so heiſst es denn noch 1475: „der Frauen von Anger Gottes„haus-Mühl (ist genannt die Mittermühl) die vor dem Angerthor, zwischen „Pruderhof, und Schwalbenstein gelegen ist".

Hierbey erlaube ich mir nun dann dasjenige in Erinnerung zu bringen, was ich bereits in der I. Abtheilung der gegenwärtigen Ausführungen §. II. Note h. über die dem hiesigen heil. Geistspitale ertheilten päpstlichen Bullen Innozenz IV, und Urbans IV. von 1250, und 1262, dann die noch in denenselben erscheinende sogenannte Villam München, und, was wohl eben dasselbe seyn wird, Villam Dorf disseriret habe. —

Unterdessen bekenne ich wiederholtermalen, daſs diese meine aus den eben angeführten Spitalurkunden hergenommenen Beobachtungen, wenn sie schon nichts Weniger — doch auch nichts Mehr als bloſse Hypothesen in so lange bleiben werden, bis gleichwohl auch einstens eine vollständige Reihe hiesiger Spital-Urkunden an das Licht treten wird.

§. XIX.

Aber wenn endlich auch unser uraltes München mit seinen Umgebungen lange vor den Zeiten Heinrich des Löwen bereits angebaut, und besiedelt gewesen ist, wenn auch alle denselben benachbarten Landgerichte Erding, Wolfertshausen, Starnberg, Weilheim, Krandsberg, und Dachau schon in den schöpferischen Tagen Karls des Groſsen so gut bebauet, und bevölkert waren (wie sie es denn auch wirklich schon gewesen sind), daſs sie hinnach im XII. Jahrhunderte die beyden Städte München, und Freysingen gar leicht zu ernähren, vermöget haben; so lassen sich doch von einer Stadt wohl nur wenige Vortheile, und Lebens-Bequemlichkeiten anrühmen, worinn man endlich erst nach 125 Jahren einmal Hand anleget, dieselbe (wie es bey unserm München der Fall seyn soll a) mit einer Mauer zu umgeben.

Anmerkung.

a) Noch der sel. v. Bergmann schreibt in seiner beurkundeten Geschichte etc, S. 6. 8. und 23. die Erbauung der Mauern, und die Erweiterung der Stadt (d. i. die Anlage der in den folgenden Zeiten sogenannten äussern Stadt) erst den Regierungszeiten H. Rudolfs, K. Ludwigs Bruders — somit dem Schlusse des XIII, oder dem Anfange des XIV. Jahrhundertes zu.

§. XX.

§. XX.

Es ist unbegreiflich, (zumal bey lange schon vor Augen liegenden Beweisen des Gegentheiles a), wie nur eine solche Meinung entstehen — oder wie man, noch bis heute zu, glauben konnte, dafs die Mauern der Stadt München erst um das Jahr 1301 vollendet worden wären b). Ohne zu erinnern, was jedermann ohnehin weifs, dafs im Mittelalter eben nur die Mauern die Wesenheit einer Stadt (Civitas) bildeten c), und dafs man München, ohne Mauern, gar nie eine Stadt genennet haben würde; lieset man in der farragine historica Rerum Ratisbonensium auf das Jahr 1175: „Hoc anno Urbs Monacensis AEDIFICARI coepta est (Oeffele S. R. B. II. 503 b). Und wenn man dann weiters weifs, dafs die herzogl. Münzstätte die Zoll- und andere öffentlichen Gebäude, welche schon auch nur erst der MARKT nöthig hatte, wo nicht schon im J. 1158, wenigstens im J. 1168 bereits vorhanden gewesen seyn müssen, und der Ort damals schon von den Gaumännern, denen de Sconengau", denen „de Maminga", den Ruffis, und mehr anderen uralten Patriziern bewohnt gewesen ist d), so können die angeblichen neuen Bauten des Jahres 1175 wohl auf nichts anders als eben die Errichtung der Stadt-MAUERN gedeutet werden.

Anmerkungen.

a) Die Urkunde Bischofs Heinrichs von Regensburg in die beati Mathaei Apostoli 1287, worinn ebenfalls schon die Abbatia S. Jacobi Ordinis St. Clarae bestimmt als UNTER den Mauern von München „infra Muros civitatis Monacensis" entlegen, angegeben wird, will ich zwar nicht hieher rechnen, weil sie erst durch unsere M. B. XVIII. 5. bekannt geworden ist: ob sie gleich übrigens allerdings mit hieher gehöret, und sogar die dortmalige innere, oder alte Stadtmauer (welche bey den noch nicht bestandenen hohen Gebäuden im nördlichen Theile des heutigen Krottenthales, von dem nachmaligen Püttrichsthurme, über den Rindermarkt, bis an das Thalburgthor, gegen

das so niedrig gelegene Kloster Anger betrachtet, dem Auge auf einer allerdings beträchtlichen Höhe erschienen seyn müssen) selbst sogar malerisch bezeichnet.

b) Der seel. P. P. Finauer in der akademischen Rede von dem Ursprunge, und vormaligen Umständen der baier. Haupt- und Residenzstadt München 1769 S. 27. war doch noch der Meinung, dafs schon Herzog Ludwig der Strenge München zu einer Stadt erhoben, und mit Thürmen, und Mauern versehen habe. v. Bergmann äufsert sich aber in seiner gleichfalls akademischen Rede, Beyträge zur Geschichte der Stadt München, von deren Entstehung an, bis zur Regierung K. Ludwig IV. noch vom J. 1780 S 11. 12. u. 16. „Wie man bisher aus Mangel älterer Aufzeichnungen kaum „auch nur gewufst hatte, wann die Stadt ihre heutigen Mauern erhalten habe? und „dafs, wenn man mit dem Begriffe einer Stadt einen Ort verknüpfen wolle, welcher „wirklich mit Mauern umgeben ist etc. — man die Entstehung der Stadt München „erst auf die Regierungszeit H. Rudolphs, des Bruders des nachmaligen K. „Ludwigs, setzen könne". Man vergleiche auch hiermit desselben so eben oben angeführte beurkundete Geschichte etc. S. 6. u. 8.

c) Kenner des früheren Mittelalters hätten noch aufserdessen ohnehin schon gewufst, dafs, wenn in diesem Zeitraume von Erbauung einer Stadt Meldung geschieht, im eigentlichen Verstande hierunter die Erbauung der Mauern verstanden werde. „Wir (H. Rudolph, und Ludwig Gebrüdere) haben auch beyde das Umgeld zu „Münichen, da man die Stadt mit gebawen hat, ablazzen, und geheizzen, das wir „datz fürbas nit mehr einnehmen". S. den bekannten Theilungsbrief dieser herzogl. Gebrüder d. d. München des letzten Pfingsttages nach Michaelis 1310 in Attenkofers kurzgefafster Geschichte von Baiern etc. S. 207. 215. Jedermann weifs, dafs dieses Umgeld schon im J. 1301 zur Erbauung der hiesigen ÄUSSEREN Stadtmauern eingeführt, oder wenigstens zu eben besagtem Endzwecke der hiesigen Bürgergemeinde überlassen worden seye (v. Bergmann Urk. Buch Nro. IV.), und ersieht daraus, dafs also der Stadtbau, d. h. der neuere Mauernbau im J. 1310 vollendet gewesen seyn müsse. Wie dann solches ohnehin noch weiter unten aus anderen glaubwürdigen Urkunden wird nachgewiesen werden. Selbst in der von Meichelbeck in hist. frising. Tom. I. P. II. Nro. 1378 bekannt gemachten, und von dem seel. v. Bergmann wiederholten Urkunde K. Heinrichs VI. (die aber vielmehr auf das J. 1196 datirt, und wobey der bey der Indiktion ausgebliebene X. ersetzt werden mufs) ist bey der „concessa libertate edificandi civitatem, et Montem frisingensem" augenfällig nicht erst von Erbauung der Stadt, sondern von einem MAUERNBAU in Freysing die Rede: obgleich diese Urkunde übrigens nicht auf eine gemeine Stadtmauer, sondern auf das eigentliche, und volle BEFESTIGUNGS-RECHT des Mittelalters abzielet: »quod quilibet Episcopus, et Princeps Imperii Civitatem suam debeat, et possit ad

»opus

»opus, et obsequium Imperii, et ipsius INFOSSATIS Muris, et in Omnibus »MUNIRE". Durch Gräben unterstützte Mauern scheinen im Mittelalter die Wesenheit der Befestigung vollendet zu haben. Daher trägt eine Stift Fürstenfeldische Urkunde vom Jahre 1310 (M. B. IX. 120.), von der weiter unten öfters die Rede seyn wird, die, ohne Zweifel selbst uralte, Aufschrift: "MUNITIONES Civitatis monacensis", wobey man sich außer dessen (die Sache mit unseren heutigen Augen betrachtet) freylich nicht erklären könnte, wie wohl diesfalls diese sonderbare Aufschrift zu dem Inhalte dieser Urkunde zusammenpassen möchte.

d) Der augenfällige Beweis hievon liegt in der für die hiesige Stadtgeschichte so ungemein wichtigen Urkunde des Bischofes Adelberts von Freysingen, die in unsern M. B. VIII. 515. 516, aber mit der irrigen Jahrzahl 1169, und mit Hinweglassung mehrerer wichtiger Gezeugen abgedruckt zu lesen ist. Diese Urkunde, welche in der hiesigen Stadtgeschichte unstreitig einen der ältesten Anhaltspunkte ausmacht, datirt sich, womit dann auch erst das Regierungsjahr des Bischofs, und die Indiktion übereinstimmet, genau auf das Jahr 1168, und aus dem alten Schöftlarischen Traditionen-Codex, der sie auch ganz richtig auf 1168 datirt, müssen die bey dieser Verhandlung aus München gegenwärtig gewesene Gezeugen, wie folgt, ERGÄNZET werden: „DE MO»NECHEN. Wernherus Gouman, Engelscalus Monetarius, Wernherus Thelo»nearius, Wernherus de Mamingen, Chonradus de Sconengau, Conradus Ru»fus, Albertus Oudalricus, et alii quam plures". Zwar setzt der eben angezogene alte Schöftlarische Kodex statt „Wernherus Thelonearius" mehrmalen „Wernherus Monetarius". Da es aber in einer andern Abschrift eben dieser Urkunde, die sich in einem zwar späteren Schöftlarischen Kopialbuche vom XIV. Jahrhunderte befindet (wo man aber doch noch, und zwar bis auf das XVII. Jahrhundert das dermalen nicht mehr vorfindige Original vor Augen hatte), bestimmt entgegen heißt: „Wernherus THELONEARIUS", und dieses Letztere vielmehr mit anderen gleichzeitigen Urkunden übereinstimmt; so darf man unbedenklich die Leseart „Wernherus Thelonearius", wie es auch schon Hund (in Metrop. Salisb. Tom. III. p. 295.) gethan hat, fur die Richtige annehmen.

§. XXI.

Diese, wenn auch gleich von unserem seel. Finauer, und von dem v. Bergmann bestrittene Vermuthung eines viel höheren Alters der hiesigen Stadtmauern wird aber durch eine Schöftlarische Urkunde vollends gerechtfertiget, die, wenn sie nicht ÄL-

 TER

TER — wenigstens nicht viel jünger als eben auch das Jahr 1168 seyn wird: weil in derselben noch viele der nämlichen Gezeugen auftreten, die wir in der früheren von 1168 ersehen, und welche ich defswegen hier vor der Hand ungefähr auf das Jahr 1170 ansetze a). In dieser Urkunde tritt dann schon unter den „OMNES ISTI de Munichen" neben den „Wernhard Mo-„netarius, Wernherus Telonearius, den unstreitigen Ge-„schlechtern der Ezzenhauser, Sentlinger, der Mamin-„ger, Schongauer" u. s. w., endlich auch der „Ortolfus, qui „praeest Muro" auf; welcher denn doch, wohl ohne Zweifel eben kein anderer als nur derjenige gewesen seyn kann, welchem so eben die Erbauung der Stadt - oder vielmehr der uralten Markts-Mauern, oder wenn sie vielleicht dort schon vollendet gewesen sind, die Aufsicht, Obsorge, und Erhaltung derselben obgelegen ist.

Anmerkung.

a) Sie findet sich in unsern M. B. VIII. 410., und ich habe sie ihres ganz besondern Interesse wegen, der ersten Abtheilung meiner gegenwärtigen Ausführungen auch als Motto vordrucken lassen.

§. XXII.

Ob nun noch Heinrich der Löwe seinen angeblich um das Jahr 1175 begonnenen Mauernbau vollendet habe? Oder ob die von ihm bald darauf erfahrnen widrigen Schicksale auch seinen neuen Münchner Bauten zerstörend geworden a), — und diese erst wieder unter der Wittelsbachischen Dynastie aus ihrem Schutte empor gestiegen seyen? will ich hierorts noch vorerst unentschieden auf sich erliegen lassen. Soviel bleibt aber für jeden Fall als ausgemacht, und richtig übrig, dafs der oben genannte

„Or-

„Ortolfus qui praeest Muro" (welcher bey der angezeigten Schankung eines Grafens Konrads von Valley als Gezeuge auftritt) hierorts noch in dem XII. Jahrhunderte sein Amt verwaltet habe; deme fort dann die alte Stadt dort schon mit einer Mauer beschlossen gewesen seyn müsse, weil, man mag nun diese Urkunde dem Grafen Konrad II., oder dem Grafen Konrad III. von Vallay zuschreiben, beyde, wie es wenigstens selbst bis jetzt noch die akkreditirte Meinung ist, ausschliesslich dem XII. Jahrhunderte angehören b).

Anmerkungen.

a) Man vergleiche hierwegen weiter unten §. XLI — XLV.

b) Ich beziehe mich hierwegen auf die gelehrte Abhandlung eines Ungenannten unter dem Titel, Genealogia Comitum de Neuburg, et Falkenstein, impressa Tegernsee 1802. 4to, worinn man zugleich auch die Genealogie der Grafen von Dachau, und Grueb, oder Valey mit vielem Aufwande von Kritik, und besser, wie nirgend sonstwo, behandelt antrifft. Allerdings hat zwar so viel seine Richtigkeit, dass Graf Konrad III. von Valey erst unter der Regierung H. Ludwigs I., wahrscheinlich gegen das Jahr 1200 diese Zeitlichkeit verlassen habe. Er muss aber bestimmt wenigstens noch am Ende des XIIten Jahrhundertes mit Tode abgegangen seyn, weil sein Sohn Otto V. (der zugleich letzte Mannssprosse dieses ganzen Grafenstammes) schon in einer Urkunde vom 25. März 1202 als bereits selbstständiger, und regierender Herr vorkömmt (M. B. VIII. 321. 322.).

§. XXIII.

Ja ich für meine Person bin aus langer, und wiederholter Prüfung des oft angezogenen Schöftlarischen Traditionen-Kodex der vollkommenen Ueberzeugung, dass nicht nur allein die obige Urkunde, worinn der erste Stadtmauern-Intendant von München vorkömmt, sondern auch noch zwey fernere, die ihr im besagten Kodex schnell folgen, und wovon uns die Eine Heinrich, den ohne Zweifel ältesten STADTRICHTER von München, die

zwey-

zweyte aber den gleich ältesten Stadtdechant Heribort nennet: alle noch unmittelbar der Regierungszeit Heinrichs des Löwen angehörig, und somit noch über das Jahr 1180 hinauf zu setzen seyen.

§. XXIV.

Was den ältesten Stadtrichter Heinrich, einen ohne Zweifel Landfreyen, der auch nur in Gesellschaft vieler seiner Genossen auftritt, anbelanget a); so erscheint dieser zugleich mit dem Bischofe Adelbert von Freysingen, der schon im J. 1183 diese Zeitlichkeit segnete. Heinrich hat demnach wenigstens, und entschiedenermassen, einmal schon in diesem Jahre die hiesige Stadtrichterstelle bekleidet. Der „Heribort Decanus de Munichen" aber, welcher einer Taidigung zwischen dem Domkapitel zu Freysing, und dem Stifte Schöftlarn über die Wiesgründe zu Imelungeshoven b) als Gezeuge beywohnet, erscheint hier unter andern in Gesellschaft des Domprobstens ENGELSCHALCKS zu Freysingen, von dem wir bestimmt wissen, daſs er bereits in den Jahren 1160 und 1170 der dortigen Domprobstey vorgestanden seye c). Es kann demnach auch diese Urkunde nicht viel jünger als auf das Jahr 1180 datirt werden.

Anmerkungen.

a) M. B. VIII. 415. „Hainricus, et frater ejus Chunradus, filii videlicet beate Memorie domini Chunradi de Iringesburck resignaverunt prata quedam apud Pasingen sita »in Manus domini Adalberti frisingensis Episcopi, ea scilicet conditione, ut ipse ea »ad Ecclesiam S. Dionisii Scheftlarn traderet, quod et ipse fecit, Testes. Oudalricus de »Lochausen, Roudolfus, et filius ejus Rudolfus de Waldekke, Hainrich Sali»gizckint, Hainrich JUDEX DE MUNECHEN, Gerwich de Pubenhausen, »Adelolt de Dürnbach, Ulrich de Elchpach, Lazarius, Oudalricus Ahorn de »Wolfrateshausen, Gotswinus de Circhaim, Syboto de Telingen, Richerus, et »frater ejus Peringer de Mosache".

b)

b) Imelungeshoven ist die dermal'ge, hierorts so zu sagen, nordwärts vor unseren Augen liegende sogenannte St. Georgenschwaige, oder was das nämliche ist, das heutige Milberzhofen. Es degenerirte durch Ilbungeshoven (M. B. VIII, 383. 388.) Ilmungeshoven (1306 Hund Metrop. Salis. et Edit. Gew. III. 297.) Mülmelungeshoven (noch im J. 1310 oben §. XV. Not. b.) Mülmungeshoven, Mülmershoven, Milmerzhoven (noch zu Apians Zeiten) endlich in Milbertzhoven. Die noch ungedruckten Urkunden des Stiftes Schöftlarn werden den Beweis hierüber vollständig nachtragen. Uebrigens lautet diese Taidigung, wie folgt: (M. B. VIII. 417.) „Notum »sit omnibus scire volentibus quod fratres matricis Ecclesiae inter se, et fratres Schöftla»rienses, litem pro pratis apud Imelungeshoven in presentia PREPOSITI Fri»singensis domini ENGILSCHALCI, et Prepositi Schefftlariensis domini Hain»rici — terminantes finierunt — affuerunt etiam huic diffiuitioni quidam Clerici: Cano»nicus majoris Ecclesie Fridericus de Pubenhausen, Hartwicus Decanus de Veringen, »Heribort Decanus de MUNICHEN, Bertholdus Plebanus de Ehingen."

c) Man vergleiche nur M. B. VIII. 516. 517.

§. XXV.

Mit diesen zwar nur erst, obgleich vielleicht selbst schon hinlänglich annähernden Betrachtungen, verbinde ich aber noch die weitere mich hauptsächlich bestimmende Beobachtung, daſs der Schöftlarische Codex, der frühe am Anfange des XIII. Jahrhundertes, augenfällig aus chronologisch-gereihten, schon früheren Aufzeichnungen der beschehenen Traditionen Kauf- und Tauschhandlungen in das Reine angefertiget, und in ein Kompakt gebracht worden ist; nicht, wie es unsere M. B. V. VIII. 363. willkührlich gethan haben, die Reihe der Schöftlarischen Pröbste — sondern vielmehr, und hauptsächlich die Regierungsfolge der Freysingischen Bischöfe zum Grund gelegt, und was in jeder dieser Regierungen für Schankungen beschehen, oder andere Handlungen gepflogen worden? — auch selbst wie sich diese unter einander chronologisch gefolget seyen? mit sichtbarer, und ziemlich genauer Beharrlichkeit (die nur durch

sehr

sehr wenige, aber fast allezeit auch sogleich kennbare Einschiebsel — gewöhnlich nur Nachträge einiger früher zurücke anzusetzen gewesener, dort aber vergessen gewordener Handlungen — unterbrochen wird) in sich aufgenommen, und die darinn noch weiters vorkommende jüngere, bis über die Hälfte des XIII. Jahrhundertes herabreichende Donationen, und ähnliche Handlungen, einer ebenfalls sogleich kenntlichen, wieder weit viel neueren Hand nachzutragen überlassen habe.

§. XXVI.

Da dieser interessante Schöftlarische Kodex, oder, wie er sich nennt, Liber Delegationum nicht in der Art in unsere M. B. aufgenommen worden ist, wie er, in seiner eigenen Einrichtung wirklich lautet; massen die Herausgeber desselben nicht nur allein viele ihnen unerheblich geschienene Thaten ausgelassen, sondern hauptsächlich (obgleich in der guten Absicht die Einschiebsel, und Nachträge auf die ihnen eigentlich gebührende frühere, oder spätere (chronologische) Stellen hinzubringen) eben so zahlreiche, als bedeutende Versetzungen der verschiedenen Traditionsformeln sich erlaubet haben: so ist mir nichts anderes übrig geblieben, als in einer hier zuletzt angehangenen Beylage 320 Formeln, so wie sich dieselbe in dem Kodex selbst auf einander folgen, mit ihren Anfangsworten auszuziehen, und zugleich wie, und wo dieselbe in M. B. VIII. abgedruckt zu finden seyen? in der Art bemerklich zu machen, daſs sich bey jeder Formel die Seitezahl des gedachten Monumentenbandes, worauf dieselbe anzutreffen ist, beygerückt befindet; diejenigen Stellen aber die bey dem Abdrucke des Kodex oder gar nicht aufgenommen, oder doch nur erst tiefer zurücke der eigentlichen Schöftlarischen

Ur-

Urkundensammlung sind einverleibet worden, von mir mit einer Nulle bezeichnet vorkommen.

§. XXVII.

Aus dieser Operation, und dem Ueberblicke dieser Zusammenstellungen ergiebt sich nun augenfällig, daſs nach der Formelnreihe IM KODEX die Formeln von Nro. I — XLI. ganz entschieden noch der Regierungszeit B. Otto I. von Freysing, somit der Periode von 1138 — 1158 angehören. Von den Formeln XLII — LXXII. ist es einigermassen zweifelhaft, ob sie noch in die Regierungszeit des ebenbemerkten Bischofs Otto I. einfallen? oder nicht schon in die ersten Regierungsjahre B. Adelberts (er regierte von 1158—1183) gesetzet werden müssen? Mit Nro. LXXIII. beginnen die unstreitig schon unter diesem B. Adelbert beschehene verschiedene Verhandlungen, nur daſs hierbey einige, doch sogleich kenntliche, gewöhnlich etwas jüngere Einschiebsel mit einlaufen. Bey dem folgenden Nro. CC. reihen sich aber hiernächst jene Traditionen an, die gar schon den Regierungszeiten B. Otto's II. von 1183 — 1219 eigen sind: doch daſs sie ebenfalls noch mehrere Formeln mit unter enthalten, die augenfällig noch den Regierungs-Zeiten des B. Adelberts angehören, und unstreitig noch über das Jahr 1180 hinaufgesetzt werden müssen. Uebrigens verfolgt mein bemerkter Auszug nicht mehr die volle Regierung B. Otto II., sondern bricht allschon mit dem Ende des XII. Jahrhundertes, oder bey Nro. CCCXII. ab; wo ich ausser dessen, wenn es nicht zu meinem gegenwärtigen Zwecke überflüſsig gewesen wäre, die Formeln bis zu Nro. CCCLXXXIX. hätte fortführen müssen, wo nämlich erst jene Verhandlungen eintraten, die unter der Regierung B. Gerolds in den Jahren 1220 — 1231 gepflogen worden sind.

§. XXVIII.

Ueberläſst man sich nun — auf diese Basis gestützt, — und von der Ueberzeugung ausgegangen, daſs der Codex denn doch im Wesentlichen in chronologischer Ordnung, wie die darinn beschriebenen Traditionen aufeinander gefolget sind, angefertiget worden seye, den weiteren Beobachtungen, daſs selbst noch die Formeln CCXCVIII. CCCI. CCCVIII. u. CCCXI. dem XII. Jahrhunderte um so gewisser angehören, als noch bey allen diesen Verhandlungen der Pfalzgraf Friedrich, der eben erst im J. 1199 diese Zeitlichkeit segnete, Theil genommen hat a), daſs AUFWÄRTS zu von der Formel CCLIII. an bis CCXLIV. dasjenige vorkömmt, was ungefähr zur Zeit der kurzen Regierung H. Otto des Groſsen von 1180 — 1183 geschehen ist, — daſs die hienach kommenden, wieder frühere Formeln CCXXXIX. CCXXXVII. CCXXXII., ja selbst schon CXCVIII., und CLXXXI. gar noch über die Regierung B. Ottos II., und über das Jahr 1180 HINAUF gereihet werden müssen b), daſs wieder höher in den Numern CLVIII. CLVII. CLIII. und CXL. (einige beygemischte jüngere Ereignisse abgerechnet) die Verhandlungen B. Adelberts, ungefähr schon aus den Jahren 1160 — 1173 aufgeführet werden: und daſs endlich, so wie man wieder höher aufsteiget, die der hiesigen Stadtgeschichte so wichtige Urkunden der Jahre 1168 u. 1170 c) im Original-Codex (vielmehr in meinem Auszuge desselben) die CVI. u. CVII. Formel bilden. — Wer vermag es dann wohl zu tadeln? wenn man hieraus schlieſslich behaupten zu dürfen sich für berechtiget hält, daſs eine Formel, die in der Reihe wiederum noch um XXXVIII. Formeln höher — nämlich schon als die LXVII. oben an stehet; wohl ebenfalls auch noch dem Jahre 1170 GLEICHGESETZT; und somit

noch

noch geradezu den Regierungszeiten Heinrichs des Löwens zugeschrieben werden därfe, und müsse. Eine Behauptung, die, da sie uns in der LXVII. Formel den hiesigen „Ortolfus qui praeest Muro" vorstellt, und da in der LXXXIV. Formel der wahrscheinlich älteste Stadtrichter „Hainricus Judex de Munichen", — in der XC. aber der wahrscheinlich gleich älteste Stadtdechant „Heribortus Decanus de Munichen" vorkömmt: und eigentlich NUR ERST mit Nro. CCXLII. jene Formeln beginnen, deren Ereignisse sich NACH dem Dynastie-Wechsel im J. 1180 zugetragen haben; auf die nothwendige Ueberzeugung leitet, dafs unsere hiesige, dermalige Hauptstadt München also noch unter der Regierung H. Heinrichs des Löwens, und zwar wenigstens schon gegen das Jahr 1170 bereits ihre Mauern, ihren eigenen Stadtrichter, Stadtdechant, Münzmeister, Zollner, und Bau-Intendanten gehabt habe; — auch allschon mit vielen ansehnlichen Landfreyen Geschlechtern, die uns die oft angezogene LXVII. Traditionsformel gleichfalls nennet, bevölkert gewesen seye d).

Anmerkungen.

a) Das Todesjahr dieses Pfalzgrafens Friderichs ist wirklich noch nicht mit Gewifsheit ausgemittelt. Scholliner, und Mederer in ihren Geschlechtstafeln über die Vorältern Otto des Grofsen, ersten Herzoges von Baiern, des Wittelsbachischen Stammes, rücken selbes auf das Jahr 1196 vor. Aus einem noch ungedruckten, in der zweyten Hälfte des XIIIten Jahrhundertes angefertigten, kleinen Chronico Scheftlariensi, das mit dem Jahre 1112 beginnet, und bis zum Jahre 1248 herabreicht, entnehmen wir aber nunmehr bestimmt, dafs Friderich erst im J. 1199 diese Zeitlichkeit verlassen habe. Da uns eben diese Chronik auch noch ferners das bis jetzt gänzlich unbekannte Todesjahr des Pfalzgrafens Ottos VII. (Ottonis minoris) nämlich des vierten, und jüngsten Bruders Ottos des Grofsen zu erkennen giebt, so will ich aus eben demselben einige Daten hieher setzen, welche uns zur Beurtheilung des verschiedenen Alters der Traditionsformeln, die uns der vorliegende Codex Traditionum

Schefftlar. liefert, sehr nützliche Dienste leisten werden. So heifst es nun in diesem Chronico Schefftlar. z. B.

MCLVI. Otto Palatinus obiit.
MCLXXXII. Chunradus Dux de Dachaw obiit.
MCLXXXIII. Otto Dux (Bavariae) obiit.
MCLXXXIIII. Adalbertus Eps. (Frising.) obiit. Otto (II.) substituitur.
MCLXXXVIIII. Otto JUNIOR Palatinus obiit.
MCXCII. Welfo Dux obiit.
MCXCV. Henricus Dux Saxonie obiit.
MCXCVI. Otto Epis. (Babenberg) obiit. Philippus succesfit.
MCXCVIIII. FRIDERICUS Palatinus obiit.
MCCVIII. Otto Palatinus occisus est.

b) Denn in der Formel CCXXXVIII. kömmt der Otto Major noch erst als Pfalzgraf in gleicher Eigenschaft in der CCXXXVI. Formel mit seinen beyden Brüdern Otto dem jüngern (Otto minor), und Friderich, und wieder so, noch als Pfalzgraf, in der Formel CCXXXI. vor. Die Formel CXCVII. nennt diesen letzten Friderich noch (fratrem Palatinorum Ottonum), und datirt sich hierdurch schon über das Jahr 1180, wo noch die drey Pfalzgräflichen Gebrüder vorhanden waren. In der Formel CLXXX. tritt uns aber selbst Heinrich der Löwe noch als regierender Herzog in Baiern entgegen. Man vergleiche diese Formeln hier am Ende dieser Abhandlung in der Beylage unter den angezogenen Numern, und in M. B. VIII. 432. 436. 449. 451. 452.

c) Es sind, wie sich der Codex ausdrückt, Traditionen der „Decimarum Ilbungeshoven, et Keverloch". Was hier unter Ilbungeshoven verstanden werde? findet sich bereits oben §. XXIV. Note b. erläutert. Wichtig für die hiesige Stadtgeschichte, nenne ich aber diese beyde Urkunden deswegen, weil sie uns einmal durch den darinn erscheinenden Freysinger Domprobsten Engelschalk einen Anhaltspunkt darbieten mit ziemlicher Verläfsigkeit den ersten Stadtdekan von München allschon ebenfalls auf die Jahre 1168, 1170 ansetzen zu dürfen, worüber ich mich bereits im vorgehenden §. XXIV. erklärt habe; und weil uns die Urkunde von 1168 (die aber in unsern M. B. 515. 516. mit der irrigen Jahrzahl 1169, und mit beträchtlichen Ommissionen abgedruckt ist) allschon den damaligen hiesigen herzoglichen Münzmeister, den herzoglichen Zollner, dann die unstreitig ältesten Patrizier, die Gaumanne, Mamminger, Schongauer, und Ruffen nennet. Es war daher auch nothwendig, das Geeignete dieser Urkunde aus dem Traditionen-Codex besonders auszuheben, und meiner zuletzt beygefügten Anlage unter Nro. CVI. einzuschalten.

d)

d) Zu verschiedenen nähern Betrachtungen der schon in dieser LXVII. Formel genannten ältesten hiesigen Stadtgeschlechter (von denen die Gaumanne, Mamminger, und Schongauer in der CVI, Formel, oder der oben schon gehörten Schankungs-Urkunde der Zehenden zu Ilbungeshofen vom J. 1168 neuerdings vorkommen) wird mir vielleicht die III. Abtheilung meiner gegenwärtigen Erörterungen gute Gelegenheit darbiethen: was aber das von mir hier behauptete FRÜHERE STADTALTER im Allgemeinen betrifft; so verschweige ich übrigens dabey gar nicht, dafs mir hierbey die Tradition insoferne entgegen stehet, dafs dieselbe den Bau, und die Entstehung der Stadt zwar ebenfalls noch dem H. Heinrich dem Löwen: aber insonderheit die Ertheilung der STADTRECHTE erst seinem letzten Regierungsjahre 1180 zuschreibt.

Schon Arnpeck (Pez Thes. Anect. Vol. III. P. III. 232.) hat damit wahrscheinlich nur ebendasselbe sagen wollen, wenn er genau auf das Jahr 1180 schreibt: „hoc anno incepta est CIVITAS monacensis". Und in einem Nekrologe des hiesigen Klarisserinnen-Stiftes, der schon in dem XIV Jahrhunderte angefangen worden ist, finden sich bald am Eingange desselben unter mehr andern, aber schon bekannten ältern Urkunden, auch folgende Vormerkung, und alte Verse eingeschaltet. „Ao. „Dni MCLXXX, incepit Civitas Monacensis edificari, unde Versus".

„MCL. tria X. anno,
„Imperante Friderico,
„Hainricus Prunswig Bawarum,
„Saxonum (que) rexit Ducatum.
„Monacum tunc Villa,
„Sed Veringen forum pro illa,
„Libertates vere
„CIVITATI date fuere!
„Sed ao Dni MCC (XXX vel XL) VIII. Otto Dux Bawarie
„Hospitale in Monaco fundavit,
„Et Ezzol Silvam (Esol-Loch) pro dote donavit".

Dafs aber diese Verse denn doch nicht wörtlich genommen werden dürfen, ist schon einmal daraus ersichtlich, weil, auf die vollständigste Weise beurkundetermassen, Vöhringen von 1158 bis 1180 kein Markt mehr gewesen, sondern das alte Veringer Marktrecht um diese Zeit allschon HIERORTS ist ausgeübt worden.

Hiernächst vermag ich aber auch nicht mich zu überreden, dafs gegen alle bisherige Beobachtungen München schon zu Heinrichs des Löwens Regierungszeiten einen eigenen, und besonderen Richter gehabt haben sollte, wenn dasselbe die wahren Stadtrechte (veras Civitatis libertates) so zu sagen erst in dem letzten Momente seiner Regierung erlanget hätte.

§. XXIX.

§. XXIX.

Ja insoferne man mir erlauben wollte, mein Zutrauen auf den ohnehin unbekannten Verfasser der Farraginis Rerum Ratisbonensium, welcher oben bemerktermassen den Stadtbau von München auf das Jahr 1175 angiebt, in etwas mäſsigen zu därfen, so wäre ich gar nicht ungeneigt, die Epoche der eigentlichen Erbauung der dermaligen Stadt München wenigstens noch auf das Jahr 1165, wo nicht gar bis selbst noch auf das Jahr 1158 vorzurücken. Denn so wie einmal dem eben angezogenen Verfasser der Farraginis bey seinem Ansatze der Jahrzahlen bald ein römischer X, bald wohl auch ein römischer C in der Feder geblieben sind; so könnte ihm bey seiner Angabe des Jahres 1175 eben so gut auch ein X zuviel in die Rechnung geflossen seyn a), wodurch man bereits auf das schon allerdings mehr wahrscheinliche Jahr 1165 gelangen würde. Hiernächst sind es aber FOLGENDE GRÜNDE, welche mich so ziemlich in Versuchung setzen, unseren ohnehin uralten „Ortulfus qui praeest Muro" wohl gar noch dem Jahre 1158, und der Epoche des eben damals mit dem Hochstifte Freysingen über die beschehene Verlegung des Marktrechtes, der Münze, und des Zolles von Vehringen nach München zu Stand gekommenen Vergleiches zuzuschreiben.

Anmerkung.

a) Von jeder, und insonderheit auch dieser letztern Art der Verirrungen sind bey ihm Beyspiele genug anzutreffen. Schon unsers Tit. Gemeiners Chronik von Regensburg hat ihn hierüber an mehreren Stellen zurecht gewiesen 3. K. Band I. 267. B. II. 92. Eben so ist ihm auch augenfällig (nach Oefele S. R. B. II. fol. 505.) bey dem Tode des H. Conrads von Dachau ein überflüſsiges C; und fol. 503 bey dem Tode des Pfalzgrafens Ottos von Wittelsbach, Stifter des Klosters Ensdorf, ein überflüſsiges X in die Feder gekommen, da er nämlich dessen Todfall auf das Jahr 1165 angiebt, wo es doch entgegen eine ausgemachte Sache ist, daſs der Pfalzgraf bereits 10 Jahre frü-

früher, im J. 1155, oder höchstens 1156 diese Zeitlichkeit verlassen habe. M. s. neue historische Abhandl. unserer Akademie 1791 Band III. S. 206 208.

Sollte aber, gegen meine Vermuthungen, die Farrago mit ihrem so bestimmten Ansatze „ao. MCLXXV. hoc ao Urbs monacensis aedificari coepta est" diesesmal denn doch recht; und Heinrich der Löwe in diesem Jahre neue Bauten allhier begonnen haben: so erlaube ich mir geradezu die, wenn auch kühne Hypothese — dafs diese letzteren Bauten selbst schon auf die ERWEITERUNG, oder den Bau der nachher sogenannten ÄUSSERN STADT (derer Urheber ohnehin noch gänzlich unbekannt ist) gedeutet werden dürften. So dafs der Herzog in den Jahren 1157 und 1158 zuerst den neu angelegten Markt (forum) mit Mauern, und Thoren umgeben, und denenselben den „Ortolfus qui praeest Muro" vorgesetzet: — im J. 1175 aber den bisherigen Markt zu erweitern, und zur Stadt zu würdigen den Vorsatz gefafst, auch zugleich Hand an das Werk gelegt haben möchte. Und so wäre es dann weiters auch wieder wohl möglich, dafs, nachdem diese neue Bauten, bey der damaligen Bauart meistens nur hölzerner Häuser, inner fünf Jahren wohl beendet seyn konnten, Heinrich der Löwe bey Vollendung des Baues im J. 1180 dem itzt bis zur Stadt erweiterten vormaligen Markt auch die vollkommenen STADTRECHTE ertheilet haben könnte; wodurch dann auch die Angabe Arnpeks, und die Tradition (die beyde den Anfang der Stadt auf das Jahr 1180 herabsetzen) mit den Nachrichten der Farraginis gewissermassen in Einklang gesetzet würden. Mit unter bemerkenswerth möchte es wohl ebenfalls scheinen, dafs der Verfasser der Farraginis, Arnpek, und die Tradition alle nicht mehr von dem Markte (foro), sondern von einer Urbe, oder Civitate reden: wobey dann der Stelle Arnpeks „1180 hoc anno incepta est civitas monacensis" — dieselbe mit dem Laute der Tradition zusammengehalten — „1180 Libertates verae Civitati datae fuere" ein zwar politischer — doch sodann aber mit der Tradition ganz gleichförmiger Sinn allerdings beygeleget werden dürfte.

§. XXX.

Da nämlich EINMAL in dem Schöftlarischen Traditionen-Codex unter den von mir ausgezogenen CCCXX Formeln der Bischof ADELBERT von Freysingen nur erst in der LXXIII. Formel aufzutreten beginnet; so ist es mehr als möglich, dafs die vorhergehenden Formeln von LXXII. bis aufwärts XLII, und somit darunter die für uns so wichtige Formel LXVII. alle noch den drey letzten Regierungsjahren Bischofs Otto I, nämlich den

den Jahren 1156, 57, und 58 zuzuschreiben seyen, worinn eben die Verlegung der Brücke, des Zolles, und der Münzstadt von dem Markte Vehringen nach der Villa Munichen geschehen ist. Zweytens mag der den gegen das Ende des XII. Jahrhundertes geschehenen Handlungen ohnehin noch gleichzeitig gewesene Compilator des Schöftlarischen Kodex seine guten Gründe gehabt haben, warum von ihm die Urkunde B. Adelberts zu Freysingen vom J. 1168 (worinn zum Theile die nämlichen Personen auftreten, die in der LXVII. Formel aufgeführet worden sind), erst — merklich tiefer zurücke — als die CVI. Formel angesetzet worden seye? und warum er dieser basirenden Urkunde die Formeln XCV. (welche unstreitig bereits älter als das Jahr 1167 ist a)) hiernächst die XC, welche den Münchner Stadtdekan Heribort nennet, eben so auch die LXXXIV. Formel, die bereits des „Hainrici Judicis de Munichen" erwähnet, und endlich, noch viel höher zurücke LXVII. mit dem „Ortolfus qui praeest Muro" VORGERÜCKET habe? wodurch er dann genüglich zu erkennen giebt, wie ihm also wohl bewuſst gewesen seyn müsse, daſs der Stadtdekan Heribort, und der Stadtrichter Heinrich schon vor den Jahren 1167 und 1168 ihre Aemter verwaltet haben müssen, und daſs die Schankung des Grafen Conrads von Vallay, welcher der Münchner Stadtbaumeister Ortolfus als ein Gezeuge beygewohnet hat, wiederum noch um vieles früher als die Verhandlungen der ebengedachten Jahre 1167 und 1168 geschehen seye. Und drittens endlich, und was mich hauptsächlich bestimmt, dieser letzteren Schankungs-Urkunde ein noch höheres Alter als das Jahr 1168 zuzulegen, ist die ebenfalls aus unserem Schöftlarischen Kodex hervorgehende Ordnung, worinn sich die ersten und ältesten drey her-

zog-

zoglichen MÜNZMEISTER zu München aufeinander gefolget haben.

Nun wissen wir einmal aus der Freysinger Urkunde von 1168 ganz bestimmt, daſs damals ein Engelscalkus das Münzmeisteramt verwaltet habe: einige Zeit nachher tritt uns in unserem Kodex unter der bischöflichen Regierung Otto II. um das Jahr 1185 der „Counradus filius Engilscalki Monetarii" entgegen (M. B. VIII. 445.), und um das Jahr 1190 erscheint endlich zu wiederholtenmalen theils in dem Schöſtlarischen, theils in dem Tegernseeischen Kodex ein Chounradus Monetarius de Munichen" (M. B. VIII. 477. VI. 147.), von welchem (weil damals derley herzogliche Aemter gewöhnlich erblich waren b), allerdings zu vermuthen ist, daſs er mit dem „Counrado filio Engilscalki Monetarii" einer, und ebenderselbe seye, der nach dem inmittels erfolgten Tode seines Vaters, demselben in dem Münzmeister-Amte gefolget haben därfte. So hätten also von 1168 bis über 1190 Vater, und Sohn ununterbrochen diese Würde bekleidet. Nun nennt uns aber die Schankungsformel über ein dem Stifte Schöſtlarn von Grafen Conrad II. von Valay zugewandtes Baugut zu Wernbrechtsbrunn, in meinem Anhange unter Nro. LXVII. noch einen dritten Münchnerischen Münzmeister den „Wernhard Monetarius, der als ein Zeitgenosse zugleich mit unserem „Ortolfus qui praeest Muro" als Gezeuge auftritt. Da nun aus den bisher schon angeführten Muthmassungen diesem Wernhard nicht wohl mehr ein Platz zwischen den Jahren 1168, und 1190 angewiesen; — noch weniger aber diese Schankungs-Urkunde gar erst unter das Jahr 1190 herabdatirt werden kann; so bleibt nichts anders übrig, als diesen „Wernhard Monetarius" noch über das Jahr 1168 hinauf, — und somit für den ersten, und

 älte-

ältesten Münzmeister in München anzusetzen; womit dann auch zugleich die ältesten DREY, zu München sich aufeinander gefolgten herzoglichen Münzmeister, der Wernhard Monetarius von 1158—1168, der Engelscalkus von 1168—1188, und endlich der Chounradus Monetarius vom Jahre 1189 abwärts für ebenfalls ausgemittelt gehalten werden könnten.

Anmerkungen.

a) Diese XCV. Formel fällt genau zwischen die Jahre 1153 und 1167, weil der darinn auftretende Bischof Conrad von Augsburg im J. 1153 die bischöfliche Regierung angetreten, aber bereits wieder im Jahre 1167 die Zeitlichkeit gesegnet hat. S. Kham. Hierarchia August. III. 39. Leuthners hist. Wessofont. P. II. 57. 58.

b) Statt vielen Beyspielen, die ich hier anführen könnte, beschränke ich mich auf die bekannte Beobachtung, daſs viele Familien eben wegen der alten Erblichkeit solcher Aemter sogar ihre Zunämen von denenselben erhalten haben. Insonderheit z. B. die Münzmeister, die Burggrafen, die Portner, die Mautner u. s. w.

§. XXXI.

Nun sollte ich zwar, um die geneigte Geduld der Leser nicht vollends zu misbrauchen, die ohnehin schon zu anhaltend gewordene Discussionen über die Erbauung der hiesigen Hauptstadt, und ihrer ersten ältesten Mauern billig abbrechen; es sey mir aber gleichwohl doch nur noch erlaubt, einen über diesen Gegenstand bestehenden ganz eigenen Einwurf unseres seel. v. Bergmann zu erörtern, der, wenn er schon weniger bedeutend, doch in seiner näheren Würdigung viel zu lehrreich ist, daſs ich ihn nicht ebenfalls mit verschiedenen, vielleicht nicht uninteressanten Gegenbemerkungen begleiten dürfte. Von Bergmann glaubt nämlich, daſs vor der um das Jahr 1301 erbaut gewordenen äuſseren, oder, wie er annimmt, noch heutigen a) Stadtmauer deſswegen niemals eine innere, oder ältere vorhanden gewesen

seye,

seye, weil nirgend mehr auch nur die geringste Spur so einer ÄLTEREN Stadtmauer angetroffen würde b).

Anmerkungen.

a) Von Bergmann schreibt hierüber in seiner beurkundeten Geschichte etc. S. 8. „Es ist aufser Zweifel, dafs die damaligen Ringmauern (derer Bau nämlich »schon in dem J. 1301 angefangen gewesen ist) EBEN DIEJENIGEN gewesen »seyen, welche noch heutigen Tages die Stadt München umgeben". Diese unsere heutigen Münchner Stadtmauern, welche erst in unseren Lebenstagen an verschiedenen Stellen, Anfangs bey dem Neuhauser- oder dermaligen Karlsthore — nun auch bey dem Max-Josephs-Thore, und wieder gegen das Sentlingerthor zu, verschiedentlich durchgebrochen wurden, ist aber sicher erst ein Werk des XV. Jahrhundertes, und nicht mehr JENE äufsere Mauer, die in den Jahren 1300 bis 1310 erbauet worden ist; denn zu was hätten wohl schon in der letzteren die fortlaufende runde, augenfällig nur erst zum Behuf der Feuergewehre dienliche Oeffnungen nützen, oder wozu damals schon gehören sollen?

b) „Rings um den alten innern Graben, welchen wir schon beschrieben ha»ben (sind v. Bergmanns Worte a. a. O. S. 8.) findet man nicht das mindeste »Ueberbleibsel einer ehemals allda gestandenen Mauer".

§. XXXII.

Nun auch zugegeben, was ich doch sehr bezweifle, dafs schlechterdings irgend gar keine Spur der älteren Stadtmauer mehr vorhanden seyn sollte; so tritt doch voraus schon bey dieser Gelegenheit der ganz sonderbare Fall ein, dafs wir eben dem von Bergmann selbsten die entscheidensten Urkunden über das noch zu K. Ludwigs Zeiten bestandene Daseyn der ÄLTEREN Stadtmauer — ja sogar eben auch ihm die Mittheilung eines älteren hiesigen Stadtsiegels, an einer Urkunde des Jahres 1330, zu verdanken haben, worauf man BEYDE Mauern, und zwar die ältere, oder innere — ganz natürlich rückwärts in das Perspektiv gestellet — selbst mit freyem Auge deutlich wahrnimmt a),

 oder

oder wie hätte wohl auch K. Ludwig in einer Urkunde vom Jahre 1315 die neuere, oder beglaubte heutige Stadtmauer, die „äussere Ringmauer" nennen können b), wenn nicht damals noch eine zweyte, oder INNERE Ringmauer vorhanden gewesen wäre? und was sollte vollends (wenn man den Widerspruch einer älteren Stadtmauer längers bestehen lassen wollte) aus den bestimmtesten Urkunden, selbst noch seiner Herren Söhne, des Marggrafen Ludwigs, und Herzog Stephans des Aelteren, aus den Jahren 1357, und 1368 werden? die sogar um diese Zeit noch eben JENER ältesten, „INNEREN Ringmauer" erwähnen: „Vzzerhalb „welcher, nämlich einen Theil des daran entlegenen Gra-„bens, ihr seel. Vater, der Kaiser, dem hiesigen Konvente St. Au-„gusteins-Ordens als Verre, und als Langk das Kloster, und „dessen Hofsache, von dem Thurm, bis hinab gen den „Prunnen weret, zu desselben freyer Benützung überlassen hat-„te" (M. B. XIX. 429. 432. 438.).

Anmerkungen.

a) v. Bergmann hat dieses interessante Siegel zu seinem Urkundenbuche bey Nro. CVIII. S. 100. in Kupfer stechen lassen, und ich denke, daſs es sich allerdings der Mühe lohnet, wenn ich selbes zur schnellern Ansicht auch hierorts der zuletzt angehangenen Siegeltafel unter Nro. IV. einschalte.

b) Urk. K. Ludwigs an die von München d. d. in den Gezelten bey Werd 1315 „Wer auch zu der auzzeren Ringmauer innerhalbent der ſtadt ze nah ahn gepa-„wet hat, mit zimmern, oder mit Mauer datz haizzet auch abbrechen" (v. Bergmann Urk. B. Nro. V.). Auſser diesen könnte ich diesem allen noch einen weitern Beweis, nämlich ein Schankungs-Dokument des eben zuvor gedachten Markgrafens Ludwigs des Brandenburgers von dem Jahre 1350 beyfügen, worinn derselbe „über ſeinen Paumgar-„ten hinter ſeiner Burkmauer, und der ALTEN STADTMAUER zu Mün-„chen gelegen" disponiret. Uebrigens lasse ich es noch zur Zeit dahin gestellt seyn, ob dieser Baumgarten mit dem, welchem die Herzoge Gebrüder Rudolf, und Ludwig im J. 1304 „Pomerium nostrum prope fratres minores" nennen (M. B. XIX. 503.) für einen, und ebendenselben gehalten werden müsse?

§. XXXIII.



§. XXXIII.

Warnm aber von dieser älteren Ringmauer kaum noch mehr einige Spuren angetroffen werden? hat uns mehrmal eben selbst v. Bergmann die besten, und beurkundeten Aufschlüſse geliefert. Wobey ihm aber seine einmal vorgefaſste Meinung schlechterdings keine ältere, und innere Stadtmauer zuzugeben, nothwendig auf den Abweg verleiten muſste, daſs er die Häuser, welche er vielmehr in der Fürstenfelderstraſse, in der alten Judengaſse, und rückwärts des sogenannten Schneeberges a), oder in den dermaligen Schrammengäſschen hätte aufsuchen sollen, bis an die heutige Schwabinger- und Sendlinger-Stadtthore vor- und hinausgerücket: was ihn dann wieder weiters darüber zu dem zwar gerechten, doch ganz überflüſsigen Unwillen motivirt hat, als ob die schöne Verordnung K. Ludwigs vom Jahre 1315, nach welcher „nicht so nahe an die Ringmauer gebauet, und die Passage „an, und inner derselben immer frey gehalten werden sollte" b), so häufig auſser Augen gesetzt, und von dem Kaiser selbsten hierinn wieder abgegangen worden wäre c). Allein die beyden Urkunden von 1310, und 1332, gegen welche v. Bergmann dieſsfalls sich ereifert, handeln nur von der älteren Stadtmauer, oder dem innern Graben; und das Verboth des Kaisers in dieser Sache vom J. 1315 ist, wie wir sogleich sehen werden, nur wegen der neuern, erst um das Jahr 1301 erbaut gewordenen, oder wie er sie selbsten nennet, nur in Hinsicht der äuſseren Ringmauer gegeben worden.

Anmerkungen.

a) Man s. hierüber weiter unten §. XXXV. Note b.

b) Man s. die eben im vorhergehenden §. angeführte Urkunde.

c) v. Bergmann beurkundete Geschichte etc. S. 8. Note 32.

§. XXXIV.



§. XXXIV.

Nachdem nämlich einmal der im J. 1301 schon angefangen gewesene neue Mauernbau beendet worden war, welches bereits oben §. XX. Note c. nachgewiesenermassen noch vor dem Jahre 1310 geschehen ist, und eben hiermit die ältere, und innere Gräben, und Mauern, wenigstens nach ihrem bisherigen Gebrauche, ganz überflüſsig, und selbst sogar lästig geworden waren; so wurde, schon vom Jahre 1310 angefangen, den Hauseigenthümern, welche rückwärts an die alte Mauer, und dem Graben grenzten, insoferne sie sich nur anmeldeten, ohne geringste Schwierigkeit die Erlaubniſs ertheilet, die Mauer durchzubrechen, dann, nur unter freyzulassenden Kanälen, über den alten Graben hinüber bauen, und ihre Häuser fortsetzen zu dürfen; wodurch es dann, da sich fast jedermann dieser Gnade bediente, freylich in Bälde dahin gekommen ist, daſs jene ältere Stadtmauern hinweggeschafft, und uns kaum nur mehr einige Spuren derselben übrig gelassen worden.

§. XXXV.

Eine selbst von dem v: Bergmann uns mitgetheilte Urkunde K. Ludwigs vom J. 1332 belehret uns über eine solche Vergünstigung, welche der Kaiser einem hiesigen Bürger, Härtlein dem Kürsner, gethan hat a): der Kaiser schenkt ihm nämlich hierinn „seinen Graben bey seiner BURG zu Münichen, bey dem „Schwabingerthor, als lang, als seine Hofstatt gehet, daſs er „auf demselben Graben, und darein bauen, und zimmern möge, „was er wolle". Wenn sich nun die Burg des K. Ludwigs, der heutige alte Hof, westwärts über die Hofkirche aller Wahrscheinlichkeit nach selbst noch bis an dem Thurm des heutigen

Poli-

Polizeyamtes, oder das damalige Schwabingerthor erststrecket hat, so muſs die Parthie des Grabens, welche hier verschenkt, und auch ganz richtig überbauet worden (was auf der Freybank Seite heute noch der Fall nicht ist) am Anfange des dermaligen Schrammengäſschens, oder falls der Kürsner noch inner der alten Stadt gesessen war, genau auf dem sognannten Schneeberge (dem Eingange von der Dienersgaſse in die heutige Gruft- oder alte Judengaſse) aufgesucht werden b); denn ich werde wohl kaum zu bemerken nöthig haben, daſs der Kaiser bey dem heutigen Schwabingerthore nie eine Burg besessen habe, und daſs hier der, aber freylich auch äuſsere Graben zur rechten, und zur linken Seite noch heute unüberbauet, und offen seye.

Anmerkungen.

a) S. die beurkundete Geschichte etc. Urk. Buch Nro, VI.

b) In der bekannten Schankungsurkunde, wodurch die alte Judenschule, und nachherige Gruftkirche durch H. Albrecht III. im J. 1442 seinem Leibarzte Maister Hansen Hartlieb, Lehrer der Arzney, ist eingeräumet worden, wird die Lage dieses Gebäudes, wie folgt, beschrieben: „Das Haws hie ze Minichen an der Judengasse ge»legen, darinn vor Zeiten die Judenschule gewesen iſt, das da stoſſet zu der ainen »Seite an den SCHNEEBERG (das Haws das jetzo des Waldeckers ist) und zu »der andern Seite an des Wilprechts Haws" (Oefele Script. Rer. Boic. II. 231.). Da nun eben das Wilprechtshaus in der Folge den engländischen Fräulen eingeräumet worden; so bildeten nothwendig entgegen eben die zwey letzten Häuser dieser sogenannten Judengasse, welche auf dieser Seite in die Dienersgasse führen, den sogenannten alten Schneeberg.

Damit ist auch noch folgende, etwas frühere Urkunde vollkommen übereinstimmend: „ 1406 Samstags vor Magdalenä Jobs, Herr zu Abenſperg verkauſt dem Klo»ster Fürſtenfeld ſeine Rechte auf zwey Häuſer hinten, und vornen, und dane»ben die gelegen ſind zu München IN DER STADT in U. L. FRAUEN PFARR »auf dem Schneeberg und ſtozzent zunächſt an Narziſs des Wundartzt Haus, »Siegelt ſelbſt".

§. XXXVI.

§. XXXVI.

Noch viel bestimmter, und augenfälliger läfst sich die auf eben diesem Wege sich ergebene Bildung der ganzen Nordseite des dermaligen Färbergrabens von dem jüngsthin demolirten schönen Thurme, oder dem alten Kufringerthore angefangen, bis zu dem alten Sendlingerthore, oder dem gleichfalls jetzt demolirten nunmehr weiland von Ruffinischen Thurme hinüber, beurkundet nachweisen. Da nämlich das Stift Fürstenfeld fast alle in diesem Zwischenraume in der heutigen Fürstenfeldergasse an der Südseite entlegenen Häuser, die sich eben rückwärts an den alten Graben anlehnten, im XIV. Jahrhunderte durch Rechtstitel verschiedener Art an sich gebracht, und dadurch wegen ihren an dieser Stelle bedeutenden Dominien für die ganze Strasse (die vorhin der innere Graben genennet wurde) eben nicht mit Unrecht die neue Benennung der Fürtsenfelderstrasse veranlasset hatte a). so ist das Stift nicht nur allein allschon mit diesen Häusern zugleich zu dem Besitze der Urkunden gekommen, worinn den schon älteren Inhabern dieser Häuser die Vergünstigung den rückwärts gelegenen Graben überbauen zu dürfen, ertheilet worden ist, sondern es hat dasselbe nachhin vom J. 1330 abwärts selbsten noch mehrere landesfürstliche Vergünstigungen eben dieser letzteren Art erhalten.

Anmerkung.

a) Bereits im J. 1324 hatte das Stift Fürstenfeld allhier ein Haus auf diesem Graben, wozu es sich damals ein zweytes von Hailwich der Wadlerin erkaufte. (s. oben §. XVIII. Note a. u. g.) Fast unmittelbar darauf am Palmsonntags-Abende 1332 erhielt es zu Seelgeräth von Heinrich Strang, Ulrich des Strangens Sohne, ebenfalls ein Haus an dieser Stelle „das an dem innern Graben, mit einem sich dahinter befinden»den Garten entlegen war". Und so geschah es dann, dafs sich gegen Ende des XIV. Jahrhundertes das Fürstenfeldische Eigenthum von ihrem schon älteren Fürstenfelder-

Hofe

Hofe bis an das alte Sendlingerthor, oder den letzterhand sogenannten B. v. Ruffinischen Thurm erstreckte. Im J. 1414 habe ich hierauf, bisher zum erstenmale, die Benennung „des Fürstenfeldergäſsels" angetroffen.

§. XXXVII.

Die erste Urkunde, welche uns allschon das hier Gesagte nachweiset, ist sowohl schon in unsern M. B. IX. 120, als in v. Bergmanns beurkundeter Geschichte etc. S. 8. abgedruckt, und eben jene, allbereits von dem Jahre 1310, worinn K. Ludwig Diemuden der Wechslerin (eigentlich Sentlingerin s. oben §. XVIII. Not. g.), und ihren Erben die Vergünstigung ertheilet, „daſs sie auf dem Graben der Stadt zu München von ih„rem Hause vntz an das Thor das gegen Sentlingen ge„het, bauen möge ſwaz ſy wäne, datz ihr gut ſeye". Diese Urkunde, wie ich schon bemerkt habe, führt in unsern M. B. die allerdings erläuternde Aufschrift: „Munitiones civitatis Monacensis" und will damit, in unserer dermaligen Sprache, eben nichts anders sagen, als daſs K. Ludwig dieser Wechslerin die alten Festungswerke der Stadt München, d. i. die alte Mauer, und den Graben, soweit dieselbe rückwärts ihres Hauses bis an das Sentlingerthor fortliefen, geschenket, und überlassen habe.

§. XXXVIII.

Mit diesem Hause der Wechslerin, das ganz ohne Zweifel eines derjenigen ist, die bald hernach hier auf dem inneren Graben an das Stift Fürstenfeld gelangten, kam auch die eben erwähnte Urkunde. und die darinn ertheilte Vergünstigung an eben dieses Stift Fürstenfeld; weil aber das Letztere an eben dieser Stelle noch mehrere Häuser erworben hatte, und nach de-

rer vollen Breite den Graben überbauen zu därfen wünschte, oder sich vielleicht auch mit der bloſsen Urkunde von 1310 noch nicht für hinlänglich mag gedekt gehalten haben; erwirkte es sich von dem Kaiser im J. 1330 einen neuen, generelen Vergonnbrief, „daſs selbes auf seinen, des Kaisers, Graben zu München von „dem Fürstenfelder Hause vntz an das Sentlingerthor, „bauen, und zimmern möge, als wenn es auf seinem, des Stiftes, „selbst eigenen Gut geschähe" a).

Anmerkung.

a) Die noch ungedruckte, vollständige Urkunde hierüber lautet, wie folgt: „Wir »Ludwig v. g: g: röm: Khaiſer ze allen Zeiten Merer des Reiches verjechen offenbar an »dieſem brieff, daſs Wir von beſunder gnaden, vnd gunſten, die wir haben zu den gaiſt- »lichen Lewtten dem Abt, vnd zu den gottzhaus zu fürſtenfelden erlaubet haben, »vnd erlauben mit dem brieff, daſs ſy AUF VNSERN GRABEN ZU MÜN- »CHEN VON IREN HAUS VNTZ AN SENTLINGERTHOR bawen, vnd- »zymmern mögen, vnd ſollen, ze gleicher weiſs als auf iren aigenlich gutt. da- »von wellen Wir, vnd gebiethen vnſern Vizthum, der izo, iſt oder hernach wirt, daſs ſy »dieselbe herrn von Fürſtenfelden an dieſer vnſerer genad ſchirmen gen Männiglich etc. »d. d. München am Sonntag Cantate 1330".

§. XXXIX.

Von nun an schaltete auch das Stift in dieser Gegend mit dem alten Graben wie mit seinem Eigenthume; verpachtete Anfangs einen Theil desselben gegen jährliche Zinsen a), und überbaute endlich zuletzt denselben: wozu sich um so mehr noch gute Gelegenheit dargebothen hat, nachdem dasselbe in eben dieser Periode auch noch einige Häuser rückwärts des alten Fürstenfelderhofes, auf den sogenannten äuſseren Graben, oder wie sich die späteren Urkunden ausdrücken, auf dem Graben zwischen der Sentlinger- und Neuhausergasse erworben hatte b); denn eben dadurch erhielt es jetzt erst vollkommenen freyen Spiel-

raum

raum die alte Mauer, und den Graben lediglich nach seinem Gutbefinden zu verwenden, eben damit aber auch dieselbe dem gierigen Auge der Nachwelt für immer zu entziehen c).

Anmerkungen.

a) „1359 am St. Peter, und Pauls Tage. Ulrich Weizzenvelder Burger zu Mün»chen verspricht jährlich 40 Münchner Dn. Zins aus dem Graben der da leit ze »nächst BEY DER PRUCK, vor seinem Haus, pey Sentlingerthor, der des »Gotteshaus Fürstenfeld rechtes Sällgeräth ist von der Herrschaft wegen, »(s. oben die Urkunde von 1330) als Ihre Brief sagend; verspricht auch den Graben auf »seine Kosten zu raumen etc. Siegelt Ulrich von Thor Stadtrichter". Eben diese Urkunde, was ich nur im Vorbeygehen bemerke, zeigt uns dann auch das Gegenstück der sogenannten Augustinerbrücke, nämlich die dort ebenfalls noch offen, und unüberbaut gestandene alte Sentlingerthorbrücke.

Ganz auf gleiche Art bestand auch nothwendigerweise noch um die Mitte des XV. Jahrhundertes so eine Brücke ausserhalb des Wilprechtsthurmes, womit die sogenannte hintere Schwabingergasse mit der Weinstrasse in Verbindung gesetzt gewesen. Das noch bestehende, erst neulich prächtig von aussen verziert gewordene Gebäude der sogenannten engelländischen Fräulen befand sich, zum Theile an dieser Brücke entlegen, eben durch den Wilprechtsthurm in zwey, dortmals an sich verschieden gewesene, Häuser getrennt. Die innere Parthie an der Weinstrasse, und in die ehemalige Juden - oder jetzige Gruftgasse hinein entlegen, war das eigentliche, und schon ältere Haus der Wilprechte (s. oben §. XVIII. Note g.). Ausser dem Thurme, womit sich dann schon die hintere Schwabingergasse anfieng, gehörte aber der nördliche, an dem Graben d. i. in dem heutigen Schrammengäschen entlegene Theil desselben in früheren Zeiten dem hiesigen Patrizier-Geschlechte der Schreiber, die daher auch den Beynamen „der Schreiber an dem Graben" angenommen hatten.

Von ihnen kam dieses Haus im Jahre 1387 an den „erbaren Mann Otten dem Spiegel Bürger zu München"; im J. 1434 hat es aber der damalige Inhaber, Leonhard Prunner, Pfleger zu Tölz, gleichfalls an unsere Wilprechte veräussert; die damit also, von nun an, an des Thurmes beyden Seiten ihr Eigenthum verbreitet hatten.

Es geziemt sich nur noch diese geschichtliche Daten mit den einschlägigen Urkunden-Auszügen, wie dann hiemit geschieht, zu begleiten. „1387 Pfinztags nach Galli. »Hans der Schreiber, Heinrichs des Schreibers auf dem Graben seel. Sohn, »Schulmeister zu St. Peter zu München, verkauft sein eigenes, von seinem Vater ererb»tes Haus dem erbaren Manne Otten dem Spiegel, Burger zu München, welches Haus »gelegen ist in U. L. Frauen Pfarr, an der hintern Schwabingergasse, auf dem

»Graben BEY DER PRUGGEN, und die Stallung unter Hänsleins des Schmids »Haus. Kaufpreis 100 fl. böhmisch". Ferners: „1434 am Nicolai-Abend. Leonhard »Prunner Pfleger zu Tölz, und Barbara seine Hausfrau verkaufen ihr eigenes Haus dem »erbaren, und weisen Ludwig dem Wilprechten Burger zu München, ist gelegen »in U. L. Frauen Pfarr, an der hintern Schwabingergasse, auf dem Graben, »BEY DER PRUGGEN, an des Wilprechts Haus; und die Stallung unter »Hansen Schmids Haus, die dazu gehört; als solches Haus von seinen vordern in »sein des Prunners Gewalt kommen".

Wie sodann etwas späters hinnach der vormals sogenannte Graben in dieser Gegend den Name des Schrammengäſschens angenommen hatte, werden im J. 1468 die dort schon diesseits, und jenseits des Thurms vereinigt gewesenen Wilprechtshäuser (die in der Folge, samt dem Thurme, wohl gar die Residenz der auf einige Zeit aus Würtenberg zurücke gekehrten Herzogin Sabine geworden sind, v. Bergmann Urk. B. Nro. III.) ganz begreiflich, wie folgt, beschrieben: „1468 Erchtag nach Sontag »Oculi. Jakob Wilprecht zu Syndelsdorf Purger zu München, verkauft sei»nem lieben Bruder Hansen Wilprecht zu Pasenbach, auch Bürger zu Mün»chen, seinen tail haus, und Hofstadt mit samt dem Garten daneben gelegen, hie zu »München in U. L. Frauen Pfarre, an der Weinstraſs zunächst an dem Stadtthurm, »das Eckhaus da man in das Judengäſslein geht, stoſst hinten an die neue Stift (d. i. »die dortmals unlängst erbaut gewesene nachherige Gruftkirche). — Auch seinen tail der andern Häuser, und Hofstädte daselbs ausserhalb des Thurms aneinander »gelegen, das Eckhaus da man in das Schrammengäſsl geht, stoſst an Meister »Hansen Hartliebs Haus". (m. vergl. oben §. XXXV. die Note b. die alte Judenschule hatte sich nämlich bis auf den Graben, oder in das Schrammengäſschen erstreckt).

Da wir nämlich oben §. XVIII. Note g. gesehen haben, daſs auch der nachherige Wilprechtsthurm in den ältesten Zeiten das vodere Schwabingerthor genennet worden sey: so möchte vielleicht auch folgende Urkunde (die uns überdieſs von dem Ursprunge des Geschlechtes der Schreiber an dem Graben, welches ich ohnehin vor dem Jahre 1360 in der hiesigen Magistratur bisher noch nicht habe treffen können, zu belehren scheinet) gleichfalls hieher gehörig seyn: „1350. Markgraf Ludwig »zu Brandenburg, Herzog in Baiern etc. bestättiget seinen Schreiber Wernher von »Neunburg, und dessen Sohn Conrad, die zwey Häuser, die er mit seinem Gelt kauft, »und gepawen hat; und die gelegen sint an dem GRABEN BEY SCHWÄBINGER»THOR, mit samt dem Graben dazu zu bayden Seiten".

Ob sodann auch in dieser Gegend, oder wo sonst? die dermal vollkommen unbekannte, doch ebenfalls in U. L. Frauen Pfarre entlegen gewesene alte Schreibergasse aufzusuchen seye? worin Perthold v. Ebenhausen, Markgrafens Ludwigs oberster Küchenmeister im J. 1355 ein eigenes Haus besessen hatte (M. B. IX. 193.), wird gleichwohl, vor der Hand noch unausgemittelt, auf sich erliegen müssen. b)

b) Ein solches, nicht unbeträchtliches Haus, mit dahinter gelegenen Garten erhielt das Stift um eben diese Zeit von Diemud der Nothhaftin, und verleibrechtete dasselbe, nach damaliger Gewohnheit, 1360 an Wernherr den Strang; 1370 an Conrad den Heger, und seine Söhne (M. B. IX: 205.), und 1379 an Adelheid die Schimlin, bis es endlich dieses Haus erst im J. 1411 Heinrich dem Part kaufsweise überlassen hat: „1411 am heil. Pfingstabend Heinrich Part, Bürger zu München, kauft von dem »Kloster Fürstenfeld ihr Haus, und Hofstadt die gelegen ist zu München in St. Peters »Pfarre zwischen Sentlinger, und Neuhauser Gassen, an dem Graben, »ihren Garten daselbst, und Hofstadt hinter demselben Haus, da jetzo der Ludwig Gröb»mayer eine Stallung aufhat. Siegelt selbst.

c) Dass übrigens die hier, und anderswo hinweggeschaffte ALTE Stadtmauer, was ohnehin schon zu vermuthen war, in gewissen Absätzen ihre ebenfalls eigene Thürme gehabt habe, giebt uns folgende Urkunde zu erkennen, die gleichfalls mit einem dieser Fürstenfelder Häuser an das eben genannte Stift gekommen ist: „1336 am »nächsten Tage nach Michaelis. Bertold der Satler, genannt der Zunder, Bürger zu »München thaidiget mit Frauen Gutten die zunächst bey dem Fürstenfelderhofe inne ist, »gegen Sentlingerthor: und verbindet sich, wenn die ehegenannte Gutte nicht mehr ist, »so sollen er, und seine Erben nach der Hofstadt auf dem Graben, die ausserhalben sei»ner Herberg gehet, als Verre sein Haus raichet, keinen Anspruch machen; er soll auch »keinen THURM HINAUTZ nicht brechen, datz hat er verhaissen. Siegeln der »ehrsame Ritter Heinrich von Gumppenberg der Zeit Vitzthum, und der veste Ritter Herr »Chunrad de Dyenar die Zeit Stadtrichter".

§. XL.

Ganz auf eben dieselbe Weise ist dann endlich auch die ältere, oder innere Stadtmauer auf der Nordseite des Kufringerthores bis an den Wilprechtsthurm verschwunden a). Sind uns nun zwar schon von dem Schicksale derselben auf dieser Stelle weniger Urkunden übrig geblieben, als uns das Stift Fürstenfeld von ihrem erhaltenen Mauern - Antheile bey dem alten Sendlingerthore aufbewahret hat; so mag doch folgendes Beyspiel der Beweise wohl auch statt solcher mehrerer genügen.

Unmittelbar an diesem Kaufringerthore sassen, wie ich schon bemerket habe, unsere berühmten Freymanner: ihnen, —

der

der Stadtmauer, und dem alten Graben über — unmittelbar entgegen „die ehrsame, geistliche Manne, der Prior, und Convent „St. Augusteins Ordens zu München". Nichts war billiger, als dass die Breite des alten Grabens, der einzig diese von jeher so verträgliche Nachbarn b) trennte, zwischen beyden getheilet werde. Hatte nun auch gleich K. Ludwig im J. 1346 dem bescheidenen Manne Jakob dem Freymanner, und seinen Erben „den „Graben auf BEYDEN Seiten gegen die Augustiner, und „gegen seinem Haus zu, als weit sein Haus, und seine Hoffache „währet, dergestalten verwilliget, dass er in denselben Graben bauen, „und setzen möge, was er wolle, nur dass er auf dem Tail des „Grabens gen den Augustinern zu, keinen Bau, weder von Holz- „werk, noch von Gemäuer veranstalte"; so erinnerte sich doch der Kaiser schon im folgenden Jahre 1347 eines noch viel besseren, „dass er nämlich dem Konvente St. Augusteinsordens allschon „vor etlichen Jahren jene zweyte (oder westliche) Hälfte „des Grabens verliehen habe, die sich von dem Kufringer- „thor bis hinab gegen den Brunnen, als Verre des Klo- „sters, und desselben Hofstadt reichet, erstrecket", und befahl daher auch dem Stadtrichter, und Rath allhier „dem Frey- „manner jene Bauten einzustellen, die derselbe in Gefolge der „ihm eben das Jahr zuvor geschehenen Bewilligung auch auf der „Augustiner Seite des Grabens damals wirklich schon be- „gonnen hatte" (M. B. XIX. 428. 429. c).

Anmerkungen.

a) Dass an dem Wilprechtsthurme selbsten, der heute in das Schrammengässchen fortlaufende Graben bereits in den Jahren 1350, und 1353 in das Privateigenthum übergegangen seye, ist allschon oben §. XVIII. Note g. und §. XXXIX. Note a vorgekommen.

b)

b) Die Freymänner haben sich nämlich sogleich nach Erbauung der Augustiner Kirche, wahrscheinlich selbst noch im XIII. Jahrhunderte, nahe an ihrer Heimath, in der an die Neuhauserstrafse, herausreichenden, sogenannten St. Magdalenen-Kapelle ihre eigenen Familien-Ruhestätte erwählet.

c) Uebrigens bezeigen sich auch noch mehrere Urkunden, die auf diesen alten, verschenkten, und sodann überbaut gewordenen Stadtgraben Bezug haben: nur dafs man das Lokal jetzt nicht mehr kennt, worauf eigentlich diese Urkunden passen. Hieher reihet sich z. B. folgende Urkunde: „Wir Ludwig Markgraf etc. bekennen, dafs »Wir Maifter Ulrich dem Zingiefser, Bürger zu München, vnd feinen Erben verliehen »haben des alten Grabens ze München, als lang, vnd als Verre feine zway »Häufer, die dabey gelegen find, geraichend, alfo daz er, und feine Erben »in den Graben, als vorgefchriben ftet, bauen mögen, ohn vnfer, und mäniglich, »Irrung, vnd Hindernifs. vnd gebieten dem Richter, dem Rath, vnd den Burgern gemei»niglich zu München etc. Datum Monaci in die S. Georgii ao. 1352" *).

§. XLI.

Möchten nun wohl auch diese Urkunden allerdings für hinlänglich erachtet werden, eine bestandene ältere, und auf die eben angegebene Weise hinweggeräumte Stadtmauer zuzugeben a): — stimmt man vielleicht endlich selbst mit mir ein, es noch geradezu Heinrich dem Löwen zuzuschreiben, dafs er, nach hieher verlegter Brücke, Münze - Zoll - und Marktrechten, die ersten Mauern erbauet, und seine neue Stadt selbst noch mit geistlichen, und weltlichen Obrigkeiten besorget habe: — so sehe ich mich doch durch die bekannten Unfälle des Jahres 1180 die

*) Diese Urkunde gehört fast ohne Zweifel zu der heutigen Burgstrasse, an der eben auch der alte Graben vorüberlief. Hierinn hatte nämlich noch am Anfange des XV. Jahrhundertes Paul Zinngiefsers Vater, Heinrich Zinngiefser, zwey eigene Behausungen, auf derer eine derselbe eine Stiftung „für die Schüler »die dem heil. Sakramente vorsingen, wenn man zu den kranken Menschen gehet", gegründet; aus dem zweyten aber Heinrich Zinngiefsers Wittwe Kathrey im J. 1436 drey Pfund ewigen Geldes verschrieben hatte. Man s. hierüber einen des ersteren Hauses wegen erlassenen hiesigen Stadtgerichtsbrief vom Erchtag nach St. Franziszentage 1450 in unseren M. B. XX. 389 seq., und des zweyten Hauses wegen ebendaselbst eine Urkunde noch vom Samstage vor Sonntag Oculi 1462.

die mit dem Herzoge zugleich auch seine so eben erbaute Stadt betroffen haben sollen, in eine neue Polemik verwickelt; bey der ich es mit nicht weniger zu thun habe, als diese kaum noch vollendete Stadt von ihrem gänzlichen Untergange zu erretten — oder wohl gar erst neuerdings wieder aus ihrem Schutte zu erheben.

Anmerkung.

a) Und wohl um so mehr noch! als selbst die zweyt-älteste Stadtmauer (deren Bau im J. 1301 begonnen, und im J. 1310 allschon vollendet war, m. s. oben §. XXXI. Note a) ungefähr auf eben dieselbe Art verschwunden ist. Ich habe nämlich in dieser letzten Note gegen den seel. v. Bergmann behauptet, daſs die dermalige (doch noch gröſstentheils bestehende, und sichtbare) Münchner-Mauern das Werk neuerer Zeiten, und nicht mehr jene seyen, die unter den Herzogen Gebrüdern Rudolph, und Ludwig in den obengenannten Jahren, mittels Beyhilfe der bekannten Ungelds-Verwilligung, erbauet worden wären. Diese Behauptung bin ich nunmehr durch den erst vor wenigen Wochen erschienenen XX. Band der M. B. dergestalt zu unterstützen im Stande, daſs ich jetzt in einer gewissen Gegend auch die Stelle angeben kann, wo diese zweyt-älteste, wenn schon dermalen gleichfalls nicht mehr kennbare Stadtmauer, neben der nahe dabey noch bestehenden dritten, oder dermaligen Stadtmauer, gestanden sey, und nothwendig habe stehen müssen. Allemal habe ich schon gezweifelt, ob wohl das in den Urkunden der J. 1391 u. 1407 vorkommende Täcken- oder Däcken-Thor von dem Herzoge von Teck seinen Namen erhalten habe? und mit Grunde an der Fürstenfelderstrasse aufgesuchet werden könne? (m. vergl. oben §. XVIII. Note a) Nun bin ich aber auf die vollkommenste Weise belehret, daſs dieses Täckenthor vielmehr in dem Thale, und zwar auf der St. Peterseite aufgesuchet werden müsse: es geschieht nämlich in einer Urkunde noch vom Jahre 1471 (M. B. XX. 608.) einer Hofstadt Erwähnung „die im Thale, hinten bey dem Täckenthor" gelegen wäre: Und daſs hierbey auf das sogenannte „Thal Petri", d. i. die St. Peters Pfarrseite unserer groſsen Thalstrasse gedeutet werde? ist wieder um so viel weniger zweifelhaft, da der Garten, und das Färbehaus der hiesigen Klarisserinnen, die der Gegenstand der genannten Urkunden von 1391 u. 1407 geworden sind (M. B. XVIII. 246. 291. 293.), hierinnen bestimmt als „in St. Peters Pfarre, vor dem Täckenthor gelegen" angegeben werden.

Aber eben dieses Täckenthor existirt dermal (als gewiſs eines der jetzt seltensten Ueberbleibsel des XIII. Jahrhundertes) selbst noch vor unsern Augen, und wird jetzt erst durch die jüngste, oder dritte Stadtmauer mit in die Stadt eingeschlossen.

Man

Man stöſst auf dasselbe, wenn man, nach dem Eintritte des Isarthores, sogleich linker Hand das an der dermaligen Stadtmauer fortlaufende enge Gäſschen (hinter den Mäuern genannt) verfolget: und kaum hat man rechter Hand wenige Häuser vorüber; so steht man in der nämlichen Häuserlinie, zwischen den Hausnumern 4 und 5, allschon vor diesem uralten (ersichtlich vermauerten) Täckenthore, dessen hohes Alter sich durch seine ganze Bauart, vorzüglich durch seine vormalige, gegen oben hin zugespitzte Oeffnung (man beliebe damit unsere hiesigen Stadtthore auf den Stadtsiegeln von 1268—1315 zu vergleichen), hinlänglich genug beurkundet. Aber auch eben dieses Täckenthor würde geradezu, wenn es nicht durch die ihr vorgebaute neueste Stadtmauer zwecklos geworden wäre *), auf die jetzt so zu sagen, links am Isarthore gelegene, dermal zottmayerische Färberey führen, die dann höchst wahrscheinlich in älteren Zeiten dem Klarisserinnen-Stifte allhier zugehörig gewesen ist. Das dermalige Ansehen dieses Täckenthors habe ich übrigens auch getreu zeichnen, und der hier zuletzt angehangenen Siegeltafel unter Nr. VII. beysetzen lassen. Wobey ich mich zugleich auch gerne nur noch auf folgende Bemerkung einschränke. Da wohl nichts anders anzunehmen ist, als daſs die zweyt-älteste Stadtmauer an die zu ihr gehörigen Thore sich werde angeschlossen haben, so müssen nothwendig die jetzt an den beyden Seiten des vermauerten Täckenthors fortlaufenden Häuser die zweyte Stadtmauer gebildet haben, und aus solcher erst, nach und nach, in Wohnhäuser verwandelt worden seyn: und da hiernächst an dieser Mauer, die im Jahre 1315 die äussere Ringmauer genennt wurde, rückwärts gegen das Thal zu, nach K. Ludwigs Verordnung von eben diesem letzten Jahre, die Passage hätte frey gelassen, und an diese Mauer nicht angebauet werden sollen **): so theilt sie nothwendig (nach

*) Doch zeigt sich noch, diesem Täckenthore unmittelbar gegenüber, in der neueren Stadtmauer eine im jüngern Geschmacke sich darstellende runde Oeffnung, wodurch, auch nach erbauter jüngern Stadtmauer, hier doch noch immer ein Ausgang vor die Stadt hätte Platz haben dürfen. Das unter der Regierung Churfürstens Maximilians I. verfertigte so instruktive, als interessante topographische Basrelief der Stadt München (welches dermalen bey der kön. Akademie der Wissenschaften aufbewahret wird) hat zwar das uralte Täckenthor gleichfalls noch, obgleich in einer andern Form, doch genau, wo es sich dermalen noch befindet, aufgenommen. Doch hat sich dortmals die Nebenstrasse, welche von dem Thale links-einwärts zum Täckenthor hat führen müssen, längst schon überbaut befunden, und so war auch damals schon die Oeffnung der neuen Stadtmauer an eben dieser Stelle verschwunden.

**) „Wer auch zu der auzzern Rinchmauer INNERHALBEN DER STADT »ze nahe gepawet habent mit Zimern, oder mit Mauer, datz haiſſet auch abbre»chen, als viel, vnd als Verre, noch ewer ſelbers verſtandenheit, datz mann ge»waltiglichen gevaren, gereuten, vnd auch gehen muge allenthalben »bey der Rinchmauer INNERTHALBEN DER STADT" (v. Bergmanns Urk. Buch N. V. S. 4.).

(nach der jetzigen Ansicht) in seiner Art eben dasselbe Schicksal, das schon den älteten Mauern Heinrichs des Löwens hat widerfahren müssen. Bey Erbauung, nämlich, der dritten, wie es scheint, mehr auswärts vorgerückten *) Stadtmauer, müssen wohl die jetzt zwecklosen Passagen an der ältern, oder vormals sogenannten „äufsern Ringmauer" ebenfalls den Anwohnern Preis gegeben, und mit Zuziehung dieser, jetzt auch überflüfsig gewordenen zweyten Ringmauer, ganze neue Häuser-Zeilen, wie sie wirklich noch bestehen, erbaut worden seyn.

§. XLII.

Es ist bekannt, mit welcher Thätigkeit der Bischof Adelbert von Freysing das Ereignifs dieser für die welfische Dynastie so grofsen Katastrophe benützet; und, so zu sagen, genau eben noch vor dem Momente, wo Otto der Wittelsbacher auf dem Reichstage zu Regensburg als Bojoariens neuer Herzog proklamirt werden sollte, ebenfalls schon am 13. Julius 1180 die bekannte kaiserliche Resolution ausgezogen habe, „dafs, nachdem der Markt, und „die Brücke zu Vöhringen von dem entsetzten Heinrich dem Löwen „nur aus Gewaltthätigkeit zerstöret, und hieher nach Mün„chen übersetzt worden wäre, diese rechtswidrige Gewaltthä„tigkeit, und Versetzung nunmehr kassirt seyn, und Markt„recht, und Brücke dem Hochstifte Freysingen wieder zurück„gestellet werden sollen" a).

Anmerkung.

a) Da von dieser kaiserl. Urkunde noch öfters die Rede seyn wird, so eignet es sich dieselbe aus Hund Metropol. Salisb. Ed. 1620 I. 115. hier vollständig einzuschalten: »In Nomine sancte, et individue Trinitatis, Fridericus, Dei gratia, Romanorum Imperator, et semper Augustus; Quae imperiali statuuntur Auctoritate, litteris competit annotari;

*) Unterdessen wird das, was ich hier von einer geschehenen Vorrückung der neuesten Stadtmauer gegen aufsen zu behaupte, an mancher Stelle wohl auch seine Beschränkung leiden. Denn so ist das dermalen wieder geöffnete Angerthor, welches schon in K. Ludwigs Regierungszeiten bey der Stiftung des Klosters Ettal vorkömmt, wo nämlich eines Hauses „in Monaco juxta Portam Anger" Erwähnung geschieht (s. oben I. Abtheil. §.,VI. Note a), seiner Construction nach, fast unzweifelbar gleichfalls noch ein Werk des XIII. oder XIV. Jahrhund. und doch zeigen sich auch hier die neuen Stadtmauern genau an dasselbe angeschlossen.

»notari; ne vel transeuntium temporum antiquitate in oblivionem deveniant, vel pravo-»rum hominum fraudulentis machinationibus, indignam sui mutationem incurrant. No-»verint igitur universi tam praesentis, quam postfuturae aetatis fideles imperii, qualiter »dilectus noster Adilbertus, Frisingen. Episcopus, ad Majestatis nostre pre-»sentiam accedens, humiliter nobis conquerendo significavit: quod Nobilis vir, Heinricus »de Brunswick, quondam Dux Bavarie, et Saxonie, forum in Vergen, cum pon-»te, quod Ecclesia sua a longe retractis temporibus quiete possederat, destruxerit, et »illud in VILLAM München violenter transtulerit. Cujus siquidem rei ve-»ritas, etsi nostrae constaret Serenitati, ipse tamen eam septem legitimis testibus, in no-»stra comprobavit audientia; sunt autem hi, Conradus Salzburgen. Archiepiscopus, Chu-»no Ratisponensis Episcopus, Berchtoldus Marchio Istriae, Gebehardus Comes »de Sulzbach, Otto Palatinus Major, et frater ejus Otto Minor, Fridericus »Burggravius. Consequenter igitur super eadem causa a Principibus curiae nostrae requi-»sita sententia, indicatum est; quod praefati Henrici factum temerarium in irri-»tum ducere imperialis deberet auctoritas. Quocirca, secundum Juris teno-»rem, translationem praedicti fori in vacuum revocantes, ipsum forum »cum ponte memorato fideli nostro Episcopo Frisingen. suisque Successoribus resti-»tuimus, et praesentis scripti privilegio eis, et suae Ecclesiae in perpetuum confirma-»mus. Item ad instantem praetaxati venerabilis Episcopi postulationem ex indulgentia »imperialis Clementiae permisimus, et benevolo approbamus assensu, ut praedia quae-»cunque sumptibus suis ipse conquisivit, pro libitu suo Ecclesiis, vel aliis religiosis lo-»cis, seu ad altaria quaelibet possit contradere, et de eorundem praediorum redditibus »pro suo arbitrio ordinare. Et ut haec nostra constitutio in omne aevum rata perma-»neat, et inconvulsa, presentem paginam in memoriam facti conscribi fecimus, et Maje-»statis nostrae Bulla communiri: Testes hujus rei praedictus Conradus Archiepiscopus, »Chuno Ratisponensis Episcopus, Berchtoldus Marchio Ystriae, Otto Palatinus Major, »Otto Palatinus Minor, Gebhardus Comes de Sulzbach, Fridericus Burggravius. Item »alii testes, qui eidem negotio intererant, Diethpoldus Pataviensis Episcopus, Heinricus »Curiensis Electus, Gaffiodonius Mantuensis Episcopus, Gottfridus Cancellarius, Rudol-»phus Notarius, Romanus Praepositus Halberstatensis, Heinricus Burggravius, Siboto »Comes de Nuiwenburg, Heinricus de Altendorf, Degenhart de Holenstein, Chunrad »Burggravius de Nurenberg, Fridericus de Truchendingen, et frater ejus Albertus, Amel-»brecht de Lochhusen, Heinricus Marschalk de Pappenheim, Burckhardus Camerarius, »Atzo Camerarius, Regilo Camerarius, Rudolphus de Waldecke, Heinricus Felix-Puer, »Adilolt de Dornbach, Englwang de Achdorf, et frater ejus Heinricus, Ruodolphus de »Ried, Hartuicus Marschalcus, Bertholdus de Reichertshausen, Sibot de Holzhausen, »Wolpherus de Holzhausen.

»Ego Gotfridus Imperialis Aulae Cancellarius, Vice Domini Christiani Maguntinae »Sedis Archiepiscopi, Germaniae Archicancellarii, recognovi etc.

»Signum

»Signum Domini Friderici, Romanorum Imperatoris invictissimi etc. Acta sunt »haec anno ab Incarnatione Domini M. C. LXXX. Indictione XIII. regnante Friderico »Romanorum Imperatore gloriosissimo, Anno regni ejus XXIX. Imperii vero XXVI. »Datum Ratisbone in solemni Curia III. Idus Julii, foeliciter, Amen".

§. XLIII.

Adalbert scheint auch wirklich mit seinen zahlreichen freysingischen Dienst- und Lehenleuten sogleich zum Selbstvollzug dieser kaiserl. Resolution geschritten zu seyn: denn in der von mir bereits angeführten, noch ungedruckten Schöftlarischen Chronik lieset man eben auf das Jahr 1180 die merkwürdige Stelle: „Dux Heinricus ducatu privatur, Otto Major palatinus loco ejus „constituitur; Münichen DESTRUITUR, Feringen reedificatur" auch erwähnen sogleich nach diesen Ereignissen alle unsere Geschichtschreiber eines Krieges, welchen der dem bald verstorbenen Bischofe Adalbert schon im Jahre 1183 nachgefolgte Bischof Otto II. wegen der zu Vöhringen wieder errichtet gewordenen Brücke mit dem neuen Herzoge Ludwig von Baiern, und den Münchnern (welche also, im Vorbeygehen gesagt, dort schon nach den damaligen Rechtssitten waffenfähige, oder wohl auch waffengeübte Leute gewesen seyn müssen) geführet haben; und der sich endlich mit einem Vergleiche geendet haben soll, welcher demjenigen (oben §. XVII. Note a) fast gar, und gänzlich gleichet, den schon weyland Heinrich der Löwe im Jahre 1158, unter kaiserl. Bestätigung, mit dem eben besagten Hochstifte, getroffen hatte.

§. XLIV.

Nur darinn weichen die Geschichtschreiber in ihrer zum Theile treuherzigen Erzählung dieser Fehde von einander ab, daſs Aventin, und der Präsident Hund den Bischof Otto II. mit einer Kriegserklärung gegen die Münchner auftreten, sofort

mit

mit einem vollkommenen Offensiv-Kriege vorgehen lassen a). Wo entgegen uns der Bescheidene fürstl. Freysingische Hofkaplan Veit Arnpeck, der unmittelbar aus den Quellen der Freysingischen Archive geschöpfet hat, und den Aventin, und alle noch jüngere Geschichtschreiber blofswärts — nur nicht mit der gehörigen Beurtheilungskraft, und Vorsicht — so wie an allen übrigen, auch an dieser Stelle ausgeschrieben haben, mit gerader Offenheit erzählet, daſs Bischof Otto eben in diesem Zeitraume die von seinem Namen nachhin genannt gewordene Ottenburg erbauet, befestiget, und eigentlich erst von dieser Veste aus die von München bekämpfet, und bekrieget habe: „Adeptus Pontificatus „Dignitatem, Otto, ut Vir prudens, et sapiens Pastor, ovibus suis „praefuit. Castrum denique construxit, et suo ex nomine Otten-„burg vocavit: EX QUO viriliter pugnavit SUPER MONA-„CUM pro Ecclesiae suae bonis. Demum Conventione facta „portio quaedam ex theloneo, vel libra (Waagamt) in Mona-„co Ecclesiae Frisingensi addicta fuit, quae annuatim ad quinqua-„ginta Denariorum usualium talenta, vel quasi, nostris temporibus „se extendit" b). Vielleicht mögen aber auch in der, wenn schon einigermassen verschiedenen Erzählung dieses denn doch allemal aus der Restitutions-Urkunde der Brücke zu Vöhringen hervorgegangenen, seinem Zwecke nach, ohnehin immer zusammengehörigen Krieges, beyde erzählende Theile Recht: sofort, wie es scheint, Bischof Adelbert Anfangs die Offensive eingeschritten: — sein Nachfolger aber (weil denn doch die von München sich auch zur Wehre gestellet haben müssen, massen man ausser dessen dem Bischofe Otto nicht wohl „Pugnam virilem" hätte zuschreiben können) die Veste Ottenburg zu erbauen, und sich eigentlich nur mehr auf die Defensive zu beschränken für geeigneter gefunden haben.

An-

Anmerkungen.

a) Aventin Lib. VII. p. 659. „Otto Frisingensis Episcopus Ottenburgum su-»perioris Bavariae arcem condit, Presidio firmat, ob Salinarium portorium, Vectigalque »Bojorum Regulo, Monacensibusque bellum indicit, salem devehentes »Veringen vicum, atque Ottoburgium petere cogit, caetera Itinera precludit, atque »obsidet". Der Präsident Hund schreibt in seiner Metrop. Salisb. Tom. I. p. m. 108. aus dem Aventin eben dasselbe, und setzt nur bey: „quae res postea per Philippum Re-»gem Romanorum transacta; Monacenses quotannis e Portorio 57. Drachmas auri »Frisingensibus pensitare jussi, quod in hodiernam diem observatur; ac quotannis ex »Telonei Monacensis Redditibus solvuuntur 50 Talenta usualium denariorum".

b) Arnpeck Lib. IV. cap. LXVI. bey Pez Thes. anect. Tom. III. p. 232. Und derselbe hat auch hierinn nicht nur allein vollkommen recht, sondern er erläutert auch sogar allbereits damit unseren seel. v. Bergmann, der eben 300 Jahre nach ihm geschrieben hat. Der Letztere kannte zwar auch drey verschiedene Surrogate, oder Aversions-Summen, welche das Hochstift Freysing noch zu seiner Zeit für seine uralte Nutzungen 1) von der vormaligen Vöhringer Brücke (eigentlich dem dazu gehörigen Brückenzolle), 2) von dem ehemaligen Marktzolle in Vehringen, und endlich 3) von der dortselbst bestandenen Münzstatt zu beziehen hatte. Er vermochte es aber nicht, die verschiedenen Quellen, oder alte Ankunfts-Titel des dreyfachen Freysingischen Bezuges, wozu ihm doch Arnpeck die Hand gebothen hatte, zu entwickeln.

Die Vertragsurkunde vom J. 1158 bezeichnet ausdrücklich drey Streits- oder Beschwerden-Gegenstände, die damals zwischen dem H. Heinrich dem Löwen, und dem Hochstifte Freysing vorwalteten. Ueber alle drey ward sich, wie folgt, verglichen: „1) forum quod esse solebat apud Veringen, 2) et Pons ad teloneum, de caetero „ibidem non erit. neque 3) Moneta".

Für die erste, und dritte hier aufgeführte Erträgnifsquelle erhielt das Hochstift ganz bestimmt zur Entschädigung den dritten Theil sowohl an dem Marktzolle (Teloneo fori) des neuen Münchens — als aus den Einkünften der hieher verlegten Münze. Was aber den zweyten Gegenstand „Pontem ad Teloneum" anbelanget, so hatte entweders schon diese Urkunde von 1158 keinen andern Sinn, als dafs die Brücke nur von Vehringen nach München übersetzet, übrigens aber der Brückenzoll auf selber, wie vorhin zu Vöhringen, ausschliefslich dem Hochstifte Freysingen verbleiben solle: oder man hat sich bereits am Anfange der Regierung B. Otto's II. hinnach dahin verglichen, dafs dem Hochstifte dafür, dafs es sich hat begnügen lassen, aus dem Marktzolle, und der Münze statt einem vollen Drittheile blos ein geringeres jährliches Aversum zu beziehen, der gänzliche Genufs der „Pontis ad Teloneum" oder, wie sich die Urkunden ausdrücken, des hiesigen Isar-

Brü-

Brücken-Zolles überlassen werden sollte. Und von dieser Ansicht ausgegangen lassen sich dann auch alle über diesen mehrfachen Gegenstand vorhandene Urkunden, und Notizen nicht nur allein vereinigen, sondern auch auf die genüglichste Art erläutern.

Der Freysingische Antheil an der hiesigen herzoglichen Münze bestund schon am Anfange des XIV. Jahrhundertes in einem jährlichen Avers von 30 tt. wobey H. Rudolf blos an der Bezahlungsart die Abänderung veranstaltete, daſs diese Abgabe, welche bis zum Jahre 1312 auch wirklich noch immer aus dem herzogl. Münzamte geleistet wurde, von nun an aus dem hiesigen herzögl. Groſszolle, oder dem sogenannsen Herren Zolle entrichtet werden muſste. Die noch hierwegen vorhandene Rudolphinische Urkunde haben bereits von Lori in dem baier. Münzrechte Tom. I. p. 15, und von Bergmann im Urkundenbuche Nro. I. bekannt gemacht.

In Hinsicht auf den hiesigen Marktzoll (Teloneum fori) aber betrug das Freysingische Aversum gleichfalls schon am Anfange des XIV. Jahrhundertes 10 tt. Dn. die von Zeit zu Zeit diejenige, denen die Herzoge den hiesigen Marktzoll, und die nothwendig damit verbundene Frohnwaage verpfändet, oder verliehen hatten, als eine darauf liegende jährliche Last nach Freysingen zu entrichten hatten: wodurch denn auch diese letztere Last (die zu v. Bergmanns Zeiten jährlich 54 fl. 51 kr. 3 dn. betrug) nothwendig schon im J. 1353 der hiesigen Stadtkammer hat zuwachsen müssen; weil eben in diesem Jahre am Sonntag Invocavit Marggraf Ludwig von Brandenburg den hiesigen Marktzoll, und die dazu gehörige Frohnwage der hiesigen Stadtgemeinde auf ewige Zeiten, doch daſs davon die jährlichen 10 tt. nach Freysingen entrichtet werden sollten, überlassen hat. Auch diese Urkunde findet sich bereits abgedruckt in unsers Direktors Titl. Westenrieders akad. Rede Betrachtungen über Ludwig den Brandenburger 1793. Beylage Nro. VI. *)

Und

*) Ich werde aber kaum zu tadeln seyn, wenn ich sie ihrer Seltenheit, und ihres mehrfachen Nutzens wegen, auch als eine Subnote hieher setze. „Wir Ludwig etc. be„chennen für vns, vnser erben, vnd nachchomen etc. daz für vns chomen vnſer „lieb getreuen die Burger von München, und ſagten uns daz vnser Fronwag „ze München veriret wer, davon, daz wir, vnd vnſer vordern ſaelig, die ſelben „Wag, in mangerley hand, verlihen, vnd empfohlen hieten, vnd baten Vns daz „wir In dieſelben Fron-Wag, vnd vnſern Marchtzol, verleihen, vnd beſteten „wollten, um die gewonleichen gült vnd dienſt, die davon gehörent, daz iſt vns, „oder wem, wir die geben vnd verſchaffen, iaerleichen. auf ſant Marteins tag, „zwelf pfunt Müncher pfening, vnd dem PISTUM ZE FREISING „zehen pfunt pfenning, So wolten ſi, die wag, vnd den Marcht Zol, nach „iren trewen alſo beſetzen vnd beſorgen, daz aller menigclich recht beſchehe, Nu „haben wir angesehen Ir trewn, die ſi zu vns habent, vnd haben in, vnd allen „iren Nachkommen nach vnſers Rats rat, die vorgeſchrieben Fronwag, vnd den „Marchtzol, verlihen, vnd vermachet mit allen rechten, eren vnd nutzen, die dar„zu gehorent, vmb die gült, als vorgeſchriben ſtet, ewiglich ze haben, vnd ze „nüzzen, one vnser vnd aller meniglich Irrung, vnd ſwaz ſie des geniezzen mu„gen,



Und eben diese Abgabe war es dann, wovon insonderheit Arnpeck Kenntniſs hatte, und daſs seiner Zeit schon „ex teloneo, vel Libra" (dem hiesigen Marktzolle, und dem Waagamte) jährlich beyläufig 50 tt. gewöhnlicher Münze nach Freysingen haben verreichet werden müssen, ganz wohl bemessen, uns berichtet.

Was endlich die Brücke, oder den Brückenzoll anbelanget, so stellt sich dieser schon am Anfange des XIII. Jahrhundertes als ein ausschlieſsliches Eigenthum des Hochstiftes dar, womit die Bischöfe nach ihren Gutbedünken schalteten, auch blos auf ihre eigene Hand förmliche Exemptions-Privilegien von diesem ihrem Zolle ertheilten: wie denn schon B. Otto II. — somit noch vor dem Jahre 1219 — eine solche Befreyung der Abtey Rott am Innstrome, und eben so auch dem Stifte Tegernsee ertheilet hat: die nachherigen Bischöfe Gerold, und Conrad I. aber — schon vor 1239 — und noch späters die Bischöfe Emicho, und Conrad III. in den Jahren 1286, 1288, und noch 1315 dieselbe den eben gedachten beyden Abteyen erneuert haben *).

Zur Einnahme dieses ihres Brückenzolles hielten daher Anfangs, noch bis zum Jahre 1237, die Bischöfe hierorts ihre eigenen Zollner **). Bald hierauf aber muſs das Hochstift, nach der Gewohnheit des damaligen Zeitalters, diesen Zoll dem Rath, und der Gemeinde allhier verpachtet haben, weil eines Theiles ausser dessen nicht wohl erkläret werden könnte, wozu dem hiesigen Magistrate (welcher den Umgeldsbezug erst im J. 1301 — den Marktzoll gar erst 1353 erlanget hat), allschon im J. 1239 ebenfalls bereits eigene Zollbediente (die er denn doch damals wirklich schon gehabt hat), genützet haben sollten? und weil andern Theils entgegen wieder nichts natürlicher war, als daſs sich, so wie dieser Brückenzoll einmal aus des Hochstiftes unmittelbaren Handen an den Magistrat gekommen war, der Abt Heinrich von Rott sogleich bey dem Letzteren sein Exemptions-Privilegium zu produziren, und bey diesem jetzt neuen Zollinhaber seine schon älteren Gerechtsame zu verwahren, zur Angelegenheit habe machen müssen: wobey es sich über dieses ohnehin verstand, daſs das bischöfliche Freysingische Privilegium auf irgend eine andere Gat-

„gen, über vnſern, vnd dez piſtums dienſt ze Freiſing, das geben, vnd beſtaeten wir in von beſundern genaden, mit diſem brief, vnd ſullen vnd mugen „auch an derſelben fronwag wegen all chaufmanſchaft, vnd krammerey, die oben „vnd niden ze vnſern Thoren ze München ein - vnd auz get, an gewande alain, „das ſol man nach dem Saum verzollen, als von alter herkomen iſt Datum in „Bocano die dominica Invocavit Anno etc. L. III".

*) Hieher gehören die Urkunden für das Stift Rott von 1237, 1239, und 1286 (bey Meichelbeck hist. Fris. Tom. II. P. I. p. 16. und P. II. p. 3. u. 124.), dann für das Stift Tegernsee von 1288, u. 1315 (M. B. VI. 227. 242.).

**) Deſswegen ist die oben angeführte Urkunde des B. Konrads I. von 1237 auch an die „Teloneareos suos Monachii institutos, nec non in futurum instituendos" gerichtet.

Gattung des Zolles, als jenen, der eben selbst dem Hochstifte angehörte, ohnehin keine Wirkung hätten äussern können; und dafs sofort die „Telonearii Civitatis" die jetzt auch den Abten von Rott fernershin bey seinen alten Zollfreyheiten zu belassen, den magistratischen Auftrag erhielten, eben keine andere, als die jetzt städtischen Zolleinnehmer des Freysingischen Brückenzolles haben seyn können *).

Unterdessen mufs das Hochstift nicht lange nachher diesen Zollpacht von dem Rath, und der Gemeinde wieder an sich gezogen haben, weil der Bischof Emicho in seinem Zollbefreyungs-Bestättigungs-Briefe für das Stift Rott vom J. 1286 allschon wieder seiner eigenen bischöflichen Zollbedienten in München erwähnet **), obgleich die wiederholte eigene Regie auch diesesmal nicht lange beybehalten, sondern

*) Diese wichtige, und im strengen Verstande älteste Münchner-Urkunde vom J. 1239 hat zwar gleichfalls angeführtermassen bereits Meichelbeck — mit weit mehr Richtigkeit, aus dem Originale aber Hr. Direktor Westenrieder in seinen angeführten Beyträgen V. S. 256. seq. bekannt gemacht. Ich erlaube mir nur das Folgende aus derselben hieher zu setzen: „Jordanus Judex, universique in »Monaco cives, omnibus notum facimus quod — Henricus — in Rott Abbas coram »nobis in judicio constitutus probavit testibus quod Ecclesia sua Rott tali hucus»que gavisa sit jure, authoritate venerabilium Ottonis, Geroldi, quondam Fri»singensis Ecclesiae Episcoporum, et Domini Cunradi, jam ibidem Episcopo exi»stente, quod de bonis, quae de redditibus suis per nostram ducuntur Civitatem, »nullum penitus solvere debeant teloneum, quod nos utique eidem Abbati — cu»pientes inviolabiliter ab omnibus civitatis nostrae Telonearii obser»vari praesentem paginam pro indicio praedictae libertatis sigilli nostri munimine »decrevimus roborare".

**) Auch in dieser Urkunde sagt der Bischof Emicho bereits wieder: „Notum facimus „universis, ipsis quoque Teloneariis NOSTRIS Monaci": und in der schon oben angeführten nächstfolgenden für das Stift Tegernsee vom J. 1288 wird von ihm geradezu sogar die hiesige Isarbrücke selbsten sein Eigenthum genennet: „Gratiam — innovamus sub hac forma, quod Ecclesia Tegernseensis a teloneo Karrorum, plaustrorum, seu sagmariorum pontem nostram »apud München transeuntium, sine omni Exactione libera permaneat". In der That möchte wohl auch der Bischof bey diesem Asserte seines Brückeneigenthumes um so mehr Recht gehabt haben, als auch nur ihm alleine die Verbindlichkeit oblag, aus seinen Zollgefällen die Brücke nicht nur allein von Zeit zu Zeit auszubessern, sondern auch im Erfoderungsfalle selbsten neu herzustellen. In K. Ludwigs sogenannten versiegelten Buche, welches derselbe der hiesigen Stadt ertheilet hat, und das von dem v. Bergman seiner beurkundeten Geschichte etc. angehangen worden ist, wird Art. „von dem Prukfchlag" (und hierbey ist eben von den hiesigen Isarbrücken die Rede) die Bauobliegenheit dieser Brücken geradezu dem Zolner — und der war dann ein Freysingischer Officiale — zugeschrieben: und wer vielleicht wissen will, wie damals, ja schon gegen Ende des XIII. Jahrhundertes die Construktion der hiesigen Isarbrücke ausgesehen habe, und jedesmal zur behörigen Sicherheit der Ueberfahrt, habe erbauet werden müssen? dessen Neugierde wird der eben angeführte Artikel: des sogenannten versiegelten Buches gleichfalls befriedigen.

U

dern vielmehr der Brückenzoll neuerdings von Zeit zu Zeit an hiesige Privaten, gewöhnlich an ansehnliche Patriziats-Geschlechter, ist verpachtet worden. Auf diese Weise hatten denselben allschon wieder im J. 1294 mehrere einzelne hiesige Bürger, derer Nämen uns aber Meichelbeck vorenthalten hat, in Handen *). Heinrich Part aber nachhin im J. 1361 den von dem Brückenzolle abfallenden jährlichen Pachtschilling von 48 tt. M. Pf. für ein dem Hochstifte gemachtes Vorlehen von 500 Pfunden, unter Bürgschafts-Leistung seines Eydams, Heinrich des Püttreichs, pfandweise inne **). Wieder etwas späters im J. 1381 ward dieser nämliche Brückenzoll selbsten von dem B. Leopold dem hiesigen Patrizier, Gabriel dem Ridler, und seinen beyden Söhnen Franz, und Johann den Ridlern, verleibrechtet ***), bis endlich, allem Ansehen nach, beynahe zur nämlichen Zeit, diesen uralten Freysinger Brückenzoll das hiesige Stadtrichteramt übernommen, und jährlich davon 40 tt. M. Dn. an das Hochstift zu verreichen die Verbindlichkeit eingegangen hat.

Und so betrugen dann bald darauf schon im J. 1384 die sämmtlichen Einnahmen des Hochstifts Freysingen hier in der Stadt München zusammen 80 tt. Mn. Dn. wovon 40 von dem Brückenzolle, 30 von der Münze, und 10 von dem Marktzolle herrührten, und die dann jetzt auch alle zugleich gegen eine Kaufsumme von 1200 ungarischen, und böhmischen Gulden durch Bischof Bertholden Agnesen, und ihrer Tochter Kathrein, der Ridlerin, Gabriel des Ridlers Hausfrauen mehrmalen zu Leibrecht verliehen wurden ****). Da aber diesem nämlichen Gabriel Ridler wahrscheinlich erst in der Folge noch zwey Söhne Ludweig, und Anton die Ridler gebohren worden, hat derselbe im J. 1405 eben dieses Leibrecht an seiner Hausfrauen, und Tochter Stelle, nunmehr auf gedachte seine beyden Söhne übertragen lassen *****).

§: XLV.

*) »Mense Junio postea (1294) Portorium Monacense quibusdam Civibus »monacensibus sub certa annua pensione Episcopus noster (Emicho) locavit". Meichelbeck c. l. Tom. II. P. I. p. 100.

**) Die Urkunde steht bey Meichelbeck Tom. II. P. II. p. 189,

***) Auch diesen Leibrechtsbrief von 1381 hat uns Meichelbeck c. l. p. 196 geliefert.

****) Diese Urkunde giebt uns noch über die uralte Verschiedenheit der hiesigen Freysingischen Einnahmen zu bestimmte Aufschlüsse, als dass ich nicht einen aus Meichelbeck entnommenen Auszug derselben, hieher setzen sollte: „Ich »Gabriel der Ridler Burger zu Münichen vergich dass ich gekauft han von Hrn. »Bertholden bischofen zu Freysing in leibgedinge weiss die 2. tail auf Agnesen »mein hausfrau, und Kathrin mein Tochter die fünf Jahr alt ist, — 80 tt. »Mincher Pfenning gelds die ain jeglicher Bischof zu freysing jährlich »hie zu München hat. Vnd desselben gelds gefället ihm alle Jar 40. tt. Mn. »Dn. von dem Gericht daselbst, und 30. tt. Mn. Dn. von der herrn Her»zoge-Zolle, und von der Münze wegen auch daselbs, und 10 tt. Mn. Dn. »etc. von dem Marktzolle eben daselbs, vnd darumb han ich ihm geben 1200 »gulden Unger: und behaimisch der ich ihm mit ganzer zahl verrichtet, vnd gewert »han etc. Das ist geschehen am freytag vor dem Pfingsttag 1384 (Meichelbeck Tom. II. P. II. pag. 199.)

*****) Die Urkunde findet sich mehrmals bey Meichelbeck Tom. II. P. II. p. 216.

§. XLV.

Dem seye nun aber auch, wie ihm nur immer wolle, so hat doch diese nämliche beschwerende Restitutions-Urkunde vom 13ten Jul. 1180 alle unsere bisherigen Geschichtsforscher in noch viel grössere Verlegenheiten; wie selbst der Stoff derselben, den klugen Bischof Otto (der denn doch noch mit einem nicht ungünstigen Vergleiche aus der Sache gekommen zu seyn scheinet) zu allen Zeiten schon versetzet.

Da in dieser kaiserlichen Urkunde Münichen immer nur erst eine blosse „Villa" genennet wird; so glaubte man vor allen hieraus folgern zu därfen, dass die eigentliche Stadt erst nach der Entsetzung Heinrich des Löwens erbauet, und der hiesige Ort viel späters erst mit Stadtrechten begünstiget worden seyn müsse. Da unter den von dem Hochstifte Freysing über das wegen Hieherverlegung der Vöhringer Brücke, und was damit in Verbindung stehet „Praefati Henrici factum temerarium, et violentum, quod in irritum ducere deberet Imperialis authoritas" aufgeführt gewordenen Gezeugen selbst der eben vielleicht wenige Stunden darauf proklamirt gewordene neue Herzog, der „Otto Palatinus Major" sein Bruder der „Otto Minor" eben so selbst der Markgraf Berchtold von Histerreich, dessen andechsischer Grafenambachtsgezirk, wie bereits oben §§. XV. u. XVI. nachgewiesen worden ist, wenigstens bis an die Thore des jetzt so beängstigten neuen Münchens, wo nicht gar noch in die Stadt selbsten sich erstrecket hatte a), in dieser nämlichen Urkunde mit oben anstehen: so blieb freylich unbegreiflich wie diese Herren gegen ihr eigenes, auf offenem Reichstage abgelegtes Gezeugniss, — wenn auch nochmal unter sogleich verändert gewordenen Umstän-

den,

den, und erfolgten Thronwechsel — wohl nur irgend etwas zu Rettung der bedrohten Stadt München beytragen, und sich damit einem so bedeutenden Widerspruche hätten untergeben können? Und noch unbegreiflicher blieb wieder, daſs dieser kaiserlichen Restitutions - Urkunde ungehindert, dennoch der Zustand der Dinge zu München im Wesentlichen auch noch forthin immer der nämliche, und so geblieben zu seyn scheinet, wie er bereits mit dem Hochstifte Freysing, 22 Jahre früher, durch den Vertrag vom Jahre 1158 war bestimmet worden.

Anmerkung.

a) Diese so nahen, und eigenen Verhältniſse des ältesten Münchens, zu den Grafen von Andechs, nachherigen Markgrafen von Histerreich, und Herzogen von Meran (vielmehr von Kroatien, und Dalmatien) verleiten mich hier, ehe ich die gegenwärtige zweyte Abtheilung vollends abbreche, noch eine, obgleich dergestalten kühne Hypothese zu wagen, daſs ich sie schlechterdings selbst nicht gewagt haben würde, wenn nur von Jemand andern bisher vor mir auch nur irgend Eine über diesen hier noch zu erwähnenden Gegenstand vorgebracht worden wäre.

Man konnte nämlich bisher nie noch angeben, und wird es auch schwerlich mehr ergründen können, wie? und woher? der in den ältesten Münchner Stadtsiegeln des XIII. Jahrhundertes oberhalb der Stadtpforte ersichtliche, mit ausgebreiteten Flügeln anfangs links - späterhin rechts sehende halbe Adler in das dortmalige Münchner-Wappen gekommen seye? Unterdessen ist nicht zu widersprechen, daſs dieser mit ausgedehnten Flügeln rechts sehende Adler der oberen Hälfte des meranischen Adlers auf ein Haar gleiche: und noch sonderbarer wäre es, wenn zuweilen auch selbst die Herzoge von Meran genau nur eben diesen abgeschnittenen, halben Adler auf ihren Schilden, und in ihren Siegeln geführet hätten. Wenigstens wird uns in Friesens würzburgischen Geschichte S. 563 ein Siegel des Herzogs Otto des II. von Meran, wie folgt, beschrieben: „An solchen Vertrag finden sich beeder Bischöfe von Bamberg, »und Würzburg, auch des jetzt gemeldten H. Ottens Siegel; in welchen (H. Ottens »Siegel) ein Wappner auf einem laufenden Roſs sitzend, mit einer Fahne, und Schild, »darinn sich ein Adler ÜBERSEITS, ZUM HALBEN THEIL erzeiget, ge»graben ist; mit einer Umschrift also lautend: Siegel Otten von Gottes Gnaden Herzogs »zu Meran, Pfalzgrafen zu Burgund".

Daſs

Dafs übrigens das Geschlecht dieser Herzoge von Meran erst im J. 1248 erloschen, und hierauf die ganze Grafschaft Andechs an das dortmals Wittelsbachische Churhaus gekommen seye, bedarf wohl kaum einer Erinnerung; denn wenn es auch gleichschon etwas früher, in einer Urkunde des teutschen Gegen-Königes Ottens von Braunschweig vom J. 1208 XVII. Kal. Decembris heifst: „Item feoda quae Interfectores Regis »Philippi Marchio (Henricus) Histriae, et Palatinus Comes de Witlingespach ab Impe»rio tenuere, saepe dicto Duci (Bavariae Ludovico) et heredibus suis concedimus" (Attenkofers kurzgefafste Geschichte etc. S. 158.). So bemerkt theils schon Otto de St. Blasio: „Otto Rex apud Augustam Colloquium habens Marchionem de Andechse Lege »bavarica sententionaliter proscripsit, eumque beneficiis, ac praediorum suorum red»ditibus judicialiter privavit: aliisque beneficia concedens, redditus praediorum »heredibus suis delegavit". Theils lesen wir jetzt auch in der noch ungedruckten, doch oben schon einmal angezogenen schöftlarischen Chronik auf das Jahr 1227. »Marchio supradictus (Henricus nempe Marchio Histriae) obiit sine haerede: Otto Dux »Meraniae haereditatem fratris sibi vendicavit".

Anfangs erhielt demnach das wittelsbachische Churhaus im J. 1208 bey der Acht des Markgrafen Heinrichs nur erst einige Reichslehen desselben: bey dem Abgange des ganzen meranischen Mannsstammes im J. 1248 ist demselben aber hinnach die ganze Grafschaft Andechs zugekommen: und so ist es auch zu verstehen, wenn in der uralten Vormerkung „sciendum est quod isti sint, quorum haere»ditates cum castris, et praediis successu temporis ad Duces Bavariae sunt devolutae", die wir, nach dem Canisius, der wiederholten Ausgabe des v. Oefele S. R. B. II. 518 zu verdanken haben, auch beyde Grafen von Andechs „Henricus Marchio »Histrie de Andechsen" und der „Otto fratruelis fuus, dux Meraniae de Wol»fertshausen" aufgeführet werden.

Warum dieses älteste Münchner Stadtwappen sofort bald nach dem Anfange des XIV. Jahrhundertes verändert worden seye? und nach dem Jahre 1330 wiederum in einer andern Gestalt erscheine? Kann bis nun zu eben so wenig noch erkläret werden. Will man sich aber mit Vermuthungen begnügen, so soll es wohl hieran nicht mangeln.

Auf dem zweyt-ältesten, dessen Abdruck uns der seel. v. Bergmann aus einer Urkunde vom Samstage vor dem weifsen Sonntage 1313 lieferte (s. dessen Urk. Buch Nro. XXXIX.) zeigt sich gegen das älteste Siegel die einzige Veränderung, dafs sich ober der Stadtpforte statt des vorherigen halben Adlers, ein horizontal einherschreitender Löwe darstellet. Da dieses Siegel eben in den Zeitraum einfällt, wo nach der im Jahre 1310 zwischen den beyden Gebrüdern H. Rudolph, und H. Ludwig geschehenen Theilung des Oberlandes der Erstere bis auf Pfingtages vor Joannes Baptistae des Jahres 1313 (Jonathan Fischers kleine Schriften B. II. S. 575.) allein regierender Herr

zu

zu München, und diese eben die Residenz, und Hauptstadt seines Landtheiles geworden war: hiernächst es auch bekannt ist, daſs sich diese beyden Gebrüder schon vor dieser, und während dieser Theilung in Rücksicht auf ihre Wappenbilder darinne unterschieden haben, daſs Rudolph (wahrscheinlich in Bezug auf die Rheinpfalz, und als der Erstgebohrne) überall eine besondere Vorliebe für den Löwen: — Ludwig dagegen für die baierischen Wecken, oder Rauten äuſserte *); so ist es nicht unwahrscheinlich, daſs Rudolph, um der Münchner Gemeinde ein Denkmal seiner Alleinregierung zu hinterlassen, derselben eben zwischen den Jahren 1310, und 1313 statt dem ohnehin schon erstorbenen meranischen Adler, den, obwohl noch ungekrönten Löwen in das Wappen gegeben habe. Und da endlich das drittälteste Münchner Stadtsiegel an einer Urkunde vom Jahre 1333 von dem eben beschrieben gewordenen zweyten mehrmalen hauptsächlich nur darinne wieder sich unterscheidet, daſs ober der Stadtpforte den vorher horizontal einherschreitenden Löwen nun ein rechts aufwärts steigender gekrönter Löwe zu ersetzen für gut gefunden hat; so konnte wohl auch K. Ludwig, nachdem er schon im J. 1328 die römische Krönung, und im J. 1329 durch den Vertrag von Pavia die Alleinherrschaft des Münchner Vizedomenamtes mit der Hauptstadt München erlanget hatte, gleichfalls zu einen Denkmal dieses Ereignisses dem Münchner Stadtsiegel den aufsteigenden, und nun gekrönten Löwen, vergönnet haben.

Was übrigens den Haupttheil des hiesigen ersten Stadtwappens, nämlich das unter einer Stadtpforte ersichtliche Brustbild eines Mönchens, oder nach der alten Aussprache eines Münichens anbelanget; so deutet diese bildliche Vorstellung, meiner Ueberzeugung nach, nichts weniger wie darauf, als ob eben der hiesige Ort ursprünglich ein Eigenthum der Mönche (wozu sich im strengen Verstande nicht einmal, erwiesenermassen, das Stift Schöftlarn legitimiren kann) gewesen seye. Sondern das erste Stadtwappen, dessen Entstehen vielleicht selbst noch dem XII. Jahrhunderte angehöret, ist ohne Zweifel von der alten Benennung des Ortes hergenommen; und so auf eine ganz unschuldige Weise der Mönch, der doch als solcher nie etwas mit der vormaligen eigentlichen „Villa Munichen" zu thun hatte, in das erste Wappen, oder Siegel gesetzet worden.

Wären nicht die allerersten Eigenthümer des hiesigen Ortes, die Landfreyen „de Munichen" ohne Zweifel schon früher erloschen, als der niedere Adel, im Allgemeinen erst gegen Ende des XIII. Jahrhundertes, sich eigene Schildeszeichen (Wappen) zuzulegen angefangen hat; so würden wir ganz gewiſs auch in derer Siegeln das nämliche Brustbild des Mönchens eben so gut antreffen, als ganz eben dasselbe die Braun-

*) Man sehe nur ihre sogenannten geheimen Siegel schon von den Jahren 1304 und 1306 in unseren M. B. XVIII. auf der II. Siegeltafel.

Braunschweigische von **Münchhausen** noch heute führen — als eben dasselbe auch unsere ehemaligen **Münche von Münchsdorf** geführet haben, ohne dafs defswegen gefolgert werden kann, dafs dieselbe vor Zeiten Mönche gewesen, oder wohl gar die Mönche für ihre Stammväter zu erkennen hätten.

Die bekannte Erscheinung, dafs über dieses die **ältesten Wappen teutscher Städte** dort, wo nur immer aus ihrer **Benennung** ein **Wappenbild** entlehnet werden konnte, vorzugsweise mit diesem letzteren gezieret worden seyen, unterstützt meine gegenwärtige Behauptung; und zu noch mehrerer Bekräftigung dieser, obgleich bekannten Erfahrung will ich mir sogar erlauben, hiefür noch ein paar so ziemlich verwandte **Beyspiele** anzuführen.

Das älteste Stadtwappen von **Heidelberg** (dem Geburtsorte des baierischen Churfürstens Ludwigs des Strengen), welches, nach **Frehers** Bericht, noch auf der alten heidelbergischen Stadtfahne, auch noch anderswo aufgeheftet zu sehen gewesen, war eine auf einem mit Heidelbeeren bepflanzten Berge stehende Jungfer, die gleichfalls einen Busch von Heidelbeeren in der einen Hand hielt, bis gleichwohl erst durch die neuere heidelbergischen Wappen, und Siegel (die anfangs einen schwer zu erklärenden vollständigen Adler — späters einen rechts aufgespalteten Löwen, in dessen Brust sich ein mit den baierischen Wecken gezierter Schild befindet, vorstellen) auch hier das früher **redend gewesene** Wappen verdrängt worden ist *),

Von dem uns noch mehr verwandten **Landshut** hat man bisher, und zwar beynahe mit Recht, gar nie gezweifelt, dafs nicht dasselbe sein noch dermaliges Stadtwappen dem in dem Treffen bey Gamelsdorf (1313) erprobten Bürger-Verdienste zuzuschreiben habe **). Und doch ist dasselbe um so gewisser auch, wie das alt-heidelbergische, blofs nur ein **redendes**, von dem **Name** der Stadt entlehntes Wappen, als die Bürgergemeinde von Landshut (derer Patriotismus sich übrigens auch aufser dessen vor — und nach Erlangung des Wappens — selbst noch in dem unseligen teutschen Kriege notorischermassen bestens beurkundet hat) wenigstens schon 38 Jahre früher, als erst die Schlacht bey Gamelsdorf geschlagen worden, mit diesen nämlichen Wappen dekorirt gewesen ist. Man trifft nämlich dasselbe bereits in einem Siegel des Jahres 1275 an, das

an

*) M. **Freher** Orig. Palat. pag. 73, und in den **Zusätzen** derselben das breve Chronicon Heydelbergense auf das Jahr 1269.

) **Arnpeck, den man gewöhnlich mit guten Anekdoten dieser Art ausgerüstet antrifft, schreibt nämlich hierwegen ganz bestimmt in seinem Chronico Bojoariorum L. V. C. XXIII. in fine: „Tandem Dux Ludovicus cruentam obtinuit victoriam — „et quia cives Landishutenses in hoc bello se fideles, strenuos, ac fortes exhibue„runt, idcirco praedictus Dux Ludovicus, postea Rex, **Clypeo**, et **Armis**, quibus usque in praesens utuntur, eosdem privilegiavit pro sua audacia".

an einer damals zu Landshut ausgestellt gewordenen Urkunde hangt *). Und eben dieses in der Hauptsache noch wohl erhaltene Siegel lehret uns dann jetzt auch erst, dafs man es bey diesem Landshuter Stadtwappen nicht (wie man bisher gewöhnlich glaubte) mit drey wahren Helmen, wohl aber mit sogenannten drey eisernen Helmmützen, oder eisernen Hüthen (Eisenhüthlein), die zu der Rüstung der Knappen gehörig waren **), und noch bis auf das XVI. Jahrhundert Landeshüthe genennet wurden, zu thun habe. Wie dann die öttingische Schriftsteller (da das fürstlich öttingische Wappen, wie bekannt ist, eben auch aus mehreren Reihen solcher Eisenhütlein, oder auch sogenannten Sturmhauben bestehet) eine vom K. Sigismund im Jahre 1414 zu Konstanz ausgefertigte Bestätigung desselben anführen, wornach dem gedachten, dortmals noch gräflichen Hause, der Brakenkopf, dann der Sturm — auch Landshut bekräftiget worden seye (Lang Materialien zur öttingischen Geschichte B. IV. S. 6. 7.).

Wie

*) Da diese Urkunde eben die älteste ist, die wir, bis nun zu, von der Stadt Landshut besitzen (bisher war es H. Heinrichs interessante Stadtfreyheiten Bestätigung erst vom Jehre 1279, die ich in meiner Einleitung zur Kenntnifs der baier. Landtage des Mittelalters S. 107 znm erstenmale habe abdrucken lassen), so mag es vielleicht nicht beschwerlich seyn, wenn ich sie hier vollständig einrücke: „Notum »fieri volumus omnibus Christi fidelibus presentem paginam infpecturis, quod Her»burch venerabilis Abbatissa totusque Conventus in Chyemse mihi Chunrado Civi »in Lanzhut dicto Hunt, et uxori mee Perthe, heredibusque meis famulis, et fa»mulabus, presentibus, ac futuris, qui apud Ecclesiam prelibatam in perpetuum »permanserint, duas hubas sitas in Peuch, jure contulit feodali, tali tamen con»ditione, ut si hubas predictas propter aliquam necessitatem, nos vendere contige»rit, nulli, nisi prelibate Ecclesie, pro summa convenienti redditus earum huba»rum vendere non valemus, si vero a nobis ipsi videlicet Abbatissa ante dicte Eccle»sie, sive predicta, vel quecunque alia, simulque conventus requisiti, prenotatas »hubas emere neglexerint, vel noluerint, ipsas cuicunque, vel quibuscunque vendere »voluerimus, habebimus liberam facultatem. Hinc est, quod etiam declaramus omni»bus, ut si Wolfherus frater fepe dicte Perthe, qui in exilio est positus, super»venerit, quicquic jure hereditario, fupra dicto fervo in antedictis hubis adti»net, sibi nullatenus detrahemus, ne autem hec acta possint aliqua calumpnia in »posterum perturbari, et commutari, prefata Abbatissa, et conventus petiverunt, »prefentem cedulam, communi figillo civium in Landfhut roborari, te»stibus fubnotatis, Rubertus Judex, Pertholdus Scholasticus, Ulricus Reffo, »Rubertus Watenpeck, Hainricus, et Chunradus Pernnaerij, Sigfridus Zinnshar»dus, Albertus filius fuus, Mengotus, et alii quam plures. Acta fuerunt hec ao. »ab Incarnatione Domini Millesimo duccntesimo feptuagesimo quinto, fecundo »Nonas Februarii".

**) Ich bewerfe mich hierwegen auf De la Courne de Sainte Palaye über das Ritterwesen des Mittelalters, und des H. geh. R. Klübers hierzu gehörige vortreffliche Anmerkungen nach der Nürnberger Ausgabe 1786 B. II. S. 100 u. 110. Hier bemerkt nun schon der Hr. v. Saint Palaye, vorerst aus dem Le-Laboureur, dafs die Knappen nur einen eisernen Hut hätten tragen dürfen, der schwächer als der Helm eines Ritters gewesen wäre, und auch mit keinen Federbüschen, Helmzeichen, oder anderen Zierathen versehen seyn durfte: und in den eben belobten Anmerkungen wird eine noch nähere Beschreibung eben dieser eisernen sogenannten Helmmützen (Chaperons) angetroffen.

Wie wenig übrigens selbst noch zu Aventins Zeiten der alte Begriff dieses Landshutes, ja sogar selbst die Anspielung auf denselben verlohren gewesen seye? geben uns wohl seine eigenen Worte Annal. Lib. VII. m. p. 654 am besten zu erkennen: »Otto Dux Landeshutam, GALEAM, atque tutelam Regionis valet! auspicatus est".

Der geneigte Leser wird es vielleicht selbst angenehm finden, dieses seltene Landshuter Stadtsiegel in einer getreuen Abzeichnung vor sich zu sehen: defswegen habe ich auch dasselbe — so wie aus dem v. Bergmann die angeführten verschiedenen Siegel der Stadt München der hier zuletzt angehangenen Wappentafel utner den Numer II. III. IV. V. und VI. einschalten lassen.

§. XLVI.

Was ferners die Verlegenheit unserer Geschichtsforscher bey dieser Sache noch mehr vermehrte, ist das bekannte, und Jedermann bis noch heute eben so fühlbare, als unangenehme Verhältnifs, dafs man eben hier mit dem Jahre 1180 auf die bis auf das Jahr 1230 fortreichende beynahe ungeheure Lücke in der hiesigen Stadtgeschichte stosset, die vollends alle Mittel erschweret, und wahrscheinlich auch für immer erschweren wird, je mehr über die räthselhaften Vorgänge dieses Zeitraumes zu einer auch nur irgend in etwas verläfsigen Aufklärung gelangen zu können.

Denn wenn auch gleich die erste der im vorstehenden §. berührten Bedenklichkeiten kaum auch nur ein Augenmerk verdienet hätte, indem in dieser, ohnehin von gehäfsiger Eifersucht diktirten Urkunde die in der sogenannten Anführungsformel sprechenden Bischöfe zu Freysing München nothwendig immer nur erst eine „Villam" nennen mufsten, und anders weder nennen konnten, noch durften, weil sie das dahin verlegte Marktrecht, und den ganzen Markst- oder Stadtbau eben als eine nur gewaltthätige, widerrechtliche, und nichtige Handlung zu bestreiten im Begriffe stunden: so kann doch zugleich nicht in Abrede gestellet werden, dafs

 mit

mit der Thronbesteigung H. Ottos I. in der, ungleich lichter begonnenen Geschichte Münchens eine solche Nacht hereinbricht, dass man wirklich lieber glauben möchte, wie die ganze Stadt mit einemmale verschwunden — oder bis auf den Grund zerstört geworden seyn — oder vielleicht bis dahin wohl gar niemals noch existirt haben müsse.

§. XLVII.

Wenn unsere älteren Geschichtschreiber den von mir oben öfters angezogenen Schöftlarischen Chronographen gekannt hätten, der da unter den Vorgängen des Jahres 1180 geradezu schreibt: „Munichen DESTRUITUR, Feringen reaedificatur"; so würden sie hierinne wenigstens das Trostreiche gefunden haben, ihrer ganz sonderbaren Meinung, dass München endlich ALLMÄHLIG ERST gegen Ende des XIII. Jahrhundertes zu einer eigentlichen Stadt gewürdiget worden wäre, allerdings mehrere Wahrscheinlichkeit verschaffen zu können.

Ich meines Orts glaube aber, dass hier der Chronographe sowohl in Hinsicht der Zerstörung Münchens. als der Wiedererbauung des Marktes zu Vöhringen mehr im figürlichen, als eben im wörtlichen Verstande genommen werden müsse: sollte er aber auch mit seiner angeblichen Zerstörung, wider Verhoffen es ernstlicher gemeinet haben; so ist doch (wie ich es auch in dem Verfolge nachzuweisen hoffe) gewiss keine totale Zerstörung eingetreten: Und allemal würde man wenigstens (und wir werden die Probe sehen) auch bey dieser Katastrophe ausrufen därfen: „Non OMNFS FABIOS abstulit una dies"!

Aus-



Auszug
aus dem
Schöftlarischen Traditionen-Codex,
der
am Anfange des XIII[ten] Jahrhundertes angefertiget worden, und in M. B. VIII. pag. 363 seq. abgedruckt zu lesen ist.

I. *Traditionen unter der bischöflichen Regierung Otto I. zu Freysingen von 1140—1158.*

I. Codex autographus fol. 33. — Noverint omnes tam futuri, quam presentes, quod Waltmannus de Pastperch tradidit ad Episcopatum frisingensem in manus Ottonis Epi. curtiferum unum ad Ramsenthale. — M. B. VIII p. 387

II. Notum sit omnibus Christi fidelibus, quod Waltmannus de Pastperch predium, quod Sigihart, et uxor ejus Osanna ad Hacheshusen habuerunt, tradidit ad Altare S. Dyonisii. Testes Chunradus Comes de Dachowe. — p. 388

III. Chunradus de Lanzingen tradidit etc. — p. 388

IV. Sciant omnes Christi fideles — quod ego Hartwich de Endelhausen tradidi — predium ad Prunen — Testes per aures tracti. — p. 389

V.	Sciant omnes Christi fideles — qualiter ego Chunradus Comes de Valaye legitima delegatione uxoris mee, et filiorum meorum tradidi omne predium, quod habui ad Ilmungeshoven.	p. 383
VI.	Sciant omnes Christi fideles, quod quidam nobilis homo, nomine Pernhard de Willheim etc.	p. 383
VII.	Notum sit, quod ego Ainwich de Stratzloh etc.	p. 383
VIII.	Notum sit, quod quidam nobilis vir, nomine Dietmar etc.	p. 384
IX.	Notum sit, qualiter Engelbrecht de Tattinhoven etc.	p. 384
X.	Cognoscant omnes Christi fideles, qualiter advocatus Ecclesie nomine Erchambolt de Baierbrunnen etc.	p. 384
XI.	Hic continentur tributales S. Dyonisii etc.	o
XII.	Cognoscant omnes Christi fideles, qualiter venerabilis Presbyter Elenhardus de Veringen etc.	p. 385
XIII.	Notum sit, quod Loudevicus de Hohenrain etc.	p. 385
XIV.	Notum sit Deo, et hominibus, quod ego Sigboto de Hartchirchen etc.	p. 385
XV.	Notum sit, — quia ego Volchhart etc.	p. 385
XVI.	Noscant cuncti, quod ego Hainricus — similiter trado illud predium, quod habeo ad Sentlingen, mihi a Domino meo Einwico traditum.	p. 386
		XVII.

XVII. Sciant omnes Christi fideles, quod ego Adelunc etc. p. 386

XVIII. Hii sunt testes de concampio, quod fratres S. Dyonisii fecerunt cum Episcopo suo Ottone dantes ad Episcopatum ad Stratzloch pomarium, et curtile etc. p. 391

XIX. Notum sit, quod quedam nobilis femina Hemma etc. p. 391

XX. Concampium hube ad Pubenhausen confirmatum est ab Episcopo Ottone, et advocato Ottone — p. 392

XXI. Notum sit, qualiter fratres Scheftlarienses concampium fecerunt cum Episcopo suo frisingensi Presule Ottone, dantes ad Episcopatum predium unum ad Ursenhausen etc. p. 392

XXII. Isenrich de Bretendorf hubam que suum erat beneficium ab Episcopatu redidit in manus Episcopi Ottonis etc. p. 392

XXIII. Arnoldus predicti Isenrici vitricus refutavit in manum prefati Episcopi Ottonis curtiferum unum ad Dietrichsheim etc. p. 392

XXIV. Isti sunt tributales S. Dyonisii etc. o

XXV. Ista sunt nomina mancipiorum que singulis annis ad Altare S. Dyonisii Se. que Juliane virginis solvere debent censum etc. o

XXVI.	Notum sit, quod quidam liber homo Eberhardus de Werde delegavit predium apud Windingen etc.	p. 390
XXVII.	Tributales etc.	o
XXVIII.	Intimamus, quod vir nobilis Chounradus Dux videlicet de Dachowe etc. Testes Fridericus Palatinus — Actum est hoc eodem Duce redeunte de Tegernsee in pentecoste coram Palatino Friderico etc.	p. 393
XXIX.	Altera autem vice idem Dux Chounradus, postquam crucem acceperat etc. — Testes Arnoldus de Ismaningen — Engilbertus Füllesach de Ezzenhausen. Illud quoque predium in Holzmann — Testes: Fridericus de Munichen, Oulrich de Wolfrateshusen, Perchtold Judex — Gerwoldus de Schwaphusen — Hainrich Wizmalere —	p. 393
XXX.	Notum sit, quod quidam custos hujus ecclesie emit ab hominibus hujus ecclesie predium, quod habuerunt in Oursenhoven.	p. 390
XXXI.	Notum sit, quod quidam frisingensis Minister, nomine Waltmann de Pastberch delegavit curiam in Villa que dicitur Scheftlarn.	p. 390
XXXII.	Eodem die, et in eodem loco Wernherus, et filius ejus Hiltebrant de Viechte delegaverunt curiam unam in Mamendorf etc.	p. 391

XXXIII.

XXXIII. Notificamus tam futuris quam presentibus etc. quod quidam homo Routmund delegavit in manus Rouperti de Dinningen predium etc. — p. 388

XXXIV. Notum sit, quod domina Laurita Comitissa de Wolfrateshusen tradidit duos viros etc. — p. 388

XXXV. Notum sit cunctis, quod quidam nobilis vir nomine Ouldalricus de Scamhoupten etc. — p. 394

XXXVI. Noverint omnes, quod Wernherus de Isene etc. — p. 394

XXXVII. Noverit omnis Ecclesia, quod quidam frisingensis Minister Einwicus de Strazzloch delegavit predium in Villa Aregarten etc. — p. 389

XXXVIII. Noverint omnes scire volentes, quod Gerdrut uxor Pilegrimi (de Pasingen) delegavit predium totum, quod habuit in Sentlingen super Altare S. Dionysii ad duas filias suas in eodem monasterio conversas, unam curiam ad unam filiam, alteram adhuc parvulam etc. — p. 389

XXXIX. Notum sit, qualiter Henricus frater Wernhardi advocati, et Defensoris hujus ecclesiae delegavit predium apud Echingen — Testes Degenhard de Seeveld etc. — p. 394

XL. Noverint omnes, quod Wernherus Trapezetta emit predium in Truhtheringen — et delegavit illud in manus Rudolfi de Müesebach etc. — p. 398

XLI. Sciant omnes, quod nobilis femina Hiltrud de Rottenbach totum predium, quod habuit in Gil- — p. 398

tichin-

tichingen, rogatu filii sui Eberhardi in manus nobilis viri Eberhardi de Vrikkendorf — idem Eberhardus delegavit predium super reliquias S. Dyonisii in manus frisingensis Episcopi Ottonis, et Eberhardi Scheftlariensis Prepositi. Hujus rei testes: — Otto, filius Ottonis Palatini Comitis, Chounrat Comes de Dachowe, Chounrat Comes de Vallaie etc.

II. *Traditionen, von denen es ungewiſs ist, ob sie noch zur Regierungszeit B. Otto I., oder allschon in die ersten Regierungsjahre seines Nachfolgers, des B. Adelberts (erwählt 1158) gehörig seyen?*

XLII. Notum sit, quod quedam nobilis femina nomine Mathild etc. p. 399

XLIII. Notum sit, quod Bezala de Nandesheim etc. p. 400

XLIV. Noverint Christi fideles, qualiter Wezil de Severes etc. p. 400

XLV. Notum sit, qualiter Lutkardis predium Ursenhusen etc. p. 400

XLVI. Notum sit, quod quidam juvenis nomine Sigeboto etc. p. 400

XLVII. Notum sit, quod quidam Minister Henrici Comitis de Wolfrateshusen nomine Bernhart de Thale etc. p. 395

XLVIII. Notum sit, quod Eglolfus liber de Menzingen etc. p. 395

XLIX.	Notum sit, quod duo mulieres de Ousenwanc delegaverunt unum agrum in singulis campis etc.	p. 401
L.	Notum sit, quod duo Presbyteri germani Baldvinus de Owe, et Gerwicus de Gottingen etc.	p. 401
LI.	Noverint omnes, quod Wilehardus de Osterndorf delegavit filium suum Fritilonem cum predio filii sui in villa Pfaffingen sito. Testes etc. Grif de Giseln-Gastaie, Pabo de Harthusen.	p. 407
LII.	Noverint omnes, quod dominus Bernhardus Presbyter delegavit vineam unam in Wilandeshusen etc.	p. 407
LIII.	Noverint omnes, quod Richerus, et Hailika — predium Notzingen delegaverunt etc.	p. 407
LIV.	Notum sit, quod minister frisingensis Altmannus de Gotzingen etc.	p. 401
LV.	Notum sit, qualiter rogatu Altmanni de Gotzingen etc.	p. 401
LVI.	Rudolphus Friderici filius abdicavit se de predio Gotzingen etc.	p. 402
LVII.	Notum sit, quod dominus Palatinus Comes Fridericus delegavit dua predia sita in villa Vurtte in manus domini Oudalrici de Lochhusen etc.	p. 408

LVIII. Ipsa die Bernhardus de Senchingen licentia Domini Friderici Palatini delegavit predium in villa Brunnen etc. p. 408

LIX. Idem predictus Comes Palatinus Fridericus pratum quoddam in nemore Luitprehtesriet situm etc. p. 408

LX. Notum sit, quod dominus Chounradus Plebanus de Diningen etc. p. 408

LXI. Noscant omnes, quod Manegoldus de Wihse etc. p. 409

LXII. Noscant omnes, quod Fridericus de Hegling etc. p. 409

LXIII. Marchio Bertholdus tradidit etc. p. 409

LXIV. Dominus Altmannus de Gotzingen delegavit etc. p. 410

LXV. Notum sit, quod Altmannus junior de Patsperch etc. p. 410

LXVI. Notum sit, quod Marchio Bertholdus delegavit etc. p. 410

LXVII. Noscant omnes, quod Comes Chounradus de Valaie delegavit Mansum unum in villa Wernbrechtesprunnen situm super altare S. Dyonisii pro quatuor talentis. Testes: Berchtoldus de Ezenhusen, Wernhart Monetarius, Wernherus der Mammingare, Wernherus der Gouman, et filius ejus Wernherus, Hainrich der Schongoware, Oudalscalcus de Munichen, et filius ejus Fridericus, p. 410

Her-

Hermann filius Pillungi, Wernherus Thelonearius, Ortolf de Sentilingen, Ortolf QUI PREEST MURO, Goteschalch Rudolf Piscator, Gerunch Zwifel, Friderich Pellifex, OMNES ISTI DE MÜNICHEN. Codex fol. 87.

LXVIII. Tradidit quoque Henricum etc. p. 410

LXIX. Notum sit, quod felicis memorie Brixinensis Episcopus Hainricus etc. p. 411

LXX. Otto minor Palatinus Comes — praesente uxore sua Benedicta etc. p. 411

LXXI. Notum sit, quod quidam frisingensis etc. p. 411

LXXIJ. Notum sit, quod Domina Herchenfrid de Hartchirchen etc.

III. *Unzweifentliche Traditionen unter der Regierung B. Adelberts vom J.* 1158—1183.

LXXIII. Testes traditionis Wisehlgarten: Henricus filius domini Friderici de Heglingen resignavit Episcopo frisingensi Adalberto pratum Wihselgart, qui statim ipsum pratum tradidit ecclesie Schöfftlarn. p, 411

LXXIV. Concampium quod fecimus cum dominis majoris Ecclesie etc. Testes: Palatinus major Otto etc. p. 412

 LXXV.

LXXV. Hoc modo stabilitum est concampium inter Episcopum Adalbertum et fratres Schöftlarienses de Curia apud Strazzloch — Dux Welfo — Testes. Otto Major Palatinus. p. 412

LXXVI. Notum sit, quod quidam liber homo nomine Chounradus de Paierprunnen delegavit mansum in villa Hadern pro salute patris sui domini Sigbothonis — Dux Welfo resignavit curiam in manum jam dicti Episcopi — facta sunt hec in ecclesia Widergeltingen quando idem Episcopus porrexit ad consecrandum Constantiensem Episcopum. p. 412

LXXVII. Dominus Rapoto Slutei (Sluter) de Sachsenhausen etc. p. 413

LXXVIII. Notum sit omnibus, quod Adalbero de Thanne etc. in manus advocati senioris Palatini Ottonis etc. p. 413

LXXIX. Notum sit omnibus futuris, quod Eberhardus de Perchtrameshoven etc. p. 414

LXXX. Sciant omnes, quod Godeschalcus etc. Ministeriales Comitis Friderici de Eppan etc. p. 414

LXXXI. Notum facimus, quod Comes Henricus de Eppan — Teste Friderico Comite fratre ejus. p. 415

LXXXII. Duo quoque mulieres. Testes: Villicus Arnoldi Comitis de Griffenstaine. p. 415

LXXXIII. Hii sunt censuales etc. o

LXXXIV.

LXXXIV. Hainricus, et frater ejus Chounradus, filii beate memorie domini Chounradi de Iringesburg resignaverunt prata quedam apud Pasingen sita in manus domini Adelberti frisingensis Episcopi etc. Testes Ouldaricus de Lochhusen — Hainrich JUDEX DE MÜNECHEN etc. p. 415

LXXXV. Notum sit, quod Comes Chounradus de Valaia delegavit predium Waldprechtestorf etc. Testes, Bertholdus de Ezzenhausen. p. 416

LXXXVI. Notum sit, quod Dominus Chounradus de Paierprunnen etc. p. 416

LXXXVII. Noverint omnes, Henricus Schnekko de Perloch delegavit predium in villa Ruezze licentia et manu junioris domini sui Comitis Bertholdi (de Andechse). Testes: junior Comes Pertholdus etc. p. 416

LXXXVIII. Anno Incarnationis dominice MCLXXII. dedicata est ecclesia Perchach V. Julii a venerabili domino Adelperto frisingensi Episcopo. Cod. fol. 75. o

LXXXIX. Notum sit omnibus, quod Engilwardus etc. p. 416

XC. Notum sit omnibus scire volentibus, quod fratres matricis ecclesie inter se, et fratres Schefftlarienses litem pro pratis apud Ilmelungeshoven in presentia Prepositi frisingensis domini Engilscalchi, et Prepositi Schefftlariensis domini Hainrici terminantes p. 417

finie-

finierunt. — Affuerunt etiam huic diffinitioni quidam Clerici. Hartwicus Decanus de Veringen — Heribort DECANUS DE MUNICHEN etc.

XCI.	Notum sit, quod quedam mulier Hazecha de Brunnen etc.	p. 417
XCII.	Notum sit, quod dominus Sigehardus de Pasingen delegavit predium unum ad Sentlingen super altare S. Dyonisii Schöftlarn in presentia Palatini Domini Ottonis senioris.	p. 417
XCIII.	Notum sit omnibus, quod Wernherus de Cella etc.	p. 418
XCIV.	Berchtoldus de Ratzenwinchele etc.	p. 418
XCV.	Notum sit omnibus tam posteris — licentia augustensis Episcopi Chounradi. — Testes: Comes et Advocatus Pertholdus de Tyrol.	p. 418
XCVI.	Notum sit omnibus, quod Comes Henricus de Eppan, et filii ejus Henricus, et Oudalricus etc.	p. 419
XCVII.	Notum sit omnibus, quod Hainricus de Pachusen delegavit predium unum in villa Sentlingen ad altare S. Dyonisii.	p. 419
XCVIII.	Tributarii: Seyfridus de Sentlingen etc. Otto senior aulicus Comes, et Advocatus eorum etc.	o
XCIX.	Notum sit — quod Hartmanus de Russan, filius sororis Engilmani predium Crispian etc. Testes: Wernhardus de Sarentin etc.	p. 419

C.

C.	Notum sit, quod Tageno frisingensis Minister etc.	p. 419
CI.	Tributales unius Nummi etc.	o
CII.	Notum sit, quod frater Chounradus de Veldolvingen — licentia, et assensu Comitis Pertholdi de Andechs etc.	p. 420
CIII.	Notum sit, quod dominus Chounradus de Chellare — Testes: Comes Hainricus de Eppan — Facta in domo Villici frisingensis Episcopi Adalberti.	p. 420
CIV.	Notum sit, quod Reginfridus de Walchstat etc.	p. 420
CV.	Notum sit, quod filii, et filie Megerwardi de Paierprunnen sint tributarii super altare St. Dyonisii.	o
CVI.	Traditio decimarum Ilmungeshoven. In nomine sancte, et individue Trinitatis. Albertus Dei gratia frisingensis Episcopus etc. (vid. in extenso in M. B. VIII. 515. 516.) Testes DE MONECHEN, Wernherus Gouman, Engilscalcus Monetarius, Wernherus Monetarius *), Wernherus de Mammingen, Chounradus de Scongav, Chounradus Ruffus, Albertus, et Ouldaricus, et alii quam plures. Actum Frisinge anno ab Incarnatione Domini MCLXVIII, anno autem Domini Adalberti frisingensis Episcopi X. Indictione I. feliciter Amen.	o

CVII.

*) Man vergleiche aber zugleich, was wegen der hier bestehenden Leseart „Wernherus Monetarius" bereits oben §. XX. am Ende der Note d. erinnert worden.

CVII.	Adalbertus Dei gratia frisingensis Episcopus. Sacra loca etc. (Donatio nempe decimarum in Cheverloch vid. in extenso in M. B. VIII. 516. 517.) Testibus subnotatis. Engilscalkus Prepositus majoris Ecclesie etc. Actum Frisinge anno dominice Incarnationis MCLXX. anno vero Domini Adelberti frisingensis Ecclesie venerabilis Episcopi XII. Indictione III. feliciter Amen.	o
CVIII.	Ratum duximus scribere, quod dominus Wulfwinus Minister Comitis Pertholdi de Andechs etc.	p. 421
CIX.	Delegavit etiam ipsa die Wulflinus Meginhalmum etc.	o
CX.	Ab dem Ellenbogen tributales etc.	o
CXI.	Notum sit omnibus, quod quidam frisingensis Minister de Ramsenthale etc.	p. 421
CXII.	Dominus Hartmannus de Hartchirchen etc.	p. 421
CXIII.	Notum sit cunctis, quod quidam Minister Ducis Chounradi de Dachowe nomine Bero etc.	p. 422
CXIV.	Notum sit, quod alius Minister Ducis (predicti) Otto de Schweinbach etc.	p. 422
CXV.	Notum sit omnibus, quod quidam Minister frisingensis nomine Wernherus de Gotzingen etc.	p. 422
CXVI.	Sciant omnes, quod fratres Schefftlarienses tempore Arnoldi Prepositi fecerunt concampium	p. 405

cum Episcopo frisingensi Ottone, et cum Duce Chunrado de Dachowe — Testes: Dux Welfo, Comes Pertholdus de Andechs, Comes Chounradus de Vallaie. Hoc factum est in Ecclesia S. Johannis Frisinge Episcopo ADELBERTO presente.

CXVII. Noverint omnes, quod quidam frisingensis Minister Sigboto de Ursenhausen delegavit curtile unum in ipsa villa, et ad Chempenhusen curtiſerum etc. p. 402

CXVIII. Sciant omnes, quod Chounradus de Wallerstaine etc. Testes: Chounradus Comes, et Dux de Dachowe etc. p. 423

CXIX. Notum sit omnibus, quod quidam vir nomine Roudolfus de Niwenhausen tradidit predium quoddam in villa Sentlingen etc. p. 423

CXX. Sciant omnes, quod Minister Comitis Pertholdi (sc. de Andechs) Otto de Ouste delegavit per manus ipsius Domini sui molendinum apud Giesingen etc. p. 423

CXXI. Notum sit, quod Henricus de Giltichingen delegavit tres agros etc. p. 402

CXXII. Noverint omnes, quod Gerolt de Ismanningen delegavit per manus Beronis de Tagolvingen molendinum etc. p. 402

CXXIII. Notum sit, quod Dominus Einwicus de Strazzloch delegavit predium unum in Biburch etc. p. 402

CXXIV. Notum sit omnibus, quod Waltherus de Adelungeshoven — cum manu Domini sui Hainrici de Stouphe etc. Testes: Dietrich Chrouch de Stainingen etc. p. 424

CXXV. Notum sit omnibus scire volentibus, quod Comes Chounradus de Valaie, et filii ejus Otto, et Chounradus delegaverunt Vineam unam ad Russan. Testes: ipse Comes, ubi senior filius ejus Otto hanc delegationem fecit. Comes Arnoldus de Morit. p. 424

CXXVI. Notum sit, quod Ouldarich quidam frisingensis etc. p. 424

CXXVII. Notum sit omnibus, quod Isinpero quidam frisingensis etc. p. 424

CXXVIII. Notum sit omnibus, quod quidam frisingensis Minister nomine Dietprecht de Germaringen etc. p. 425

CXXIX. Notum sit — quod Minister frisingensis Waltmanus de Pastperch predium in Morenweis situm in presentia venerabilis Presulis Ottonis (Epi. frisingensis I.), et Ducis saxonici Heinrici etc. Testes ipse Dux Heinricus etc. p. 403

CXXX. Notum sit, quod Comes Heinricus de Wolfrateshusen delegavit octavam partem Saline Hale pro remedio anime fratris sui, patris sui etc. p. 403

CXXXI. Ego Mathildis notum facio etc. Testes Hilbrand de Morenweis, Ludwich frater ejus de Hausen. p. 403

CXXXII. Notum sit, quod filii Geroldi de Ismaningen etc. p. 425

CXXXIII. Notum sit, quod quidam miles Hainrich cognomine Trettemuzel delegavit pro redemptione anime Comitis Hainrici de Wolfrateshusen etc. p. 395

CXXXIV. Notum sit, quod quidam Minister Comitis Pertholdi de Andechse nomine Ouldalrich de Adelungeshoven etc. Testes: Loudwich de Niwenrieth etc. p. 425

CXXXV. Delegavit etiam Chounradus Comes de Dachowe predium quoddam apud Ebenhusen Comiti Chounrado de Valaiė etc. Testes: Comes Arnoldus de Dachowe etc. p. 396

CXXXVI. Tradidit autem predictus Comes de Valaie ipsum predium etc. p. 396

CXXXVII. Hic scripte sunt Consecrationes Ecclesiarum a Domino Adalberto Presule consecratarum. o

CXXXVIII. Anno ab Incarnatione Dominica MCCVI. dedicata est Ecclesia in superiori villa Schefftlarn II. Kal. Decembris a venerabili frisingensi Episcopo Ottone secundo (ist ein Einschiebsel von jüngerer Hand). o

CXXXIX. Dominus quoque Otto felicis memorie frisingensis Episcopus tempore suo consecravit Ecclesiam in Oursenhausen XII. Novembris (ist ebenfalls ein Einschiebsel jüngerer Zeit). o

CXL. Anno dominice Incarnationis MCLXXIII. dedicata est hec Ecclesia Cheverloch in Kal. Septembris o

a venerabili Domino Adalberto frisingensi Episcopo.

CXLI. Notificamus tam futuris etc. quod ministerialis frisingensis Chounradus de Bigarten tradidit predium ad Willebattingen. p. 404

CXLII. Item testes concampii cum Domino Adalberto de Iringesburch etc. ubi tradidimus duas curias unam apud Attenchaim, alteram apud Pasingen etc. p. 396

CXLIII. Notum fieri volumus — quod Comes Hainricus de Eppan, et filii ejus Hainricus, et Ouldalricus etc. p. 426

CXLIV. Noverint omnes, quod quidam Presbyter de Bozen etc. p. 426

CXLV. Noverint omnes, quod quidam frisingensis Miniser Altmannus de Gozzingen delegavit predium apud Ramsentale. Testes: Sigboto de Paierprunnen — Otto de Paierprunnen. p. 404

CLXVI. Notum sit, quod Dominus Altmannus Decanus de Perchirchen dedit bonas vulpinas Pelles. p. 404

CXLVII. Ipsa quoque die Dominus Arbo Presbyter de Herebrechteshusen tradidit duos bonos Libros Missale, et Lectionario, et Evangeliario in uno volumine. — Renovans per hoc priorem traditionem bonorum Matutinalium, et Apostoli glossati, et Canonum Ivonis. p. 405

CXLVIII. Notum sit, quod duo nobiles viri Meginhard, et Gebolf de Dietelhoven delegaverunt predium unum de Pasingen. p. 405

CXLIX. Notum sit omnibus, qualiter Comes Gebhardus Hallensis etc. Testes. Dietricus frater Comitis etc. p. 426

CL. Notum sit cunctis, quod Chounradus de Wichershoven etc. p. 427

CLI. Tributarii ad V. nummos. o

CLII. Notum sit omnibus, quod filia Domini Chounradi de Wichershoven etc. p. 427

CLIII. Consecratio Monasterii S. Dionysii Schöfftlarn. Anno dominice Incarnationis MCLX. VII. Iduum Octobris indictione VIII. anno Intronizationis Domini Episcopi Adalberti II^do^ consecratum est ab ipso hoc Oratorium in honorem S^e.^ et Individue Trinitatis, ac victoriosissime Crucis, et in honorem S^e.^ Dei Genitricis perpetue Virginis Marie, et in honorem S. Dionysii. o

CLIV. Ipsa die consecratum est altare ad sanctam crucem ab eodem Episcopo Domino Adalberto in honorem ejusdem victoriosissime Crucis, et sancte Dei Genitricis Marie. — Dodatum autem est ipsum monasterium cum curtifero in Ilmelungeshoven. o

CLV. Anno ab Incarnatione dominica MCC. dedicata Capella est S^e.^ Marie VI. Cal. Maii a venerabili frisingensi Episcopo Ottone II. rogatu Prepositi Wernheri fundatoris ejusdem Ecclesie in honorem S. et Individue Trinitatis etc. Dotata est autem ipsa Ecclesia cum dimidio Manso o

in

in Oursenhusen, et cum alio prediolo in Schefftlarn, quod quidam famulus istius Ecclesie nomine Chounradus tradidit in eadem villa.

CLVI. Anno ab Incarnatione Domini MCLXII. consecratum est altare in sinistra abside a venerabili Episcopo Adalberto. VIII. Iduum Junii. o

CLVII. Anno Incarnationis dominice MCLXIII. IV. Cal. Junii consecratum est altare in honorem S. Joannis Evangeliste in dextra abside. o

CLVIII. Anno dominice Incarnationis MCCXII. XII. Cal. Decembris consecratum est altare in superiori Capella a venerabili frisingensi Episcopo Domino Ottone II. in honorem Se. Trinitatis, et in honorem Se. Dei Genetricis Marie. o

CLIX. Omnibus notum esse cupimus, qualiter ego Sibotho, et filius ejus Chounradus de Baierprunnen nostram hereditariam ancillam — a jugo Servitutis absolvimus etc. eo tenore, ut in Testimonium sue Libertatis V. denarios annuatim ad altare, quod in ipsa villa in honorem S. Petri Apostoli dedicatum est, deinceps persolvat, sicque sue Jus Libertatis sine omni servitute a prescripto Apostolorum Principe tutore retineat. Facta hec sunt in Monasterio S. Dionysii Schefftlarn in Cena Domini. p. 406

CLX. Anno dominice Incarnationis MCCVI. dedicata est Ecclesia in Niuvaren in Kal. Decembris a vene- o

nera-

nerabili frisingensi Episcopo Ottone II. dotata est ipsa Ecclesia cum predio Hartprunnen et tribus Mancipiis Penone, et filiis ejus.

CLXI. Notum sit omnibus, quod Isengrim Minister frisingensis etc. p. 427

CLXII. Notum sit, quod quidam Minister Comitis Bertholdi Hartnit delegavit predium unum Vorebach etc. p. 396

CLXIII. Dominus Wolfwinus delegavit nobis partem Salis, quod habuit in Halle etc. p. 397

CLXIV. Ego Otto Comes de Valaie confirmo — quidquid pater meus prefate tradidit Ecclesie Schöfftlarn etc. (ist ein jüngeres Einschiebsel) p. 427

CLXV. Notum sit, quod quidam frisingensis Minister nomine Dietprecht de Germaringen etc. p. 428

CLXVI. Comes Chounradus de Valaia delegavit predium apud Chematen juxta Cirle pro requie Uxoris sue Agnetis, et patris, et matris etc. p. 428

CLXVII. Quedam mulier de Hegebach nomine Isengard delegavit servum suum etc. o

CLXVIII. Ego Ursus trado me in servum St. Dionysio ad tributum V. nummorum. o

CLXIX. De Perchach Mancipia ad tributum unius nummi etc. o

CLXX. Notificamus, quod quidam venerabilis Sacerdos — Testes: Arnoldus Comes de Griffinstaine etc. p. 428

CLXXI.

CLXXI. Notum sit, quod Dominus Reginboto de Albricheshoven etc. p. 429

CLXXII. Notificamus omnibus, quod Dominus Haidenricus de Loufzorn. Testes: Hainricus Rufus de Brunnen etc: p. 429

CLXXIII. Sciant omnes, quod quidam liber homo Volchart de Surgloch etc. p. 429

CLXLIV. Lis que fuit inter Fratres Schöftlarienses, et Rusticos de Mosache etc. (ist ein Einschiebsel jüngerer Hand) p. 430

CLXXV. Notum sit, quod Comes Otto de Valeia cum fratre suo Chounrado in die Sepulture Patris sui delegaverunt nobis vineam Haselach — predium Chemnaten, fundum Ilmungeshoven, Mansum Wernprechtsprunnen, et Vineam juxta Russan *). Harum delegationum testes sunt — Oudalricus de Lochhusen etc. p. 430

CLXXVI. Dietricus Galla dimisit litem etc. p. 431

CLXXVII. Notum sit, quod dom. Altmanus de Bastperch etc. p. 431

CLXXVIII. Notum sit, quod domina Mathild de Loufzorn — Testes: Meginward de Carlsberch etc. p. 431

CLXXIX. Quidam vir nobilis nomine Hainricus, filius Domini Arbonis de Biburch — Testes: Palati-

nus

*) Man vergleiche auch hiemit weiter unten die Formel CCCXIII, und zurücke die Formeln CXXV, und CLXVI, ferners V, und LXVII.

nus Comes Dominus Fridericus — Ludwicus Vertinch junior — Acta hec sunt in castro Carlesberch. —

CLXXX. Notum sit omnibus, quod Dux Hainricus (Leo) recognovit Justitiam super predio Morenwis sito — ut Memoria ejus vivi sive defuncti haberetur. Datum in constructione castri Phetene. Testes: Comes Bertholdus de Andechse — Hainricus de Stouphe, Jordanus Dapifer Ducis, item Heinricus Pincerna Ducis, Hainricus Camerarius Ducis de Mindelberch etc. p. 432

CLXXXI. Noverint omnes scire volentes, quod quidam liber homo Bero etc. p. 432

CLXXXII. Notum sit omnibus, quod quidam Witilo de Diningen etc. p. 432

CLXXXIII. Notum sit, quod Dominus Episcopus Adalbertus frisingensis dedit quandam mulierem etc. p. 433

CLXXXIV. Notum sit, quod Grimoldus, et Ouldalricus in manus Comitis Arnoldi (de Dachau) etc. (von einer jüngern Hand) p. 433

CLXXXV. Notum facimus tam posteris quam presentibus — in castro Carlsberch cum Comes Palatinus major Otto, cum juniore fratre suo, eorumque uxoribus multis collectis militibus dies pentecostes morarentur. Testes: Palatini Comites prius nominati Ottones, Hainrich de Stouphe etc. p. 434

CLXXXVI. Notum sit, quod Domina Gertrudis de superiori Schefftlarn, uxor Ortolfi delegavit etc. p. 434

CLXXXVII. Dominus Altmannus de Gotzingen — (Oudelscalcus, Rudgerus, Henricus Milites, et Servi Domini Waltmani de Pastperch). p. 434

CLXXXVIII. Dominus Chounradus de Mammendorf etc. p. 435

CLXXXIX. Notum sit, quod Hartmannus de Lintahe delegavit predium in Walprechtstorf. — Testes — Ouldalricus Miles Domini Chounradi de Baierprunnen. p. 477 b

CXC. Testes Concampii, quod factum est inter Fratres Schefftlarienses, et Comitem Ottonem de Valeie dederunt enim sibi curiam Laimtelleren pro mansu Wernbrechtesprunnen. — Testes: hec facta sunt in claustro Wiare (ist von einer jüngern Handschrift) p. 477 b

CXCI. Notum sit, quod Dominus Gebehardus filius Domini Volchardi de Bigarten etc. p. 435

CXCII. Comes Arnoldus de Griffensteine, et uxor ejus Mathild etc. p. 435

CXCIII. Notum sit, quod Domina Helica de Ostendorf delegavit predium in eadem villa in die conversionis sue in presentia fratrum suorum Hainrici, et Gebehardi. p. 406

CXCIV. Ratum duximus scribere, quod quidam Miles nomine Babo de Niuwenburch, et filius ejus Babo — cum licentia Domini sui Comitis p. 427

Sigbo-

Sigbothonis de Niuwenburch, et filiorum ejus Chunonis, et Sigbothonis, qui etiam tunc non plus habuit liberos — Testes: Sigbotho Comes, et filii ejus Chuno, et Sigbotho etc.

CXCV. Dignum duximus scribere, quod Comes Arnoldus de Dachowe, et Dominus Chounradus de Celle delegaverunt Hainricum de Munichen in manus Degenhardi de Pouchschlage, delegandum super altare S. Dionysii Schefftlarn. Testes: Comes Arnoldus, Wato de Gekkenpiunt etc. p. 435

CXCVI. Notum sit, quod quidam vir de Sigehochesprunnen etc. p. 436

CXCVII. Notum sit omnibus, quod Dominus Fridericus FRATER PALATINORUM OTTONUM delegavit pro redemptione anime patris sui, et matris sue mansum unum apud Terves situm etc. p. 436

CXCVIII. De Wiccenrieth scire volentibus Palatinus — rogatu fratris sui Friderici frisingensi Episcopo Adelberto resignavit etc. Testes: Otto Palatinus, et frater ejus Fridericus presente Clero majoris Ecclesie videlicet Decano Rudolpho, Heinrico Preposito St. Andree, Bertholdo Preposito S. Zenonis Isene etc. p. 436

CXCIX. Tempore Domini Hainrici Prepositi de Gotzingen etc. Testes: Hainrich der Vilsare, Hartlieb Bodem de Studache etc. p. 437

IV. *Traditionen unter der Regierung B. Otto II. zu Freysingen von 1183 — 1200.*

CC. Concampium factum est inter frisingensem Episcopum Ottonem secundum, et Fratres Schöfftlarienses — Testes: Marchio Bertholdus. Hec facta sunt Ratispone, dum Cesar Fridericus celebraret curiam in eadem civitate. Testes: Dominus Fridericus Palatinus etc. p. 438

CCI. Resignavit Dominus Roudolfus de Waldekke hubam unam — in manus frisingensis Episcopi Ottonis secundi. Testes: Oulricus Verting etc. p. 438

CCII. Querimonia que fuit inter Reuttenbuechenses etc. — tandem definitum est coram Judice Marchione Pertholdo etc. p. 439

CCIII. Notum sit, quod Richbrecht de Baierprunnen etc. p. 439

CCIV. Bonum, et utile duximus intimare — Gloriosus Dux Ludewicus cum manu matris sue Agnetis etc. — sic pie memorie Dux Otto, pater ejus, in extremis suis ordinavit — Testes: Otto Comes Palatinus, et Dominus Fridericus predicti Ducis Ottonis fratres, hec autem acta sunt in Sciren tertia die sepulture predicti Ducis Ottonis in presentia Archiepiscopi Chounradi fratris ejusdem Ducis. p. 440

CCV. Noverint omnes, quod Oulricus de Perge etc. (ist eine jüngere Schrift) p. 440

CCVI. Dominus Chounradus de Valwenperch Ministerialis Comitis Arnoldi de Eppan etc. (gleichfalls von einer jüngern Schrift). p. 441

CCVII. Notum sit, quod Episcopus frisingensis Otto II. ad Ecclesiam Sti. Dionysii etc. p. 441

CCVIII. Dominus Waltmannus de Hollenstaine etc. p. 442

CCIX. Ministerialis quidam Ducis Ludevvici Regenlint etc. p. 442

CCX. Notum sit, quod Wernhardus de Starcholteshoven — in manus Domini Friderici fratris Ottonis Ducis etc. (von einer jüngern Schrift) p. 442

CCXI. In nomine sancte, et individue Trinitatis Otto Dei gratia frisingensis Episcopus SECUNDUS. Ad memoriam futurorum etc. Actum Ao. D. I. MCLXXXVII. anno vero Domini Ottonis frisingensis Episcopi IIItio (vid. in extenso in M. B. VIII. 520.). •

CCXII. Quedam mulier nomine Bertha de Massenhusen etc. p. 443

CCXIII. Ipsa die, eademque hora etc. p. 443

CCXIV. Eodem momento, et in eodem loco etc. Testes — Nortbertus de Sentilingen — Chounradus de Warengou — Etich de Sentilingen etc. p. 443

CCXV. Hainricus filius Ottonis de Diningen — abdicavit coram Domino suo Marchione (de Andechse) quidquid juris habuit predii Niuvarn. p. 443

CCXVI. Hec mancipia dedit etc. p. 444

CCXVII. Isti sunt testes traditionis de predio Wichselgarten. Testes: Hartwicus de Civitate (?). p. 444

CCXVIII. Cunctorum notitiae tradimus, qualiter nobilis homo Dominus Fridericus Palatinus presente fratre suo Ottone Palatino etc. Testes: Pertholdus filius JUDICIS DE MUNICHEN. p. 444

CCXIX. Mulier quedam Nomine Agnes etc. Testes: fratres prefate mulieris Hainricus, et Roudolfus de Warngou, CHOUNRADUS FILIUS ENGELSCALKI MONETARII etc. p. 445

CCXX. Notificamus omnibus Christi fidelibus, quod Ouldalricus de Hochenchirchen Ministerialis Ducis de Meran. p. 446

CCXXI. Notum sit omnibus — quod Dominus Chounradus de Niurtingen etc. p. 446

CCXXII. Presentibus, et futuris ob memoriam — quod Dominus Mainhardus de Haga — anno expeditionis Jerosolimitane (id est MCLXXXIX.). p. 446

CCXXIII. Scribere dignum duximus, quod Bernhardus de Ainhartingen etc. p. 447

CCXXIV. Notum sit, quod Dominus Henricus de Venenbach vendidit omne predium in villa Wernbrechtsprunnen annuente Domino suo Comite Chounrado de Valaie, et filio Comitis ejusdem. Factum est hoc in urbe Valaia (die Formeln von oben CCXVI. bis einschliefslich hier CCXXIV. sind gleichfalls von jüngerer Hand, und kleinerer Schrift.). p. 447

CCXXV.

CCXXV.	Notum sit, quod Dominus Pernhardus de Circhheim etc. Testes: Heinricus der Vilsare de Pigarten — tandem a Marchione Pertholdo (de Andechse) submoto timore delegavit etc.	p. 448
CCXXVI.	Tributales ad V. nummos — isti sunt delegati tempore Prepositi, Domini Hainrici, et tempore Heriborti de Strazloch Censualis Magistri.	o
CCXXVII.	Notum sit omnibus, quod Palatinus Otto junior delegavit etc. Testes: Hainrich Hirsevogel, servus Domini Friderici Palatini.	p. 448
CCXXVIII.	Notum sit, quod Dominus Fridericus Palatinus in presentia fratris sui junioris Ottonis etc. Testes: Otto junior Palatinus de Wittilinesbach.	p. 448
CCXXIX.	Isti sunt testes predii de Salmaneschirchen. Testes: Dominus Fridericus Palatinus etc.	p. 449
CCXXX.	Temporibus Domini OTTONIS frisingensis Episcopi Dominus Altmannus de Pastberch Senior fecit concampium cum Domino suo Bernhardo de Aigelschwang etc.	p. 397
CCXXXI.	Dominus Otto de Richelstorf dimisit etc. Testes: Palatinus Otto major, Comes Arnoldus de Dachowe in presentia Episcopi ADALBERTI (ist ein jüngeres Einschiebsel).	p. 449
CCXXXII.	Notum facimus, quod quedam mulier Hailica de Surgloch etc. (gleichfalls ein jüngeres Einschiebsel).	p. 449

CCXXXIII. Lis illa sic terminata est pro prediolo Laufzorn — Comes Marchio Bertholdus (de Andechse) dedit filiam etc. p. 450

CCXXXIV. Notum sit omnibus, quod Dominus Bertholdus de Pouche. Testes: Fridericus Palatinus etc. p. 450

CCXXXV. Ista duodecim talenta etc. p. 450

CCXXXVI. Notum sit, quod Chounradus de Phaffenhoven etc. Testes: Otto MAJOR, et MINOR, Palatini, et Dominus FRIDERICUS FRATER EORUM, Altmann, et frater ejus Eberhart de Abensperch — Aigelwart de Munichen. p. 451

CCXXXVII. Intimamus tam futuris etc. quod Waltmanus junior de Hollenstaine etc. p. 451

CCXXXVIII. Notum sit, quod Dominus Chounradus de Bigarten etc. In presentia Advocati Palatini Comitis MAJORIS OTTONIS, qui et testis est. Testes: Burchart de Staine, Eberhart de Abensperch etc. p. 451

CCXXXIX. Notum sit, quod Wernherus de Perwillingen etc. p. 452

CCXL. Notum sit, quod quedam mulier nomine Irmgard etc. p. 452

CCXLI. Notum sit, redemisse nos ab Eberhardo Ceco etc. Testes: Norbertus de Sentilingen. p. 453

CCXLII. Hoc idem fecit Richerus junior etc. p. 453

CCXLIII. Notum sit: quod Dominus Fridericus, frater Ducis Ottonis etc. Testes: Nordbrecht, et filius ejus, Chounrad de Sentilingen. p. 453

CCXLIV.

CCXLIV. Ego Sandehere ad Ecclesiam S. Dionysii, sancteque Juliane unam Silvam gemein nuncupatam ad Buech in circuitu ad me pertinentem trado, ut ibi sit stabilita pro redemptione anime mee. Isi sunt testes: Gottfrid etc. hoc actum est VII. Idus Octobris in dedicatione Ecclesie in presentia Ichonis Abbatis, et Defensoris Jacobi tempore Tassilonis Ducis (ist ein ganz jüngeres Einschiebsel in Mitte der vorigen Formel). — o

CCXLV. Post hec tertia feria Fridericus Stier, Ministerialis Domini Friderici in presentia Domini sui Friderici — Curiam, quam emit Dominus Fridericus Palatinus a Ministerialibus Marchionis Pertholdi (de Andechse). — p. 454

CCXLVI. In nomine sancte et individue Trinitatis Otto divina favente gratia Dux Bawarorum etc. Actum, et datum apud Lanzhutam MCLXXXIII. Indictione I. (vid. in extenso in M. B. VIII. 519. ist ein Einschiebsel aus einer viel jüngeren Zeit). — o

CCXLVII. Notum sit omnibus, quod Hainricus de Glanerdorf etc. — p. 454

CCXLVIII. In nomine sancte et individue Trinitatis Otto divina favente gratia Dux Bawarorum. Omnibus Christi fidelibus etc. (vid. in extenso in M. B. VIII. 520. gleichfalls von einer jüngeren Hand). — o

CCXLIX.	Quidam frisingensis Ministerialis etc. Testes: Dominus Fridericus, et frater ejus Otto junior Palatinus etc.	p. 455
CCL.	In nomine sancte, et individue Trinitatis Fridericus Rom. Imperator Augustus. — Acta MCLXXXIII. Indictione I. (vid. in extenso in M. B. VIII. 518.).	o
CCLI.	Lis terminata est, quam habuit — ille abdicavit in manibus Episcopi OTTONIS. Testes: Fridericus Palatinus etc. Oulricus, et Ludewicus Vertinge. Factum est pridie, quam Episcopus Legationem Regis peracturus Hungariam proficisceretur.	p. 455
CCLII.	Anno ab incarnatione Domini MCLXXXII. IV. Nonarum Novembris dedicatum est altare in sinistra abside a venerabili Adalberto Episcopo frisingensi in honorem S. Michaelis Archangeli.	o
CCLIII.	Intimamus etc. quod Ministerialis Domini Friderici Palatini etc.	p. 456
CCLIV.	Notum sit, quod Grimoldus, et Oudalricus predium — resignaverunt in manus Comitis Arnoldi etc.	o
CCLV.	Notum sit, quod ego Joseph predium Matris mee, et avunculi mei dedi Ecclesie Scheftlarn etc.	p. 456
CCLVI.	Hermanus Fouz delegavit mulierem etc.	p. 456
CCLVII.	Nummi e Porcis etc.	o
CCLVIII.	In nomine sancte, et individue Trinitatis OTTO Dei gratia frisingensis Ecclesie Episco-	o

pus

pus SECUNDUS. Cunctorum Christi fidelium etc. (vid. in extenso in M. B. VIII. 524.).

CCLIX. Notum sit, quod lis que fuit inter Dominum Chounradum de Bigarten coram Friderico quondam Palatino terminata est. p. 457

CCLX. Notum sit, quod Bertholdus de Pfaffenhoven licentia Domini sui Ducis Ludevici, et Comitis Chounradi de Valaie. — Testes: Dominus Fridericus, et frater ejus Otto Palatinus etc. Hainricus de Nanenhoven, et frater ejus Hainrich de Wilbach, Norbertus de Sentilingen. p. 457

CCLXI. Notum sit, quod nobilis homo Dominus Fridericus Palatinus etc. Testes: Otto Palatinus Frater ejus de Witelinespach. p. 458

CCLXII. Notum sit, quod quidam Swikerus de Eppan etc. Testes: Comes Hainricus, et filius ejus Hainricus de Eppan etc. p. 459

CCLXIII. Dominus Waltmannus, filius Waltmanni de Hollensteine — ammonitus a propriis Militibus, et amicis dimisit litem etc. Prepositus loci Hainricus etc. p. 459

CCLXIV. Intimamus tam futuris etc. quod Oudalricus de Perge etc. Factum in presentia Domini Episcopi Ottonis II. in castro Uttenburch. p. 459

CCLXV. Notificamus omnibus, quod Comes Chounradus de Valaie, et Filius ejus Otto, et Uxor ejus delegaverunt curiam in Greffolfing. Testes: Filius ipsius Comitis, Otto. p. 460

CCLXVI. Notum sit, quod Henricus de Aufhusen etc. p. 461

CCLXVII. Noverit omnis tam presens quam futura posteritas, quod quedam Ministerialis frisingensis nomine Gerhildis etc. p. 461

CCLXVIII. Notum sit, quod quidam venerabilis Sacerdos, et Decanus de Feldmochingen. p. 462

CCLXIX. Notum sit, quod ego Dietricus de Wasserburg — anno Domini MCXCII. Indictione X. in Cal. Martii (vid. in extenso in M. B. VIII. 521.). o

CCLXX. Notum sit, quod Heidenricus de Ismaningen, et filii ejus in presentia Domini Friderici quondam Palatini. — Testes: ipse Dominus Fridericus Palatinus, et FRATUELIS ejus Otto Palatinus de Witelinesbach. p. 462

CCLXXI. Dominus Herbordus Sacerdos, et Decanus in Feldmochingen etc. Testes: Fridericus Palatinus, et FRATRUELIS ejus Otto Palatinus de Witelinesbach etc. p. 463

CCLXXII. Quedam mulier nomine Diemout etc. Testes. Dominus Fridericus Palatinus, Oudalricus de Sevelt. p. 463

CCLXXIII. Intimamus, quod filia Domini Ouldalrici de Vriuntsperch etc. Testibus Domino Ecchiberto, filio Ducis Dalmatie. p. 463

CCLXXIV. Quidam Ministerialis Ducis Dalmatie. p. 464

CCLXXV. Notum sit, quod quedam Ministerialis frisingensis nomine Bertha etc. Testes: Oulricus, Hainricus Vertinge etc. p. 464

CCLXXVI. Noverint omnes, Dominum Sigbotonem de Sachsenhausen etc. Testes: Hermann Camerarius, Domini Friderici Palatini — Bertholdus Cellerarius Palatini Friderici. Testes unacum Domino Friderico Palatino. p. 464

CCLXXVII. Cunctorum notitie commendamus, quod Dominus Fridericus Palatinus etc. Testes: ipse Palatinus Dominus Fridericus. p. 465

CCLXXVIII. Notificamus — Dominum Fridericum Palatinum in conspectu fratris sui Domini Ottonis junioris Palatini ad Ecclesiam tradidisse — secundam traditionem in conspectu gloriosi Ducis Bawarie Ludewici fratruelis sui. Testis: ipse Dux Ludovicus. p. 465

CCLXXIX. Notum sit — quod gloriosus Dux Bawarie Ludwicus in manus Friderici quondam Palatini etc. p. 466

CCLXXX. Insinuamus tam presentibus — quod quidam nomine Dietmarus licentia Advocati sui Ottonis junioris Palatini de Witelinesbach etc. Testes: Dominus Fridericus Palatinus, et FRATRUELIS ejus Otto de Witelinesbach. p. 466

CCLXXXI. Ministerialis quidam Ducis Dalmacie Bertholdi etc. p. 467

CCLXXXII. Notum facimus, quod quidam Ministerialis Brixinensis etc. p. 467

CCLXXXIII. Insinuamus — emisse nos a Chounrado de Inspruege, filio videlicet Pillungi — hubam in Arcelle. Testes: Oulricus der Wenige de Wol- p. 467

fra-

frateshousen, et frater ejus Heinricus de Munichen patrueles dicti Chounradi de Insprucge etc.

CCLXXXIV. Noverint omnes, Dominum Ottonem de Mousebach tradidisse etc. p. 468

CCLXXXV. Cunctorum notitie commendamus, quod Waltmannus, et frater ejus Fridericus de Hollenstein etc. p. 468

CCLXXXVI. Ipsa die terminata lis est, quam habuit Dominus Ottacher de Niwenburch etc. p. 468

CCLXXXVII. Notum sit, quod quidam venerabilis Sacerdos etc. p. 469

CCLXXXVIII. Adnotatio loci salis nostri in Halle, ubi habemus octavam partem. o

CCLXXXIX. Intimamus — quod Sigbotho de Surberch licentia Domini sui Adalberti ARCHIEPISCOPI — pro remedio filii sui Sigbothonis etc. Testes. Prepositus Sigbotho de Chemisse. p. 469

CCXC. Notum sit, quod Dux Bawarie Ludovicus concessit etc. Testes: Fridericus ejusdem Ducis Patruus, Comes Chounradus de Moseburch etc. p. 470

CCXCI. Otto Dei gratia Frisingensis Episcopus SECUNDUS concessit Capellam in STRAZLOCH sibi a Domino Chounrado Decano de Diningen resignatam, Ecclesie sancti Dionysii in Schöfftlarn Heinrico tunc temporis ejusdem loci Preposito in Usum omnibus ibidem Deo famulantibus feliciter amen. Videntibus, et o

au-

audientibus testibus subscriptis. Manegoldus Abbas Tegernseensis, Henricus de Jarze plebanus, Gerwicus plebanus de Eglingen, Conradus plebanus de Sentlingen. De Laicis: Dominus Fridericus Palatinus, Heinricus de Bipurch, Heinricus der Chruge, Conradus de Baierprunne, Waltmann, et frater ejus Fridericus de Hollenstein, Gerwicus de Bouwenhoven, Otto de Richelstorf, Rupertus de Gundelchoven, Rudigerus de Lintache, Eberhardus de Schöndorf, Oulricus de Wacheringen, Heinricus de Sintelstorf, Heinricus de Biberchar, et alii quam plures. Factum est hoc in CAMPO APUD MÜNICHEN, ubi Episcopus Otto convenit Dominum Fridericum: ibi et liberati sumus de infestatione MERCATORUM de Munichen pro Palliis. Codex fol. 153.

CCXCII. Notum sit, quod Heinricus de Dietenvurte etc. p. 470

CCXCIII. Dominus Otto († 1196) pie memorie Babenbergensis Ecclesie Episcopus etc. p. 471

CCXCIV. Notum sit etc. quod Comes Adalbertus de Tyrole etc. p. 471

CCXCV. Quidam Ministerialis Ducis Dalmacie Bertholdi etc. p. 472

CCXCVI. Litem, quam habuit Domina Bertha de Massenhusen etc. Testes: Albanus Prepositus in Tegernsee etc. p. 472

CCXCVII. Nobilis quedam femina de Reinmouteshoven etc. Testes: Dominus Fridericus Palatinus. p. 472

CCXCVIII.

CCXCVIII. Notum sit, qualiter terminata sit lis etc. Dominus Fridericus quondam Palatinus. Testes: Fridericus quondam Palatinus etc. p. 473

CCXCIX. Intimamus tam presentibus etc. quod Hartnidus de Steinbach etc. p. 473

CCC. Cunctorum notitie comendamus, quod Waltmannus de Hollenstein etc. Testes: Dominus Fridericus quondam Palatinus, Roudolfus de Waldeke, et frater ejus Otto de Müsebach. — Heinricus de Nanenhoven, Marquart de Munichen. p. 474

CCCI. Testes ejusdem predii super traditionem etc. p. 474

CCCII. Dominus Eberhardus Kaste resignavit etc. p. 474

CCCIII. Dominus Wernhardus de Starcholteshoven etc. p. 475

CCCIV. Dominus Chunradus de Baierbrunnen etc. p. 475

CCCV. Frater Waltherus dedit V. talenta etc. p. 475

CCCVI. Notum sit, quod nobilis homo Dominus Wernhardus de Lantsperch etc. Testes: Roudolfus, et filii ejus Roudolfus, et Otto de Waldekke, Rapoto de Nansheim, Heinricus de Kuveringen, Heinricus Cruch — ut autem hec traditio rata, et inconvulsa permaneat Dux Dalmacie Bertholdus licentiam dedit etc. Testes Chounradus Prepositus de Moseburch, — DECANUS CHOUNRADUS DE MUNICHEN, et alii plures. p. 475

CCCVII. Concampium, quod factum est inter Dominum Fridericum Palatinum — in presentia Fratruelis sui Domini Ottonis Palatini de Witelinespach. Testes: Otto junior Pa- p. 476

lati-

latinus de Witelinesbach, CHOUNRADUS COMES DE VALAIE, Mainhardus Comes de Abensperch etc.

CCCVIII. Lis terminata est, quam habuit Domina Bertha etc. petitione Domini OTTONIS frisingensis Episcopi. Testes: Fridericus de Schwabingen etc. — p. 477 a

CCCIX. Notum sit omnibus, qualiter Chounradus de Baierbrunnen etc. Testes: Dominus Godefridus de Seveld, Chounradus MONETARIUS DE MÜNICHEN. — p. 477 a

CCCX. Notum sit, quod lis, quam habuit Henricus de Einlingen — que jam antea in presentia Domini Friderici Palatini etc. Testes: Rudigerus de Menzingen, et frater ejus Albrecht de Watherstetten. — p. 477 a r (irrig 476)

CCCXI. Notum sit, quod Dominus Otto junior Comes de Valaie cum manu Matris sue Mathildis tradidit ad Ecclesiam S. Dionysii mansum in Pozzenhofen pro remedio anime Patris sui. Testes etc. Ludwicus Verting de Niwenried etc. Facta sunt hec proxima die depositionis Comitis Chounradi de Valaie etc. — p. 477 a r (irrig 476)

CCCXII. Notum sit, quod emimus a quodam famulo Vineam in Arenai etc. — o

CCCXIII. Adnotatio Vinearum nostrarum. CHOUNRADUS Comes SENIOR de Valaia dedit Vineas istas, ad Haslach, Campille, et ad Russan inferiorem curiam etc. — o

CCCXIV. Notum sit omnibus, quod Ministerialis Ducis Bawarie nomine Tamo remisit litem etc. p. 481

CCCXV. Notum sit, quod Dominus Chounradus de Severs etc. p. 481

CCCXVI. Concampium factum est — inter Ministerialem Comitis Chounradi de Valaie Gerungum de Pizze, et nos inter — licentia dicti Comitis, et Advocati nostri manu Ducis gloriosi Bawarie Ludwici omne predium, quod habuimus ad Thale, sibi dedimus. Testes: Chounradus Comes de Valaie etc. p. 481

CCCXVII. Notum sit, quod Sacerdos quidam nomine Adalbero etc. o

CCCXVIII. Notum sit, quod emimus predium, quod Diethericus Perneke a Domina Agnete de Isemaningen accepit etc. p. 481

CCCXIX. Intimamus, quod Fratruelis Domini Heinrici de Ottershusen etc. p. 482

CCCXX. Intimamus, quod terminata est lis, quam habuit quidam Mercator de Pozin super Vineam in Harena etc. o

Romans

S: Engelmari Ciuline magistri c. M: B. IX tab V de ao. 1317.

Kuchenmeister Schrenkhausen M: B. Freising ao 1476

S: Bartholomaei Schrenk civis mon: de ao: 1476.

Nro 1.

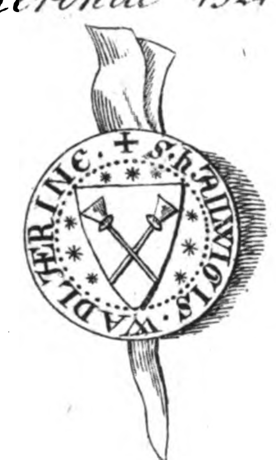
Nro 2 | 4.

Nro 3.



I

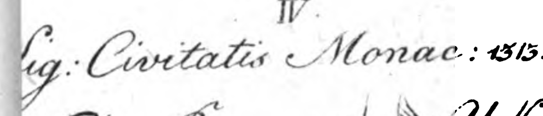
Sig: Hailwigis Wad= lerinae 1324.

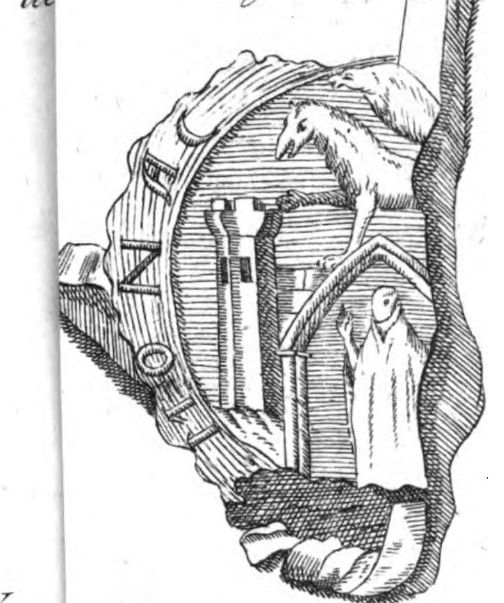


IV

Sig: Civitatis Monac: 1313.

Nach v. Bergman Urk. Buch. 154.





V. VI

Sig. Civitatis Mo de Landshut.

nach v. Bergmans 1275.



Romans Zirngibl,

Königlich-Baierischen wirklichen geistlichen Raths, etc.

Erklärungen, und Bemerkungen

über

einige in der Stadt Regensburg sich befindende

Römische Steininschriften.

Cc 2

Romanorum artes si vis, et noscere mores,
Romanos Lapides, et Monumenta stude.

Der heutige Zeitgeist findet einen unersättlichen Geschmack in Aufsuchung Römischer Alterthümer. Man scheuet weder Kösten, noch Mühe, denselben nachzuspüren, sie aus der ungewissen Erde hervorzusuchen, sie zu reinigen, sie in den Kabineten aufzustellen, zu beschreiben, abzuzeichnen, und zu erklären.

Es wird mir, als einem veteranen Urkundensammler erlaubt seyn, auch Römische Monumente gemäſs des Zeitgeschmackes aufzusuchen, ihre Aufschriften ächt zu liefern, und sie zu erklären.

Im Verfolge gegenwärtiger kurzen Abhandlung liefere ich von dem Römischen Regensburg einige Nachrichten, dann Bemerkungen über sechs Steininschriften, von welchen ich richtige, und zuverläſsige Abschriften nahm.

§. I.

Noch vor Christi Geburt setzten sich die Römer in Vindelicien, oder Rhetia Prima, in Rhetia Secunda, und in Norico Ripensi fest. Sie errichteten anfänglich ein mit Graben, und Erdwällen verschanztes Lager. In der Folge, als sie sahen, daſs sie sich nicht immer würden halten können, bauten sie Kastelle nach den Regeln der Kriegskunst mit Mauern, und Thürmen. Ein Kastel von dieser Art wurde in der Gegend, wo nun Regensburg steht, bey dem Zusammenfluſse der Flüſse Nab, Regen, und Donau a) von den Römern noch vor Christi Geburt angelegt, nachdem sie sich nämlich einen Paſs durch die Alpen geöffnet, und wie Bergströme über die hinter diesem Bollwerk der Natur wohnenden Völker sich ergossen, dieselben überwältiget, und unterdrücket haben, welche Revolution sich unter Kaiser Augustus, und in dem 14ten Jahre vor Christi Geburt ereignet haben soll.

Herr Vincenz von Pallhausen, königl. baierischer geheimer Staats-Archivar, entwarf nach den Urstücken der noch vorhandenen Marschrouten, und geographischen Charten des Itinerarii Antonini, und der Tabulae Theodosio-Peutingerianae eine Charte b), welche ein Verzeichniſs der römischen Heerstrassen, und der an denselben angelegten Pflanzstädte, Standläger, Schanzen, und Brücken enthält. Dieser ist von dem Hrn. Verfasser die namentliche Bestimmung der eigentlichen Lage, und die heutige Benennung der darin vorkommenden Oerter mit eben so vieler Mühe, als Scharfblicke beygesetzt.

Unter

Unter andern Ortschaften kömmt auch Regensburg unter dem Name Reginum, und die Gegend an der Donau auf- und abwärts unter dem Name Regina castra, vor. Nicht minder wird die nächste Straſse ab Augusta Vindelicorum ad Regina castra c), dann wieder a Regino ad Favianam et Carnuntum d), ab Augusta supra Reginum ad Laureacum e) sammt den dazwischen liegenden Ortschaften angegeben.

Unter allen bisher entdeckten, und aus der Erde hervorgegrabenen römischen Denkmälern scheint mir ein von dem Titl. Hrn. Fürstabt zu St. Emmeram Cölestin in einem Wäldgen aus den umgeworfenen Hügeln zu Gebraching hervorgesuchtes Fragment von einer porzelainartigen Massa, welches deutlich das Wort Regiñ enthält, wenigst für meine Sache den Vorzug zu haben; denn es bezieht sich unmittelbar auf Regensburg, und scheint zu beweisen, daſs man das Kastel in dieser Gegend, und die Castra, Regiñ, genannt habe f).

Zu den bereits angeführten Beweisthümern können auch noch die obgleich späteren Zeugniſse beygefügt werden Imo des uralten Codex, welchen Schelstrat g) herausgegeben hat, und worin es heiſst „Civitas Regino" id est, Ratisbonensis: IIdo des ungenannten Dichters unter Kaiser Ludovico Pio, welcher die baierischen Bischöfe vom Eintritte in ihr Amt bis auf seine Zeiten beschrieb, und die Reihe der regensburgischen Bischöfe also anfieng g):

Hic Reginensis sedes vocitatur ab urbe (Regino),
Quam rexit Primus Wicpertus Episcopus ille etc.

Die

Die Versetzung Reginum nach Rocking, oder am Ring bey Postsal wird niemal eine historische geographische Bestätigung finden, obgleich am Ring ganz zuverläſsig eine römische Schanze war, die noch eine nähere Untersuchung bedürfte.

Anmerkungen.

a) Nach dem von dem seel. Hrn. Plato, einem unermüdeten Forscher nach Alterthümern verfertigten Grundriſs des römischen Castells Reginum ergoſs sich die Nab, welche neben den nördlichen Bergen der Donau zueilte, erst bey dem nördlichen Sitze des oberen Werds in dieselbe. Sieh unten §. V.

b) In den historischen Abhandlungen der königl. baier. Akad. der Wissens. de ao. 1807.

c) Daselbst Seite 567.

d) Daselbst Seite 568.

e) Daselbst Seite 569.

f) Ich habe der erlauchten Akademie die Originalzeichnung des Fürstabtes von diesem Fragment in der Abhandlung über den baierischen Handel 1805 eingesendet.

g) Antiquitat. Eccles. Tom. II. pag. 640.

h) Mabillonius Tom. IV. Analect. p. 525.

§. II.

Daſs Regensburg einmal den Name Quartanis (wie Herr Gemeiner a) aus einem bey Regensburg ausgegrabenen, und in der Stadtbibliothek aufbewahrten Metallstücke, auf welchem das Wort Quart deutlich zu lesen ist, schlieſsen will) geführt, und daſs diese Benennung auf das Quintanis einen Bezug habe, ist, meiner mindesten Meinung nach, irrig.

Weder bey einem gleichzeitigen Geschichtschreiber, noch in einem andern alten Monument wird Regensburg mit dem Name Quartanis belegt, und das römische Quintanis deutet vielmehr an

Kun-

Kunzing hin, als daſs es auf das Quartanis einen Bezug zu haben scheint. Wenn man unter dem Ausdrucke Quartana etwas Bestimmtes verstehen will, so muſs man entweder behaupten, daſs hier in Regino die quarta, und zu Kunzing die quinta Statio Romanorum gewesen, oder daſs hier die quartana Colonia Romanorum, und in Kunzing die quintana angesiedelt worden sey.

In ersterem Falle müſste diese Statio allzeit die Numer quarta, wie jene zu Kunzing die Numer quinta getragen haben. Ich kann aber aus einer Steinaufschrift beweisen, daſs die in Regino gelagerten Soldaten die Numer „Statio" XXIII. geführt haben b). Im andern Falle wurde eine Münze vom Kaiser Nerva mit der Umschrift Quintanorum Colonia, auch im Verbande mit dem von Hrn. Gemeiner entdeckten Metallstücke, kaum hinlänglich beweisen, daſs Regensburg auch bey den Römern einige Zeit Quartana, so wie Kunzing Quintana geheiſsen habe; denn daſs eine solche Münze ächt, und nicht unterschoben sey, wird schwer zu beweisen seyn. Schon die Aufschrift ist unrömisch. Alle Kolonialmünzen pflegen derley Nämen im Nennfall auszudrücken: z. B. K. August stiftete für die ausgedienten Soldaten in dem heutigen spanischen Merida eine Kolonie, die sich Emerita nannte, und auf den Münzen mit der Aufschrift Colonia Emerita — und nicht Emeritorum — vorkömmt. Eine andere von römischen Patriziern gestiftete Kolonie heiſst auf den Münzen Patritia, und nicht Patritiorum. Eckel hat uns ein genaues, und vollständiges Verzeichniſs aller römischen Kolonien, und Munizipien hinterlassen, ohne Quintana, oder Quartana mit einer Sylbe darin zu berühren. Ueberhaupt sind die wenigen Kolonialmünzen des K. Nerva nur in den griechischen Städten zu Hause.

Ich

Ich will nicht anstreiten, dafs das von Hrn. Gemeiner angeführte Metallstück ächt römisch sey. Nach seinem eigenen Vorgeben steht auf der Vorderseite Nero, auf der Rückseite die Anfangsbuchstaben Quart deutlich, und ohne allem Zusatz. Wenigstens soll ein C beygesetzt seyn, um Colonia quartana lesen, und folglich es für eine Kolonialmünze ausgeben zu dürfen. Doch mag es beweisen, dafs unter Kaiser Nero die Legio IIII. deren es zwey, nämlich die Flav. und Scyt. gab c), ihr Standquartier an der Donau gehabt habe; wiewohl diese IIII. Legio erst um das Jahr 240 in den Steinaufschriften in Regensburg sichtbar wird.

Anmerkungen.

a) In dem Vorbericht zu der Regensburger Chronik Seite VI.

b) Vide infra §. XIV. zuförderst die Note d).

c) In Baronii annalib. Eccl. Edit. Lucensis de anno 1738. Tom. II. p. 290.

§. III.

Aventin scheint der Erste zu seyn, welcher der heutigen Stadt Regensburg den Name Quartana gab, und sie Urbs Quartanorum nannte. Den Beweis davon nahm er her von der Legione quarta, welche in Regensburg ihr Quartier hatte a).

Ich kann aus Steinaufschriften beweisen, dafs auch die I. und III. Legio italica in Regino castro, et castello ihre Standquartiere, und zwar vor der Legio IV. gehabt hatten. Die Benennung Castelli Regini mit dem Name Quarta wegen der daselbst einquartirt gewesenen Legion IIII. wäre allzeit unbestimmt, und nur zufällig gewesen, und hätte ihre Benennung so oft, und so viele Abänderungen dulden müssen, so oft, und so viele neue Legionen in Castello Regino eingelagert worden wären.

Anmerkung.

a) Inde Quartanorum Urbs a quarta Legione sic dicta habitatur. In annal. boic. edit. Ingolstad. de anno MDLIIII. pag. 112.

§. IV.

Wegen des fast 250jährigen, oder noch längeren Aufenthaltes der Römer in, und vor dem Regino Castello, und in ihren auf- und abwärts desselben occupirten Reginis Castris, welche gleichsam einen halben Zirkel um das Castellum Reginum bildeten, folgt ganz natürlich, daſs sie auch rückwärts des Castelli, und Castrorum Reginorum mehrere Busta, oder Begrähniſsplätze gehabt haben: so nämlich wie bey Augusta Vindelicorum, wo die Cimiteria zu, und um Egenburg, und Baindlkirchen, zu Näuhofen, und Mämendorf sich befanden.

Im Winter vom J. 1807 bis 1808 entdeckte Titl. Hr. Bernhard Stark, correspondirendes Mitglied der königl. baier. Akademie der Wissenschaften in München, ein ordentliches Bustum in der vormaligen Straſse von Regensburg nach Kumpfmühl links liegender Emmeramer Praiten (heute bürgerlichen Neumillerischen Garten) in welchem er aus den nur etwa einen Schuhe tiefen, einem dem andern anreihenden Gräbern mehrere Urnen von besonderer Form, und Gröſse, Ossuaria, und Cineraria, von denen diese die Aschen, jene die Gebeine der verbrannten Körper enthielten, Lampen, deren mehrere mit lateinischen Namen bezeichnet sind, nebst Töpfen, und Deckeln, in welchen die Lampen aufbewahret wurden, Thränengläser, oder Gefäſse, Schalen aus feuerhaltiger Erde mit Verzierungen nach römischer Art, sammt den dazu gehörigen Bechern, einige Münzen, nebst andern Merkwürdigkeiten herausgegraben hat. Das Merkwürdigste von allen diesen Geräthschaften scheint mir ein

gut

gut erhaltener Stein, auf dem sich einige eingehauene Figuren befinden, und dessen Inschrift von einem C I DONATUS Eques III. Legionis italicae a) Zeugniſs giebt, zu seyn. Auch verdienten unsre Aufmerksamkeit zwey Schreibgriffel, und zwey mit Wachs überzogen seyn sollende Schreibtäfsgen, wenn sie doch die Probe ihrer Aechtheit aushalten. — — Ich würde mir die Erinnerung an diese Ausbeute nicht erlaubt haben, wenn nicht Hr. Stark in öffentlichen Zeitungsblättern eine Meldung davon gethan hätte b).

Von Sr. Hochheit dem Fürsten Primas unterstützt, setzte Hr. Stark nach abgeleerten Feldern, auſser dem Neumüllerischen Garten auf der vormaligen Emmeramer Praiten 1808 seine Untersuchung fort. Er machte wieder eine gute, doch nicht so bedeutende Ausbeute, als jene war, die ihm in dem Neumüllerischen Garten zu Theil geworden ist. Das vortrefflichste Geschenk, mit welchem die umgeworfene Erde seine Mühe lohnte, ist wieder ein oben mit Figuren, und unten mit einer Inschrift versehener, ziemlich groſser Stein, der wieder von einem Equite Legionis III. ital. zeugt.

Anmerkungen.

a) Nebst der Ital. Legio gab es noch vier römische Legiones, welche den Numerum III. trugen: nämlich III. Parth. — III. Aug. — III. Cyrenen. — III. gallica. Conf. Ann. Eccl. Baronii edit. Luc. de anno 1738. Tom. II. pag. 290.

b) Conf. die ordin. Augsburger Zeitung vom 7. Juni 1808 Nro. 136, in welcher Herr Stark versichert, daſs er nun an der Beschreibung seiner spezificirten reichen Ausbeute unausgesetzt arbeite, und dieselbe den Archäologen ohne Aufschub mittheilen werde.

§. V.

Herr Gemeiner a) vermuthet, daſs auch in der Gegend von Prüll auſserhalb Kumpfmühl ein allgemeiner Begräbniſsplatz der

Römer gewesen sey; den Beweis davon nimmt er aus der alten Tradition der Regensburger, welche auch wirklich durch die Entdeckungen, die man in früheren Zeiten auf den Feldern aufserhalb Kumpfmühl gemacht hat, bestätiget wurde; denn die Urnen, welche auf der Stadtbibliothek in Regensburg vorhanden sind, und jene, die in dem vormals Harrerischen, Platoischen, und Häberlischen Sammlungen aufbewahrt wurden, sind gröfstentheils im untern Felde gegen Regensburg zu, das ist, fast in der nämlichen Gegend, in welcher Hr. Stark seine Ausbeute machte, zum Theile auch wirklich aufserhalb Kumpfmühl in dem Felde an der Kumpfmühler Schmiede, und weiter hinauf gefunden worden.

Es läfst sich auch dieses beweisen aus einer Urkunde Kaisers Konrad II. de anno 1036 b). Es wird in derselben die Lage eines zunächst gegen die Villa Gens-Tall c) situirten Ackers also angegeben: „Agellum, monasterio (Prüllensi) contiguum — — in„fra confinia trium viarum, quarum una de Ratisbona ducit ad au„strum contra vineas in Isning (Isling), altera de eadem civitate „ducit ad austrum, et ad occidentem in sublimem montem, usque ad „veteres tumulos, tertia de eisdem tumulis contra orientem „ducit ad praefatas vineas". Dieser letztere Weg ist allem Anschein nach, im Felde hinter Prüll noch vorhanden, die Weinberge aber, die im Jahre 1036 gegen Isling zulagen, sind schon längst ausgejätet worden d).

Nun fragt es sich, ob unter dem Ausdrucke Veteres Tumuli ein römisches Bustum verstanden werden soll. Ich meines Theils zweifle um so weniger daran, je richtiger es ist, dafs in dieser Gegend ad veteres tumulos mehrere römishe Urnen ausgegraben worden sind.

Die

Die römischen Legionen lagen nicht nur allein in dem engen Bezirke des viereckigten Castelli Regini, sondern in den Castris Reginis, welche Castra von dem Mittelpunkt, und Hauptstandpunkte von dem Castello Regino ihren Namen erhielten, und die sich auf, und abwärts der Donau ausdehnten. Sehr unwahrscheinlich demnach würde man dem ganzen Castro Regino nur einen einzigen Begräbnifsplatz einräumen. Vielmehr ist zu vermuthen, dafs jede Legio eben so viele Busta rückwärts ihres Lagers gehabt habe, als viele Stationen waren, in welche sie abgetheilt war; daher findet man in mehreren Gegenden Tumulos Veteres (Grabhügel). Einige davon liefs der Titl. Herr Fürstabt zu St. Emmeram in dem von der Stadt Regensburg 1½ Stunden entfernten adelichen Sitze Hohengebraching, der auf einer angenehmen Anhöhe sich befindet, eröffnen, in welchem man nebst Urnis auch römische Waffen (Parazonia), und andere Geräthschaften, doch nicht in solcher Menge, und in einer so ordentlichen Reihe, wie Hr. Stark in einem engen Bezirke der sogenannten vormaligen Emmeramer Praiten entdeckte, fand, zu einem klaren Beweise, dafs die Römer hinter ihren Stationen besondere Begräbnifsplätze gehabt haben. Noch mehrere Busta würden die Alterthumsforscher, und Kundige zuförderst in jenen Gegenden antreffen, in welchen noch Merkmale, und Uberbleibsel ehemaliger römischer Stationen (Piqueter) vorhanden sind, wenn sie Mühe —, und Kostenersatz zu hoffen hätten.

Hier merke ich noch an, dafs in der äufsern Kirchenmauer zu Hohengebraching gegen Aufgang der Sonne ein merkwürdiger Stein mit dreyen Köpfen zu sehen ist, den alle Kenner für ein römisches Denkmal halten. Auch ein Stück von der alten Stadtmauer Regensburgs, welches der seel. Hr. Plato, genannt Wild, ein unermüdeter Forscher nach Alterthümern, und ein Archäolog in wahrem

Ver-

Verstande für ein Ueberbleibsel der alten Mauer des Castelli Regini hielt, und welches erst im Jahre 1760 unter seinen, und meinen Augen abgetragen worden ist, verdient hier angemerkt zu werden. Eine Zeichnung davon findet man in dem von ihm verfertigten Grundrisse der alten Stadt Regensburg e). Nach diesem Risse floss der Fluss Nab nahe an den nördlichen Bergen bis zur östlichen Spitze des obern Werdes, wo sie sich mit der Donau vermengte, herab; der obere Werd, der heut zu Tage mit dem unteren durch einen köstlichen Bau zusammengefügt ist, wurde damals von dem Niedern durch die Donau durchschnitten.

Anmerkungen.

a) In dem Vorbericht zur Regensb. Chronik Seite XI.

b) Mon. Boica Vol. XV. pag. 160.

c) Nicht Gänsstall, wie Hr. Gemeiner wider den buchstäblichen Inhalt der Urkunde öfters, aber allzeit irrig sich auszudrücken beliebt. Sieh die Regensb Chronik 1. Th. Seite 151, und die neue politische, und gelehrte Zeitung von 16. Horn. 1808 Nro. 27, in welcher der Hr. Verfasser der Chronik sich gegen einen Nro. 23. wider seine Vermuthung, und Bestimmung der Lage Veterum Tumulorum eingerückten Aufsatz vertheidiget. — Heut zu Tage noch nennen die Inwohner der Hofmark Kumpfmühl ihren Wohnort dem alten, und ursprünglichen Name nach Gänsthal, wie mich auf meine Nachfrage die ältesten Inwohner versicherten.

d) In der Gegend um Regensburg gab es im mittlern Alter eine Menge Weinberge, und Weingärten, wie diess aus den Urkunden der in der Stadt Regensburg liegenden Stifter, und Klöster erhellet. Der verkaufte Baierwein war die beste Geldquelle des vormaligen Stifts St. Emmeram. Sogar inter muros monasterii bauete man noch im XIVten Jahrhunderte einen Weingarten: und zwar in jener Gegend, die heute den sogenannten Konventgarten ausmacht. Fast alle Weinberge, und Gärten in, und um Regensburg sind nach und nach zu Getreidfeldern umgeschaffen worden, weil das Getreide in unserm Vaterlande weit sicherer, als der Wein anschlägt, und jenes weit wohlfeiler, als dieser gebaut wird.

e) Sieh den III. Band der neuen historischen Abhandlungen der königl. baier. Akademie der Wissenschaften Seite 330

§. VI.



§. VI.

Diefs vorausgesetzt, liefere ich einige römische Steinaufschriften, die sich in Regensburg befinden. Einige davon sind bisher nicht abgedruckt, einige irrig abgedruckt, einige nicht erklärt, einige irrig erklärt worden. Doch wage ich mich nicht über alle in Regensburg einheimische Inschriften; denn einige sind durch Einwirkung mehrerer Ursachen unlesbar gemacht, oder aus ihrem vorigen Standorte weggeräumet, und dem forschenden Auge entzogen worden. Ich übergehe die auf der Emmeramer Praiten neu entdeckten, aber leicht zu erklärenden Steinaufschriften; denn ich will dem Hrn. Stark, der vieles verspricht, nicht vorgreifen. Der Verfolge dieser kurzen Abhandlung wird zeigen, dafs einige von mir angeführte Inschriften mir nicht geringe Schwierigkeiten verursachten.

Es redet die neueste Regensburger Chronik von 19 Steinaufschriften, welche in Ratisbona Monastica, in Paricii Beschreibung von Regensburg, und in des Herrn Stadtschreibers Plato noch ungedruckter Abhandlung von dem Ursprung, Erbauung, und Anwachs der Stadt Regensburg in Kopien zu finden, die aber gröfstentheils in Originali nicht mehr vorhanden seyn sollen a). Das Wahre besteht in diesem:

I^mo In dem Buch „Ratisbona Monastica" findet man gar keine Abschriften römischer Steinaufschriften, wohl aber in „Ratisbona Politica", welches Buch der St. Emmeramische Abt Anselm von Godin 1729 herausgab b).

II^do Dasselbe führt nicht 19, sondern nur 13 römische Steinaufschriften an.

III^tio Die ersten drey davon hat der unschätzbare Aventin nicht in Regensburg, sondern oberhalb Regensburg bey Abach entdecket

decket: „Abudiacum Danubii Vicus, haud procul Treis offendi lapides cum hac inscriptione" c).

IVto Georgius Heinricus Paricius, von dessen kurzgefafsten historischen Nachrichten von Regensburg zwey Editionen de annis 1723, u. 1725 vorhanden sind, liefert in dem Anfange zu der zweyten Edition nur acht römische Aufschriften d); er übergeht die drey erstern, welche das Buch „Ratisbona Politica" in seine Sammlung aufnahm, vermuthlich aus dem Grunde, weil sie in Regensburg nicht zu Hause sind; bringt aber jene vor, welche an der Ecke des vormaligen Jesuiten Kollegiums eingemauert war, und welche von dem Verfasser des Buchs „Ratisbona Politica" wegen ihrer Unlesbarkeit, und Verlöschung übergangen wurde.

Vto Endlich sowohl Paricius, als auch Abt Anselm, der ohne die drey Aventinischen, aufser Regensburg gefundenen, noch drey, in allen also zehn zu Regensburg einheimische römische Inschriften anführt, bestimmen genau den Ort, und den Platz, wo sich jede zu ihren Zeiten befand.

Aventin, und Gewold, welche beyde sich über die in Regensburg sich befindenden römischen Aufschriften hermachten, lieferten jener e) nur sechs, dieser f) aber sieben. Aventin hat für sich das historische Verdienst, von jenen Steinen, welchen er in der Nähe zukommen konnte, richtige Kopien genommen zu haben.

Anmerkungen.

a) In dem Vorberichte zu der Regensb. Chronik Seite IX.

b) Ratisbona Politica im Jahre 1729 zu Regensburg gedruckt; es werden von Seite 127 bis 133 alle damals bekannte, und in Regensburg sich befindende römische Aufschriften sammt ihren Standörtern bis auf eine, die ich Nro. III. §. IX. anführen, und erklären werde, angegeben.

c) Vide ipsas inscriptiones haud procul Abudiaco inventas in Annalibus boicis Aventini edit. Ingolst. de anno MDLIIII. pag. 112.

d)

d) Von Seite 161 bis 170. Die dritte Edition lieferte Karl Parizius Notarius, et Arithmeticus im Jahre 1753. In dieser werden die römischen Aufschriften nicht so ordentlich, wie in der zweyten geliefert. In dieser Rücksicht hat die letzte Edition ein weit geringeres Verdienst, als die zweyte.

e) In Annal. boic. cit. edit. p. 112 et 113.

f) In delineatione Norici veteris p. 193, 194, 195.

§. VII.

Inscriptio Romana prima.

Diese erste römische Steinschrift befindet sich in der St. emmeramischen östlichen Sacristeimauer, und zwar in der Gesellschaft mit dem herrlichen Grabmahl des für unsere baierische Geschichte so sehr verdienten Aventin, jenes fleifsigen Urforschers der römischen Alterthümer a). Die Länge des Steines übertrifft um vieles die Breite. Der Stein selbst ist bey dem Anfange der Aufschrift etwas schadhaft. Die mit grofsen römischen Buchstaben herrlich geschriebene Inschrift, welche nirgends abgedruckt ist, lautet also:

— — — — — — — DULCISS
ME MEMORIE FLORINE
MARCELLINUS MARCIA
NUS SIG I LEG CONIUG
INCOMPARABILI F C

Aus dieser Aufschrift erhellet Imo, dafs der Setzer des Steines Marcellinus Marcianus ein hoher Officier (Signifer) bey der ersten römischen Legion gewesen; IIdo dafs diese Legio I, deren es nach der Hand vier, nämlich die Ital. Miner. Adiut. und Parth. gab, eine Zeitlang ihr Standquartier in Castris Reginis gehabt; IIItio dafs das Hauptquartier davon in Castello Regino gewesen, und

IVto dafs, da die Gemahlinn des Signifer ihr Todesdenkmal in Castello Regino erhalten hat, sie auch allda gestorben sey, und dafs also die Signiferi der Legionen an der Seite des Präfecten derselben, welcher die ganze Legio, und die beygesetzte Kavallerie kommandirte, folglich in dem Hauptquartier sich eingefunden haben. Sehr unwahrscheinlich wäre die Vermuthung, dafs dieses Denkmal anders woher nach Regensburg ausgewandert sey. Nirgendswo würde es sich so schön erhalten haben, und auch erhalten worden seyn, als in Regensburg. Nirgendswo würde man ihm so viele Achtung, als eben allda erwiesen haben; denn zu Regensburg gab es von Jahrhundert zu Jahrhundert Lateiner (der Platz um den Dom herum hatte in den alten Zeiten den Name inter Latinos) Priester, Schönschreiber, und gute Siegelschneider, welchen allen die römischen Inschriften nicht unbekannt, und denen sie nicht gleichgültig, sondern jederzeit schätzbar waren. — Und wer würde in den Vorzeiten die Mühe und Kösten zur Uebersetzung eines römischen Denkmals von dieser Art nach Regensburg verwendet haben? Der Stein mag wohl in Regensburg selbst einen andern Standort, als den dermaligen gehabt haben. Sein dermaliger ist mit der Erbauung der Sakristei, die gemäfs ihrer Bauart in einem ziemlich tiefen Alter aufgesucht werden mufs, gleichzeitig; sonst wäre seine gerade mit der Mauer fortlaufende Richtung kaum möglich.

Ich sehe diesen Stein als einen der ersten, der in Regensburg gesetzt worden ist, an, und vermuthe, dafs die erste Legio bey dem ersten Einbruche der Römer über die Alpen in das Vindelicien und Noricum Dienste gemacht habe; folglich erhielte der Stein sein Daseyn in den Zeiten Kaisers Augustus. Selbst die niedliche Art des Steinmetzes, der diesen Stein schrieb, scheint diefs zu beweisen. Er zeichnet sich an Schönheit, und Kunst der

Schrift

Schrift vor allen übrigen aus. Die Legio I[ma] verliert sich gar bald wieder in Regensburg, und ich finde außer dieser Stein-Aufschrift keine Spur mehr von ihrem Aufenthalt in Regensburg.

§. VIII.

Secunda Inscriptio Romana.

Der zweyte römische Stein befindet sich in dem Kreuzgange neben dem Eingange in die St. Emmeramskapelle, und in den Chor der Stiftskirche. Er besteht aus einem gewölbten Deckel von einem ganz rauhen Marmorsteine über einen versteckten, oder unsichtbaren Sarg a). In dem untern Rande des Deckels ist folgende Inschrift zu lesen:

IOM ET PERPETUÆ SECURITATI ET
MEMORIAE DULCISSIMAE AURELIAE M
AURELIAE P ÆL IVVIANVS CONIUGI
INCOMPARABILI

Vor der Erklärung dieser Inschrift muss ich anmerken, dass man sich von der Lesart des Gruterus nicht verführen lassen solle b). Er liest: „Memoriae dulcissimae Aureliae M. Aurelia, et P. „Ælius Iuuianus coniugi incomparabili". Dieser vermeinte Inhalt der Aufschrift wäre leicht zu erklären. Es scheint, Apianus, um aus einer Verlegenheit sich herauszuhelfen, habe auf obige Art die Undeutlichkeit der Inschrift verbessern wollen. Allein seine Lesart ist irrig, wie die Ansicht des heut noch, zwar schwer zulesenden Steines ausweiset.

Aber auch die Verdeutschung der Regensburger Archäologen c), welche mit mir eine gleiche Lesart von dem Steine nahmen,

men, ist irrig. Nach dieser hätte Juvianus zum Andenken seiner Mutter Aurelia, und seiner unvergleichlichen Gemahlinn Aurelia diesen Grabstein setzen lassen. — Vielmehr scheint die erste in der Inschrift vorkommende Aurelia die Mutter der unvergleichlichen Gemahlinn gewesen zu seyn. Der Name Aurelia ist hier nicht als ein Vorname, sondern als ein Zuname anzusehen. Die Gemahlinn des Iuvianus, und die Mutter derselben waren aus dem Aurelianischen Geschlechte, wie die schlimme Faustina, Kaisers Marcus Aurelius Gemahlinn, und die Faustina, Gemahlinn Kaisers Antoninus Pius aus dem Faustinischen Geschlechte waren, und deſswegen eine, wie die andere die Mutter, wie die Tochter, den Name Faustina, trugen. Iuvianus setzte demnach diesen Grabstein zum Andenken der Mutter, und ihrer Tochter, seiner unvergleichlichen Gemahlinn, deren eine, wie die andere Aurelia hieſs.

Aventin, der sich gar oft zu St. Emmeram einfand, liefert die obige Grabschrift nach meiner Lesart. Er war der Sache gewachsen, und da er den Stein in der Nähe hatte, und leicht in die Augen fassen konnte, so ist seiner Abschrift allerdings zu trauen. Doch unterlieſs er die Beschreibung der Gestalt des Steines, und den besondern Zufall, zu welchem die Aufschrift auf demselben Anlaſs gab d).

Leutwein Gamried, oder Leutwin Gamed von Särching, ein gebohrner Patrizier von Regensburg, dann Dom - und Schulherr bey der gröſseren, oder Hauptkirche (majoris Ecclesiae) allda, welcher zu Anfang des XIVten Jahrhunderts lebte, sah diesen Stein, von dem Name Aurelia, den er zweymal ganz deutlich enthält, irrgeführt, als den Leichenstein einer königl. französischen Prinzeſsinn Aurelia an. Von dieser sagt die St. emmeramische Traditio

tio, daſs sie zu Ausgang des X[ten] Jahrhunderts von Frankreich nach Regensburg ausgewandert, und von dem frommen Abte Ramvold zu St. Emmeram aufgenommen worden seyn soll. Sie soll sich unter dessen Anleitung als eine inclusa in Capella St. Andreae ganz der Ausübung der Frömmigkeit gewidmet haben.

Da auf dem Grabstein eines Ælius Juvianus gedacht wird, so trieb man die Fabel mit ihr so weit, daſs man ohne alle Ueberlegung, und wider den geraden Sinn der Inschrift diesen Ælius als einen ihr aufgedrungenen, von ihr aber aus einem innerlichen Antriebe heimlich verlassenen Gemahl ansah, ja man nahm sich die Freyheit, auf diejenigen, welche dieser ganz besondern Fabel, und widersinnigen Auslegung der heidnischen Grabschrift widersprachen, ungehalten zu werden, und vor allen auf den unschuldigen Aventin, der doch in dem von ihm verfaſsten lateinischen Original Annalium Boicorum über diese Fabel sich nicht herausliefs, als auf einen maledicentia in Clerum notum auctorem zu schimpfen e).

Weit bescheidener betrug sich der bekannte Jesuit Raderus, welcher in Bavaria sancta das Leben der seligen Aureliae beschreibt f). Er erinnert sich dieses römischen Steines, und hält dafür, er sey ex antiquis ruderibus, et Romanorum Ossuario genommen, und über die Gebeine Aureliae Virginis Francicae gelegt worden.

Der Domherr Gamried fand sich öfters Andachts halber bey dieser vermeinten Grabstatt der sel. Aurelia ein. Aus Ueberzeugung, daſs unter diesem römischen Grabdeckel seine von ihm verehrteste Prinzeſsinn Aurelia ruhe, lieſs er über denselben, der noch ohne merkliche Verletzung da liegt, einen prächtigen marmor-

nen

nen Stein, der auf vier kleinen Säulen ruhet, und aus welchem in Mannsgröſse die Bildniſs einer königlichen Prinzeſsin herausgehauen ist, setzen. Um den Stein selbst sind folgende Worte eingehauen g):

Hic. Pia. Florescit. Aurelia. Virgo. Sepulta. que Pennas. Nescit. Celi. Dulcedine. Fulta.

Bey den Füſsen der Bildniſs ist rückwärts am Rande des Steines die Figur eines bethenden Chorherrn zu sehen, mit der Beyschrift:

Leutwinus Gamedus Canonicus Et Scholasticus Majoris Eccle.

Anmerkungen.

a) Der dermalige Titl. Hr. Fürstabt zu St. Emmeram ein Kenner der römischen, und griechischen Alterthümer, und Münzen, vermuthet nicht ohne Grund, daſs unter dem Deckel, der den Deckeln unsrer Todtensärge vollkommen gleichet, und dem Bodenpflaster fast gleich liegt, auch der Sarcophagus versteckt sey. Die Umwälzung der alten, und der Eintritt der neuen Verhältniſse des Stiftes vereitelte seinen Entschluſs, nachgraben zu lassen, um die Wahrheit zu entdecken. In dem vorhanden seyn sollenden Sarcophagus würden die Urnen, und Ossuarien beyder Aurelien vermuthlich sich finden lassen.

b) Gruterus Tom. I. p. 671.

c) In Ratisbona Politica pag. 130, et Paricius edit. de anno 1725 Seite 166.

d) In edit. Ingolstad. de an. MDLIV. pag. 113. — — Doch in der deutschen Edition de an. 1580 wird Seite 162 von dem über den römischen Stein gesetzten neuen Monument Meldung gethan. Vermuthlich floſs dieser Zusatz aus der Feder des Doctors Nicolaus Cisner, der die deutsche Edition besorgte, indem in der lateinischen Originaledition des Aventins davon nichts zu finden ist.

e) Sieh Mausoleum S. Emmer. edit. de an. 1752 Seite 108.

f) Aurelia soll gemäſs des Hundius Metropoli Tom. II. pag. 361 im Jahre 1027 id. Oct. gestorben seyn. Confer Vol. Mon. Boic. XV. pag. 397 id. Oct. Aurelia Virgo sepulta in ambitu ante Chorum.

g)



g) Die Gamrieder giengen von der Burg Sarching oberhalb Illkofen nicht unweit von der Donau aus, deſswegen schrieben sie sich von Sarching, oder Särchinger. Von dem Leutwin Gamried finde ich folgende zwey Urkunden: I. „An ſand Benedikten Tag in der Fasten 1322 überlieſs Gamried seinem Schwager Leutwein »dem Löbel, Burger in Regensburg, welcher die Tochter des Igel, auch Burgers »allda, seine Muhme (die Tochter seiner Schwester, mit welcher der Igel verheu»rathet war, dieſs will hier das Wort, oder Ausdruck Muhme sagen) geehliget »hatte, schöne liegende Gründe als eine Haussteuer. Der Vertrag geschah durch »den Weg der Taidigung, deren Beförderer Fridrich der Auer von Brennberg, »Burgermeister in Regensburg, Fridrich von Aw der Probst, ein bischöflicher »Beamter in Regensburg, und Hartweich von Aw Richter in der Vorstadt wa»ren". St. emmeramische Archivalurkunde Kast. 11 Schubl. 14. No. 10.

II. »Ao xpi 1335 in Vig. invencionis S. Crucis fundirte sich Lautwein der »Gamried, Chorherr in dem Dom zu Regensburg, einen Jahrtag, und eine »tägliche Meſse auf dem St. Dionys Altar zu St. Emmeram um 100 tt. R. Pf. die er »baar aufzählte. Abt Albert, und das Convent zu St Haimeram verbanden »sich um diese Summe jährliche sichere Einkünfte a 6 tt. R. Pf. aus liegenden »Gründen zu kaufen, und davon dem Altaristen täglich 2 Pf. zur Beyschaffung ei»nes wälschen (süſsen) Weins, und 1 Pf. zum Einkaufe eines weiſsen Brodes (Si»mula) als eine Belohnung, oder Stipendium, und dem gesammten Convent 1ſ2 »(id est 120 Pf.) als eine Pietanz (Präsenzgeld) auszurichten. Auch versprachen »der Abt, und das Convent dem Wohlthäter, ihn nach seinem Tode auf dem Dio»nysi Chor zu begraben, und wenn ihm bey dem Leibe eine Noth zustöſse, ihn »mit Wenigen, oder Vielem gemäſs seines Wunsches, und Verlangens zu unter»stützen". St. Emmeramische Archivalurkunde Kast. 4, Schubl. 24, No. 30.

§. IX.

Inscriptio tertia.

Die Erfüllung des Wunsches des Hrn. v. Pallhausen, daſs man von dem in dem Thurme auf der Brücke eingemauerten Steine eine richtige Abschrift erhalte, lag mir sehr am Herzen. Der einer neuen Untersuchung unterworfene Stein ist noch im dritten Thurme von Regensburg nach dem baierischen Hof (ich zähle den zweyen noch stehenden auch jenen bey, der an der Brücke zum obern Werde stand, der aber im Jahre 1784 wegen der ihm durch den

groſsen

grossen Eisgang zugestossenen Erschütterung abgetragen worden ist) eingemauert zu sehen. Der Thurm selbst wird der schwarze genannt. Er ist nach römischer Art von erhobenen Quaterstücken aufgebauet. Er hat in der Bauart mit der im Jahre 1135 erbauten steinernen Brücke nichts gemeines, und scheint weit älter, als diese zu seyn. Ich will mir nicht erlauben, denselben als einen römischen Wachtthurm, den die Römer nach eroberten Rhätien, Vindelicien, und Noricum wider die Einfälle der Barbarn jenseits der Donau zwischen dem Zusammenflusse der Donau, Naab, und Regen hingesetzt haben, anzusehen.

Der Stein ist auf der nördlichen Seite gegen die Stadt am Hofe hinaus mehr rechts, als in der Mitte, ziemlich hoch in dem Thurme eingemauert. Nach durchpassirtem Thurme zeigt sich ein ungemauerter Platz. Von diesem aus kann ein gutes Aug den Stein in die Augen fassen, und auch die 10 Zeilen, aus welchen die Aufschrift besteht, abzählen. Kaum wird man ihn aber hier auch mit dem besten Fernglase, wegen des schiefen Standes, in welchen man wegen der hohen Lage des Steines versetzt wird, lesen können. Der Platz selbst ist von allen Seiten mit einer bedeckten Gallerie von vielen Schusslöchern umgeben. Diese wurde im Jahre 1423 wider die auf Regensburg streifenden Hussiten angelegt. Eine kleine Oeffnung in dieser Gallerie gestattete den Stein mit einem englischen scharfen Fernglase nicht ohne viele Mühe, und Anstrengung in die Augen zu fassen. Man war von da aus noch weit über 50 Schuhe in der Länge, und Höhe vom Steine entfernt. Die Aufschrift selbst ist durch die Länge der Zeit, und durch den Frass der Witterung zuförderst am Ende einer jeden Zeile sehr beschädiget. Durch Beyhülfe des in der literarischen Welt sehr bekannten Hrn. Professor Heinrich hat man dem Steine nach Aufwande

meh-

·IVL · M
RO· MERI†S
S · FILAB ·
T · VIX · AN ·
X · AN · L ·
ARI · FIL
RIB ·
O
† ·
· † · AZ · V· F· c

mehrerer Stunden, und nach öfterer Vergleichung der genommenen Abschrift mit der Urschrift beygelegte Copie Nro. I. abgezwungen.

Es folgt aus dieser mit aller Genauigkeit genommenen Abschrift, Imo daſs Aventinus a), Gewoldus b), und Gruterus c) in ihren Lesarten wesentlichen Abweichungen vorbeugen; IIdo daſs in der ganzen Aufschrift von Regino nichts vorkomme; IIItio daſs man nicht allen Abschriften der römischen Steine unbedingten Glauben beymessen darf, und endlich IVto daſs man in Rücksicht auf die Verirrungen, deren sich die erfahrensten Alterthumsforscher in Darstellung der Copien schuldig gemacht haben, noch einmal wenigstens jene Steinaufschriften, die einen gründlichen Zweifel erwecken, die Musterung passiren lassen soll, ehe man sie als Beweisthümer der römischen Thatsachen, oder Geschichten anführe. Im vorliegenden Falle wurde sogar der Numerus der Legion vom Aventin, der doch die Zeilenzahl in seiner Copie beybehielt, und vom Gewold verfehlt.

Aus der unrichtigen Lesart folgte auch ganz natürlich eine unrichtige Erklärung der Aufschrift. Aber nicht allein die verfehlte Lesart, sondern auch die Abkürzungen versetzten den Aventin d), den Auctor der Ratisbona Politica e), und den Paricium f) in eine nicht kleine Verlegenheit. Ich wage es, die Aufschrift zu erklären. Doch ich will Niemanden meine Erklärung als eine unfehlbare Wahrheit aufdringen.

Deo, Et Perpetuae Securitati. Jul. M.
Ursae Coniugi Pientissimae. Vixit Annos XLII. Pro Meritis
Feminae Reverentissimae. Et Filiis, Filiabus
Obitis. Et Jul. Nonnae Matri Pientissimae Vixit Annos
LXXX. Et Jul. Victor. inae g) Soc. rui h) Vixit Annos L.

 Item

Item Vivis Aureliae Filiae. Aureliano Militari Filio i)
Et Amicis. Quorum Imagines Lateribus k)
Scalptae Sunt. Et Post horum Obitum Eo —
Rum Ossa Recondi In Eo Sepulchro Permisit
M. Aurelius Romanae Militiae l) Omnes Hi Meruerunt Ex Equo m)
Legionis III. italicae. Augusti Libertus Vivus Fieri Curavit n).

Anmerkungen.

a) Um meinen Lesern die Mühe des Nachschlagens zu ersparen, führe ich die abweichenden Lesarten wörtlich an. **Aventinus** in Annalibus Boicis edit. ingolst. de anno 1554 pag. 112 liest also:

De Perpetuae Securitati Jul. Mursae
Coni. Pient. Vix. An. XLII. Roafriti Feminae
Reverentissimae, Et Fili Filiae Obitis
Et Jul. Nonnae Matri Pient. Vix. An. LXXX.
Et Jul. Victorinae Socr. Vix. An. LX. Item
Vivis Aureliae Aur. Militari Fil. Et Amicis
Quorum 1 M Cinesia, Et Ribisca Et Aes
Sunt Et Post H. Obitum Eor. Ossa Recon-
di In E. Sepulchr. Permisit M. Aur. Milit.
O M H M Ex Eo L. IIII. Italic. Vivus V. Fecit

b) **Gewoldus** in delineatione Norici veteris pag. 195.

D. Et Perpetuae Securitati
Jul. Mursae Coni. Pient.
Vix. An. XLII. Roafriti Femi-
nae Reverentissimae, Et Fili
Filiae Obitis Et Jul. Nonnae
Matri Pient. Vix. An. LXXX.
Et Jul. Victorinae Socrui
Vix. An. LX.
Item Vivis Aureliae
Aur. Militari Fil. Et Ami
Cis Quorum im Cinesia
Et Ribisca, Et Ames Sunt
Et Post HDHIBITUM Eor.
Ossa Regineo Sepulchr.
Permisit Maur. Mili. OM
HM Ex Et O Leg. IIII. Ita. V. V. Fecit.

c)

c) Ex Apiano Gruterus Tom. I. pag. 527, et 533 sic legit:

D. Et Perpetuae. Securitati. *M*
Juliae. Mursae. Coniugi Pientiss.
Vix. An. XLII.
Roafriti. Femine. Reverentissimae.
Et Fil. Filiabusque. Obitis. Et
Juliae. Nonnae. Matri. Pient.
Vix. An. XXV. Et
Juliae. Victorinae. Socrui
Vix. An. LXI.
Item. Vivis. Aurelio. Crescenti.
Militari . . . . Et Aureliae
Rufae. Filiae. Kariss. Et Amicis
Quorum. in. Cinesia. et Ribisca
Et Ameis. Sunt
Ossa. Et. Post. Hobitum
Eor. Rec. in. Eo. Sepulchr.
Permisit. M. Aurel. Crescens. Mil. O. M.
Leg. III. Ital. H. M. V. V. Fecit.

d) Origin. Ratisb. apud Oef. Rer. Boic. Script. Tom. I. pag. 743.

e) Seite 128 et 129. Man findet allda lateinische, und deutsche Erklärungen der gegenwärtigen Steinaufschrift.

f) In dem Anhange der Edition vom Jahre 1725. Seite 161. 162.

g) Mitten im Worte ist ein Punctum, welches der Steinmetz meinetwegen aus Uebersehen, oder mit Bedacht, doch gewifs nicht als ein Schlagzeichen zu einer andern Lesart beygesetzt hat.

h) Wenn man nicht Socrui lesen will, so kann man SOC. R. als einen Schreibfehler betrachten, und Sorori lesen. Die Steinmetzen, oder Steinarbeiter haben ja hundertmal im Schreiben gefehlt. Ich lese aber lieber Socrui. Denn es kann die Victorina gar wohl die Mutter der zweyten Gemahlinn des M. Aurelius Militaris gewesen seyn.

i) Militari Filio — Militaris wollen einige Archäologen, mit denen ich mich benahm, für das Cognomen des Aurelius annehmen. Ich sehe es als ein Agnomen, dignitatem indicans, an. Militares wurden jene genannt, welche eine Würde bey dem Militär hatten. In Leg. 18, 32, 138 Cod. Theod. de Decurion. — Vide Acta SS. Thoraci et Sociorum MM. apud S. August. Epist. 230. Thoracus sagte dem Land-

 pfleger

pfleger ins Angesicht: „Non licet Tibi universas poenas mihi adhibere, quoniam militaris fui". — Militaris Opinatus bedeutet bey den Römern einen Veteranus Miles.

k) Die Bildnifse, welche an den Seiten des Steines angebracht waren, und deren eine Seite die Köpfe der Lebendigen, die andere jene der in der Aufschrift genannten Verstorbenen vermuthlich enthielt, sind verlohren gegangen, oder man hat sie mit Bedacht weggehauen, um dem Steine ein leichteres Gewicht, und eine mit den erhobenen Steinen gleiche Gröfse, Länge, und Breite zu geben.

l) Oder man kann auch lesen Romanis Militibus.

m) Omnes Hi Meruerunt Ex Equo, id est, serviebant Ex Equo, vel omnes hi erant Equites.

n) Die letzte Zeile ist eben so sehr zusammengedrängt, als die Abkürzungen vermehrt sind. — Aventin versteht unter Militaris einen Hauptmann. Die französischen Officiers nennen sich wie die römischen Officiers auch Militairs, und sticht bey ihnen dieser Ausdruck sehr ab von jenem Soldats. — Stimmt mit meiner Erklärung kein Archäolog ein? Ich bin auf die meinige nicht versessen. — Es fragt sich nur, wessen Erklärung den römischen Sitten, Gebräuchen, Gesetzen, Sinne, und Einrichtungen näher kömmt.

§. X.

Inscriptio quarta.

Der vierte römische Stein wurde mit drey andern, in der Absicht, dieselben dem Frafse der Zeit, und der Beschädigung der verderbenden Witterung zu entreifsen, von den unbedeckten Mauern in der Stadt unter ein Obdach aufser der Stadt von Titl. Hrn. Grafen von Sternberg gebracht. Dieser Hr. Graf als ein besonderer Beförderer des Schönen, und des Nützlichen, der sich durch seine botanischen, und beobachtenden Reisen, und durch Beschreibung derselben in der gelehrten Welt einen vorzüglichen Platz erworben, und einen berühmten Name gemacht hat a), hat vor vier Jahren aufser der Stadt bey dem St. Weih-Peters-Thor (ante

Portam

Portam S. Petri consecrati, von der zu Ehren des heil. Petrus eingeweihten Prioratskirche der Schotten, welche an dem Platze des heutigen Begräbnifsorts der Protestanten stand, also genannt) einen prächtigen, und nützlichen botanischen Garten angelegt, in welchem man eine Menge ausländischer Gewächse, Kräuter, und Blumen antrifft. In Mitte desselben steigt ein kleines, aber niedliches Sommerpalais in die Höhe, und an dasselbe sind rückwärts zwey geschmack - und kunstvolle Winter - und Sommer-Treibhäuser angebracht. Ober dem auf vier Säulen ruhende Propylaeum (Portal) stehen die Worte:

ΤΑ. ΚΑΛΑ ΕΠΙ ΤΟΙC ΑΓΑΘΟΙC.

Das Schöne, und das Nützliche in dem botanischen Garten sowohl, als in den Gebäuden harmoniren auch im wahren Verstande, und in wirklicher Erfüllung mit der gut gewählten Aufschrift.

An dem Eingange des Palais links wurden vier römische Steine eingemauert, die für die Zukunft wider jede Beschädigung gut gesichert sind. Ein kleiner rechts angebrachter Stein hat folgende kurze, aber nicht leicht zu erklärende Aufschrift, welche bisher noch nicht abgedruckt worden ist:

D M
C L C F M E L I
C L A U D I A N
P R A E F T

Die Buchstaben D M C L C F etc. lese ich also:

*D*iis. *M*anibus.
*CL*audio. Caii. *F*ilio. *MELI*to.
*CLAVDIAN*us. *PRAE F*ectus. *T*urmae.

Die

Die Möglichkeit der Leseart: **Praefectus turmae**, beweiset **Just. Lipsius** b) aus dem **Florus**, wo dieser schreibt: **Frentanae Turmae Praefectus Obsidius** c). Vielleicht war dieser **Praefectus Turmae** ursprünglich aus dem Geschlechte des Claudius, und wurde in ein anders Geschlecht adoptirt; denn in diesem Falle konnte, und sollte er sich nicht mehr **Claudius**, sondern **Claudianus** schreiben. Auch könnte man in diesem Falle **Melitus** lesen.

Es wollten einige Alterthumsforscher diese Inschrift dem **Cajus**, und **Lucius** Caesaribus, deren jener im Jahre nach Erbauung der Stadt Rom 733, und dieser 736 gebohren wurde, zuschreiben. Allein es läſst sich nicht beweisen, daſs sie jemals in Deutschland gewesen wären. Massiliae quippe, schreibt **Florus** d), Lucius morbo solvitur, in Syria Cajus ex Vulnere.

Diesem Steine gegenüber erblicket man ein Bruchstück, und ein Ueberbleibsel eines andern schön, und deutlich geschriebenen römischen Steines, welcher die letzten Worte einer weitläufigen Inschrift enthält, und welchen dankbare Erben ihrem Wohlthäter gesetzt zu haben scheinen. Die Finalworte lauten also:

ET HEREDES
PERFICIENDUM
CURAVERUNT

Anmerkungen.

a) Das Werk führt den Titel: „**Reise durch Tyrol, und durch die ehemaligen Provinzen Oesterreichs in Italien, im Fruhjahre 1804 von Caspar Grafen von Sternberg, Mitglied der botanischen Gesellschaft in Regensburg; mit 4 Kupfertafeln in 4to Regensburg**". Wie das Werk selbst, so fiel auch die Recension für den Hrn. Verfasser ehrenvoll aus. Sieh der genannten Anzeigen für das Jahr 1807 das 59te Stück, 585 Seite.

b)

b) De Militia Rom. II. 10.

c) Nach der Schönheit der Steinschrift selbst ist zuschliefsen, dafs der Stein im ersten Jahrhundert nach Christi Geburt verfertiget worden sey, zu welcher Zeit in Vindelicien, und Rhätien noch kein Civilpräfekt Platz fand, bis auf die Zeiten Kaisers Hadrianus, der Vindelicien, und Rhätien vereiniget, sohin in Ober- und Unter-Rhätien abgetheilt, und darüber einen Civil-Präses gesetzet hat. — Es scheint demnach nicht, dafs die Aufschrift von einem Civil-Präfekten verstanden werden soll. Aber Militär-Präfekten wurden nach Besitznahme dieser Provinzen ohne Verzug aufgestellt. Es gab aber nebst den Präfectis Turmarum, welche die Kavallerie anführten, und bey derselben das waren, was die Tribuni bey der Infanterie, noch mehrere derley Arten der Militär-Präfekten, z. B. Praefecti Legionum, welche eine ganze Legion mit der beygefügten Kavallerie kommandirten. Die Praefecti Sociorum, welche die Hülfsvölker anführten. Die Praefecti Castrorum, welche die Aufsicht über das Lager, Kriegsrüstungen, und über die dazu gehörigen Gegenstände hatten. Sie waren versuchte Officiers, welche die Zimmerleute, Wagner, Schmiede unter sich, und welche mit den heutigen Feldzeugmeistern einen ähnlichen Wirkungskreis hatten.

d) L. Annaeus Florus lib. IV. hist. Roman.

§. XI.

Inscriptio quinta.

Das fünfte römische Denkmal ist wegen der fast zur Hälfte ausgelöschten Schrift noch schwerer, als die vorgehenden, zu erklären. Der Stein selbst war vorher an der Ecke des vormaligen Jesuiten-Kollegiums gegen des bürgerlichen Färbers Hrn. Rödel Behausung hinüber eingemauert.

Da Arnald in Velseri Ausgabe a) eine richtige Zeichnung von den auf dem Steine sich befindenden Figuren geliefert, die Lesart des Alexander a Wiltheim seiner Meinung nach verbessert, und mit historischen Daten b) erkläret hat, so begnüge ich mich, hier nur allein von der Inschrift eine getreue Abschrift, die ich durch Beyhülfe des oben schon genannten Hrn. Professors Heinrich

rich erhielt, zu liefern, mit der Versicherung, dafs auch das beste, und erfahrenste Aug sie wegen der, dem Steine von der Witterung, deren Abnützung, und Verderbung er so viele Jahrhunderte unterworfen war, zugefügten Beschädigung, nicht vollständiger finden würde.

Was die Bildnifse anbelangt, so präsentirt sich der Hercules cum clava in der Hand recht wohl. Aber an dem, nicht an den Füfsen, sondern an den Schultern geflügelten, Knaben wollen die Alterthumsforscher nicht einen Mercurius, sondern einen Genius, der die Aufschrift, und die in derselben genannten Personen in Schutz zu nehmen scheint, wahrnehmen.

Nach dem Wunsche der königl. Akademie der Wissenschaften, folgt von der Urschrift, die sich dermal auch in dem Graf Sternbergischen Gartenhause in der Mitte zwischen den oben (§. praec.) recensirten zwey Aufschriften befindet, die genaueste, und getreueste Abschrift Tab. II.

Ohne den Velser aufgeschlagen, oder bey ihm mich Raths erholet zu haben, verstand ich aus guten Gründen unter den Augg. Impp. den Marcus Aurelius, und den Lucius Verus, und unter den Nobiliss. Caesar, den Commodus, Marci Aurelii Sohn. — Antoninus Pius trug niemals den Ehrenbeyname Particus. Die römischen Geschichtschreiber bezeugen von ihm, dafs während seiner 22jährigen, und 8 monatlichen Regierung kein merkwürdiger Feldzug, die kleinen von seinen Statthaltern gleich bey ihrer Entstehung, und Ausbruche gedämpften Aufstände in Dacia, Britannia, Germania, und jene der Juden abgerechnet, ohne dafs seine höchste Person selbst mit denselben sich abgegeben hätte, vorgenommen worden sey. Sie rühmen an ihm, dafs er immer Scipionis Wahlspruch im Munde geführt

Tab. II. *pag.* 232.

IN · H · D · D · DEO · M
CENSVALI · P · R · G
NN · AVGG · IMPP
ANTONINI · PARI
LISSIMI · CAES N
RESTITVERVN
CVM · SIGN'
TIS VETVS
IVI VERAX
NEG. DD · CI
COS. V. ID · S

führt habe: „Malo unum civem servare, quam mille hostes occidere", zum redendsten Beweise, dafs er ein erklärter Feind eines jeden offensiven Krieges gewesen sey. Am allerwenigsten hatte Antoninus Pius mit den Parthern, oder diese mit ihm Händel gehabt. Seine tiefe Weisheit, und sein in der ganzen Welt verbreitetes grofses Ansehen hielt die Feinde des römischen Reiches in gehörigem Respekt gegen den Kaiser, und das Reich. Es pafst demnach der in der Aufschrift vorkommende Antoninus nicht auf den Antoninus Pius. Folglich ist ein anderer Antoninus aufzusuchen.

Der römische Senat, und das Volk legten dem Nachfolger des Antoninus Pius, dem Marcus Aurelius nämlich, theils wegen seinen vortrefflichen persönlichen Eigenschaften, theils auch wegen seiner Vermählung mit der Faustina, einzigen Tochter des Antoninus Pius, den Name Antoninus bey, vermuthlich um ihn der musterhaften Regierung seines tugendhaftesten Vorfahrers immer zu erinnern. Unter diesem Fürsten, und dem Lucius Verus, der mit ihm vom Antoninus Pius an Kindsstatt, und der von Marcus Aurelius gemäfs des väterlichen Testaments willig zum Mitkaiser angenommen worden ist, fielen die Parther in Armenien ein. M. Aurelius schickte seinen Kollegen Lucius Verus aus wichtigen Ursachen, unter welchen nicht die letzte war, Lucium von seiner weichen Lebensart, und von den reitzendsten Gelegenheiten dazu, die er in Rom zu seinem Verderben im Ueberflufse fand, zu entfernen, und ihn bey dieser Gelegenheit mit der strengen Lebensart eines römischen Kriegers, und Generals bekannt zu machen, nach Armenien ab, um die Parther daraus zu vertreiben.

Nachdem Lucius Verus durch die Feldherren Avidius Cassius, und Statius Priscus die Parther geschlagen, und mit ihnen Friede, um den sie bathen, gemacht hatte, mufste er auf Verlangen des Kaisers Marcus Aurelius nach Rom zurückkehren. Der Senat erkannte dem Lucius Verus die Ehre des Triumphs, und die Beynamen Particus, und Armeniacus zu. Lucius Verus theilte die Ehre des Triumphs sowohl, als die schönen Beynamen mit Marcus Aurelius c). — Diesen Titel tragen auch beyde vom Jahre Christi 166 angefangen, auf den Münzen. Im nämlichen Jahre wurde auch Commodus zum Caesar ernannt, und zwar auf Begehren des Lucius Verus selbst. Appellatus est autem Caesar puer, sagt Lampr dius in Commodo. Das Nämliche bezeugen auch die Münzen, auf welchen Commodus den Namen Caesar trägt.

Ich wurde von dieser meiner mit überzeugenden Beweisthümern unterstützten Meynung nicht abgehen, wenn nicht Capitolinus in Marco Antonino d) mein ganzes Gebäude umwürfe, welcher bezeugt, dafs Lucius Verus den Senat ersucht habe, nicht nur allein seinen Bruder Marcus Aurelius mit ihm triumphiren zu lassen, und demselben die ihm zuerkannten Ehrennamen beyzulegen, sondern auch dessen beyde Söhne Commodus, und Verus zu Caesares zu ernennen, welches auch erfolgte. Die Aufschrift müfste demnach eben sowohl von zweyen nobiliss. Caess., als wie von zweyen Augg. Impp. eine Meldung machen.

Will man einwerfen, dafs die Aufschrift erst nach dem Tode des zweyten Caesars, nämlich des Verus gesetzt worden sey, so stehen uns zwey Impp. Augg. im Wege; denn Lucius Verus Aug. starb vor dem Caesar Verus, dieser nämlich im Jahre Christi 170, jener im Jahre 169. Folglich im Falle der Anwendung der

Auf-

Aufschrift auf die Augg. Impp. M. Aurelius, und L. Verus, und auf den Caesar Commodus wird man keinen Ausweg zur Vermeidung der widersprechenden Geschichte finden.

Velser gab schon einen Wink zur Auslegung dieser Aufschrift auf die Augg. Impp. Septimius Severus, und M. Aur. Antoninus Caracalla, und auf den Caesar Geta. Ich gebe die Gründe, welche für diese Auslegung stimmen, an. Nachdem Severus dem Senat, und dem römischen Volke von allen seinen Siegen über die Barbaren übertriebene Nachrichten ertheilen, sie auf kleinen Tafeln entwerfen, und dem Volke in Rom hatte vorzeigen lassen, erhielt er aus einer nicht geringern Schmeicheley den Beynamen Parthicus Maximus. Bey dieser Gelegenheit wurde sein älterer Sohn M. Aur. Antoninus Caracalla von den durch Geld gewonnenen Soldaten ohne Vorwissen, und Bewilligung seines Vaters als Imp. Aug. und sein jüngerer Sohn Geta als Caesar ausgerufen e). Diefs geschah unter dem Consulat des Saturninus, und Gallus, folglich im Jahre Christi 198, wie eine von Muratorius mitgetheilte Inscriptio f), in welcher dem Caracalla der Titel Imp. Aug. und die Potestas Tribunitia beygelegt wird, beweiset. Diefs bezeugen auch die Inscriptionen von Ursee, und Isny, von Partenkirchen, und Wiltheim, von Salzburg, und Lambach g).

Antoninus Caracalla wurde auch Parthicus genannt, gemäfs einer Inschrift bey Mittenwald h). — Nach aller Wahrscheinlichkeit erhielt er diesen Ehrentitel, da er nach der mit seinem Vater im Jahre Christi 202 nach Antiochia angestellten Reise nach Rom zurückgekommen war, und gemäfs der Anmerkung Herodiani i) unter beständigen Jauchzen, und Zurufen des römischen Volkes in Rom triumphirt hatte; obwohl Spartianus k) nur von einer

 blofsen

blofsen Ovation redet, welche Feyerlichkeit weit weniger, als ein Triumph, zu bedeuten hatte.

Dafs seinem Bruder Geta besonders der Titel Caesar beygelegt worden sey, beweisen die angezeigten Steinaufschriften, zumal jene von Salzburg in dem Kreuzgange des Doms l), ferner eine auf ihn geprägte Münze mit der Umschrift: Sept. Geta Caesar. Es wurde Geta auch auf einer Münze Caesar Princeps Juventutis genannt.

Also haben wir gemäfs erhobener Beweisthümer Duos Augustos, einen Antoninum Parthicum, und einen Nobilissimum Caesarem.

Der Consul, oder die Consules auf der Inscription werden nur mit den Buchstaben C I angegeben, ohne auch nur einen andern wahrscheinlichen Buchstaben in der ausgewischten Schrift wahrnehmen zu können. Will man unter dem C I den Consul Cilo verstehen, so wäre dieser Stein im Jahre Christi 204 gesetzt worden, in welchem Cilo II, und Libo CSS gewesen sind, obwohl der Ausdruck in der Steinaufschrift COS. etwa nur von einem Consule verstanden werden will. Die wahren Namen, nämlich Pronomen, Nomen, Cognomen, und Agnomen des Ersten waren gemäfs einer Aufschrift, welche Donius, und Muratorius m) anführen, L. Fabius Cilo Septimianus. Ich sehe nicht ein, warum gemäfs einer gemachten Bemerkung in einer Steinaufschrift, die man fast allzeit mit Abkürzungen, und sehr eingeschränkten Ausdrücken zumal in den Aufschriften abfafste, mehrere Nämen, als der Zuname, der im gegenwärtigen Falle Cilo, oder Chilo ist, gefunden werden wollen.

Das

Das Consulat des Cilo II, welches in der Steinaufschrift nicht angemerkt wird, steht uns nicht im Wege; denn das erstemal im Jahre 193 war Cilo nur ein substituirter Consul, der vor dem 5ten Sept. e. a. nicht eintrat. Ja nach dem Zeugnisse einer von Gruterus angezogenen Aufschrift waren noch den 5ten Sept. 193 ordentliche COSS. Q. Sosius Falco. und C. Julius Erucius Clarus n). Zudem werden die eingeschobenen Consules von Niemanden in Betracht, und Berechnung gezogen. Nach allen Ansichten demnach ist von dem Jahre 204 als dem ursprünglichen des in der Untersuchung stehenden Steines nicht abzugehen, auf welches sich im Verbande mit den Augg. Impp. und Nobilissimo Caesare auch das Consulat des Cilo bezieht o). Es sticht auch die gegenwärtige Schrift selbst gegen die Schriften der anderen in dem Graf Sternbergischen Gartenhause aufgestellten Steine sehr ab, als welchen sie an Schönheit, Herrlichkeit und Kunst weit zurücksteht. Sie scheint auch aus diesem Grunde weit jünger, als die übrigen zu seyn.

Ich ersetze die ausgelöschte, und abgekürzte Schrift in dem Steine auf folgende Art:

In. Honorem. Divorum. Deo Mecurio.
Censuali. Populo Romano. Genio
NN. Augg. Impp. Septimi Partici Maximi
Antonini Partici. Nobi-
lissimi. Caesaris N. Getae.
Restituerunt Templum
Cum Signis et Ornamen-
tis Vetustate Collapsum
IVI. *) Verax. — — —

Ne-

*) Der Vorname des Verax könnte Julius seyn. Allein auf dem Steine präsentiren sich nur die Buchstaben IVI. Vielleicht hat die Witterung den unteren Querstrich des letzteren I ausgelöscht.

Negotiatores Dedicarunt. CILOne — —
Cos. V. Id. Sept.

Aus dem Ganzen folgt aber, daſs die Lesart des Velser, und aller übrigen, welche sich über diesen Stein bisher hergemacht haben, nicht wenig fehlerhaft sey. Auf das Ersuchen der königl. Akademie habe ich mit Zuziehung Sachkundiger die Urschrift mit der Velserischen Kopie noch einmal zusammengehalten, damit eine bisher immer zweifelhafte Sache endlich einmal aus der Dunkelheit herausgehoben würde.

Anmerkungen.

a) Arnoldus in Velseri editione pag. 369.

b) Idem ibidem pag. 370 et 371.

c) Capitolinus in Vero: „Habuit hanc reverentiam Marci Verus, ut nomina, quae sibi »delata fuerant, cum fratre communicaret die triumphi, quem pariter celebrarunt".

d) Capitolinus in Marco Antonino cap. IX. pag. 325. cap. XII. pag. 336.

e) Aelius Spartianus in Severo cap. XVIII. pag. 628: „Post parthicum bellum, quum »ingenti gloria floreret, Bassiano Antonino participe imperii appellato, Geta quo- »que Caesaris nomen accepit".

f) Vide Velserum p. m. 499, 410.

g) Aventinus p. 119 edit. Ingolst. de an. 1554.

h) Aventins baierische Annalen in der deutschen Ausgabe de an. 1566 Seite 156, 157.

i) Herodianus hist. lib. III. cap. 10.

k) Spartianus in Severo cap. XIV. pag. 612.

l) Aventin. in annal. boicis edit. Ingolst. de an. 1554 pag. 172.

m) Muratorius in Thes. noviss. Inscript. CCCXLV. inscript.

n) Gruterus in corpore Inscript. CCCCLXXV. 4.

o) Idem cit. loc. p. 386. No. 1. pag. 406. NN. 9. 10. 13. et pag. 606. No. 10. Zosimus hist. lib. II. pag. 43. — Hr. Gemeiner in dem Vorberichte zu der Regensb. Chronik

TIMI - - -
S EX
VM
· Ǝ · TVTOR · LI
III · ITAL · GENER ·

nik. S. V. erinnert sich dieser Steinaufschrift. Er schliefst aus derselben, dafs schon vor der Römer Ankunft in der Gegend des heutigen Regensburg eine ältere Stadt gestanden sey, weil der im Jahre Christi 204 Alters halber zusammengestürzte Tempel des Mercurius wieder erneuert worden ist. Ja wirklich, wer die feste, dauerhafte Bauart der Römer kennt, mufs zugeben, dafs dieser Tempel nicht wohl von den Römern erbauet worden seyn kann. In dieser Hinsicht ist auch der Schlufs des Hrn. Gemeiner richtig. Ob aber defswegen auf die Existenz einer ältern Stadt, als des von Römern erbauten Castellum Reginum zu schliefsen sey, lasse ich dahin gestellt seyn. — Alle Chronikenverfasser haben sich nach der Natur der Sache mit der Aufsuchung, und Erklärung aller sich noch vorfindenden Alterthümer, zumal der römischen Steinaufschriften, und wenn sie auch nur Bruchstücke, und geringe Ueberbleibsel gewesen wären, beschäftiget, und auf andere römische Denkmale ihr forschendes Aug bey der Erschaffung ihrer Chroniken, und topographischen Werke geworfen. Ich stimme dem Bestreben, welches seit einigen Jahren in der historischen Tagsordnung ist, nicht ungerne bey, wenn nur dabey die Untersuchung der vaterländischen Urkunden nicht vernachläfsiget, beseitiget, oder gar aufser Acht gesetzt wird, als deren richtige Vorlegung um so nothwendiger werden will, je weniger heut zu Tage nach den neu angenommenen Grundsätzen der Besitzstand das Eigenthum ohne briefliche Urkunden, und diplomatische Beweisen schützet, und je weniger man ohne Aufschlufs der Archiven die wohlthätigen Einrichtungen des Vaterlandes, deren einige jedes Jahrhundert aufweisen kann, die zahlreichen Verdienste unsrer alten Regenten, und Ritter, die heiligen, und ursprünglichen Rechte jedes Staatbürgers, und Landsafsen für sein Eigenthum kennen wird.

§. XII.

Inscriptio sexta.

Der sechste Stein war vorher in einem Keller unter dem St. Petersthor, wo ich ihn selbst noch sah, eingemauert. Nun hat ihn auch der um die Erhaltung der noch wenigen römischen Ueberbleibsel so sehr verdiente Herr Graf von Sternberg in sein neues Gartenpalais übersetzet, und unter dem im vorigen §. beschriebenen Denkmale stellen lassen. Die Inschrift, welche dem Marmor im wahren römischen Geschmacke eingehauen ist, liefert Tabula III.

Diese

Diese Aufschrift wurde bisher von allen Lesern fehlerhaft gelesen, und die natürliche Folge einer verfehlten Lesart war eine irrige Erklärung der Aufschrift. Alle verfehlten das erste Wort, da sie aus GI. EIVS. ein Nomen proprium eines Mannes, nämlich Gneius herauszwangen. Sie übersahen nämlich die wenige, doch noch merkliche Denkmale der ersten verschwundenen Zeile. — Sie nahmen das Wort Optio für ein Cognomen Viri, und nicht für den Ausdruck dignitatis militaris an. Ich schmeichle mir, den Sinn dieser Aufschrift richtiger, und bestimmter durch folgende Erklärung, die ich zum Theile meinem Titl. Hrn. Fürstabt, einem entschiedenen Kenner römischer Alterthümer, zu verdanken habe, zu errathen.

Aus einer unvollständigen Aufschritt . . . GI EIVS. VIVAE etc. kann man nichts Gewisses herausbringen. Indeſs, bis Jemand glücklicher ist, kann man beyläufig also lesen.

Eines gewissen Römers, dessen Name mit dem oberen Theile des Steines abgebrochen worden, hinterlassener Gemahlinn ... ConjuGi. EIVS. VIVAE. und Söhnen SEPTIMIo. und pRISCIANO. FILIS. VIVIS. lieſs gemäſs seines (des verstorbenen) Testaments EX tabulis. testameNTI. EIVS. zur Verfertigung FACIENDVM. dieses Grabmahls eine gewisse Summe, oder anderes Mittel oder Befehl geben (oder gab) D. dedit der FLORINVS. FRATER. et ET. TVTOR. eine militärische Person, deren Charakter hier steht, nämlich OPTIO. LEGionis III. tertiae. ITALicae. Optio, schreibt Festus bey Just. Lipsius a), qui nunc dicitur, antea dicebatur Accensus. Is adjutor dabatur centurioni a tribuno militum, qui ex qno tempore, quem velint, centurionibus permissum est, optare, et nomen ex facto sortitus est.

Ob

Ob LI . . . NATVS. liberta natus heiſse, getraut man sich nicht geradeweg zu behaupten. Indeſsen wäre doch der Fall möglich, daſs Florinus liberta natus, und ein natürlicher Sohn des Vaters des Verstorbenen gewesen wäre. Daſs Söhne von dieser Art, besonders wenn sie an Kindsstatt angenommen worden, Ehrenstellen begleiten konnten, ist bekannt b).

Das letzte Wort *GENER* ist sonderbar. Ist dieses Wort im gewöhnlichen Sinne zu verstehen, so wäre Florinus Bruder, und Tochtermann des Verstorbenen gewesen. Dieser Fall war möglich; denn wir wissen aus dem Tacitus, daſs dergleichen Ehen unter dem römischen Kaiser Claudius, da dieser die Agrippina, Tochter seines Bruders Germanicus, zur Ehe nahm, den Römern erlaubt wurden. (Claudius) - - - Senatum ingressus decretum postulat, quo justae inter patruos, fratrumque filias nuptiae etiam in posterum statuerentur c). Auch führt Tacitus zugleich das Beyspiel eines römischen Ritters an, der dieses Decret (versteht sich der Agrippina zu Gefallen) auf der Stelle benutzte; und eben so ist aus dem Suetonius bekannt d), daſs dem Domitian Julia, die Tochter seines Bruders Titus, zur Ehe angetragen worden ist. Indeſsen lieſs sich doch gegen diese Meinung einwenden, daſs das Wort *GENER*, ohne Noth zu weit von den Worten FRATER. ET. TVTOR. wohin es eigentlich gehörte, entfernt zu seyn scheine. Deſswegen gehe ich auch von meiner ersten Erklärung ab, kraft deren ich glaubte, der Verstorbene, und Florinus haben zwey Schwestern zur Ehe gehabt, und daſs sich Letzterer aus diesem Grunde einen Gener genannt habe. — — Uebrigens haben verschiedene römische Legionen ehrenvolle Beynamen getragen, als Victrix, Valens, Fulminatrix. Wie wäre es, wenn man hier (freylich ohne Beweis) GENERosae lesen wollte?

Anmerkungen.

a) De Militia Romana, lib. II. dial. VIII.
b) Vid. Heineccii Antiq. Rom. Syntag. lib. I. §. XIX. et XX.
c) Tacitus Annal. XII. 7.
d) In Domitiano. cap. 22.

§. XIII.

Der hochselige Hr. Graf von Wartenberg fand bey der von ihm unternommenen Untersuchung der unterirdischen Grüfte in seinem Canonicalhofe einige Ziegelsteine von gröſserer Art, deren eine die Worte Speratus. M. Leg. IIII. ital., die andere aber Antoninus. M. Leg. IIII. ital. enthält a).

Der Hr. Graf vermeinte wegen des Buchstabes M., daſs Antoninus, und Speratus um des Glaubens willen allhier gemartert, und in der von ihm entdeckten Gruft begraben worden seyen. Ohne mich darüber in eine weitere Untersuchung einzulassen, beweisen diese Steine nur, daſs die Legio IIII. eben so, wie die Leg. I. und III. nach und nach in Castello Regino, und in Castris Reginis ihr Standquartier hatte, und die Menge der gefundenen Beine (wenn sie doch Gebeine der römischen Soldaten seyn sollen) dienen nur zum Beweise, daſs die Römer nicht alle Todte verbrannt b), sondern viele zumal diejenigen, die vor dem Feinde umkamen, begraben haben. Ich liefere die Abzeichnung dieser Ziegelsteine Tab. IV. samt ihren hurzen Aufschriften, wie ich sie in dem wartenbergischen Manuscript fand. — Das zum Antoninus, und Speratus beygesetzte *M.* scheint mir auf Miles IIII. leg. weit natürlicher, und ungezwungener, als auf Martyr hinzudeuten. Wenn nach den Worten Leg. IIII. noch ein *M.* stünde, so hätte die wartenbergische Auslegung einen guten Grund, und dann hätte man vielleicht Ursache, zu lesen: Antoninus Miles IIII. Leg. Martyr. Aber Martyr IIII. Leg. ist einmal gezwungen, und widersinnig.

Es ist bekannt, daſs die abgezeichneten römischen Ziegelsteine

Tab. IV. pag. 242.





steine keine besondere Seltenheit sind. Man fand dergleichen auch bey Liezheim, unweit Höchstädt, und zwar von der Legio III. italica c). Auch an verschiedenen Orten am Rhein hat man ähnliche gefunden. Ich führte sie nur an, um die irrige Meinung des Hrn Grafen von Wartenberg zu verbessern, als welcher in ihnen das Zeichen eines Heiligen entdecken wollte. — Mancher aus den gemeinen römischen Soldaten wollte auch seinen Namen durch einen gesetzten Ziegelstein verewigen, so wie die Officiers durch marmorne Monumente.

Wenn nur die Legio allein auf den Ziegelsteinen, deren einige der sel. Herr Graf nur mit den Worten LEGIO. IIII. bezeichnet fand, bemerkt ist, so scheinen Steine von dieser Art vorzüglich in den Lagern, oder bey den angewiesenen Feldern zur Bezeichnung der Gränzen gelegt worden zu seyn. Es wurden auch andere Zeichen auf diese Steine eingedruckt, um dadurch die Piqueter zu unterscheiden. So versichern Se. Hoheit der Fürst Primas, daſs man um Mainz Steine mit einem Rade bezeichnet, fand, welches Unterschiedszeichen nach der Hand dem hohen Erzstifte zur Aufnahme des Rades in sein Wappen die Veranlassung gab.

Daſs die vierte Legio in Regino Castello, et castris unter dem Kaiser Gordianus lag, beweiset ein von Aventin entdeckter Stein d), der von dem Altare, den Aurelius Perfincianus ein edler römischer Ritter der IIII. Legion nono Kal. Aug. T. Sabuino ET Venusto Coss. setzte, Zeugniſs giebt. — Titus e) Sabuinus, und Venustus waren Coss. zu Kaisers Gordianus Zeiten, wie dieſs Cassiodorus in der Chronik der römischen Bürgermeister bezeugt. Die Aufschrift fällt demnach auf das Jahr Christi 240. Ein Gelehrter will die Entstehung dieser Inschrift den Regierungsjahren Kaisers Caracalla anheften. Ich finde aber unter diesem Fürsten keinen Venustus, wohl aber einen Sabinus II., und Cornelius

Anulinus als Coss. — Dieser Catius Sabinus muſs von dem Sabinus, der unter Kaiser Gordianus mit dem Venustus das Consulat führte, unterschieden werden, weil dieser Sabinus, wie jener II., nicht III. seu tertia vice auftritt.

Anmerkungen.

a) Man findet in der Columella marmorea rotunda, quae Romae extat in Capitolio, et quam Lipsius edidit formis Plant. fol. 86. inscriptione I. keine Legio italica IIII. wohl aber IIII. Scyt. und IIII. Flav. Die Legio IIII. italica muſs also später ihre Existenz erhalten haben, wenn doch auf die gefundenen Ziegelsteine ein Werth zu setzen ist

b) Das erst neulich auf des Hrn. Senators Lucian Bonaparte Kösten bey Tusculum herausgegrabene Landhaus, in welchem eines von den dreyen vorhandenen Zimmern die Einrichtung zu einem Grabe hatte, und in welchem ganz unverbrannte Leichname gefunden wurden, beweiset eben auch, daſs die Römer nicht alle Körper der Verstorbenen verbrannten. Nebst ihren Häusern dienten den Römern auch ihre Gärten als Grabstätte für die Verstorbenen.

c) Apud Velserum pag. m. 415.

d) Vide V. Cl. Joannis Aventini origines Ratispon. apud Oefel. rer. boic. script. Tom. II. p. 144.

e) Aventin giebt dem Sabuinus den Vorname Titus cit. loc. Anderswo konnte ich diesen nicht finden.

§. XIV.

Noch eine bisher unbekannte römische Aufschrift befindet sich auf einem römischen Sarcophagus (Todtensarge). Nach Zeugniſs des um die Entdeckung der in der Stadt Regensburg sich befindenden, und versteckten Alterthümer sehr verdienten Grafen Albrecht Ernest von Wartenberg p. m. lag dieses römische Todtenmonument sehr tief unter der Erde in dem ungeweihten Freythof innerhalb des Domkreuzganges, und ist derselbe im Jahre 1678 sammt dem gewölbten Deckel herausgegraben worden. In dem Steine befanden sich Gebeine verwesener Körper. Diese Entdeckung dient wieder zum Beweise, daſs die Römer nicht alle Körper verbrannt haben, sondern wo es die Umstände, die Gelegenheit, der Wille, und vielleicht auch das Vermögen der Verblichenen erlaubte, wur-

den

den dieselbe in ausgehauene Marmorsteine gelegt, welche alsdann mit einem steinernen fast nach der Art unsrer Todtensarge gewölbten Deckel zugedeckt worden sind.

Der hochsel. Hr. Graf liefs den Sarcophagus sammt der auf der Wande desselben eingehauenen Aufschrift abzeichnen. Ich liefs die Abzeichnung davon, wie ich sie in einem von ihm mit eigener Hand zusammengeschriebenen Werke fand a), copiren. und lege die Kopie hier bey. Vide Tabulam V.

Die Aufschrift auf dem Sarcophagus scheint grammatikalische Fehler zu enthalten. Ich will nicht vermuthen, dafs der Hr. Graf die Aufschrift nicht habe lesen können, und folglich fehlerhaft von ihm kopirt worden sey. Er wird sich wohl nicht der Einzige, sondern viele andere Alterthumsforscher, und Kenner dergleichen Regensburg zu jeder Zeit aufweisen, und welchen die seltene Entdeckung nicht entgehen konnte, werden sich mit ihm über den entdeckten Sarg hergemacht, die Inschrift untersucht, und einstudirt haben. Doch sind Fehler von dieser Art öfters auf den Münzen, und Steininschriften zu finden. Es vermuthen demnach Kenner, dafs am Ende dieser Aufschrift gelesen werden müsse: CONIUGI. INCOMPARABILI. wie in den Aufschriften Nro. I. et Nro. II. b); denn die Römerinn wird sich nicht selbst eine unvergleichliche Gemahlinn genannt haben. Allein da IULIA. URSA. mit Coniux incomparabilis im Nennfall verbunden wird, müssen wir in den ganz ausgeschriebenen Wörtern eine mehrfach verdorbene Aufschrift zulassen. Prüfet man aber das Ganze nach dem wahren römischen Sinn, und Gewohnheit, so scheint die Aufschrift kein Beschwernifs mit sich zu führen. Der Sarcophagus war ein Sepulchrum commune für beyde Ehegatten, Marcellinus, und Ursa. Beyde liefsen sich noch bey Lebenszeit diesen Sarg verfertigen, um auch nach ihrem Ableben in einer, und derselben Ruhestätte beysammen zu bleiben. Hat nun der Gatte

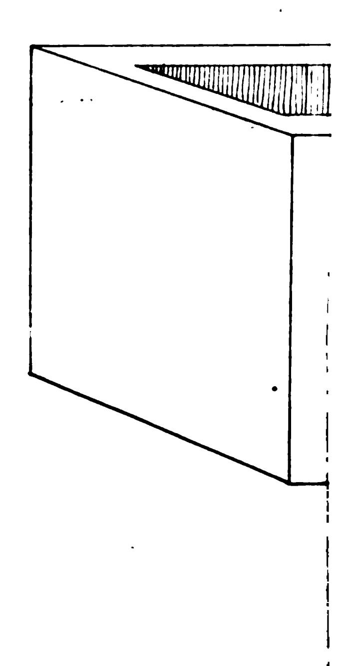
selbst

selbst die Aufschrift gemacht, wie diefs in gegenwärtiger Voraussetzung leicht zu vermuthen ist, so steht ganz passend das Beywort incomparabilis (denn diefs allein scheint ein Beschwernifs zu machen) bey dem Name seiner geliebtesten Gattinn Ursa, und zwar im Nennfalle (Nominativo). Die beyden Buchstaben F. C. müssen, fieri curaverunt, gelesen werden. Da endlich die Gemahlinn ihren geliebten Marcellinus überlebt hatte, so liefs sie die Zahl der Lebensjahre ihres Gemahls beysetzen, welches aber für sie selbst nach ihrem Tode unterlassen wurde. MIL. mufs hier Militaris gelesen werden, welches Wort eine dignitatem in militia bedeutet, wie ich oben schon c) bewiesen habe. Ein gemeiner Soldat wurde kaum im Stande gewesen seyn, sich, und seiner Frau noch in seinem Leben ein so köstliches Grabmahl vorzubereiten.

Gefällt diese meine Erklärung der gegenwärtigen Aufschrift nicht, so erwarte ich eine bessere, wenn es doch der Mühe werth ist, über ein römisches Monument, welches eben so schnell wieder unsern Augen entzogen, als unerwartet gefunden worden ist, mehrere, und längere Glossen zu machen. Im Grunde ist aber die unbescheidene Sorglosigkeit, und Gleichgültigkeit, mit welcher man diesem herrlichen römischen Denkmahle späterhin begegnete, allerdings zu tadeln.

Es folgt aus dieser Inschrift, dafs die Legionen in den Lagern in Stationen eingetheilt worden sind, dafs Reginum Castellum die Statio XXIII., und nicht quarta d), wenigstens bey der III. italienischen Legion gewesen ist. Jede Legio bestand aus 10 Cohorten, jede Cohort aus 600 Mann Fufsvolk. Dann waren jeder Legio 10 Turmae Reuterey, jeder Turmae zu 30 Mann beygefügt. Diese, und jene, die Turmen nämlich, und die Cohorten, waren aus freygebohrnen römischen Bürgern zusammengesetzt. Der übrige Train bestand aus Freywilligen, und angeworbenen, oder aus den in den occupirten Provinzen herausgehobenen Knechten.

An-



Anmerkungen.

a) Das Warteenbrgische Manuscript führt den Tite : Ursprung, und Herkommen der vormals herrlichen, und königlichen Hauptstadt Noreia, izt Regensburg: in Folio. Der sel. Hr. Graf hat das ganze Werk mit eigener Hand geschrieben. In dieser Hinsicht ist mir das Manuscript sehr schätzbar. — Indefs so fleifsig der sel. Hr. Graf und Weihbischof war, so leichtgläubig war er auch. Es kommen in diesem Manuscript manche Stellen vor, welche sich weder mit der richtigen Geschichte, noch mit einer scharfen Kritik betragen. Diefs mufs man aber dem damals herrschenden Zeitgeiste auf die Rechnung geben. Hätte der Hr. Graf in unsern Zeiten gelebt, würde er nach den Regeln der Kunst zu arbeiten sich bemühet haben. Er besafs wenigstens alle Eigenschaften eines geduldigen, und fleifsigen Arbeiters.

b) Sieh oben §§. VII. et VIII.

c) Sieh oben §. IX. Nota i).

d) Sieh oben §. III. — Diejenige, welche das heutige Regensburg unter den Römern Quartana nennen wollen, könnten den stärksten Beweis von der Statio quarta der Römer in Castello Regino herholen, und sohin wäre in Küntzing die Quintana (fünfte) Statio gewesen; allein nebst dem, dafs man in dem Itinerario Antonini Quintiana liest, lag zwischen Reginum, und Quintiana das Augusta, vel Acilia, und allda ist ganz sicher auch eine Statio zu vermuthen, folglich wäre vielmehr diese im Rückblicke auf Reginum, allwo man den Standort Stationis quartanae finden will, die quintana, und Kuntzing die Statio sextana gewesen.

Diefs mit demjenigen verbunden, was in dem erst angezogenen §. III. wider die Benennung der Stadt Regensburg mit dem Name Quartana bewiesen worden ist, bestreitet noch mehr die Meinung derjenigen, welche der genannten Stadt den Name Quartana zu den Zeiten der Römer schöpfen. Zudem verträgt sich die Verdollmetschung Quintiana weit vertrauten, als quartana Statio mit Kuntzing.

§. XV.

Es befand sich in dem Keller nahe an St. Weihpetersthor noch ein anderes römisches Denkmal, welches eine Weibsperson mit einem Korbe in der Hand vorstellte. Der Hr. Graf Sternberg liefs es aus seinem finstern Standorte herausnehmen, und verschaffte dadurch den Alterthumsforschern das angenehme Vergnügen, in diesem würfelartigen Denkmal auch die Bildnifse der andern zwey Kanten, die bisher in der Wande vermauert waren, sehen, und prüfen zu können. Der Hr. Graf liefs diefs unschätzbare Monument in dem neu

erbau-

erbauten, dem Stadtgraben anliegenden, Gartenhaus aufstellen, so zwar, daſs man jede Bildniſs in die Augen fassen kann, und daſs das edle Alterthum von jeder Beschädigung auf ewig gesichert ist.

Dieſs von einer römischen Meisterhand verfertigte Denkmal lieſs ich von einer Meisterhand abzeichnen, welche der Zeichnung den römischen Geist, Ausdruck, und Kraft beyzubringen verstand. Sieh Tab. VI. VII. et VIII.

Kenner der römischen Alterthümer halten gegenwärtiges Monument für eines der Seltensten in der Stadt Regensburg, und in der umliegenden Gegend. Denn die bisher entdeckten bestehen meistentheils nur aus einem Steine, in welchem eine, oder die andere herausgehauene Person, und eine eingehauene Inschrift zu sehen ist. Gegenwärtiger gleichet einem würfelmäſsigen Altare, der auf dreyen Kanten die Figuren einer ganzen römischen Familie mit ihrer Dienerschaft darstellt, und in welchem die erhoben ausgehauenen Bilder noch ziemlich gut erhalten sind.

Die Hauptperson, welcher dieses Denkmal gesetzt worden ist, war eine römische militärische Standsperson; dieses beweist die militärische Kleidung, vorzüglich der Mantel, Sagum, oder Paludamentum. Dieser römische Officier reicht seiner Gemahlinn die Hand, und nimmt auf ewig Abschied von ihr, und von den beyden Kindern, welche er zurückläſst, und welche die traurige Wittwe mit einem Arme zu umfangen scheint, und deſswegen möchte ich diesen Stein einen Grabaltar nennen.

Der noch sehr unmündige Knabe scheint in einer Hand mit der Bulla zu spielen; ein Zeichen, daſs er von römischen freyen Aeltern gebohren war, der das Ornamentum Pueritiae trägt, wie es Cicero a) nannte, quod pater dederat, nämlich (wie ich diese Worte verstehe) welches der väterliche Stand mit sich brachte, und welches, wenigstens ursprünglich ein Zeichen eines freygebohrnen römischen Knaben war, wie es aus dem Macrobius bekannt ist b).

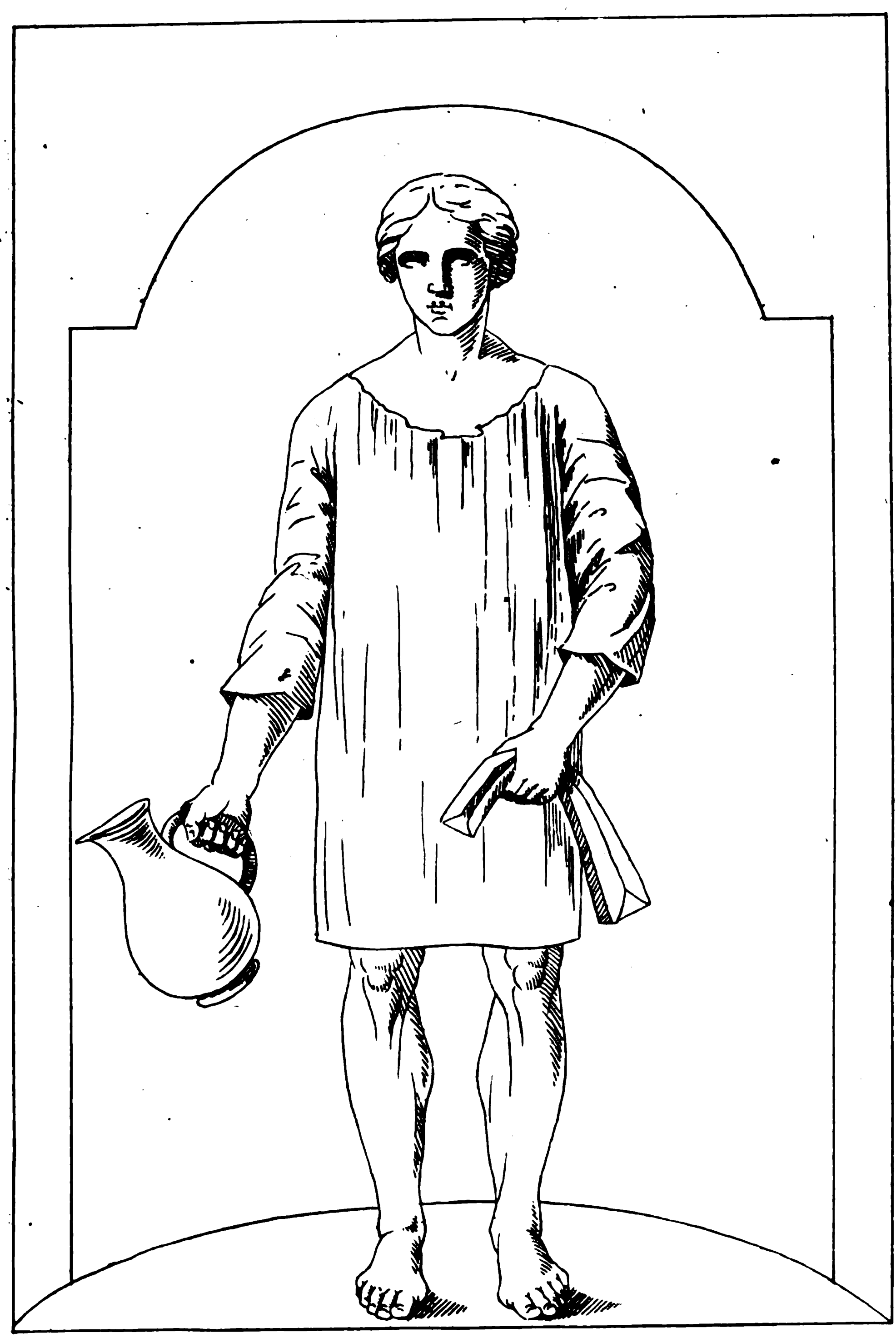
Wenn

Tab. VI. pag. 248.



Bouillet del.

Tab. VII. pag. 248



Bouillot del.

Tab. VIII pag. 248



Bouillot del.

Wenn die Kleidung (**Praetexta**) der römischen Bürgerknaben ein langes Kleid war, wie einige Gelehrten dafür halten c), so vermifst man diese hier an dem Bilde des Knaben, denn seine Kleidung ist kurz. Indefs mag es auch seyn, dafs die **Praetexta** für noch gar unmündige Knaben etwas kürzer, als die gewöhnliche war, oder wie Pitiscus d) über eine Stelle des Val. Max. bemerkt, ein festliches, folglich ein zu traurigen Handlungen unschickliches, und unbrauchbares Kleid war; wiewohl die Gewohnheit der Römer die Praetexta abzulegen, vielleicht nur bey obrigkeitlichen Personen in gewissen Fällen, z. B. wenn sie Angeklagte verurtheilen mufsten, Statt haben mochte, wie diefs wirklich der Fall beym Val. Max. war e).

In die Körbe, welche beyde Kinder in der Hand halten, kann man Crepundia, oder etwas Aehnliches, womit Kinder spielen, oder junge Mädchen sich zu beschäftigen pflegen, hineindenken. Körbchen schicken sich doch immer besser für Kinder, vorzüglich weiblichen Geschlechtes, als Lanzen für Göttinnen, dergleichen man viele auf Münzen, und geschnittenen Steinen findet. Will man aber lieber selbe als Opferkörbe ansehen, so bin ich auch damit verstanden.

Da die Aufschrift, welche zu diesem Monument gehörte, wahrscheinlich verlohren gegangen ist, so läfst sich auch nicht leicht errathen, was beyde Bilder, welche auf den zweyen Nebenseiten erscheinen, und deren Eines männlichen, — das Andere weiblichen Geschlechtes ist, vorstellen sollen. — — Aller Wahrscheinlichkeit nach stellen sie das Famulitium vor. Die ganz einfache **Tunica** des Einen, und die eben so einfache **Stola** der Andern scheinen diefs anzudeuten. Dergleichen Diener findet man bey einer **Coena**

 tera-

ferali, welche Montfaucon aus dem lateranischen Krankenhause abgezeichnet hatte, vorgestellt f).

So wenig die Magd, eben so wenig hält der Knecht, oder der Diener ein Vas lacrymale in der Hand; denn diese waren, wie es die mit den Urnen herausgegrabenen Thränengefäſse beweisen, sehr klein. Eher kann man in das Gefäſs des Dieners Trank, und in den Korb der Magd Speisen, die zu der Coena feralis gehörten, hineindenken, und den Knecht, oder Diener für einen Pocilator halten, welchen die Serviette, die bey diesem in der andern Hand noch deutlich erscheint, anzudeuten scheint, wie in dem angezogenen Orte eine fast ähnliche Figur im Vorgrunde steht g).

Anmerkungen.

a) Verr. Act. II. L. I.
b) Saturn. I. 6.
c) Genus vestimenti oblongum, ac talare, quo pueri utebantur usque ad annum circiter decimum septimum, quo tempore togam virilem sumebant. Rob. Steph. V. Praetexta.
d) Lex Rom. ant. V. Praetexta.
e) Valer. Max. L. IX. 12.
f) Vid. Schatz. Tab. 91. Nro. 23.
g) Loc. cit. Nro. 25.

§. XVI.

Es giebt in Regensburg noch einige römische Steinaufschriften, welche von Aventin, Gewold, und Gruterus abschriftlich mitgetheilt worden. Sollte ich ihren Standort ausfindig machen können, und deren Ansicht mir die Erzielung richtiger Abschriften erlauben, so würde ich nicht verfehlen, dieselben zu erklären. Aus dem, was in dieser kurzen Abhandlung bemerket worden ist, erhellet klar, daſs den von den Urschriften genommenen Abschriften wenig, oder gar nicht zu trauen sey.

Romans

Romans Zirngibl,

Königlich-Baierischen wirklichen geistlichen Raths, etc.

Bemerkungen

über

Otto, Domherrn in Regensburg,

Probsten in Niedermünster,

(nachmaligen Bischofes zu Bamberg)

und über

Sophia, Tochter Kaisers Heinrichs III.

Sammt einem Nachtrage

von

den Pflichten, Rechten, und Vortheilen der obersten Pröbste, in Nieder- und Obermünster.

Während meiner Bemühung, so viele unrichtige Nachrichten aus der Niedermünsterischen sowohl, als aus der Regensburgischen Geschichte zu verbannen, entdeckte ich eine richtige, und sichere Notiz, welche dem Stifte Niedermünster, und der Stadt Regensburg Ehre macht.

Otto, Bischof in Bamberg, der Heilige genannt, hatte vor dem Eintritte in die Hofdienste bey dem Kaiser Heinrich IV. eine Zeitlang seinen Wirkungskreis in Regensburg als Domherr, und in Niedermünster als Probst.

Da seine Lebensgeschichte mit jener der kaiserlichen Prinzefsinn Sophia, Schwester Heinrichs IV. genau verbunden, und diese sowohl, als jene mit fast unüberwindlichen Beschwernifsen, und Widersprüchen überhäufet ist, so wage ich es, die Geschichte Ottonis bis auf den Zeitpunkt seines Rufes zum Bisthume Bamberg, und jene der Prinzefsinn Sophia bis auf ihr Todesjahr kritisch zu untersuchen, und um meinen Lesern klar zu seyn, werde ich die merkwürdigsten in beyden Lebensgeschichten vorkommende Thaten, und Ereignifse auf ihren gehörigen Zeitpunkt hinweisen.

§. I.

Den Leitfaden geben mir in die Hand die vom Priester Sefridus, vom Mönche Ebbo, und vom Abte Andreas verfafsten, doch sehr untereinander geworfenen Biographien des Bischofes Otto a), von denen aber jene des Sefrid vor den andern den Vorzug verdiente, wenn er sich nicht (als des Bischofes Otto Notarius) als ein unausgesetzter Reisegefährt desselben fast ausschliefsend mit der Pommerischen Mission Ottens abgegeben hätte b). Jene des Ebbo ist nicht nur allein weitläufiger, sondern auch in einem reinen, sein Zeitalter weit übertreffenden, Stile geschrieben. Beyde diese, wie jener waren Zeitgenossene des Bischofes Otto. Die von Andreas, Abte zu Michelsberg verfertigte Biographie ist die jüngste, und ist aus beyden ersteren zu Ende des 13ten Jahrhundertes zusammengetragen worden c).

Anmerkungen.

a) Confer Bollandum Tom. I. Julii in dissertatione praevia in vitas Ottonis §. II. p. 351.

b) Cramerus in Chronico Pommeranico lib. I. cap. 14.

c) Confer Vossium in Historicis latinis lib. III. pag. 643. — Gretserus pag. 368 bezeugt, dafs das Manuscript des Abts Andreas mit folgenden Worten sich endige: „Explicit Liber quartus, et ultimus de obitu et miraculis sanctissimi, et piissimi Ottonis Babebergensis Episcopi, Pomeranorumque Apostoli ao Dni M. CCCC. XCIX. ipsa die Barnabe Apostoli".

§. II.

Vor allen mufs ich aber die irrige Meynung der Abstammung unsers Otto von dem Geschlechte der Grafen von Andechs widerlegen.

gen. Caspar Bruschius a) hat sie zuerst verbreitet, welchem alle übrige, vor allen Jaschius b), und Gretserus c) nachschrieben. Die zwey Letztern zählen den heil. Otto mit einer gewissen Zuversicht, und aus voller Ueberzeugung den Grafen von Andechs bey. Sie nehmen ihre Beweise von dem nichtsbeweisenden Chronico Andecensi her; allein der Compilator desselben, der gemäſs seines eigenen Bekenntniſses die im Jahre 1554 abgedruckten Werke des Aventin benützte, verstand diesen nicht; denn Aventin sagt nicht, daſs Otto der Heilige, sondern ein anderer, Otho, von einigen Rotho, von andern Poppo genannt, auch Bischof zu Bamberg, von den Andechsern abstamme d).

Aber ohne mich länger aufzuhalten, beweise ich aus den ursprünglichen Lebensgeschichten Ottens selbst das Gegentheil. Sefrid giebt unserm Domherrn Otto einen Otto, und eine Adelheid zu Eltern, secundum carnem liberos e), oder nach der Sprache Ebbonis, ingenuae conditionis nobiles quidem, sed pauperes f), welche in Allemanien wohnten. Ihr Adel ward aber nicht anerkannt; denn Imo ward Otto gezwungen, in seiner Jugend einen Lehrer, oder Schulmeister in Polen abzugeben. IIdo Er selbst hat sich nicht, viel weniger haben ihn die mit ihm bey dem Kaiser Heinrich IV. dienende Hofleute für adelich gehalten. IIItio ist ihm seine niedere, und unadeliche Geburt von den Bambergischen Gesandten, welche wider die kaiserliche Benennung seiner Person zum Bischofe in Bamberg Gegenvorstellungen zu machen, bey Hofe erschienen, vorgeworfen worden: Wir wissen nicht, wer, und woher er sey). IVto Ihm selbst diente sein unadeliches Herkommen zum Grunde der Ablehnung der ihm von dem Kaiser angebothenen Würden, und Ehren, zuförderst bey der Verbittung des Bisthumes Bamberg h).

Am

Am wenigsten machen uns die Lectiones in den alten Brevieren des Bisthumes Bamberg, welche alle Otto den Heiligen aus einem noch nicht ausfindig gemachten gräflichen schwäbischen Geschlechte absteigen lassen i), ein Beschwernifs. Jeder in der Geschichte nicht unerfahrne Geistliche wird mit Händen greifen, dafs die in den Brevieren vorkommenden Lebensgeschichten der Heiligen eine grofse Verbesserung verlangen, und mit Recht erwarten. Nicht jeder Stern, der über unsern Horizont glänzte, gieng aus einer adelichen Himmelsgegend hervor.

Anmerkungen.

a) In Epitome de Episcopatibus Germaniae edita an. 1549. — S. Otto Bavarus, Bertholdi Comitis Andecensis, ac Dominae Sophiae Ducissae in amberana valle filius.

b) In Chronico montis sereni pag. 457.

c) In epistola dedicatoria — „Otho quoque originem et incunabula sua boiis debet, quippe Comes Andexius, licet non desint, qui eum Suevis asserere tentent, sed frustra." Wie entscheidend! — Da sich doch niemand besser als Gretserus hätte aus den ursprünglichen Biographien Ottonis von seiner Abkunft von einem schwäbischen Geschlechte überzeugen können.

d) Chronicon Aventini lib. VII. pag. 692. — Bertholdus I. Sophiam ab Ambergthal duxit. Bertholdum II. heredem reliquit. Is deinde ex Agnete Neoburgensi Bertholdum III. Histriae Markgrafium Ottonem (non sanctum, tamen ao. 1177 Episcopum Bambergensem, ao. 1192 mortuum) et Machtildem procreat etc.

e) Apud Bollandum Tom. I. Julii pag. 379.

f) Apud eundem cit. Tom. pag. 425.

g) Sperabamus, inquiunt (Legati), aliquem ex dominis, et principibus curiae parentatum, ac nobis notum dominatorem nos accepturos, nam hunc quis sit, et unde sit, ignoramus. Apud Bolland, cit. loc. et Tom. pag. 381. No. 11.

h) „Justius esse (sagte Otto zu dem ihm mit Ringe, und Stabe die Investitur ertheilen wollenden Kaiser Heinrich IV.) viros ingenuos, claros, et nobiles, potentes, ac divites, et concapellanos suos ad tales honores ascendere". Apud eundem cit. loc. pag. et No.

i)

i) Confer dissertationem praeviam in vitas Ottonis apud Bolland. cit. loc. pag. 359. No. 49. Mit Weglassung der Mirakel, blieben wir bey den Tugenden der Heiligen, die uns zum Muster dienen, stehen. Es ist unserm Otto Ehre genug, aus einem schwäbischen Militärstande gebohren worden zu seyn; denn die schwäbische Nation war zu dieser Zeit eine der berühmtesten, und tapfersten Deutschlands. Die Schwaben standen aus einem besondern Privilegium bey den Angriffen an der Spitze der Kriegsheere: „Peculiari Suevorum privilegio, quibus ab antiquis jam diebus lege latum est, ut in omni expeditione regis teutonici ipsi exercitum praecedere, et primi committere debeant". Lamb. Schaffnab. ad annum 1075 pag. 219. Poeta Saxo lib. III. pag. 33. et 35.

§. III.

Nachdem Otto die Grammatik, Poesie, und die dem damaligen Zeitgeiste entsprechende Philosophie einstudirt hatte, die Armuth aber ihm nicht erlaubte, das Studium der höheren Wissenschaften fortzusetzen, und er auch seinem Bruder, der militaris ordinis war, um einen Beytrag nicht überlästig seyn wollte, begab er sich nach Polen, um allda seinen Unterhalt zu suchen. Er gab Unterricht in der lateinischen Sprache. Seine Kenntnifse in der Erziehungskunst, sein faſslicher, und sanfter Vortrag machte ihn bey den gemeinen, und bey den adelichen Polen so beliebt, daſs er in die Hofdienste des Herzogs Wladislaus aufgenommen, und beygesellet wurde.

Mehrere in Polen zugebrachte Jahre gaben ihm Gelegenheit, sich mit den slavischen Sprachen, und Landessitten, die Stelle aber eines Hofkappellans diente ihm, sich mit dem polnischen Hofceremoniel, und der Politik bekannt zu machen. Der Herzog, der nach dem Tode seiner ersten Gemahlinn Juditha nicht mehr sich zu verehelichen dachte, endlich aber doch auf Zureden seines Adels, und seiner Geistlichkeit zu einer Vermählung sich entschloſs, sah Ottonem als



als den schicklichsten Mann an, den er nach Deutschland zur Anwerbung der vermeinten von Salomon, Könige in Ungarn, hinterlassenen Wittib (und Schwester Kaisers Heinrich IV.) Sophia, als einer Gemahlinn für sich, welche Otto selbst ihm als eine tugendhafte, mächtige, und aus dem vortreflichsten Geblüte des kaiserlichen Hauses abstammende Fürstinn vorschlug, folglich als einen Ehestifter abordnete a).

Otto gieng nach erreichtem Zwecke seiner Sendung wieder zurück, und ward des jungen Prinzen Boleslaus, den Wladislaus mit seiner ersten Gemahlinn Juditha zeugte, Lehrer. Er blieb am polnischen Hofe bis nach dem Tode der Herzoginn Sophia, und war von demselben als ein Priester, der eine gesetzte Frömmigkeit, und reine Religiosität mit dem schönen Wohlstande, und den feinen Sitten eines Hofmannes zu vereinbaren verstand, sehr geschätzt, ja so gar bewundert.

Nach dem frühzeitigen Tode der Frau Herzogin Sophia begab er sich nach Deutschland zurück, und nahm unter den Domherren zu Regensburg Platz, den er sich vermuthlich durch die Anwerbung der kaiserlichen Schwester zur polnischen herzoglichen Gemahlinn verdient hatte. Auch da wurde er theils wegen seiner allzeit priesterlichen Kleidung, theils und besonders wegen seiner eingezogenen Lebensart von allen geliebt. Er diente den übrigen Domherren zum Muster b).

Zu dieser Zeit stand dem Kloster Niedermünster eine wegen ihrer Geburt angesehene, und wegen ihrer Tugenden musterhafte Abtissinn vor. Sie war eine Anverwandte (Neptis) Kaisers Heinrich IV. Da diese die redendsten, und überzeugendsten Beweise sowohl von der Frömmigkeit, als auch von der Weisheit, und von

den ökonomischen Einsichten in dem neuen Domherrn wahrnahm, wählte sie ihn zu ihrem Oberprobsten c). Ottens Treue und Emsigkeit entsprachen dem unbeschränkten, und ungetheilten Zutrauen, welches die Abtissinn sowohl, als die Frauen in Niedermünster auf ihn setzten.

Anmerkungen.

a) Duglossus in historia Poloniae Lib. IV. pag. 308. — Confer etiam Sefridum apud Bolland. Julii Tom. I. pag. 380. No. 3.

b) „Post obitum ergo Dominae venerabilis Judithae (Sophiae, binomen enim habebat) ad teutonicas reversus regiones Ratisbonam adiit, ubi canonicis in servitio Christi adhaerens reverendi habitus modestia, ac vitae probabilis disciplina cunctis amori, et modestia fuit. Illo tempore Abbatissa de inferiori monasterio magnae opinionis, utpote neptis Henrici Imperatoris, et virtutum operatrix habebatur, quae cernens personae, et morum ejus elegantiam, audiensque magni consilii virum, sine mora eum advocans, ut alium Joseph rerum suarum, totiusque domus dispensatorem constituit, at ille solita gravitate, ac industria fideli devotione gubernabat omnia". Ebbo apud Boll. cit. loc. et tom. p. 426. No. 4.

c) Das obere, und niedere Münster hatten in den ältesten Zeiten, ja noch zu Ende des XVIten, und zu Anfange des XVIIten Jahrhundertes Domherren, vor allen aber Ritter von bestem Geblüte mit der Sorge über ihre weltlichen Geschäfte beladen. Man nannte sie Oberpröbste zum Unterschiede jener Pröbste, welche beyde Stifter in ihren Probsteyen aufgestellt hatten, die aber von den Oberpröbsen in ihrem Wirkungskreise abhiengen. Ich finde zu Obermünster im XIIIten Jahrhunderte, und zwar unter der Abbtissinn Hiltegardis im Jahre 1240 einen Rapoto, und unter der Abtissinn Haedwigis einen Ludigerum apud Capellam als Probsten. Archivalurkunde Schubl. 67. No. 3. — Im I. 1311 den 11. Oct. tritt als Oberprobst Albertus von Gimmling auf. Archivalurkunde Schubl. 70. No. 10. — Raymarus von Prennberg, und Dietrich von Aw waren vor Friedrich von Achdorf, der dem letztern das Leibrecht auf das oberste Probsteyamt abkaufte, oberste Pröbste in Niedermünster. Der Reversbrief Friedrichs von Achdorf über das gekaufte Leibrecht, den er der Frau Abtissinn Euphemia den 1. März 1325 ausstellte, lautet wörtlich also:

»Ich Friderich von Achdorf vergich offenbar an diesem Brief, daz ich von her »Dyetrich von Aw den Leip, den er auf der Probstey des Gotshauses zu Nieder»münster ze Regenspurch het, gechauft han, besucht, und unbesucht in allem dem »Rechten, als ihn Her Reymar Hern Dyetreich von Aw verchauft: und deuselbe »Prob-

»Probstey hat mir mein genädigen Frow Frow Offmey, deu wirdig Abtefsin, und »daz Convent etc. verlihen ze mein ains Leibe-leben, also mit der Beschaiden, daz »ich deuselb Probstey ze Niedermünster ze Regensb. sol inne haben, und niezzen »mit allen Rechten, Nutzen, und Gewohnheiten, di von Recht darzu gehörent, »und auch in allen den Rechten, und Gewohnheiten, als si Herr Reymar von Prenn- »berch, Herr Dytreich von Aw ze chauffen gab, daz ich daran nicht verer (weiter) »greiffen sol. ez sol dchein (kein) mein Erb nach minen Tod, noch vor auf deu- »selbe Probstey zu Niedermünster nicht sprechen haben. Wär aber, daz ich, mi- »nen Leip auf derselben Probstey verchauffen wolt, den sol, noch enmag (möge) »ich nicht verchauffen, dann mit miner Frown, Frown Offmayn, der Abtefsin, oder »swer dann Abtefsin ist, und des Conventz wiln, Wort, und Gunst, und sol auch »ich den Leip verchauffen nur ainem Pidermann, der miner Frown der Abtefsin, »dem Convent, und dem Gotshaus nutz, und gut sey: und sol mir dann mein »Frowe deu (die) Abtefsin, und das Convent etc. denselben Chauff nach miner »Notturft nicht verziehen an allez geväird. Und daz etc. darüber ze Urchund gib »ich etc. disen Brief mit meinem Insigl versigelten etc. dat des Freytags in der er- »sten Vastwochen (ao. 1325)".

Sigillum integrum mit dem Achdorferischen Schilde, und der Umschrift: S. Fridrici. achtoforii.

Den 24. Jän. 1374 siegelte der veste Ritter Friderich der Awer von Prennberg als Oberprobst den Verkaufsbrief des Ammanns zu Rokking um seine Baurechte auf den Amthof. Archivalurkunden über Rokking Nro. 5.

Den 14. April 1383 erhielt von der Abtifsinn in Niedermünster Elspet, und ihrem Convent die oberste Probstey nach Leibrecht der vest Ritter Wilhalm der Puchperger von Winzer. In dem von ihm ausgestellten Revers kömmt unter andern vor: »Ich sol auch die egenantn Probstgericht besezzen nach meiner obgenanten »Frawen (Abtifsin) willen, und rat. Ich sol, und wil auch Väll, und Pefserung, »wie die geschähe, es wäre von Heirath wegen, oder von anderer sach wegen, wie »die genant sind, handeln, tun nach einer Abbtifsin Willen, und Rath. ez sol »auch einer Abtifsin, die dann ist, derselben Pefserung, alz oft daz geschicht, die »2 Tail gefallen, und mir Drittail nach ires Salbuchs sag".

Im Jahre 1406 den 5. Märzen stellen Wilhalm von Puchperkch, gesezzen zu Englburg, und Wilhalm von Puchperkch sein Sohn der Abtifsin, und dem Convent einen Verzichtsbrief auf die oberste Probstey aus, doch mit beygelegter Bitte, dafs das Stift dieselbe ihrem Vätter Hansen dem Puchperger zum Schellenstein verleihe. In dem von demselben der Abtifsinn Sophia im Märzen 1406 ausgestellten Revers heifst es: »Ich sol auch dieselbe (die Abtifsinn, und ihr Convent) und all »ir, und irs Gotzhaws recht, und Gewohnheit beschirmen, beschützen, und aus-

 »tragen

»tragen an aller ſtat gegen mannichlichen, wo, und als oft in dez not geſchicht »etc. und bey allen iren rechten, und gewohnheiten behalten, nach allem meinem Vermögen treulich, on alles gevär".

»Ich ſol auch die Probſtey noch dhain ihr Arm Leut etc. nit beſwärn (beſchwe»ren) weder mit Valknern, Jägern, noch Hunten, noch Kainerlai Schar»werken, noch Herwägen auf dez Gotzhauzz Arm leut nit pringen, noch zie»hen in dhainer Weis".

»Si (die Abtiſsinn) hat auch allzeit, als oft dez not geſchicht, vollen Gewalt »ir, und irs gotzhauſs Diener Ambtleute, und Schergen zuſetzen, und zu entſe»zen, wann, und wie ſi wil on mein Irrung. Da ſol ich nichtz mit zu ſchaffen »haben, dann ſi vordert mich darzu, oder wann ſi daz nämlich, und ſunderlich »mit mir ſchuff".

»Ich ſol auch nach dez gotzhauzz Urbarn, und Güten (Gütern) nit ſtel»len, weder mit kauffen, noch mit ſatzung, wenig noch vil, und auf dez Gotz»hauzz Hölzer dhain recht, noch gewalt nit haben, dan mit einer Abbteſsin und »irs Convents Gunſt, und Willen, allez nach des Salbuchs ſag".

»Ich ſol, noch mag umb dez Gotzhaus Grund, und Boden nit ſigeln, we»der ich, noch mein Richter (der Probſtrichter nämlich) in dhainer Weis. wo daz »geſchäh, daz ſol, noch mag dhain kraft nit haben".

»Ich ſol zu Lehenſchaft, die mich von der Probſtey wegen angehören, nit »mer nehmen, dann von einer Hub XXIV. gut dl. von einer 1/2 Hub XII. dl. und »von einem Viertail VI. dl.

»Ich ſol, und will auch all Väll, und Peſserung, wie die chömen und ge»ſchehen, ez wär von Totvall, heirat wegen, oder von anderer ſach wegen han»deln etc. wie oben im Jahr 1383 den 14. April".

»Ich ſol di gült, und ränt, di ich von der Probſtey haben ſol, einnemmen »von den Leuten, und an Steten, da ich die Vorrecht haben ſol, als von alter Ge»wohnheit her iſt kommen, und nach des Salbuchs ſag, und wo diſelben nicht ge»vallen möchten von Gepreſtens wegen, da ſol ich in entweichen, und mitlei»den, als pillich, und recht iſt,'.

»Und ob di Abbteſsin, und der Convent in dhainerlay Zweyung oder Zwi»lauf wider einander kommen, da ſol ich ein Treuer Entſchlieſser, und Sön»ner in ſein, und ſol dhainen Thail wider den andern nit zulegen, weder durch »Lieb, noch durch Laid, weder von Freundſchaft, noch von Veintſchaft wegen, »nur durch der rechten Gerechtigkeit wegen, und durch gutez Gelimpfs wegen».

»Sub sigillis appensis genannten Hans Puchbergers, und ſeines lieben Oheims »Marx des Watters, zu Wartt. dat. des nachſten Suntages vor ſand Gregöryen tag »dez Hl. Pabſt (1406)".

Si.



Sigillum dextrum mit dem noch bekannten Puchbergischen Helm-Kleinod, und mit der Umschrift: S. iohann. puechperger. — Sinistrum mit dem Warterischen Schilde, und Helme. Umschrift: S. marci. wortter.

Nach dem Tode des Johann Puchberger ernannte die Abtifsinn Sophia (von Daching) Marcum Wartter strenuum militem als Oberprobst, das Convent aber den Erhard Satelboger. Darüber entstand ein heftiger Streit zwischen der Abtifsinn, und dem Kapitel, den der Bischof Johannes I. dahin entschied, dafs die Abtifsinn nach der Vorschrift ihrer Klosterregel mit Einstimmung der adelichen Klosterfrauen einen Probst wähle. Diese ernannten darauf Johann den Degenberger, Vizdom in Amberg, jene den jungen Baron, Georg von Abensberg als Oberprobst. Einige Frauen ergriffen den 23. July 1408 wegen dieser zertheilten Wahl die Appellation zum Pabst Gregorius XII., doch die Abtifsinn scheint die Oberhand erhalten zu haben; denn sub dato 21. July 1408 reversirte sich letzterer über die ihm mit Wissen des Convents von der Abtifsinn lebenslänglich verliehene von vorgenanntem weisen vesten Ritter Hanns Puchberger zu dem Schellensteine seel. ingehabte oberste Probstey sub sigillis appensis des Jörgs Herrn von Abensberg, und seines lieben Bruders Herrn Jobsts, Herrn auch zu Abensberg dat. des nachften Samtztags nach fand Margreten Tag. Sigilla rotunda integra mit dem blofsen sich ganz vollkommen gleichenden Abensbergischen Schildchen. Dextrum mit der Umschrift: † S. hans. de abensperg. — Sinis rum mit der Umschrift: † S. 1065. de abensperg.

Dem Herrn Hanns von Abensberg folgte Heinreich Nothaft zu Wernberg d. Z. Vizdom in Niederbaiern, und zwar unter der Abtifsinn (Hofer) den 25. July 1416, wie diefs der von ihm der genannten Abtifsinn, und dem Convent, mit dem vorigen de anno 1406 gleichlautender Anstandsrevers über die ihm lebenslänglich verliehene, vorher von dem edlen Herrn Jorg, Herrn zu Abensberg seel. ingehabte oberste Probstey, gesieglt mit dem Nothaftischen Schilde, mit der Umschrift: † S. hainrich nothaft. zu. Wernberg. Auf Heinrich von Nothaft folgt wo nicht unmittelbar, doch wenigstens mittelbar, Ritter Hans von Fraunberg zu Brun, Hauptmann zu Regensburg, der in einem Gerichtsbriefe ddo 22. März 1446 auftritt.

Nach einem kleinen Zwischenraume war oberster Probst der edle und gestrenge Ritter Herr Hanns von Pfeffenhausen zu Reichertshausen, wie diefs erhellet aus dem Anstandsrevers seines Nachfolgers Herrn Jörg von Gumppenberg zu Zaitzkofen Ritters, Erb- und seines gnädigen Herrn Herzogs Wilhalms in Baiern Hofmarschalls, welchen er seiner gnädigen Frau der Abtifsinn Agnes (Nothaft) über die ihm lebenslänglich verliehene, auf des Johann von Pfeffenhausen Absterben ledig gewordene oberste Probftey ausftellte. Den oben angezogenen Reversbriefen wird folgender Zusatz beygefügt.

»Ich

»Ich soll mich auf der Probstey setzen, damit ich in der nächent von meiner »genedigen Frauen, und (von) den (die) in der Probstey sitzen, unbeschwerlich »erraicht müg werden. Auch so ist beredt worden, ob sich füegt, dass mich Krieg »anstiessen, oder zustuenden von mein selbs, meiner Freundschaft, oder ander Leut »wegen, ausserhalb der Probstey, ez wär von Fürsten, Herrn, Rittern, oder »Knechten einem, oder mer, der oder die dann recht von mir nicht nemmen woll- »ten, oder aber ich rechtens von in nicht bekommen möcht, je kriegen müesst, »dadurch der benanten meiner genedigen Frauen, irem Convent, dem Gotzhaus, »und Zugehörung schaden, und Verderben widerfaren, und zusteen möchte, oder »der benanten Artigkhl, und Verschreibung einen, oder mer nicht hielte, alsdann »haben si ganzen völligen macht, und gewalt mir auf solichs die benanten ir Prob- »stey aufzusagen, mit Briefen, oder unter Augen, und die dann einem andern, »der ine, und irem Gotzhauss füeglich ist, zu leihen etc. dat. Samsttag U. L. Frauen »Visitationis 1513".

Nach dem Tode Jörgs von Gumppenberg zu Zaitzkofen erhielt Heinrich Nothaft von Wernberg auf Runtingen das oberste Probsteyamt. Er stellte der Abtissinn Agnes Nothaft, und dem ganzen Convent einen dem nächst vorigen in allen Artikeln vollkommen gleichlautenden Anstandsrevers sub dato Suntag nach St. Haimbrands Tag (23. Sept.) 1515 aus. Das Siegel enthält die einfache Umschrift: S. hainrich. nothaft. — Von nun an verlieren sich die Oberpröbste in den niedermünsterischen Urkunden. Doch in einer obermünsterischen Urkunde Kast. II. Schubl. 15. Nro. 5. kömmt ein Haslanger als niedermünsterischer Oberprobst vor. Dieser Haslang nannte sich mit dem Vornamen Rudolph. Er misrieth als Oberprobst den Streit mit Erhard von Muggenthal zu Zachsenacker wider einen Hofrathsrecess de dato 25. Juny 1591, kraft dessen die Abtissinn angewiesen worden ist, den Zehent aus dem Amthofe zu Kösching nach Ingolstädter Haber-Mass zu verreichen, und wegen des bisherigen Entgangs mit dem von Muggenthal zu Adelmannsstein etc. der alten Herzogin in Baiern Hofmeister zu vergleichen.

Der älteste Oberprobst, den ich in Obermünster finde, ist Albrecht der Alt Vizdom in Straubing; er schrieb zu Anfang des XIV. Jahrhunderts, oder noch eher die Rechte, Pflichten, und Vortheile, die dem Oberprobstamte ankleben, zusammen. Das Manuscript fängt also an: Daz ist diu gult, diu ich Albrecht der Alt Viztum han gehabt, von der Probstai ze Obermünster etc.

Um das Jahr 1312 vertrat allda die Stelle eines obersten Probstes Friderich von Aw. St. emmeramische Archivalurkunde Kast. 5. Schubl. 21. Nro. 2. Sieh die Geschichte der Probstey Hainsbach S. 139.

In Jahre 1370 war Oberprobst zu Obermünster Heinrich Zenger von Schwarzenegg. Obermünsterische Archivalurkunde Kast. 5. Schubl. 7. Nro. 5.

Im

Im Jahre 1399 Friderich der Auer von Prennberg. cit, loc. Nro. 11.

Im Jahre 1439 Dietrich von Stauf zu Ehrenfels. cit. loc. Nro. 37.

Im Jahre 1463 Albrecht von Stauf zu Ehrenfels. cit. loc. Nro. 38.

Im Jahre 1480 Hanns Paulstorfer zu Kürn. cit. loc. Nro. 45.

Im Jahre 1590 Adam Vetter von der Gilgen zu Obercölnbach, Hofraths-Präsident in München.

Zu Ausgang des XVI. und zu Anfang des XVII. Jahrhundertes Martin von der Linden auf Wolfshagn zu Götterstorf. Er wurde vom Kaiser Rudolph II. dem Stifte aufgedrungen.

Am Ende gegenwärtiger Abhandlung liefere ich sub Nro. I. u. II. aus den ältesten Saalbüchern die Rechte, Pflichten, und Vortheile, welche dem obersten Probstamte in Nieder - und Obermünster eigen waren.

§. IV.

Indefs kam Heinrich IV. nach Regensburg. Er nahm sein Quartier bey der mit ihm verwandten Abtifsinn zu Niedermünster, und feyerte allda eines der Hauptfeste der christlichen Religion. Er bemerkte unter dem Gefolge der Abtifsinn zu Niedermünster einen wegen seines äufserlichen Ansehens, und vorzüglicher Bescheidenheit sehr bedeutenden Mann, nämlich den Domherrn Otto. Er bat die Abtifsinn um die Entlassung desselben aus ihren Diensten. So einen talentvollen, und merkwürdigen Mann, sagte der Kaiser, hat das allgemeine Wohl, und der Dienst des Reiches nothwendig a).

Die Abtifsinn theils wegen der dem Kaiser in jeder Hinsicht angebothenen gränzenlosen Dienstfertigkeit, theils auch wegen ihres Blutverbandes mit demselben entliefs ihren Probst nicht ohne Sehnsucht nach ihm, und dankte ihm unter vielen vergossenen Zähern für die ihr, und ihrem Kloster bisher geleisteten vielfältigen, und erspriefslichen Dienste.

Se-

Sefrid widerspricht zwar hier dem Ebbo, und berichtet b), daſs der Kaiser unmittelbar aus der Hand seiner Schwester Sophia, vermählter Herzogin in Polen, den Priester Otto erhalten habe. Allein Sefrid, der dem Otto nur als Bischofe, und Missionär in Pommern anhieng, ist hier durch den Ebbo, der seine Nachrichten von dem Priester Ulrich schöpfte, zu verbessern. Dieser Letztere war dem Otto, noch als kaiserlichem Hofmann, Kapellan, und Kanzler immer an der Seite. — Der Kaiser zählte anfangs den Otto seinen Hofkapellanen bey e). Nachher machte er ihn zu seinem vertrautesten Sekretär, Schatzmeister, und Kanzler d).

Anmerkungen.

a) Interea Henricus Imperator quoddam de principalibus festis Ratisbonae celebraturus ad neptem suam Abbatissam divertit, in cujus odsequio videns tantae auctoritatis, et reverentiae virum, mirari, ac delectari coepit sagacitate animi ejus, et conversus ad cognatam ait: „Opportunum est soror, cunctis in hoc festo amicis suis solatiantibus, et te mihi aliquod charitatis obsequium ob consanguinitatis vinculum impendere". Qua humiliter respondente: „Jube, quod vis, Domine mi Rex, non enim fas est, ut avertam faciem tuam". Imperator subjunxit: „Nihil aliud peto, nisi Capellanum tuum Dominum Ottonem spiritu sapientiae plenum, talem enim Virum respublica nostra habet necessarium". Quo audito Abbatissa licet fidelissimi sui auricularii aegre ferret abscessum, Imperatoris tamen Majestati contraire non potuit, et advocans eum, debitasque ministerii sui gratias exsolvens non sine lacrymis, pium amorem testantibus, Principi assignavit. Ebbo apud Boll. Julii tom. I. pag. 426. Nro. 5.

b) Sefrid. ibidem. cit. tom. pag. 380. Nro. 5.

c) Videns (Otto) igitur hoc placere Imperatori (Henrico IV.) Psalmos et Hymnos, Capitula et Orationes per totum annum, ut memoriter cursim dicere posset, efformare Clericus elaborabat, aliisque Capellanis aliis intentis, hic semper praesto erat, et Psalterium, quo uti solebat Imperator sub ascella jugiter habens, vel ad sellam suam jugiter dependens, quociens opus erat, requirenti obtulit Imperatori. Sefrid. cit. loc. pag. 380. Nro. 6.

In Erwäguug der Religiosität des Kaisers, welche die Biographen des Bischofes Otto einhellig bezeugen, kann man um so weniger dem scharfen Verfahren des rö-

römischen Hofes gegen diesem Kaiser Beyfall geben, je richtiger, und entschiedener die Gewohnheit, und das alte Herkommen, den neu ernannten Bischöfen durch Uebergebung des Siegels, und Stabes, welche nach dem Tode der verstorbenen Bischöfe durch die Hauptleute jeder bischöflichen Stadt zum kaiserlichen Hoflager überbracht werden mufsten, zu investiren, für den Kaiser sprach: „Cum quilibet „Antistes. (sagt Ebbo cit. loc. pag. 427. Nro. 8.) viam universae carnis ingressus fuisset, mox capitanei civitatis illius annulum, et virgam pastoralem ad palatium transmittebant, sicque regia auctoritate communicato cum aulicis consilio, orbatae plebi idoneum constituebant praesulem".

d) Imperator Ottonem secretalem intimum, et custodem capitis sui poneret cunctis diebus; nam et Cancellarium eum fecit, et quaeque pretiosa, et cariora in palatio habuit, ejus fidei commisit". Ebbo apud Bolland. cit. loc. pag. 426. Nro. 5. Sefrid redet eben so deutlich, oder noch deutlicher, als Ebbo; denn Sefrid bezeugt cit. loc. pag. 380. Nro. 7, „Quodam eorum, qui Cancellarius fuit, ad Episcopatum sublimato, Otto sigillum Imperatoris, et officium cancellariae suscepit.

Mallinkrotius streicht diesen Otto in Catalogo sanctorum Germaniae Cancellariorum pag. 153 aus der Liste der Kanzler Kaisers Heinrichs IV. irrig aus; denn wie die erst angezogenen Biographen, eben so schreibt auch der Annalista Saxo apud Eccardum ad annum 1102 pag. 598: „Robertus Episcopus Babenbergensis obiit, cui per Henricum Imperatorem substituitur Otto Cancellarius vir bene, ut creditur, religiosus". Das nämliche bezeugt auch der Chronograph Saxo apud Leibnizium in accessionibus historicis Tom. I. pag. 279. — Confer etiam Chronicon Gottwicense Tom. I. pag. 302, welches mehrere Beweise von dem von Otto bey dem Kaiser Heinrich IV. verwalteten Kanzleyamte darlegt. Doch leitet Besselius gemäfs vieler anderer neuen Schriftsteller irrig Ottonem von dem Geschlechte der Grafen von Andechs her.

§. V.

Otto war nicht allein ein getreuer, sondern auch ein ausharrender Diener des Kaisers. Er verliefs ihn nicht in dem heftigsten Strome der Widerwärtigkeiten, die über diesen Fürsten eben so vielfältig, als empfindlich herfielen. Der Kaiser nach erhaltenen so vielen Beweisen der Anhänglichkeit dieses standhaften, und von ge-

rechten Grundsätzen ausgehenden Hofmannes, und Priesters unterliefs keine Gelegenheit, die Verdienste desselben zu belohnen. Als der bischöfliche Sitz in Augsburg eröffnet wurde, warf Heinrich seine Augen auf Otto, und wollte ihn auf denselben setzen. Otto verbat sich aber diese Würde, und überliefs sie seinen älteren Mitkapellanen, als welche ihn gemäfs seiner bescheidenen Entschuldigung sowohl an der Zahl der Dienstjahre, als auch an Gröfse der Verdienste übertraffen a).

Der Kaiser ernannte ihn sohin zum Dom - und Bauherrn (Aedilem) in Speyer, mit dem Auftrag, den von seinem Grofsvater Kaiser Konrad II. angefangenen, und von seinem Vater Heinrich III. fortgesetzten Domkirchen-Bau auf kaiserl. Kösten zu vollenden b). Wiewohl indefs mehrere bischöfliche Sitze z. B. der von Prag durch den Tod des Bischofes Cosmas im Jahre 1098, und in dem nämlichen Jahre der von Freysing durch den Tod des Bischofes Meginward im Jahre 1099 der zu Eichstädt durch den Tod des Bischofes Ulrich und der zu Strafsburg durch den Tod des Bischofes Otto leer geworden sind, so finden wir nicht, dafs der Kaiser einen davon seinem Liebling dem Dom - und Bauherrn in Speyer angetragen hätte, vermuthlich wegen des ihm anvertrauten, aber noch nicht vollendeten Baues, dessen Vollendung dem Kaiser sehr am Herzen lag, und dessen vollkommene Herstellung auch Otto nach dem Wunsche des Kaisers mit thätigem Eifer, und rastloser Sorgfalt betrieb. Vielleicht bestimmte damals schon der Kaiser den herrlichen Dom für sein immerwährendes Grabmahl, und redendes Monument seiner Ergebenheit für die Religion.

Nach vollendetem Bau sorgte der Kaiser aufs neue für die Belohnung seines getreuen, und thätigen Dieners. Der Sitz zu Halberstadt

berstadt wurde eröffnet. Der Kaiser hatte die Absicht, seinen Otto zu demselben zu befördern. Otto schlug auch diesen aus, und liefs wieder seinen älteren Mitkapellanen den Vorzug c),

Nun verlor das Bisthum Bremen seinen Vorsteher. Bey dieser Gelegenheit zwang endlich der Kaiser den Otto, Ring und Stab anzunehmen d). Ehe Otto von seinem Sitze Besitz nahm, starb Rupert, Bischof in Bamberg. Der Kaiser foderte den Ring und Stab von Bremen zurück, und ernannte Otto zum Bischofen in Bamberg. Otto mufste diesen letzten Ruf ungeachtet aller Widersprüche, welche die Bamberger Deputirten wider ihn (und er selbst wider sich) einwandten, annehmen e).

Anmerkungen.

a) Sefridus apud Boll. Julii tom. I. pag. 381. Nro. 11. Augustiensi episcopatui eum locare voluimus, sed iste (Otto) sciens — — eos, qui se priores in laboribus, et exercitiis curiae nostrae extiterant, prius ad quietem venire justum esse dicebat.

b) Lehmannus in Chronico Spirensi lib. V. cap. 38. Confer Commentarium in vitas Ottonis apud Bolland. cit. tom. pag. 360. Nro. 57. — Wer würde damals geglaubt haben, dafs der nachher in die dürftigste Lage versetzte unglückliche Kaiser Heinrich IV. auf seine Bitte keine Präbende von dem Bischofe zu Speyer habe erhalten können, jener Heinrich, der mit seinem Vater, und Grofsvater so grofse Kösten auf den Dombau allda verwendet hatte. Sigebert. gemblac. ad annum 1106.

c) Sefridus apud Boll. Julii tom. I. pag. 381. Nro. 11. Postea vero de Halberstadensi episcopatu sibi a nobis oblato similiter fecit. — Dieser bischöfliche Sitz wurde durch den Tod des Inhabers den 23. Oct. 1101 erlediget. Confer Commentarium in vitas Ottonis cit. loc. pag. 360. Nro. 37.

d) Cum — virga pastoralis, et annulus Episcopi Bremensis Imperatori offerretur, mox ille accersito unice sibi dilecto Ottone insignia haec ei consecranda tradidit. — Ebbo apud Boll. Julii tom. I. pag. 427. Nro. 9. Sefrid sagt zwar nichts von dem Rufe des Otto zu diesem Bisthume, da doch derselbe von dem Ebbo ausdrücklich, und umständlich bezeugt wird, dessen Zeugnifs dem Chronico Bremensi Wolteri apud Meibomum rer. germ. scriptoribus, der den Tod des Bischofes auf den 17. Junius

des Jahres 1101 setzet, beystimmt, und mit der Geschichte sich vollkommen verträgt: folglich kann der Erzählung Ebbonis aus keinem hinlänglichen Grunde widersprochen werden. Conf. Commentarium citatum Nro. 58. Nur merke ich hier an, dafs der Kaiser oft mehrere Monate mit Vergebung eines Bisthumes zugewartet habe.

e) Interea Rupertus Babenbergensis Episcopus de hac vita migravit. (XI. Julii MCII.) itaque ex more temporis insignia Episcopatus ad curiam allata sunt, et petitio Ecclesiae pro pastore. Sefridus cit. loc. pag. 381. Nro. 8. — Er setzt hinzu (Nro. 9.): Imperator mane arripiens Ottonem Capellanum suum, ille enim erat elegantis personae, ac indutus bonis vestibus, tonsura, forma, totoque habitu intus, et exterius clericum praeferens, en inquit, hic est Dominus vester, hic est Babenbergensis Ecclesiae antistes. — Ebbo weicht im Wesentlichen von der Erzählung Sefridi nicht, wohl aber im Zufälligen ab. Ebbo schreibt, dafs sich viele von Adel um dieses gut, und reich gestiftete Bisthum beworben, und mit Geld vom Kaiser erkaufen haben wollen. Heinrich hat aber die Candidaten von dieser Art mit Verachtung abgewiesen. Endlich nach einem sechs monatlichen Aufschube — venientibus Capitaneis Ecclesiae Bambergensis Imperator eos benigne suscepit — — et advocans pium Ottonem annulum, et virgam pastoralem Bremensis Ecclesiae ab eo repetiit, illoque sine mora haec resignante Imperator ait: ex multo jam tempore fidelem te mihi, et prae omnibus utilem approbavi, tempus est, ut et ego fidei tuae digna munificentiae largitate respondeam. Accipe nobilem Ecclesiae Bambergensis praesulatum, quem multi quidem pecuniis et muneribus sibi comparare satagunt, sed ego spretis omnibus illis te solum pontificali culmine statui illustrare. Ebbo cit. loc. pag. 427. Nro. 12.

§. VI.

Sefrid, der Notar unsers Bischofes Otto, scheint dem Mönche Ebbo in mehreren Stellen zu widersprechen. Es will demnach vor allem nothwendig seyn, diesem die Glaubwürdigkeit zu verschaffen. Ich habe schon angemerkt, dafs Ebbo eben so, wie Sefrid ein Zeitgenossener des Bischofes gewesen, und dafs jener nach den Erzählungen des Priesters Ulrich, der ein unausgesetzter Mitgefährtfi des Domherrn, und Hofkapellans Otto gewesen, die Lebensgeschichte desselben verfafst habe.

Das

Das Manuscript des Andreas, Abtes zu Michelsberg, dritten und jüngsten Ottonischen Biographen wird in der berühmten Bibliotheca Paulina Lipsiensi aufbewahrt, und der gelehrte Protestant Christianus Daumius hat es mit eigener Hand abgeschrieben, und dem Papebrochius im Jahre 1683 mitgetheilt. Abt Andreas benützte besonders den Ebbo, dessen Erzählungen die Kritiker jenem des Sefrid wo nicht vorziehen, doch wenigstens nicht nachsetzen. Wiewohl nicht in Widerrede gestellt werden kann, daſs Ebbo die Nämen der Schwester des Kaisers Heinrich IV. Sophiae, und des Herzogs in Polen verfehlt habe, indem er diesen Boleslaus, jene aber Judith nannte a).

Die in den vorhergehenden §§. angegebene, und zum Theile schon bewiesene Thatsachen sind nur noch in eine chronologische Ordnung zu bringen; dann sind die Nebenbeschwerniſse auf die Seite zu räumen.

Um das Jahr 1060 wird Otto gebohren.

Um das Jahr 1083 begiebt er sich nach Polen.

Im Jahre 1088 wird er Pronubus (Ehestifter) zwischen dem polnischen Herzoge Wlatislaus, und der kaiserlichen Prinzeſsin Sophia, und zugleich Paranymphus (Brautführer).

Im Jahre 1091 geht er nach Regensburg zurück. Er wird Domherr allda, und Probst zu Niedermünster.

Im Jahre 1093 wird er in die kaiserl. Hofdienste aufgenommen.

Im Jahre 1096 verbittet er sich die Augsburger Inful.

Im Jahre 1097 wird er als Aedilis in Speyer zur Vollendung des dieſsortigen Domkirchenbaues aufgestellt.

Im Jahre 1101 entsagt er dem Rufe zum Bisthume Halberstadt.

Im Jahre 1102 nimmt er den Ring, und den Stab der Domkirche Bremen aus den Händen des Kaisers Heinrich IV. an.

Zu

Zu Ende dieses Jahres: nach resignirtem Bisthume Bremen, wird er als Bischof zu Bamberg von dem nämlichen Kaiser investirt.

Für alle diese Thatsachen stehen die citirten Biographen, und andere gleichzeitige Schriftsteller gut: nur die in der Zeitordnung zweifelhafte, oder wegen Nebenumständen einer Kritik unterworfene sind aufzuklären.

Anmerkung.

a) Confer Comment. praevium in vitas Ottonis apud Boll. Tom. I. Julii §. II. et III. a pag. 351 et sequentibus.

§. VII.

Wir nehmen wider den Hofmann, welcher dem Otto das Jahr 1069, wider den Valerius Jaschius a), welcher ihm das Jahr 1067, wider die Bollandisten, welche ihm das Jahr 1063 zu seinem Geburtsjahre auszeigen, das Jahr 1060 als sein Geburtsjahr an, denn der junge Otto war schon im J. 1083 mit allen dem damaligen Zeitgeiste, und Geschmacke entsprechenden Wissenschaften ausgerüstet, und fähig, nach Polen als ein Gelehrter reisen, und allda einen Lehrer der lateinischen Sprache, Poesie, und Redekunst vorstellen zu können. — Er muſs wenigstens im J. 1084 zum Priester eingeweiht worden seyn, damit er, nachdem er sich mehrere Jahre als ein tugendhafter, und exemplarischer Priester in Polen ausgezeichnet hatte, im Jahre 1086 einen Platz unter den herzoglichen Hofcapellanen verdiente, und erhielte. Er muſs längere Zeit dem polnischen Adel, der Geistlichkeit, und der Gesamtnation Beweise von seinen fähigen Talenten gegeben haben, damit er die wichtige Rolle eines Ehestifters übernehmen dürfte. Er muſs endlich nicht nur allein viele, und auſserordentliche Verdienste bey dem polnischen Hofe sich gesam-

sammelt, sondern auch wirklich schon ein gesetztes Alter, und Ansehen gehabt haben, damit ihm im Jahre 1088 das ehrenvolle Geschäft der Anwerbung um die kaiserliche Prinzessinn hat anvertraut werden können. Es wäre ungereimt, ja lächerlich, den Unterricht in lateinischen Schulen, die Stelle eines herzoglichen Hofcapellans, die Ausführung aller erst erzählten Thaten auf einen Jüngling von 18 bis 22 Jahren hinzuschieben.

Otto wird auf das Jahr 1091 als ein Mann von vielen Einsichten, und grossen Kenntnissen, auf das J. 1096 als ein Mann, der das zum Antritte der bischöflichen Würde gesetzmässige Alter auf sich hatte, auf das Jahr 1124 als ein Mann von ehrwürdigem Alter, und auf das J. 1139 als ein Mann von erschöpften Kräften von seinen Biographen uns vorgestellt b). Alle diese stufenweise gehende Prädikate können sich nur mit einem Manne vereinigen, der am spätesten im Jahre 1060 gebohren worden ist.

Anmerkungen.

a) In Volumine de S. Ottone pag. 494.

b) Aller dieser Ausdrücke bedienen sich die Verfasser seiner Lebensgeschichte. Confer. Bolland. Tom. I. Julii pag. 379, 380, 426, 427, 435 etc.

§. VIII.

Wir nehmen das Jahr 1083 an, in welchem Otto nach Polen gewandert ist, damit er sich allda jene auffallenden Eigenschaften, welche ihn im Jahre 1088 zu der ausgezeichneten Botschaft eines Brautwerbers geschickt machten, hat verschaffen, die slavischen Sprachen lehren, die Kinder mehrerer Magnaten erziehen, kleine Botschaften derselben auf sich nehmen, und glücklich ausführen, und endlich einen so nachdrücklichen Eingang bey der Gesamtna-

tion

tion finden können, daſs auf sein Zureden, die geistlichen, und weltlichen Magnaten den Herzog, der sich zur zweyten Vereheligung nicht mehr verstehen wollte, zur Eingehung einer neuen Ehe, und zwar nach dem eigentlichen Vorschlage des Hofcapellans Otto mit der tugendhaften Sophia, Schwester Kaisers Heinrich IV., und damals vermeinten Wittib, zu überreden sich entschlossen haben, und daſs der Herzog von den politischen Fähigheiten seines Hofcapellans vollkommen überzeugt, ihn selbst zur Ausführung seines Vorschlages, folglich zur Anwerbung der vorgeschlagenen Prinzeſsinn bestimmet habe a).

Anmerkung.

a) In Poloniam peregre vadens, ubi sciebat litteratorum esse penuriam, scholam puerorum accepit — — linguam quoque terrae illius apprehendit — — legationibus etiam, et responsis inter magnas personas deferendis apprime aptus erat, denique occasione legationum duci innotuit — — — cumque aliquot annos probe, et sapienter ibi mansisset, uxor ducis defuncta est. — — Otto, qui cum majoribus terrae frequenter erat, tentare, et investigare coepit de animo ducis, si quomodo ultra ad alios thoros venire cogitaret, adjungens, quod in partibus teutonicis honestissimum posset invenire matrimonium — — dum haec Otto crebro monet, sermo ad ducem prolatus est — — — dux coepit, ipsum Ottonem ad consilium vocare. — — Itaque Otto de Majestate, ac potentia romani imperii, et de antiqua et clarissima regis prosapia, pauca praemittens de viduitate sororis suae viduae (Sophiae), quodque eam Imperator dignis thalamis sociare volens. — Cum ergo de nuntiis ageretur, ipse eligitur, et magni, summique viri comites ei decernuntur. Sefridus apud Bollandum Julii Tom. I. pag. 379. Nro. 2, 3, et 4. — Ebbo, der das Nämliche erzählt, setzt nur den Umstand hinzu: Poloniam venit, ibique in brevi loquelam gentis addiscens — — nobiles, et potentes terrae certatim ei filios suos ad erudiendum offerebant. Er giebt aber irrig dem Herzoge den Namen Boleslaus. — Boleslaus war vielmehr Erbprinz des Herzogs Wlatislaus, den er aus seiner ersten Gemahlinn Juditha zeugte, damals ein Knab von wenigen Jahren. Sieh cit. loc. pag. 426. Nro. 2.

§. IX.

Wir nehmen das Jahr 1091 zu seinem Rückzuge nach Regensburg an, bis uns das richtige Sterbjahr der Sophia, oder wie andere

andere sie nennen, der Juditha, entweder von den schlesischen, oder ungarischen Geschichtschreibern entdeckt wird. Es widerspricht der Chronologie, welche wir den vorzüglichsten Thaten des Otto, anweisen, der Ausdruck des polnischen Herzogs Boleslaus III, (Nachfolgers seines Vaters) in einem Briefe an Bischof Otto a), daſs er denselben noch als einen Jüngling gekannt hatte, keineswegs. Hypocrates beschlieſst das jugendliche Alter mit dem 35ten Lebensjahre, und der junge adelich erzogene Prinz mag den berühmten, und verehrten Hofcapellan seines Vaters. und seinen sanften, und bescheidenen Hofmeister, und Lehrer von seinem 7ten, und 8ten Jahre her ganz wohl in lebhaftem Andenken erhalten haben.

Anmerkung.

a) Vide epistolam Ducis Boleslai ad Ottonem Episcopum apud Bollandum Julii Tom. I. p. 392. Nro. 53. Der dankbare Herzog ladet den nach Pommern auf die Mission reisenden Bischof Otto zu seinem Hofe ein, unter der Versicherung einer vollkommenen Gastfreyheit sowohl seiner Person, als auch seiner Priester, und Dienerschaft.

§. X.

Endlich bestimmen wir für die Abführung des Domherrn Otto das Jahr 1093. Wir werden uns in der Vermuthung nicht übereilen, daſs der nach Italien ziehende, und allda ganze 7 Jahre kriegende Heinrich IV. wenigstens einmal, und zwar im Jahre 1093 nach Deutschland zur Ergänzung seiner Truppen zurückgegangen sey, da indeſs seinem Sohne Conrad das Commando währender Abwesenheit des Kaisers anvertrauet wurde; wie dieſs der Biograph Henrici IV. bezeugt. Wir vermuthen weiters, daſs Heinrich den Umstand des heftigen Krieges, den Herzog Welf mit den Bregenzern führte, und der die ganze Aufmerksamkeit des Herzogs be-

schäftigte, benützet, und mit einem kleinen Gefolge durch Baiern gesetzt habe, daſs er der Stadt Regensburg zugeeilet sey, daſs er seine Base, die Abtiſsinn in Niedermünster, besuchet, sein Quartier allda genommen, und eines der ersten Kirchenfeste gefeyert habe a).

Anmerkung.

a) Confer Häberlin Tom. I. pag. 243. — de Rubeis pag. 548. Urstisium Tom. I. pag. 386.

§. XI.

Bey gehobenen ersten Beschwernisſen, die sich der von uns angenommenen Chronologie in Rücksicht auf den Zeitpunkt, zu welchem sich die merkwürdigsten Thaten des Otto ereignet haben, entgegen zu setzen scheinen, fällt es uns nicht schwer, auch die Minderen zu heben, deren die erste ist, daſs wir keine Abtiſsinn in Niedermünster finden, welche die Ehre verdiente, eine eigentliche Neptis des Kaisers Heinrich IV. genannt zu werden. Wir sind selbst überzeugt, daſs dieser Kaiser keinen Bruder, oder Schwester hatte, die ihm eine Neptis (Bruders, oder Schwester Tochter) hätten liefern können; denn sein Bruder Conrad starb vor Erreichung des männlichen Alters, seine Schwestern Beatrix, und Adelheid haben sich dem geistlichen Stande gewidmet, und ist diese zu Gandersheim, jene aber zu Quedlinburg als Abtiſsinn gewählt worden a). Die Königinn in Ungarn Sophia hatte wenigstens bis auf das Jahr 1085 noch kein Kind gebohren, welches das gehörige Alter zur Würde einer Abtiſsinn im Jahre 1093 gehabt hätte, vermuthlich wurde sie nie Mutter. Endlich wurde zwar Mathild an den Rudolphus, Herzog in Schwaben, verlobt, aber nie vermählt, wie es scheint, wenigstens nie Mutter einer solchen Tochter, welcher die Würde einer Abtiſsinn in diesem Zeitraume hätte zu Theil werden können b).

An-



Anmerkungen.

a) Confer Pistorium Tom. I. pag. 332. et Tom. III. pag. 442. — et Urstisium Tom. I. pag. 324.

b) Confer Bolland. Jan. Tom. I. pag. 535.

§. XII.

Wir sind demnach gezwungen, den Ausdruch Neptis in einem mehr ausgedehnten Sinne zu nehmen, und halten dafür, daſs die Gastwirthinn Kaisers Heinrich IV. die Abtiſsinn Hailca gewesen sey, welche, da man sie aus einem herzoglichen Geschlechte in Franken herstammen läſst, zu einer Nebenlinie des Kaisers gehört haben mag, und deſswegen für eine Base desselben gehalten werden könne. Doch muſs man ihr in diesem Systeme einen andern Zeitraum zur Verwaltung der Abtey, als den ihr Paricius nach den wartenbergischen Tafeln zugesteht, einraumen a).

Anmerkung.

a) In den historischen Nachrichten von Regensburg edit. anni 1753 Seite 178.

§. XIII.

Es ist auch die Benennung der kaiserlichen Prinzeſsinn mit zwey Namen Sophia Juditha keiner groſsen Beschwerniſs unterworfen; denn es war bey den Ungarn, und Polen eine alte Gewohnheit, ihren Fürsten, und Prinzeſsinnen zwey Namen zu geben. Der zweyte Gemahl der kaiserlichen Schwester Sophiae führte die Namen Wladislaus Hermannus a). Vielleicht vermischt man diese zweyte Gemahlinn des Herzogs mit der ersten, welche Juditha hieſs, oder man legte jener den Namen dieser nach einer Nationalgewohnheit bey.



Sophia wird von den beyden Biographen des heil. Otto von Sefrid b), und von Ebbo c) eine Schwester Kaisers Heinrichs IV. genannt, und als eine Wittib angegeben. Doch unterlassen beyde ihren ersten Gemahl zu nennen. Hier kömmt uns aber Duglossus zu Hülfe, der sie ausdrücklich eine Wittib des Königs in Ungarn Salomon nennt d), und giebt mit Alloldo e) derjenigen ununterbrochen den Namen Sophia, oder Zophia, welcher die Lebensbeschreiber Bischofes Otto den Namen Judita beylegen, und welche vor, und nach dem vermeinten Tode ihres ersten Gemahls (welcher irrige Ruf sich im Jahre 1085 allgemein verbreitet hatte) einige Zeit in Regensburg lebte.

Sie erhielt unter dem Namen Judith von Gregorius VII. Trostbriefe f), und unter diesem Namen wurde sie auch in das emmeramische g), und in das obermünsterische (noch nicht edirte) Necrologium eingetragen, ohne vermuthen zu dürfen, daſs die gleichzeitigen Geschichtschreiber den Buchstaben I oder S aus Irrung verwechselt hätten.

Anmerkungen.

a) Wladislaus germanus suus (id est germanus Boleslai) cognominatus Hermannus, natu minor. Apud Bolland. Maii Tom. II. pag. 238. Nro. 182.

b) Ibidem Julii Tom. I. pag. 380. Nro. 3. Nota e).

c) Cit. loc. et tom. pag. 426. Nro. 2, et 4.

d) Histor. Poloniae lib. IV. pag. 311.

e) Alloldus pag. 115, 116, et 117.

f) Conciliorum Tom. VI. Part. I. pag. 1293.

g) Mon. boic. Vol. XIV. pag. 374.

§. XIV.

Wir wollen diese Sophia nicht mit dem Kritiker P. Pray a) den Admontensern zugesellen. Die Sophia von Admont war eine Toch-

Tochter Belae II, Königs in Ungarn, wie dieſs das Chronicon, und die Reihe der Aebte von Admont beweisen b). Im widrigen Falle wurde wenigst einer der Biographen Bischofes Otto, oder der Lebensbeschreiber des Salzburgischen Erzbischofes Gebhard c) diese Sophia als eine kaiserliche Prinzeſsinn nicht umgangen haben.

Die Verbindung des Geburtsjahres der kaiserlichen Sophia mit dem Jahre Christi 1047 hat auch nicht seine unbezweifelte Richtigkeit: vielmehr war die mit dem Herzoge Rudolph verlobte Mathilde im Jahre 1047 gebohren. Der Continuator Hermanni contracti nennet ausdrücklich die Sophia, die jüngste Schwester Kaisers Heinrici IV. d). — Es ist auch die Vermählung einer 40jährigen Frau mit einem groſsen Herzoge keinem Widerspruche unterworfen; denn nicht die Hoffnung der Erwerbung eines Erben aus ihr, sondern ihre reizende Schönheit, ihre hohe Geburt, die Macht ihrer Verwandten bestimmten sie zur Braut eines mächtigen Fürsten e).

Anmerkungen.

a) In Dissertatione de Salomone pag. 36.

b) Hieronymus Pez Tom. II. pag. 380. Confer Frölich Tom. II. pag. 239.

c) Canisius lect. antiq. edit. I. Tom. VI. pag. 1245.

d) Apud Urstisium Tom. I. pag. 337.

e) Otto — — adjungens, quod in partibus teutonicis honestissimum posset intervenire matrimonium, per quod magna nobilitas, imo totius teutonici regni potentia summis amicitiis conjungeretur.

§. XV.

Damit alles dieſs klärer in die Augen falle, darf ich nur die merkwürdigsten Ereigniſse, die sich mit der Sophia zugetragen haben, in die chronologische Ordnung setzen.

Die

Die Sophia, Schwester des Kaisers Heinrich IV, und Tochter Henrici Nigri, oder III. wurde im Jahre 1049 gebohren.

Sie wurde noch als ein Kind mit König Salomon um das Jahr 1052 verlobt, im Jahre 1060 nach Oesterreich, und im Jahre 1063 nach gehaltenem feyerlichen Beylager allda nach Ungarn abgeführt a).

Im Jahre 1075 erhielt sie in ihrem Elende vom Pabste Gregorius VII. einen Trostbrief.

Im Jahre 1080, in welchem ihr Gemahl dem Königreiche Ungarn entsagte, kam sie nach Regensburg b), wo der noch nicht nach Polen ausgewanderte, und vielleicht eine Dompräbende suchende talentvolle Otto sie kennen gelernt hat.

Im Jahre 1083, als dem vermeinten Todesjahre ihres königlichen Gemahls, blieb sie noch zwey Jahre als Wittib in Regensburg.

Im Jahre 1088 vermählte sie sich durch Beförderung, und Einwirkung unsers Otto, als Pronubi, und Paranymphi mit dem polnischen Herzoge Wladislaus, und wird durch diese Ehe die Stiefmutter des im Jahre 1085 gebohrnen Prinzen Boleslaus, der seinem Vater in der Regierung im Jahre 1103 unter dem Namen Boleslaus III. folgte.

Juditha Sophia starb im Jahre 1091, und zwar noch vor dem Tode ihrer Männer, deren der erste König Salomon im Jahre 1105, der zweyte Wladislaus im Jahre 1103 verschied.

Sophia Juditha nahm ihren zweyten Mann ohne alle Arglist, und Betrug vor Gott, und vor der Welt unschuldig zur Ehe; denn der Ruf des Todfalles ihres ersten Mannes hat sich im ganzen Europa verbreitet.

Anmerkungen.

a) Alloldus cit. pag. 115, 116, 117.

b) Apud Urstisium Tom. I. pag. 353. Confer Tharoczium cap. 56.

§. XVI.



§. XVI.

Allein es scheint weit wahrscheinlicher zu seyn, daſs Kaiser Heinrich IV. den Domherrn Otto im Jahre 1097. und nicht schon im Jahre 1093 von Regensburg abgeführt, und in die kaiserlichen Dienste aufgenommen habe; denn in diesem Jahre 1097 vor dem 24. May kam Heinrich aus Italien nach Regensburg zur feyerlichen Begehung der Pfingstferien gemäſs des fast allgemeinen Berichtes der gleichzeitigen Geschichtschreiber a). Der Kaiser blieb in Regensburg, und nachher bey den in Nürnberg versammelten Truppen einige Zeit, und dann begab er sich noch vor dem Ausgange des Sommers nach Speyer.

Nimmt man das Jahr 1097 zur Abführung des Domherrn Otto von Regensburg an, so wird uns I^mo jenes Kirchenfest bekannt, bey dessen feyerlicher Begehung dem Kaiser Heinrich von seiner Base, der Abtiſsinn in Niedermünster, der Probst Otto vorgestellt worden ist.

II^do liegt darin die wahre Ursache, warum E b b o, der zweyte Biograph des heil. Otto dem neuen Rufe desselben in die kaiserlichen Dienste unmittelbar die Vollendung des Domkirchenbaues in Speyer anheftet, der aber nicht vor der Uebersetzung der Gebeine der Kaiserinn Bertha, Gemahlinn Kaisers Heinrichs, von Maynz nach Speyer, folglich vor dem Jahre 1101 geendiget worden ist.

III^tio bleibt doch noch ein Zeitraum von 3., oder 4 Jahren über, in welchem der Hofcapellan, geheime Schatzmeister, und Kanzler Otto dem Kaiser hinlängliche Beweise von seinen tiefen Einsichten, priesterlicher Eingezogenheit, und unabänderlicher Ergebenheit an das kaiserliche Haus, als welche Tugenden der Kaiser selbst als den Beweggrund der Beförderung Ottens zur bischöflichen Würde angiebt, hat geben können b).

End-

Endlich IVto werden die Jahre von 1097 bis 1101 dem religiösen Otto weit bequemer, und entscheidender, als die vorgehenden zum Hofleben bestimmt, indem zu Ende des 11ten, und Anfange des 12ten Jahrhunderts die über den Kaiser Heinrich ausgesprochenen Bannflüche an allen Enden der Welt ihr Gewicht verloren haben. Selbst Pabst Paschalis II. erklärte, daſs nicht jede Excommunication der Glaubigen die Gemeinschaft, und den Umgang mit den Excommunicirten verbiethe c).

Anmerkungen.

a) Philippus Simonis apud Bruschium pag. 86.

b) Quod cum tot magnae, et alti sanguinis personae Episcopatum hunc (Bambergensem) a me pretio comparare tentarunt, ego illum potius, qui fide, moribus, sapientia, et religione cunctis praestat, vobis eligere malui. Ebbo cit. loc. et tom. pag. 427. Nro. 12.

c) Conciliorum Tom. XII. pag. 988.

§. XVII.

Doch diesem Jahre 1097 als dem Eintrittsjahre Ottens in die kaiserlichen Hofdienste steht dessen Ruf zum Bisthume Augsburg, von welchem zwar nicht der Mönch Ebbo, wohl aber der bischöfliche Notar Sefrid Meldung macht, entgegen a). Sigfridus, der sich mit Wigold um dieſs Bisthum zankte, trat es nach überwundenem Gegner im Jahre 1077 an, und behielt es bis auf den 4. December 1096, als seinen Todestag, und Jahr. Sein auf eine simonische Weise erwählter, oder vielmehr ernannter Nachfolger Hermann stand dem Bisthume 30 volle Jahre vor. Es bleibt demnach dem Kaiser keine Gelegenheit offen, seinem Kapellane Otto das Bisthum Augsburg anzutragen, und diesem keine, dasselbe auszuschlagen b). Nimmt man aber das Jahr 1097 als das Eintrittsjahr in die kaiserlichen Hofdienste an, so passet nicht nur allein der Ruf Ottens

zum

zum Bisthume Augsburg nicht auf das Jahr 1096, sondern auch der Zweck, und Beweggrund seiner Beförderung zu den nach der Hand leer gewordenen Bisthümern würde verfehlt seyn, deren kein anderer, als die Belohnung seiner getreuen, und langwierigen dem kaiserlichen Hause erwiesenen Dienste war.

Es ist demnach das zur Abführung des Domherrn Otto von Regensburg, und zu dessen Eintritte in die kaiserlichen Hofdienste ausgesteckte Jahr 1093 immer das wahrscheinlichste, und die zur Entwickelung der übrigen Ereignifse ausgesteckte Zeitrechnung die sicherste, als welche sich mit der verwirrten Geschichte dieses Zeitalters vollkommen beträgt.

Mit diesem endige ich die Geschichte des Otto, Domherrn in Regensburg, Probsten zu Niedermünster, sohin kaiserlichen Hofcapellans, ohne von seinen bischöflichen Verrichtungen, milden Stiftungen, apostolischer Mission in Pommern etwas zu melden. Nicht den heiligen Bischofen Otto, sondern den noch nicht zur bischöflichen Würde erhobenen Otto wählte ich zum Gegenstande meiner Arbeit, der ich mich etwa auch nicht unterzogen hätte, wenn nicht mit seiner Geschichte die so vielen Widersprüchen unterworfene Thaten der kaiserlichen Prinzefsinn Sophia, die durch einen Zeitraum von mehreren Jahren ein trauriges Leben in Regensburg zugebracht, und die auf einmal zwey Männer auf eine unsträfliche Art, in voller Ueberzeugung von dem Tode ihres ersten Mannes hatte, aufs engste verbunden wäre.

So wie Otto ein frommes, und im wahren Sinne religiöses Leben führte, so verdient er auch ein Muster eines zu seiner Zeit wirklich aufgeklärten Mannes genannt zu werden; indem er seinen von allen Weltgegenden her verfolgten Herrn, und Kaiser nicht nur allein nicht verliefs, sondern demselben in der unange-

nehmsten, und traurigsten Lage auf eine uneigennützige Art, wie dieſs die öfters angebothenen, von ihm aber eben so oft groſsmüthig ausgeschlagenen Ehren, und Würden beweisen, getreu anhieng, ihn mit Rath und That unterstützte, und mit ihm den tobenden Sturm der traurigster Widerwärtigkeiten mit einer edeln, und seltenen Standhaftigkeit aushielt. Er verdiente schon in dieser einzigen Hinsicht vor allen adelichen Competenten das damals beste, und an Einkünften ergiebigste Bisthum Bamberg c).

Otto starb den 30. Juny im Jahre Christi 1139 im 79. Jahre seines wohlthätigen, rastlosen, und durch die Last ununterbrochener Arbeiten erschöpften Lebens. Er verdient unsre Bewunderung, und unser ewiges Andenken.

Anmerkungen.

a) Sefrid. apud Boll. Julii Tom. I. pag. 381. Nro. 11. Augustiensi episcopatui eum locare voluimus, sed iste (Otto) sciens, eos, qui se priores in laboribus, et exercitiis Curiae nostrae extiterant, prius ad quietem venire justum esse dicebat.

b) Confer Commentar. in vitas Ottonis cit. loc. et tom. pag. 361. Nro. 57.

c) A nostris enim, ac progenituribus, ut nostis, ecclesia illa (Bambergensis) fundata, praediis, et possessionibus feudatis, et ministerialibus, et omnium rerum affluentia ditata, et sublimata est, quod de aliis ecclesiis dicere non possumus. Haec omnino illi adhuc integra manent, et conservata. Quare in talem domum providum, sagacem, et rerum conservatorem, non vanum, non superbum convenit intromittere rectorem. Sefrid cit. loc. et tom. pag. 181. Nro. 9.

§. XVIII.

Ich setze den Bemerkungen über den Bischof Otto, und über die Prinzeſsinn Sophia Juditha ein Paar Worte über Kaiser Heinrich dem Vierten bey. — Ich kann nicht begreifen, wie die Reichsgeschichtenschreiber diesem Kaiser auf einer Seite so viele Laster

auf-

aufbürden, auf der andern aber den päbstlichen Stuhl so vieler Ungerechtigheiten in der Behandlung dieses Kaisers beschuldigen. Man schreibt von ihm, dafs er die Bisthümer, und andere geistliche Pfründen für junge Hunde, für Wasserspritzen, und andere Kinderspiele vergeben habe a). Ich zweifle sehr, ob man die Sache nicht überspanne. Ich denke zwar nicht die Jugendstreiche dieses unglücklichen Fürsten, die eine Folge seiner vernachlässigten Erziehung waren, zu entschuldigen, doch kann ich mich auch nicht überzeugen, dafs er hohe, und niedere geistliche Pfründen, nur um verächtliche Dinge, oder um ergiebige, und einträgliche Summen verkauft habe. Die von mir durchgegangenen Biographien des Bischofes Otto zeugen nicht nur allein nichts von diesem allen, sondern sie geben uns vielmehr das Widerspiel zu erkennen. Man mufs sich nur von der Sache einen ächten Begriff machen, dann wird man sich in Beurtheilung der Handlungen dieses Kaisers nicht so sehr verirren.

Heinrich hat die Präbenden nicht um bares Geld feilgebothen, sondern er sowohl, als sein Kanzler, und andere Hofdiener nahmen von den neu Präbendirten Geschenke (Arras) an. Jene vom Kaiser Heinrich neu Präbendirte sind einer strafbaren Schmeicheley anzuklagen, wenn sie das junge Alter des Kaisers mifsbraucht, sich nach der Leidenschaft seiner Jugend gerichtet, und ihm für die Ertheilung beträchtlicher Präbenden schnöde Ehrungen gebracht haben. Wir finden nicht mehr, dafs er sich im reifen Alter einer Schwachheit von obiger Art schuldig gemacht habe. Sefrid, und Ebbo bezeugen einhellig, dafs Heinrich bey der Vergebung der Pfründen nur auf Verdienste gesehen habe. Die Beförde-

förderung des an zeitlichen Mitteln armen, an Verdiensten aber reichen Otto zum Bisthume Bamberg, welches zu dieser Zeit das einträglichste im Reiche war, giebt einen redenden Beweis von der Uneigennützigkeit, und Gerechtigkeitsliebe des Kaisers. Wenn er, und seine Hofleute von dem neuen Bischofe zu Augsburg Hermann, den man als simoniace Gewählten erklären will, Geld angenommen haben, so muſs dieſs vielmehr als eine Ehrung, deren Gebrauch damals in vollem Gange war, und deren Gang einen ergiebigen Zufluſs zu den kaiserlichen Kameraleinkünften offen hielt, als für einen Kaufschilling der verliehenen Präbende angesehen werden.

Bey einer gewissenhaften, und unpartheyischen Untersuchung der Handlungen dieses verfolgten Fürsten, über welche die bisher vernachläſsigten, und unbenützten Biographien manches Licht anzünden, manche Wahrheit aufdecken dürften, würden nicht wenige Laster, als solche, die man dem Heinrich mit Unrecht aufbürdete, und viele Tugenden desselben, die man wegen ununtersuchten Quellen der Geschichte, bisher nicht ermessen konnte, und wollte, bekannt werden.

Anmerkung.

a) Köhler in der Reichsgeschichte S. 137.

I.

Nachtrag über die Pflichten etc. eines Oberprobsten in Niedermünster aus dem Original-Grundbuche.

Das ist die Gült, die ein obrister Probst haben sol von der Probstey zu Niedermünster in Regenspurg.

Des ersten sol erhaben von Chesching zway Swein oder ½ tt. dafür (ein halbes Pfund).

Item

Item zu Aymüzz zway Swein, oder ½ tt. dafür.
Item zu Chirchsall 1 Swein, oder LX dn.
Item zu Ammansfall II. Swein, oder V. ß. X. dn.
Item zu Leyendorff II. Swein, oder ½ tt.
Item zu Schirling II. Swein, oder ½ tt.
Item zu Alerstorf II. Swein, oder ½ tt.
Item zu Rokking II. Swein, ½ tt. dn.
Item zu Nydern Linthart II. Swein- oder ½ tt. dn.
Item zu Vppchoven II. Swein, oder ½ tt. dn.
Item zu Obernlinthart II. Swein, oder ½ tt. dn.
Item von den Tafner (Tafernwirth) zu Pachlinthart II. Swein, oder ½ tt. dn.
Item zu Weichs II. Swein, oder ½ tt. dn.
Item zu Pennkch II. Swein, oder ½ tt. dn.
Item zu Hawn II. Swein, oder ½ dn.
Item zu Pawtelhausen II. Swein, oder ½ tt.
Item zu Stainperg II. Swein, oder ½ tt. dn.

Item sechs müllner, der zu Schirling III. gelegen sind, und von Leyendorff I. zu Niedernlinthart I. zu Walkersteten I. — Der Vorster in dem Ölnpach, und der Vorster zu Obernlinthart, der sol jeglicher dyenen in die Probstey ein Viertail Waiz, I, Viertail Habern, II. Gens, und IIII. Hüner.

Item der Amman zu Taldorf gibt dem Probst IIII. Mezzn chorns und II. Hüner.

Item man sol dem Probst geben auz dem Hofampt II. Swein volgült, wän man die Chürt nach des Gotzhaus Gewonhait oder X. ß. XX. dn.

Item man gibt dem Probst VIII. Emer Weins von dem Zehent zu Winzer pey Chelhaim, die sol er selber da raichen dem Gotzhaws on Schaden, und on mu (Mühe) in sein selbs Vas.

Was

Was ein Probſt leyhen ſol von des Gotzhaws wegen.

Nota es ſol auch ein Obriſter Probſt von des Gotzhaws wegen leyhen all Hauſhüb, und all, die in dem Chelr (Kelleramt) dienent zu Winzer. und zu den dreyen Sallen, auſsgenommen den Ampthof Ammans Sall, den ſol ein Abbtiſſinn leyhen, und das ſol allzeit geſchehen dem Gotzhaus on Schaden, nach alter gewonhait, und recht.

Ez ſol auch ein Probst nicht mer nemen zu Lehenſchaft von einer Hub dann XXIIII. dn. von einer halben Hub XII. dn. und von einem Viertail VI. dn. als oft das Not geſchicht.

Wie man die Gericht beſezzn ſol.

Ez ſol, und mag auch ein obriſter Probſt unſerw Gericht beſezzn mit frumen, erbern, und auztragenleichen Lewtn nach einer Abtiſſinn Rat, und Willen, und anders nicht, als hernach verſchriben ſtet. Tätt es aber ein Probſt über einer Abbtiſſinn willen, ſo ſol ez nicht chraft haben um alles daz, dieweil gewunnen, oder verlorn wirt. Wann doch ein Abtiſſin von der Aygenſchaft, und Herſchaft des Gotzhaws das oberst Haupt, Her, und Richter iſt, und allen Amptlewten zu gepieten hat, als recht iſt, und hat auch pilleich mer gewaltz über das Ir (Ihrige) dann ir Amptlewt. Es ſol auch der Probſt dem Gotzhaws ſwern trew zu ſein, als pilleich, und recht iſt.

Das ein Abbtiſſinn ir Diener, uud Schergen ſelb ſezzn, und entſezzn ſol.

Es ſol auch ein Abtiſſinn all Schergen in dem Gotzhaus ſelb ſezzen, und entſezzn nach der Nachpawrn Pett, die dem Gotzhaws, und den armen Lewten nuzz, und gut ſein. Da hat ein Probſt nichtz einzuſprechen, noch anders nyemant. Si ſol, und mag auch einen Schreiber, Bereyter, ander Amptlewt, oder Dyener ſelb ſezzn, und entsezzen dye darzu nutz, und gut ſein nach ires Gotzhaws Notdurſt,

und

und gewonhait, das ir ein Probſt nichtz darein hat zu ſprechen wenig, nach viel.

Wie ein Probſt dem Gotzhaus ſol vorſein, und beholffen in allen Sachen.

Es ſol auch ein Probst einer Abbtiſſin, irem Gotzhaws, und ihren Amptleuten vor sein in allen Sachen, wazz ſie von des Gotzhaws wegen antrift, darzu ſie recht haben, und ſol auch des ſleizzig, und geholffen ſein, daz in (ihnen) ir Zins, und Gült zu rechter Zeyt gevallen, daz in der nicht auzzen lign, oder verloren werden, nach allem ſeinem Vermügen, und wenn des Not geſchicht, das ſol man an in pringen. Und er ſol auch dhainen armen Mann des Gotzhaws vorſein, und zulegen wider ein Abtiſſinn, und ir Gotzhaws, damit ir, und dem Gotzhaws Gült, Recht, oder Gewohnheit in ychten geſchrenkt, oder enzogen mochten werden.

Wie man des Gotzhaws arm Lewt mit Vänchnüzz haben ſol,

Item man ſol auch um ir Gült, und umb ander Hanndl, das an den Tod nicht get, des Gotzhaws arm Lewt in dhayn ander Vänchnuzz nicht legen, dann herein in das Gotzhaws, dann mit der Abbtiſſinn willen.

Um Valkner, Jäger, und Huntt.

Item es ſol auch ein Probſt weder Valkner, Jäger, Huntt, noch Rozz auf die Armleut in der Probſtey legen, noch in ychtew damit beſwären in dhainer Weis, weder ſein Richter, oder Diener lazzen beſwären in ſölicher, oder in ander Weis, des gleichs wider ein Abtiſſinn, damit die armen Leut zu Schaden chomen, oder verdurben, noch das Gotzhaws.

Das ein Probſt nicht ſol ſtellen nach des Gotzhaws Urbärn.

Es ſol auch ein Probſt nicht ſtellen nach des Gotzhaws Urbärn, Gülten, und Gütern, weder Grunt, noch Poden, Aigenſchaft, erbſchaft,

ſchaſt, Baurecht, nach ſäzz (Sitzen) und zu im nicht pringen, das ſey mit Chauffen, mit Vänchknüzz, mit Beſchätzung, mit Dro, oder mit dhaynerlay ander ſachen, wie die erdacht, oder erſunden möchten werden, domit dem Gotzhaus, und den armen Lewten das ir enpſremdet, oder enzogen mocht werden, oder zu. Schaden Chömen möchten.

Das ein Probſt nicht Gewalt hat über des Gotzhaus Hölzer.

Item es hat auch der Probſt nichtz zu ſchaffen nach dhaynerlay Gewalt über des Gotzhaus Hölzer, Vorſt, oder Gemainens Hölzer (über die Hölzer der Gemeinden), denn was ein Abtiſſinn von Gnaden, und Freuntſchaft wegen erlaubet, doch den armen Lewten (den Unterthanen nämlich) on Schaden.

Wie ein Probſt nicht ſigeln umb des Gotzhaus Grund und Poden mag, noch ein Probſtrichter.

Item es ſol noch enmag ein Probſt, ein Probſtrichter noch anders nyemant nicht ſigeln umb Chauf, umb ſazz, umb auſswechſeln der Urbar, noch umb dhaynerlay ander ſach, das Grunt, und Poden antrift, oder da wir zins und gült auſs haben, dann auſsgenomen was von Gerichts wegen umb behabt, oder verlorn ſach mit dem Stab, und mit Urtail gehandelt wirt, und nicht anders. Wann ſolich Sach umb Grunt, und Poden ein Abbtiſſinn allain angehört zu verſigeln von des Gotzhaws wegn, und Nyemant anders: Es wär dann; das ein Abtiſſinn, oder des Convenz Inſigel an einem Brief lägen. Da mag der Probſt wol ſein Siegl, wol zu anlegen, und nicht anders, wenn das Not geſchäch. Wann ſolt ein Probſt, ein Probſtrichter, oder ander Lewt, wär die wern, umb dez Gotzhaus Grunt, und Poden, das wär mit Chauffen mit ſäzzen, und mit andern Sachen, als vorner verſchriben iſt, noch irem Willen, und wenn ſie wölten verſigeln, ſo wär vorſähenleich, das das Gotzhaws

den

den langen Weg nichtz behalten möcht, das Mäniglich wol verstet, das es unrecht wär.

Das der Probst von den armen Lewten dhain Scharberch, noch Herwagen ſol haben.

Item es ſol auch der Probſt unſer arm Lewt nicht beſwärn mit Scharberchen wenig, oder viel, verr, oder nahent, noch mit Raiswegen: wann man in der nicht ſchuldig iſt, und ſol auch zu ſeinen Veſten dhain Scharberch mit Gewohnheit nicht ziehen, noch pringen in chain Weis. Und ſol auch die armen Lewt nicht ziehen, noch pringen mit Taydung in ſein Tafern: wann all Sach, die unſer Arm lewt antreffent, ſullen geſchechn, und gelegt werden in die Ampthöf, wo, und wenn das Not geſchicht, als das alles mit allten guten rechten, und gewonhaiten her iſt chömen.

II.

Redditus Prepoſiture superioris monaſterii Ratis.

Ex codice manuscripto saeculi XIII. inclinantis, vel XIV. incipientis.

Daz iſt div (die) gült, die ich Albrecht der alt Viztum von Strawbing han gehabt von der Probſtai zu Obermünſter.

Von Preiſing (Langenpreising) der Selmair ein halbes Phunt, oder ein Swein, fünf Genz, und zehen Hüner.

Der Vorſtaer ze Perchtolzhawſen III. Schilling an ſand Marteinz Tag.

Der nider Mulnaer daſelb ein halbez Phunt, oder ein Swein, und einen Mutt Waitz, V. Gens. X. Hüner.

Von Watenbach ein halbez Phunt, oder ein Swein, V. Genz, X. Hüner, X. Chaes, hundert air.

Von Metenbach ein halbez Phunt, oder ein Swein, und einen Mutt Waitz, V. Genz, X. Hüner, X. Chaes, Hundert air.

Der Chölenbekch ein halbes Phunt, oder ein Swein, und Mutt Waitzen.

Der Amman von Haederſpach ein halbes Phunt, oder ein Swein, und einen Mutt Waizes, II. Genz, IIII. Hüner, X. Chaes, hundert air.

Der Amman von Salach ein halbes Phunt, oder einn Swein, ein Mutt Waizz, II. Genz, IIII. Hüner, X. Chaes, C. air,

Der Mulnaer zu Geiſelhering (heute Kraiburger Mühle) ein halbes Phunt, oder ein Swein, X. Emmer Piers, II. Genz, IIII. Hüner, V. Chaes, L. Air.

Die Ganzlaer von Pünein XX. Emmer Piers *).

Der Amman von Traubling ein halbes Phunt, oder ein Swein, ein Mutt Waiz, II. Genz, IIII. Hüner, X. Chaes, Hundert Air.

Der Amman von Tegernhaim, ein halbes Phunt, oder ein Swein.

Zwen Viſchaer von Paerbing alle Wochen VI. Pfenning, dann, ſwenn Netz in di Tunaw iſt.

Von der Abteſſinn ſelber alle Jar zu Tegernhaim XL. Emmer Weinz, und in von dem Weingarten ein Viertail Weinper.

Von Naentzing XX. Emmer Piers und X. Chnielaib **).

Der

---

*) Im Saalbuch kommen vor Puning maius, und Puning minus. Bey dem letzteren wird angemerkt: Item curia ibidem dare debet XV. mod. silig. et II. porcos valentes VI. sol. IIII. porcellos dictos Halmfrisching, quorum quilibet valeat XII. dn. et XX. urnas cervisie, que cedant preposito, aut pro qualibet urna solvat XII. dn. etc.

**) Im Saalbuch fol. XXXVII. ist zu lesen: Hofmarchia in Nantzing et Draubnach habet redditus infra scriptos. Item in predictis villis sunt XVI. mansi, et quilibet tenetur ministrare XX. Urnas cervisie mensure ibidem consuete, et X. rapacia triticea, dicta Chnielaib, l. pullum XX. ova. VIII. metretas avene minutas. III. obulos pro cera. et nautis ducentibus cervisiam duos panes.

Item curia officialis ibidem (der Amthof) tenetur ministrare LX. urnas cervisie et XXX. panes, et officialis ibidem tenetur nunciis mon. providere de expensis.

Nota, quod redditus predicte curie officialis, et mansorum commutata sunt in octo libras den. ratisponensium usualium, qui in omnem eventum singulis annis persolvantur,

Der Amman von Pulmhoven ein halbes Phunt, oder ein Swein, ein Mutt Waitz.

Der Mülnaer von Rünſpach LX. Phenning.

Mair Hartman ze Geiſelhering III. Mutt Waitz.

Und IIII. Mutt Waitz (4 Muthe geben 2 Schäfel, 8 Metzen) von der Abteſſinn, die nimmt er (der Probſt nämlich) auz ſwelcher Hub er wil, und auch von der Abteſſin ein halbes Phunt, oder ein Swein.

Von Weiſeldorf I. Ganz und II. Hüner.

Von Diſtelhauſen X. Hüner an ſand Haimrams Tag.

Von ſand Lorenzehen (St. Lorenz am Regen oberhalb Regensburg) II. Genz, IIII. Hüner, X. Chaes, Hundert air.

Drei Vorſtaer von Haederſpach, ie von dem Vorſtaer VIII. Chaes, hundert air, II. Genz, und IV. Hüner.

Ez hat auch der Probſt all Sach ze richten allan Gewalt ain (allein den Gewalt).

Ez iſt auch der Probſt aller Erb Stiftaer, die inwertz erb ſint. ez ſol auch der Probſt pei allen Taidingen ſein, ob man in beſent (ob man nach ihn ſendet). ez ſei danne, daz in Ehaft not irr *), ſo ſol diu Abteſſin Taiding nach andern irem Rat. Ez iſt auch der Probſt Salman aller Gut inwertz aigen (Beſchützer aller eigener Güter des Gotteshauses).

Ez ſol auch der Probſt dem Gotzhaus mit Triwen peigeſten, und ſein Gült in (dem Gotteshause) pringen, als verr er mach (so viel er vermag).

Er

vantur, aut fiat recursus ad solucionem ab antiquis temporibus persolutam a prediis memoratis.

Nota, quod quelibet Abbatissa confert advocaciam in predictis villis ad spacium vite unius persone.

*) Dafs er mit der Ehehaft selbst compromittirt ist, und dafs Händel, die ihn selbst betreffen, in derselben vorkommen.

Er ſol auch niwr (nur) drev Taidinch haben, und drev nach Taidinch ſelb Cehſt (und drey Nachehaften auf seine eigene Kösten), zwai pei Gratz (eines im Frühling, das andere im Sommer) und ainz pei dem Haew (im Herbst).

Ez ſol auch ze Geiſelhering nimant chain Ful auf der Aw haben an ſein Urlaup *).

---

*) Aus beyden vorgelegten Auszügen ergiebt sich, daſs die obersten Pröbste groſse Einkünfte wegen ihres Amtes bey beyden Stiftern Nieder- und Obermünster zu geniessen hatten, und wenn man sich in die Zeiten des mitteren Alters versetzet, so fällt die groſse Bedeutung dieser Revenüen noch mehr in die Augen. Man darf sich demnach über das Bestreben der ansehnlichsten Ritter um Aemter von dieser Art nicht befremden. Doch müssen sie nicht selten die Gränzen ihrer Rechte, und Vortheile nicht wenig überschritten, die Unterthanen der Stifter mit Scharwerchen bey ihren Vesten, mit Reisewägen zu ihren Burgen, mit Einlegung der Jagdhunde, und Falken, mit Einbringung unbilliger Taxen bey Abänderungen der Güter, die Stiften selbst mit Errichtung adelicher Säzze (Sitze) auf ihren Amthöfen, mit gierigen Nachstellungen gegen ihre urbaren Höfe und Huben, mit Einverleibung der urbaren Stiftgüter, und Gründe mit ihren Erbgütern beschwert haben, weil man von ihnen bey dem Antritte ihrer Aemter Reverse abfoderte, welche allen diesen Ungerechtigkeiten eidlich entsagten, und weil man sich in den Saalbüchern wider diese Excesse sorgfältig bewahrte.

Die Unterthanen der Stifter selbst waren gewiſs übel daran, besonders die Amthöfe; denn sie muſsten nicht nur allein den Stiftern selbst ihre Grundzinse und Gülten, sondern auch den Advokaten die Vogtdienste, und Steuern, und den obersten Pröbsten Schweingelder, und Küchendienste, und einige Höfe, und Güter auch Getreiddienste liefern, von Wein, und Biernaturalien nichts zu melden.

Romans



Bemerkungen

über

zwey Diplome Otto des Großen, oder I.

und über

zwey andere Otto des II.

Von

Roman Zirngibl.

Das Stift Niedermünster besitzt ein merkwürdiges Archiv, dessen sorgfältige Aufbewahrung ihm nicht weniger Ehre, als sein erster Probst, der nachmalige Bischof zu Bamberg, Otto, der Heilige, macht. Es fielen mir bey Untersuchung dieses Archivs zum ersten in die Hände vier Diplome, deren zwey von Otto des I. und Otto des II. Schankung der Ortschaften Schirling. Rokking, Lindhard, und Biberbach an das aufkeimende adeliche Stift Niedermünster, und die anderen zwey, welche die Gnade der nämlichen Fürsten enthielten, von ihrer Schankung des Praedium Butisleshusa an das nämliche Stift handeln. Alle vier Diplome scheinen chronologische Widersprüche mit sich zu führen. Um sie von allem Verdacht einer Unächtheit zu reinigen, will ihre nähere Untersuchung nothwendig seyn.

§. I.

Hundius war der erste, der eines von diesen Diplomen, und zwar jenes, welches dem Stifte die Probsteyen Schirling, und Lindhard schenkte, herausgab a). Er schrieb es Otto dem Iten zu, wiewohl die chronologischen Data offenbar auf Otto II. sich beziehen. Wer sollte von einem Manne, der die ausgebreitesten diplomatischen Kenntnisse besass, einen Fehler von dieser Art vermuthen? Doch nicht Hundius, sondern vermuthlich die in den Geschichten unerfahrnen Copisten, welche ihm das Diplom zum Abdrucke lieferten, begiengen diese Unrichtigkeit, die er zu verbessern vergass. Paricius b) liefert das nämliche Diplom sammt den chronologischen Daten, welche auf Otto I. hindeuten, nach dem Original selbst, doch nicht ohne Fehler, mit der Bemerkung, dass Kaiser Otto II. diese Schankung eodem anno, et eodem die, welches den Tag betreffend wieder irrig ist, dem Münster erneuert habe.

Um sich von der Aechtheit, oder Falschheit dieser vier Urkunden überzeugen zu können. wird vor allen die Vorlegung einer buchstäblichen Abschrift aus den Urschriften, doch mit Vermeidung der Abkürzungen nothwendig seyn.

An-

Anmerkungen.

a) Metrop. Tom. II. pag. 590.

b) In den historischen Nachrichten von Regensburg de an. 1753. Seite 160.

§. II.

Diploma Ottonis I. super donationem Schirling.

In nomine ſanctae et individuae Trinitatis. Otto divina favente clementia Imperator Augustus. Pateant omnium induſtriae fidelium noſtrorum quam praeſentium, quam et futurorum, qualiter nos ob interventum dilectiſſimae conjugis noſtrae Adalheidae, nec non venerabilis Dominae Judithae ſalubrem petitionem quedam proprietatis noſtrae predia, curtes videlicet Skirilinga, Rokkinga, Linthart, et Biberpah nuncupatas in pago Tuonehkeuue, et in comitatu Sarhilonis comitis ſitas, ſanctimonialibus in Urbe Ratespona ad inferius monaſterium ſanctae Dei Genitricis Mariae, Xpique Confeſſoris beati Erhardi venerationi conſtructum, Deo Sanctisque praelibatis tam in praesens ſervientibus, quam perenniter etiam per ſucceſſura tempora ſervituris noſtra imperiali potentia in perpetuae uſum proprietatis conceſſimus, firmiſſimeque donavimus, cum utriusque ſexus mancipiis, aedificiis, terris cultis, et incultis, pratis, paſcuis, ſilvis, aquis, aquarum decurſibus, molendinis, locisque molendinorum mobilibus, et immobilibus, viis, et inviis, exitibus, et reditibus — — — et inquirendis, et cum omni jure ad haec legaliter pertinentibus tali ratione — — eisdem sanctimonialibus in uſus Cottidiani perpetuam ſuſtentationem permaneant — — deinceps ſucceſſoribus noſtris, regibus. et imperatoribus, et nullius poteſtatis tandem perſone — — ſed ut conceſſimus perpetuo uſui ſanctimonialium

N. I. ad fol. 296.

[illegible]

N. I. ad fol. 296.

[illegible]

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Otto [illegible]

et futurorum qualiter nos ob interventum dilectissimae coniugis meae [illegible] adalahkauue[illegible]

et in comitatu Marchuuardi comitis situm sanctimonialibus in urbe Ratispona donavimus

cum utriusque sexus mancipiis, aedificiis, terris cultis et incultis, pratis, pascuis,

exitibus et reditibus, quaesitis et inquirendis, et cum omnibus utensilibus

nialium predictarum omni — — — hoc noſtrae donationis preceptum firmius permaneat, hanc chartam inſcribi, manuque propria — — juſſimus inſigniri.

Signum Domni Ottonis Magni Imperatoris Auguſti.

Willigiſus Cancellarius ad vicem Rodberti Archicapellani notavi.

Data V. K. Mai. anno dom. incarnat. DCCCCLXXIIII. indict. I. anno regni Domni Ottonis XXXV. Imperii autem XIII. Actum Merseburg.

Nota I. Sigilli omnino laesi tantum interius, et exterius quaedam reſidua de cera alba restant.

Nota II. Hiatus hinc inde obvenientes scripturae ob frequentem usum, et antiquitatem chartae deletae, et obſoletae adſcribendi ſunt, qui autem facillime ex ſequenti charta ſuppleri poſſunt.

Diploma Ottonis II. ſuper Donationem eandem.

In nomine ſanctae, et individuae Trinitatis. Otto divina favente Clementia Imperator Auguſtus.

Noverit omnium induſtria fidelium noſtrorum tam praeſentium, quam futurorum, qualiter nos ob interventum dilectiſſimae Genitricis noſtrae Adelheidae, nec non venerabilis Dominae Judithae ſalubrem petitionem quedam proprietatis noſtrae predia, curtes videlicet Skirlinga, Linthart, Biberpach, et Rokkinga in pago Tuonehkeuue, et in Comitatu Sarhilonis Comitis ſitas ſanctimonialibus in Urbe Ratespona ad inferius monaſterium ſanctae Dei

Genitricis Mariae, Xpique Confessoris beati Erhardi venerationi constructum nostra imperiali potentia in perpetuae usum proprietatis concessimus, firmissimeque donavimus cum utriusque sexus mancipiis, aedificiis, terris cultis, et incultis, pratis, pascuis, silvis, aquis, aquarum decursibus, molendinis, locisque molendinorum, mobilibus, et immobilibus, exitibus, et reditibus, vineis, viis, et inviis, quaesitis, et inquirendis, et cum omnibus jure ad haec pertinentibus eo tenore, ut haec jam dicta eisdem sanctimonialibus in usum Cottidianum permaneant, scilicet ut a nullis deinceps successoribus nostris regibus, et imperatoribus, et a nulla persona haec aliquatenus inde abstrahantur, sed ut concessimus, perpetuo usui sanctimonialium predictarum omni evo deserviant. Et ut hoc nostrae donationis praeceptum firmius perseveret, hanc chartam inscribi jussimus, annuloque nostro signatam manu propria subtus firmavimus.

Signum Domni Ottonis magni Impr. Aug.

Willigisus Cancellarius vice Rodberti Archicapellani notavi.

Data V. K. Jul. anno incarnat. Dom. DCCCCLXXIIII. indict. I. Anno regni Domni Ottonis XIII. imperii VI. Actum Uuormatiae.

Nota. Sigillum integrum, illaesum in cera alba affixum extat cum epigraphe ✝ Otto Imp. Aug.

§. III.

Diploma Ottonis I. super Donationem praedii Butisleshusa a).

In nomine sanctae, et individuae Trinitatis. Otto divina favente Clementia Imperator Augustus.

Nove-

Noverit omnium induſtria fidelium noſtrorum tam praeſentium, quam ſuturorum, qualiter nos ob interventum dilectiſſimae Conjugis noſtrae Adalhaidae, nec non venerabilis Domnae Juditae ſalubrem petitionem quoddam juris noſtri predium Butisleshuſa nuncupatum, in pago Adalahkeven b) in comitatu Marchwardi Comitis ſitum, ſanctimonialibus in urbe Ratespona ad inferius monaſterium ſanctae Mariae, ſanctique Confessoris Erhardi commorantibus noſtra imperiali potentia conceſſimus, firmiterque donavimus cum utriusque ſexus mancipiis, aedificiis, terris cultis, et incultis, pratis, paſcuis, vineis, ſilvis, aquis, aquarum decurſibus, piſcationibus, molendinis, locisque molendinorum, mobilibus, et immobilibus. viis, et inviis, exitibus, et reditibus, quaeſitis, et inquirendis, et cum omnibus jure legaliterque ad haec pertinentibus tali rationis tenore, ut a nullis ſucceſſoribus noſtris, regibus, et imperatoribus, vel etiam ejusdem regni ducibus, nec non Abbatissa aliqua idem jam dictum predium ad altare ſanctae Mariae traditum inde aliquatenus abſtrahatur, et minuatur, ſed juxta precepti noſtri ſoliditatem ſanctimonialium earundem, et preſentium, et futurarum victui cottiduano, ac neceſſario nulla interturbante perſona deſerviat. Et ut hoc noſtrum preceptum firmius perpetim cunctis credatur, hanc chartam inſcribi, manuque propria ſubtus roboratam annulo noſtro juſſimus sigillari.

Signum Domni Ottonis Magni Impr. Aug.

Willigiſus Cancellarius vice Rodberti Archicapellani notavi.

Data V. K. Mai. anno incarnat. dom. DCCCCLXXIIII. Anno regni Domni Ottonis XXXV. imperii XIII. Actum Merſiburg.

Not. Sigillum circumquaque laesum totam tamen dimidiatam figuram in cera alba represent.

Ottonis II. Diploma super donationem praedicti Praedii Butisleshusa.

In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Otto divina favente clementia Imperator Augustus. Noverint omnes nostri fideles tam presentes, quam et futurorum c), qualiter nos ob interventum dilectissimae genitricis nostrae Adalheidae, nec non Domnae Juditae salubrem petitionem quoddam juris nostri praedium Butisleshusa nuncupatum in pago Adalahkeuue, et in comitatu Marchuuardi Comitis sanctimonialibus in urbe Ratespona ad inferius monasterium sanctae Mariae, sanctique Confessoris Erhardi commorantibus nostra imperiali potentia concessimus, firmiterque donavimus, cum utriusque sexus mancipiis, terris cultis, et incultis, pratis, pascuis, vineis, silvis, aquis, aquarum decursibus, piscationibus, molendinis, locisque molendinorum, mobilibus, et immobilibus, viis, et inviis, exitibus, et reditibus, quaesitis, et inquirendis, et cum omnibus juste ad hoc pertinentibus eo tenore, ut nullis successoribus nostris, regibus et imperatoribus, et etiam ejusdem regni ducibus, nec non ab aliqua Abbatissa idem jam dictum predium ad altare sanctae Mariae traditum inde aliquatenus abstrahatur, et minuatur, sed juxta praecepti nostri soliditatem sanctimonialium earundem et presentium, et successurarum victui Cottidiano, ac necessario deserviat. Et ut hoc nostrum praeceptum firmius perpetim cunctis credatur, hanc cartam inscribi jussimus, annuloque nostro signatam manu propria subtus firmavimus.

Signum

Signum Domni Ottonis magni Impr. Aug.

Willigisus Cancellarius vice Rodberti Archicappelani notavi.

Data V. K. iul. anno incarnat. DCCCCLXXIIII. indict. I. anno regni Domni Ottonis XIII. imperii VI. Actum Vuormatiae.

Not. Sigillum integrum in rubra cera. ✝ Otto Imp. Aug.

Anmerkungen.

a) Beutelhausen in Niederbaiern, etwa eine halbe Stunde von der Isar entfernt.

b) Heute Adelkofen in Niederbaiern im vormaligen Landgerichte Teyspach.

c) Addendum, vel subintelligendum est temporum.

§. IV.

Diese Diplome scheinen bey dem ersten Anblicke, den man ihnen zuwirft, falsch, oder wenigst fehlerhaft; jene zwar Otto des I. weil sie mit dem Jahre Christi 974, in welchem Otto nach dem Vorgeben der meisten Geschichtschreiber schon unter den Todten seinen Aufenthalt hatte, unterzeichnet sind; diese aber Otto des II, weil darinn nicht nur allein von zwölf königlichen (regni), sondern auch von fünf kaiserlichen (imperii) wirklich zurückgelegten Regierungsjahren die Rede ist, da doch sein kaiserlicher Herr Vater noch lebte, und die kaiserliche Krone nie vor seinem Tode abgelegt hatte.

Es ist aber in Hinsicht auf die zwey Diplome Ottens I. wohl zu merken, daſs in denselben nicht nur das Jahr Christi 974, sondern auch die Indictio I. deutlich, unverletzt, und unverändert vorkommt. Bollandus, welchem diese Ottonische Diplome durch

den

den Hundius bekannt geworden sind, ohne der Sache nachzudenken, und nachzuforschen, entschied die aufstossende Beschwernifs mit Veränderung der Jahrzahl Christi 974 mit 973. — Mir scheint aber, dafs von dem Jahre Christi 974, welches in beyden Diplomen Otto des I. angegeben wird, nicht abzugehen sey. Die Diplome geben den sichersten Beweis für die gleichzeitigen Vorfälle, deren sie Meldung machen, und für die Lebens - und Sterbtage, und Jahre der Fürsten, von welchem sie reden. Wie dann auch aus diesem Grunde der Sterbtag des mächtigen Otto I. zwischen dem 27. April, mit welchem er seine kaiserlichen Schankungsbriefe, und zwischen dem 27. Junius, mit welchem Otto II. die Seinigen datirte, aufzusuchen ist. Vielleicht passet auch die Indictio I. auf das Jahr 974, oder sie berührt noch dieses Jahr. Wir wissen noch nicht den ordentlichen Schlüfsel, nach welchem die Notarien im mittlern Alter die Indictiones berechnet haben. Wenigst bringt uns die Ungleichheit, die wir in ihren Angaben der Indictionen finden, auf die Vermuthung, dafs sie dieselben nicht auf einen gleichförmigen Fufs berechnet haben. Nur scheint richtig zu seyn, dafs die römischen Kaiser eine neue Indictio mit dem 27. September angefangen haben a).

Es sind aber auch die von mir Otto dem I. zugeeigneten Diplome nicht Otto dem II, wie diefs Hundius irrig thut, zuzuschreiben, indem Otto der I. ausdrücklich in seiner Urkunde herkommen läfst, dafs er die Schankung aller in seinem Praecepto vorkommenden Güter an das Niedermünster auf Vorbitte seiner Gemahlinn, der Kaiserinn Adelheid mache, und Otto II. erklärte, dafs er dieselbe auf Vorbitte seiner Mutter, der Kaiserinn Adelheid, erneuere. Nun ist aus der Geschichte bekannt, dafs diese Adel-

heid

heid **Rudolfs II**, Königs in **Burgund** Tochter, und **Lothars** Königs in Italien, hinterlassene Wittib, die zweyte Gemahlinn **Otto** des I. gewesen ist.

Es ist demnach zu schliefsen, dafs die Kaiserinn **Adelheid**, welche für das von der baierischen Herzoginn **Judith** im Jahre 970 erbaute Münster sehr eingenommen war, das verdächtige Alter des in Merseburg im Jahre 974 erkrankten Kaisers benützet, und die Ausfertigung beyder Schankungsdiplome noch vor dessen Abreise nach Magdeburg ausgewirket, und darauf ihren kaiserlichen Sohn **Otto** den II, auf welchen sie als Mutter, und als eine geschäftige Dame einen ziemlich wichtigen Einflufs hatte b), bey dem einseitigen Antritte der kaiserlichen Regierung zur Erneuerung der Schankung seines Vaters in Worms bewogen habe c),

Anmerkungen.

a) Pilgram in prooemio ad Calendarium, chronologicum pag. VII.

b) Von dem grofsen Einflufse Adelheiden auf ihren Sohn in den Regierungsgeschäften giebt überzeugende Beweise Odilo Cluniacensis in vita S. Adelheidis.

c) Die gutherzigen Kaiserinnen, und Königinnen mit den Bischöfen bewirkten fast die meisten Schankungen der Güter an die Münster, und Klöster in diesem Zeitraume, wie dann auch wenige Schankungsbriefe in dem Xten und XIten Jahrhunderte zu finden seyn werden, aus welchen nicht erhellet, dafs die Vorbitten der Frauen, und Bischöfe den Kaisern und Königen die Schnelkraft zur eilfertigen Entwerfung der Schankungen, und zur Ausführung derselben gegeben haben.

§. V.

Indefs wollen wir annehmen, dafs Otto I. im Monate Julius im Jahre 936 deutscher König a), und den 2. Horn. 962 römischer Kai-

Kaiser b), wie die Chroniken anmerken, geworden sey, dafs er im Jahre 973 das Fest der Himmelfahrt Christi, welches in diesem Jahre auf den 1. May fiel, zu Merseburg gefeyert habe, und der 7. May sein Todestag gewesen sey. Es folgt aber daraus nur, dafs der unermüdete Kaiser im Jahre 973 in Sachsen, besonders in Merseburg sich aufgehalten, nicht aber, dafs er auch in diesem Jahre allda gestorben sey. Der Grund dieser unsrer Vermuthung, die fast als eine Wahrheit anzunehmen ist, sind die zwey obigen Diplome Otto des I., deren eines wie das andere mit deutlichen, und unberührten Ziffern auf das Jahr Christi 974 datirt ist.

Die Chroniken, welche dem Jahre 973 den Todesfall Otto des I. anheften c), stehen uns um so weniger im Wege, je sicherer ihre Angaben durch die Urkunden nach den diplomatischen Grundsätzen zu verbessern sind.

Doch zu meiner Sache bezeugt das Chronicon Halberstadense d). dafs Otto der Grofse, und Friedfertige in Mimmeleve nonis Maii anno 974 anno regni sui XXXVIII. gestorben, und zu Magdeburg begraben worden sey. Das XXXVIIIste Jahr der königlichen Regierung stimmt auch wirklich mit dem Jahre Christi 974 ein.

Anmerkungen.

a) Leibnitz rer. brunswic. script. Tom. I. pag. 331. Confer Meichelbeck in historia frising. Tom. I. pag. 166.

b) Confer eund. Meichel. cit. loc. et Tom. pag. 174, besonders Hepidanum in annalibus anno 962 Otto — a Papa Octaviano benedicitur in Purificatione sanctae Mariae die dominico; und Muratori Geschichte von Italien 7 Bande, Seite 492 u. f.

c) Lambert Schnafnab pag. 172. Confer Meichelbeck in cit. loc. et Tom. pag. 177, qui ex communi calculo (qui tamen non critice fuit huc usque examinatus) Ottonem I. ao 973 mortuum affirmat.

d)

d) Apud Leibnitium Tom, II. pag. 116. Otto autem M. et Pacificus Imperator anno Hildewardi sexto, anno vero tertio, postquam Adelbertus primus Magdeburgensis ordinatus est Episcopus, in Mimmeleve (heute Memleben) morte occubuit repentina, anno regni sui XXXVIII. Non. Maii anno 974, et sepultus est in sua civitate Magdeburg.

§. VI.

Auch irrt uns nicht das in der Urkunde vorkommende 35ste Jahr der königlichen Regierung Otto des I; denn es ist in beyden Diplomen die römische Ziffer V. hinzugeflickt worden. Dadurch hat vermuthlich eine jüngere, mit der Chronologie, und Geschichte unerfahrne Hand das Jahr des Königthums Ottonis verbessern wollen; indessen stimmt das in der Urkunde angegebene, und unberührt gelassene XIIIte Jahr des Kaiserthums, welches den 2ten Hornung 962 anfieng, dem Jahre Christi 974 vollkommen bey, welches der Fall nicht ist, wenn man sein Sterbjahr auf das Jahr 973 hinsetzt. Wenn man das Jahr Christi 963, vom 2ten Hornung angefangen, das zweyte nennt, so nennt man richtig das Jahr Christi 974, wieder vom 2ten Hornung angefangen, das XIIIte Jahr seiner kaiserlichen Regierung.

Kremmer in dem vortreflichen Werke Originum Nassoicarum a) liefert zwey Diplome Otto des I. vom Jahre Christi 966, in welchen das fünfte Jahr seines Kaiserthums mit dem genannten Jahre einhergeht. Auch in den Nachrichten von Juvavia b) kömmt eine Urkunde Otto des I. vor, welche das 9 Jahr seines Kaiserthums mit dem Jahre 970 verbindet, Wenn das 5te mit dem 966, und das 9 mit 970, so harmonirt auch das 13te Jahr der Ottonischen kaiserlichen Regierung mit dem Jahre Christi 974.

Meichelbeck bringt ein Diplom Otto des I. nach seinem buchstäblichen Inhalte vor c), welches V. Kal. Junii anno Incarnationis DCCCCLXXII. indictione XV. anno regni Domni Ottonis XXX. imperii autem VIII. in Poilo Papiae d) datirt ist. Resch e), der den auffallendsten Fehler in der Zeitrechnung der kaiserlichen Regierung bemerkte, verbesserte die fehlerhafte Angabe mit XImo anno imperii. Lauft dieses Jahr der kaiserlichen Regierung mit dem Jahre Christi 972, so geht das XIII. derselben mit dem Jahre 974 in gleichem Schritte.

Aus diesen Daten ist nicht nur allein die richige Angabe, und Verbindung des XIIIten Jahres imperii Ottonis I. mit dem Jahre Christi 974 bewiesen, sondern auch, daſs Kaiser Otto der I. noch die ersten Monate des Jahres 974 durchgelebt, folglich daſs das Chronicon Halberstadense den Tod des Otto richtig auf den 7. May 974 angesetzt, und die übrigen Chronisten, vermuthlich von einem Vorläufer verführt, den Tod desselben dem Jahre 973 unrichtig angeheftet haben.

Nach dem Urtheile Schöpflini f) lauft das XIIte Jahr der königlichen Regierung regni Domni Ottonis I. mit dem Jahre 948 Unser unwissende Corrector soll demnach statt des Ziffers V. das Ziffer VIII. eingeschaltet haben.

Schmid in der Geschichte der Deutschen widerspricht sich, da er den Tod Otto des I. auf das Jahr 972 setzt g), die kaiserliche Regierung aber Otto des II. mit dem Jahre 974 anfängt h). So richtig dieses, so unrichtig ist jenes; indem es zwischen dem Austritte Otto des I. aus der Regierung, und zwischen dem Eintritte

Otto

Otto des II. in dieselbe um so weniger einen Zwischenraum giebt, je richtiger von Schmid selbst die kaiserliche Krönung noch vor dem Tode Otto des I. behauptet wird.

Anmerkungen.

a) Parte altera pag. 75, et 77.

b) In dem diplomatischen Anhange Nro. LXXI.

c) In hist. fris. Tom. I. pag. 177.

d) Es wird unter Poilo Saltus Veronensis, der Wald bey Verona verstanden.

e) In Annalibus sabionen. Tom. II. pag. 528.

f) In Alsatia illustrata Tom. II. pag. 541. Nota 4.

g) II. Theile S. 44.

h) Daselbst S. 45.

§. VII.

Noch verdächtiger scheinen die Urkunden Otto des II. bey ihrer ersten Ansicht; denn sie werden mit dem Jahre Christi 974, und mit dem VIIten seines Kaiserthums (imperii) datirt, da doch das Jahr 974 das erste seiner kaiserlichen Regierung war.

Allein es ist zu merken, daſs Otto der I. seinen Sohn nicht nur allein durch eine im Jahre 961, oder 962 zu Worms vorgenommene ordentliche Wahl zu einem römischen Könige wählen a), und noch in dem nämlichen Jahre krönen, sondern auch im Jahre 967 b), oder vielmehr 968, wie das Chronicon Gottwicense c) behauptet, in Rom, wohin der Vater den Sohn führte, von Pabst Johann dem XIII. habe krönen lassen. Die königliche Krönung soll nach dem Vorgeben der Annalisten den 26. May d), die kaiserliche aber den 25. Decemb. e) vorgenommen worden seyn f). Wegen dieser

kaiserlichen Krönung wird Otto der II. öfters von seinem kaiserlichen Vater Coimperator genannt g). Der Sohn selbst berechnete deſswegen noch bey den Lebzeiten seines Vaters in den Urkunden von seiner königlichen (regni), und kaiserlichen (imperii) Krönung an seine Regierungsjahre.

Doch muſs man hier mit dem einsichtsvollen Besselius zulassen, daſs man in den Urkunden dieses Königs, und Kaisers vielfältige Fehler, Ungleichheiten, und Abweichungen in der Zeitrechnung, besonders in der Angabe der königlichen Regierungsjahre finde. Oder ist etwa seine Königswahl, und Krönung auch um ein Jahr später, wie die römische, vielmehr kaiserliche Krönung nach der Bemerkung des Besselius anzusetzen? — Wenn jene Krönung auf das Jahr 962 (wie diese auf das Jahr 968 von dem genannten Besselius) hingeschoben würde, so steckte wenigstens in den gegenwärtigen zweyen Urkunden Otto des II. kein Fehler in der Zeitrechnung, wohl aber findet man einen auffallenden Widerspruch im diplomatischen Anhange zum Juvavia h), wo in einem Ottonischen Diplome das zehnte Jahr des Kaiserthums richtig, das vierzehnte aber des Königthums sehr unrichtig mit dem Jahre Christi 978. verbunden wird.

Indessen da in der erst angezogenen Urkunde das 10te Jahr des Kaiserthums mit dem Jahre Christi 978, und bey Kremmer i) das 8te. Jahr desselben mit dem Jahre 976 berechnet wird, so läuft auch richtig in unsern zweyen Urkunden das 6te Jahr des Kaiserthums Otto des II. mit dem Jahre Christi 974.

Dieser Fürst war auch wirklich in dem nämlichen Jahre am 27. Juny zu Worms; denn den 26. Juny 974 stellte er allda der trierischen Kirche eine kaiserliche Urkunde zu k).

Aus

Aus allen aber folgt, dafs Otto der II. noch bey den offenen Augen seines kaiserlichen Vaters sich Kaiser nannte, und schrieb, folglich dafs die zwey vorgelegten Urkunden Otto des II. in Hinsicht der Beysetzung der kaiserlichen Regierungsjahre vom Tage seiner kaiserlichen Krönung an nicht als verdächtig, noch weniger als falsch betrachtet werden können, und wenn man das Jahr 962, als das Jahr seiner Erwählung zur königlichen Würde annimmt, und den Umstand wohl betrachtet, dafs er den 25. December, mit welchem Tage sehr viele Geschichtschreiber zu dieser Zeit das neue Jahr zu zählen anfangen, als Kaiser gekrönt worden ist, so wird man in der Zeitrechnung der meisten Urkunden Otto des II. keinen, oder nur einen geringen Widerspruch finden; überhaupt aber leiden dieselben wegen der verfehlten Zeitrechnung der kaiserlichen, und königlichen Regierungsjahre keinen Schaden l), wenn sie nur, wie die von uns vorgelegte, die übrigen von der diplomatischen Kunst, und Kritik vorgeschriebenen innerliche, und äufserliche Zeichen einer ächten Urkunde mit sich führen.

Anmerkungen.

a) Continuator Reginonis ad annum 961. — Rothgerus in vita S. Brunonis apud Leibnitz. rer. brunswic. script. Tom. I. pag. 286.

b) Idem Continuator Reginonis ad annum 967.

c) Tom. I. pag. 204.

d) Apud Pistorium Tom. I. pag. 109.

e) Eccardus Tom. I. pag. 301. et Leibniz. Tom. I. pag. 333.

f) Otto Magnus, oder der Vater meldet die in Rom vorgegangene Krönung seines Sohnes zum Kaiser den deutschen Ständen selbst in einem besondern Schreiben, dezsen Inhalt Annalista Saxo apud cit. Eccardum beym künftigen Jahre erzählet. Sigebertus sowohl in vita Theoderici cap. XIII., als auch in seiner Chronik zählet

dies

diese feyerliche Krönung zum folgenden Jahre, nämlich 968. — Er ist aber unter diejenigen zu setzen, die das Jahr mit Weihnachten anfangen. — Joannes Berardus in Chronico casauriensi schreibt: „Gloriosissimus Imperator Otto, cum de urbe Roma, ubi anno 968 filium suum Ottonem in Imperatorem Augustum excellentissime coronaverat" etc. Es ist bey diesem Umstande kein Wunder, wenn Widersprüche in der Zeitreehnung der Regierungsjahre Otto des II. vorkommen.

g) Vide Diploma Schatenii lib. VI. pag. 311.

h) Kleinmair im Anhange zum Juvavia pag. 203.

i) Origines Nassoicae Part. II. pag. 79 et 81.

k) Hontheim in historia trevirensi Tom. I. pag. 117.

l) Es fanden die einsichtsvollesten Kritiker sehr grofse Beschwernifse, die widersprechenden chronologischen Data in den Ottonischen Urkunden zu vereinigen. Papebrochius nahm zur Regel an: „Ottonem Magnum annos imperii, regnique non computatis superstitibus regni mensibus in unum respective annum coniicere". Doch mit dieser Regel wird man keine, oder nur selten eine Beschwernifs haben. — Hontheim merkte dieses; er gab demnach zur Regel an: „In privilegiis regiminis annos Ottonis junioris cum seniori connumerari, et in contrario in privilegiis Ottonis II. annos imperii Ottonis I. adscribi" (hist. Trevirensi Tom. I. pag. 298.) — Allein auch diese Regel fand er nicht für entscheidend, defswegen schreibt er (cit. loc. et Tom. pag. 306.): „Quis nescit annos Ottonum tam in Italia, quam in Germania a notariis subinde perperam fuisse numeratos, adeoque certe respublica literaria ingentem esset passura stragem, si cartae quelibet, ut spuriae abiiciendae forent, quoties chronologicas Ottonum notas spurie referunt". — Ketner macht das offenherzige Bekenntnifs: „Se in conciliandis Ottonum annis praesertim cum indictionibus frustra desudasse" (in antiquitatibus quedlinb: pag. 697.). — Illustrissimus editor libri Probationum ad Mausol. S. Emmerami ist (in notis ad diplomata Ottonis II. pag. 121.) der Meinung: „Ob errores, qui in notis chronologicis deprehenduntur, absit, ut statim diploma tale ut confictum appellemus. Accedit, quod nobis subinde in notis chronologicis errores videantur, qui tamen si de mente, et modo notariorum, qui diplomata exararunt, nobis constaret, minime errores dici possent". — Endlich wie viele Conradinische, Ottonische, und Heinrichische Urkunden erscheinen nicht in chronico gottwicensi, deren chronologische Zeichen nicht auf einander passen? — Es fiel weder dem Abt Besselius, als einem competenten Richter in diesem Fache, noch einem andern Kunstrichter ein, diese Urkunden zu verwerfen, oder ihre Authenticität anzustreiten.

§. VIII.

§. VIII.

Wir bedauren, daſs die in den beyden Urkunden Kaisers Otto des I. vorkommende Siegel so sehr verletzt sind, daſs in einem derselben nur allein ein Theil des kaiserlichen Mantels, in dem andern aber nur Ueberbleibsel des weiſsen Wachses zu sehen sind; desto besser sind aber die Siegel Otto des II. erhalten. Beyde erscheinen fast unverletzt.

Wiewohl Judith, Gemahlinn Heinrichs des I,, Herzogs in Baiern, nicht mit dem Titel einer Abtiſsinn, so wird sie doch in zweyen Urkunden mit jenem Venerabilis, welcher zu diesen Zeiten fast allzeit auf eine geistliche Würde hinzuzielen scheint, beehret; die in Münster aber versammelten adelichen Jungfrauen werden Sanctimoniales, die damals noch nicht der Benediktiner Regel anhiengen, genannt.

Die Vergabungen, oder Schankungen bestanden aus den zweyen in dem Donaugau liegenden groſsen Dorfschaften Schirling, und Lindhart sammt Zugehören, welche vormals in zwey Probsteyen abgetheilt, nunmehr aber in eine zusammen geworfen sind, und aus dem zu jener Zeit beträchtlichen Praedio Butisleshusa (Beutelhausen) sammt zweyen Söldenhäuschen, und einer Kirche bey dem etwa ¾ Stunde davon liegenden Adelkofen, welcher Ort ein bloſser Pfarrort, doch eines sehr weitschichtigen Kirchensprengels ist; zu den Ottonischen Zeiten war er aber ein Hauptort, der einem ganzen Gaue (in pago Adalahkeuue) den Namen gab, der unter die Gauen des Isargaues jenseits der Isar gerechnet wurde, und welcher letztere einen groſsen Gau des baierischen Sundgaues ausmachte.

Ich

Ich machte diese gegenwärtigen Bemerkungen über die vorliegenden vier Diplome, um die gegründeten Zweifel eines grofsen Liebhabers, und Kenners der deutschen, und baierischen Geschichte, und der diplomatischen Kunst, des Titl. Herrn Grafen v. Seyboltstorf, Domkapitulars in Regensburg, zu heben.

So gering diese einzelne Untersuchung scheint, so trägt sie doch zum Ganzen das Ihrige bey.

Ueber

Ueber
die Bischofswahl zu Freysing im Jahre 1695,
oder
Erklärung
einer
bis jetzt unbekannten Goldmünze
des Fürstbischofs
Johann Franz Eckher,
Freyherrn zu Kapfing und Lichteneck.

Von
Franz Ignatz Streber,
Mitglied der historischen Klasse, und Conservator des königl. Münzkabinets.





Der gegenwärtige Aufsatz liefert für die Geschichte eine geringe Ausbeute; er erzählt bloss aus Archival-Papieren eine Intrique, welche bey allen (geistlichen oder weltlichen) Wahlreichen statt haben, und deren noch heut zu Tage bey jeder wichtigen Unterhandlung vorkommen. Indessen wird es den Münzfreunden nicht unangenehm seyn, sie mit dem Daseyn dieser seltenen Schaumünze und ihrem geheimen Inhalt bekannt gemacht zu haben. Auch hatte Johann Franz Freyherr von Eckher als Fürst um die deutsche Geschichte so viele persönliche Verdienste, dass ihre ehrenvolle Erwähnung dem Geschichtfreunde gewiss willkommen seyn wird.

Die Münzen der Fürstbischöfe zu Freysing gehören selbst in Baiern unter die Seltenen. Die dortigen Bischöfe hatten zwar schon von uralten Zeiten her das Münzrecht *); aber sie übten es nur höchst selten aus; daher kömmt es auch, dafs bey Adam Berg, welcher in seinem 1604 zu München gedruckten Münzbuche beynahe von allen baierischen Bisthümern, Augsburg, Bamberg, Passau, Regensburg, und Salzburg, Münzen anführt, nicht eine Einzige von Freysing zu finden ist. Als der fleifsige Münzsammler Johann David Köhler in seinen beliebten Münzbelustigungen einen Entwurf zu einer vollständigen Thaler-Sammlung machte, und an die Reihe der Bischöfe von Freysing kam **); setzte er blos die Namen jener Fürsten hin, welche vom Pfalzgraf Philipp bey Rhein bis auf Herzog Johann Theodor aus Baiern, das ist, vom Jahre 1499 bis 1727 den dortigen bischöflichen Stuhl inne hatten, weil sie wenigstens Münzen, oder Thaler hätten schlagen lassen können, und machte zugleich den Vorschlag, dafs die Münzsammler, um dieses Fach nicht ganz leer zu lassen, jene von den beyden Herzogen in Baiern, und Churfürsten zu Köln, Ernest und Joseph Clemens (da sie zugleich Bischöfe von Freysing waren) geprägten Thaler einlegen sollten, auf welchen der Name und das Wappen des Bisthums Freysing vorkommen 1).

Erst

*) S. Gewold in additionibus ad Hundii Metropol. Salisb. T. I. p. 143.

**) S. Vorrede im 4ten Band XVI. 1732.

1) Dafs diese Münzen nicht unter die eigentlich Freysingischen gehören, braucht keiner Erinnerung, obschon auch ihre Anzahl sehr gering ist, und sie unter die Sel-

tenen

Erst im Jahre 1735 lernte genannter Köhler einen Freysingischen Thaler des Fürstbischofs Johann Franz von Ecker vom Jahre 1709 aus Herrn Körnleins historischen Gedächtnifsmünzen von eben diesem Jahre kennen, den er sodann in seinem 7ten Bande der historischen Münzbelustigungen St. 29. S. 226 mit dem Ausdrucke bekannt machte: „ein bischöflich-Freysingischer Thaler ist ein recht rar Wildprät", und ihn, weil er selbst hievon ein Original zu Handen bekommen hatte, in Kupfer stechen liefs. Die goldene Schaumünze, mit welcher sich gegenwärtiger Aufsatz beschäftiget, und welche auf dem Titelblatt in ihrer natürlichen Gröfse abgebildet ist, gehört ebendemselben Fürstbischofe Johann Franz von Ecker, und ist bis jetzt den Münzsammlern unbekannt geblieben. Ich will sie zuerst beschreiben, und es dann versuchen, ihren geheimen Inhalt zu erforschen, und zu erklären.

A. Des Fürstbischofs geistlich gekleidetes Brustbild, die rechte Seite vorkehrend, in einer grofsen Perücke, das Kreutz auf der Brust, und unter der rechten Schulter die Buchstaben P. H. M. 2) Umschrift: IO:annes FRANC:iscus D:ei G:ratia EP:iscopus FRISING:ensis S:acri R:omani I:mperii PR:inceps.

R.

---

teuen gezählt werden. Für die Sammler vaterländischer Münzen sey daher Folgendes bemerkt: Von dem Erzbischofe und Churfürst Ernest sind nur drey solche freysingische Thaler bekannt, nämlich einer vom Jahre 1608, und zwey verschiedene vom Jahre 1611, obschon er dieses Bisthum vom Jahre 1566 bis 1612 besessen hatte. S. Madai N. 444. 2852. 3315. Churfürst Joseph Clemens liefs zwar deren mehrere, aber gröfstentheils zwey Drittl Stücke, und nur in den Jahren 1693 und 1694 schlagen. Man sehe hierüber des kölnischen Domherrn von Merle Catalogum sämmtlicher Kölnermünzen von Nro. 23—49.

2) Philipp Heinrich Müller war ein sehr geschickter Medailleur aus Augsburg, dessen Herr v. Lipowsky in seinem baier. Künstler-Lexikon S. 212. mit vielem

Lobe

R. Ein aufrecht stehender Bär hält mit der linken Pfote einen Bienenkorb, und greift mit der Rechten in denselben. Die Bienen schwärmen theils in der Luft umher, theils greifen sie den Bären selbst an. Der Korb steht zwischen Bäumen auf einem mit Blumen und Kräutern umgebenen Gestell. Umschrift: PVNGENDO PROSVNT. Die Medaille wiegt $10\frac{1}{2}$ Duc. 3).

Nebstdem daſs diese Medaille sehr selten ist, indem ich ausser dem hiesigen Exemplar nie ein anderes gesehen, auch in keinem Münzbuche, oder Katalog eine Beschreibung hievon vorkömmt; so ist sie auch darum besonders merkwürdig, daſs P. Meichelbeck, der Historiograph dieses Fürstbischofs, in seiner Historia Frisingensi kaum eine leise Spur davon enthält, da er doch sonst beynahe alle Kleinigkeiten desselben bemerkt, und aufgezeichnet hat.

Lobe erwähnt. Johann Hieronymus Lochner hat in seinen Sammlungen merkwürdiger Medaillen genaue Verzeichnisse aller jener Münzen geliefert, wozu die berühmten Medailleurs Raymund Falz, Arwed Karlsteen, Johann Smelzing, Georg Wilhelm Vestner, Hermenegild, und Otto Hameranj, Christian Wermuth, Joh. Christian Koch, und Johann Croker die Stempel geschnitten hatten. Das Nämliche habe ich mit den von unserm braven Landsmann Müller geschnittenen Medaillen und Thalern gethan, und werde ein, so viel möglich, genaues und chronologisches Verzeichniſs derselben den Münzfreunden bey erster Gelegenheit mittheilen.

3) Nach Krünitz 3 Thl. S. 412 und 421 „giebt es eine kleinere, kürzere, und di»ckere Art von Bären, die man Zeidelbären nennt; sie klettern auf Bäume, und »zeideln, und fressen den Honig aus den wilden Bienenstöcken, wovon in der hei»ligen Schrift das Räthsel Salomonis vorgelegt wird. Sie leben 20 und noch mehr »Jahre, werden aber zuletzt blind, welche Blindheit ihnen auch in jüngern Jah»ren zustöſst, wenn sie lange in tiefen Buchten, oder Höhlen liegen. Sie kuriren »sich aber damit, daſs sie sich an die Bienenstöcke machen, und ihren Rüſsel »durch die Bienen so lange zerstechen lassen, bis er stark blute, wodurch hernach ihr Gesicht wieder hergestellt wird". Pungendo prosunt.

hat. So erzählt er z. B. Tom. II. p. 458, daſs B. Ecker im Jahre 1716 den 29ten Juny die unter dem Benediktiner-Abt Maurus ganz neu erbaute Klosterkirche zu Weltenburg im Bisthume Regensburg eingeweihet, und nebst einigen heiligen Reliquien auch zwey Münzen, nämlich eine goldene, und eine silberne, worauf des Fürst-Bischofs Wappen eingeschnitten war, in den Grundstein gelegt habe. Nachdem sich aber auf der gegenwärtigen Schaumünze der Eckerische Wappenschild nicht findet, so kann Meichelbeck von dieser nicht gesprochen haben, sondern es war vermuthlich nur eine von obigem Thalerstempel des Jahres 1709 in Gold abgeschlagene Münze, wie dieſs gar oft zu geschehen pflegt. Auch beschreibt Meichelbeck eben daselbst noch zwey andere Medaillen, wovon die eine 12, die andere 2 Dukaten wiegt, welche genannter Bischof auf sein, und des Stiftes Jubeljahr 1724 prägen lieſs, welche aber mit der unsrigen gar keine Aehnlichkeit haben 4). Daſs ihm

4) Ich setze die Beschreibung dieser zwey Jubelmünzen aus Köhlers Münzbelustigung VII. Thl. S. 232 mit dem Wunsche hieher, daſs es irgend einem Besitzer derselben gefallen möchte, sie gegen Vergütung dem königlichen Münzkabinete zu überlassen.

Die gröſsere, welche in Gold 12 Dukaten wiegt, hat auf der Hauptseite das Bild des heiligen Korbinian mit dem Wappen des Bisthums, und des Freysingischen Domkapitels mit den Worten: S. CORBINIANVS I. FVNDATOR I. EPISCOPVS. I. PATRONVS. Die Umschrift ist: IOannes FRANCISCVS RESTAVRATOR ECCLESIAE. PASTOR OVIVM. Pater PAVPERVM. Die Rückseite enthält ein Mutter Gottes Bild nebst dem bischöflich- und Eckherischen Wappen mit der Aufschrift: SVB VMBRA ALARVM TVARVM. Im Umkreise steht: SACERDOTII L. REGIMINIS XXX. ANNO CHRISTI MDCCXXIV.

Auf der kleinern, welche nur zwey Dukaten schwer ist, steht der heil. Korbinian mit dem Mantel und Bären, und der Ueberschrift: S. CORBINIANVS. Die andere Seite trägt das bischöfliche Wappen mit der Unterschrift: POST MILLE, und Umschrift: IO. FRANC. D. G. EPISC. FRIS. S. R. I. PRINCEPS. 1724.

ihm die Existenz dieser Münze ganz unbekannt geblieben seyn sollte, läſst sich nicht wohl denken. Meichelbeck lebte sechs Jahre in Freysing, hatte den uneingeschränktesten Gebrauch des Archivs, und starb erst sieben Jahre nach des Bischofs Tod, nämlich im Jahre 1734 den 2ten April. Es müſsen ihn also besondere, vielleicht politische Rücksichten und Verhältniſse abgehalten haben, auf ihr Daseyn, und ihren Inhalt aufmerksam zu machen. Vielleicht liegt auch gerade darin die Ursache, warum so wenige Exemplare hievon vertheilt worden sind 5).

Diese Vermuthung wird beynahe zur Gewiſsheit, wenn ich den Leser, wie ich hoffe, überzeugt haben werde, bey welcher Gelegenheit diese Medaille geprägt worden, und welche Begebenheit seines Lebens der Bischof durch dieses einheimische Symbol 6) auf eine nicht beleidigende 7) Art habe bezeichnen wollen.

Der Bischof zu Freysing und Regensburg, Albert Sigismund, Herzog in Baiern, erlebte ein Jahr vor seinem Tode noch die Freude, daſs sein nächster Anverwandter, der noch nicht 15 Jahr alte baierische Prinz, Joseph Clemens, im Jahre 1684 den 27ten Nov.

5) Selbst in dem hiesigen Münzkabinete fand sich keines, und erst vor wenigen Jahren glückte es mir, nebst obigem seltenen Thaler auch das gegenwärtige Original zu erhalten. Es giebt hievon zweyerley Stempel, die kleinere wiegt nur sieben Dukaten.

6) Nach einer alten Legende soll ein Bär dem heil. Korbinian, Stifter des Bisthums Freysing, die Dienste eines Saumroſses versehen, und ihm seine Geräthschaften nachgetragen haben. Die Stadt Freysing wählte daher diesen Bären zu ihrem Wappen.

7) Die Königinn Anna von England lieſs einige Jahre zuvor, nämlich 1688, eine Schaumünze prägen, auf deren einer Seite das nämliche Symbol mit dem Bären, und Bienenkorb vorkömmt; aber die Umschrift sagt: Poena Comes Sceleris.

Nov. von beyden Domkapiteln zu seinem Coadjutor, oder einstigem Nachfolger in den genannten Bisthümern erwählt wurde. Der Pabst bestättigte diese Wahl im Oktob. 1685, der kaiserliche Hof aber erst zwey Jahre später. Der damalige Domprobst in Freysing, Johann Sigismund Freyherr von Zeller auf Leiberstorf, wurde zum Administrator dieses Bisthums ernannt 8).

Im Jahre 1688 erhielt Joseph Clemens das Erzbisthum Köln, und die gefürstete Probstey Berchtesgaden; endlich im Jahre 1694 wurde er auch zum Bischof von Lüttich, und Coadjutor von Hildesheim erwählt. Bey dieser letzten Beförderung erklärte der damalige Pabst Innocentius XII. die Bisthümer Freysing und Regensburg für erledigt, und foderte die beyden Domkapitel auf, zu einer neuen Bischofswahl zu schreiten. Die Gebrüder Churfürsten von Baiern und Köln wollten diese Pfarr (so pflegten sie das Bisthum Freysing in ihrer vertraulichen Correspondenz zu nennen) nicht gerne aus den Händen lassen, noch weniger aber einen fremden Prinzen im Besitze derselben wissen. Das meiste Interesse aber bey der Sache hatte der Domprobst Zeller; denn als Administrator des Bisthums war eigentlich Er Bischof zu Freysing, und es war entschieden, daſs er es die Zeit seines Lebens bleiben würde, wenn der junge Erzbischof von Köln, besonders durch seine Verwendung, wieder dazu gelangen sollte. Der einfachste Weg, dieses Ziel zu erreichen, schien beyden Theilen die Postulation zu seyn,

8) Dieser Domprobst, welcher bey der nächsten Wahl im Jahre 1695 eine Hauptrolle spielte, war gebohren 1653, studierte in Landshut und Regensburg, und gieng dann nach Rom in das deutsche Kollegium, worin er mehrere Jahre zubrachte. Er war anfangs Kammerpräsident in Freysing, geistlicher Raths-Director, dann Archidiaconus, Vicarius Generalis, und Domprobst, endlich Suffraganeus und Episcopus Bellinensis. S. Majer Thesaurus Novus Jur. eccles. T. III. p. 168.

seyn, und hiezu wurden nun alle mögliche Vorbereitungen getroffen. Die zwey in Freysing beständig anwesenden kurkölnischen Minister, Gaudenz Baron von Rechberg, und Mathäus von Jonner, erhielten von ihrem Hofe den Auftrag, die einzelnen Domherren hiezu vorzubereiten, und sich ihrer Stimmen nach und nach zu versichern. Der kölnische geheime Kanzler, Baron von Karg, gieng noch vor Ende des Jahrs nach Rom, um auch dort die nöthige Einleitung zu treffen, und die allenfallsigen Hindernifse aus dem Wege zu räumen. Von Seite des freysingischen Domkapitels wurde unter Einflufs des Probsten den 6ten November des nämlichen Jahrs bey Sr. päbstlichen Heiligkeit eine Vorstellung eingereicht, und darin gebethen (jedoch ohne namentliche Unterschrift) „Der Pabst möchte „zu Gunsten des Churfürsten von Köln, und des Churhauses von „Baiern den terminum ad eligendum, vel postulandum noch auf „einige Monate verlängern".

Von München giengen in der Absicht, der Sache mehr Nachdruck zu geben, im Dezemb. eigene Commissarien nach Freysing ab, und unter den 14 Kapitularen (worunter bis jetzt nur vier, den Domprobsten miteingeschlossen, zu einer Postulation geneigt waren) die nothwendigen zwey Drittheile der Stimmen zu sammeln; aber das Domkapitel erklärte den 30ten Dezember 1694 schriftlich: „Dafs es „nicht länger mehr warten könnte, ohne sich einer schweren Ver„antwortung bey dem päbstlichen Stuhle selbst auszusetzen, indem „es schon volle vier Monate fruchtlos zugesehen hätte; die neue „Wahl würde also den 29ten Jäner des nächst eintretenden Jahres „ohnfehlbar vor sich gehen". Um diesen Vorwand zu entkräften, wurde gleich am ersten Jäner ein Kourier an den kölnischen geheimen Kanzler, Bar. v. Karg, und an den baierischen Vize-Minister, Baron von Scarlatti, nach Rom abgeschickt, eine fernere Pro-

 lon-

longation der Wahl schleunigst nachzusuchen, und noch in Zeiten zu bewirken.

Inzwischen kam den 4ten Jäner von Brüssel, wo sich damals der Churfürst Max Emmanuel aufhielt, an den in München zurückgelassenen geheimen Rath der Befehl, dieses Wahlgeschäft mit aller Anstrengung zu betreiben, und die Postulation mittels einer nochmaligen Abordnung nach Freysing auf ein neues zu versuchen. Die Deputation, welche den 14ten Jäner dahin abgieng, bestand aus dem Hofraths-Präsidenten, Grafen von Leiblfing, dem geheimen Vice-Kanzler, v. Wämpl, und dem geistlichen Raths-Director, Dechant Costante. Sie hatten an jeden Domherrn eigene, von dem Churfürsten unterzeichnete, Schreiben in Handen, worin dieser sowohl an die vier Postulanten, als an die Uebrigen einige Worte mit eigener Hand beygesetzt hatte. Die baierischen Deputirte erbathen sich anfangs von dem Domkapitel nur einen freundschaftlichen Zusammentritt, um dessen Einwendungen und Anstände zu hören, und sie, wenn es möglich wäre, auf der Stelle zu beseitigen. Man erwartete eine solche Zusammenkunft um so gewisser, als jeder Kapitular von den baierischen Deputirten einzeln besucht, und besprochen, und schon früher durch seine Anverwandte, oder in anderweg bearbeitet worden war.

Aber man sprach zu tauben Ohren. Die Mehrheit des Kapitels erklärte den 25ten Jäner den baierischen Abgeordneten schriftlich: „Eine Conferenz sey unnöthig, indem die Wahl nicht länger „mehr verschoben werden könnte. Der kölnische geheime Kanzler „wäre noch früh genug nach Rom gekommen, um den Pabst zu „vermögen, die Wahl zu suspendiren, oder dem Erzbischof ein „Breve eligibilitatis zu ertheilen; aber nichts sey geschehen; sie

„wür-

„würden also ohne weiters den 29ten Jäner zur neuen Wahl schrei-
„ten". Zwey Tage zuvor kam noch der Graf von Haimhausen (auf welchen Churköln ein ganz besonderes Vertrauen setzte) nach Freysing, und als zur nämlichen Zeit ein Kourier aus Rom die Nachricht brachte, daſs Se. Heiligkeit über die von Freysing und Regensburg an sie erlassene Kapitularschreiben eine auſserordentliche Congregation angeordnet, und befohlen hätten, die Sache in ordine ad reintegrationem für Churköln zu untersuchen, und ihr vorzutragen: so zweifelte man baierischer Seits nicht mehr an einem fernern Aufschub der Wahl, indem auch der freysingische Agent zu Rom Abbate Lepori obige Nachricht als authentisch erklärt, und unterschrieben hatte. Aber auch dieſs blieb ohne Wirkung. Der Graf von Königsfeld, und der Freyherr von Pellkoven erklärten den baierischen Deputirten ganz freymüthig: „Die „einzige petra scandali sey der Domprobst, der sich und den Chur„fürsten von Kölln durch seine üble Administration so verhaſst ge„macht hätte, daſs keine Ausgleichung mehr zu hoffen; das Dom„kapitel würde alles aufbiethen, um sich von Zellers Einfluſs los „zu machen". Eine so freymüthige Aeuſserung schien den baierischen Abgeordneten noch einen Strahl von Hoffnung übrig zu lassen, und der Vicekanzler v. Wämpel nahm es auf sich, diesen Stein aus dem Weg zu räumen. Er sprach sogleich hierüber mit Zeller, und dieser erklärte sich auf der Stelle, „daſs er bereit „wäre, alle seine Aemter und Würden niederzulegen, ja selbst „Freysing auf immer zu verlassen, wenn nur die Absicht der bey„den Churhöfe dadurch erreicht würde; ihre fernere Gnade sey Er„satz genug für ihn".

Aber diese Erklärung kam zu spät, ja selbst die feyerliche Protestation, welche von Seite Baierns noch am Vorabende des

Wahltages gegen alles, was da geschehen sollte, eingelegt wurde, blieb ohne Erfolg, und die Bischofswahl wurde den 29ten Jäner 1695 nach der in den canonischen Gesetzen vorgeschriebenen Art ohne weiters vorgenommen. Einer aus den Domherren las die Messe de Spiritu sancto, und reichte am Ende derselben allen Kapitularen 9) das heilige Abendmahl. Nachdem nun alle ihre gehörigen Plätze eingenommen, und der Notarius Capituli nebst Zeugen den in solchen Fällen vorgeschriebenen Eid abgelegt hatten, stand der Domprobst Zeller auf, und protestirte öffentlich und feyerlich gegen die vorzunehmende Wahl, gegen das, was derselben vorausgegangen, oder was daraus immer folgen möchte. Das Nämliche thaten auch die Domherren von Winkelhoven, von Westach, und Ekardt, welche zugleich begehrten, daſs es ihnen frey stehen sollte, zu wählen, oder zu postuliren 10). Der Syndikus des Kapitels, Doctor Melchior Pockmayr, erwiederte hierauf, daſs ihnen dieses ganz frey stünde, daſs man aber, weil jeder Theil mit seiner Protestation der Letzte wird seyn wollen, sich dadurch nicht irre machen lassen, sondern dessen ohngeachtet, zur Wahl schreiten würde. Während dieses vorgieng, erschien Doctor Johann Au-

---

9) 1. Johann Sigmund Freyherr v. Zeller, Domprobst; 2. Johann Franz Freyherr v. Ecker, Domdechant; 3. Franz Jakob Zadler, Doctor, Scholasticus, und General-Vicarius; 4. Königsfeld Senior; 5. Peter Ernest Freyherr v. Winklhoven; 6. Albert Sigmund v. Westach; 7. D. Andreas Lenzer; 8. Johann Rudolph Freyherr v. Leoprechting; 9. Veit Adam Freyherr v. Pellkoven; 10. Johann Anton Gugler v. Zeilhoven, Doctor; 11. Franz Joseph Anton Freyherr von Roll; 12. Joh. Kaspar Eckart, Licentiatus; 13. Franz Anton Begnudellius Bassus, Doctor und Official; 14. Joh. Heinrich Franz Dominikus Reichsgraf v. Maxlrain.

10) Da der Erzbischof von Köln ohne ein besonderes Breve eligibilitatis von Rom als Bischof nicht mehr gewählt werden konnte, so hätte er zwey Drittl Stimmen des Kapitels für sich haben müssen, um postulirt werden zu können.

August Finsterwalder als päbstlicher, und kaiserlicher Notarius vor dem versammelten Kapitel, und protestirte in Gegenwart zweyer Zeugen im Namen der beyden Churfürsten von Baiern und Köln gegen eine neue Bischofswahl um so mehr, als diese Sache bereits zu Rom anhängig gemacht wäre. Der Syndikus erwiederte, daſs das Kapitel hievon nichts wisse; daſs man aber alles der Entscheidung Sr. päbstlichen Heiligkeit überlassen, und mithin zur Wahl schreiten wolle; worauf sich der Notarius entfernte.

Man that nun alles, was in derley Fällen die canonischen Gesetze, und die Ortsgewohnheiten mit sich brachten, wogegen aber die vier Postulanten alle Augenblicke protestirten. Endlich las der Domprobst sitzend den gewöhnlichen Wahleid vor, welchen die Uebrigen, das Evangelium in der Hand und kniend, wiederholten. Man ernannte unter den Kapitularen drey Scrutatores, nämlich den Doctor Zadler, D. Lenzer, und den Freyherrn von Pellkoven. Zehn Domherren gaben ihre Stimmen schriftlich, und in Gegenwart der nöthigen Zeugen; die übrigen vier aber postulirten mündlich und laut den Churfürsten und Erzbischof von Köln zu ihrem Bischof. Als nun die Scrutatores die Wahlzettel eröffnet hatten, zeigte sich, daſs eine Stimme auf den Freyherrn von Pellkoven, neun aber auf den Domdechant, Johann Franz Freyherrn von Eckher, gefallen waren. Jetzt nahm der erste Scrutator das Wort, und sprach: „Ego Franciscus Jacobus Zadler, Ss. Theologiae et Jurium Doctor, „Canonicus, et Scholasticus nomine meo, et omnium eligentium mi„hique consentientium invocata gratia Spiritus sancti in Episcopum „hujus Ecclesiae frisingensis reverendissimum, et illustrissimum Do„minum Joannem Franciscum Eckher, L. B. de Käpfing et „Lichtenegg, hujus Ecclesiae Decanum, in quem major et sanior pars „Capituli coincidit, eligo, et electum pronuncio, et coram vobis pu-

„publico

„blico in nomine Patris, et Filii, et Spiritus sancti Amen". Kaum hatte Zadler geendet, als der Domprobst ebenfalls laut und feyerlich Folgendes sprach: „Ad laudem et gloriam sanctissimae et in-„dividuae Trinitatis Patris, et Filii, et Spiritus sancti, nec non bea-„tissimae semper Virginis Mariae, hujus Ecclesiae cathedralis prin-„cipalis Patronae, ad honorem quoque triumphantis Curiae coelestis „ego Johannes Sigismundus Zeller, liber Baro, Praepositus et Ca-„nonicus meo nomine, et omnium postulantium mihique consentien-„tium invocata gratia Spiritus sancti in Episcopum hujus Eccle-„siae frisingensis postulo reverendissimum, serenissimum Josephum „Clementem, Electorem et Archiepiscopum Coloniensem ex Ducibus „Bavariae, et postulatum pronuncio, ac coram vobis publico in no-„mine Patris, et Filii, et Spiritus sancti Amen". Hierauf wandte sich der erste Scrutator an den durch die Mehrheit der Stimmen Neuerwählten mit der gewöhnlichen Frage: „Ob er die auf ihn gefallene Wahl annehme?" Dieser antwortete: er wolle sich noch ehevor mit einigen seiner Mitbrüder berathen; er begab sich also in ein Nebenzimmer, kam aber bald wieder zum Vorschein, und erklärte, daſs er in die auf ihn gefallene Wahl einwillige. Der Domprobst protestirte nun neuerdings in seinem, und seiner Anhänger Namen nicht nur allein gegen die Wahl, sondern vorzüglich auch gegen die Person des Gewählten, und erklärte, daſs er an den päbstlichen Stuhl appellire; worauf er sich mit seinem Anhang aus dem Kapitelzimmer entfernte. Sowohl die Wahl, als auch die Postulation wurde nun durch den Notarius 11) an mehreren öffent-

---

11) Notarius war Joannes Augustinus, SS. Theologiae Lector jubilatus, Ecclesiae cathedralis Augustanae ex quatuor Viris Canonicus, pontificia authoritate publicus, et in romanae Curiae Archivio descriptus Notarius juratus. — Connotarius war Johann Jacob Stuber, Theologiae Doctor, Consil. eccles. et

öffentlichen Plätzen dem Volke bekannt gemacht, worauf der Neugewählte von dem Scholasticus und Senior in die Mitte genommen, und feyerlich in Begleitung aller Wähler in die Kirche geführt wurde. Man sang das Te Deum, und führte den Neuerwählten in die fürstliche Burg.

Weder der Domprobst, noch die beyden Churhöfe konnten ihren nun einmal gethanenen Schritt wieder zurücknehmen; ihr gemeinschaftlicher Plan gieng also dahin, dafs die vorgegangene Wahl von dem Pabst nicht nur allein nicht bestättiget, sondern auch das Bisthum jure devolutionis, vel reintegrationis dem Erzbischof von Köln neuerdings verliehen werden sollte. Würde keines von beyden geschehen, so liefs Baron von Zeller unter der Hand den Vorschlag machen, einen eigenen Bischof in München aufzustellen, und er zweifelte gar nicht, dafs diese neue Stelle ihm bey seinen grofsen Verdiensten um Staat und Kirche zu Theil werden müfste. Diefs war das grofse Ziel, welches sich der Domprobst gesteckt hatte, und die von ihm hiezu gewählten Mittel schienen vollkommen passend zu seyn. Vor allen suchte er den beyden Churhöfen ein unumschränktes Vertrauen auf seine Kenntnifse und Geschäfts-Gewandheit einzuflöfsen; er versicherte bey jeder Gelegenheit, es gebe nach den canonischen Gesetzen so viele Gründe sowohl gegen die Wahl selbst, als gegen die Person des Gewählten, dafs, wenn sie bey den Behörden in Rom mit Nachdruck und in dem gehörigen Lichte vorgestellt würden, die Wahl ohne weiters cassirt werden müfste. Es käme blos darauf an, dieses Geschäft durch den hiezu geeigneten Mann betreiben zu lassen. In seinen nach

---

et Secretarius, ad S. Andream Canonicus, et Notarius publicus. Testes waren Ignatz Spitzlberger, Theologiae Doctor, Protonotarius Apostolicus, und Dechant bey St. Johann, dann Johann Georg Schaidegger, Canonicus daselbst.

nach Brüſsel und Köln geschriebenen Briefen gab er nicht undeutlich zu verstehen, daſs er aus Ergebenheit für die Churfürsten nicht ungeneigt wäre, sich hiezu brauchen zu lassen. Da nun die baierischen geheimen Räthe in ihrem über das ganze Wahlgeschäft dahin erstatteten Berichte den Baron Zeller zu dieser Mission ebenfalls in Vorschlag brachten, so konnte die Wahl nicht lange zweifelhaft bleiben. Maximilian Emmanuel, und Joseph Clemens schrieben dem Domprobsten eigenhändig, er möchte sich dieser Sache persönlich unterziehen, und die Reise nach Rom auf sich nehmen. Schon den 15ten Februar wurden in Brüſsel für ihn, und den baierischen Vice-Minister in Rom, Baron Scarlatti, die nöthigen Vollmachten ausgefertiget, und mehrere Charte bianche mitgeschickt, um in Rom nach Umständen hievon Gebrauch machen zu können. Aber noch früher wurden zu München in Gegenwart des Domprobsten mehrere Conferenzen mit einigen Rechtsgelehrten gehalten, und hiezu so gar ein gewisser Pater Hamilton, Probst der Theatiner in Salzburg, mittels Estaffette eingeladen, um durch gemeinschäftliche Berathung alles an Handen zu geben, was nur immer zur Erreichung des vorgesteckten Zieles, nämlich zur Aufhebung der Bischofswahl beytragen könnte. Eine weitwendige, und alles umfassende Instruction setzte sich B. v. Zeller selbst auf. Und so mit allem Nöthigen versehen, gieng er mitten im Winter über die Alpen, um seine alten Bekannten in Rom wieder zu sehen, und dort (auf fremde Kosten) an seinem weitern Glücke zu arbeiten. Er nahm seinen Weg über Florenz, an welchen Hof er groſse Empfehlungen zu überbringen, und neue für Rom einzuholen hatte 12).

Be-

12) Violanta, eine Schwester der beyden Churfürsten von Baiern und Kölln, war an den Groſsprinzen Ferdinand III. von Florenz vermählt, und sollte durch den Kardinal Medicis diese Angelegenheit nach dem Wunsche ihrer Brüder zu befördern suchen.

Besonders aber war er dem spanischen Bothschafter Duca di Medina Celi empfohlen, dessen Einfluſs auf den römisch-spanischen Hof (der damalige Pabst war ein Spanier) von groſser Bedeutung war 13).

Das erste, was nun Zeller in Rom that, nachdem er seine Empfehlungen und Vollmachten bey den Behörden vorgewiesen hatte, war, sich mit den beſsten Rechtsgelehrten über diese Angelegenheit zu berathen, ihnen die Waffen, die er aus Deutschland mitgebracht, an die Hand zu geben, und sie über die fürstliche Belohnung ihrer zu leistenden Dienste sicher zu stellen. Es fanden sich deren neun bis zehen, die ihm für deutsches Geld ihre römischen Kenntniſse anbothen, und wovon einige sogar ihre mit einem groſsen Aufwand von scholastischer Gelehrsamkeit verfaſsten Gutachten öffentlich durch den Druck bekannt machen lieſsen. Indessen wurde der Domprobst doch bald gewahr, daſs er sich in seiner Rechnung geirrt, und daſs das von ihm übernommene Geschäft mit ungleich mehr Schwierigkeiten verbunden wäre, als er sich und andere glauben machen wollte. Sein Chorbruder, der Domherr und Official Franz Anton Begnudellius Bassus, war ihm nach Rom vorausgeeilt, um dort den ganzen Wahlprozeſs bey der Behörde vorzulegen, und die päbstliche Confirmation aus allen Kräften zu betreiben. Ein anderer Domherr, Doctor Lenzer, gieng in der nämlichen Absicht nach Wien, vorzüglich aber um bey dem dortigen Nuncius, Sebastian Anton Tanara, Erzbischof von Damascus, die Sache dahin einzuleiten, daſs er den Zustand der freysingischen Kirche

13) Max Emmanuel war damals Statthalter in den spanischen Niederlanden, und stand in den günstigsten Verbindungen mit dem spanischen Hofe.

Kirche untersuchen, besonders aber über die Eigenschaften des Neugewählten die nöthige Erkundigung einziehen, und dann die wahre Lage der Sachen an Se. päbstliche Heiligkeit berichten möchte. Da Rom den nämlichen, dem vorliegenden Gegenstande ganz anpassenden, Auftrag an seinen Nuncius in Wien bereits selbst erlassen hatte: so mufste jeder Sachverständige bald einsehen, dafs bis zur Erstattung dieses Berichts in Rom nichts zu machen wäre, sondern dafs vielmehr alles davon abhange, wie der genannte Nuncius die Sache ansehen, und hierüber nach Rom berichten würde. Der Domprobst schrieb also schon im April nach München: „Nachdem „Se. päbstliche Heiligkeit die Formirung des Prozesses, welcher je„der päbstlichen Confirmation einer Bischofswahl voraus gehen „müfste, dem Nuncius zu Wien übertragen hätten, so sey unum„gänglich nothwendig, sogleich eine Abordnung dahin zu machen, „um den Erzbischof von Damascus von allem in genaue Kenntnifs „zu setzen, was vor, bey, und nach dieser Wahl geschehen sey; „Niemand wäre zu dieser Mission geeigneter, als der Domherr von „Winklhoven in Freysing, und der geistliche Raths-Director und „Dechant Costante in München".

Aber die baierischen geheimen Räthe sowohl, als die kölnischen Minister theilten diese Meinung nicht mit ihm, sondern glaubten vielmehr, dafs nur er allein diesem Geschäfte gewachsen, und im Stande wäre, dem Nuncius eine vollkommene Einsicht des Ganzen zu verschaffen, und der bevorstehenden Untersuchung die gehörige Richtung zu geben. Sie schickten ihm also mittels Staffette den Befehl zu, Rom unverzüglich zu verlassen, und (da nach seiner eigenen Aeufserung daselbst jetzt nichts zu machen wäre) sich auf dem kürzesten Wege nach Wien zu begeben. Aber Zeller fand es nicht für gut, diesem Auftrage zu folgen, sondern er antwortete:

wortete: „So bereit er jederzeit wäre, jedem ihm gegebenen Wink „zu gehorchen, so wenig könnte er diefs jetzt thun, da ihm nicht „nur allein die hierüber zu Rath gezogenen Rechtsgelehrten, son- „dern vorzüglich auch der für das Haus Baiern so gut gesinnte Kar- „dinal Albani hievon abgerathen hätten, indem seine Anwesenheit „in Rom durchaus nothwendig wäre, damit, wenn der Bericht des „Nuncius daselbst eintreffen, und wider Vermuthen günstig für den „Neugewählten lauten sollte, er sogleich das Gehörige dawider er- „innern, und den Richtern an die Hand geben könnte. Er wieder- „hole also noch einmal seinen Vorschlag, mit einer Abordnung „nach Wien den wichtigen Zeitpunkt nicht zu versäumen". Inzwi- schen hob sich dieser Anstand von selbst, indem der Nuncius es am zweckmäfsigsten fand, an Ort und Stelle die nöthige Erkun- digung einzuziehen, und in dieser Absicht seinen Auditor Franz Maria de Abbatibus nach Freysing zu schicken. Man kann sich leicht denken, dafs die beyden Theile nichts werden unver- sucht gelassen haben, um den päbstlichen Abgeordneten zu gewin- nen. So gieng z. B. Baron von Guidobon, baierischer Kammer- herr und Hofrath, der schon früher in dieser Wahlsache von den baierischen geheimen Räthen gebraucht worden war, nach Frey- sing, um den Herrn Auditor nach München einzuladen, zugleich aber auch im Namen seines Hofes gegen den zum Bischof gewähl- ten Freyherrn von Eckher feyerlich zu protestiren. Der Herr Commissarius zeigte sich für die Absichten des baierischen Chur- hauses nicht ungeneigt, und versicherte öfters, dafs auch der Herr Erzbischof von Damascus die nämlichen günstigen Gesinnungen hätte; aber es scheint, die von dem Herrn Auditor vernommenen Zeugen, und das von ihm in Freysing erhobene Resultat müfse für die Postulanten nicht günstig gesprochen haben; weil Baron von

 Zel-

Zeller (der von seinen Anhängern über alles genaue Nachricht nach Rom erhielt) nun auf einmal die Sprache änderte: „Die rö-„mischen Advokaten, schrieb er im May nach München, liegen ihm „unaufhörlich in den Ohren, Churbaiern sollte mehr Ernst gegen „das widerspenstige Domkapitel in Freysing brauchen, ihm die Tem-„poralien sperren, die vielen unter den vorigen Bischöfen ertheilten „Begünstigungen zurücknehmen, und überhaupt die baierischen Un-„terthanen unter dem Vorwand auffodern, daſs sie gegen einen Bischof, „der einen so unsittlichen Lebenswandel geführt hätte, laut protesti-„ren sollten". Aber diese gewaltsamen Maſsregeln fanden weder in München, noch in Brüſsel einiges Gehör; sie brachten vielmehr den Churfürsten, und seine geheimen Räthe auf die Meinung, Baron v. Zeller müsse an seiner Causa selbst verzweifeln, weil er jetzt zu solchen Mitteln seine Zuflucht nehme, welche das Ganze nur verdächtig, und verhaſst machen müſsten. Als nun keine seinen Wünschen entsprechende Antwort kam, und der von ihm bey der Hofkammer in München begehrte Wechselbrief zu 20000 Fl. auch ausblieb; schrieb er unterm 18ten Juny: „Man sollte ihn von Rom ab-„rufen, indem er wenig Hoffnung zu einem guten Ausgang der Sa-„che vor sich sehe, und zwar aus Gründen, die er keiner Feder „anvertrauen könnte; er wolle nach Brüſsel gehen, um Se. chur-„fürstl. Durchl. selbst von allem mündlich zu unterrichten; er wün-„sche aber, setzte er noch bey, daſs dieſs bald geschehen möchte, „um noch vor dem Eintritt der groſsen Hitze Italien verlassen zu „können". Die baierischen geheimen Räthe schlugen ihm dieses Gesuch geradezu ab, und zwar aus den nämlichen Gründen, die er zwey Monate früher für die Nothwendigkeit seiner Anwesenheit in Rom selbst angegeben hätte. Aber der Domprobst wiederholte seine Bitte auf ein neues, und gieng, ohne eine Antwort hierauf zu er-

erwarten, im Monate Julius von Rom nach München ab, wo er den 1ten August eintraf. Sein Plan war nun ganz geändert; er sah vor, welchen Ausgang diese Sache einst nehmen werde; um sich also noch bey Zeiten und mit Ehren zurückziehen zu können, suchte er einen Dritten in die Mitte zu stellen, von dessen guten Gesinnungen gegen sich er überzeugt war, und der, wenn die Sache nicht gelänge, die Schuld gerne mit ihm theilen würde.

Da er in seinen Briefen öfters von Geheimnissen sprach, die er nur mündlich eröffnen könnte, der Churfürst aber ihn nicht nach Brüssel kommen lassen wollte: so erhielt der Vice-Kanzler von Wämpel den Auftrag, den Domprobsten im Vertrauen zu sprechen, und ihn über das hiebey zu beobachtende strengste Stillschweigen vollkommen zu beruhigen. Die wichtigen geheimen Dinge bestanden nun in folgenden: „Der Pabst habe die Meinung, es „sey dem Churfürsten von Baiern nicht recht Ernst, seinem Bru„der zu dem Bisthume Freysing wieder zu verhelfen; der baierische „Vice-Minister, Baron Scarlatti, habe sich öfters geäussert, man „seye baierischer Seits schon zufrieden, wenn nur Eckhers Wahl „kassirt würde; auch sey dem österreichisch- und französischen „Hofe nicht recht zu trauen, die es überhaupt nicht gerne sehen, „wenn der junge, unternehmende, geistvolle Churfürst von Köln zu „mächtig würde". Um alle diese Anstände auf einmal zu heben, fuhr Bar. v. Zeller in seiner geheimen Unterredung weiter fort, „und vorzüglich um den Pabst eines andern zu belehren, sey es „durchaus nothwendig, dass der baierische Churhof selbst einen öf„fentlichen Schritt thue; er sollte nämlich einen Gesandten nach Rom „schicken, an Se. päbstliche Heiligkeit, so wie an einige bedeutende „Kardinäle eigenhändig schreiben, und gegen die beyden Scarlatti

(der

(der eine war bey dem Hofe zu Brüssel angestellt) „eine ernsthaftere „Sprache führen". Maximilian Emmanuel durchschaute diesen Plan in allen seinen Theilen und Krümmungen. Die Nachrichten, die Er von Rom, Florenz, und Wien hatte, stimmten alle darinn übereins, daſs die Causa so viel als verloren wäre 14). Auch hielt er es unter seiner Würde, gleichsam den Agenten für den Domprobst und Consorten zu machen; er würde also in eine Abordnung nach Rom nie eingewilliget haben, wenn es Baron Zeller nicht so einzuleiten gewuſst hätte, daſs der nämliche Vorschlag auch von Seite Churköln gemacht worden, und zwar auf eine so dringende Art, daſs es der Churfürst von Baiern nicht wohl von sich ablehnen konnte, ihn nicht anzunehmen. Joseph Clemens schickte nämlich seinen Oberstsilberkämmerer, Baron von Simoni zu seinem Bruder in das Lager bey Eiseringue, und lieſs ihn ersuchen, einen eigenen Gesandten, und zwar in der Person des oben genannten Baron von Guidobon nach Rom zu schicken, ihm eine umfassende Instruktion mitzugeben, vorzüglich aber ihn zu ermächtigen, in einem gewissen Falle die Drohung zu machen, daſs man zuletzt bemüſsiget wäre, in München selbst einen eigenen Bischof, und zwar in der Person des Domprobsten und Weihbischofes von Zeller zu setzen.

Da der Churfürst von Köln um die nämliche Zeit selbst in München war, und die dortigen geheimen Räthe für die Ausführung dieses Vorschlags zu gewinnen wuſste; und da dem Churfürsten von Baiern viel daran gelegen war, seinem Bruder den ihm be-

14) Ein gewisser Commendator del Bene, welcher von den beyden Churhöfen in dieser Angelegenheit zu Rom gebraucht worden, und der nun als Gesandter nach England gieng, erklärte bey seiner Durchreise zu Brüſsel ganz freymüthig, daſs in dieser Causa bey dem päbstlichen Stuhle nichts zu hoffen wäre.

bereits beygebrachten Verdacht, als wäre es Baiern in dieser Sache nicht recht Ernst, vollends zu benehmen; so willigte er endlich den 30ten Sept. ein, daſs Bar. v. Guidobon nach Florenz, aber nicht weiter, gehen, und an dem dortigen Hofe erst die nähere Erkundigung einziehen sollte, ob es räthlich wäre, ohne die Ehre des Churfürsten auf das Spiel zu setzen, noch einen Schritt weiter zu thun. Was den Churfürsten vollends zu dieser Einwilligung bestimmte, war die Furcht, es möchte dieses Bisthum, welches man „zu München als ein Apanagium für einen Kadeten vom Hause ansah, an ein anderes fürstliches Haus kommen, und also für Baiern „verlohren gehen, indem man dann alles thun würde, was zur Perpetuirung einer so guten Pfarr per viam Coadjutoris dienlich seyn „konnte" 15).

Nun hatte der Domprobst seinen Zweck vollkommen erreicht, denn es war ihm ein Leichtes, den baierischen Abgesandten, wenn er nur einmal zu Florenz wäre, auch nach Rom zu bringen. Das ganze Geschäft wurde jetzt mit neuer Thätigkeit betrieben, und vor allem die Getreidsperre gegen Freysing verhängt. Man fand zu dieser in Baiern gegen benachbarte Staaten öfters verfügten Maſsregel einen Vorwand, der auf das Wahlgeschäft kein gehäſsiges Licht werfen sollte, indem zu der nämlichen Zeit auch gegen Salzburg, Paſsau, wegen eingetretenem Getreidmangel im Lande ebendasselbe verfügt worden war. Baron von Zeller hatte während seiner Anwesenheit in Rom von den Ordensgeneralen der Franziskaner, Augustiner, Dominikaner etc. den Befehl erwirkt, daſs die baierischen Or-

15) Pfalzgraf Alexander Sigismund, ein Bruder des damaligen Churfürsten von der Pfalz Johann Wilhelm, und Schwager des Kaisers Leopold war um diese Zeit Bischof zu Augsburg, und hätte ganz leicht nach einer so nahe gelegenen Infel lüstern werden können.

Ordensobern ihre Untergebenen anhalten sollten, der Wahrheit das Zeugniſs zu geben, ob der neu gewählte Bischof von Freysing in einem guten Rufe stünde, vorzüglich aber, ob er jemals einen öffentlichen Beweis abgelegt hätte, daſs er in den theologischen Wissenschaften die nöthigen Kenntniſse besitze. Man schickte den Klostervorständen sogar Formulare, wie die Zeugniſse über den letzten Punkt abgefaſst seyn sollten, weil man voraussetzte, und der baierische Gesandte eigens dahin instruirt war, daſs der Pabst diesen Mangel nicht ersetzen, folglich hierinn auch nicht dispensiren könnte. Mit diesen Zeugniſsen, mit neuen Empfehlungen an den Hof zu Florenz, mit Briefen an den Pabst, und einige bedeutende Kardinäle, besonders aber an den baierischen Vice-Minister, Baron Scarlatti, (welcher schon früher die Weisung erhalten hatte, zu verhindern, daſs bis zur Ankunft des neuen Gesandten nichts entschieden werden möchte) versehen, gieng Baron von Guidobon den 22ten Oktober nach Florenz ab, und schon am 8ten November berichtete er nach München, daſs die Nachrichten, welche von Rom nach Florenz gekommen wären, viel günstiger lauteten, und daſs die Erbgroſsprinzeſsinn es selbst für gut, ja für nothwendig hielte, daſs er nun nach Rom gehen, und das Weitere persönlich besorgen sollte. Dieſs geschah; und obschon der in Rom noch immer anwesende freysingische Geschäftsträger Begnudellius Bassus allen Kräften aufboth, um den heiligen Vater, oder vielmehr die deſswegen von ihm eigens niedergesetzte Congregation zu einer Entscheidung zu bringen: so wurde die Sache doch so lange verzögert, bis die gegentheiligen Advokaten durch die neuen aus Deutschland mitgebrachten Zeugniſse, und andere juridische Behelfe sich in den Stand gesetzt sahen, im Monate December eine Schrift durch den Druck bekannt zu machen,

worinn

worinn sie zu Gunsten der Postulanten, und wider die von ihren Gegnern vorgenommene Bischofswahl alles zusammen gestellt hatten, was nur immer nach vielen unter sich gepflogenen Berathungen, und dann in Gegenwart der baierischen Gesandten gehaltenen Konferenzen für sachdienlich und zweckmäſsig gefunden worden war 16). Ihr wesentlicher Inhalt war folgender: 1) Die Wahl sey an sich selbst ungültig; denn man hätte schon Tags vorher, so wie am Wahltage selbst feyerlichst dagegen protestirt; auch wäre schon im November des verflossenen Jahres um Aufschub derselben in Rom gebethen worden; 2) die Person des Gewählten sey dem Churhofe in München gar nicht angenehm; man wisse, daſs auch Baron von Eckher diesem Hofe nicht geneigt wäre, welches dem Churfürsten von Baiern um so weniger gleichgültig seyn könnte, als sich der freysingische Kirchsprengel gröſstentheils über lauter baierische Unterthanen erstreckte; 3) der Neugewählte sey zu einem Bischofe gar nicht tauglich, indem es ihm an allen zu solch einer Würde nöthigen Kenntniſsen durchaus fehle; er habe nur die untern Schulen, und diese mit geringen Fortschritten besucht; ob er theologische Kenntniſse besitze, wisse man gar nicht, da er bloſs Privat-Unterricht hierinn genommen, und zwar bey Franziscanern; er verstehe nicht einmal Latein; 4) endlich stehe er wegen seiner einst ge-

16) Diese Schrift, wovon ich ein Exemplar vor mir liegen habe, und welche im Namen des Baron von Zeller, und seiner Anhänger zu Rom aller Orten vertheilt wurde, hatte folgenden Titel: „Sacra Congregatione particulari. Per Sanctissimum Deputata. Frisingensis Nullitatis Electionis. Pro Illustrifs: et Reverendifs: D. Episcopo Bellinensi, Praeposito, et Canonicis adhaerentibus Capituli Frising: Summarium. Romae typis rev. Camerae apostolicae. 1695. Superiorum Permissu".

gepflogenen Aufführung in einem sehr üblen Rufe, und sey also darum allein schon eines solchen Postens in der Kirche unwürdig 17),

Canonicus Begnudelli schlug nun den nämlichen Weg ein, und liefs mit Anfang des Jahrs 1696 eine Druckschrift zu Rom vertheilen 18), worin er jene seiner Gegner ganz zu entkräften, und zu widerlegen suchte; sie enthielt im Wesentlichen Folgendes: *a*) Keiner von den beyden Churfürsten sey dem Baron von Eckher persönlich abgeneigt; er habe nebst andern Beweisen mehrere Briefe in Handen, die das offenbar bezeugten; noch wenige Wochen vor der Wahl hätten beyde an ihn geschrieben, und zwar mit vieler Ach-

17) Diese letzte Beschuldigung zu beweisen, berief sich Bar. v. Zeller *a*) auf Briefe, welche Bar. v. Eckher im Jahre 1683 an eine gewisse verwittibte Gräfinn v. Papenheim, gebohrne v. Haslang, geschrieben, und welche er (Domprobst) von einer unbekannten Hand zur Einsicht erhalten hatte. Der damalige Dechant zu U. L. Frau in München, Costante, mufste diese Briefe ins Latein übersetzen, und als Protonotarius apostolicus vidimiren; sie wurden durch den Nuncius in Wien nach Rom geschickt, nnd in obiger Schrift auszugsweise angeführt. *b*) Auf das Zeugnifs einer Magd, welche bey der genannten Gräfinn um diese Zeit in Diensten gestanden, und deren Aussagen ganz nach dem Wunsche des Bar. v. Zeller, zu seyn schienen; endlich *c*) auf einen Brief, welcher von ihm (Zeller) und dem Doctor Franz Kall als damaligen Administrator des Bisthums in temporalibus, et spiritualibus unterm 17. May 1687 an das Domkapitel geschrieben worden, um gegen den Domdechant wegen seines fast täglichen Umgangs mit genannter Gräfinn, wegen seiner in ihrer Gesellschaft an akatholische Orte, und zwar in weltlichen Kleidern unternommenen Reise das Nöthige zu verfügen.

18) Der Titel war: „Sacra Congregatione particulari. Per Sanctissimum Deputata. Frisingensis Electionis. Pro Celsiss. D. L. B. de Kapfing, Decano in Episcopum electo, et Reverendiss: Capitulo Frising: Summarium. Romae typis Rev: Cam: apost: 1696. Super: Permissu".

Achtung; *b*) einer der Postulanten, Licentiat Eckhardt, behauptete einige Tage nach der Wahl, daſs er von dem Neugewählten nicht das geringste Nachtheilige zu sagen wisse, bey seiner Postulation zwar stehen bleiben, aber sich durchaus in keinen Prozeſs gegen den Domdechant einlassen wolle; *c*) Johann Franz von Khun, Bischof zu Brixen, welcher mehrere Jahre Canonicus in Freysing gewesen, habe den 9ten April 1695 ein sehr vortheilhaftes Zeugniſs für Eckher ausgestellt, und das Nämliche sey auch vom Rector der Universität zu Salzburg geschehen; *d*) die Domherren Zadler und Königsfeld bezeugten den 23. Jäner 1693 als gegenwärtig, daſs der Domprobst Zeller in Beyseyn zweyer baierischen geheimen Räthe, nämlich des Grafen von Leiblfing, und Freyherrn von Berchem, und mehrerer Chorherren betheuert habe: Se nihil mali scire, aut arguere posse de Domino Decano; auch sey vorzüglich Baron von Zeller es gewesen, der den Baron von Eckher zum Domdechant befördert hätte; *e*) das von dem päbstlichen Nuncius zu Wien schon am 18ten May 1695 ausgefertigte Decret beweise, daſs man in Freysing acht glaubwürdige Zeugen abgehört habe, worunter von dem Siebenten, nämlich Wolfgang Adam von Fraunhoven, Stadtpräfekt in Freysing, in Hinsicht auf die dem Domdechant so sehr zur Last gelegte Reise ins Ausland Folgendes ausgesagt worden: „Er, von Fraunhoven, habe diese Reise in Gesell„schaft seiner Frau, einer Schwester der oben genannten Gräfinn „von Pappenheim selbst mitgemacht; Canonicus v. Leoprech„ting, und die Mutter des Baron von Eckher (welche er gleich, „nachdem er im Jahre 1684 Domdechant geworden, zu sich ins Haus „genommen) hätten sie auf dieser Reise begleitet, wobey Baron v. „Eckher keine andere Absicht gehabt, als mehrere Grabstätte alt-

„adelicher Familien zu besuchen, um zu seinem vorhabenden Werke „(nämlich ein vollständiges genealogisches Handbuch des baierischen „Adels zu liefern) noch mehrere Beyträge und Dokumente zu sam- „meln". Endlich *f*) die Briefe betreffend, welche schon vor zwölf Jahren geschrieben worden, so soll der Domprobst sagen, wie Er zu deren Besitz gekommen, und warum er erst jetzt davon Gebrauch mache? Auch könne er ja noch nicht vergessen haben, daſs Bar. von Eckher diese Briefe mit seinem Wissen, und zu Gunsten seines Bruders Ferdinand von Zeller geschrieben habe etc. 19).

Diese Schrift und die persönliche Verwendung des freysingischen Abgeordneten Begnudellius Bassus in Verbindung mit dem bischöflichen Agenten Abbate Lepori wirkten in Rom so vieles, daſs die neun Advokaten des Gegentheiles (wovon Mehrere ihr Gutachten, und weitwendige Deductionen durch den Druck bekannt machen lieſsen) nie unter sich einig werden konnten, aus welchem Grunde dann eigentlich die Bischofswahl vernichtet werden sollte. Dazu kam noch, daſs der Churfürst Max Emmanuel noch im Dezemb. 1695 aus Brüſsel dem Baron von Guidobon (mit dessen Abreise nach Rom er gar nicht zufrieden war) wiederholt verbiethen lieſs, daſs we-

19) Die natürlichste Aufklärung dieses Punktes scheint mir folgende zu seyn: der Domprobst sowohl, als der Domdechant hätten die Gräfinn Haslang aus einer der ältesten baierischen Familien gerne zur Schwägerinn gehabt; sie wollte auch wirklich den Bruder des Domprobsten, Ferdinand, heurathen; aber weder ihre Anverwandten, noch der Churhof willigte in diese Heurath. Sie wurde von Freysing entfernt, und heurathete dann im Jahre 1684 den Grafen von Pappenheim, und erst als dessen Wittwe im Jahre 1690 mit Bewilligung der beyden Churfürsten von Baiern und Köln den Johann Christoph Freyherrn von Eckher, Bruder des Domdechants. Hinc illae irae.

weder er, noch Scarlatti im Namen der Postulanten etwas übergeben oder deren Agenten machen sollten: „Falls es aber, setzte „er in diesem Schreiben vom 16ten Dezember noch bey, nur um „die Unkösten zu thun seyn sollte, so ist uns nicht entgegen, in„dem schon so viel tausend Gulden dieser Sachen halber über uns „gegangen, auch dieses als das Wenigere noch dabey seyn soll". Auch erneuerte sich um diese Zeit das Gerücht wieder, daſs, wenn Eckhers Wahl nicht bestättiget werden sollte, das Loos leicht auf den Bischof von Augsburg, oder auf einen Prinzen von Lothringen fallen könnte.

So standen die Sachen, als der Pabst den 30ten Jäner 1696 ein geheimes Consistorium halten lieſs, welches aus dreyzehn Prälaten und Kardinälen bestand, und woron Eilf ihre Stimmen dahin gaben: „Confirmandam esse Electionem sine omni clausula". — Anfangs wollte man die Ausfertigung der Confirmations-Bulle so lange noch aufhalten, bis der Neugewählte sich mit den beyden Churhöfen ausgesöhnt hätte; aber Begnudellius und Lepori leiteten die Sache so ein, daſs der Florentiner-Hof als Vermittler auftrat, der sodann den baierischen Augustiner-Exprovinzial, Wolfgang Eder, einen durch viele Reisen gebildeten und bewährten Geschäftsmann, als Mittler auswählte, dem es auch gar nicht schwer wurde, die Sache zu beyderseitiger Zufriedenheit und nach dem Wunsche aller Theile beyzulegen 20).

Mei-

20) Von den drey Postulanten (denn Lizentiat Eckhardt hatte sich schon früher zurückgezogen) sehnte sich zuerst Bar. v. Winklhoven, und endlich auch von Westach aus; aber Bar. v. Zeller konnte es, wie es scheint, nie vergessen,

Meichelbeck in seiner Historia frisingensi Tom. II. p. 420 sagt von dieser Wahl Nachstehendes: „Non defuere quidem, qui in „romana Curia adversus electionem istam strepitum excitare miris „modis contenderent: sed frustra fuere. Rebus enim diligentissime „et adhibita etiam tum Nuntii apostolici viennensis, tum salisbur-„gensis Archiepiscopi opera, disquisitis die 30ma Januarii anni se-„quentis Electio Romae comprobata fuit, adjectis etiam Joan-„ni Francisco peculiaribus privilegiis et gratiis, quae „alias paucis Germaniae Episcopis concedi solent" *). Und gerade diese Stelle scheint mir der Schlüſsel zur Erklärung der gegenwärtigen Goldmedaille zu seyn. Die Gegner des Bischofs Johann Franz richteten nicht nur allein nichts wider ihn aus, sondern sie gaben noch obendrein dem Pabst Gelegenheit, ihn besonders zu begünstigen, und vor den übrigen Bischöfen Deutschlandes auszuzeichnen. Es wurde also buchstäblich wahr: Pungendo Prosunt. Auch ist es ganz begreiflich, warum diese Schaumünze bey Lebzeiten des Bischofes oder gar nicht, oder nur unter wenige Vertraute vertheilt worden; sie enthielt immer einen stillen Vorwurf gegen den benachbarten Churhof, und einiger seiner Chorbrüder, den der gute Bischof nicht laut werden lassen wollte; daher erklärt es sich auch, warum Eckhers Historiograph diese Angele-

sen, daſs die Bischofswahl nicht auf ihn gefallen war. Inzwischen verlor er keines seiner Aemter, und er war im Jahre 1724, wo das Domstift sein tausendjähriges Jubelfest begieng, noch Domprobst, Erzdiakon, Weihbischof, und General-Vikar. Zwey Jahre darauf feyerte er selbst in Beyseyn des Fürstbischofes sein 50jähriges Priesterthum, und starb erst im Jahre 1730.

*) Sie bestanden in 22 Punkten, und das päbstliche Breve hierüher war vom 14. Juny 1696.

gelegenheit so leise berührt, und nur in allgemeinen Ausdrücken mit gröſster Schonung davon spricht. Uebrigens war diese Wahl für das kleine Land, so wie für den groſsen Kirchensprengel von den wohlthätigsten Folgen; denn Johann Franz von Eckher erfüllte sowohl als Bischof, als auch als Fürst seine groſsen Pflichten auf eine seltene Art, und Eckhers Name wird im Bisthume Freysing noch lange gesegnet bleiben. Er war des Joseph Christoph Eckher, Freyherrn von Käpfing und Lichtenegg, und Maria Salome von Käding in Schönhering ältester Sohn, und zu Train in Baiern den 16ten Oktober 1649 gebohren. Er kam frühzeitig als Edelknab an den Hof des damaligen Fürstbischofes in Freysing, Herzogs Albrecht Sigismund aus Baiern, und erhielt theils bey den Jesuiten in München, theils bey den Franziscanern zu Freysing einigen Unterricht. Als er sich entschlossen hatte, geistlich zu werden, wählte er ebendieselben wieder zu seinen Lehrern, und lieſs sich endlich im Jahre 1674 zum Priester weihen, nachdem er bereits ein Jahr zuvor durch Resignation eines gewissen Doctor Plauen ein Domkanonikat in Freysing erhalten hatte.

Ein Jahr darauf gieng er zu Kapitel, und im Jahre 1684 wählten ihn seine Mitbrüder beynahe einstimmig zu ihrem Dechant. Wenn er schon als ein Edelknab, und nach dem Geiste der damaligen Zeiten in einer Franziskaner-Schule erzogen, wenig literarische Kenntniſse mochte erhalten haben: so zeigte er doch bald als Domdechant, daſs er die Pflichten seiner wichtigen Würde wohl kenne, und sie streng zu erfüllen wisse. Die Gottesdienste muſsten mit mehr Ordnung und Anstand gehalten werden, und er selbst gab darinn das erste Beyspiel. Auch lieſs er während dieses seines Amtes die verfallenen Wohnungen der Domherren wieder her-

stellen,

stellen, die Pfarrkirche zum heiligen Georg mit einem sehr schönen Thurm und Geläute versehen, und das Spital zum heiligen Geiste nebst Kirche beynahe ganz neu erbauen. Eine ganz besondere Aufmerksamkeit aber verwendete er auf das domkapitlische Archiv; er selbst zog die alten Dokumente aus dem Staub hervor, sammelte, und ordnete sie; sorgte für einen sichern Aufbewahrungsort, und machte es dadurch seinem künftigen Historiographen möglich, durch eine mit mehr als 1300 Urkunden belegte Geschichte von Freysing die Geschichte der Deutschen zu bereichern, zu berichtigen, und zu ergänzen 21). Auch zu seinem genealogischen adelichen Handbuche entwarf er als Domdechant schon den Plan, und scheute weder Mühe, noch Kosten, dieses Werk mit einem ausharrenden seltenen Fleiſse auszuführen. Das Zeugniſs, welches P. Meichelbeck in der angezogenen Dedication von dem Werth dieses kostbaren Manuscripts ablegt, ist zu merkwürdig, als daſs es hier nicht einen Platz verdienen sollte: „Jam vero quantum vetustae nobiles totius Bava„riae familiae tibi debent, postquam pro earum illustrandis decori„bus ac genealogiis tantos labores impendisti? Certe id nemo eru„ditorum credere poterit, nisi qui oculis conspexerit multa illa vasta„que volumina tuo quasi immenso studio, manuque propria accura„teque conscripta, ac insignibus seu armis gentilitiis fere innumeris „ex tumulis, literis, et codicibus undique studiosissime conquisitis „illustrata, ut jam per Bojoariam nemo Scriptorum reperiri queat, „qui

21) „Quomodo in lucem prodire potuisset, sagt ihr Verfasser in der Dedication an den Bischof v. Eckher, nisi tu ingenti multorum annorum labore materias ex antiquissimis chartariorum Frisingensium scriniis eruisses: nisi erutas tua tuorumque opera in ordinem digessisses?"

„qui accuratiores et ampliores Genealogias unquam texuerit, ingenti „tua eaque nunquam emoritura gloria" 22).

Nachdem endlich die Bestättigung der auf ihn gefallenen Bischofswahl von Rom aus erfolgt war, liefs er sich von seinem alten Freunde, dem oben genannten Bischofe zu Brixen, unter Beystandsleistung der Weihbischöfe von Augsburg und Eichstädt zum Bischofe weihen, und machte noch im nämlichen Jahre eine beschwerliche und gefahrvolle Reise, um seine Unterthanen in Steyermark, Krain, und Tirol kennen zu lernen, und sich persönlich von ihnen huldigen zu lassen. Durch sein offenes, biederes, und unzweydeutiges Betragen gegen die Höfe zu Wien und München erwarb er sich in den gefahrvollsten Zeiten die Achtung und Schonung von beyden Theilen. Freysing wurde von den kriegführenden Mächten mit Milde behandelt, und diente vielen hundert Unglücklichen zu einer sichern Zufluchtsstätte. Kaum waren diese unseligen Jahre vorüber, als er mit Einwilligung seines Domkapitels ein Gymnasium errichtete, und es mit Lehrern aus dem Benediktinerorden besetzte 23). In

22) In der königl. Zentral-Bibliothek findet sich ein Manuscript von 42 Bänden in Folio, welches einst ein Eigenthum des Johann Michael Wilhelm von Prey auf Strafskirchen, freysingischen Hofkammer-Directors, und wirkl. geheimen Raths war, und wovon der achte Band litera E folgenden Titel hat: „Beschreibung des uralten Turnier- und Hochstift-mäfsigen Adels der gesammten Eckher ab anno 1090—1740". Wahrscheinlich sind diese 42 Bände blos eine Abschrift des von Meichelbeck hier erwähnten kostbaren Manuscripts des Fürstbischofs von Eckher. In dem hiesigen Ordensarchiv befinden sich ebenfalls vier Bände über den baierischen Adel, welche Eckers Handschrift seyn sollen, und durch ein Geschenk des Freyherrn von Ruffini das Eigenthum des Ordens wurden.

23) „Dieses zu Freysing errichtete Studium zeichnete sich in mehrfacher Hinsicht sehr „vortheilhaft aus. Die baierischen Benediktiner hatten bisher nur das gemeinsame

 „Stu-

In der Folge der Zeit erhob er es zu einem Lyzeum, nachdem er schon früher zum besseren Behufe desselben eine eigene Buchdruckerey in Freysing angelegt hatte; zugleich stiftete er ein Seminarium für Studierende, und für Kapellknaben. Die fürstlichen Schlösser zu Ismaning, Kopfsburg, Eisenhoven, Mäfsenhausen, Ottenburg, und Burgrain liefs er erneuern, das zu Birken-

eck

„Studium ihrer Kongregation, und die hohe Schule in Salzburg zu besetzen. „Die neue Einladung, auch die Studien in Freysing zu übernehmen, war ein „glückliches Ereignifs für die baierische Literatur. Freysing erhob sich in kur„zer Zeit zu einer Anstalt, die mit den geachtesten Männern besetzt war, deren „literarische Arbeiten mit allgemeinem Beyfall ihrer Zeitgenofsen aufgenommen „wurden. Junge talentvolle Lehrer fanden hier für ihren regen Forschungsgeist „einen weiten Spielraum, in der höhern Literatur sich vollkommen ausbilden zu „können. Daher ist es kein Wunder, wenn diese literarische Anstalt bald einen „so ausgebreiteten Ruhm erhielt, dafs sie den ihrer ältern Mitschwestern zu über„treffen schien. Wem sollen die Namen Karl Meichelbeck von Benedikt„beuern, Wolfgang Rinswerger, Gotthard Wagner von Tegernsee, „Anselm Meiler von Reichenbach, Bernard Schallhamer von Tegernsee, „Korbinian Grätz von Rott am Inn, Georg Plaichshirn von Tegernsee, „Heinrich Harter von St. Emmeram, Alphons Wenzel von Mallerstorf, „Nonnos Moser von Attl, Cölestin Leuthner von Wessobrunn, Anselm „Desing von Ensdorf, Augustin Mayr von Tegernsee, Benno Vogelsan„ger von Benediktbeuern, Emilian Dratzieher von Tegernsee, Joh. Nep. „Ströhl von Michaelfelden, Bernard Hipper von Wessobrunn, Michael „Lori von Tegernsee, Placidus Scharl von Andechs, Joachim Schuh„bauer von Niederalteich, Anselm Molitor von Deggingen, Heinrich „Braun von Tegernsee, Benedikt Werkmeister von Neresheim, Basilius „Sinner von St. Mang in Füefsen, Anselm Rixner von Metten etc. etc. wem „sollen solche Namen nicht Ehrfurcht einflöfsen, von denen Einige Werke liefer„ten, welchen man ihren klassischen Werth nicht einmal in unsern Tagen abzu„sprechen wagt; — oder die sich weit über die Ansichten ihrer Zeitgenofsen erho„ben, und die Theologie vom scholastischen Wust reinigten, und das philoso„phische Studium vorzüglich betrieben etc." Anmerkung des Herrn Sebastian Günthner des verdienten Verfasser der Geschichte der literarischen Anstalten in Baiern.

eck ganz neu erbauen, jenes zu Zeilhoven aber mit der dazu gehörigen Hofmarkt löste er für das Hochstift um eine grofse Summe Geldes wieder ein. Auch der schöne und geschmackvoll gezierte Gang, welcher aus der Residenz in die Domkirche führt, ist Eckhers Werk. Er sorgte wie ein Vater für Waisen und Kranke, indem er ihnen Häuser bauen liefs, und zu ihrer Erziehung, oder Verpflegung eigene Anstalten gründete. Auf diese Art blieben jene grofsen Summen Geldes, welche sonst für die in Freysing nicht residirende Bischöfe ins Ausland flossen, im Lande selbst, wurden gröfstentheils zum Wohl der leidenden Menschheit verwendet, und kamen durch hundert Kanäle wieder in die Hände seiner Unterthanen. Im Jahre 1722 rief er den gelehrten Benediktiner P. Karl Meichelbeck aus Benediktbeurn zu sich, und gab ihm den wichtigen Auftrag, die von ihm (Eckher) seit Jahren mit so vieler Mühe und grofsem Kostenaufwand gesammelten Materialien zur Geschichte Freysings zu bearbeiten, um das in zwey Jahren eintretende tausendjährige Jubelfest des Bisthums durch Herausgabe seiner Geschichte auf eine würdige Art zu feyern.

Das Jahr darauf wählte er sich mit Einstimmung seines Domkapitels den jüngsten Sohn des Churfürsten Max Emmanuel, den Herzog Johann Theodor, zu seinem Coadjutor, und feyerte sodann im nächstfolgenden sein fünfzigjähriges Priesterthum, so wie des Bisthums tausendjähriges Daseyn mit einer seltenen, dem Zwecke anpassenden Pracht und Herrlichkeit. Der Churfürst Max Emmanuel kam mit seinen zwey Söhnen, dem Churprinzen Karl Albert, und Herzog Ferdinand nebst ihren Gemahlinnen, so wie mit dem neuen Coadjutor, und wirklichen Bischof zu Regensburg, Herzog Johann Theodor, von Schleifsheim aus selbst nach Freysing,

um

um durch seine Gegenwart ein so seltenes Ereigniſs zu verherrlichen. Nach eingenommener Mittagstafel schieden die zwey alten Fürsten wieder von einander, die es vor etlichen zwanzig Jahren wohl nicht geahnet haben dürften, daſs sie sich einst auf eine so freundliche Art einander nähern würden. Die Freude über diese glücklich vollbrachte doppelte Jubelfeyerlichkeit verlängerte dem 75jährigen Bischof sein Leben noch um drey Jahre, und er starb erst den 23ten Februar 1727 an einem Schlagfluſs sanft und schnell. Den 6ten März wurde er in der Domkirche in jene Grabstätte gelegt, die er sich schon im Jahre 1710 hatte bereiten lassen.

Möge jeder künftige Bischof dieses Kirchensprengels recht oft Eckhers Grab besuchen, und es nie ohne den ernsten Entschluſs verlassen, „ein wahrer Hirt seiner Heerde, so wie Eckher, zu seyn!"

Geschichte
der Grafen
von Lechsmund und Graisbach.

Von
J. A. von Reisach, Grafen zu Steinberg,
königl. baier. Kämmerer, Landrichter von Graisbach, und des baier. St. Georgen Ordens Ritter, Mitglied der königl baier. Akademie der Wissenschaften zu München.

Reverere Gloriam veterem et hanc ipsam Senectutem, quae in homine venerabilis, in urbibus sacra. Sit apud te honor Antiquitati, sit ingentibus factis, sit fabulis quoque.

C. Plinii L. VIII. Epist. 24. ad Maximum.

Mit der Periode des sinkenden Hauses der Karolinger fängt die uns bekannte Geschichte der Grafen von Lechsmund und Graisbach an. Ueber die frühern Jahre ihrer Existenz hat die Zeit einen undurchdringlichen Schleyer geworfen. — Die Häupter der in Deutschland eingewanderten Nationen wählten als Sieger die verlassenen Sitze der Vertriebenen, und behaupteten sich darin, nachdem die Stürme der Völkerwanderungen sich allmählig gelegt hatten, und der wilde Nomade an Ruhe und Ackerbau mehr Geschmack fand. Die Römer erbaueten ihre Burgen und Schlösser auf Bergen, und an den Flüfsen, und beherrschten daraus das neu entdeckte Land. Zerbrochen wurden die Burgen durch deutsche und scytische Kraft; aber nicht ungefühlt blieb dem wilden Zerstörer die Macht, welche vom hohen aussichtfreyen Gemäuer auf das platte, holzreiche, jedem Ueberfalle preisgegebene Land ausströmet, und entfernte Berggipfel zu gemeinsamer Wehre verbindet. So stiegen die öden Burgen durch den Schweifs der bezwungenen leibeigenen Völker drohend und stark, wie ihre Bewohner, wieder empor, und beherrschten noch einmal das Land, bis Kultur sie untergrub, und der sterbende Freyheitssinn ihrer Besitzer der Väter Haus dem Zahne der Zeit preisgab.

Lechsgemünd wurde von den Römern am Ausflufse des Lechs in die Donau zur Beschützung der Brücke, die das bereits eroberte und das noch feindliche Ufer im Lande der Hermunduren verband, vermuthlich schon unter Drusus und Germanikus erbauet. Der alte Wall, der von der Burg, am Ackerfelde noch kennbar, sich bis

zum ehemaligen Brückenzollgebäude hinzieht, umschloſs ein verschanztes Lager. Eine Steinschrift, zu Aventins Zeiten entdeckt *), nun verloren, und mehrere Münzen aus dem Zeitalter der Antonine und Theodosier beurkunden diese Angaben. Nur ein morsches Mauerstück und das Grundgemäuer des viele Klafter tief verschütteten Wachtthurms hat sich bis auf unsere Zeiten erhalten **).

Das Auge schweifet von hier über eine ausgebreitete Ebene, die südlich von den Tiroleralpen begränzet, westlich am Rande des Gesichtskreises bis in die Gegend von Ulm sich verliert. Gegen Norden erhebt sich der Hunenkamp ***), und am äuſsersten Punkte gen Osten öffnen die bergigten Gestade der Donau die Ansicht von Neuburg, und des geräumigen Becken des Sees, der ehemals das Donaumoos bedeckte. Rechts die Drususburg, links die Alten- und Kaiserburg, die stolze Augusta Vindelicorum in der Mitte, am Fuſse blauer Gebirge und beschneiter Alpen. — Ein herrlicher Anblick!

Als nach dem gänzlichen Verfalle römischer Formen der Franken Macht, und Karls Herrschergeist dem bezwungenen Europa neue Gesetze gab; das Land in Marken und Gaue sonderte; den Provinzen Herzoge, Grafen den Marken und Gauen als Richter und Anführer aufstellte; da sprachen die Mächtigern des Landes in den ihnen angewiesenen Gauen das Recht im Namen des Königs am offenen Placito, umringt von freyen und edeln Beysitzern, über einen weit ausgedehnten Bezirk; standen an der Spitze des Heerbanns, und wurden in ihrem ansehnlichen Amte von dem königlichen Missus strenge beobachtet, und untersucht.

Doch

*) S. Provinzialblätter P. II. p. 402.

**) S. Beylage IV.

***) Der höchste Bergrücken unserer Gegenden gemeiniglich Hanenkam genannt; wahrscheinlich campus Hunorum.

Beylage IV. S. 332.

a. Das stehende Stück der Ringmauer.

a

Doch so wie die feste Hand der Regierung in Karls schwächlichen Nachfolgern erschlaffte, der Missus mit dem Heerbanne verschwand, und Lehne die freye Ehre verdrängte, löste sich das Band, das so viele Völker unter dem monarchischen Zepter der Franken zusammenhielt, und jeder Einzelne benützte die Kraft seines königlichen Amtes zur eigenen Vergröſserung. Von nun an sehen wir lehenpflichtige Herzoge und Grafen im Föderativsysteme des Reichs, unter dem gewählten Oberhaupte deutscher Völker, ziemlich eigenmächtig herrschen.

Kurz vor diesem Zeitraume erscheinen die Grafen von Lechsgemünd erkenntlich in der Geschichte. Ihre ausgebreiteten Besitzungen erhoben sie wahrscheinlich zum Gaugrafenamte des Pagus Sualevelde, in dem sie lagen. Dieser Gau, ein Theil des groſsen Pagus Nordgoves, erstreckte sich vom Ufer der Donau, wo er an den Südgau gränzte, bis über Gunzenhausen hinaus, und eben dieſs waren die Gränzen des alten kaiserlichen Landgerichts Graisbach, das aus der Gaugrafschaft erwuchs.

Die eigentliche Grafschaft Graisbach bildete das ehemalige sogenannte Kammergericht der Grafen, und nun das heutige Landgericht, dem ich vorzustehen die Ehre habe.

Wir kennen aus Urkunden mehrere der alten Gaugrafen. Caroldus im Jahre 793, Erloinus im Jahre 802, Ekkibertus im Jahre 810, Cheldio im Jahre 895, Ernest im Jahre 899 und 914, Chonon im Jahre 1053, und Heinrich im Jahre 1080. Der Comitatus Graisbach kömmt mit dem Comitatu Neuburg, und mit dem Comitatu Hirschberg in einer Urkunde Kaiser Heinrichs des Heiligen vom Jahre 1007, wovon unten §. III. die Rede wieder seyn

wird,

wird, zum erstenmale vor, während schon ein Jahrhundert früher einzelne Spuren von den Grafen selbst aus dem Dunkel als lichte Punkte hervortreten. Konnte nicht der bisher noch unbekannte Stifter des schon im neunten Jahrhunderte bestandenen Benediktiner-Nonnenklosters in Monheim, das in Pago Sualevelde lag, ein Lechsgemünder gewesen seyn? Vielleicht bin ich im Stande, in einer folgenden Abhandlung mehr Licht über diesen Pagum zu verbreiten.

§. I.

Megengozzo I. 895.

Unter des deutschen Königs Arnulfs Regierung hatte Hildegard, des fränkischen Königs Ludwigs Tochter, und Arnulfs Base mit Hilfe einiger Grofsen des Reichs, worunter Graf Engeldicht sich befand, gegen ihn eine Empörung angezettelt, und dem Vasallen des Bischofs Erkambolds von Eichstädt Megengozzen seine Besitzungen im Nordgau, in der Grafschaft des Cheldio, nämlich Pfaldorf, Gundelfingen, Harlanten, und Unterharlanten ungerechter Weise entzogen. Am grofsen Reichstage der Franken, Baiern, Sachsen und Allemannen verurtheilet, ward Hildegard ins Kloster Chiemsee gesperrt, und Megengoz erhielt seine Besitzungen zurück im Jahre 895 *).

Sein Name, die Lehenverhältnifse mit dem Bisthume Eichstedt, und der besondere Antheil, den König Arnulf an seinem Mifsgeschicke genommen zu haben scheint, berechtigen den Geschichtforscher zu der nicht ungegründeten Vermuthung, dafs dieser Megengoz der Familie der Lechgemünder angehört habe. In

*) Falkenstein Cod. dipl. p. 16.

In dieser Zeitperiode sind Geschlechtsnamen von Besitzungen noch äußerst selten. Man muſs sich an die den Gliedern einer Familie eigenthümliche, oft wiederkehrende Benennungen fest halten, und bey dem Mangel anderer Behelfe in dieser für die Geschichte so kargen Zeit analogische Schlüſse abziehen. Hundert Jahre später sehen wir den Lechsgemünder Megengoz auf dem bischöflichen Stuhle zu Eichstädt, und bald darauf den Berthold von Graisbach als dessen mächtigsten Vasallen auftreten. Noch früher erscheint ein anderer Berthold so nahe an dem Zeitraume Megengozens, daſs ich es sogar wagte, ihn als seinen Sohn in die Stammreihe der Grafen einzutragen. Obenerwähnte Besitzungen des ältern Megengoz, Phaldorf, Gundelfingen, Harlanten, und Unterharlanten lagen zwar nicht in der später erscheinenden Grafschaft Graisbach, aber unbezweifelt, mit Ausnahme Gundelfingens, in dem Pago Sualevelde. Er konnte ja auſser seiner Grafschaft auch noch einige Besitzungen haben, gleichwie im Jahre 1065 Berthold II. Graf von Graisbach *) sich zu vielen Lehen bekennt, die ebenfalls nicht in seinem Bezirke lagen. Und somit glaube ich meinen Satz hinreichend erwiesen zu haben.

§. II.

Berthold I. Leodegar I. 942—989.

Berthold I., Graf von Lechsgemünd, turnierte am zweyten Turniere zu Rotenburg im Jahre 942, und beschenkte im Jahre 980 die bischöfliche Kirche zu Eichstädt **). Leodegar I. erscheint bey

---

*) S. unten §. VI. Falkenstein Cod. dipl. p. 29.

**) Falkenstein. Hund Stammbuch p. 193.

bey Falkenstein im Jahre 989, der ihn von dem später erscheinenden unterscheidet, aber seine Angabe nicht beurkundet *).

Trügliche Angaben! Ich gestehe es; allein ich folge hierin dem sorgfältigen Sammler, und redlichen Manne Hund, der alles anzeigte, was er fand, ohne dem Funde mehr Werth beyzulegen, als er wirklich hat, und verdient. Die dunkle Spur kann in der Folge aus den Archiven der Domstifter berichtiget werden.

Vorausgesetzt also, daſs meine Gewährsmänner richtig sahen, so kann Berthold I., Megengozens I. Sohn, auch Leodegars I. und Megengozens II. Bischofes zu Eichstädt Vater gewesen seyn, und seine Schankung der Domkirche, deren heiligen Stuhl sein Sohn einnahm, in seinem Greisenalter gemacht haben.

§. III.

Megengoz II. 989—1014.

Der Pfad erhellt sich allmählig, und erlanbt dem Geschichtforscher, den Leitfaden der Urkunden mit festerm Tritte zu verfolgen.

Megengoz II., Bertholds I. muthmaſslicher Sohn, und Leodegars I. muthmaſslicher Bruder, von allen Geschichtschreibern, und von der fortgesetzten Ueberlieferung des Doms zu Eichstädt ein Graf von Lechsmund genannt, erhielt nach Bischofs Reginolds Tode als naher Verwandter des sächsischen Kaiserhauses die Infel; ein Beweis des bereits hoch emporgekommenen Ansehens seiner Familie.

Noch

*) Falkenstein.

Noch bestand zwar die Gaugrafschaft, und der Pagus Sualevelde. Aber schon 1007 nennt Kaiser Heinrich den Comitatum Graisbach, den Comitatum Hirchberg, und den Comitatum Neuburg in der Dotationsurkunde des Benediktinernonnenklosters zu Neuburg *), und man sieht beynahe, wie das Amt mit dem Eigenthume sich vereint, ohne die karolingische Formen gänzlich zu verdrängen.

Der Sualengau löset sich nun allmählig in die Grafschaften Graisbach, zum Theil in Hirschberg und in Truhendingen auf; und die Grafen, als Fideles Regis, halten ihr Placitum, wie ehemals der Gaugraf, nur mit minderer Abhängigkeit, und täglich sich mehrender innerer Macht.

Megengoz II. zeichnete sich durch Frömmigkeit und felsenfesten Muth aus **). Während seiner Regierung, und auf seinem Betrieb ward sein ehrwürdiger Vorgänger, und Eichstädts erster Bischof Willibald in die Zahl der Heiligen aufgenommen; eine Auszeichnung, die ihm als Apostel des Nordgaues mit vollem Rechte gebührte ***).

Mit gleichem Eifer sammelte er auf einer Wanderung im Osterlande die Gebeine des heiligen Colomanns, der zwey Jahre vorher den Martyrertod von den Avaren erlitten hatte, und liefs sie im Kloster Melk zur Erde bestatten im Jahre 1014 ****).

Ob-

*) s. Bruschius. Hund Metrop. Salisb.

**) Sein späterer Nachfolger Gundacar II. schrieb von ihm: „Hinc malus ipse malis Megingoz, largus egenis."

***) Falkenst. Ant. Nordg. P. I. p. 89. Gretser de div. Eist. p. 432.

****) Pez. Script. Austr. Tom. I. p. 548.

Obgleich Kaiser **Heinrichs** naher Verwandter *), fand dennoch dieser an ihm den heftigsten Gegner seiner Lieblingsidee. Unbewegt sah zu Frankfurt **Megengoz** die kaiserliche Majestät zu seinen Füſsen, und nur die Einwilligung des Bischofs von Würzburg vermochte ihn endlich, seine beyfällige Zustimmung zur Errichtung des Bisthums Bamberg zu geben.

Von seinem Bruder **Leodegar I.**, und seiner unbenannten Schwester, **Immäs** Mutter, schweigt die Geschichte. **Megengoz** starb im Jahre 1014, und hinterlieſs seiner Kirche einen merkwürdigen Kronleuchter, der sich bis auf unsere Zeiten mit den daran befindlichen Versen **) erhalten hat.

§. IV.

Leodegar II. Imma 1035 — 1074.

Wahrscheinlich **Leodegars I.** Sohn ***). Alle baierischen Geschichtschreiber kennen diesen sonderbaren Mann, und sind über seine Herstammung einstimmig; die sanct walburgische Stiftungsurkunde ****) nennt ihn **Liutigerus nobili genere natus**; verschweigt aber seinen Geschlechtsnamen. Indeſs entfernen seine Besitzungen, und die festgesetzte Klostertradition alle Zweifel.

Leo-

---

*) Bucelin. P. I. p. 16.

**) „Hanc Willibaldo Pharum construxerat almo
Presul devotus Mengosus nominè dictus.
Qui pius hunc sanctis precibus conjungat eundem
Turmis angelicis coelesti numine Sanctis.
Hoc Pater et Natus nec non et Spiritus almus
Efficiat firmum, fixum, solidumque per aevum."

***) Falkenstein.

****) S. Beylage II.

Leodegar *) war ein tapferer Kriegsheld (Wittwer) und Vater mehrerer Kinder; als eine schwere Krankheit ihm, als Warnung der Vorsicht, das Vorhaben seiner Jugend, ein Nonnenkloster zu stiften, wieder lebhaft darstellte. Man hatte bereits an seinem Aufkommen verzweifelt; da rief er, gequält von Gewissensangst, den Bischof Heribert, der gab ihm am Krankenbette die geistliche Tonsur, und er genas. Sogleich wählte er nun mit Rath und Einstimmung Heriberts die von diesem erst neu wieder hergestellte sanct Walburgenkirche zu seiner Stiftung, dotirte sie durch die Hand Cotibalds, des eichstädtischen Advokaten, mit einigen seiner Güter zu Gempfing, Altheim (Langenaltheim), Sulzdorf, Dietfurt, Röhelingen, Pappenheim, Tettenheim u. a. im Jahre 1035 **), ward Priester, und lebte noch etwa dreyſsig Jahre als Canonikus zu Eichstädt, bis er endlich, bereits seit fünf Jahren blind, auf einer Wallfahrtsreise zum heiligen Mang nach Füſsen zu Gempfing im Rufe der Heiligkeit starb im Jahre 1074, nicht im Jahre 1042, wie Lori sagt ***), und in der Mitte der sanct Walburgenkirche zu Eichstädt unter einer erhabenen steinernen Tumba begraben wurde ****).

Seine

*) Adelzr.

**) S. Beylage II.

***) S. Hund p. 193. Anonym. Hasenried. bey Gretser. in Catalog. Episc. Eist. p. 239. Oefele P. II. p. 609.

****) Bey Wiedererbauung der Kirche nach dem Schwedenkriege wurde der Sarg feyerlich, und in Gegenwart des Bischofs eröffnet. Man fand die Gebeine in gelbes Seidenzeug eingehüllet; die priesterliche Kleidung, in der sie ruheten, unversehrt, und eine Schrift mit der Anzeige, daſs dieſs Liutigers Gebeine seyen, nebst den Namen des Bischofes, der Abtiſsinn, und der Priorinn des Klosters, und dem Sterbjahre 1074. Leider ist diese schätzbare Urkunde, ja selbst der steinerne Sarg verloren

Seine Base **Imma**, die Tochter seiner Muhme, im Kloster ad S. Mariam et Erentrudem zu Salzburg, unter der Leitung der Abtissinn **Ita** erzogen, wurde dem neuen Kloster der heiligen Walburg als erste Abtissinn vorgesetzt *),

Die Urhunde, die uns das Wesentlichste dieser Geschichte erzählt, erscheint hier, soviel ich weiss, zum erstenmale. Sie widerlegt die bisher geglaubte frühere Stiftung des genannten Klosters, und die ebenfalls irrige Angabe mehrerer Schriftsteller eines Klosters im Gempfing. Wohl aber mochte **Leodegar** die dasige Kirche, deren Thurm wenigstens vom hohen Alter zeuget, nach Angabe einer darin angemalenen Inschrift **) im Jahre 1034 erbauet haben.

---

loren gegangen! Die Gebeine sind nun in des ehemaligen Klosters Kapitelstube beygesetzt; und die Wappen hangen gleich daneben, sind aber aus neuerer Zeit. Seine Grabschrift hat uns Falkenstein aufbewahrt, die man auf dem Bahrtuche vom Jahre 1522, das an festlichen Tagen seinen Sarg bedeckte, eingewebet las, wie folgt:

„En Leodegari reddis terrae sua matri,
Coelis inde datam reddideras animam.
Presbyter ex Comite pro Christi factus amore
Tunc tua Walburgae tradideras modo te.
Ultima praesentis vitae, sed prima perennis
Nona Calendarum lux tibi Martis erat.
Oramus pro te, tu pro nobis Pater alme!
Ut tecum pacem possideamus, Amen."

Noch bey der Aufhebung des Klosters fand sich der Kelch und die Patene Liutigers als ein heiliges Andenken des Stifters daselbst (s. Beylage III.). Aber leider! auch dieser ist nicht mehr.

*) Diese spezieleren Nachrichten nebst der Abzeichnung des Kelchs, und einer sehr genauen Abschrift der Stiftungsurkunde und ihres Vidimus verdanke ich der Freundschaft des Herrn P. Wolfgang Reichmayrs, Benediktiners aus dem ehemaligen Reichsstifte S. Emmeram, und Klosterfrauen-Beichtvaters zu St. Walburg in Eichstädt, der sie mir im Jahre 1800 mittheilte. (s. Beylage II. am Ende.)

**) „Leodegarius Graf von Graisbach fundator hujus Ecclesiae. gestiftet Ao. 1034. Heinrich Graf von Lechsmünd. Renovirt 1417." Dabey sind auch die graisbachischen Wappenbilder abgemalt.

Gempfing, das bis zu unsern Zeiten dem sanct Walburgenkloster eigen blieb, lag im baierischen Sundgaue, Altheim, Sulzdorf, Röhrlingen, in der Grafszhaft Graisbach, Pappenheim, Dettenheim, Dietfurt im alten gleichnamigen Landgerichte, und alle, mit Ausnahme Gempfings, in Pago Sualevelde.

Endlich ist in dieser Urkunde der seltene Unterschied fränkischer und baierischer Gezeugen merkwürdig. Darunter befindet sich ein Regil, Zweifels ohne einer der Ahnen der Truchsessen von Graisbach, die gewöhnlich den Namen Regilo führten.

§. V.

Theobald I. 1042 — 1078.

Vielleicht Leodegars II. Sohn. Er turnirte am siebenten Turnier zu Halle im Jahre 1042, und blieb im Jahre 1078 am 7ten August im Treffen bey Mellerstadt, wo er unter K. Heinrichs IV. Fahnen gefochten hatte *). Seine übrigen Schicksale sind unbekannt.

§. VI.

Heinrich I. Theobald II. Berthold II. Burcard I. Agatha 1065 — 1080.

Alle gleichzeitig, und vermuthlich Theobalds I. Kinder.

Heinrich I. ward mit seinem Vater im Jahre 1078 in der Schlacht bey Mellerstadt erschlagen **).

Theobald II. turnirte am achten Turniere zu Augsburg im Jahre 1080.

Bur-

*) Hund. Falkenstein. Adelzreiter P. I. p. 471.

**) Adelzreiter P. I. p. 471.

Burkard I. war Bischof zu Utrecht *), und

Agatha an Grafen Friedrich von Truhendingen verheurathet.

Letztere zwey kennen wir aus Falkensteins Stammreihe der Lechsgemünder; allein die Beweise mangeln.

Berthold II. ist der Erste, der mit dem Geschlechtsnamen eines Grafen von Graisbach in einer Urkunde vom Jahre 1065 vorkömmt **).

Diese Urkunde ist in jeder Hinsicht merkwürdig. Sie ist von Huttingen aus datirt, einem zerfallenen Schloſse oberhalb dem Dorfe Hütingen unweit Kunstein. Man sieht davon noch einige wenige Trümmer. Es lag ehemals in der Grafschaft Graisbach, nun im Landgerichte Neuburg, diente mehreren Grafen zur Wohnung, und gab der Ministerialen-Familie von Huttingen den Namen ***).

Megengozens I. dunkle Lehenverhältniſse mit der eichstädtischen Kirche klären sich hier im vollen Lichte auf. Im Laufe von beynahe zweyer Jahrhunderte hatten sie sich ansehnlich vermehrt; und Berthold bekennt, von seinen Voraltern und Ministerialen als gewiſs erfahren zu haben, daſs er zwey Höfe zu Holzsachsen, den halben Theil der Burg in Graisbach, das Patronatrecht zu Mörnsheim, zwey Weingärten zu Lechsgemünd, das Dorf und das Patronatrecht zu Flaksheim (Flotzheim), zu Altheim (dem heutigen Langenaltheim) das Markt- und Zollrecht, zu Gundelzheim das Patronatrecht, die Zehenden zu Ettenstadt, die Advocatie über alle

*) Falkenstein Antiq. Nordg. p. 322.

**) Falkenstein Cod. dipl. p. 29.

***) S. die Beylage VI.

alle Güter des sanct Walburgenklosters jenseits der Donau, besonders in Gempfing, und andern Orten, zu Holzheimerbach, Obernburkeim, und Stadeln, zwey Höfe und die Zehenten zu Erlingsmühl (vielleicht Erlingshofen), zwey Höfe zu Leutmarshofen, einen Hof zu Eitensheim, acht Hofraiten zu Eistet, und vom Zolle daselbst, zwey Pfund Haller, von der Kirche zu Eistet zu Lehen trage. Mehrere andere Lehen waren ihm zur Zeit noch unbekannt.

Nicht nur die öfters bezweifelte Identität der Namen Graisbach und Lechsgemünd in Einer und derselben Familie, sondern auch die Nichtexistenz eines Klosters in Gempfing, und besonders Leodegars II. Stamme wird durch diese Urkunde hinreichend erwiesen; denn wenn im Jahre 1007 bereits die Grafschaft Graisbach, im Jahre 1064 ein Berthold Graf von Graisbach, und dieser als Schutzherr des Klosters der heiligen Walburg sich zeigt; am äussersten Ende der Grafschaft eine Burg bewohnt, in Lechsend, das von Graisbach nur eine Viertelstunde entfernt ist, Besitzungen, in Langenaltheim den Zoll etc. inne hat: so folgt, daſs die Grafen von Lechsgemünd, wie sie sich in der Folge hundert Jahre hindurch nennen, und die Grafen von Graisbach Einem Stamme angehörten, ja nicht einmal besondere, durch diese Benennungen unterschiedene Zweige bildeten. Es folgt, daſs Leodegar von diesem Stamme war, und die Advocatie seiner Stiftung auf seine Nachkommen vererbte. Es folgt endlich, daſs unser gelehrte Lori auf diese Urkunde sich stützend, den Ort Altheim irrig mit dem Orte Altesheim verwechselte, indem er S. 403 seiner baierischen Geschichte das Zollrecht in dieses von Graisbach eine halbe Stunde entlegene, den gräflichen Truchsessen gehörige Dorf versetzt hat, während es das jetzige pappenheimische groſse Dorf Langenaltheim ist, das von Monheim zwey Stunden entfernt liegt.

Sie

Sie dient aber vorzüglich zur Berichtigung eines weit wichtigern Misgrifs, den Aventin in der Geschichte unsrer Grafen veranlaſste. Unbekannt mit gegenwärtiger Urkunde fand er in der Chronik des Klosters Scheyern *) einen Berthold von Burgecke, der mit dem Grafen Otto von Scheyern das Kloster Usenhofen gestiftet hatte. Beyde Grafen besassen das Stiftungsgut gemeinsam von ihren Vorältern. Sie waren also von Einem Stamme. Berthold erbauete das Kloster und die Kirche; und beyde Grafen theilten sich in die Dotation der Altäre, so daſs dem Grafen Otto der sanct Petersaltar, dem Berthold der Altar des heiligen Martin zufiel. Zu diesem Altar schenkte Berthold alle seine Besitzungen in Baiern, mit Ausnahme des Städtleins Burgecke und des nahe daran liegenden Dörfleins Berg. Dieſs geschah im Jahre 1100. Sieben und fünfzig Jahre später schenkte Kaiser Heinrich **) zwölf Mansos, zwey Weinberge, und vier und zwanzig Leibeigene im Dorfe Berg, im Gaue Mittarshofen, in der Grafschaft des Grafen Bertholds der Kirche zu Eistet. Dieser selbst dem Chronico Gotwicensi unbekannte Gau wird durch diese Villa Berg, welches das heutige Berg im Gau nächst Hohenwart ist, aufgeklärt. Dieser Berthold, diese Villa Berg sind die nämlichen, die oben bey der Stiftung von Usenhofen vorkommen, und Berthold von Burgecke im Jahre 1057, und Berthold von Graisbach im Jahre 1065 waren somit zwey verschiedene, aber gleichzeitige Personen. Jener bewohnte das Schloſs Burgecke zunächst am Dorfe Berg; dieser das Schloſs Graisbach, oder Lechsgemünd. Letzterer besaſs Burkeim und die Advokatie des nahe gelegenen Gempfing, und in dieser

*) Chronic. Schyr. edit. 1623. p. 269.

**) Falkenstein Cod. dipl. p. 27.

ser ganzen Gegend findet sich kein Dorf Berg; ja das oben benannte Berg im Gau liegt allerdings fünf Stunden entfernt.

Aber Aventin schuf Burgeck in Burgheim um, und gründete darauf die Behauptung, Berthold von Burgecke sey von der Familie der Lechsgemünder, und also diese vom Hause Scheyern abstammend gewesen. Ihm folgten alle spätern Schriftsteller, und waren zuverläſsig mit ihm in dem Irrthume einer willkührlich veränderten Benennung.

§. VII.

Heinrich II. Volcrad I. Theobald II. Burcard II. Gutta. 1106—1142.

Wahrscheinlich Bertholds II. Kinder. Aventin, Bruschius, Hund, Knebel *), und Falkenstein geben diesem Heinrich den Berthold von Burgecke zum Vater. Alle auf gute Treue und Glauben Aventins. Aber wie irrig! Das haben wir oben gesehen.

Hein-

*) Da hier der Autor der Chronik von Kaisheim, und diese zum erstenmale als eine der Quellen vorkömmt, die ich benützte, und Auszüge davon machte, so will ich eine kurze Nachricht davon geben.

Bruder Johann Knebel, der Aeltere genannt, ein Conventual des Klosters Kaisheim, schrieb, und dedicirte seine Chronik um das Jahr 1532 seinem Abte Conrad. Sie besteht aus einem dicken Quartbande, und ist (auf Papier geschrieben) mit verschiedenen Gemälden, die sich auf die Stiftung des Klosters, auf die Person des Stifters, und auf jene des ersten Abtes beziehen, mit Abbildungen der Schlöſser Graisbach und Lechsgemünd, mit den Stammreihen der Grafen, und mit ihren Wappen geziert. Benutzung der Urkunden, richtig und wohl gereihete Erzählung, und ein unermüdeter Fleiſs in Auffassung aller zur Geschichte seines Klosters dienlicher Daten zeichnet dieses Manuscript vor andern rühmlich aus.

Es

Heinrich II. kömmt bey Lori in den Jahren 1106 und 1121 vor. Seine erste Gemahlinn soll nach Brusch und Knebel eine gewisse Adelheid gewesen seyn *). Die Zweyte hieſs Luicard, und war nach des von Zimmern Angabe eine Gräfinn von Abensberg.

Voll des Gedankens, ein Kloster zu stiften, bestieg Heinrich im Jahre 1133 (so sagt die Chronik von Kaisheim) sein Roſs, ritt von Lechsgemünd hinaus in den Wald Haidwang; und als das Thier an einer Quelle mitten zwischen drey Bergen stille stand, erkannte er hierin den höhern Wink, stieg ab, und bezeichnete mit seiner Streitaxte den Ort, wo das Kloster Kaisheim sich erheben sollte.

Sogleich begann der Bau, und zwölf Mönche des grauen- oder Cisterzienserordens mit Ulrichen, dem ersten Abte, wurden vom Kloster Lützel, oder Lucella (Luciscella) nächst Basel berufen,

---

Es fängt mit der Erzählung der Stiftung im Jahre 1133 an, und endiget sich mit dem Jahre 1530. Der Dichter und Annalist Bruschius, dem erlaubt wurde, diesen Codex zu benützen, beehrte ihn mit einigen zierlichen Versen, die er im Jahre 1548 mit eigener Hand hineinschrieb. Martin Herb, auch Conventual in Kaisheim, übersetzte diese Chronik ins Latein; und P. Sebastian Keller daselbst lieferte einen spätern Nachtrag dazu, der die Geschichte des Klosters bis zum Jahre 1682 fortführt, freylich nicht mehr so genau, wie Knebels Chronik. Sie kam bey Auflösung des Klosters in die Hände der Commission; und ihr weiteres Schicksal ist mir unbekannt.

**) Auch das Nekrologium von Kaisheim nennt eine Adelheid, deren jährliche Gedächtniſs am zweyten Februar daselbst vorgetragen ist. Knebel und Bruschius stimmen damit überein. Da aber im Nekrologium das Wort Fundatrix beygesetzt ist, und sie zur Zeit der kaisheimischen Fundation schon gestorben seyn muſste, weil hier seine zweyte Frau Liucardis vorkömmt, so möchte die Stelle des Nekrologiums sich wohl eher auf Heinrichs Tochter beziehen.

ſen, um es aus den Händen des Stifters zu übernehmen. Als nun das Nöthigste an Gebäuden hergestellt war, da sandte Heinrich den edeln und erlauchten Mann Hartnid von Graifesbach zum Bischofe Walther nach Augsburg, um diese seine Stiftung in seinem, seiner Gattinn Luicardis, seines Sohnes Volcrads, und im Namen seiner übrigen Söhne und Töchter am Altare der Domkirche zu übergeben.

Dieſs geschah im Jahre 1135 in Gegenwart des eben damals zur Provinzialsynode versammelten ganzen Clerus. Walther stellte hierüber die Bestätigungsurkunde aus, worin das neue Kloster Kaisheim von allem Einfluſse jeglicher Advokatie frey erklärt, blos dem Schutze des Sohns der heiligen Jungfrau empfohlen, und demselben Kloster ein jährlicher Canon von einem Pfunde Wachs zur Domkirche in Augsburg auferlegt ward. Worin die Stiftung eigentlich bestand, läſst sich aus der Urkunde nicht wohl abnehmen. Sie nennt lediglich den Wald Haidwang, den der Stifter den Mönchen, soviel es ihre Bedürfniſse erheischen, einräumt.

Dieser feyerlichen Handlung wohnten von Heinrichs dienstpflichtigen Adel als Gezeugen folgende bey: Die Freyen: Berthold von Bertholfesheim (Bertholdsheim), Hartnid von Greifesbach (der nämliche, der die Stiftung übergab), Ratfolc von Emichesheim (Emskeim), Ruprecht von Iringesheim (vermuthlich Zirgesheim) Witego, sein Pfleger; die Ministerialen: Ebo, Billunc, Ametho, Wicman (von Rohrbach) Beniko, Karl, Regilo (von Altesheim der Truchſeſs), Haward, u. a. m.

Heinrich starb sechs Jahre darnach den 11ten May 1142 im hohen Alter, und ward zu Kaisheim in der Kapelle zunächst

dem Kapitelgewölbe, die er selbst zu diesem Zwecke hatte erbauen lassen, mit grofsem Leidwesen begraben. Seine Gebeine wurden im Jahre 1387 in die neue Kirche versetzt, und darüber ein grofser Grabstein, von vier kleinen Pfeilern gestützt, mit seinem Bildnifse und folgender Inschrift gelegt: „Anno Domini M ✠ C ✠ XL ✠ II. „V. idus Martii obiit Dominus Hainricus illustris Comes de Lechs-„gemunde, Fundator nostri Monasterii Cesareensis" *). Dieser Stein ist nicht aus dem Jahrhunderte der Stiftung, wie es die Schriftzüge und das Wort Cesareensis, das damals noch nicht üblich war, beweisen. Doch mag er eine Copie des ältern Grabsteins seyn. Er wurde in spätern Zeiten an einer Säule der Kirche befestiget, wo er noch existirt. Man hatte aber dabey so wenig Achtung für die Gebeine der Stiftersfamilie, dafs nun der Ort ihres Begräbnifses schlechterdings nicht mehr aufzufinden ist. Besagter Stein ist also das einzige Monument der Grafen von Lechsgemünde und Graisbach, das sich bis auf unsere Zeiten erhalten hat **).

Theo-

*) S. Beylage VII.

**) In der Chronik kömmt freylich noch ein, aber späteres Epitaphium vor, das so lautet:

„Hoc latet in tumulo alme relligionis amator,
Cui de Lechsgemund stirps generosa fuit.
Illustris Comes Hainricus fundator et auctor
Ipse monasterii Caesareensis erat.
Quis tibi clare Comes grates persolvere dignas
Posset pro meritis muneribusque tuis.
Te Pater altitonans caelesti munere donet,
Ipse tuis meritis praemia digua ferat.
Anno milleno centeno quadrageno
Ac bino ach vitam mors tibi dira rapit!
Te Deus extinctum, te det requiescere Sanctis
Molliter et regnis sidere det Superis.

Ipse



Theobald, Volcrad, Burcard und Gutta werden von Falkenstein *) als Geschwister dieses Heinrichs angegeben; aber den Beweis ist er schuldig geblieben. Indeſs führt Lang in seinen öttingischen Materialien einen Lupoldus de Lechsgemunda im Jahre 1130, und Hund einen Berthold Comes de Greifsbach beym nämlichen Jahre an. Ersterer ist vermuthlich Falkensteins Theobald. Letzterer kömmt in einem Briefe der Tutta, Abtiſsinn zu Monheim, worin sie dem Otto Miles de Werd den Steinhof in Petmes verleiht, als Gezeuge neben seinen graisbachischen Ministerialen vor. Obgleich Hund diese Urkunde selbst in Händen hatte, so muſs hier doch eine Irrung im Datum obwalten, die ich um so weniger zu lösen im Stande bin, da die Folgreihe der Abtiſsinnen zu Monheim, so wie alles, was dieses schon im neunten Jahrhunderte gestiftete Klosser betrifft, sich im Strome der Zeit verloren hat; und die Urkunde, die im Briefgewölbe zu Petmes lag, mir nie zu Gesicht kam. Ich fand jedoch im Jahre 1238 einen Otto de Werd, Ministerialis Ducis Bawariae; und

---

Ipse suam faciem faciat te visere laetam,
Clare Comes fauste perpetuumque vale!"
1501.

In frontispicio arboris genethliacae legitur:
„Nobile Pantherae, lector bone, stemma fuere,
Heroem signans conspicuumque virum.
Qui posuit nostrae fundamina prima palaestrae,
Exstructorque domus Caesareensis erat.
Cui licet ex Lechsmund fuerit Comitum alta propago;
At virtute tamen clarior ipse fuit."

Diese, wie erstere, Verse scheinen aus der Feder des zu seiner Zeit gelehrten Conrad Reiter, Priors und nachmaligen Abts zu Kaisheim, geflossen zu seyn, dem Knebel seine Chronik dedicirte.

*) Falkenstein Ant. Nordg. p. 322.

und es ist daher wahrscheinlich dieser Berthold kein anderer, als der Sohn Theobalds IV, und somit Heinrichs II. Urenkel.

Ehe ich weiter schreite, fodert die Familie des Hartnids von Graisbach noch eine kurze Erwähnung. Er kömmt nicht nur im Jahre 1135, sondern auch schon im Jahre 1130 in den Urkunden des Klosters Tegernsee in Gesellschaft des Bischofs Ulrich von Eistet vor, und übergab statt seiner das predium in Utingan zur dasigen Kirche. Hier wird er Vir ingenuus, und in der kaiskeimischen Stiftungsurkunde Vir nobilis et illustris genannt, eine Auszeichnung, die auf höhern Adel deuten könnte. Im Jahre 1162 findet sich jedoch unter den Ministerialen ein Gebhard de Greifbach, und im Jahre 1193 Walcun, und Runhard de Greifisbach. Sie möchten Söhne, oder Abkömmlinge des Hartnids seyn, und ihrer wird in der Folge nicht mehr gedacht. Dafs sie nicht dem gräflichen Hause der Lechsgemünder angehörten, ist schon dadurch erwiesen, dafs sie nur immer in der Reihe des dienstpflichtigen Adels auftreten; und da die Grafen sich lange vorher schon von Graisbach schrieben, so ist auch die selbst von mir an einem andern Orte aufgestellte Behauptung irrig, dafs sie die Veste Graisbach besessen haben, während ihre Herren in Lechsgemünd sassen. Aber wahrscheinlicher waren sie die Kastellanen von Graisbach, wie wir späterhin die Kastellane der Burg Wellenwart *) bey Harburg finden, und in dieser Eigenschaft mochten sie dem

*) Dieses Schlofs Wellenwart lag auf dem Berge, der am linken Wernitzufer eine Viertelstunde von Harburg zwischen diesem Orte und dem Weiler Brinsee hervorgeht, und Riesenfels genannt ward. Vor wenigen Jahren wurden die damals noch vorhandenen Mauern abgebrochen. Zum Schlofse gehörten Stadel, Hofraith, Garten, und hundert fünf und vierzig Morgen Aecker, Wiesen, Waldung und Egart. In

dem gräflichen Truchsefsen, dem Schenken, dem Marschalken, dem Kämmerer, und dem Falkner vorgehen, und somit Vorzugsweise Viri nobiles, ingenui et illustres genannt werden.

Von Heinrichs II. Kindern kennen wir Volcraden, der in der Stiftungsurkunde, und Conrad, der im kaisheimischen Nekrolog genannt wird. Heinrich III. nennt eine Urkunde des Klosters Rot, und eine Tochter Adelheid findet sich mit dem Beysatze Fundatrix im obbesagten Nekrolog. Die andern sind unbekannt. Knebel zählt zwar noch einen Theobald unter Heinrichs Söhnen. Er ist aber entschieden Volcrads Sohn, für den ihn auch die übrigen Schriftsteller annehmen.

§. VIII.

In spätern Zeiten besassen es die von Heppingen und Wernau als graisbachisches Lehen. Im Jahre 1549 beschwert sich Jörg Zorn von Bulach, Kaisers Karl V. Statthalter zu Neuburg, in einem Schreiben an Graf Gottfried von Oettingen über die Eingriffe des Conrad Rudolf Hersperger in die Gerechtsame des Christoph Lemlins Richters zu Rennerzhofen, als Vormündern Leopolds von Wernau auf Wellenwart und nennt es ein kaiserliches Eigenthum, weil nämlich damals Karl das Fürstenthum Neuburg erobert hatte. Pfalzgraf Philipp Ludwig trug es seinem Rathe und Landvogte zu Höchstedt, Hans Kaspar Roth von Schreckenstein, zu Lehen auf. Von diesem ward es mit lehenherrlichem Consens im Jahre 1579 an obigen Graf Gottfried von Oettingen mit aller Zugehör, adelichen Freyheiten, Obrigkeit, Herrlichkeit, Jagdbarkeit, als rechtes Eigenthum um 6000 Gulden verkauft. Im Jahre 1585 verlieh es der Graf dem Friedrich von Hersberg und seinen drey Söhnen Burcard, Friedrich und Hanns Conrad als rechtes adeliches Mannlehen, bey deren Nachkommenschaft es bis zur Erlöschung der Familie um das Jahr 1682 verblieb. Von dieser Zeit an wurde das Schlofs seinem Schicksale überlassen. Es zerfiel, und nur einiges Gemäuer beweist seine ehemalige Existenz. Die Waldungen behielt Oettingen, und die übrigen Güter wurden an Privatpersonen verkauft. Der Name Wellewart (eine Warte der Wellen) ist eine der ältesten Urkunden, die die Existenz des grofsen Sees beweiset, der das geräumige Becken der Riefsfläche füllte, und wahrscheinlich in dieser Gegend seinen Abflufs nahm.

§. VIII.

Von nun an ist die Stammreihe der Grafen beynahe durchgehends auf urkundliche Beweise gegründet. Die immer wiederkehrenden der Familie eigenen Benennungen Theobald, Heinrich, Volcrad, und Berthold verwirren die Geschichte, und man ist gezwungen, sie durch Zahlen zu unterscheiden. Bevor ich nun in der Beschreibung ihres Stammes weiter vorrücke, muſs ich über ihre Besitzungen, und über ihren dienstpflichtigen Adel Einiges vorausschicken.

Das Lechsgemündersiegel kömmt erst später zum Vorschein, und besteht in drey blauen Querbalken auf gelbem Grunde, und einem darüber im Sprunge sich erhebenden rothen Panterthiere, die Helmzierde ist ein Pfauenschweif; das älteste bekannte ist von Berthold beyläufig im Jahre 1177. Sein Enkel Berthold IV. führte meistens ein Reitersiegel, und so wie sich unter ihm die Benennung von Lechsmund bereits in jene von Graisbach wieder umgewandelt hatte, so führte er und seine Nachkommen im Schilde nur die drey Querbalken ohne dem Panther, welches Wappen sodann auch auf die Marstetterlinie übergegangen, und fortwährend das Landgerichtssiegel geblieben ist *). Auf dem Siegel des Bertholds von Marstetten kommen auch die drey Hüfthörner der Grafschaft Weiſsenhorn auf der Pferdsdecke zum Vorschein. Herzog Ludwig der Höcker führt in einem dreyfach getheilten Schilde im untersten Felde die Graisbacher Querbalken.

Die Hauptbesitzungen der Familie bestanden in der eigentlichen Grafschaft Graisbach, woraus die jetzigen Landgerichte Graisbach

*) S. die Beylagen VIII. Berthold III., Berthold IV., Berthold VII., und Ludwigs, dann das Landgerichtssiegel etc.

bach und Donauwörth diesseits der Donau erwachsen sind; die Grafschaft Matrey und Lengberg im Salzburgergebiethe, wovon unten das Mehrere vorkommen wird. Ein ansehnlicher Strich Landes jenseits der Donau, welcher sich von Rhain bis Petmes erstreckte, aber keinen geschlossenen Bezirk bildete. Ansehnliche zerstreute Besitzungen in Oberbaiern, und besonders in der Gegend von Chiemsee, Roth, Scheftlarn, St. Zeno u. a.

Unter den Ministerialen nehmen ihre Erbämter den ersten Rang ein. Es waren die Knollen von Gansheim ihre Kämmerer, die Regel von Altesheim ihre Truchsessen, die von Schweinsbeunt ihre Schenken, und die von Meulnhard ihre Marschalken. In spätern Zeiten kommen die Valkner von Steperg vor. Die Kastellane von Graisbach und Wellenwart gehören zu dieser Klasse. Unter dem andern ministerialen Adel zeichnen sich die Emser von Emskeim, die Waller von Bertoldsheim, die von Strass, die von Holzheim, die Wielander von Renerzhofen, die Ottinger von Tagmersheim, die von Fünfstädt, die von Mundlingen, die von See und von Wemdingen, welches Zweige Einer Familie waren, die von Trugenhofen, die von Hausen zu Steperg, die von Ziegesheim, die von Höppingen zu Gosheim, die von Perg, die von Sinningen, die Hutinger zu Ammerfeld, die Elenbroner, die Fuxen zu Huisheim, die von Trendel, die von Brunese, die von Rorbach, die Mörner von Mörn, die von Stein zu Wörnizstein, oder Diemandstein, die von Wittensheim, die von Spielberg, und die von Kalentin aus. Ob Letztere der Familie der Marschalken von Pappenheim angehörten, möchte ich noch dermal bezweifeln; indem sie ein ganz anderes Siegel führten *).

Die

*) Sieh die Beylage VIII.

Die Grafen hatten ihre Burgen in Lechsgemünd, in Graisbach, in Hütingen, und in Wellenwart *). Alle sind verfallen. Von den Schlöſsern des Adels haben sich jene zu Bertoldsheim, Straſs, Gansheim, Steperg, Mörn, und der Rittersitz von Renerzhofen am alten Flecke, obgleich vielfach erneut, erhalten; in Tagmersheim und Schweinsbeunt sieht man ihre Spuren deutlich in den Gärten. Ueber die Burg zu Meulenhart, unweit Daiting, zieht die Pflugſcharre; und aus jener von Wittensheim ist eine Kirche und ein Gottesacker erwachsen.

Das gemeinsame Begräbniſs der Grafen, so wie ihrer mächtigern Ministerialen befand sich in Kaisheim, wo die Familie von Pappenheim, von Wemding, von Schweinspeunt, von Schepach, von Rechenberg, und Schenk von Geiern annoch ausgezeichnete Grabsteine haben **). Wenige Jahre noch — und auch diese letzte Spur ihres Daseyns wird sich im Schutte verlieren!

„Was baust du die Halle, Sohn der geflügelten Tage? —
„Du schaust heut aus gethürmten Mauern herab; — Nur
„wenige Jahre — so kommt aus der Wüste der Sturm,
und heult im verödeten Hofe, sauſst um den rostbenagten Schild.“ —

Ossian.

§. IX.

Heinrich III. 1142 — 1165.

Von den ausgebreiteten Besitzungen seines Vaters scheint Heinrich III. jene in Oberbaiern und Salzburg zum Erbe erhalten

zu

*) Siehe die Beylagen IV. V. VI.

**) Sie werden in den Monumentis kaisheimensibus abgezeichnet erscheinen.

zu haben; denn er und seine Kinder befanden sich immer in dieser Gegend, und bewohnten vermuthlich das Schloſs Matrey, von dem sie sich Grafen von Lechsmund und Matrey schrieben.

Hund, Knebel und Falkenstein geben ihm zur Gemahlinn Sophia, eine Gräfinn von Vohburg. Das kaisheimische Necrolog nennt eine Luicardis, vermuthlich seine zweyte Gattinn.

Kurz nach seines Vaters Tode befehdete er das Kloster Rot, nahm dessen Güter in seine Gewalt, und raubte die päbstlichen Freyheits-Bullen. Darüber erhob Abt Berticus laute Klagen vor dem Stuhle zu Rom, und Pabst Innocenz II. erlieſs im Jahre 1142 an Erzbischof Conrad von Salzburg strenge Befehle, ihn zur Zurückgabe der Urkunden und Güter aufzufodern, oder im Weigerungsfalle ihn mit dem Banne zu belegen. Der Streit ward erst unter seinem Sohne beygelegt. Es scheint, er habe dem Bannstrahle durch Annahme des Kreutzes und durch einige fromme Schankungen ausgewichen *). Er

*) Im Jahre 1150 machten seine Ministerialen Egilolf von Marchilkofen, und Heinrich von Gundelkofen, im Begriffe nach Jerusalem zu ziehen, eine Schankung an das Kloster Baumburg *a*); und er selbst mit Einwilligung seiner Gattinn und Söhne schenkte dahin den vierten Theil eines Mansi am Berge Stalberg *b*), und in Gemeinschaft mit seinem Ministerial Adelbrecht in Bubendorf ein Predium in Suvirst *c*).

In den Urkunden des Klosters Chiemsee finde ich um das Jahr 1160 seinen Ministerial Adalram de Reginbrechtishofen *d*), und um das Jahr 1165 kömmt er selbst vor, und schenkt dahin eine Mühle in Witzelndorf, die dem Stifte nach seinem Tode eigen seyn sollte *e*).

a) S. Monum. boic Vol. III. p. 31.
Item — — — 55.
b) Item — — — 46.
c) Item — — — 34.
d) Item — Vol. II. 236.
e) Item — Vol. III. 62.

Er starb um das Jahr 1165, und hinterliefs zwey Söhne, Heinrich IV. und Volcrad III. Da das kaisheimische Necrolog eines Grafen von Matrey, und seiner Gattinn Luicardis gedenkt (eine Stelle, die nur auf Heinrich III. sich beziehen kann, weil seines Sohns Ehefrau Wilburg hiefs, Volcrad aber wahrscheinlich vor dem Vater starb): so kann er als Sohn des Stifters seine Grabstätte in Kaisheim gefunden haben, wie es Falkenstein behauptet.

§. X.

Heinrich IV. Volcrad III. 1150—1208.

Er kömmt als Gezeuge mit seinem Bruder Volcrad in einer von seinem Vater an das Kloster Baumburg ausgestellten Schankungsurkunde um das Jahr 1150 zum erstenmal in Vorschein *), und turnierte im Jahre 1165 am zehnten Turniere zu Zürch.

Von Volcrad weifs man nichts weiters; und es scheint, er sey noch vor dem Vater gestorben.

Im Jahre 1166 ward die Streitsache seines Vaters mit dem Kloster Rot, nachdem Abt Lothar durch geschworne Gezeugen den Verlust seines Klosters erwiesen hatte, durch ein eigenes zu Trient niedergesetztes Gericht von Adalbert dem dasigen Bischofe als päbstlichen Commissär und Richter in Gegenwart des Bischofs Adalbert von Freysing, mehrerer Fürsten und Grafen entschieden **).

Hein-

*) Monum. boic. Vol. III. p. 34.

**) Monum. boic. Vol. I. p. 362.

Heinrich hatte mehrere Söhne *); aber keiner überlebte den Vater. Diefs vermochte ihn um das Jahr 1205 mit dem Erzbischof Conrad zum Nachtheile seiner nächsten Verwandten einen merkwürdigen Vertrag zu schliefsen, wodurch er alle von Vater und Mutter ererbte Besitzungen dem Erzstifte gegen lebenslängliche Nutzniefsung abtrat, und wofür ihm Conrad einige Zehenten und Güter ebenfalls nur lebenslänglich überliefs **). Conrads Nachfolger Eberhard II. lösete diese Nutzniefsung mit baarem Geld ab, liefs dem Grafen nur Lengberg, und vereinte Matrey und alles Uebrige mit dem Erzstifte im Jahre 1207 ***).

Nach Heinrichs bald darauf erfolgtem Tode unternahm es Wilburg seine hinterlassene Witwe, die Schlöfser Windischmatrey, und Lengberg an den Patriarchen Wolfker zu Aquileia zu verschenken, obgleich ihr Ehemann sie bereits dem Erzstifte Salzburg abgetreten hatte. Wolfker nahm die Schankung an, und foderte

nach

---

*) Heinrich, seine Gattinn und Söhne, und sein Ministerial Hetwolch von Welwa übergeben im Jahre 1170 dem Grafen Sibot von Falkenstein das predium Cunhartisberg; unter den Gezeugen kömmt ein Conrad, Truchsefs des Grafen, vor, vermuthlich ein Truchsefs von Altesheim. Doch ist diefs das einzigemal, dafs in den Urkunden dieser Lechsmünderlinie eines graisbachischen Lehenmanns Erwähnung geschieht. (s. Monum. boic. Vol. VII. p. 475.)

**) S. Nachrichten von Juvavia p. 440.

***) „Placuit, ut jam dictus Comes castrum Matrei cum attinentibus sibi Ministeriali„bus possessionibus et villis tam dominicalibus, quam infeudatis tam cultis, quam „incultis, ut breviter concludamus, omnia sibi attinentia jure proprietario salzbur„gensi Ecclesiae resignavit cum proprietate et usufructu. Ecclesia tamen salzbur„gensis in premium eorum que fecit castrum in Lengenburch cum sibi attinenti„bus, et unum solum nomine Loshaut reddidit sibi ministerialem." Alles diefs gieng in Gegenwart K. Philipps vor, der auch defswegen eine förmliche Bestättigung von königl. Gewalts wegen dd. Quitelineburc ao. 1207. 10. kal. Octobr. Indict. 12. mittheilte.

nach ihrem Tode beyde Schlösser nebst andern Gütern von Salzburg. Diess veranlasste einen neuen Vergleich, worin Erzbischof Eberhard dem Patriarchen Edelacum und andere im Foro Julio gelegene Villas und Güter im Jahre 1212 abtrat.

Allein Heinrich hatte durch obige Abtretung seinen Stammvettern, den Grafen von Lechsmund und Graisbach, mit welchen er aus was immer für Ursachen in Feindschaft gerathen seyn mochte, einen argen Streich gespielt; und es ist mehr als wahrscheinlich, dass man das Alter des bereits siebenzigjährigen Greises benutzt, und ihm, den vielleicht Schulden oder Gewissensbisse drückten, selbst mit Widerspruch seiner Gattinn und Vettern den Vertrag auf welch immer eine Art abgewonnen, oder abgedrungen habe. Seine Witwe Wilburg hätte doch ausserdem nicht so offenbar gegen ihres Mannes Verordnung handeln, und der Patriarch von Aquileja so leichtlich keine Entschädigung für seine Ansprüche erhalten können.

Die Grafen von Graisbach liessen es jedoch dabey nicht beruhen, und Berthold III., von dem in der Geschichte der ältern Linie weitläuftiger wird gehandelt werden, erhob an K. Philipps Hoflager zu Augsburg vor den versammelten Fürsten bittere Klagen gegen den Erzbischof Eberhard *); allein der mächtige Prälat, der bereits durch die mit dem Patriarchen getroffene Uebereinkunft einen sichern Rücken sich verschafft hatte, brachte es dahin, dass Berthold abgewiesen ward **).

Die

*) „Quod ipsum a possessione castri et redituum in Matrey, que ad se pertinere di-„cebat, ejecerit violenter, ante litis ingressum se restitui postulando.“

**) „Demum de communi et concordi sententia Principum a tali petitione Comitis su-„pradicti fuerit dictante justitia et judicialiter absolutus.“

Die Sache war aber zu wichtig, seine Ansprüche zu gerecht. Noch einmal versuchte er daher sein Heil am Hoftage zu Nürnberg im Jahre 1223 vor K. Heinrich VIII. und den anwesenden Fürsten, den Erzbischöfen von Köln und Trier, den Bischöfen von Mez, Regensburg, Passau, Freysing und Augsburg, den Herzogen von Baiern und Oestereich, und andern Grofsen des Reichs; und führte dieselben Klagen, wie ehemals zu Augsburg. Eberhard trat endlich nach vielen Ausflüchten, per quas volebat judicium declinare, sagt die Urkunde, mit unwiderlegbaren Zeugnifsen auf, dafs diese Sache bereits von K. Philipp abgeurtheilt worden sey, und Berthold unterlag zum zweyten- und letzenmal der Macht und dem Ansehen seines Gegners *).

Die Erzbischöfe mochten sich defsfalls jedoch noch nicht sicher glauben, und liefsen dieses Urtheil daher noch einmal sich vom K. Adolf im Jahre 1295 bestätigen.

So gieng also diese wichtige reiche Erbschaft für Graisbach auf immer verloren **). Diese

*) „Unde predictum Archiepiscopum reputamus et denuntiamus ab impetitione predicti „Comitis absolutum, eidem Comiti super his perpetuum silentium imponentes."

**) Windischmatrey schliefst sich nordwärts unmittelbar an das salzburgische Pfleggericht Mittersel an; ostwärts liegt es an das tirolische Kaiserthal, westlich an Virgen, und südwärts an das Luenzerlandgericht an. Diese Grafschaft besteht aus nachfolgenden Rotten: 1) Markt daselbst; 2) Bichl; 3) Hinterburg; 4) Seblas; 5) Weyer; 6) Stain; 7) Haltenhaus; 8) Genz; 9) Glanz; 10) Zetlach und Hintereg; 11) Prosek; 12) Seinzn; 13) Glaunz, Schweinach und Klausen; 14) Huebn; 15) Moos; 16) Matersberg; 17) Dollach; 18) Ratzell; 19) Hopfgarten; 20) Raiach; 21) Hof; 22) Plan; 23) Terch; 24) Moofs; 25) Grizen; 26) Gsarizen; 27) Bruk; 28) Grofs. Die Unterabtheilung besteht in 47 1/4 Hof, dann im Thal Teffteregen 59 35/36 Schwaigen, oder 120 windischmatreyische Viertelhöfe, dann 30 Söllhäusern.

Lengberg, so von obigem Gebürge abgesöndert und ostwärts von Kärnten, westwärts von Tirol umrungen ist, wird eingetheilt in Rotten: 1) Lengberg; 2) Trattenberg; 3) Lintschberch; 4) Michelsberg; 5) Planiek, und dann 6) Morsach; 7) Nitelsdorf.

Diese Nachrichten über einen bisher unbekannten Ast der Lechsmünder verdanke ich den in jeder Hinsicht schätzbaren Nachrichten von Juvavia, und dem reichhaltigen Urkundenschatze der baierischen Monumente, einer wahren Findgrube für Landes- und Familiengeschichte.

Man muſs billig den Fleiſs eines Hunds und Falkensteins bewundern, die ohne alle andere Hülfsquellen, als die sie sich mittels vieler Anstrengung selbst sammelten, Werke zu Stande brachten, denen ein Menschenalter kaum gewachsen zu seyn scheint, und die nun selbst ziemlich zuverläſsige Quellen geworden sind. Sie verdienen daher keinen Tadel, wenn ihre Nachrichten hie und da Lücken darbieten, oder ihre Muthmassungen mit dem reichern Felde unsers heutigen Wissens nicht übeinstimmen; gerechter fällt er hingegen auf ein Zeitalter, das bey dem Ueberfluſse an Materialien noch nichts ihren Werken Aehnliches hervorzubringen im Stande war.

Mit diesem Heinrich schloſs sich der jüngere Nebenast der Lechsmünder, den ich, um die Geschichte des ältern Astes nicht zu unterbrechen, vor diesem zu beschreiben nöthig fand,

§. XI.

Volcrad II. Conrad. Adelhaid. 1135 — 1165.

Volcrad der Einzige von Heinrichs II. Söhnen, den die kaisheimische Stiftungsurkunde nennt, scheint eben darum als Erstgebohrner angenommen werden zu müssen. Seine Gemahlinn, seine fernern Schicksale sind unbekannt geblieben. Zuverläſsig liegt er zu Kaisheim begraben.

Con-

Conrad und Adelheid kennen wir nur aus den Angaben des kaisheimischen Necrologs. Glaublich starben beyde vor dem Vater, und ruhen an seiner Seite.

§. XII.

Theobald IV. Heinrich V. 1165 — 1192.

Dieses Theobalds Abstammung marterte eine geraume Zeit meine Forsehgierde; indem ich auf Urkunden oberbaierischer Klöster mich stützend ihn für den Sohn Volcrads III. hielt, verwickelte ich mich in eine Menge unauflösbarer Widersprüche, die mich endlich zwangen, die unstichhaltige Hypothese fahren zu lassen, und ihn in die Reihe von Volcrads II. Söhnen aufzunehmen. Hier fand ich bereits einen Theobald, dessen Gemahlinn Agatha eine nahe Verwandte K. Heinrichs, des Sohns Friedrichs des Rothbarts, gewesen ist.

Da nun obiger Theobald stets als Begleiter Kaisers Friedrichs, stets in Gesellschaft der Pfalzgrafen von Wittelsbach, stets bey Verhandlungen mit den Erzbischöfen von Salzburg in den Urkunden erscheint, sogar den für Friedrich so wichtigen Kostnizerfrieden mit beschwor, so ist es mehr als wahrscheinlich, daſs es eben jener sey, dessen Gemahlinn mit dem Kaiserhause so nahe verwandt, dessen Oheim und Vetter so ansehnliche Güter im Salzburgischen besaſs, und der selbst in Oberbaiern aus der Erbschaft seines Vaters und Groſsvaters noch viele zerstreute Besitzungen inne hatte *).

Un-

*) Theobald IV., der Sohn des Grafen Volcrads von Lechsgemünd, steht als Zeuge einer Ueberlieferung des Bischofs Eberhards von Salzburg zum Stifte Chiemsee um das Jahr 1150. (s. Monum. boic. Tom. II. p. 315.) Von dieser Urkunde findet

sich

Unzweydeutige Urkunden bewähren seine Abstammung von Volcraden, und es bleibt nur der einzige Einwurf übrig, was aus Theobalds baierischen Besitzungen geworden sey, da nach seinem Tode davon keine Meldung mehr geschieht. Hierauf läfst sich nun freylich nur mit Vermuthungen antworten, die am gehörigen Orte angeführt werden sollen.

Theo-

---

sich im nämlichen Monumenten-Bande eine Abschrift vom Jahre 1220. Man mufs sich dadurch nicht irre führen lassen; denn offenbar wurden die Namen der Zeugen aus der ältern Urkunde in diese übertragen.

Im Jahre 1156 schenkt eben dieser Erzbischof dem Kloster Au eine Saline in Hall, und Theobald, Volcrads Sohn, ist Zeuge. (s. Mon. boic. Tom. I. p. 220.)

Im Jahre 1160 steht er als Zeuge neben Otto, dem Pfalzgrafen von Wittelsbach, in einer Confirmationsurkunde K. Fridrichs an das Kloster Untersdorf über Heretshusen. (ibid. Tom. XIV. p. 134.)

Im Jahre 1170 steht er als Zeuge mit Otto von Wittelsbach, Meingoz, dem Castellan von Salzburg, und Cuno, dem Castellan von Werfen, in einem Privilegio K. Fridrichs an das Kloster sanct Zeno wegen der Ueberschwemmungen des Salzachflufses. Hier kömmt der bemerkenswerthe Ausdruck vor: „adhibitis in testimonium eis quorum sententia et petitione gesta sunt haec. Datum Salzburg". (ibid. Tom. III. p. 546.)

Im Jahre 1180 ist er als Zeuge in einer Concession des K. Fridrichs an Graf Sibot von Falkenstein. (ibid. Tom. VII. p. 490.

Im Jahre 1183 steht er neben Otto, Herog von Baiern, und Otto, dem Pfalzgrafen von Wittelsbach, und mit dem Graf Sigfrid von Likenau, Graf Heinrich von Plain, Graf Heinrich von Frantenhausen u. a. als Zeuge eines Concambii K. Fridrichs mit dem Kloster Scheftlarn. Datum apud Egram. (ibid. Tom. VIII. p. 518.)

Im Jahre 1183 beschwört er den vom K. Fridrich mit den welschen Städten in Costnitz geschlossenen Frieden. (Hund p. 104.)

Im Jahre 1185 steht er mit Graf Arnold von Dachau, Graf Heinrich von Altindorf, Graf Altmann und Eberhard von Abensberg als Zeuge einer zu Kelheim gegebenen Urkunde, worin Agnes, Herzogs Otto's Wittwe, Ludwig ihr Sohn, die Pfalzgrafen Fridrich und Otto, und ihr Bruder Conrad, Erzbischof von Mainz, ihren Ministerialen Schankungen an das Kloster Untersdorf erlauben. (s. Mon. boic. Tom. X. p. 244.

Theobald und Heinrich turnirten im Jahre 1165 am 10. Turniere zu Zürch. Hund giebt Letzterem Gertraud, eine Gräfinn von Abensberg zur Gemahlinn; weiters ist von ihm nichts bekannt.

Daſs Theobalds Gemahlinn Agatha geheiſsen, und K. Heinrichs Blutsverwandtinn war, bezeugt eine kaisheimische Urkunde vom Jahre 1193, nennt aber ihr Geschlecht nicht. Der Annalist von Zimmern, den Hund wegen seiner sorgfältigen Treue rühmt, dessen Schriften ich jedoch nie zu Gesicht bekommen habe, nennt sie eine von Teck, und seiner Angabe sind alle Schriftsteller gefolgt.

Kurz vor seinem Tode besuchte Theobald mit seiner Gemahlinn Agatha, und seinem Sohne Berthold die Grabstätte seiner Vorältern in Kaisheim, und stiftete für seines Hauses Seelenheil im Begräbniſsplatze den sanct Blasienaltar mit einem ewigen Lichte und einer täglicher Meſse, wies zur Dotation seine Besitzungen in Rudelstätten an, und lieſs dem Kloster den jährlichen Zins von 1000 Käslaibeln und 60 Lämmern nach; ein Beweis früherer Schankungen, deren urkundliche Beweise mangeln.

Als kurz darauf Theobald starb, erneuerten Agatha und Berthold diese Stiftung im Orte Burkheim, und fügten noch für sie beyde ein Anniversarium hinzu, nebst einer Refection für die Mönche: weiſses Brod, Fische, Käs und Wein von den Weinbergen in Leitheim.

Diese Stiftung bestättigte K. Heinrich zu Werd, dem heutigen Donauwördt. Unter den Zeugen zeichnen sich die folgenden graisbachischen Ministerialen aus: Heinrich von Spilberg, Wicmann und Wolfram, die Gebrüder von Rohrbach, Walchun

und Rumhard von Graisbach, Gewolf und Marquard von Numstadt (Nuinstädt).

Regil und alle seine Brüder Sigfrid und Ulrich von Altesheim, Arnold und Heinrich von Horburg, Egino von Burgheim, Otto von Schweinspeunt, Chunrad von Gansheim; und was nicht unbemerkt bleiben darf, auch Ulrich der Abt von Scheyern steht unter den Zeugen *).

Theobald liegt zu Kaisheim begraben. Er starb um das Jahr 1192 den 1ten July, an welchem Tage sein Jahrstag im Necrolog eingetragen ist. Seine Gemahlinn Agatha kömmt auch in der merkwürdigen Urkunde vor, worin Ludwig, Graf von Oettingen, seinen Ministerialen erlaubt, der Kirche zu Kaisheim Schankungen zu machen. Man findet diese in jedem Betracht sonderbare Urkunde Beylage XII.

§. XIII.

Berthold III. Heinrich VI. Volcrad IV. Theobald V.

Berthold ist ungezweifelt der Sohn Theobalds IV., und der Agatha von Teck. Diefs bezeugt obbesagte kaisheimische Urkunde vom Jahre 1193.

Er turnierte im Jahre 1177 am zwölften Turniere zu Nürnberg. Durch seine Hand ward im Jahre 1193 das Vermächtnifs seiner Aeltern am Grabe seiner Vorfahren zu Kaisheim übergeben.

Er ist Zeuge mit Graf Otto von Kirchberg in dem Confirmationsbriefe K. Fridrichs über Heinrichs von Sleidorf Schankung des Patronatsrechts in Holzen an das Kloster Kaisheim **).

Seine

*) Kaisheim. Archiv.

**) Ebendaselbst.

Seine erste Gemahlinn hiefs Adelhaid. Ihr Geschlechtsname ist unbekannt. Aus dieser Ehe hatte er einen Sohn Heinrich VI., und dieser war bereits im Jahre 1223 volljährig, weil er seine Bewilligung zu der Schankung seines Vaters an das Kloster Kaisheim von diesem Jahre gab.

Berthold schenkte nämlich am Begräbnifstage seiner Gemahlinn Adelhaid mit Einstimmung seines Sohns Heinrichs zum Heile ihrer Seele, und einem beständigen Jahrtage die Curiam Nevesunde (das heutige Nefsend, eine Stunde von Graisbach gelegen) mit allen Zugehörungen dem Kloster in Gegenwart der Zeugen Ludwigs und Conrads, Grafen von Oettingen, Fridrichs Grafen von Truhendingen, und seines Sohns Ruprechts und Hartnids von Lierheim, Alberts und Heinrichs von Mörn, der Aebte von Werd und sanct Stephan zu Würzburg, der Dekane von Harburg und Zirgesheim, Ulrichs von Hohenburg, Otto's, Eberhards und Heinrichs von Schweinspeunt, Regels und Heinrichs (von Altesheim) Alberts von Cranach, Otto's von Haselbach, Rudolfs von Kalentin u. a *).

Sein Vetter Heinrich IV., Graf von Matrey, und dessen Gemahlinn Wilburg waren bereits mit Tod abgegangen. Berthold, dessen Vater stets der treue Begleiter K. Fridrichs und der nahe Verwandte seines Sohnes Heinrichs gewesen war, konnte am Hofe Philipps und Heinrichs VII. seine gerechte Ansprüche auf die Erbschaft gegen den Bischof von Salzburg nicht geltend machen, wie wir oben gehört haben. Auch ist von nun an in allen Urkunden nicht die geringste Spur von den ehemaligen Besitzun-

*) Kaisheim. Archiv.

sitzungen dieses Grafen in Oberbaiern, und dem Erzstifte Salzburg anzutreffen. Berthold mochte sie vielleicht aus Verdruſs über den schlimmen Ausgang dieses Handels vertauschet, oder seinem muthmaſslichen Bruder Volcrad überlassen haben.

Er muſs sich bald darauf zum zweytenmale mit einer andern Adelheid verheurathet haben, indem diese bereits im Jahre 1226 ein Predium in Culmentingen, quod de peculio suo patrimonii successione specialius se contingente comparavit per manum Bertholdi Comitis mariti mei annuente ipso dem Kloster Kaisheim schenkte; Berthold und sein Sohn Heinrich stehen unter den Zeugen, und Ersterer siegelt *).

Matthäus von Pappenheim nennt diese Adelhaid eine Reginam Cypri. Knebel, und alle andere Schriftsteller folgen seiner Angabe. Die Beweise sind sie uns schuldig geblieben. Indeſs geben die Sagen der Klöster Kaisheim und Niederschönenfeld der Sache einen Anstrich von Wahrheit, und man kann hierüber nachlesen, was ich deſsfalls in den neuburgischen Provinzialblättern P. I. p. 485 eingerückt habe. Es wäre eben nicht unmöglich, daſs Adelhaid, die Tochter Veits von Lusignan, Königs von Cypern, der im Jahre 1194 starb, gewesen, und von Berthold auf einem Zuge in das gelobte Land zur Gemahlinn gewählt worden sey. Allein da dieses zwischen den Jahren 1223 und 1226 geschehen seyn müſste, da von solch einem Zuge nach Jerusalem, wie sonst öfters geschieht, in den Urkunden keine Meldung vorkömmt, auch die Stiftungsurkunde vom Kloster Niederschönenfeld hierüber nicht den mindesten Aufschluſs giebt, so verliert die Sage alle Wahrscheinlichkeit.

In-

*) Kaisheim. Archiv.

Indefsen irrt der Verfasser der Vorrede zu den Monumentis schönfeldensibus vollkommen, wenn er in dieser Adelhaid eine gebohrne Gräfinn von Lechsmünd zu finden glaubt, wodurch die Häuser von Lechsgemünd und Graisbach vereint worden wären. Jede der bisher angeführten Urkunden widerspricht diesem Satze.

Im Jahre 1228 ist Berhold mit seinem Sohne Heinrich Zeuge der Ratification K. Heinrichs super concambium circa silvam Ger, und mit ihnen Heinrich von Brünsee und Regel von Altesheim *).

Um diese Zeit bezeugt Berthold durch eine eigene Urkunde die Schankung Heinrichs von Kalentin seiner Güter in Egweil an Kaisheim **).

Unter den Zeugen sind sein Sohn Heinrich; Heinrich, Regel und Conrad, die Ritter von Altesheim.

Im Jahre 1237 spricht er dem Kloster Kaisheim das Predium Bergstetten auf der Landschranne zu Staufenhart zu ***).

Zeugen: Heinrich sein Sohn, Albert von Mörn, Albert und Hiltprand seine Söhne, Conrad von Trennelfreie, Gottfrid und Ramung von Harburg, Reinbot von Milenhard, Conrad von Altesheim, Heinrich der Advokat (des Klosters) von Monheim und sein Sohn, Conrad vou Trugenhofen, Otto und Conrad von Mundlingen, Albert von Ottingen, Heinrich von Binswang, Heinrich des Grafen Notar, Cunrad des Grafen Vogt.

Diese

*) Kaisheim. Archiv.
**) Ibid.
***) L. c.

Diese Urkunde ist allerdings merkwürdig. Berthold erscheint hier als Richter „in placito nostro Staufenhard publice celebrato" sind die Worte. Staufenhard ist eine der Landschranne des kaiserlichen Landgerichts Graisbach. Er saſs also als Landrichter mit den Beysitzern zu Gericht; denn es heiſst weiters: Quod universorum advocatorum virorum utique illustrium aliorumque hominum honoratorum unanimis fuit acclamatio, idemque consensus, quod sententia a nobis publice promulgata etc. und ferners: Saniori itaque consilio utentes et sententiae, quam juris ordo exigit, innitentes etc.

Berthold hatte eine Tochter Agatha, und diese ward an Berthold, Grafen von Urach, vermählet. Dieſs erhellet aus einer Urkunde vom Jahre 1238, worin er dem Kloster Kaisheim auf Bitten seiner Tochter einen Hof in Marxheim übergiebt, und unter andern sagt: Si nepos noster Bertholdus puer adhuc tenellus videlicet filii nostri Henrici filius supervixerit. Sein Sohn Heinrich war also in diesem Jahre gestorben, auch kömmt er hier nicht mehr als Zeuge vor. Berthold und sein Schwiegersohn Berthold von Urach siegeln. Zeugen: Regel, Ramung und Conrad von Altesheim, Otto von Burkheim, Heinrich der Notar *).

Es finden sich noch zwey Urkunden ohne Datum, die in diesen Zeitraum gehören. In der einen stiftet Berthold mit Zustimmung seiner Frau und Kinder einen neuen Altar B. Mariae in Kaisheim, und schenkt dazu ein Predium in Marxheim. Zeugen: Ulrich von Holzheim, Cuno de Lapide (Wernitzstein oder Diemandstein) Regel und sein Sohn Heinrich von Altesheim, Eberhart, Otto und sein Sohn Ramung von Schweinspeunt, Wern-

hard

*) Kaisheim. Archiv.

hard der Truchsefs, Ulrich von Fünfstadt, Fridrich von Sinningen, Walther und Degenhard von Milenhard. In der andern schenkt Arnold, der Ritter von Strafs, einen Hof in Rohrbach nach Kaisheim. Bertold, sein Herr, siegelt; unter den Zeugen ist Arnold von Strafs, des vorigen Sohn *).

Mehrere dieser Urkunden haben das Lechsmündersiegel. Es unterscheidet sich von dem später vorkommenden graisbachischen Reiter- und Landgerichtssiegel durch das auf den Querbalken emporspringende Pantherthier. Dieses Pantherthier findet sich in den Wappen der Herzoge von Kärnthen, der Pfalzgrafen in Baiern, der Vicedome von Rott und Oberbaiern, der Stadt Reichenhall und Ingolstadt. Es verschwindet in dem Wappen unsrer Grafen mit dem Namen von Lechsgemünd, und schon Bertholds Enkel führte es nicht mehr. Diefs könnte allerdings auf Vermuthungen leiten. Sollten etwa Bertholds Voraltern das Pfalzgrafenamt in Oberbaiern einige Zeit verwaltet haben? Mochten damit vielleicht ihre zerstreuten Besitzungen in Oberbaiern in Verbindung stehen? Liegt wohl gar etwa hierin der Grund des so plötzlichen Verschwindens der Grafen aus dieser Gegend? War die Befehdung des Klosters Rott, von der wir oben geredet haben, der Raub der päbstlichen Privilegien und Bullen vielleicht eine amtliche Kraftäufserung des Pfalzgrafen gegen päbstliche Exemtionen, besonders da der nämliche Abt Berticus auch gegen die Wittwe des Grafen Otto (vermuthlich von Wittelsbach) ähnliche Klagen führte? Blofse Gedanken, auf die ich bey Verfassung dieser Abhandlung verfiel. Ich überlasse es einsichtsvollern Männern, über ihren Grund oder Ungrund zu entscheiden.

Um

*) Kaisheim. Archiv.

Um diese Zeit war es, dafs die Burg Lechsgemünd von den Bürgern in Regensburg, denen der Graf durch Zölle, Gewalt oder andere Bedrückungen ihren Handel auf der Donau gehemmt hatte, ausgebrannt und zerstört ward. Die sanct emmeramischen Nachrichten und Gemeiner führen diese Begebenheit bey dem Jahre 1248 an. Sie mag allerdings den Wechsel des Wohnsitzes der Grafen veranlafst haben; denn wirklich sind die meisten der folgenden Urkunden von Graisbach datirt; allein der Name Lechsmünd erhielt sich noch länger bey der Familie, und verlor sich erst allmählig bey Bertholds Enkel, und diefs ist auch der Fall mit dem Lechsmündersiegel.

Berthold und seine Gattinn Adelheid hatten in Burgheim ein Kloster zu sanct Görgen gestiftet. Das Jahr der Stiftung ist nicht bekannt. Es war nach Ausdruck des Bischofs Sibot's von Augsburg ein Hospital, und stand mit dem Hospital in Murnau unter einer Oberinn *). Besserer Bequemlichkeit wegen verlegte es im Jahre 1241 obiger Bischof auf Bitte der Stifter ad campum speciosum (Schönenfeld). Weil aber der Ort zur Pfarrkirche Lechsgemünd gehörte, wurde er mit Zustimmung des Dechants Heinrichs von Lechsgemünd gegen eine Area in Marxheim ausgewechselt, und im Jahre 1246 vollkommen von Murnau getrennt **).

Diese Stiftung bestand damals in folgenden Gütern: Predium in Hermannshofen, Predium in Halmting, Curia in Oberburkheim, Predium in Ostrodelshausen, Curia in Mittelstetten, Predium in Faulwinkel, Predium in Schönberg, Predium in Hirschbach, Predium in Taitingen, Curia in Steperg, Curia in Willdorf.

Der

*) Monum. boic. T. XVI. p. 260.

**) Ibid. p. 265.

Der Graf begab sich aller Advocatie über das Kloster, und befreyete selbes im Jahre 1242 von allen Zöllen *). Diese Urkunde ist bereits von Graisbach datirt. Adelheid, die sich in diesem Jahre noch eine Gräfinn von Lechsmund nannte, verkauft den Nonnen eine Curiam in Illichdorf; datirt die Urkunde ebenfalls von Graisbach, und setzt die Bedingnifs bey: Si Bertholdus Maritus noster super juvenes vel sui heredes supervixerint nobis.

Er hatte also mehrere Enkel, und wohnte in Graisbach. Im Jahre 1244 genehmigt er die Schankungen seiner Ministerialen zum Kloster Kaisheim, erlaubt ihnen den Eintritt in das Kloster, und die Beerdigung daselbst, und giebt den Mönchen als Eigenthum alle Wiesen, die sie mit eigener Handarbeit und auf ihre Kosten sowohl aus seinen Wäldern, als von andern seinen Gründen zur Cultur gebracht hatten **).

Hier nennt er sich noch einmal Comes de Lechesgemunde. Es ist auch ganz natürlich, dafs sich diese Benennung nur allmählig, so wie das ältere Lechsmündersiegel verloren habe; denn noch immer erscheint das Panther auf dem Querbalken.

Im Jahre 1246 bekennt Berthold, Graf von Urach, die Schankung einer Curia in Marxheim factam ab uxore sua Agatha ***).

Im Jahre 1246 verwechselt Berthold, Graf von Graisbach, die Zehenten in Hermannshofen ****); und im Jahre 1247 schenkt er

*) Monum. boic. Tom. XVI. p. 262.
**) Kaisheim. Archiv.
***) Ibid.
****) Monum. boic. Tom. XVI. p. 266.

er das jus Patronatus der St. Michaels Kapelle bey Holzheim an Schönfeld. Datum Graisbach *).

Im Jahre 1248 bestättigt er als Graf von Lechsgemünd Ramungs, des Ritters von Huisheim, die Schankung einer Curia in Huisheim. Unter den Zeugen ist Berthold, Graf von Graisbach, vermuthlich sein Enkel. Das Siegel ist das Lechsmünder **).

Im Jahre 1251 kömmt er mit seinem Enkel, Comes Bertholdus de Graisbach antiquior et nepos ejus junior (nepos hieſs damals gemeiniglich Enkel), als Zeuge im Verkaufe des predii Lamprechtshoven an Kaisheim vor ***).

Berthold lebte noch im Jahre 1253. In diesem Jahre nennt ihn Otto, Herzog von Baiern, dilectum Comitem Bertholdum de Graisbach Seniorem fidelem suum ****). Es ist das erstemal, daſs die Grafen in dieser Eigenschaft und glaublich nicht im Bezug auf ihre Grafschaft, sondern ihrer vielen andern Besitzungen erscheinen. Die Grafschaft war kaiserliches Lehen, so wie alle Herzogthümer und Marggrafschaften, die aus dem karolingischen Ducatu, aus der Marchia, und dem Comitatu erwuchsen.

Um diese Zeit muſs Berthold in einem beynahe hundertjährigen Alter verstorben seyn; denn wenn er im Jahre 1177 als Turnierritter etwa zwanzig Jahre alt seyn mochte, so werfen sich bereits vier und neunzig Jahre für seine Lebenszeit heraus. Er überlebte seinen Sohn Heinrich. Dieser war im Jahre 1223 bereits

*) Monum. boic. Tom. XVI. p. 267.
**) Kaisheim. Archiv.
***) Langs ötting. Material P. III. p. 220.
****) Monum. boic. Tom. XVI. p. 267.

reits volljährig, und im Jahre 1238 wahrscheinlich nicht mehr am Leben. Er kann also höchstens ein Alter von sechs und dreyſsig Jahren erreicht haben.

Falkenstein nennt einen zweyten Sohn Bertholds, Ludwig Abten zu Weihenstephan, Scheyern und Tegernsee, gestorben 1286, den auch Hund anführt. Ich habe wohl um diese Zeit einen Ludwig unter der Reihe der Aebte dieser Klöster, nirgends aber seinen Geschlechtsnamen gefunden.

Eine Tochter Agatha, die Gemahlinn des Grafen Bertholds von Aurach, ist uns bereits bekannt. Hund kennt noch eine Gertraud, Gemahlinn Graf Ulrichs I. von Abensberg, im J. 1298.

Indessen wird die Gemahlinn Heinrichs von keiner Urkunde, von keinem Schriftsteller genannt. Knebel vermuthet blos, sie sey eine Gräfinn von Marstetten und Neyfen gewesen. Im Jahre 1239 schenkt Bertha, Gräfinn von Marstetten, Gottfrieds Gemahlinn, vielmehr Heinrichs Schwiegermutter, dem Kloster Kaisheim eine Curia in Tussin *).

Volcrad IV. kömmt am eilften Turnier zu Köln im Jahre 1179, und am dreyzehnten zu Worms im Jahre 1209 vor. Da er keiner der Vorigen seyn kann, und sonst von ihm nichts bekannt ist, so setze ich ihn in die Reihe von Bertholds Brüdern; und Theobald V., der im Jahre 1235 zu Würzburg turnierte, könnte allenfalls für seinen Sohn angenommen werden.

§. XIV.

*) Kaisheim. Archiv.

§. XIV.

Berthold IV. Walther. Bernhard. Bernhardin.

Die vorangezogenen Urkunden beweisen, daſs Berthold IV. der Sohn Heinrichs IV. sey. Im Jahre 1238 wird er adhuc tenellus genannt; er war also damals noch ein Knabe.

Im Jahre 1255 befreyt er das Kloster Kaisheim von allen Zollgebühren zu Marxheim und Rennerzhofen. Datum Graisbach *).

Im Jahre 1256 nennt er sich einen Grafen von Lechsgemünd, und giebt eben dahin das predium Wolfgershoven **).

Im Jahre 1262 bestättigt er eine Schankung seines Kastellans auf der Burg Wellenwart bey Harburg Marquards von Brunnsee ***).

Im Jahre 1263 cedirt er dem Kloster Kaisheim seine Rechte auf Heinrich von Ranheim, und Cunrad von Kazzenstein ****).

Im Jahre 1266 kömmt er als Zeuge im Königs Conrads Versatzbriefe und in dessen Schankungsbriefe an die Herzogen Ludwig und Heinrich in Baiern vor *****).

Im Jahre 1274 bestättigt er die Schankung seines Dienstmanns Eberhards von Schweinspeunt, ein Gut in Ramerzhofen betreffend, an die Abtissinn Judith zu Schönfeld, eine gebohrne Truchseſsin von Graisbach ******).

Im

*) Kaisheim. Archiv.
**) Ibidem.
***) Ibid.
****) Ibid.
*****) Attenkofer p. 179.
******) Monum. boic. Tom. XVI. p. 280.

Im Jahre 1276 resignirt er die Zehenten in Ettenstadt an seinen Gevatter den Bischof Hilprand von Mörn in Eichstädt. Datum Eichstädt *).

Im Jahre 1277 schenkt er an Kaisheim eine Hube in Flien **).

Im Jahre 1280 und 1281 verkauft er die Advokatie der Villa in Petmes, und belehnt darauf den Herrn Hilprand von Vohburg (einen Gumpenberger) und Herrn Wiknand von Irinsburg, des Herzogs von Baiern Vicedomen ***).

In den Jahren 1282 u. 1283 resignirt Fridrich Graf von Truhendingen die Advokatie in Mülheim und auf den zum Kloster Solnhofen gehörigen Gütern an Bischof Reinbot von Mülnhart zu Eichstädt in Gegenwart des Grafen Bertolds von Graisbach, seines Oheims ****).

Im Jahre 1283 erlaubt er seinem Ministerialen Marquard von Brunsee ein prediolum in Gereut zu verkaufen *****), und bestättiget die Schankung seines Ministerialen Fridrichs von Fünfstadt nach Schönfeld eine Curiam et hubam in Rothenberg betreffend ******).

Im Jahre 1285 bestättigt er auf Bitte und mit Einstimmung seiner Gattinn Elisabeth und seines Sohns Bertholds die Schankung an das Kloster Schönfeld, das Patronatsrecht der Kirche am Michelsberge betreffend *******).

Im

*) Falkenstein Cod. dipl. p. 65. Ant. Nordg.
**) Kaisheim. Archiv.
***) Hund Stammb. P. II. p. 107 — 108.
****) Falkenstein Cod. dipl. Ant. Nord. p. 72 und 73.
*****) Kaisheim. Archiv.
******) Monum. boic. Tom. XVI. p. 286.
*******) Ibid. p. 291.

Im Jahre 1286 verkauft er dahin zur Tilgung seiner Schulden die Insel zwischen dem Lech und der Donau um 112 Pfund Augsburgermünze *), und schenkt an Kaisheim einen Leibeigenen **), desgleichen in Jahre 1287 ***).

Im Jahre 1288 erkrankt er tödtlich, und macht sein Testament, indem er mit Einwilligung seiner Gattinn Elisabeth und aller seiner Kinder dem Bischofe Reinbot von Eichstädt, und dem Abte Heinrich von Kaisheim, auf deren Treue und Vorsorge er vertraut, alles Einkommen der Burg Gundolsheim und Zugehörungen auf hundert Pfund Haller jährlich taxirt, auf sechs Jahre von seinem Todestage an gerechnet, anweiset. Von diesem sollen sie seine Gläubiger und jene, so er in seinem Leben gefährdet, befriedigen, den Ueberrest für das Heil seiner Seele verwenden. Nach 6 Jahren soll die Burg und Güter an seine Gattinn zurückkehren, der sie als Niederlage verschrieben seyen, nach ihrem Tode aber seinen rechtmäſsigen Erben zufallen ****). Zeugen: Fridrich der Truchseſs, Wilhelm von Dornberg, Reinbot von Milenhart, Ritter und Ministerialen, Eberhard der Schenk, Wilhelm von Trugenhofen, Ministerialen. Kalend. Julii.

Berhold IV. starb also etwa sechzig Jahre alt. Seine Gattinn Elisabeth, deren Todestag im Necrolog auf den 29ten April angesetzt ist, soll nach Zimmern eine Gräfinn von Aurach, nach Knebel eine Gräfinn von Gieſsen gewesen seyn. Hund nennt sie irrig Walburg.

Ich

*) Monum. boic. Tom. XVI. p. 293.
**) Kaisheim. Archiv.
***) Ibid,
****) Ibid.

Ich finde in kaisheimischen Urkunden *) einen Dominum Waltherum de Lechesgemunde als Archidiakon des Doms zu Augsburg unter den Zeugen im Jahre 1278, und halte ihn mit Bruschen für einen Bruder Bertholds. Knebel, der in der Genealogie der Grafen auffallend irrt, setzt ihn unter Bertholds Söhne.

Auffallender ist die Erscheinung des Grafen Bernhards von Graisbach und seines Sohns Bernhardinus, deren Jahrtag im kaisheimischen Necrolog am 7ten Oktober angesetzt ist. Die Existenz beyder ist dadurch hinreichend erwiesen; aber ihre von den übrigen Zweigen dieser Familie so abstechende Benennung ist eine wahre Sonderbarkeit; und da von ihnen alle Urkunden schweigen, so mußte ich ihnen gleichwohl in der Reihe von Bertholds Brüdern und Neffen ihren Platz anweisen.

Von seinen Kindern sind urkundlich erwiesen Berthold V, Gebhard, Heinrich VII. und eine noch unbekannte Tochter, die vermuthliche Gemahlinn des Grafen von Maurstetten und Neyffen. Da Fridrich von Truhendingen Berthold den IV. seinen Oheim nennt, so folgt, daß eine seiner Schwestern die Mutter Fridrichs, oder Bertholds Gattinn, eine von Truhendingen gewesen seyn müsse.

§. XV.

Berthold V. Berthold VI. Heinrich VII. Adelhaid. Elisabeth. Anna.

Berthold IV. nennt Berthold V. seinen Sohn **) im Jahre 1285.

Ber-

*) Kaisheim. Archiv.

**) Monum. boic. Tom. XVI. p. 291.

Berthold V. siegelt den Brief seines Ministerialen Fridrich Regels des Truchsessen, worin er an Kaisheim das predium Wolfsritte verkauft. *). Unter den Zeugen steht Conradus Clericus mit dem Beysatze: Pedagogus Comitis Gebhardi Domini mei junioris im Jahre 1289.

Im Jahre 1290 nennt ihn Gebhard Graf von Hirschberg seinen Oheim **).

Im nämlichen Jahre bestättigt er den Verkauf des Dietrichs von Memmendorf seiner Güter in Rohrbach ***).

Im Jahre 1291 entscheidet Bischof Reinbot von Eichstädt den Streit zwischen dem Abt von Kaisheim und Berthold Grafen von Graisbach und seinen Brüdern Gebhard und Heinrich über den Wald Haidwang. Actum apud Grangiam Aschbrune ****).

Im Jahre 1292 verkauft er mit Einwilligung seiner Mutter Elisabeth dem Kloster Kaisheim seine villicariam Curiam in Flabesheim; und da wegen der Minderjährigkeit seiner Brüder Gebhards und Heinrichs ihre Zustimmung unkräftig wäre, setzt er zu Bürgen seine Getreuen den Reinbot von Milenhart und Albert den Waller von Bertholdsheim beyde Ritter *****).

Er bestästigt im nämlichen Jahre den Verkauf seines getreuen Ministerialen Reinbots von Milenhard, Ritters zweyer Hölzer nächst Bergstetten an Kaisheim ******).

Im

*) Kaisheim. Archiv.
**) Monum. boic. Tom. XVI. p. 297.
***) Kaisheim. Archiv.
****) Cod. dipl. graisb. p. 291. und Falkenst. c. d. p. 93.
*****) Kaish. Archiv.
******) Ibid.

Im Jahre 1295 bezeugt Berthold die Resignation der Güter in Maurn „factam a Cunrado de Elenbron et Marquardo et Ottone de Flachsheim filiis quondam Gottfridi de Graisbach prepositi felicis memorie" zu Gunsten des Domkapitels in Augsburg *).

Dieser Gottfrid war des Grafen Pfleger in Graisbach. Er schenkt dem Bischof zu Eichstädt im nämlichen Jahre seine Lehen und Güter in der villa Funfbrun **), und aus Dankbarkeit für die Beförderung seines Bruders Gebhards zum Kanonikat in Eichstädt schenkt er zur dasigen Kirche und dem Bischofe Reinbot die Sophia von Oettingen, Ulrichs von Mur Gemahlinn, mit ihren Kindern jure Ministeriatus ***).

Er belehnt im Jahre 1295 den ehrbaren Mann Heinrich von Lauingen, genannt in dem Markt, mit der Mühle in Burkheim ****).

Im Jahre 1296 eignet er eine Hube in Flabsheim dem Conrad, Sohn des Pflegers allda. Datum in Lechsgemunde *****).

Im Jahre 1298 bewilligt er den Verkauf einer Curia und Huba in Burkmannshofen ******).

Mit seiner Bewilligung verkaufen Eberhard, Conrad, Reinbot, und Eberhard die Schenken von Schweinspeunt Gebrüder die Schwaig Faulwinkel an Cunrad Vetter und Heinrich Höch-

*) Cod. dipl. Graisb. p. 243.

**) Ibid. p. 299. Falkenst. Cod. d. p. 99.

***) Ibid. p. 294. Falkenst. Cod. d. p. 100.

****) Monum. boic. Tom. XVI. p. 304.

*****) Kaisheim. Archiv.

******) Monum. boic. Tom. XVI. p. 308.

Höchstetter, Bürger zu Werd; heifsen ihn ihren hochgeedelten Herrn Grafen im Jahre 1302 *).

Im selben Jahre verkauft er dem Pfleger Wolfelin zu sanct Johann in Holzen und dem Ulrich Ehing die Curiam in Heimbrestorf **).

Im Jahre 1304 resignirt Ulrich Graf von Truchendingen seinem Oheim Graf Berthold von Graisbach auf sein zudringliches Bitten und aus besonderer Freundschaft die Advocatie über ein prediolum in Welferstadt ***).

Avunculus ist hier im weitern Sinne genommen, und gilt so viel als heutiges Tags Oncle a la mode de Bretagne; denn Ulrich war Fridrichs Sohn, und Fridrich mit Berthold Geschwisterkind.

In dem Diplome vom Jahre 1304 ****), wodurch Conrad Bischof von Eichstädt den Geiserius von Ottingen mit dem eichstädtischen Erbkämmereramte belehnt, und ihm die Besitzungen in Uebersfeld überträgt, heifst es: „Quas a viro spectabili Comite Bertholdo de Graisbach justo emtionis titulo conquisivimus una cum judicio, jurisdictione et jure patronatus Ecclesiae parochiali ibidem annexo".

Im Jahre 1305 belehnt er Seyfriden von Ottingen mit dem Dorfgerichte in Tagmersheim und Plossenau *****).

Im

*) Monum. boic. Tom. XVI. p. 312.

**) Ibid. Tom. XIV. p. 134.

***) Kaisheim. Archiv.

****) Falkenst. Cod. dipl. Ant. Nordg. p. 121.

*****) Collectan.

Im nämlichen Jahre verkauft er dem Bischof Conrad von Eichstädt (quadringentis millibus Hallensibus) den Wald Jungholz prope villam Pfanfeld, quam silvam ex legato avunculi sui Gebhardi Comitis de Hirschberg pie memorie acceperat, und setzt zu Bürgen seinen Bruder Gebhard den Domherrn, und Ritter Seyfriden von Ottingen *).

Da eben dieser Gebhard von Hirschberg Bertholden im Jahre 1290 sehr bestimmt, und deutlich seinen lieben Oham nennt, so kann Avunculus hier nur Neffe heifsen; so nannten im Jahre 1283 Fridrich von Truhendingen und Bertholds Vater sich ebenfalls gegenseitig „Patruos" obgleich Fridrich Bertholds IV. Neffe war.

Im Jahre 1306 in der Verkaufsurkunde der Stadt Wemdingen von Bischof Conrad von Regensburg an Ludwig Grafen von Ottingen, die nach dem Tode Gebhards von Hirschberg als Lehen an das Bisthum heimgefallen war, werden die Güter in Amerbach ausgenommen, que spectabilis vir Bertholdus de Graisbach a nobis in feodum tenet **).

In eben diesem Jahre verkauft er dem Kloster zu sanct Walburg seine Vogtey in Gempfing um zweyhundert Pfund Haller, um welches Geld er vom Bischof Conrad von Eichstädt das Schlofs Gundelsheim wieder an sich löst. Diefs geschah mit Bewilligung seiner Gattinn Agnes und seines Bruders des Domherrn Gebhard ***).

Im Jahre 1308 erlaubt er Albert dem Waller seinem Ministerial den Verkauf eines Leibeigenen ****).

Im

*) Falkenstein Cod. dipl. p. 128.

**) Langs ötting. Mater. P. I. p. 123.

***) Hund p. 105.

****) Kaisheim. Archiv.

Im Jahre 1313 beschwört er und Graf Berthold von Neufen auf Herzog Ludwigs des nachmaligen Kaisers Seite den Friedensvertrag gegen den Pfalzgraf Rudolph *).

Im Jahre 1315 übergiebt er dem Kloster Schönfeld das Patronatsrecht in Illichdorf **).

Um diese Zeit war er Landrichter der Grafschaft Hirschberg ***).

Im Jahre 1317 ist er Zeuge in Arnolds von Strafs Verkaufsurkunde über den Mengeshof zu Sinningen, einem Mannlehen der Grafen von Graisbach ****).

Im Jahre 1320 giebt Adelhaid, die Truchsefsinn von Graisbach, mit Bewilligung ihrer beyden Herren von Graisbach Graf Bertholds des Alten und Graf Bertholds seines Sohns ihre Güter zu Ranerzhofen dem Kloster Schönfeld zum Seelgeräth ihrer beyden Ehemänner Fridrich des Schenken und Ulrich des Truchsefsen *****).

Im Jahre 1321 erlaubt er mit Bewilligung seines Sohns Bertholds und seines Bruders Gebhard, Chorherrn zu Eichstädt, dem Abte Ulrich zum heiligen Kreutz zu Werd drey Holzmark zu reuten ******).

Im Jahre 1321 vertragen sich er und seine Söhne Berthold und Heinrich zu Ingolstadt auf dem bürgerlichen Rathhause vor

K.

*) Hund.
**) Monum. boic. Tom. XVI. p. 325.
***) Landgerichts Hirschberg Beylage 12 — 13.
****) Monum. boic. Tom. XVI. p. 328.
*****) Ibid. p. 330.
******) Cod. dipl. Graisb. p. 142.

K. Ludwig mit dem Kloster Kaisheim, und geben selbem gegen Empfang von tausend Pfund Haller die Versicherung, weder Steuer noch Gabe zu fordern, allen Krieg und Mishellungen aufzugeben, die Mönche in der Nutzung ihrer Weid und Holzmark nicht zu stören, mit Hundsatzungen nicht zu drücken, selbst auf Jagden nur ein, höchstens zwey Nachtlager im Kloster zu halten u. s. w. Den Brief siegelten Berthold der Alte, Berthold sein Sohn (Heinrich der Junge hatte noch kein Siegel), Gebhard der Domherr zu Eichstädt und Probst zu Spalt, Fridrich Bischof zu Augsburg, Marquard von Hageln, Pfleger des Bisthums Eichstädt, und Arnold, Domprobst von Eichstädt *). K. Ludwig giebt darüber einen Bestättigungsbrief. Datum Ingolstadt 1321 **).

Im Jahre 1323 ein Brief Bertholds von Graisbach an Gottfrid Herrn von Heideg über Theilung der Kinder des Otto von Walmeting und Gutten von Gansheim ***).

In diesem Jahre schickt Kaiser Ludwig ihn und seine zwey Söhne Berthold und Heinrich, den Grafen Berthold von Neufen, und den Grafen Fridrich von Truhendingen nach Italien, um mit dem Pabste den Frieden einzuleiten.

Im Jahre 1324 Landgerichtsbrief in Sachen Wilhelms von Trugenhofen des Jungen und Agnes der Reichetin zu Erlbach um Holz und Aecker zu Erlbach. Der Brief fängt an: „Wir Graf Berthold der alt verjehen, daſs wir zu Landgericht saſsen zu der Torsaulen etc. da fragten wir die Richter etc. in fine: Versigelt mit unsers Landrichters Sigel. Am Aftermontag nach S. Walpurgen tag" ****).

In

*) Kaisheim. Confutatio p. 12.
**) Ibid. p. 66.
***) Dipl. Neob. p. 3.
****) Monum. boic. Tom. XVI. p. 345.

In diesem Jahre starb in Vigilia S. Dionysii Berthold V., nachdem er seinen Bruder Heinrich VI. und seine Söhne Berthold VI. und Heinrich VII. überlebt hatte, in einem Alter von etwa sechzig bis siebenzig Jahren — der letzte männliche weltliche Sprosse seines erlauchten Geschlechtes. Er liegt zuverläſsig in Schönfeld begraben, und vermachte seinem treuen vieljährigen Diener Ulrich Wickmann und dessen Frau Adelhaid eine Curia in Marxheim für sein und seines Sohnes Berthold Seelenheil, aber an das Kloster Schönfeld eine Curiam villicalem et unam mediam hubam et duas hubas in Treudlheim et silvulam in der Au *).

Beyde Vermächtniſse und zwar ersteres werden von Gebharden seinem Bruder, bereits Bischofen zu Eichstädt, und seiner Nichte Margreth im Jahre 1325, letzteres von Gebharden allein im Jahre 1326 mit dem Beding bestättiget, daſs für seinen Bruder und Neffen zwey Jahrtäge gehalten, nach dem Tode seiner zwey Nichten Elsbet und Anna Klosterfrauen in Schönfeld aber von obigem Vermächtniſse zur Quatemberzeit den Frauen ein Seidlein Nekar- oder Frankenwein gegeben werden solle; im Unterlassungsfalle sollen obbenannte Güter dem Kapitel zu Eichstädt zukommen.

Im Jahre 1327 zog Bischof Gebhard mit Kaiser Ludwig nach Italien, starb vor Pavia, an der Pest, und ward zu Lucca neben dem Grabe des heiligen Richardus, Vater der heiligen Walburg, beygesetzt.

Mit ihm erlosch der ganze Stamm einer Familie, die, wenn sie sich bis auf unsere Zeiten fortgepflanzt hätte, auf der Fürstenbank des Reichs eine bedeutende Rolle gespielt haben würde.

Aus

*) Monum. boic. Tom. XVI. p. 351 — 354.

Aus vorstehenden urkundlichen Belegen ergiebt sich nun, daſs Bertholds V. erste Gemahlinn sich Agnes nannte. Sie war eine Tochter des Markgrafen Heinrichs von Burgau *). Aus dieser Ehe entsproſs Adelhaid, die Gemahlinn Ulrichs von Helfenstein, und vermuthlich auch Berthold VI. Adelhaid muſste kinderlos noch vor ihrem Vater verstorben seyn; auſserdem sich Ulrich zur Erbschaft gemeldet haben würde.

Das Anniversarium der Agnes und ihres Sohns Berthold ist im Necrolog von Kaisheim auf den 20ten Febr. angesetzt.

Bertholds V. zweyte Gemahlinn war Elisabeth, eine Gräfinn von Hirschberg, Gebhards des letzten Grafen von Hirschberg Muhme **). Auch sie gieng vor ihrem Eheherrn zu Grabe; denn nach seinem Tode wird ihrer nicht mehr erwähnt.

Aus dieser Ehe entsprossen Heinrich VII., Elisabeth und Anna, beyde Nonnen im Kloster Niederschönenfeld. Erstere starb vor dem Vater; letztere überlebte ihn, und es wird ihrer noch in der Folge Meldung geschehen.

Berthold VI. soll nach Zimmerns und Hunds Angabe die Rositia von Gundelfingen, nach Lazius die Tochter des Grafen Bertholds von Neufen zur Ehe gehabt, und mehrere Kinder, worunter auch ein Sohn Schwiger genannt, erzeugt haben; allein mir scheint es, daſs sie die folgende Linie von Marstetten und Neufen mit der erloschenen vermengen.

§. XVI.

*) Hund von Lechsgemünd.

**) Hund citans den von Zimmern.

§. XVI.

Gebhard. Heinrich VI. Margreth.

Gebhard, Domherr und Domprobst zu Eichstädt, Bertholds V. Bruder, erbte nach dem Abgange seiner Brüder und Neffen die Grafschaft Graisbach nebst allen Zugehörungen. Diefs mag auf seine Wahl zum Bischofe nach dem im Jahre 1324 erfolgten Tode Bischofs Marquard von Hageln grofsen Einflufs gehabt haben.

Im Jahre 1289 kömmt Chunrad, Clericus pedagogus Comitis Gebhardi junioris de Graisbach als Zeuge in einer Verkaufsurkunde des Regel von Alteshcim vor *), und im Jahre 1292 war er noch minderjährig **). Gebhard war also etwa fünfzig Jahre alt, als er den bischöflichen Stuhl durch ordentliche Wahl bestieg. Seiner wird oft in den vorangezogenen Urkunden gedacht. Er stiftete in der Domkirche zu Eichstädt zu Ehren des heiligen Richards einen Altar, und dotirte ihn mit reichlichen Einkünften ***).

Als Kaiser Ludwig der Baier während den Mifsverständnissen mit Pabst Johann XXII. im Jahre 1327 seinen Römerzug begann, war Gebhard auf seiner Seite und in dessen Gefolge, wohnte der Krönung in Mayland und Rom und der Wahl Pabst Nicolaus des V. bey, und wurde aus dieser Ursache vom Pabste Johann in den Bann gethan. Er zog dann mit dem Kaiser vor Pavia, und starb im Lager an der Pest, die den gröfsten Theil des kaiserlichen Heeres ergriffen hatte. Sein Leichnam wurde nach Lucca gebracht, und allda in der Kirche des heiligen Frigdianus zunächst dem Grabe des heiligen Richards begraben.

Gret-

*) — **) Kaisheim. Archiv.

***) Falkenst. eichst. Geschichte P. I. p. 177.

Gretser sagt in seinem Catalogo Episc. eistett. p. 486, er habe, als der Letzte seines Stammes, die Grafschaft Graisbach seinem Domstifte vererben wollen, sey aber vom Tode übereilt, daran verhindert worden. Es ist auch mehr als wahrscheinlich, daſs er dieſs Vermächtniſs mit sich beschlossen hatte; ja selbst die seiner Bestättigsurkunde über seines Bruders Testament angehängte Klausel deutet darauf hin *).

Sein Bruder Heinrich VI. war verheurathet, und erzeugte eine Tochter Margreth, die im Jahre 1325 ihres Oheims Berthold V. Testament bestättigte **). Unter den Zeugen erscheint Herr Leupold der Winter von Kaisheim „der ihr Beichtiger war.“ Sie und ihr Oheim Bischof Gebhard, waren Bertholds V. einzige Erben, und in dieser Eigenschaft stellte sie obige Urkunde aus. Auch sie muſste noch vor ihrem Oheim Gebhard entweder den Schleier angenommen haben, oder gestorben seyn.

Ihre Base Elisabeth und Anna, Nonnen zu Schönfeld, waren ohnehin nicht successionsfähig.

Nun bleibt noch eine unbekannte, nirgends genannte Schwester übrig, die an den Grafen von Mauerstetten und Neuffen verehelichet, und die Mutter des Berthold Grafen von Graisbach und Maurstetten, genannt von Neiffen, gewesen seyn muſs. Dieſs beweisen die nachfolgenden Urkunden, worin eben dieser Berthold Bertholden den Alten (den Vten) und Bischof Gebharden seine Oheime, und Elisabeth und Anna die Nonnen und Töchter Berthol-

*) Monum. boic. Tom. XVI. p. 354.
**) Ibid. — — — p. 351.

tholds V. seine liebe Mummeln nennt. Dieſs beweiset ferners unwiderlegbar seine Nachfolge in der Grafschaft Graisbach und allen Besitzungen der erloschenen Familie; denn so sehr K. Ludwig ihm wegen getreuer Dienste und Anverwandschaft (die Pfalzgrafen nennen ihn ihren Schwager) verbunden seyn möchte: so hätte das nach dieser reichen Erbschaft mit Recht so lüsterne Haus Baiern, das in der Folge so sorgsam die Sippschaftsbande schloſs, wodurch Graisbach mit dem Herzogthume verbunden werden sollte, gewiſs sogleich es sich angeeignet, wenn Bertholds von Maurstetten nahe Blutsverwandtschaft, und sein vollgültiges Erbrecht nicht im Wege gestanden wären. Allerdings belehnte Kaiser Ludwig Berthold den mit der Grafschaft Graisbach; allein diese kaiserliche Belehnung mochte bey jedem Sterbfalle statt gefunden haben, und diese Urkunden, die mit den Klöstern und Domstiftern, der einzigen Fundgrube unsers historischen Wissens, in keinem Bezuge standen, verloren sich in den Urkundengewölbern der Familie.

§. XVII.

Berthold VII. von Neuffen, seine Geschwister und Kinder.

Die Familie von Neuffen ist sehr alt. Horbat de Nuiph kömmt beym Hund im Jahre 1106 vor. Egino Comes de Nifen im Jahre 1140 in den Urkunden von Pollingen. Eulalia von Neuffen war Ernsts von Kalentin Gemahlinn im Jahre 1170 *). Beyde hatten zu Neuburg in der alten Pfarrkirche, deren Patronatsrecht ihnen zustand, ihre Grabstätte. Ihr Vater Berthold von Neuffen und Weiſsenhorn erbte Marstetten. Heinrich de Nifen testis in diplo-

*) Matth. a Pappenheim.

diplomate steingadensi im Jahre 1220. Eine von Neuffen Uxor Egonis von Fürstenberg im Jahre 1235. Betrhold von Neuffen testis im Jahre 1256. Mon. Raitinbuch. Berthold und Albert Junior de Nifen bey Attenkofer im Jahre 1267. Berthold Comes de Marstetten avunculus Henrici de Eberstal et Cunrad de Nifen testes in Mon. Schönfeld im Jahre 1270. Elsbet von Neuffen, Abtifsinn daselbst † 1275. Heinrich und Berthold von Nifen testes bey Falkenst. baier. Gechicht im Jahre 1275. Heinrich im Jahre 1282 bey Hund. Clara, Gräfinn von Neuffen, bringt Hansen, Truchsefsen von Waldburg, die Herrschaft Wolfeg und die Stadt Wurzach zum Heurathgut im Jahre 1306 *).

Neuffen die alte Bergfeste im Würtembergischen an der Alp ragt über das ganze Gebürg hervor **). Sie kam mit dem Städtchen gleichen Namens, das in einem tiefen Thale zwischen Urach und Nürtingen liegt, im Jahre 1284 an Conrad von Weinsberg, und im Jahre 1301 durch Kauf an Würtemberg.

Die Grafschaft Marstetten liegt unweit Memmingen. Ihr erster bekannter Besitzer war Heinrich von Weissenhorn, Graf zu Marstetten, des Reichs Jägermeister und Landvogt in Oberschwaben. Er stiftete im Jahre 1010 die Kreuzherrn zu Memmingen, und starb unbeerbt. Von dessen Neffen Graf Rudolph von Weissenhorn (er lebte im J. 1080) stammt Möringer Graf von Marstetten und Buoch ab. Da er sieben Jahre auf einer Wallfahrt abwesend war, hielt man ihn für todt. Seine Gemahlinn entschlofs sich daher, den jungen Grafen Berthold von Neuffen zu ehelichen. Der Hochzeittag erschien, als Möringer (so hiefs man ihn wegen seiner

Reise

*) Münsters Cosmograph.

**) Topogr. Lex. von Schwaben p. 278.

Reise zu dem Mohren) an diesem Tage frühe in der Mühle Buoch im Pilgrimskleide ankam, unerkannt sich in das Schloſs drang, und seiner Gemahlinn durch seinen in den Trinkbecher geworfenen Ehering sich zu erkennen gab. Den Berthold von Neuffen entschädigte er mit seiner einzigen Erbtochter Elisabeth, die er ihm im Jahre 1154 antraute, und Marstetten und Weiſsenhorn sammt seinem Stammwappen, den drey Hüfthörnern im rothen Felde, überlieſs. Bertholds Nachkommen behielten die Grafschaft Marstetten bis auf Berthold, Grafen von Graisbach und Marstetten, genannt von Neuffen, wovon nun die Rede seyn soll.

Bertholds Vater war vermuthlich Berthold, der im Jahre 1272 dem Kloster Schönfeld die Güter in Reitenbrunn schenkte *). Sein Groſsvater Gottfrid von Marstetten, dessen oben vom Jahre 1239 Erwähnung geschehen ist **).

Berthold beschwor zu Salzburg den Vertrag der baierischen Fürsten nach dem Feldstreit bey Gamelsdorf im J. 1314 ***).

Als Landrichter von Hirschberg zerfiel er mit Bischof Philipp von Eichstädt so heftig, daſs es zu Thätlichkeiten kam, und K. Ludwig sie im Jahre 1319 vertragen muſste. Um diese Zeit war er Procurator generalis superioris Bavariae, und K. Ludwigs Heimlicher ****).

Der Kaiser verschreibt ihm wegen einer Schuld Wassertruhending, und Aufkirchen wegen des Kaufes von Eringen im Jahre 1325 *****), und bestättiget das Vermächtniſs der Elisabeth seiner

*) Monum. boic. Tom. XVI. p. 278.
**) Ibid. p. 99.
***) Oeffele P. II. p. 130.
****) Landgerichts Hirschberg Beylage X.
*****) Oeffele l. c. p. 150.

ner Ehefrau, einer von Truhendingen, an ihren Ehewirth Berthold um Erbung ihrer baierischen Lehengüter. München Samstag vor Fasnacht im Jahre 1325 *).

Im Jahre 1326 belehnt ihn Ludwig mit der Grafschaft Graisbach und dem Landgerichte, wie sie Graf Berthold von Graisbach und dessen Sohn ehevor gehabt haben. Es sind darüber zwey Lehenbriefe vom nämlichen Inhalte zu Ingolstadt, der eine Samstags nach unser Frauentag, als sie gegen Himmel aufgefahren war, der andere Samstag nach unser Frauentag, als sie gebohren ward, beyde vom Jahre 1326 vorhanden **). Der Kaiser nennt ihn den edeln Mann Berthold Grafen von Marstetten. Es ist sonderbar, daſs diese Belehnung noch vor dem Tode Gebhards geschah, und daſs seiner in der Urkunde nicht, wohl aber seines Bruders Berthold und Neffen Bertholds Erwähnung geschieht. Es scheint beynahe, man habe von den Absichten Gebhards, die Grafschaft seinem Bisthume zuzuwenden Nachricht gehabt, und denselben durch eine Urkunde zuvorkommen wollen, die vorerst geheim blieb. Die kurz vorher durch ein ähnliches Vermächtniſs dem Hause Baiern entkommene Grafschaft Hirschberg mochte dasselbe vorsichtiger gemacht haben; und es wäre möglich, daſs Gebhard den Römerzug mitmachen muſste, um ihn stets im Auge zu behalten. Bertholden von Marstetten als der Graisbacher nächsten Erben konnte man freylich nicht umgehen; aber lieber sah man in seinen Händen eine Besitzung, die in der Folge heimfällig werden konnte.

Vor dem Jahre 1327 finde ich keine Urkunde, worin sich Berthold einen Grafen von Graisbach nennt; und dieſs bestättigt meine

*) Archiv. Neuburg.
**) Archiv. 3. und kaisheim. Informat.

meine Vermuthung, daſs obige Belehnung erst nach dem Tode Gebhards bekannt und wirksam geworden sey.

Im Jahre 1327 belehnt er Seyfried von Ottingen mit dem Dorfgerichte zu Tagmersheim und Plossenau und einigen Feldgründen, so wie sie sein Oheim Graf Berthold der Alte von Graisbach ihm zu Lehen gegeben hat mit Ausnahme der Rechte seiner Landschranne. Datum Graisbach. Montag vor dem Auffahrtstag. Die Urkunde liegt in Tagmersheim. Berthold nennt sich hier schon einen Grafen von Graisbach.

Im Jahre 1328 erlaubte er dem Herman Spät von Faimingen, zu Steinfart in der Grafschaft Graisbach eine Veste nach Rath und Geheiſs des Truchseſsen von Küllenthal und Herrn Burkard Jun. von Ellerbach zu bauen *).

Im nämlichen Jahre versetzt er an Wilhelm von Truhendingen und Ulrich von Treuchtlingen alle seine Leute, Güter, Gült und Einkommen zu Sulnhofen **).

Im Jahre 1329 schenkt er und Elsbeth seine Gattinn an Kaisheim einen Leibeigenen zu Reau ***).

In eben diesem Jahre entscheidet er am Landgerichte über das Geschlecht der Magen zu Altesheim, deren wohl 30, die Kaisheim von Albrecht Waller, und Albrecht und Walter seinen Söhnen gekauft, und die letztere wieder angesprochen hatten ****).

Im

*) Archiv. 3.

**) Ibid.

***) Kaisheim. Archiv.

****) Ibid.

Im Vertrage von Pavia nennen ihn im Jahre 1329 die Pfalzgrafen Rupert und Rudolph „unsern Schwager" *), den Grund dieser Verwandschaft konnte ich nicht auffinden. Bertholds Gemahlinn, die Elsbet von Truhendingen, lebte damals noch. Ruperts Gemahlinnen waren Elsbet von Namur und Beatrix von Berg. Rudolph hatte die Anna von Kärnthen, und Adolph die Irmengard von Oettingen zur Ehe. Ludwig der Kaiser war mit Beatrix von Glogau und Margreth von Holland verheurathet. Auch die niederbaierische Linie biethet keinen Grund dar, diese Schwagerschaft aufzuklären.

Im Jahre 1330 empfiehlt ihm K. Ludwig den Schutz über das Kloster Kaisheim **).

Im Jahre 1331 stellt er ihm einen Brief über das Judenhaus zu Ulm aus ***).

Im Jahre 1332 erlaubt er ihm, daſs Niemand seine eigene oder Lehenleute zu Bürgern annehmen solle ****).

In diesem Jahre ist Berthold als Hauptmann von Kranberg Obmann zwischen Heinrich dem ältern und Kaiser Ludwig *****).

Auf Bitten seiner lieben Muemelen Elsbet und Anna, Gräfinnen von Graisbach, hebt er die Lehenschaft der Mühle an der Ach zu Gunsten Bertholds Lauinger, Bürgers zu Augsburg, auf im Jahre 1322 ******).

Es

*) Attenkofer p. 231.
**) Kaisheim. Information.
***) Kaisheim. Archiv.
****) Ibid.
*****) Oeffele II. p. 159.
******) Monum. boic. Tom. XVI. p. 364.

Es ist bereits oben gesagt worden, daſs diese beyde letzte Gräfinnen von Graisbach Bertholds von Marstetten Geschwisterkinder und Nonnen im Kloster Niederschönfeld waren, welchem Anna von Neuffen des Bertholds Schwester als Abtiſsinn in diesem Jahre vorstand.

Im Jahre 1333: Burggraf Johann und Conrad zu Nürnberg verstehen sich mit Graf Berthold in Irrungen wegen ihren Landgerichten auf Kundschafts-Einholug des Grafen von Oettingen *).

Im Jahre 1334 ward Berthold als kaiserlicher Gewalthaber mit dem Grafen von Nellenburg abgeordnet, um die Rechte des Hauses Oesterreich Habsburg in den Waldstädten zu untersuchen **).

Im Jahre 1335 erläſst er das Lehenrecht über neun Tagwerk Wiesmath, von den Bürgern zu Ranertshofen erkauft, und zu dem Hofe Waltershofen gehörig, wovon 6 Tagwerke bey der Münchsmühle und drey bey der Galgenmühle liegen. Auch verkauft er um zweyhundert Pfund Haller die Güter in Lintach, giebt zum Pfand zwey Höfe zu Marxheim, und setzt zu Bürgen Heinrichen von Perg seinen Vogt zu Graisbach und dessen Bruder Ruf von Perg ***).

Im Jahre 1336 verkauft er wegen Abrichtung etliches Gelds, das er schuldig war, und das ihm täglich zu schwerer Schuld wuchs, mit Einstimmung seiner Gattinn Elisabeth von Truhendingen die Bruckmühl zu Burkheim an seine Schwester Anna die Abtissinn, und bestättigte in diesem Jahre das Legat seiner Oheime Graf Berthold

*) Archiv.

**) Müller P. II. p. 81.

***) Monum. boic. Tom. XVI. p. 368. et 369.

thold des Alten und Gebhard des Bischofs zu Eichstädt, und Berthold des Jungen eines Hofes in Treidelheim *).

Diese Urkunde erweiset, daſs Berthold von Marstetten die Schwester Bertholds V. und Gebhards zur Mutter hatte, und zugleich sein Erbrecht auf Graisbach.

In diesem Jahre starb Elsbet von Truhendingen seine Gemahlinn, und er schritt sogleich Freytags vor Michaelis zur zweyten Ehe mit Agnes einer Schwester des Burggrafen Johann von Nürnberg. Sie war die Tochter des Burggrafen Fridrichs IV. und Margreth Albrechtens des Herzogen von Kärnten einzige Erbinn **).

Im Jahre 1337 erlaubt er Hermann dem Spät seine Lehen auch seinen Töchtern geben zu dürfen ***).

Im Jahre 1337 verspricht Graf Heinrich von Schauenburg seine Tochter Imagina Grafen Ludwig dem Sohn des Grafen Fridrichs zu Oettingen zu verheurathen, und ihr zur Heimsteuer fünfzehnhundert Mark Gold zu geben; und zum Pfand verschreibt er seine Rechte und Gerechtigkeit, welche er von seinem Schwäher dem Graf Ulrich von Truhendingen, von Frau Imagina seiner Schwieger, von Frau Anna seiner Hausfrau, und Frau Elsbeten von Neuffen seiner Geschway ererbt hat, auf Wiederlösung. Auch giebt er dem von Oetting Gewalt, sein an der Burg zu Hohentrüdingen habendes Recht von seinem Bruder Grafen Berthold von Graisbach, dem er es vormals versetzt hatte, um dreyzehnhundert Pfund

*) Monum boic. Tom. XVI. p. 373—374.
**) Archiv Neob.
***) Ibid.

Pfund Haller Anlehen, und zwölf hundert Pfund Haller versprochene Heimsteuer seiner Tochter Frau Agnes von Hohenburg zu lösen. Datum Mittwoch nach Johann Baptist *).

Im Jahre 1338: Lehenbrief K. Ludwigs an Graf Bertholden seinen Heimlichen, dessen Söhne und Töchter über die Stadt und Burg zu Nuiwenburg (an der Kamlach), welche K. Rudolph sein (Ludwigs) Anherr gekauft, und zum Reiche gebracht hat; auch an ihn um alle Herrschaft, Veste, Leut und Gut, wie die genannt, oder wo sie gelegen sind, die er von ihm wegen des Herzogthums Baiern zu Lehen trägt. Datum Frankfurt Suntag nach Peter und Paul, und Dienstag nach Peter und Paul **).

Im Jahre 1339: Lehenbrief des Abts Burcards zu Kempten an ihn und seine Tochter Anna um alle kemptische Güter auch um Erlaub selbe zu versetzen und zu verkaufen. Datum Kempten Montag vor Judica ***).

Im Jahre 1340: Berthold Pfleger in Oberbaiern giebt dem Kloster Schönfeld ein Protectorium über den Werd, die Au genannt, zwischen der Donau und dem Lech, wo ehemals ihre Schwaig gestanden, die sie gegen Hunzenhofen gelegt, und worauf er den Wildbann hat. Zeugen: Heinrich der alt Decan von Lechsgemünd, Heinrich Vogt zu Graisbach, Marquard der Knoll. Versiegelt mit seinem grofsen Siegel ****).

Im Jahre 1341 Conrad Ammann zu Ulm: verschreibt sich an ihn um Wiederlösung Rutenherns und Zugehör *****).

Im

*) Archiv. Neob.

**) Archiv.

***) Ibid.

****) Monum. boic. Tom. XVI. p. 380. und Beylage.

*****) Archiv.

Im Jahre 1342: Conrad von Witzenhorn und Peter Stelin (Strölin) von Ulm und Consorten verschreiben sich gegen ihn um Wiederkauf der Burg und Mark Nuiwenburg, der Vogtey Ursberg und zu Reinhausen um 2183 Pfund Haller. Ulm an sanct Agnestag *).

In diesem Jahre bekennt K. Ludwig, daſs mit seinem Wissen und Willen seiner Majestät Sohn, Herzog Stephan in Baiern mit dem edeln Mann Johannes Burggrafen zu Nürnberg von bessern Frieds und Fürderung Land, Leut und Guts veraint und aintrechtig worden ist umb ain stette Freundschaft, also, daſs er, Herzog Stephan, seinen Sohn Herzog Fridrichen der vorgenannten Johannes Burggrafens Schwestertochter Annen (des von Niffen Tochter) deren Vormund ir Majestät sey, zu einem ehelichen Mann geben wolle, und soll das Beylager inner Jahrs Frist geschehen, auch Herzog Stephan die andern zwey von Niffen Töchter zu geistlichen Leben nach seinen Eren beraten und bestättn. Dat. Mitwoch nach Nicolai **).

Anna konnte damals höchstens sieben Jahre alt seyn. Es ist daher nicht wohl begreiflich, wie mit ihr und Herzog Fridrich schon im Jahre 1343 das Beylager sollte gehalten werden, wenn es nicht blos Zeremoniel war. Auffallend ist ferners des Kaisers Vormundschaft über die Anna, während ihr Vater Berthold noch am Leben war; auffallend die Verdrängung ihrer Schwestern, vermuthlich erster Ehe, ins Kloster; auffallend die Benennung von Neuffen ohne dem Beysatz „von Graisbach" der von nun an in Urkunden niemals mehr vorkömmt.

Diese

*) Archiv.

**) Ibid.

Diese Sonderbarkeiten erklärt eine frühere Urkunde von diesem Jahre, wodurch Berthold auf seinen Sterbfall seine Kinder, deren Habe und Güter, Leut und Land Kaiser Ludwigen empfiehlt. Dat. Ulm Sonntag vor Lichtmess 1342 *).

Wenige Wochen vorher nennt er sich nur mehr einen Gerichtsgrafen zu Graisbach und Marstetten, genannt von Neuffen, in einer Urkunde des Klosters Kaisheim, worin er dem Gottshause zur Ergötzung, die er ihm zu thun schuldig sey, von dem Seelgeräth, das ihnen Frau Elisabeth sel. seine vordere Hausfrau schuf, das zweyhundert Pfund waren, und auch von Kost und Schaden, den sie von ihm und seinen Dienern vom Essen und von Hunden und von andern mancherley Sachen dick unbillig genommen haben. Darum giebt er ihnen mit Gunst und Rath seiner ehelichen Hausfrau Agnes zur Ergötzung und Wiederlegung seinen Kirchenschutz zu Flotzheim; sie sollen aber dafür der Frau Agnes Jahrszeit begehen, wie er es zu Weissenhorn verordnet hat, sie sey lebendig oder todt. Dat. an St. Fabian und Sebastiantag. Versiegelt mit seinem grossen Insiegel und mit Frau Agnesen und Schwieger von Gundelfingen seiner Schwester Sun Insiegel **).

Berthold starb in diesem Jahre, und Baiern nahm die Grafschaften Graisbach, Marstetten und Weissenhorn nebst allen seinen übrigen Besitzungen als Annens der verlobten Herzogs Fridrich Heurathsgut in Besitz.

Sein Anniversarium wurde laut des Necrologs am 19. Febr., das seiner zwey Frauen Elisabeth und Agnes am 20. July, und am

*) Kaisheim. Archiv.

**) Ibid.

am 2. December, so wie das ganze Advent hindurch, das Andenken aller derer von Neuffen begangen.

Von seinen Kindern sind bekannt: Gottfried von Neuffen, Domherr zu Augsburg und Kirchherr oder Pfarrer zu Burkheim. Er lebte noch im Jahre 1345 *); das Necrolog setzt seinen Todestag auf den 10. Febr. Anna, die Gemahlinn Herzog Fridrichs von Baiern **); sie starb im Jahre 1380, und liegt im Kloster Seligenthal begraben. Elsbet, Nonne zu Niederschönfeld; sie ward im Jahre 1374 zur Abtissinn erwählt, und starb im Jahre 1392 ***). Margret, Klarissernonne zu München, starb im Jahre 1403.

Im Jahre 1343 empfiehlt Kaiser Ludwig der edeln Agnesen, weiland Gräfinn zu Graisbach und Marstetten, genannt von Neuffen, und Schwiegern von Gundelfingen die Vesten Graisbach und Huttingen, und behauset sie dahin, also, daſs sie ihm und seinen Erben damit warten und dienen sollen; auch sollen sie, was zu denselben zwey Vesten an Leuten, Gülten, Gütern, allen Nutzen, Diensten und Zugehörden gehört: und die Märkte Burkheim und Rennerzhofen mit sammt dem Landgericht zur Burghut inne haben und genieſsen, jedoch mit Vorbehalt des Wildbanns, Hölzer und Först, Herrschaft, Mannschaft und Ehren, die zu den vorgenannten Vesten und zu der Grafschaft Graisbach gehören, und aller Lehen, die von der Grafschaft zu Lehen gehen. Auch wolle er sie und den von Gundelfing der Vesten, und was dazu gehört, nicht entsetzen oder enthausen, er habe ihnen dann die vorgeschossene dreyzehnhundert fünfzig Pfund Haller, die sie ihm an der Lösung der Graf-

*) Attenkofer.
**) Ibid.
***) Monum. boic. Tom. XVI. p. 257.

Grafschaft und Vesten bereits geliefert haben, gewährt. Dat. München am Freytag nach Egidi *).

Agnes und Schwiger von Gundelfingen stellen hierüber zu Höchstadt Donnerstag nach unser Frauentag, als sie gebohren war, im Jahre 1343 einen Revers aus. Hierin nennt sich erstere wieder eine weiland Gräfinn zu Graisbach von Marstetten, genannt von Nifen **).

Agnes von Nifen, Gräfinn zu Graisbach, und Rudolph von Perg, ihr Vogt zu Graisbach, entscheiden über die Holzmarkung zwischen Rorbach und Trugenhofen, und stellen hierüber einen Revers aus unter der Gräfinn Siegel im Jahre 1343 ***).

Im Jahre 1344 giebt Herzog Stephan dem Kloster Schönfeld den Kirchensatz zu Marxheim, und bis er ledig wird, ein Gut zu Tezenacker, eins zu Piding, und eins zu Ortelfing; und darum soll das Kloster der Elsbet, Graf Bertholds von Neuffen sel. Tochter, so lange sie lebt, jährlich geben dreyssig Pfund Haller ****).

Im Jahre 1345 ist Schwiger von Gundelfingen Pfleger zu Graisbach *****).

Agnes ist wahrscheinlich bald hernach gestorben, Schwiger von Gundelfingen aber ward Marggraf Ludwigs von Brandenburg Hofmeister, und gerieth mit Conraden, Herzogen von Tek,

*) Kaisheim. Inform.

**) Ibid.

***) Kaisheim. Archiv. s. Beylage VIII.

****) Monum. boic. Tom. XVI. p. 393.

*****) Ibid. p. 403.

Tek, eben dieses Ludwigs geheimen Rath und Hauptmann im obern Baiern, der ihn vermuthlich zu verdrängen suchte, in eine solche unversöhnliche Zwietracht, daſs er ihn im Jahre 1349 in seinem eigenen Hause zu München zunächst am Sendlingerthor erstach *). Schwiger liegt zu Scheftlarn im Kreuzgange begraben. Er hinterlieſs einen Sohn Schwiger den Jüngern, und eine Tochter Elisabeth, Gemahlinn Ulrichs von Abensberg.

Nach K. Ludwigs Tode im Jahre 1349 blieb Graisbach, und alles, was Berthold von Neuffen besessen hatte, dem Herzog Ludwig von Brandenburg, Herzog Ludwig dem Römer und Otten dem Jüngern **).

Im Jahre 1358 war Fridrich, Herzog von Tek obigen Conrads Sohn, Pfandinhaber der Grafschaft Graisbach, und bestättigte als solcher dem Kloster Schönenfeld den Besitz des Mayerhofs von Treidelheim ***). Sein Anniversarium wurde in Kaisheim am 20. Sept. gehalten ****).

Im Jahre 1360 giebt Ludwig der Brandenburger die Fischerey Steperg aus besonderer Gunst und Gnade der ehrsamen geistlichen Frauen Elsbet von Neuffen im Kloster Schönfeld auf ihre Lebenszeit *****).

Im

*) Hund p. 216.

**) Attenkofer im 1ten Th. Brief p. 267.

***) Monum. boic. Tom. XVI. p. 421.

****) Kaisheim. Necrolog.

*****) Monum. boic. Tom. XVI. p. 428.

Im J. 1362 bestättigt Herzog Meinhard auf Bitten der edeln geistlichen Frau von Neuffen die Freyheiten des Klosters Schönfeld *).

Im Jahre 1369 geben Herzog Stephan der Aeltere und die Herzoge Stephan, Fridrich und Johann von Baiern ihrer lieben Tochter und Schwester Frau Elsbet, genannt von Neuffen, Klosterfrau zu Schönfeld, einen Hof zu Piding und einen Hof zu Ortlfing als eigen **).

Stephan der Aeltere als Vater des Fridrichs nennt sie hier Tochter, weil ihre Schwester, Anna, Fridrichs Gemahlinn war; seine Söhne nennen sie aus eben dieser Ursache ihre Schwester.

Im nämlichen Jahre ***) verkauft Elsbet von Neuffen Klosterfrau den Hof zu Ortelfing an Ursula ihre Abtissinn und den Convent um eine gewisse Summe Haller, damit sie ihre Schuld abgelegt; siegelt mit ihrem eigenen Siegel, und mit ihr Johann Abt zu Kaisheim, Heinrich Marschalk zu Pappenheim, Hans Zenger, all Ritter.

Im Jahre 1373 lösten die Herzoge die Grafschaft Graisbach von Herzog Fridrich von Tek um zehntausend Gulden wieder an sich ****).

Im Jahre 1374 erscheint eben diese Elsbet als Abtissinn zu Schönfeld *****). Sie starb nach dem Necrolog ******) am ersten Jäner 1392.

Im

*) Monum. boic. Tom. XVI. p. 428.
**) Ibid. p. 437.
***) Ibid. pag. 439.
****) Archiv. Neob.
*****) Monum. boic. Tom. XVI. p. 448.
******) Kaisheim, Necrolog.

Im Jahre 1374 versichert Herzog Fridrich von Baiern seiner Gemahlinn Anna von Neuffen Heurathgut, bestehend in der Herrschaft und Veste Graisbach, Weissenhorn, Buoch, Höchstädt, Hohentrüdingen, Hüting, Lauingen, Gundelfingen u. a. auf Traunstein, Rosenheim u. a. Datum München Sontag vor Nicolai *).

Im Jahre 1383 bestättigt Ulrich von Treuchtlingen, Ritter (zu den Zeiten gewaltig und zu Graisbach gesessen von den Gewaltsamen wegen der obgenannten Grafschaft zu Graisbach, die ihm zu diesen Zeiten mit aller Nutzung und Ehehaften von Rechts wegen zugehört) die Schankung der Herzoge Stephan, Fridrich und Johann von Baiern des Patronatrechts der Kirche zu Lechsend an das Kloster Schönenfeld **).

Im Jahre 1385 erkennt sich Fridrich aus Baiern schuldig, um die Summe von zweyhundert wohlgewogener Gulden gegen die Abtissinn und das Kloster zu St. Clara auf dem Anger zu München als Aussteuer seiner lieben Schwester Margreth von Neuffen, die er in dieses Kloster gegeben hat, und verweiset sie damit auf seinen Zoll zu Traunstein, Datum München am Samstag nach unsers Herrn Leichnamstag ***).

Sie war eigentlich seine Schwägerinn, und starb in diesem Kloster im Jahre 1403.

Mit ihr erlosch auch dieser Stamme der Grafen von Graisbach; die Grafschaft war durch die dritte Landestheilung im Jahre

1392

*) Attenkofer.
**) Monum. boic. Tom. XVI. p. 452.
***) Monum. boic. Tom. XVIII.

1392 Herzog Stephan dem Jüngern nebst den neuffischen Besitzungen in Schwaben zugefallen: und nachdem sie lange Jahre seit dem Tode Bertholds von Marstetten als Pfandschaft, obgleich immer unter der Herzoge von Baiern Oberherrschaft, ihre Besitzer verschieden gewechselt, und erstlich unter der Gräfinn Agnes und Schwiger von Gundelfing, dann der Herzoge von Tek, des Hansen von Abensberg, endlich der von Treuchtlingen, von Mittelburg, von Gewolf, der Marschalken von Oberndorf, und des Walthers von Seckendorf Befehlen gestanden hatte, wurde sie im Jahre 1416 Mittwoch nach sanct Veitstag auf der Landschranne zu Thorsaulen (unweit Wemding und Polsing) vor dem offenen Landgericht Graisbach von Herzog Ludwig von Baiern und Grafen zu Mortani seinem Sohn Herzog Ludwig dem Jüngern (dem Höcker) als Vergütung seines mütterlichen Heurathguts übergeben.

Das alte graisbachische Landgerichtsbuch, vom Jahre 1416 anfangend, enthält hierüber folgende Stelle:

„ Auf den selben tag ist der Wohlgebohrn herr Graf Ludwig „zu Oettingen Haubtmann in Oberbaiern als ein Landrichter zu „Gericht gesessen, und die Ritter bey ihm mit Namen Herr Seifrid von Wemding Herr Hans von Hausen Herr Fridel von Gundelsheim Herr Eglof von Schellenberg Herr Hans Kamerberger „Herr Wernherr Parsperger Herr Arnold von Kamer Herr jörg „Schenk von Gairn und Herr Asen Auer da hat der Hochgebohrn „Fürst und Herr Herzog und Pfalzgraf bei Rein Herzog in Baiern „und Graf zu Mortani etc. seim sun dem obgedachten herzog Ludwig dem jüngern übergeben Graisbach die Vest, das Landgericht „und was dazu gehört, hie derhalb der tonau, die Stat Monham, „die Vest Hutingen und den Kunstein. Da ist demselbigen mein

„herrn

„herrn Herzogen ein Gerichtsbrief ertailt, daſs er deſs gewalt und „macht hab ſeim Sun überzegeben die geſchloſs und herrſchaft als „vorgeſchribben ſteet, und im deſs brief geben ſulln mit des Land- „gerichts Inſigel nach ſeiner noturſt Latein und teutſch. Darnach „ward von den Rittern gemeiniglich geſprochen das man des Römi- „ſchen Kunig brief, als mein Herr Herzog Ludwig über das Land- „gericht hat zu Graisbach verhören ſolle, die will mein Herr wie- „derum nemen unter des Landgerichts Sigel."

Diese Urkunde bezieht sich auf eine frühere vom Jahre 1414 in französischer Sprache. Datum Paris unter des Castelets von Paris Insigel, laut welcher Ludwig (im Bart) Herzog von Baiern seinem ältern Sohn auch Herzog Ludwig inter vivos schenke, cedire und transportiere die Grafschaft cum pertinentiis, aus der Ursache; demnach er sich mit Frau Anna von Bourbon des Grafen von Montpensier verlassenen Wittib verheurathet, und etliche Kinder mit ihr bekommen, und sonderlich Ludwig seinen ältern Sohn, welches Heuratsguts wegen er von königlicher Würde eine groſse Summe empfangen: item so hab er das gedacht Heurathgut verkauft, welches in Summa fünf und neunzig tausend Franken mache. Hernach sey sie gestorben, und vorgedachten Ludwigen einigen Erben verlassen, dem alle Fahrniſs gehört hätte. Derhalben hat er ime seinen Sohn zur Recompensation der fünf und neunzig tausend Franken Graisbach cum pertinentiis Hüting, Kunstein etc. vermacht. Doch im Fall nach seinem Absterben sein Sohn Herzog Hans, so er mit Katharinen von Alancon erzeugt, protestiren wollt, so soll man sein Sohn Ludwig bezahlen.

Ludwig der Höcker schrieb sich von dieser Zeit an Graf von Graisbach, und nahm das graisbachische Wappen in sein Siegel auf.

auf. Dieses Siegel ist uns in den Monumentis boicis *) von einer Urkunde des Klosters Undersdorf vom Jahre 1444 aufgezeichnet worden.

Im Jahre 1420 verkaufte Herzog Ludwig Graf von Graisbach die Veste Graisbach um tausend zweyhundert Gulden auf Wiederruf an Grafen Fridrich zu Oettingen.

Es muſs aber der Kauf nicht zu Stande gekommen seyn. Denn im Jahre 1421 reversirt sich Wilhelm Huttinger gegen Herzog Ludwig über die ihm zu Lehen gegebene Veste Graisbach, die hernach Neuhüttingen hätte sollen genannt werden. Die darüber ausgestellte Belehnungsurkunde wurde in der Folge sonderbar und zwar auf folgende Weise verfälscht: Ludwig habe mit Einwilligung seines Vaters Herzog Ludwig Grafen von Mortani Wilhelm von Ellerichshausen verliehen die Veste Graisbach, das Dorfgericht und etliche Höfe etc., daſs sie soll hinfüro neu Ellerichshausen heiſsen und eine Hofmark seyn. Um dieſs Mannslehen soll er Wilhelm sein Lebenslang ir fürstl. Gnaden Kuchenmeister und Haushofmeister seyn, und die Vest baulich erhalten, item Thurner und Wächter halten. Dat. Neuburg an St. Jörgen Tag. Die Urkunde ward wiederrufen und kam nie in Erfüllung.

In den wüthenden und langen Fehden Ludwigs im Bart und seines Sohns ward Graisbach von den Markgrafen von Brandenburg, den Grafen von Oettingen und dem Bischofe zu Eichstädt erobert, und kehrte erst im Jahre 1449 an Herzog Heinrich in Baiern zurück. Im Jahre 1462 wurde die Veste von Markgraf Alb-

*) Monum. boic. Tom. X. p. 295.



Albrecht und Ulrich von Würtenberg mit Hülfe der Städte neuerdings eingenommen, und zum Theil zerstört. Es erhielt sie nach Herzogs Georgs des Reichen Tode im Successionskriege Balthasar Wolf von Wolfsthal Ritter und Kaiser Maximilians Kammermeister vom Kaiser auf kurze Zeit vermuthlich zu Lehen um das Jahr 1505.

Endlich durch den Cölnerspruch fiel die ganze Grafschaft an Ruperts Söhne, Ott, Heinrich und Philipp, und blieb von nun an ein integrirender Theil des Fürstenthums Neuburg. Die Grafschaft Marstetten und Weissenhorn nahm K. Maximilian „aus gegründeten redlich und billigen Ursachen, auch des merklichen Kosten und Schadens Willen" in Besitz, verpfändete sie sogleich um siebenzig tausend Gulden an Jacob Fugger, löste sie zwar nach einiger Zeit wieder ein, verkaufte sie jedoch endlich als ein Mannlehen wieder an die Fugger um fünfhundert fünf und zwanzigtausend Gulden, bey den sie bis auf unsere Zeiten geblieben sind.

Die Veste Graisbach *), deren ältester Theil nebst dem Wachtthurme in den vorigen Fehden zerfallen war, wurde nunmehr von Landrichtern bewohnt, bis im Jahre 1523 das Landgericht Graisbach von Herzog Ott Heinrich nach Monheim verlegt ward; von dieser Zeit an diente sie den fürstlichen Kastnern zur Wohnung; allein als auch diese in der Hälfte des vorigen Jahrhunderts nach Monheim zogen, wurde sie abgetragen, und die Quadersteine zum Brückenbaue in Neuburg verwendet; nur die uralte Kapelle ad S. Pancratium blieb als die nunmehr einzige Reliquie dieses ehmals so mächtigen Hauses stehen.

Im

*) Beylage V. und im Anhang.

Im Jahre 1793 erkaufte ich die Ruine Graisbach sammt dem Garten von der churfürstl. baierischen Veräusserungskommission; und im Jahre 1805 die bereits seit fünfhundert Jahren öde und beynahe ganz zerfallene Ruine Lechsgemünd von dem Freyherrn von Hornstein. Beyde werden mit der ihres Alters würdigen Verehrung geschont.

Bey-

Beylage I.

·Meg
im

Hei
in der Sch

Volcrad I.

Vol
I

Theobald IV

Berthold III.

Heinrich VI.
Uxor N. N. d

Berthold IV·

Berthold V.
2(

Berthold VI.
Uxor Rosalia
Gundelfing

Beylage II.

Vidimus Litterarum fundationis seu dotationis Monasterii sanctae Walburgae in Eichstädt.

„In Nomine etc. Nos frater Philippus etc. Ecclesie eystetensis Episcopus etc. tenore presentium profitemur, cognoscimus etc. quod nos infrascripti tenoris literas non abolitas, non rasas, nec in aliqua sui parte vitiatas vidimus, legimus et perspeximus."

Jam sequuntur Litterae istae donationis integrae de verbo ad verbum. Tunc:

„Nos igitur etc. pensantes, quam grata Deo et accepta per dilectas in Cristo filias Offemiam nunc abbatissam, et conventum cottidie impendantur obsequia etc. non solum praemissum privilegium, et omnia contenta, verum etiam omnia alia privilegia, libertates, et jura, concessiones, consuetudines, donaciones supra dicto Monasterio concessas ordinaria authoritate ratificamus, approbamus, confirmamus nostri sigilli robore fideliter communitas etc. Datum anno Domini MCCCXV. in Octavis Pasche."

Beylage II.

Litterae fundationis seu dotationis Monasterii S. Walburgae in Eichstädt.

„In nomine sancte et individue Trinitatis. Cognoscant omnes fideles Christi. qualiter quidam nobili natus genere. LIVTIGERVS nomine. statim ab annis adolescentie celestia incipiens anhelare. Dominum bonorum suorum heredem uoluit constituere. constructo Sancti-

monialium monafterio in aliquo fuorum prediorum loco. qui fibi ad hoc ceteris aptior uideretur et fic ad eihftatenfe epifcopium tradere ubi fanctus Vuillibaldus Chrifti confeffor in corpore quiefcit. ut epifcopus qui hanc cathedram poffideret ipfum monafterium regeret. Scillicet abbatiffam, et cetera que epifcopalis officii funt procurando. Hanc piam et felicem uoluntatem cum interuenientibus quibusdam occupationibus paulo tardius perduceret ad effectum. contigit illum in languorem incidere. quia Deus faepe fuis immittit electis infirmitatem ut camino tribulationis excocti. quisquilliis peccatorum fine quibus haud facile prefens uita ducitur reddantur puri. Ingrauefcente ergo languore. cum jam ad defperationem perueniret uite. inuitauit ad fe HERIBERTVM venerabilem epifcopum qui tunc eihftatenfi prefuit fedi. qui eum pactis his propter que inuitatus aduenerat. in ipfa infirmitate. clericali prefignauit tonfura. poftea per facros ordines ufque ad diaconatus officium prouehens Uerum Deus qui mortificat et uiuificat ipfum iam pene mortificatum pulfo languore reparauit vite. et fanitati reftituit priftine. Tunc ille hoc dono fibi diuinitus collato. gauifus. domino gratias agendo. uotum fuum nulla amplius dilatione protrahens. cum confenfu et uoluntate prenominati epifcopi HERIBERTI aliis reprobatis locis elegit fibi ecclefiam fancte Walburge virginis. fitam in quodam monticulo prope muros eihftatenfis urbis. antiquitus ibi conftructam. fed in melius a fupradicto pontifice H. inftauratem. ad hoc inquam elegit. ut fui defiderium promiffi adimplens monachicam conftitueret uitam. Sanctimonialium congregatione inibi collecta. Ad hunc locum tradidit cum manu CotibalDi. qui tunc advocatus erat eihftatenfis. quedam predia fua ita nominata Gemphingen. Altheim. Sulzdorf, Dietfurt. Rohilingin. Pabinheim. Tetinheim. et duo curtilia Radibone. in mercato jacentia. ea lege ut nullus epifcoporum eandem eihftatenfem cathe-

cathedram poſſidentium poteſtatem habeat. aliquod ex his prediis auferendi de eodem monaſterio. et in ſuum uſurpandi uſum ſed perpetualiter ad ſeruicium ancillarum domini. illic commorantium pertineant. Huius traditionis teſtes ſunt Francigene Udalſcalch. Albunc. Dietperht. Cozperht. Leituuin. Hecil. Marolt. Ghadalhoc. Bauarici Vuichart. Regil. Gerolt. Vuolfdrigil. Hoc ita geſto. ſepe iam dictus preſul. H. ut erat uerus domini dilector. dedit quandam uineam in angulo Askah ſitam cum omni apparatu ſuo et cum uinitore Meginzo et uxore ſua Piliza et filiis eorum Sanctimonialibus ibidem domino et ſancte Walburge famulantibus. ut diuinum ſeruicium firmius et ſtabilius in eodem loco perſiſteret. et illic ſeruientes neceſſariis uictus et ueſtitus ſtipendiis juuari poſſent. et duas curtes ſui epiſcopatus Buotinuelt et Bemminuuelt. ad idem monaſterium cum manu aduocati ſui G. tradidit ea lege ut nullus Succeſſorum ſuorum poteſtatem habeat ea inde auferendi. ſed ſemper ibidem ſervientibus domini ancillis deſeruiant. Que etiam predia prius dum canonice illic fuerunt ad ipſum monaſterium pertinentia. ſed necdum firmiter tradita erant. Huius traditionis teſtes ſunt qui ſupra notati ſunt. Acta autem eſt hec traditio in eccleſia ſancte Walburge in eihſtett anno ab incarnatione Domini M. XXX. V. Indictione II. VIII. Kal. Auguſti. Imperante Chuonrado imperii XI. anno regni eius XIIII. anno Epiſcopatus H. epiſcopi."

His litteris eadem scriptoris manu adjecta sunt sequentia:

„Tunc temporis conſecrata eſt prima abbatiſſa eidem loco IMMA neptis LIVTIGERI. ſcilicet fili, amite illius uite venerabilis domina et in omnibus actibus ſuis idonea inventa docente abbatiſſa ITA. in monaſterio ſancte MARIE ſancte ERENTRVDIS quod in SALZBVRC eſt. Verum idem epiſcopus H. hoc priuilegio idem monaſterium condonauit."

Bey-

Beylage III.

Graf Leodegars Meſspatene in ihrer Länge und Breite.

a—b) Der Durchmesser der Patene.

c—d) Anfang der Versenkung bis *d—e*.

d—e) Wahre Versenkung auf eine Nürnberger Zolltiefe.

fff) Alte gothische Verzierungen, beyläufig, wie bey *f* steht, die alle ungekünstelt sind. Ueberhaupt ist diese Patene von Silber; noch heutiges Tags gut vergoldet, ohne Wappen oder andere Verzierungen weder auf, noch unter sich.

Des Kelchs Fuſsgestell.

a) Bey ✠ und so in der ganzen Aufschrift sind lauter altgothische gleichgroſse Buchstaben.

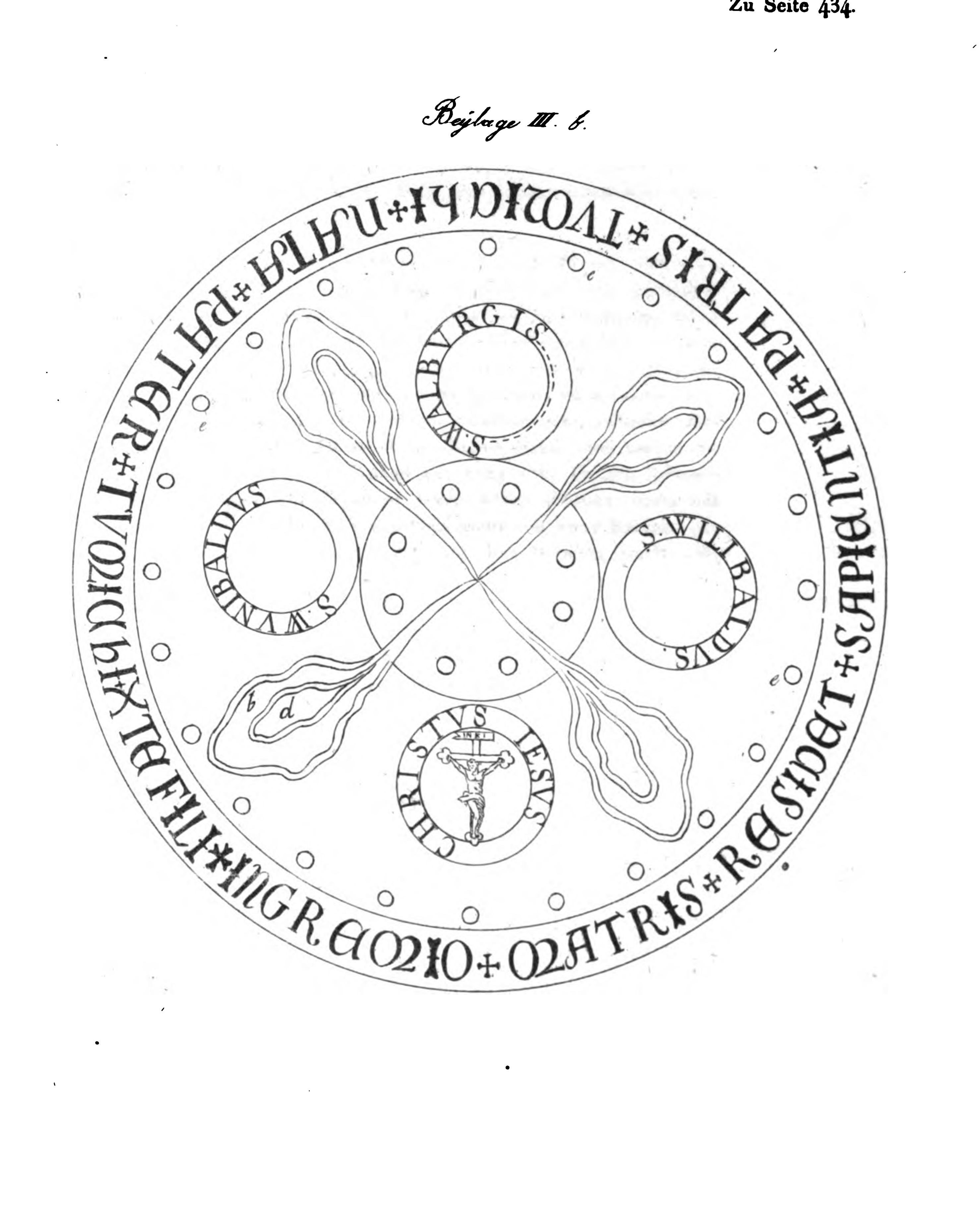
b) Bey jedem *b* ist die gothische Verzierung, wie bey *b d*.

e) Und alle kleine Zirkeln enthalten die Edelsteine, welche mehrentheils einer mittlern Erbse groſs, lang und rund sind; jedoch nur nach alter Mode halb geschliffen. Der Kelch hat überhaupts kein Wappen, und hat von der Basis an gerechnet 10 Zoll im Durchschnitt in der Höhe. Folglich ist er den heutigen Kelchen gar nicht gleich.

Der Handgriff, den der längste Mann mit Mühe mit der rechten Hand umgreift, ist ganz gothisch. Ober dem Kruzifix des Fuſsgestells

a

Beylage III. b.



gestells ist Christus, in der Gröfse einer Karoline, rund erhaben ganz altgothisch. Um den Reif herum stehen vier Rubinen, schön im vergoldeten Silber gefafst. Folgt ein kleines erhabenes Laubwerk.

Ober dem heiligen Willibald am Fufsgestelle ist, wie oben der Erlöser, das Symbol des Evangelisten Markus, ein geflügelter Löwe, der in der linken Taze eine Membrana hält, umgeben mit 3 guten Rubinen, wovon einer blutroth ist. Ober dem Laubwerk steht ein geflügelter Ochs, wieder ganz rund und erhaben (Lukas) mit einer fliegenden Membrana und zweyen Rubinen, dann einem Smaragd, der aber sehr klein ist. Kömmt Matthäus, ein geflügelter Engel, kniend, mit einer Fahne in der linken Hand, und umher mit einem Saphir in der Höhe, dann mit zwey sehr blassen Rubinen besetzt. Johannes, ein fliegender Adler, schön erhaben, unten mit einem Smaragd, in der Höhe und Nebenseite mit zwey Rubinen geziert. Endlich ein kniender Engel, mit drey Rubinen am Rande, der dem Erlöser diesen Kelch darreichet. Alle diese erhabene, schön altgothische Verzierungen sind dem Handgriffe eingegossen, und, wie ich oben gesagt, mit Mühe mit der rechten Hand zu umgreifen. Indessen ist der Handgriff eine Sphäroide, die oben und unten zusammengedrückt ist, am Bauche aber weit hervorsteht.

Bey-

Beylage IX.

Die Regel von Altesheim.

1188. Marquard Regel, Ritter von Fünfstadt zu Altesheim.
1193. Siegfrid und Ulrich Regel zu Altesheim.
1228. Conrad Regel zu Altesheim obiit. Lechsgmündt. Adelheid Rhelingerin.
1244. Peter Regel. Anna Pappenheimerin. Wördt.
1279. Fridrich Regel, Ritter Truchsefs des erleuchten grauen Lechsgmünd zu Altesheim. Adelheid von Burgau 1331.
1331. Conrad Regel. Margaretha Illsungin zu Wördt.
1346. Georg Regel, Kaplan zu sanct Sigmund zu Wördt.
1444. Georg Regel. Gertraut Donningerin zu Wördt.
1515. Georg Regel, Margaretha Welffin von Wolffsthal, und Katharina Milaihin zu Wördt.
1548. Georg Regel, Stifter zu Augsburg. Barbara Laugingerin und Anna Manlichin.
1540. Wolf Regel. Barbara Herwartin zu Wördt 1569.
1567. Georg Regel. Anna von Knobloch zu Essing.
1586. Mathias Regel. Katharina Dischingerin zu Wördt.
16—. Georg Regel. Magdalena Raufschneblin 1606.
16—. Barbara von Hörfperg zu Wölwart gebohrne Reglin.
16—. Hans Jacob Regel. Maria von Zirgifsheimb.
16—. Hans Wolf Regel, Mechel Maylitzging von Gelwitz zu Glaubendorff.
16—. Hans Georg Regel.

Bey-



Beylage X.

Nobilitati literatae S.
Hieronymo Wolfio Oetingensi.
ex Pincernarum Schweinbaindenss.
qui in primis auctoribus Caesariensis
Coenobii numerantur.
legitima stirpe oriundo.
in quo et fratre Hainrico Norimb. Archiatro
illa ipsa exstincta est.
Socrati Suevico. graece latineq;. doctissimo.
Christianae phiae et eloquentiae principi.
Viro ad scribendum dicendum docendum nato.
antiquae virtutis et fidei germanicae exemplari.
Praeceptori optimo et Amico maximo.
Sex Hainzelii fratres germani
Jo. Baptistae F. F.
publice debitum privata pietate
M. P. P.
obiit An. C. N. M D L X X X. prostr. non. Oct.
H. I. P. M.
vixit caelebs Ann. LXIV. D. L V. H. XIX.
Annaeo Gymn. et Bibl. praefuit Ann. XXIII.
multiplicium divini ingenii monumentor.
Europam atque Asiam heredes reliquit.
ΤΟΙC. ΠΑΙCΙΝ. ΕΙΠ. ΧΡΗCΙΜΑ
ΜΕΓΑΛΗ. ΧΑΡΙCΑΥΤΩΙ.

Beylage XI.

Verzeichniſs aller Landrichter, Pfleger und Vögte zu Graisbach und Monheim.

1237. Berthold III. Graf zu Graisbach, sitzt zu Gericht an der Landschranne zu Staufenhart.

1309. Markwart Hurting, Vogt.

1324. Berthold der Altgraf von Graisbach. sitzt selbst zu Gericht an der Landschranne zu den Thorsäulen.

1327. Reif der Perger, Richter Graf Bertholds zu Graisbach.

1336. Jakob Streck, Vogt zu Graisbach und Monheim, hielt Landschranne am Berg zu Graisbach.

1340. Conrad von Asch, Landrichter.

1342. Rudolph von Berg, Vogt zu Graisbach

1345. Schwiger von Gundelfingen, Pfleger.

1347. Conrad von Winschenfeld, Vogt zu Graisbach, ist's noch im Jahre 1352, und zugleich Richter zu Rennerzhofen.

1347. Niklas von Bruckberg, Landrichter zu Graisbach.

1355. Wolfram, Graf zu Nellenburg, Landrichter zu Graisbach, anstatt seines Oheims Herzog von Teck.

1356. Heinrich, Marschalk von Pappenheim, Landrichter,

1360. Seyfrid von Wemdingen, Vogt.

1361. Pugenlein von Diegendorf, Vogt zu Monheim.

1364. Burkard Mansberger, Vogt zu Graisbach.

1369. Chunrad Knoll, Pfleger.

1369. Friedrich Herr von Heideck, Landrichter, saſs am Gericht zu Graisbach statt seines Schwiegervaters, Herzog Friedrich von Teck, der noch im J. 1373 Pfandinhaber war.

1370.

1370. Friederich von Seckendorf, Pfleger zu Monheim.

1371. Albrecht von Roffel, Landrichter, hielt Gericht auf der Landschranne zu Weissenburg.

1373. Chunrad Knoll von Gannsheim, Pfleger.

1374. Hanns Schenk von Schweinspeunt, Pfleger.

1374. u. 1387. Degenhard von Gundelfingen, Landrichter, hielt Gericht an der Landschranne zu Weissenburg in der Stadt, zu Staufenhard and am Sichelberg bey Monheim.

1377. Ulrich Lienberger, Pfleger zu Graisbach.
Marquard Hurting, Vogt.

1385. Conrad von Pappenheim, Ritter, Landrichter.

1389. Marquard Hurting, Vogt.

1395. Hans Gewolf, Pfleger zu Graisbach.

1396. Hans Rinknauer, Vogt.

1399. Conrad von Asch, Landrichter.

1402. Hans Gewolf von Degenberg, Ritter, Landrichter.

1403. Conrad Graf zu Werdenberg, Landrichter, sass zu Gericht am Stainenfurt.

—— Wirich von Treichtling, Ritter, und Jobs sein Bruder, Landvögte.

1404. Conrad von Ems, Landrichter.

—— Hans Gewolf, Pfleger.

1406. Conrad Truchsess von Altisheim, Ritter, Landrichter.

—— Obige: 2 Treuchtlinger, Landrichter des Landgerichts in der Grafschaft Graisbach.

1407. Johann Herr von Heideck, Landrichter, hielt Gericht am Steinenfurt.

1408. Wieland Schwelcher, Pfleger.

1409. Hadmar von Absberg, Pfleger zu Monheim.

1412. Ulrich Treuchtlinger, Hans Mittelburger, Hans Gewolf, Ulrich Marschall, Pfandherrn der Veste und Herrschaft Graisbach.

1414. Cunrad, Truchsess von Graisbach, Vogt daselbst.

 Als

Als Oettingen, Eichstädt und Ansbach die Grafschaft Graisbach von Ludwig dem Gebärteten, Herzogen zu Baiern, Ingolstadt erobert hatten, setzte Oettingen den Jakob Fezer, und Ansbach den Ulrich Mittelburger zu Pflegern.

1416. Graf Ludwig zu Oettingen, Hauptmann in Oberbaiern, Landrichter, saſs zu Gericht auf der Landschranne zu Thorsaulen.

Niklas Holler, Landschreiber.

1417. Hans von Hauſsen, Ritter, Landrichter, saſs zu Gericht auf der Landschranne zu Meulnhard bey Daiting.

—— Georg von Gumpenberg, Pfleger.

1418. Arnold von Kammer, Ritter, Landrichter, zu Graisbach und Höchstädt.

—— Hans Preller, Ritter, Landvogt.

1419. Ludwig Schenk, aus der Au, Ritter, Landrichter zu Graisbach und Höchstädt.

1420. Conrad Jarsdorfer, Landvogt; er stiftete die St. Peters Kapelle und die Fruhemeſs zu Monheim.

1431. Hans von Sekendorf aberdar Ritter, Landrichter; er kaufte im Jahre 1435 den Hof, genannt Holzsachsen zu Graisbach von Jörg Ordenberger.

—— Cunrad Truchseſs, Vogt zu Graisbach.

1438. Jakob Streck, Vogt zu Craisbach und Monheim.

1443. Fridrich Herr zu Heideck, Landrichter.

—— Cunrad Rebdorfer, Pfleger zu Monheim.

144-. Herr Hans von Abensberg, Pfleger.

1448. Cunrad von Ems, Landvogt.

—— Hans Seckendorf aberdar, Pfleger.

1449. Hans Frauenberger zum Haag, Ritter, Landrichter.

1451. Heinrich Flizlinger.

1452. Asam Pullinger, Pfleger.

Heinrich Flizlinger, Vogt.

1454. Conrad Hauſsner, Landvogt, hielt Gericht am Berg zu Graisbach.

—— Hans

—— Hans Vörnad, thut für seinen Schwager, den von Laaber, Rechnung.

1455. Ulrich Herr von Laaber, Pfleger.

—— Hans und Seitz von Steinheim, Vögte.

1457. Fridrich Fuchs, Landvogt zu Graisbach.

1459. Hanns Wörend, Landvogt.

1461. Conrad Graf von Helfenstein, Landrichter.

1463 u. 1467. Wolf Marscalk von Dornsperg, Ritter, Pfleger.

—— Wolfgang Uzinger, Pfleger.

1467. Georg Tanberg, Pfleger.
Wilhelm von Ems, Landvogt.

1468. Georg Frauenberger, Landrichter.

—— Graf Wilhelm von Oetting, Landrichter.

1469. Wolf von Seinsheim, Herr zu Schwarzenberg, Pfleger.

—— Niklas Herr zu Abensberg, Pfleger.

—— Hans Hacken, Landvogt.

1470. Friedrich von Seckendorf, Pfleger zu Monheim.

1472. Wilhelm von Rechberg, Ritter, Pfleger.

1473. Conrad Knoll, von Gansheim, Pfleger.

1476. Johann Herr von Heideck, Pfleger.

1485. Ulrich der Aeltere und Jüngere, Grafen von Mondfort, Landrichter.

1436 u. 1491. Hans Hacken, Landvogt, mit dem Titel: Vester und Weiser.

1496. Ruprecht Gozmann, Landrichter.

—— Martin Brand, Kastner.

1497. Ulrich Tengler, Landvogt.

1506. Otto Heldrit, Pfleger und Landvogt.

—— Hans Eisen, Landvogt; liegt zu Lechsend begraben.

1514. Baltasar von Gumppenberg zu Petmes, Ritter, Landrichter.

1523.

1528. Georg von Wemding, Landvogt zu Graisbach, und Pfleger zu Monheim.

In diesem Jahre wird das Landgericht mit Bewilligung des Kaisers von Graisbach nach Monheim verlegt.

Alle folgende Landrichter waren zugleich Pfleger zu Monheim.

1530. Hieronymus von Croarien zu Tapfheim Landrichter; ehevor Professor Juris zu Ingolstadt im J. 1516, Pfalzgraf Friedrich des Vormünders Rath von Haus aus, nachher Landvogt zu Höchstädt.

1533. Sigmund Schönbichler zu Sinning, Landrichter.

1538. Sigmund Müller, Landrichter.

1540. Sebastian Schilling, von Kanstadt, Erbschenk des Fürstenthums Schwabens, Landrichter.

1542. Barthlme von Wölwart, Landrichter.

1545. Niklas von Jaxtheim, Landrichter.

1550. Sebastian Renz, von Breiteneg, Landrichter, unter Karl dem V.

1556. Andre Fuchs von Bimbach zu Mörn, Landrichter, zugleich Statthalter zu Neuburg.

1595. Veit Ludwig Fuchs, des Vorigen Sohn, Landrichter.

1600. Wolf Philipp von Pfund zu Neidstein, Landrichter; er verließs das Amt beym Uebergang des Fürstenthum Neuburg zur katholischen Religion.

1617. Goswin Freyherr von Spiring, zu Rufswik, Landrichter, zugleich Hofmarschall, Kammerpräsident und Statthalter zu Neuburg.

1647. Wolf Adam von Spiring, des Vorgehenden Sohn, Landrichter; zugleich geheimer Rath und Oberfalkenmeister.

1658. Jakob von Siegenstein zu Altenberg, Dünstelkingen und Balhausen, Erbschenk des Bisthums Konstanz, Landrichter, zugleich Geheimerrath, Vice-Statthalter, Hof- und geistlicher Raths-Präsident zu Neuburg; er liegt zu Monheim begraben.

1677.



1677. Ludwig Freyherr von Welden, auf Laubheim und Hochaltingen, Erbschenk des Bisthums Augsburg, Landrichter, zugleich Kämmerer und Obristhofmeister zu Neuburg.

1682. Johann Christian von Kreit, Landrichter, und Hofraths-Präsident; er hatte das Amt von seinem Vorgänger erkauft.

1692. Johann Christian Friederich, Freyherr, und bald darauf Graf von Kreit, des Vorigen Sohn, Landrichter, und geheimer Rath; er liegt in Monheim begraben.

1704. Joseph Tänzel, Freyherr von Trazberg, Titular-Landrichter, während der Minderjährigkeit des kreitischen Sohnes, auch Hofrath.

1709. Johann Christian Friedrich Graf von Kreit, Landrichter, Kämmerer und Geheimerrath, des Vorigen Sohn; er liegt zu Monheim begraben.

1733. Franz Emerich Freyherr von Gifse auf Luzmannstein und Allersburg, Titular-Landrichter, auch Hofrath.

1743. Marquard Graf von Kreit, des Vorgehenden Sohn, Landrichter, nachher pfälzisch- und baierischer Kämmerer, geheimer und Kriegsrath, Oberst und Kommenthur des St. Georgs Ordens, starb im J. 1782 zu Mannheim.

—— Franz Ignatz Freyherr von Hegele, Titular-Landrichter, während der Abwesenheit des Vorgehenden, auch Hofrath.

1782. Franz Ignatz Graf von Kreit, Landrichter, ward im J. 1773 seinem Vater adjungirt, nachher Kämmerer und Hauptmann.

1786. Johann Adam von Reisach auf Kirchdorf. Graf zu Steinberg, Landrichter, auch Kämmerer, und Ritter des St. Georgen Ordens; er erkaufte das Amt mit landesherrlicher Bewilligung von seinem Vorgänger.

Bey-

Beylage XII.

Copia Concessionis Ludovici Comitis de Oettingen super libera potestate Ministerialium suorum largiendi elemosinas suas Ecclesiae cesareensi.

Notum sit omnibus Chrifti fidelibus tam pofteris quam praefentibus. quod ego Lodewicus Comes de Otingen pro remedio Anime mee et uxoris mee Sophie et pro animabus patris et matris mee et omnium parentum meorum cunctis Ministerialibus meis dedi licentiam et liberam potestatem largiendi Elemofinas fuas pro Salute fua pauperibus Chrifti et fancte Marie in Chaisheim. cultis et incultis pratis et pafcuis mobilibus et immobilibus de cetero in perpetuum. Et ut hec noftra conceffio ac permiffio rata et inconvulfa permaneat fcriptis praefentibus et figilli noftri impreffione eam confirmari precepimus. Hujus autem concefsionis teftes funt. Herman. Chonrat Dapifer. Friderich de Chorbe et filius ejus Friderich. Gotefrit de Frometingen Rotprecht de Yrrisheim. Ortolf de Tetinanch. Chonrat de Tilenhoven. in prefentia Comitiffarum Sophie. Adelheidis Hadevige Abbatiffe. Agathe de Lechishemunde.

Sigillum appendet.



A n-

Anhang.

Verzeichniss der Beylagen nebst einigen erläuternden Anmerkungen.

Beylage I. Stammtafel der Grafen von Lechsgemünd und Graisbach.

Beylage II. Stiftungsbrief des Klosters St. Walburg zu Eichstädt.

Bemerkenswerth ist in dieser schätzbaren, meines Wissens noch niemals im Drucke bekannt gewordenen Urkunde die Abtheilung in fränkisch- und baierische Zeugen.

Beylage III. Beschreibung des liutiger'schen Kelchs und Patene.

Beylage IV. Abbildung der Ruine Lechsgemünds nach der Natur gezeichnet von dem geschickten, leider zu früh verstorbenen kaisheimischen Conventualen P. Willibald Barthelme.

Es ist hier blos der obere Gipfel des Bergs abgezeichnet. Die von Aventin allda aufgefundene Inschrift lautet so:

D. I. M.
I V L. I V S T V
S. V. A. XXII.
A M A B I L I
S. M A T E R.
F. C.

Beylage V. Die Ruine von Graisbach nach dem Originalgemälde des fleiſsigen Landschaftsmaler Herrn Frey in Augsburg abgezeichnet.

a. Das alte ganz zerfallene Schloſs.

b. Die Pancratienkapelle.

c. Die zerfallene Wohnung der ehemaligen Landrichter und Kastner.

d. Der von dem Grafen von Reisach neuerbaute Pavillon.

e. Der zerfallene Thurm, worin der Eingang zum Garten, mit der oben in der Mauer angebrachten Inschrift:

CASTELLI. HVIVS. RVDERA.
COMITVM. IN. LECHSGEMVND. ET.
GRAISBACH. FAMILIAQVE. COMITVM.
EXTINCTA. TOPARCHARVM. QVONDAM.
SEDEM. NVNC. DIRVTAM. AC. PROPE.
COLLAPSAM. VENERANDAE. ANTIQVITATIS. MONVMENTVM.
AMICITIAE. DICAT.
EMTOR.
I. A. DE REISACH. S. R. I. COMES TOPARCHA.
MDCCXCVI.

Beylage VI. Abbildung der Ruine des Schloſses Hüttingen nach der Natur gezeichnet.

Beylage VII. Der Grabstein des Grafen Heinrich des II. von Lechsmund, welcher sich in der Kirche von Kaisheim befindet.

Beylage VIII. Siegel der Grafen, ihrer Ministerialen, des Landgerichts und der Klöster Kaisheim und Niederschönenfeld.

Nro. 1.

Nro. 1. Bertholdus Comes de Lechisgemunde circa an. 1177 in cera alba.

2. S. Comitis de Lechesgemunde. 1223. in cera rubra.

3. Sigillum Comitis Bertholdi de Urach, circa 1238. Agathens von Lechsgemund Gemahl Berthold III. Schwiegersohn.

4. Das Siegel Berthold des IV. von Lechsgemund. 1256. in cera alba.

5. Bertholdus Comes de Graisbach. 1255. ebenfalls Berthold IV. in cera alba.

6. S. Bertholdi Comitis de Graisbach. 1266. in cera rubra, der nämliche.

7. Bertholdus Dei gracia Comes de Greifesbach. 1298. Berthold der V. in cera alba.

8. Secretum Bertholdi Comitis de Greifesbach. 1314; derselbe in cera alba.

9. S. Gebhardi Comitis de Graisbach praepositi Eiſtetenſis. in cera alba circa 1320.

10. Gebhardus Dei gratia Episcopus eccleſie Eiſtetenſis. 1325. Graisbachiorum ultimus. in cera alba.

11. S. Bertholdi Comitis de Graisbach et de Marstetten dicti de Nifen. 1329. Berthold der VII. Hauptmann in Oberbaiern. in cera alba.

12. Die nämliche Umschrift. 1335. in cera alba.

13. S. Agnetis de Nyffen. 1343. Berthold des VII. Wittwe, eine gebohrne Burggräfinn ven Nürnberg, in cera alba.

Bemerkenswerth ist es, daſs sie in ihrem Wittwenstande nur das Neifische Wappen mit den drey Hüfthörnern, und das burggräfliche so, wie nur den Namen de Nyffen führt. In der Urkunde nennt sie sich noch eine Gräfinn zu Graisbach.

Nro. 14. 15. 16. Das Landgerichtssiegel der Grafschaft Graisbach unter den Landrichtern Cunrad von Asch im J. 1340; Degenhard von Gundelfing im J. 1374, cum sigillo credentiae mit dem Schild des graisbachischen Vogt Hurting. Ludwig Schenk aus der Au im J. 1419, cum sigillo credentiae zwey in einander geschlungene Hände. Die Umschrift ist unleserlich.

17. Das Siegel Ludwig des Höckers Herzogen von Baiern Ingolstadt; des Letzten, der sich Graf zu Graisbach nannte, und den graisbachischen Wappenschild führte. Die Umschrift lautet, wie folgt: „Sig. Ludovici Ducis bavar. Comitis i. Graisbach". Dabey ist sein Schriftzeichen; beydes vom J. 1444.

18. Das Siegel des Abts Heinrich von Kaisheim circa 1174 mit der Umschrift: „Signu. abbatis de cesarea". Dieser Heinrich folgte auf den Abt Diethelm. In dem Versuche einer kaisheimischen Geschichte (vide Neuburg. Provinzialblätter P. II.) wurde er irrig ausgelassen. Ich bekam erst später diese Urkunde zu Gesicht.

19. Das Siegel des Convents zu Kaisheim vom J. 1349 mit der Umschrift: „S. Conventus monasterii in Cesarea.

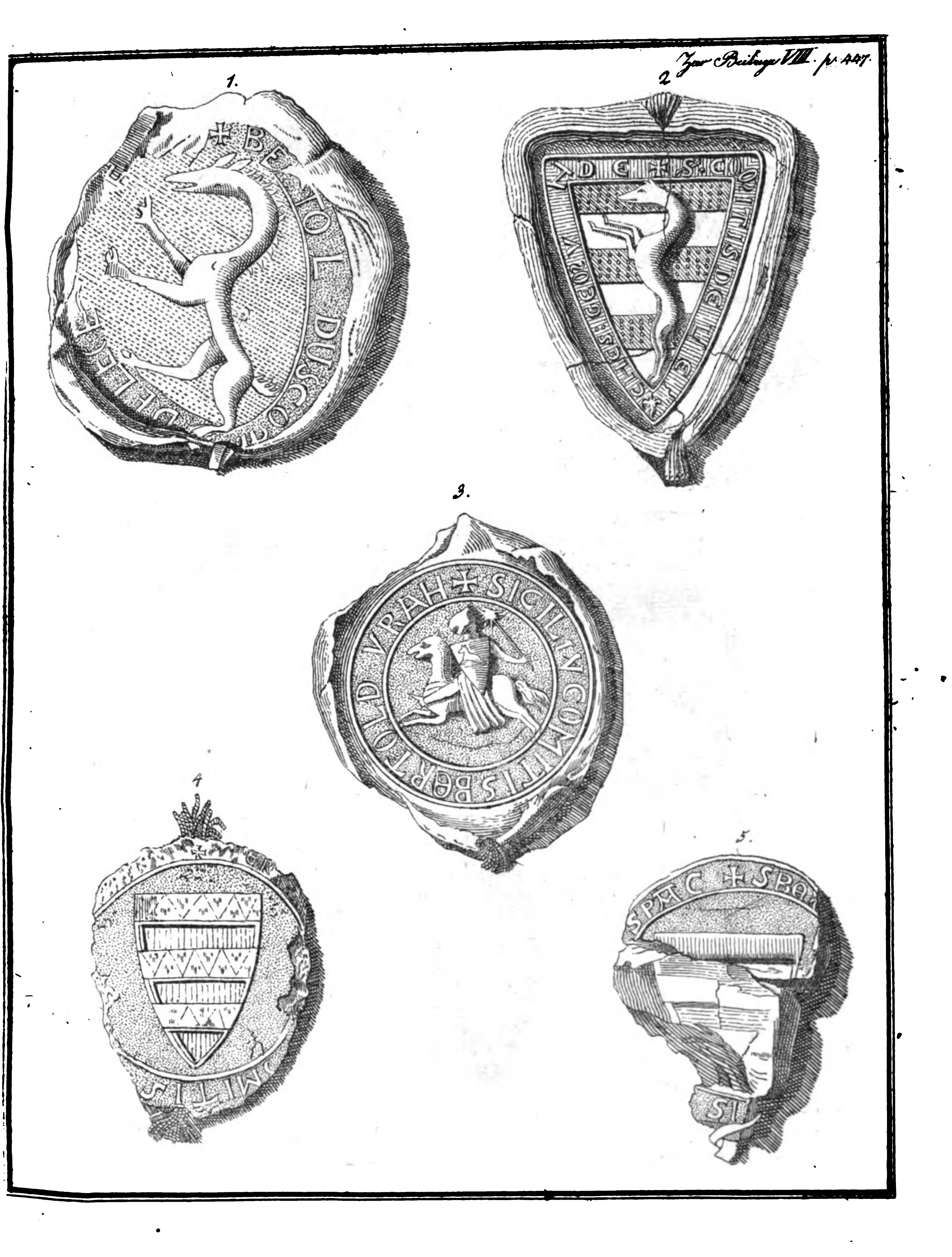
20. Das Siegel des Letzten kaisheimischen Abts Franciscus Xaverius. 1802.

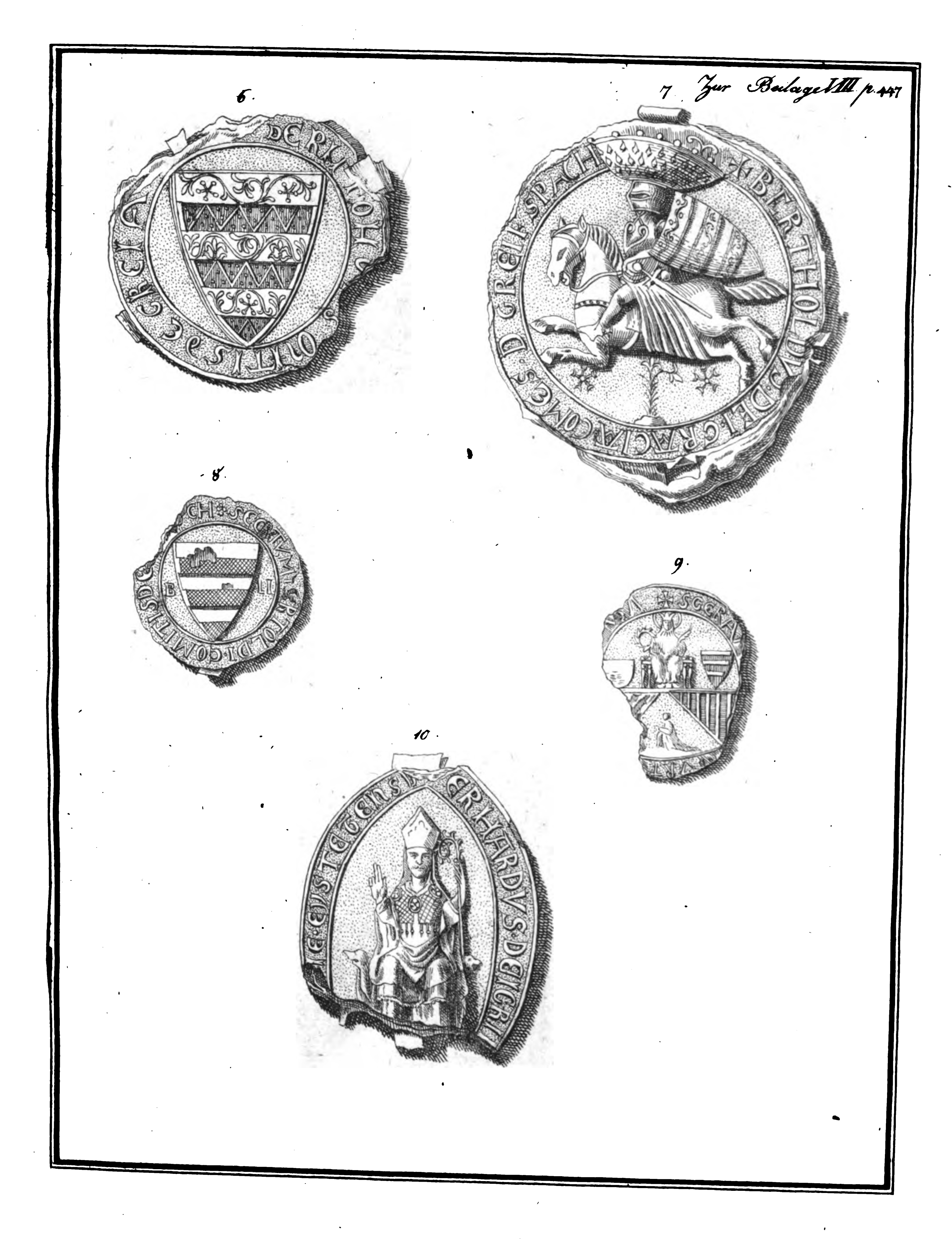
21. Das Siegel der letzten Abtissinn zu Niederschönenfeld Maria Juliana einer gebohrnen von Wildenau. 1802; beyde mit dem Lechsgemünder Wappenschilde.

22. Das neuere graisbachische Landrichteramtssiegel vom Jahre 1789 mit dem Lechsgemünder-Wappenschilde.

23. Das jetzige königlich-baierische Amtssiegel des Landgerichts Graisbach.

Nro.


1.
2
3.
SIGILL COMITIS BERTOLD VRAH
4
5.


6.
7. Zur Beilage VIII p. 447
8.
9.
10.

Zur Beilage VIII. pag. 47.

11.



12.



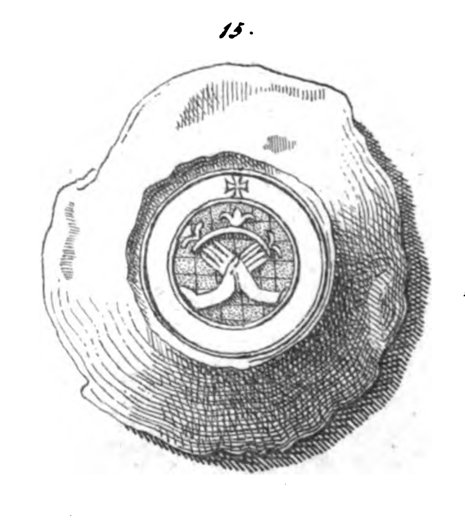
13.



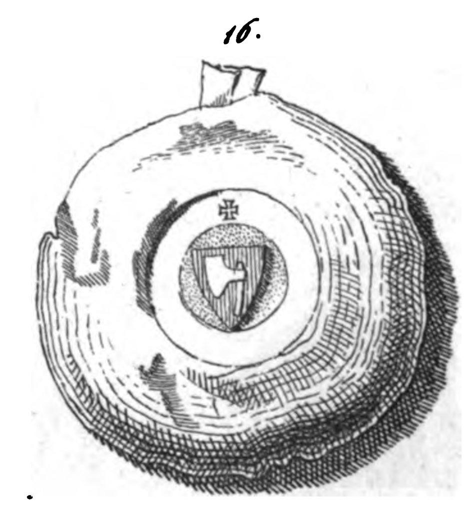
14.



15.



16.



Zur Beilage VIII p. 447

17.

Sig. Ludovici. ducis. bavar. comitis. i. graispach

18.

SIGNU ABBATIS CESAREA

19.

S CONVENTUS MONASTERII N CESAREA

20.

22.

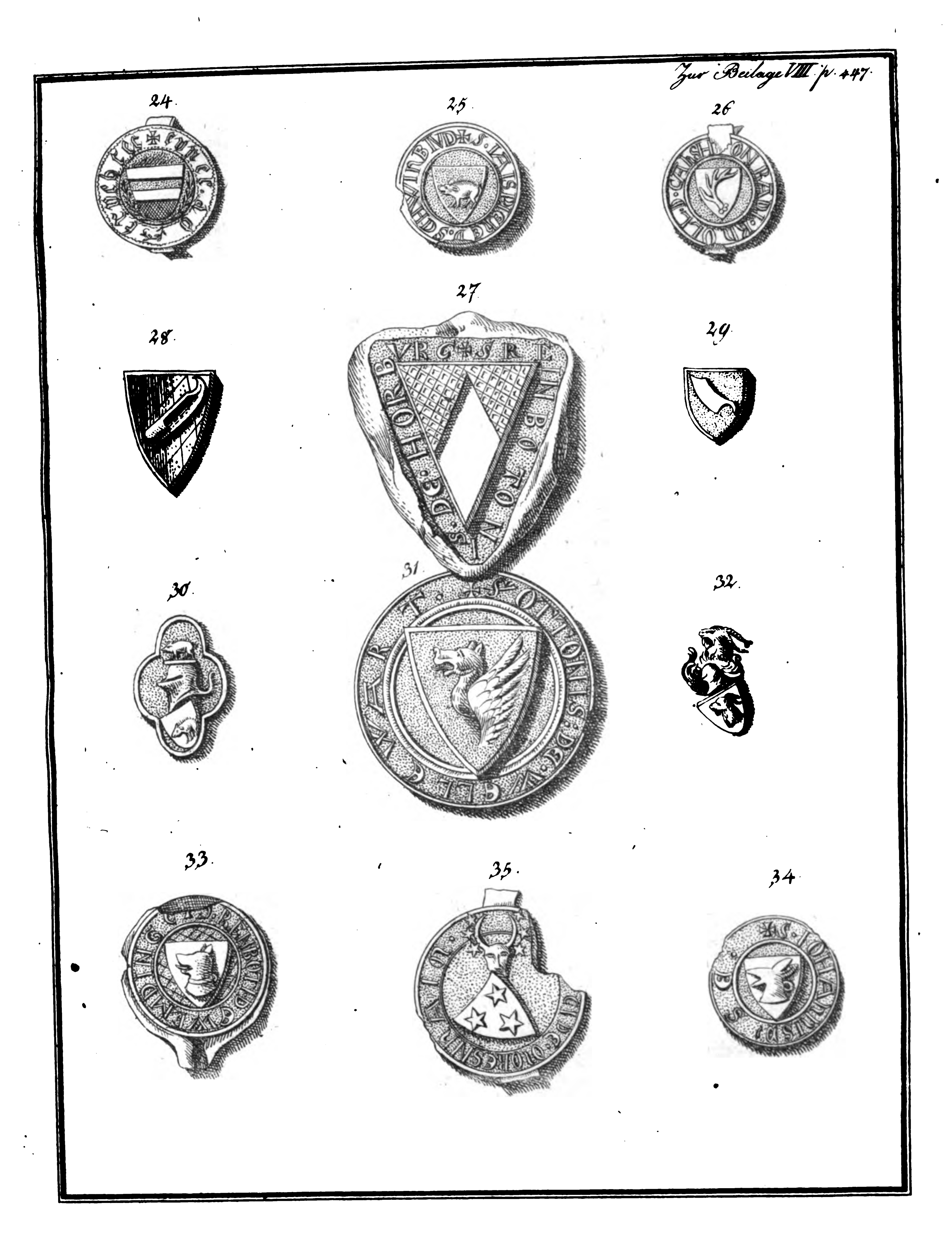


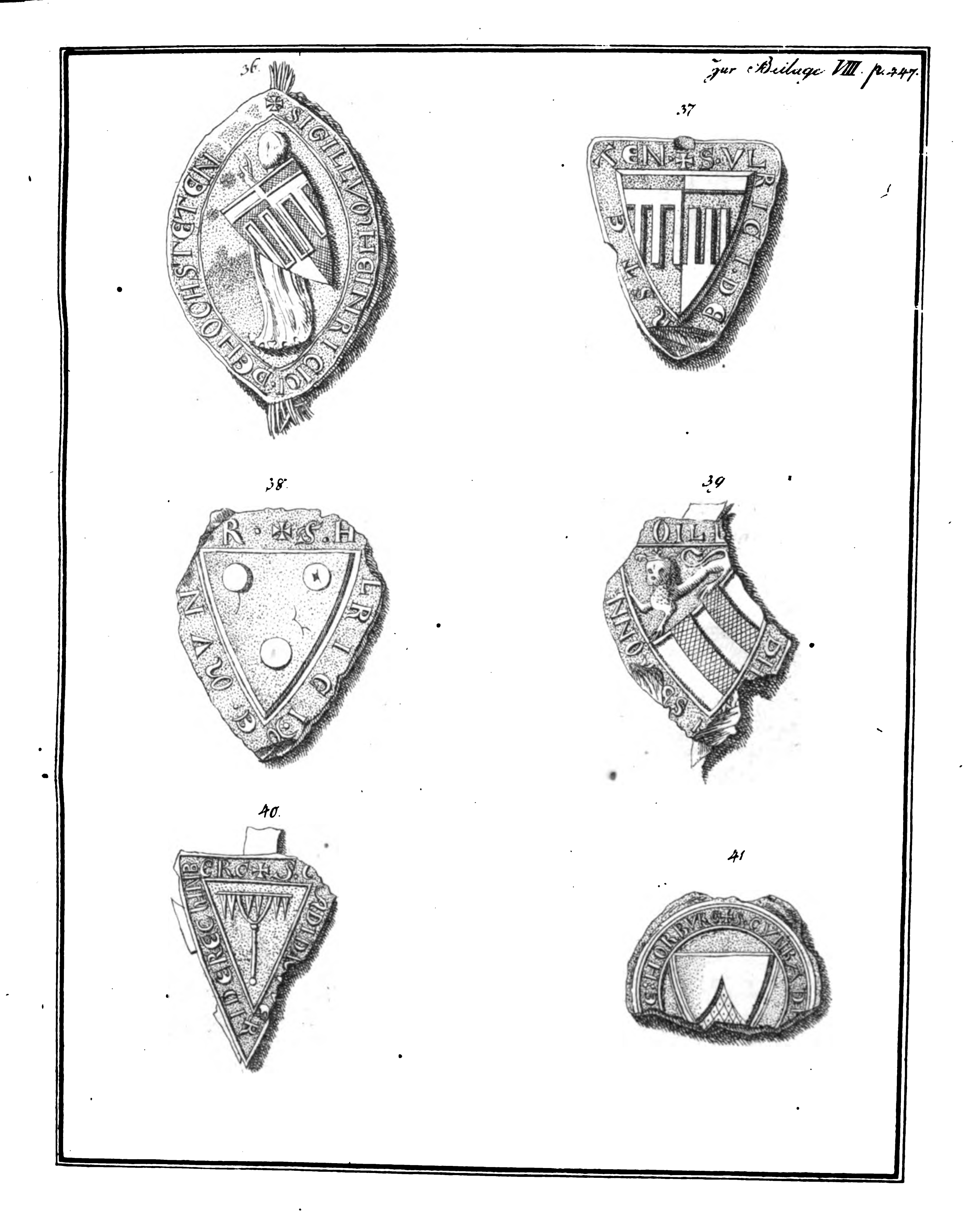
21.



23.




Zur Beilage VIII p. 447.
24.
25.
26.
27.
28.
29.
30.
31.
32.
33.
35.
34.


zur Beilage VIII. p. 447.
36.
37
38.
39
40.
41

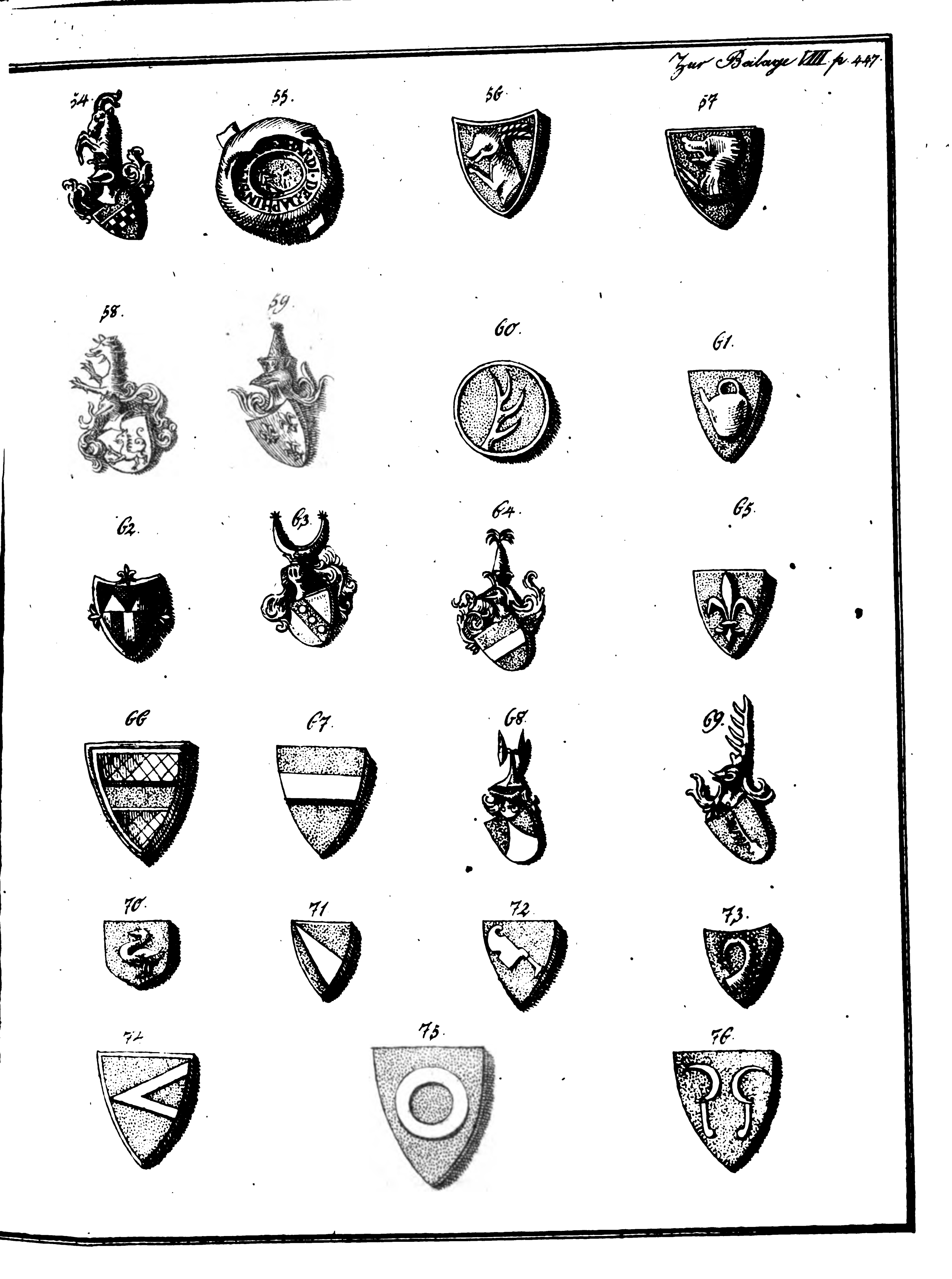
42. 43. 44.

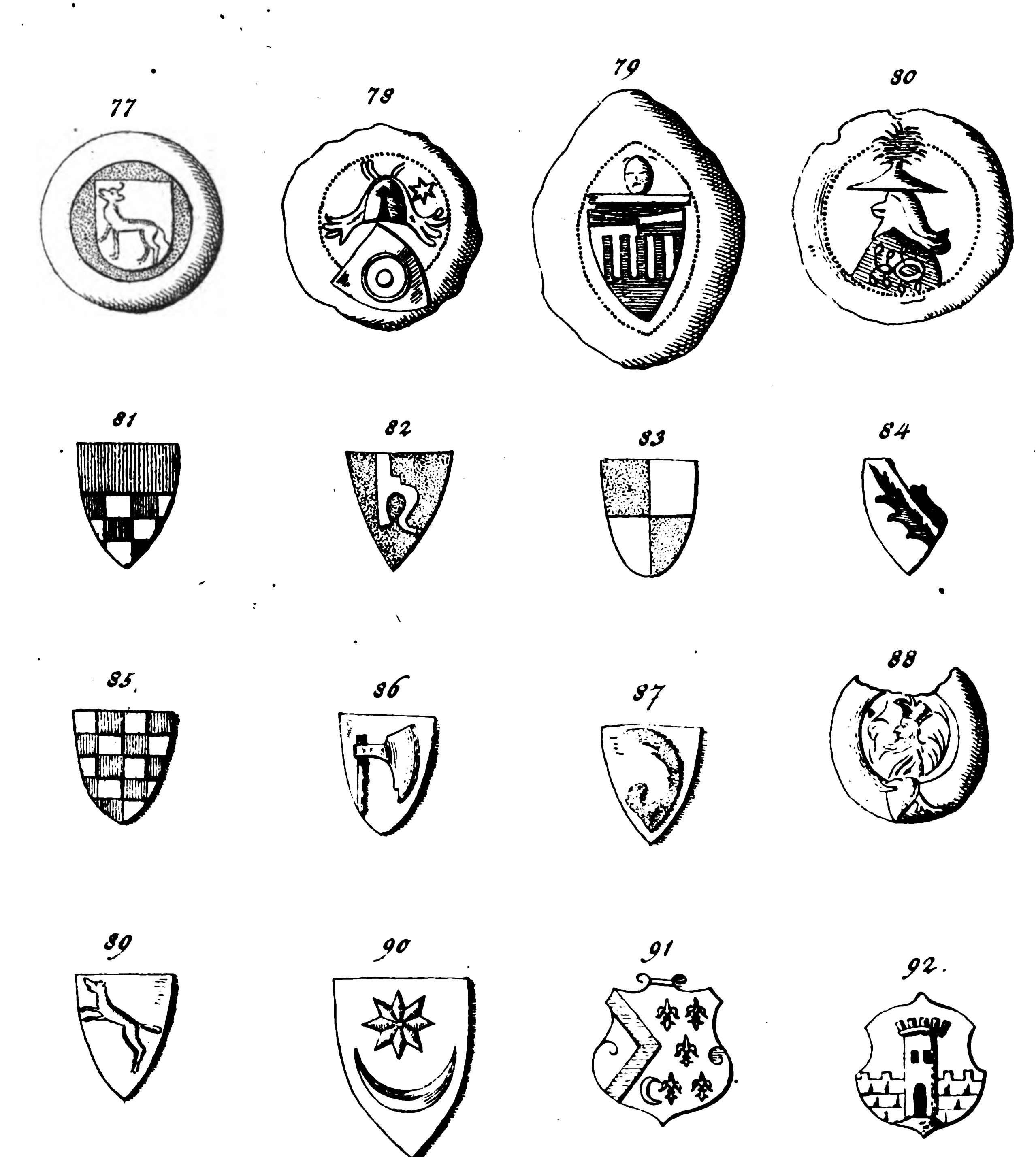
45. 46. 47.

48. 49. 50.

51. 52. 53.

Zur Beilage VIII p. 447




77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92


93.
94.
95.
96.
97.
98.

104.



103.



102.



105.



106.



107.



Nro. 24. Chunrad Truchsefs. 1419 in cera viridi; ein Truchsefs von Graisbach, aus dem uralten Geschlechte der Regel von Altesheim. In der Pfarrkirche zu Donauwörth hängt eine Tafel mit der in der Beylage IX. ersichtlichen Inschrift. Das Namensverzeichnifs aller in den Urkunden vorkommenden Regel würde aber viel reicher ausfallen. Sie safsen noch in Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts zu Altesheim.

Die Regel von Donauwörth führten schon im vierzehnten Jahrhundert einen Fisch im Schilde. Ich zweifle daher beynahe an ihrer Abstammung von den Truchsefsen Rittern von Altesheim.

25 und 30. S. Ionis picrae d. Schwinisbind. (Sigillum Joannis pincernae de Schwinisbiund.)

S. Luez Schenchen. 1407. Beyde Siegel im grünen Wachs sind der Erbschenken von Schweinspeunt. Die Familie starb gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts aus. In dem Kreuzgange der sanct Annenkirche zu Augsburg fand ich eine Grabschrift des Hieronymus Wolf, kraft welcher er ein Abkömmling dieser Schenken gewesen ist. Man findet sie in der Beylage X. Die jetzigen Besitzer der Herrschaft Schweinspaint unweit Graisbach, die Freyherrn von Hacke, führen noch den Titel der Erbschenken von Graisbach.

25. S. Conradi Knoll d. Ganshain. 1378 in cera viridi. Diese Familie der Knollen waren die Erbkämmerer der Grafen von Graisbach. Sie scheinen im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts ausgestorben zu seyn.

27. Reinboto de Milenhard 1248. So sagt die Urkunde; das Siegel aber hat folgende Umschrift: „Sigillum Reinbotonis de Horburg". Das Wappen ist jenes der Meulenharder. Das Schlofs Meulen-

lenhard, der Sitz der Erbmarschalken von Graisbach, lag unweit dem Dorfe Daiting, etwa eine Stunde von Graisbach. Nun ist es ein Ackerfeld, wo man nur wenige Spuren mehr vom Schloſsgraben wahrnimmt.

Ein Reinboto de Milenhard war von 1279 bis 1297 Bischof zu Eichstädt, vielleicht des Gegenwärtigen Sohn. Man findet bey dem Nro. 41. „S. Cunradi — — de Horburc". Es ist ebenfalls das Meulnharderwappen.

Wenn ich nicht irre, so siegelte damit Conrad von Murn oder Maurn; einem Dorfe bey Harburg im J. 1370 als Bürge des Ulrich von Münster; leider ist der untere Theil des Siegels verloren gegangen. Vielleicht hieſs es: S. Cunradi Ministri de Horburc; und dann wäre es die Ammannstelle in Horburg, die sie begleitet hätten. Der Namen Horburg kömmt öfters unter den Zeugen in den Urkunden vor.

Nro. 28 und 29. S. Waltheri Wallarii de Bertholzhain, 1344. S. Jorg Waller. 1445. Die Waller hatten groſse Besitzungen im Landgerichte, und gehörten zu den angesehensten Ministerialen der Grafen. Sie starben gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts aus.

31. S. Ottonis de Wellenwart 1280. Die Wellenwarter waren die Kastellane der Grafen auf ihrem Schloſse Wellenwart unweit Horburg.

32. Chunrad von Ems, gesessen zu Rennerzhofen 1448. Die Emser sind vom ältesten Adel von Graisbach, und scheinen ihrem Wappen nach vom Stamme der hohen Ems in der Schweiz zu seyn. Emskeim oder der Emser Heimat ist ein Dorf nächst Ammerfeld zwey Stunden von Graisbach entfernt. Ihr Schloſs ist ganz zerfallen;

der

der Platz, worauf es stand, heifst Schlofsburg. Sie scheinen im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts ausgestorben oder ausgewandert zu seyn.

Nro. 33 und 34. S. Reinboti de Wemdingen. 1343.

S. Johannis de Se. 1365. Die von Se und von Wemdingen sind von einer Familie, und führen gleiches Wappen; erstere besafsen Polsing, letztere waren die Afterlehenmänner von Regensburg in Wemding, und hatten ansehnliche Besitzungen in der Gegend. Sie starben in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts aus. Der Name von Se, so wie der Name Wellenwart, sind beweisende Urkunden des in Urzeiten bestandenen Riefsees.

35. S. Ulrici de Morenshain. 1325. Diese Familie der Mörnshaimer besassen das Schlofs Mörnsheim im Eichstädtischen, und waren theils hirschbergische, theils graisbachische Ministerialen.

36 und 37. Sigillum Heinrici de Hochstetten. 1264.

Sigillum Ulrici de Hochstetten. Diese Familie hatte sehr ansehnliche Besitzungen um Höchstädt. Man findet weiter unten das Siegel. Wernherr und Engelhart de Münster im J. 1283 und im J. 1317, die ebenfalls das Höchstädterwappen führten, und somit von derselben Familie waren. Das erstere Siegel ist eigenthümlicher Art. Nro. 65 findet sich ein anderes Siegel des Bertholdi de Hosteten im J. 1365, welches ein ganz anderes Wappen führt, vielleicht das vetterische.

38. Sigillum Henrici de Munster 1276. Wieder ein vom vorigen verschiedenes Wappen. Das nämliche führte im J. 1281 Rudolph Hagen de Welzstein. Nro. 62 findet sich das Siegel Ulrichs von Münster abermals verändert vom J. 1370.

Nro.

Nro. 39. Sigillum Cunradi m — — (vielleicht Militis) *is de* Trennele-von Trenndel, einem Dorfe unweit Wemding, sine *dato.*

40. Sigillum Cunradi Dapiferi de Rechenberg, sine *dato.* Die Rechenberg waren theils graisbachische, theils hirschbergische Ministerialen, vermuthlich der letztern Grafen Truchsefsen; *eine* sehr ansehnliche Familie, die mit jener von Rechberg nicht verwechselt werden darf.

41. vide 27.

42. S. Hainrici de Stain. 1368. Sie safsen zu Diemandstein im Ries, und nannten sich davon. In älteren Urkunden kommen sie unter dem Namen de Lapide vor. Sie starben erst zu Anfang des vorigen Jahrhunderts aus.

43. S. Veit von Drugenhofen. 1518. Die Familie von Trugenhofen nannte sich vom Dorfe Trugenhofen nächst Rennerzhofen, und hatte in dasiger Kirche ihr Begräbnifs. Ihr Schlofs zunächst der Kirche ist ganz zerfallen; man bemerkt nur noch den Burggraben. Es ist eines der ältesten Geschlechter der Grafschaft, und starb zu Ende des sechzehnten Jahrhunderts aus.

44. S. Ruberti dc̄i (dicti) Rinsmul circa 1300. Ein altes bekanntes, erst kürzlich ausgestorbenes Geschlecht.

45. 66 und 67. S. Ulrici de Mundelingen. 1337.

S. Johannis de Mundelingen. 1334.

S. Liemunk de Mundelingen. 1337. Die von Mundelingen schreiben sich vom Dorfe Mündlingen bey Donauwörth, und scheinen schon im vierzehnten Jahrhunderte ausgestorben zu seyn.

46. S. Hermanni de Holzhaim 1344, Ritter. Sie schrieben sich vom Dorfe Holzheim bey Rhain; und sind vermuthlich auch gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts ausgestorben.

Nro.

Nro. 47. S. Sifridi de Althein. 1334. Sie schreiben sich vom Schloſse Altheim im Rieſs.

48, 49, 50. S. Bertholdi de Straz. 1298.

S. Johannis de Strazze. 1315.

S. Bertholdi de Strazze. 1315. Drey verschiedene Siegel der nämlichen sehr ansehnlichen Familie. Diese Herren derselben schrieben sich vom Dorfe Straſs unweit Burkheim, und sind zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts erloschen.

51. S. Fri. d. Gundolzhein. 1389. Sie schrieben sich vom Dorfe Gundelsheim im Anspachischen, und sind erst im siebenzehnten Jahrhunderte ausgestorben.

52. S. Friderici Wiland circa 1350. Die Wielander schrieben sich von den Wielandshöfen bey Kunstein, in welcher Gegend man noch die Ruinen ihres Schloſses Wielandsstein findet. Wenn sie erloschen sind, weiſs ich nicht.

53. S. Cunradi de Ottingen. 1378. Ein altes reich begütertes Geschlecht, das sich vom Dorfe Otting nächst Monheim schrieb. Es begleitete die Erbkämmererwürde des Bisthums Eichstädt, besaſs in den letzteren Zeiten Tagmersheim, und starb im sechszehnten Jahrhundert aus. Man muſs es wohl von der Familie der Grafen und Fürsten von Oettingen unterscheiden.

54 und 56. S. Michael von Weischenfeld. 1443.

S. Stephani Weischenfelder circa 1370. Diese Familie war in Monheim und Rennerzhofen ansäſsig.

55. S. Engelhardi de Daphin. 1253 in cera nigra. Ein äusserst merkwürdiges Siegel. Man erkennt beym ersten Anblicke,

daſs es der Abdruck eines antiken Intaglio ist; die Umschrift war der Einfassung eingegraben. Die Familie schrieb sich von Tapfheim bey Donauwörth.

Nro. 56. vid. 54.

57. S. Henrici Fuchs de Hiushe. 1353. Huishein ist ein Dorf nächst Wemding. Diese Herren erloschen, oder wanderten im vierzehnten Jahrhunderte aus, und scheinen eines andern Stammes, als die Fuchsen von Bimbach zu Mörn gewesen zu seyn.

58, 59. S. Paul Vetter. 1446.

S. Wilhelm Vetter. 1535. Die Familie der Vetter gehörte zum Donauwörther-Patriciat, und davon war besonders der eine Ast, der sich von der Lilgen nannte, in der Gegend ansehnlich begütert. Ob noch welche in Augsburg, oder Nürnberg, wohin sie auswanderten, vorhanden, weiſs ich nicht.

60. S. — — — Militis de Eringen. 1363. Ihr Stammsitz Ering liegt im Rieſs.

61. S. Hainrici de Holzhain. 1338. Scheint eines andern Stammes, als jene Nro. 46.

62. vid. 38.

63. S. Jörg von Wernau. 1517. Diese Herren besaſsen Wellenwart und Huiſsheim, schrieben sich eigentlich Werdenau, und sind glaublich im siebenzehnten Jahrhunderte erloschen; war ein eingewanderter schwäbischer Adel.

64. S. Hainrich Huttinger. 1470. Diese Herren schrieben sich vom Dorfe Hütingen bey Constein, und besaſsen das Dorf Ammerfeld; sind vermuthlich im sechzehnten Jahrhunderte erloschen.

Nro.

Nro. 65. vid. 36.

66. vid. 45.

67. vid. 45.

68. S. Bertholdi de Hoppingen. 1348.

S. Wolf. von Hoppingen. 1447. Die von Hoppingen hatten ausgebreitete Besitzungen in und um Wemding, und gehörten zum ältesten Adel der Grafschaft. Sie erloschen gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts.

69. S. Hans von Sweningen. 1377.

S. Hainrici de Sweningen Militis. 1359. Diese Herren schrieben sich vom Dorfe Schweningen bey Höchstädt.

70. S. Wirici de Truchtling, der Alt. 1366. Diese Herren schrieben sich von dem Markte Treuchtling im Amte Heidenheim. Die Ruinen ihres Schlosses erblickt man am Berge daneben.

71. S. Rup̃ti de Irdeburg. 1367. Die Besitzungen sind im Riess, und mir unbekannt.

72. S. Seyfridi de Hallentin. 1339. Diese Familie von Kalentin war in der Gegend von Monhaim begütert. vid. Neub. Provinz. Blätter P. I. Sie ist mit der Familie der Marschalken von Kallentin nicht zu verwechseln, obgleich sie mit ihr in Verbindung stand.

73. S. Rudolphi de Berg, 1342. Vogt zu Graisbach. Die Familie von Berg hatte mehrere zerstreute Besitzungen in der Grafschaft, und hielt sich vermuthlich meist in Graisbach auf, da sie stets in der Grafen Diensten war.

Nro. 74. S. Hermanni de Pflugdorf. 1314. Es ist mir von dieser Familie nichts weiter bekannt, als daſs sie in der Grafschaft begütert war.

75. S. Cunradi de Scheppach. 1283. Eine der angesehensten Familie der Grafschaft. Diese Herren hatten ihr Begräbniſs in Kaisheim, wohin sie vieles gestiftet haben.

76. S. Eberhardi de Grunberc. 1267. Diese Herren haben vieles nach Kaisheim gestiftet.

77. S. Chunrad Hauſsner, 1454. zu Stepperg, Landrichter zu Graisbach. Die Hauſsner waren vielfältig im Landgerichte begütert, und die jeweiligen Besitzer von Stepperg der Grafen Valkner.

78. Ulrich Lienberger, Pfleger zu Graisbach. 1377.

79. S. Engelhardi de Munster. 1317. vid. 36 und 37.

80. Friedrich von Sekendorf, Pfleger zu Monheim. 1370.

81. Conrad Wischenveld, Vogt zu Graisbach. 1347. vid. 54 und 56.

82. S. Eberhardi de Pflugdorf. 1314. vid. 74.

83. Hainrich Wolf von Ellerbach. 1384.

84. Degenhard von Gundelfing, Landrichter zu Graisbach. 1387.

85. S. Burcardi de Mansperg, 1364. Vogt zu Graisbach.

86. S. Marqwardi dc̄i (dicti) Huntig, 1377. Vogt zu Graisbach.

Nro.

Nro. 87. Puggenlein von Degendorf, 1361. Vogt zu Monheim.

88. Hans Gewolf, Pfleger zu Graisbach. 1395.

89. S. Civium in Renhertshoven. 1352.

90. S. Civium in Marenheim. 1340.

91. S. Civium in Wemding. 1509.

92. S. Civium in Burchhein. 1685. Monheim hatte schon unter den Grafen Stadt - so wie Rennerzhofen und Burkheim Marktrechte. Wemding wurde erst im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts von den Grafen von Oettingen mit Mauer und Wall, nicht ohne Widerspruch des Landgerichts Graisbach, umgeben.

93. Sigillum sancte Marie in Cheisheim. 1216.

94. S. Sigillum Cunradi p̃positi in Sulenhoven. 1228. Dieses Kloster vom heiligen Sola, einem Schüler Bonifazens, gestiftet, lag noch im Bezirke der Grafschaft Graisbach.

95. S. Reinboto. dei. gra. Eyſtetenſis eccl. Episc. 1294. Er war ein Herr von Meulnhart.

96. Conradus abbas de Cesarea. 1228. Die Umschrift konnte ich nicht entziffern.

97. S. Abb̃e et conventus — in Eis — Innenher Sc̃a. Walburga. 1329. Das Siegel des Klosters sanct Walburg in Eichstädt.

98. S. Wirento de Meren. 1300. Sie schrieben sich vom Schloſse Mern bey Treuchtling, und verkauften es nachher an die Marschalken von Pappenheim.

Nro.

Nro. 99. S. Ecclesiae s̄c̄e Walburge in Mowenheim, 1314. Abbatissa Gertrudis (Kloster Monheim)

100. S. Bertholdi de Chulental dapiferi circa 1260. Die Familie machte viele Schankungen nach Kaisheim, und fand da ihr Begräbnifs.

101. S. Friderici Ducis de Tekch, 1378. Pfandinhaber von Graisbach.

102. Henricus de Kallentin, Fidelis Regis. 1214. Er war es, der den Otto von Wittelsbach als Geächteten unweit Regensburg um das Leben brachte, grofse Stiftungen nach Kaisheim machte, und allda nebst seinem Sohne begraben wurde. Unter die Ministerialen der Grafen ist er nicht zu zählen. Allein, da die Marschalken von Pappenheim in der Grafschaft Graisbach manchfaltig begütert waren, so findet sein Siegel hier die geeignete Stelle.

103. S. Hadamar Absperger, 1409. Pfleger zu Monheim.

104. S. Henrici de Salhah, Militis. 1275.

105. S. Capituli Monast. in Mavnheim (Monheim). 1370.

106. S. Hermanni Spetonis de Vaimingen. 1328. Diese Herren schrieben sich vom Schlofse Faimingen bey Lauingen, und waren Ministerialen des Berthold VII. Grafen von Graisbach und Maurstetten.

107. Sigillum abbatisse in Niwenburgh, 1556. Barbara Rinkamerin, Verwalterinn. Das Kloster Neuburg hatte bey Tagmersheim in der Grafschaft einen ansehnlichen Wald als Stiftung von Kaiser Heinrich dem Heiligen im J. 1007 erhalten.

Bey-

Beylage IX. Geschlechtstafel der Regel von Altesheim in der Pfarrkirche zu Donauwörth.

Beylage X. Grabschrift des Hieronymus Wolf in der St. Annenkirche zu Augsburg.

Beylage XI. Verzeichniſs der Landrichter, Landvögte, Pfleger und Vögte zu Graisbach und in Monheim.

Beylage XII. Urkunde Graf Ludwigs zu Oettingen, worin von Agatha, Gräfinn von Lechsgemund, Meldung geschieht.

Diese Urkunde ist in vieler Hinsicht höchst merkwürdig. Sie befindet sich im Archive des Klosters Kaisheim.

Mir ist noch keine ähnliche vorgekommen, worin weibliche Zeugen oder Praesentes vorgetragen wurden; auch ist wohl zu bemerken, daſs sie auf der Kehrseite des Instrumentes jedoch mit gleichzeitiger Schrift vorgetragen sind. Es scheint, man habe diesen Damen dadurch eine besondere Ehre erzeugen wollen.

Daſs diese Agatha de Lehishemunde die Gemahlinn Theobald des IV. gewesen, erweisen die Urkunden Berthold III. §. XIII, worin er die Curiam Nevesunde dem Kloster Kaisheim schenkte. In dieser kommen eben dieser Ludwig und sein Bruder Conrad von Oettingen als Zeugen vor. Aus Langs Materialien zur öttingischen Geschichte P. V. p. 23. erfahren wir, daſs es Ludovicus III. senior gewesen, der Ludwig den Deutschordens Ritter und Conrad † 1242 zu Brüdern hatte. Der Sohn dieses Conrads hieſs Ludovicus junior. Aus diesen Thaten läſst sich die Zeit beurtheilen, da diese Urkunde etwa ausgefertiget worden seyn konnte.

Das

Das ihr anhangende noch wohl erhaltene Siegel ist an dieser Urkunde das merkwürdigste. Es ist offenbar, daſs das Hirschberger und nicht das Oettinger Siegel die Umschrift führt, aber deutlich Ludwigs von Oettingen Namen. Diese Sonderbarkeit, welche allerdings neu und den öttingischen Geschichtschreibern unbekannt blieb, gehört nicht in die Geschichte der Grafen von Graisbach; aber ich führe sie hier an, um den verdienstvollen Herrn Archivar Zinkernagel zu Wallerstein auf nähere Untersuchungen zu leiten.

Das Siegel ist in einem etwas dunkeln grünlechtem Wachs abgedrückt; die vorliegende Zeichnung etwas roh, aber ziemlich ähnlich.

Die Urkunde hat kein Datum, und die Abschrift ist genau vom Original abgenommen worden.

Ueber

Ueber die Verfassung der ältern städtischen Gewerbs-Polizey in München von ihrem Entstehen bis zum XVI. Jahrhunderte.

Von

Georg von Sutner,

königlichen Oberfinanzrath.

§. 1.

Vor dem Eintritte der Regierung Karls des Grofsen war der Zustand der teutschen Völker zum Theil noch so verwildert, wie der Boden, den sie bewohnten. Der gemeine Mann, oder wie ihn die damaligen Urkunden mit vollem Rechte bezeichnen, der arme Mann war noch Sklave seines Grundherrn, war ohne Eigenthum, und sohin auch (mit Ausnahme seines unmittelbaren Unterhalts) ohne Gefühl für andere Bedürfnifse. Die Ritter, und die übrigen freyen Leute, eingeengt mit ihren Familien auf den Burgen, kannten die Reitze, und die mitverbundenen Bedürfnifse des geselligen Lebens nicht. Selbst die Fürsten hatten sich noch keine stättige Wohnsitze ausgewählt, und noch keine bedeutend grofse Menge von Angehörigen bleibend um sich versammelt.

Dieser Mangel an Geselligkeit, verbunden mit der einfachen, und anspruchslosen Lebensweise, das Vorurtheil der Ersten der Nation, die aufser den Waffen im Kriege, und der Jagd im Frieden keine andere Beschäftigung als edel sich zu denken vermochten, und die hieraus folgende Verachtung aller übrigen Gewerbe, welche man gewöhnlich nur Frauen, und Sklaven überliefs, konnten unmöglich eine Ausbildung und einen Eifer für Künste herbeyführen, der nur mit dem Gefühle von Freyheit, und Ehre erwachen kann. Man kannte daher im damaligen Zeitraume auch keine anderen Gewerbe, als die sich mit Verfertigung der Waffen, den Ackergeräthschaften, den Fisch- und Jagdwerkzeugen, und den nöthigsten Le-

bensbedürfnissen beschäftigten. Noch zu Karls Zeiten erschienen bloss Eisen - Gold - und Silberschmiede, Schuhemacher, Drächsler, Zimmerleute, Schildmacher, Fischer, Vogelfänger, Seifensieder, Bräuer, Bäcker, und Netzmacher *a*), welche sämmtliche Gewerbe damals, und noch später von Sklaven besorgt wurden, und nur den Schmiedarbeitern in Gold und Silber gelang es durch ihren Anschluss an die Münzberechtigten sich am ersten zur freyen Kunst zu erheben, und selbst unter edlen Leuten nicht bloss Beförderer, sondern auch Mitarbeiter zu finden *b*). Alle übrigen feineren Künste, und Handwerke flüchteten sich mit dem Reste der Wissenschaften in die einsamen Zellen der Mönche, wo sie noch insoferne fortgesetzt wurden, als sie zum Dienste des Kultus, zu Geschenken, und zum Selbstgebrauche der Klöster nöthig waren.

Anmerkungen.

a) Capitul. de villis cap. 45.

b) Fischers Geschichte des Handels I. Th. §. 43.

§. II.

Karl der Grosse unternahm es, den ersten Grund zur allmähligen Kultur der Völker zu legen, indem er in der gegründeten Ueberzeugung, dass Religion den ersten sichern Weg hiezu öffne, mehrere Bisthümer stiftete, denselben eigene Wohnsitze anwies, und letztere mit besonderen Freyheiten versah, welches die wohlthätige Folge veranlasste, dass viele Menschen, gereitzt durch den lockenden Genuss der religiösen, und bürgerlichen Vorrechte dieser Plätze, ihre Wohnungen auf dem Lande verliessen, und sich mit ihren Familien in die Orte eines neuen Stiftes begaben.

So

So schön aber der Anfang dieses grofsen Unternehmens war, und so glückliche Früchte für die Menschheit derselbe erwarten liefs, so sehr verfiel, oder stockte die erste Anlage unter den schwachen, und unruhigen Regierungen seiner Nachkommen, und es war dem deutschen Könige Heinrich, Herzoge von Sachsen, vorbehalten, den von Karl entworfenen Plan vollends auszuführen. Er liefs die grössern Plätze seiner Länder mit Mauern und Thürmen umgeben; berief eine gewisse Zahl der freyen Landbewohner zur Bevölkerung ein; überliefs ihnen einen Theil des Ertrags der Gegend zum Unterhalt, und zur Aufbewahrung; bestimmte diese Plätze zur Abhaltung aller grofsen Feyerlichkeiten, und Volkesversammlungen; erhob die früheren Einwohner aus dem Zustande der Niedrigkeit, und „gründete so" wie Johann Müller sagt „Freystätte des Kunst„fleifses, vervollkommnete durch Sammlung der Menschen das von „Karl dem Grofsen durch die Religion angefangene Werk der Ci„vilisirung Europens" *a*).

Anmerkung.

a) II. Th. pag. 153.

§. III.

Von diesem Zeitpunkte an mehrte sich allgemach die Anzahl der Städte in Teutschland, und gerade das glückliche Zusammenwirken aller damaligen Verhältnifse schuf sie in Kurzem zu einer Anstalt, die selbst das eigene Interesse der Landesherren mit dem ihrigen enge zu verbinden vermochte. Den Fürsten konnten die glücklichen Wirkungen, die diese Einrichtung auf das physische, und moralische Wohl des ganzen Staates, und vorzüglich auf ihre eigene Macht hervorbrachten, nicht entgehen; sie bemerkten die

An-

Anhänglichkeit der Burger, von denen sie als die Urheber ihrer Freyheit verehret wurden; sie fühlten die Unterstützung, die ihnen der Reichthum der Städte, den Schutz, den ihnen ihre Mauern, und die Macht, die ihnen die Zahl der waffenfähigen Einwohner verlieh; sie entdeckten endlich in dieser neuen Klasse der Unterthanen die einzige, und entscheidende Gegenwehre, die sie den muthwilligen Anmassungen des Adels entgegen zu stellen im Stande waren *a*), gewiſs Beweggründe genug, daſs sie auch das Wohl und das Ansehen der Städte immer mehr zu befördern suchten, daſs sie denselben theils um Geld, theils zu Belohnung alter Dienste, theils zur Aufmunterung fernerer Treue stets neue Freyheiten, und Vorrechte ertheilten, wovon aber keines zur schnellen Bevölkerung so sehr beytrug, als die Aufhebung der Leibeigenschaft für den neuen Ansiedler.

Diese reitzende Aussicht in Verbindung mit der ungleich gröſsern persönlichen Sicherheit, und den Vortheilen der Gesellschaft, welche die Städte darbothen, lockte auch bald eine Menge Landbewohner zur Ansiedlung in selbe, daſs anfangs dem übermäſsigen Zudrängen selbst durch kaiserliche Verordnungen gesteuert werden muſste *b*).

Anmerkungen.

a) Robertson Geschichte Karl des Groſsen I. Th.

b) Schmid Gesch. der Deutschen 3. Th. 6. B. 15. Kap. Fischer Gesch. des Handels 2. B. §. XI.

§. IV.

Gleichwie aber die Sammlung so vieler, und überdieſs ganz unbemittelter Menschen auf Einem Flecken Erde, deren Erzeugniſse viel-

vielleicht nicht den hundertsten Theil zu nähren vermochten, das Aufsuchen anderer Nahrungszweige herbeyführen, und den Geist der Emsigkeit für Gewerbe aus seinem bisherigen unthätigen Schlummer erwecken mufste, so konnte es auch nicht fehlen, dafs mit dieser Vervielfachung der Nahrungserwerbe, wozu der sich immer mehr ausbreitende Handel der Städte, und die durch die Vergrösserung der Gesellschaft sich mehrende Bedürfnifse alle Gelegenheit darbothen, auch der Anlafs zu Irrungen, zu wechselseitigen Eingriffen und Uebervortheilungen sich entwickelte, und die Nothwendigkeit herbeyführte, diese Unordnungen, welche die innerliche Ruhe des neuen gesellschaftlichen Vereins zu stören drohte, durch Gesetze zu berichtigen.

Da indefs die alten inländischen Gesetzesammlungen keine Entscheidung der jetzt vorkommenden Gewerbspolizeyfälle enthielten, weil man auch frühe das Bedürfnifs eines solchen Gesetzes nicht fühlte, und da die Gerichtsbarkeit der kaiserlichen oder landesfürstlichen Stadtvögte, und Richter schon durch die den Städten ertheilte Vorrechte der Gemeinheiten sehr eingeschränkt waren, und sich auch nicht mit der Gesetzgebung, sondern nur mit dem Vollzug zu befassen hatten, so geschah es, dafs die Vorsteher der Bürgergemeinden, denen die Beseitigung der Gebrechen am nächsten lag, auch am ersten Hand anlegten, das Recht der Polizey-Gesetzgebung sich ohne Aufsehen, oder geringsten Anstand zueigneten, und demnach theils mit stillschweigender, theils mit ausdrücklicher Bewilligung der Landesherrschaft ausübten.

§. V.

Da es nicht in meiner Absicht liegt, von den deutschen, oder auch von den vaterländischen Städten überhaupt eine Geschichte ihrer

ihrer Polizeyverfassungen im allgemeinen zu liefern, sondern da Zeit, und Umstände mir dermal blofs erlauben, einen Theil derselben, den Zweck der ältern Gewerbspolizey unserer Hauptstadt München bis zum 16ten Jahrhundert, auszuheben, und selbst hierin, um nicht durch einen zu ausgedehnten Vortrag zu ermüden, nur eine kurze Skizze als Versuch vorzulegen, bis ich vielleicht seiner Zeit bey mehrerer Musse im Stande gesetzt seyn dürfte, ein vollständiges Bild des ganzen Polizeyzustandes dieser Stadt zu bearbeiten, so ist es nothwendig, auf den mir vorgezeigten Weg einzuleiten.

Unser unvergefsliches Mitglied, der um die baierische Geschichte so verdiente, aber leider zu früh entrissene geheime Rath von Krenner hat in seiner Abhandlung „über die Siegel vieler Münchner Geschlechter" die bisherigen Sagen über das erste Entstehen der Stadt München, und ihre allmählige Entwicklung mit einem unermüdeten Fleifse, und dem gründlichsten Forschungsgeiste berichtiget.

München mag zwar, wie in jener Abhandlung erläutert wird, schon lange vor seinem bestimmten Erscheinen in der Geschichte bestanden, und selbst eine für ein Dorf, oder Flecken angemessene Bevölkerung besessen haben: sein Daseyn als Stadt hat es gleichwohl erst um die Mitte des 12ten Jahrhundertes erhalten, und mufste selbst noch bey 60 Jahren um dieses sein Daseyn mit den eifersüchtigen Nachbarn von Freysingen kämpfen; es lag weder an einem schiffbaren Strome, noch an einer vorzüglichen Kommerzialstrafse, und genofs auch bey seinem ersten Erscheinen im 12ten Jahrhunderte das Glück nicht, als Residenzstadt seiner Landesfürsten gewürdigt zu werden. Bey dieser Lage war es also auch nicht zu erwarten, dafs diese neue Stadt mit den ungleich ältern norddeutschen Städten, die schon bey

zwey

zwey Jahrhunderten früher sich, durch ausgebreiteten Handel, und Ausbildung der bürgerlichen Gewerbe bereichert hatten, oder auch mit ihren Nachbarn im südlichen Deutschlande, den Städten Regensburg, Nürnberg, und Augsburg, welche durch den damals begonnenen levantinischen Handelszug sich zu heben Gelegenheit hatten, sich schon bey ihrem Erscheinen in gleiche Reihe stellen, oder nur von ferne dem hohen Grade der Industrie, der in jenen Städten schon seit längerer Zeit herrschte, nähern durfte; indeſsen gelang es ihr ungeachtet dieser ungünstigen Verhältniſse doch bald, sich durch innere Anstrengung auf eine Stuffe des Handels, und der Gewerbsamkeit zu schwingen, die eine Munizipalstadt damaliger Zeiten nur immer zu erreichen vermochte.

§. VI.

Die Verleihung der Zoll - Münz - und Markts - Gerechtsame in Verbindung mit dem bedeutenden Vortheile der Salzstraſse, und Salzniederlage verschafften vielfache Nahrungsquellen, und gaben hiedurch zur schnellen Bevölkerung Anlaſs; indeſsen können wir mit dem schon erwähnten Geschichtforscher nur bedauren, daſs von dem ersten Entstehen der Stadt bis tief in das 13te Jahrhundert über die Geschichte des innern Zustandes derselben eine so fühlbare, und leider nicht mehr zu ergänzende Lücke vorhanden sey. Alles, was sich über die Bevölkerung und Industrie der damaligen Zeiten sagen läſst, kann nur von spätern Thatsachen aber gewiſs nicht ohne überzeugenden Grund abgezogen werden.

Wir entnehmen aus den von Bergmann in seiner Geschichte der Stadt München gelieferten Urkunden, daſs schon im Jahre 1271 wegen des Anwuchses der Volksmenge zwey Pfarreyen

errichtet, und jedem Pfarrer noch zwey Kapläne beygegeben werden mufsten *a*). Wir sehen, dafs bereits im Jahre 1244 Erzbischof Eberhard, und im Jahre 1274 Erzbischof Fridrich von Salzburg in ihren Landen, dann im Jahre 1280 König Rudolf im ganzen deutschen Reiche den Bürgern von München in dem Handel ihrer eigenen Produkte (in exercendis suis mercimoniis in rebus propriis) die nämlichen Rechte, und Freyheiten verlieh, welche die durch ihren Handel damals schon so berühmten Bürger von Regensburg besafsen *b*); wir lesen, dafs ihnen die Herzoge von Oestreich Otto, und Fridrich in den Jahren 1302, und 1325 diese Vorrechte besonders bestättigten *c*), und dafs nebst mehrern ähnlichen Begünstigungen vorzüglich Kaiser Ludwig der eigentliche Schöpfer des münchnerischen Wohlstandes 1315 ihren Gütern, und Bothen im ganzen römischen Reiche, und dem Oberlande Baiern *d*) besondern Schutz und Geleit verspricht, und in einer weiteren Urkunde denselben auch auf alle nach München handelnde Kaufleute ausdehnt *e*); im Jahre 1323 werden ihre Waaren von dem Zolle in Nürnberg, und im Jahre 1338 von dem Zolle der Reichsstadt Friedberg in der Wetterau befreyt *f*); u. s. w.

Wenn wir mit diesen auf bereits bekannte Dokumente gegründeten Beweisen auch noch die Zollregister über die eingehenden Waaren als die untrüglichen Kennzeichen des Handelszustandes in Verbindung setzen, und aus der vorhandenen ältesten Stadtkammer-Rechnung vom Jahre 1318 ersehen, dafs in gedachtem Jahre nur allein das geringe Umgeld an dem obern, und niedern Thore, welches zu Erbauung der Mauern und Festungswerke verliehen, und abgesondert verrechnet wurde, schon über 170, und im Jahre 1320 über 200 tt. Pf. betrug, dafs endlich 1361 die Einnahme sämmtlicher Zölle von den eingegangenen Waaren selbst die bedeutende

Summe

Summe von 1050 tt. Pf. erreichte, so stellt sich das Bild eines ziemlich ausgebreiteten Kommerzes mit voller Ansicht, und überzeugender Gewiſsheit dar.

Aber dieſs war nicht das Werk einiger wenigen Jahre: nur eine lange vorausgegangene Anstrengung, und Industrie konnte den Handel, und die Gewerbe allmählig dahin bringen, wo wir sie in diesem Zeitraume erblicken.

Anmerkungen.

a) v. Bergmann, Urkundenbuch Nro. XX, XXI, und XXII. „Cum populus in Monaco adeo excreverit in immensum etc."

b) Am angeführten Orte Nro. IX. et X.

c) a. a. O. Nro. LXVII. et LXVIII.

d) Für den niederbaierischen Landestheil hatte München schon früher die nämliche Begünstigung ihres Handels „mit Wein, Salz, und aller Kaufmannschaft" von den Herzogen Otto, und Stephan im Jahre 1308 erhalten, wie eine noch ungedruckte Urkunde im städtischen Archive zeigt.

e) v. Bergmann Nro. L. et LXIII.

f) a. a. O. N. LXIV. et LXXII.

§. VII.

Die Stadtgeschichte Münchens, welche, wie schon erinnert wurde, in diesem Zeitraum überhaupt mangelhaft ist, lehrt zwar nicht, wie, und durch welche Mittel sich diese Gewerbsamkeit bis dahin ausbildete, wie die innere Verfassung derselben beschaffen war, und auf welche Art sie durch höhere Einwirkung geleitet, oder in Ordnung erhalten wurde *a*); da ich mir aber auch nur vorgenommen habe, zunächst bloſs jene Verfügungen zu erörtern, welche die Gemeinde selbst zu diesem Zwecke verfaſste, oder eigentlich bloſs einen Umriſs der städtischen Gewerbspolizey vorzulegen,

gen, so kann ich auch nur von jenem Zeitpunkte beginnen, in welchem die hiesige Gemeinde ihre Selbstständigkeit, das Recht der Munizipalverfassung, und das Recht der Polizeygesetzgebung erhielt.

Ob sich gleich dieser Zeitpunkt nicht genau bestimmen läſst, da die Muuizipalverfassung Münchens nicht mit einem Male entstand, sondern erst nach und nach sich zu entwickeln Gelegenheit hatte, so kann man doch mit Grunde annehmen, daſs schon die ersten edlen Bürgergeschlechter bey ihrer Ansiedlung in die Stadt an dem Stadtregimente, oder den allgemeinen Angelegenheiten Antheil hatten *b*), daſs aber die eigentliche Magistratur erst mit der zweyten Hälfte des 13ten Jarhhundertes begann, und durch verschiedene einzelne Bewilligungen immer weiter fortschritt, bis endlich im Jahre 1294 von dem Herzoge Rudolf, dem Stammvater des gegenwärtigen königlichen Hauses, alle diese einzelnen Freyheiten gesammelt, und durch eine feyerliche Urkunde als eine bleibende Grundverfassung eingeführt, und festgesetzt wurden *c*).

In dieser für München so wichtigen Urkunde, der eigentlichen Charta magna seiner ehemaligen städtischen Verfassung werden, auſser dem Besteurungs-Rechte, der Richters-Wahl, der Aufhebung mancher Beschränkungen des Eigenthums, und der persönlichen Freyheit u. d. gl., auch vorzüglich die Gränzlinien zwischen dem Bürger-Rathe und der Gewalt des Richters vorgezeichnet, und hiebey festgesetzt, daſs ersterer ohne Einwilligung, und ohne Hinderniſs des Richters die Angelegenheiten der Gemeinde selbst zu besorgen, die erforderlichen Gesetze für selbe zu entwerfen, und letzterer solche ohne Widerrede, ja sogar bey Strafe zu vollziehen haben sollte *d*).

An-

Anmerkungen.

a) Nur aus spätern Urkunden vom Jahre 1286 und 1294 (v. Bergmann Nro. XXVII. und XI.) erhellt die frühere Brauordnung „in ordeo et avena secundum antiquam „consuetudinem" und die damals schon bestandene Innung der Schuhmacher, und Lederer „ut nulli Calificum, qui nondum consortium Magistrorum est „adeptus etc."

b) Wenn diese Behauptung auch nicht schon in der allgemeinen Städte-Verfassung gegründet wäre, so würde sie von München noch durch besondere Urkunden bewährt werden können. Die ältesten Dokumente, welche wir von München kennen (Meichelböck Hist. Fris. 2ter Urkunden Band fol. 3. Mon. boic. Vol. I. p. 387. Westenrieders Beyträge 5. B.) enthalten alle den Eingang: „Henricus" oder „Jordanus judex, universique in Monaco Cives, oder cum Civibus" etc. und beweisen die Einwirkung der Bürger an den Gemeinde-Angelegenheiten.

c) v. Bergmann Nro. XIV.

d) »Swer och Stat Richter ist, der hat nicht ze schaffen bi den Burgaern, da si sizzent bi der Stat geschaeft, und ob ir saezzen, ez si dann, daz si in zu »in bitten, oder laden, swaz aber si gesetzzent, daz sol er in staet haben, und och »in helfen, daz es staet bleib, Swaz och die Burgaer gesezzent er loubet »der richter darüber icht, des sint si unschuldich, und sol uns der Richter dazselbe »bezzern, und och buzzen" etc.

§. VIII.

An diesen Zeitraum reihet sich nun auch die in dem Stadtarchive vorfindliche erste Sammlung magistratischer Verordnungen unmittelbar an, die zwar schon früher bey einzelnen Veranlassungen entworfen, aber nunmehr in ein vollständiges Libell zusammengetragen wurden, und sowohl in constitutionelen, als privatrechtlichen, zum gröſsten Theil aber in bloſsen Polizey-Verfügungen bestehen, wovon ich die erstern nur in so weit, als sie das Recht, und die Art der magistratischen Gesetzgebung erläutern, letztere aber als die eigentlichen Dokumente der damaligen Gewerbe-Polizey umständlicher auszuheben mir erlaube a).

Die

Die Ueberzeugung, daſs es bey den täglichen Fortschritten oder Veränderungen der Kultur keine allgemeinen bleibenden Polizeygesetze geben könne, und daſs jedes Gesetz, welches für die Gegenwart nothwendig erachtet wird, nur dann zweckmäſsig entworfen, und ohne Widerrede allgemein durchgeführt werden könne, wenn es in gemeinschaftlicher Berathung mit vorwurfsloser Stimmenfreyheit behandelt, keiner einseitigen Auslegung preisgegeben wird, und das Beyspiel der Befolgung selbst von den Gesetzgebern ausgeht, veranlaſste gleich anfangs den Ausspruch der gesetzlichen Grundsätze, „daſs „der Burgerrath die Gewalt habe, seine Verfügungen nach besserm „Befinden umzuändern, oder ganz abzunehmen *b*), daſs jedes Ge- „setz nur im gemeinschaftlichen Rathe erlassen, und zu Sicherung „der uneingeschränkten Freyheit der Meinungen jeder Vorwurf ge- „gen einen Rathsgenossenen über irgend eine Verfügung empfind- „lich geahndet *c*); daſs aber auch jede einseitige Ausnahme der „letztern, oder ihre wirkliche Uebertretung des Gesetzes gewöhn- „lich mit doppelter Strafe belegt *d*), und Niemanden, selbst nicht „einmal dem Richter in zweifelhaften Fällen, eine willkührliche Er- „läuterung erlaubt, sondern die Entscheidung der Geschwornen ab- „gewartet werden solle; denn sie", heiſst es „haben darum ge- „schworen dem Herzogen, und der Stadt" *e*).

Aber auch nur bey so einer zweckmäſsigen Behandlung der Gesetzes-Entwürfe, bey so einem Selbstgefühle für Freyheit, Pflicht, und Ehre, bey so einer gleichheitlichen Unterwerfung der Gesetzgeber unter ihre eigenen Gesetze, und bey so einer unbeugsamen Festigkeit in Handhabung derselben konnte es Bürgern möglich werden, von ihren Mitbürgern Folgsamkeit zu erwarten, einen Haufen rohen ungebildeten Volkes zu leiten, und selbst Verordnungen durchzusetzen, die seinem Hange zu Ausschweifungen, und der Freyheit in

Benü-

Benützung seiner Kräfte manchmal so mächtige Schranken anlegen mufsten, um das Ganze allmählich zum gleichheitlichen Wohlstande zu führen.

Anmerkungen.

a) Von dieser merkwürdigen Gesetzsammlung befinden sich zwey Codices in dem städtischen Archive; der erste, und ältere besteht aus mehreren einzelnen Heften, die ohne gehörige Ordnung zusammengereihet, und mit vielen spätern Zusätzen von andern Handschriften bereichert sind. Der zweyte ist nur eine Abschrift des erstern, welche erst später zwischen 1300 und 1320, und zwar nach einem bereits angenommenen Systeme gebildet wurde. Der Zusammentrag des erstern (welchem jedoch noch ein älterer vorangegangen seyn muss, weil in einigen Stellen vor kömmt: „continetur in libro antiquo primo") fällt nach meiner Ueberzeugung in das letzte Jahrzehent des 13ten oder unstreitig in das erste des folgenden Jahrhundertes, wozu mich nachstehende Gründe bestimmen.

1) Enthält diese Sammlung wörtlich mehrere Stellen des rudolphinischen Privilegiums vom Jahre 1294.

2) Sagt der Anfang des ersten Heftes; »Unsre Herren die Herzogen, »und die Bürger haben gesetzet"; und an einer andern Stelle heifst es: »der bufset »das unferm Herzog" wobey mit einer spätern Handschrift nachgetragen ist: »der bufset das unfern Herzogen". Die vielfache Zahl deutet unfehlbar auf die gemeinschaftliche Regierung mehrerer Herzoge, die nur nach dem Tode Ludwigs des Strengen bis zum Jahre 1310, und vom Jahre 1313 bis 1317 statt hatte.

3) Sind mehrere unläugbar spätere Zusätze eingeschaltet, die das Jahr 1315 enthalten.

4) Kömmt in einer Stelle vor: „Wer pfändet in Herzog Ottens Land", welcher Ausdruck durch eine spätere Handschrift dahin abgeändert wurde „in der »nidern Herren Land"; nun regierte aber Herzog Otto nur von 1290 bis 1312.

Zweifelhaft dürfte es hingegen noch seyn, ob die Sammlung nicht vielmehr noch älter anzunehmen seyn dürfte; denn eine weitere Stelle enthält: „Der Rich»ter, und die Geschwornen haben gemacht ein Insigel der Stadt, und haben »gesetzt" etc. Wenn nun bekannt ist, dafs die erste Urkunde, an welcher sich ein Siegel mit dem Stadt münchnerischen Wappen befindet, schon im Jahre 1239 sich zeige (Westenried. Beyträge 5 B.), so könnte man sich veranlafst sehen, das Alter der Sammlung selbst bis dahin zurück zu setzen; allein, wenn auch das Siegel vom Jahre 1239 das nämliche seyn soll, wovon die angeführte Stelle spricht, welches ich zum Theile noch bezweifle: so getraue ich mir doch nicht, der Sammlung

lung dieses hohe Alter beyzulegen; sondern ich vermuthe, daſs, so wie noch andere ältere Gesetze in selber eingetragen sind, auch die genannte frühere Verfügung wegen des Stadtinsiegels zur Vollständigkeit, und künftiger Erinnerung aufgenommen wurde.

b) „Etz habent die purger und die geſworne Gewalt über alle ir ſätze ſwenne ſi gut »tunchet, daz ſi di ſaetze vercherent oder abenement oder niue ſaetze machent. »und ſwenne ſi daz tuent. daz ſuln ſi dem Richter chunt tun. und ſol der Rich»da nach richten."

c) „Die geſworen habent geſetzet dez erſten über ſich ſelb ob ihr deheiner durch neit »von ir ſätze auf den andern iht ſeit, wirt er ſein überret, daz er ſein ſchuldich iſt, er geit an die ſtat V. tt."

„Swer den geſworne an iren ait ſpricht wann ſi habent vor dem hertzogen ge»ſworen und ir ſatz velſchet der geit an die ſtat III, tt. LX. dn. wirt er sein über»waert."

d) „Und erlaubet auch jeman under den geſworen iht an gemainen rat der geit dem »richter 1 tt. C. (civitati) 1 tt.',

„Swenne der purger ainer von dem Rat einen ſatz etc. prichet der geit der »ſtat zwir alſ vil puzze den ein ander man der an dem rat nit iſt."

e) „Swenne der Richter ze chrieg wirt mit einem umbe der burger ſatz. ſo ſol man »denſelben ſatz vor dem rat uf dem hauſe ze dez Richtaers begagen leſen und »ſwaz der Rat dar uber ſpricht daz recht ſei das ſol man gelauben und ſtät behal»ten wann ſi habent darumb geſworen unſern herrn den herzogen und der Stat."

§. IX.

Unsre alten bürgerlichen Gesetzgeber kannten in der Kindheit ihrer Gesetzgebung noch keine selbstgebildete allgemeine Systeme, sondern sie glaubten, daſs der Körper, der sich erst zu entwickeln begann, sich durch seine eigene Kraft ohne unmittelbare höhere Einwirkung ausbilden müſste, und daſs die Pflicht der Vorsteher nur erheische, die Hindernisse zu beseitigen, die dem Wachsthume entgegen standen, oder das Ausschreiten der Einzelnen wieder in das Geleit des Ganzen einzuleiten; sie gaben daher ihre Gesetze nur nach dem wirklichen Bedürfnisse, und hatten

ten sie auch einzelne Muster in den vorausgegangenen Beyspielen der ältern Städte vor sich, die sie, wie die Folge zeigen wird, wegen des engen Verbandes aller Stadtgemeinden in ähnlichen Fällen benützten, so suchten sie selbe doch mit weiser Vorsicht den örtlichen und persönlichen Verhältnifsen ihres Wirkungskreises anzupafsen.

Man darf also in dieser ältesten Sammlung der münchnerischen Gewerbspolizey-Gesetze aus dem 13ten Jahrhunderte nur solche Verfügungen aufsuchen, die sich auf die ersten, und vorzüglichten Erfordernifse einer noch nicht lange gebildeten Gemeinde beziehen, zugleich aber mit Grunde annehmen, dafs die Gewerbe, worüber hier verordnet wird, damals nicht allein schon bestanden, sondern sich selbst schon so weit ausgedehnt haben müssen, dafs einige höhere Einschränkungen nöthig waren.

Die erste, und vorzüglichste Sorge der Bürger-Obrigkeit nahm die Sicherung der täglichen Nahrungs-Bedürfnifse für ihre Gemeinde in Anspruch. Die Ansiedler der Stadt konnten sich selbe auf dem kleinen Umfange des Burgfriedens nicht selbst im zureichendem Maafse erbauen, noch minder von der Ferne holen, und zum Genufse verarbeiten, ohne ihre Zeit und Kraft demjenigen Gewerbe, dem sie sich bey ihrem Eintritt in den neuen gesellschaftlichen Verein ausschliefsend zu widmen sich vornahmen, zum Nachtheile des Ganzen zu entziehen; es waren also Zufuhr von aufsen, und eigene Gewerbe im innern nothwendig, die sich mit dem Verkaufe, oder der Zubereitung der Lebensmittel für die gesammte Volksmafse beschäftigten; allein hier war die schwere Aufgabe, gleich gerechte Ordnung für den Verkäufer, und Käufer zu erhalten, und eben sowohl dem Mangel, als dem strengen Wucher vorzubeugen.

Die Sorgfalt des Magistrats mufste sich daher nicht blofs auf allgemeine Verfügungen einschränken, sondern selbst auf alle Zweige der hier einschlägigen Zünfte ausdehnen.

Unter die erstern gehören die Anordnung von Wochenmärkten, und einer öffentlichen Getreidschranne *a*), das Stappelrecht an der Isar *b*), das Verboth des Verkaufes aufser den Thoren, oder dem Marktplatze, der Kauderey, und des Wiederverkaufes aufser der Stadt *c*), die Bestimmungen über Maafs und Gewicht, und der Anordnung beständiger Aufsicht *d*), die Taxen der sämmtlichen Lebensmittel, als des Brods, des Fleisches, Biers, Weins u. d. gl. *e*); die Festsetzung des Mahl - Messer - Schullehrerlohnes *f*); die Bewilligung des eigenmächtigen, und bey dem Mangel der baaren Münze so nöthigen, jedoch geregelten Pfändungs-Rechtes *g*) u. s. w.

Anmerkungen.

a) Der bestimmte Tag zur Schranne war der Mittwoch, an welchem Tage auch der gewöhnliche Wochenmarkt der übrigen Victualien gehalten wurde, ohne jedoch die Concurrenz an den andern Tagen zu hemmen.

„Swer Chorn herfürt, der fol ez dez Eriehtages auf dem marke fezen, und fol »ez nicht einfetzen unz dez pfinftages ze mitten tag. und den mittichen fol er ez »herwider aus fetzen und verchaufen und nicht länger behalten oder er geit dem »Richter LX dn. C tm. (tantum, eben so viel) und wirt er überredet daz er ez auf »fchüt fo ift daz Chorn der ftatt".

Merkwürdig ist hier auch folgende Verordnung: „Swer enhalb dez Leches ift, »der fol daz Chorn hie nider legen und fwer hinderhalb dez Leches ift und Chorn »fürt auf feiner achf der fol durch farn ob er wil oder jud. LX dn. civ. 1 tt".

Die übrigen Bruchstücke der ältesten Schrannenordnung zeigen indefs, wie gering damals noch die Zufuhr seyn mochte, und wie sehr man sich bemühte, die Lieferungen durch Freyheiten zu befördern, und durch gleichheitliche Vertheilung das Bedürfnifs jedes Bürgers zu sichern; denn so wurde jedem, welcher Korn, Wein, Salz, oder anderes Getreid zur Stadt brachte, das Geleit, und die Freyheit vor allen Ansprüchen zugesagt, und den Bäcken, Bräuen, Wirthen etc. wöchentlich nur ein Schaf Korn, Weitzen, Haber, oder Gerste zu kaufen bewilligt.



b) Das Stappelrecht beschränkte sich ursprünglich blofs auf das Holz: „Swelh gaſt »von Sundergau holz herfürt das ſol er cheinem gaſte geben oder vlosman unz an dem »dritten tag, oder geit der ſtad LX dn. jud. LX dn. und daz holz iſt verlorn".

c) Der Vorkauf aufser dem Markte, so wie der Wiederverkauf in oder aufser der Stadt wurde fast bey jedem einzelnen Artikel besonders verpönt, im allgemeinen aber verordnet: „Ez ſol niemen chaufen in der ſtat vor ſeiner tür oder uf dem weg zu »der ſtat das er an der ſtunt wil hingeben getraid, daz ſint Smalz, chaes, hüner »ayer, rüb, viſch, genſ, Wildpret und alles oder er geit dem Richter LX dn. »C. tm. (tantum) Swaz die Chewſſel chauffent getraides uf dem lande daz ſulen ſi »ze Münichen uf dem margte wider hingeben und ſulen ez auch niemen geben. »der ez von der Stat oder von dem lande trag füre oder ſwer dawider tut der geit »dem Richter LX dn. C. tm. (tantum)".

d) Von jeder Gattung der verschiedenen Maafse an Trocknen, und Nassen bestanden eigene Frohn-Maafse, nach welchen jene der Verkäufer gerichtet werden mufsten, und „Swer dhein unrechtes mas hat ez ſei an ellen oder an anderlai mazze der „geit jud. X. ſol: C. X. ſol. oder an dem ziegel."

Das Gewicht war zweyerley, das „Silbergelott" und das gemeine Handelsgewicht: ersteres hatte der Münzmeister abzueichen, und durfte nur bey dem Silberverkauf gebraucht werden, letzteres wurde auf der Frohnwage geprüft, und mufste aus Eisen bestehen, denn die steinernen waren strenge verbothen. Nachdem aber ungeachtet dieser Anstalten und öfteren Besichtigungen noch Gefährden möglich waren, so bestellte die Vorsicht des Magistrates noch eigene verpflichtete „Anwieger" und „Angiefser" deren Obliegenheit es war, täglich auf dem Markt, und bey den Schenken sich einzufinden, und die Waaren, welche die Käufer hier holten, nachzumessen, oder nachzuwiegen, um sich vollends von der Richtigkeit des Maafses, und Gewichtes zu überzeugen.

„und ſullen das geſetzte maſ volles geben in dem haus, und aus dem haus »und ſol der angieſſer angieſsen uf der ſtrazze und in den häuſern Reichen und »Armen, und ſwer den puz würdig wirt" etc.

„die burger ſullen ainen Anweger zu vläſche (zum Fleisch) haben als der An- „gieſſer über daz trinken geſezzt iſt und als oft ſwer miner denne daz reht an der „wage geit. der geit" etc.

e) Es dürfte nicht ohne Interesse seyn, einige dieser Taxen aus dem Ende des 13ten Jahrhundertes kennen zu lernen, und ich erlaube mir, selbe hier beyzufügen.

4 Brezzen kosteten 1 Pf.
2 Roggenbrod — 1 Pf.
1 Semmelbrod — 1 Pf.



2 tt. „des schönsten rindernen Fleisches" wurden taxirt auf 1 Pf., einige Jahre später 1 1/2 tt. auf 1 Pf.

1 1/2 tt. „des leichtaern" (Kalbfleisches) auf 2 Pf.

1 „schäfferner Bauch" (oder die Hälfte, minder als ein Viertheil durfte nicht verkauft werden) kostete 16 Pf., später 20 Pf.

1 Lamms Bauch 8 Pf., später 10 Pf.

„Zwey Häptel" (Köpfe) 1 Pf.

Der halbe „Pfunder" (Maafs) besten welschen Weines 2 1/2 Pf., des „ringern" 2 Pf., oder auch 3 „Helbling".

Der halbe Pfunder des besten Neker, Elsafser, und Osterweines 3 Helblinge, des ringern 1 Pf.

des baierischen Weines, und des Methes 1 Pf.

(Nach einem Zusatze einer spätern Handschrift wird die Taxe des besten welschen Weines auf 2 Pf., und des Neker etc. Weines auf 1 Pf. herabgesetzt aus dem beygefügten Beweggrunde: „Wan wir nu geftendich Pfenning haben").

Der Eimer Greifsnich (Gattung Bieres) 40 Pf.

Der Eimer gewöhnlichen Biers 30 Pf.

Das beste junge Huhn durfte nicht höher als um 2 Pf., und 10 Eyer um 1 Pf. gegeben werden.

Das Viertl Mehl 13 Pf.

Das Pfund Schmalz 2 1/2 Pf.

Das Pfund Baumöl 5 1/2 Pf.

Das Pfund Mohnöl 3 1/2 Pf. jenes von Augsburg nur 3 Pf.

Die tägliche Zehrung eines Mannes in den Gasthäusern, welcher „Leistung" zu thun verbunden war, durfte in der Fastenzeit nur 16 Pf. aufser denselben 12 Pf. und die seines Knechtes 8 Pf. betragen etc.

f) Das Mahllohn bestand von einer Mut in 3 Pf., das Getreidmesserlohn von einer Mut in 1 Pf., und von einem Schaff in 1 Helbling.

Die Verordnung über den Lohn der Schullehrer verdient aber ganz angeführt zu werden.

„Swelich Schüler acht tag in ein fchul get der geb das gantz lon von einem iar. welle aber er vor dem iar aus der fchul in di andern gen fo geb peidenthalben ganzes lon umb fein unftät, und fein irregeng und fol man dem maifter ze den vier chotempern vier ftund (viermal) in dem iar fein lon geben ze iglicher chotemper 12 Pf: und fol daz der meifter mit feinem bothen vordern an jeden man fwer im es darnach und er es alfo gevordert nicht geit in acht tagen, des chint hat er gewalt ze phenten felb in der fchul umb fein lohn."

(Wenn



(Wenn dieses Schulgeld nach der oben angeführten Fleischtaxe berechnet wird, so erhielt der Lehrer von jedem Schüler jährlich den Werth von 96 tt. Fleisch, welches Gegenwärtig nach dem Durchschnittspreise des Fleisches sicher 15 bis 16 fl. betragen würde. Man vergleiche hiemit das ehemals gewöhnliche Schulgeld von quatemberlichen 15 kr., ehe unsre weise Regierung die neue Schuleinrichtung unternahm, und überzeuge sich, dafs unsre Vorfahren für diese wichtige Klafse der Mitbürger gewifs nicht karglich gesorgt haben).

g) Allen Nahrungsgewerben war das Recht eingeräumt, von dem Käufer, wenn er nicht „beraiten Pfennig" (baar Geld) hatte, Pfand zu verlangen, und es ohne richterliche Hilfe zu veräufsern, oder im Mangel des letztern, wenn die Schuld über 1 Pfund Pfen betrug, „Laistung" (obstagium) fordern zu können.

„Ein ieglich Brot verchauffer ſol pfand nemen daz im ſein pfening vergelten „mug. und ſol ez behalten acht tag. tar nach wil er ſo ſol er ez ſezzen umb ſein „pfening mag er dez nicht getun ſo ſol er ez hingeben an des richters vrag oder „er geit dem richter LX. eivit: LX. ob er daz pfant nicht nemen wil".

Wie wichtig dieses Pfändungsrecht für Käufer, und Verkäufer war, mag man sich leicht erklären, wenn man die Seltenheit des baaren Geldes, das die Münze aus Mangel des Silbers nicht hinreichend zu liefern vermochte, in Erwägung zieht; daher wurde bey den damaligen Taxbestimmungen gewöhnlich beygefügt, um „pfening, oder um pfant" und später noch „oder um Burgen" (Borgschaftleistungen).

Indessen war dieses Selbstpfändungsrecht nicht so regellos, als es den Anschein hat; zu geschweigen, dafs, wie das angeführte Gesetz schon ausspricht, der Werth des Pfandes dem Werthe der Waare angemessen seyn solle, waren auch einige Stücke ausgenommen.

„Ez iſt dreyerlai pfant verboten. plutig gewant. Chirchgewant. und ungeweid „chorn. und nicht anders Swer auch ze Margt ſtet der mag an die driu pfant an„der pfant wol nemen". Ferners: „Wir verbieten das nieman dhein gewont von „dehainen ſneider ze pfant nem neur als vil dez ſneidlons geſein mag und von „dehainem goltſchmid dehain werk ze pfant nem nur als vil des werchlons gesein „mach. und von keinem tuchſcherer und auch von cheinem Salburchen, und von „platenſchlahern, noch von dhainem handwerchsman."

Von gedachtem Pfändungsrechte mufsten die Zünfte, denen es bewilligt war, dem Richter jährliche „Panpfeninge" geben, deren Reichnifs noch bis in die letzten Jahre ſortdauerte, und von Manchem irrig als Gewerbs-Recognitionen oder blofse Ehrungen angesehen wurden.

Die „Laistung" (obstagium), welche den Schuldner verpflichtete, sich in ein ihm angewiesenes Gasthaus zu stellen, und darin so lange auf seine Kösten zu verbleiben, bis die Schuld bezahlt war, betraf gewöhnlich nur Fremde; doch hatte

hatte sie auch zum Theile, jedoch seltner, gegen Mitbürger statt, wie aus folgenden Verordnungen erhellet.

„Man sol uf pfening der unter einem pfunde ist, nicht laisten. Swer aber ge-„heizzet einem also: jch isse daheim in meinen haus nicht niur ich gewere iuch. „(ehevor) der sol daz laisten."

„und swelcher burgaer laistet auf swen daz get der sol ze dem tag nur ainmal „laisten."

§. X.

Eben so wichtig und bis in das kleinste Detail eingreifend waren die besonderen Sätze, welche den einzelnen Victualien-Gewerben ertheilet wurden.

Die Schenken (Caupones), welche in Gastgeb, und Leitgeb abgetheilt waren, bildeten damals zwar schon ein eigenes Gewerb, doch war es auch jedem ansäſsigen Bürger erlaubt, Wein zu schenken, wenn er solches ehevor dem Magistrate angezeigt hatte; alle muſsten aber vor ihrem Anstande feyerlich geloben, das Getränk nicht zu mischen, nur von einem Zapfen zu schenken, den Käufern über die Gaſse, so wie den Gästen im Hause gleich gutes Getränk, und um gleichen Preis zu verreichen, nicht mitten unter dem Schenken einzuhalten, oder den Preis zu erhöhen, das gesetzte Maaſs voll zu geben u. s. w. „alz lib inen Got, und die Gechtig-„keit ist" *a*).

Die Metzger (Carnifices, Fleischhächel) erhielten unter andern Sätzen den Auftrag, kein Rind früher zu schlachten, bis selbes nicht von den verpflichteten Beschauern besichtiget, und sowohl gesund, als nach dem Verhältniſse der Fleischtaxe gewichtig befunden wurde, auch das wirkliche Bedürfniſs zum Verkaufe, wozu der Mittwoch, und Samstag, und allenfalls die Feyerabende bestimmt waren, eintrat; sie durften am Markte nur auf offenen Bänken feilhaben, damit das geschlachtete Fleisch nochmal untersucht,

das

das schlechte beseitiget, das minder gute, insoferne es noch genieſsbar wäre, auf besondern Bänken ausgestellt, und diese Beschaffenheit dem Käufer angezeigt werden könnte; es war ihnen nicht erlaubt, bey dem Verkaufe eines ganzen, halben, oder vierten Theiles eines Rindes die Fette auszuschneiden, oder das Fleisch, wenn es nicht zu ihrem eignen Gebrauche bestimmt war, einzusalzen; den Kälbern, Schafen, und Lämmern muſsten gleich nach ihrer Schlachtung die Felle abgezogen werden, und erst durch eine spätere Verfügung, wie der Zusatz dieser Stelle zeigt, wurde erlaubt, sie von Michaelis bis Fasching über Nacht, aber nicht länger, in dem Felle zu belassen; sie waren gehalten, das Fleisch an die Juden um den nämlichen Preis, wie an die Chriſten abzugeben, und wenn sie einen Theil des Viehes, welches die Juden selbst schlachteten, an Christen verkauften, solches bey Strafe des Meineids den Käufern anzuzeigen etc. *b*).

Die Bäcken (Pistores) pflegten, wie aus den ihnen ertheilten Sätzen hervorgeht, Weitzen, Roggen, und Gerste abzubacken; doch muſste jenes Brod, wobey Roggen- und Gerstenmehl vermengt war, zur Kenntniſs besonders gestaltet werden; sie durften, wie die Metzger nur am Markte auf offenen Bänken, und an ihren Häusern, aber in keiner geschlossenen Bude feil haben; es war ihnen streng verbothen, unter dem Vorwande einer Dareingabe das Brod kleiner zu machen, oder das neugebakene Brod zu „fümfen" (d. i. als altgebacken zu bezeichnen), um selbes zwar wohlfeiler, aber unter dem Gewichte abgeben zu können, wohl aber wurde das wirklich altgebackene bezeichnet, und zum Verkaufe auf besondere Bänke verwiesen; alles Brod, welches von den Beschauern als zu klein, oder sonst gegen die Vorschrift befunden wurde, wurde um ein Drittheil der Taxe herabgesetzt *c*).

Gleich

Gleich zweckmäſsige einzelne Verordnungen wurden für die Melber, Fragner, Müller, Fischer u. d. gl. erlassen, die in der Hauptsache ebenfalls nur auf die Entfernung jeder Gefährde abzielten. Der Magistrat begnügte sich aber nicht bloſs, die Gesetze zu erlassen, sondern er sorgte eben so vorsichtig für die genaue Befolgung derselben; zu diesem Ende bestellte er für die erwähnten allgemeinen Verfügungen, und für jedes einzelne Gewerbe eigene „Pfleger" (Aufseher) aus seinen Mitbürgern, und machte ihnen zur strengen Pflicht, sich fortwährend von der richtigen Folgeleistung zu überzeugen, und auf Verlangen zur jeden Stunde, auſser dem aber in gewissen bestimmten Zeitraumen dem Rathe, und dem Richter, dem die Execution, und Bestrafung damals noch allein übertragen war, über den Befund Rechenschaft abzulegen *d*), ohne daſs jedoch letzterer der eigenen Nachsicht hiedurch enthoben war; vielmehr lag es in seiner Pflicht, und seinem Gutbefinden, alle Tage selbst ohne Ausnahme der Festtage unvermuthete Untersuchungen anzuordnen, und die Fehlenden zur Strafe zu ziehen *e*).

So wie aber auf einer Seite diese gewerbtreibenden Bürger mit aller Strenge zu Erfüllung ihrer Obliegenheit angewiesen, und bey dreymaligem Vergehen selbst mit der Abnahme der Gerechtsame bestraft wurden *f*), so sehr sorgte man auf der andern Seite für ihre Erhaltung, und gerechte Entschädigung. Es war z. B. keinem Gaste erlaubt, Wein in der Stadt zu verzapfen, noch minder von einem Wirth zu einem andern zu ziehen, ehe er den ersten vollständig befriedigt hatte. Fremde, welche Brod in die Stadt führten, durften es nicht, gleich den verbürgerten Bäcken auf den Brodbänken feil haben, sondern muſsten es auf der Achse verkaufen, und den Bäckenhelfern, und Zumüllern war streng untersagt,

Schweine

Schweine zu unterhalten, um die Diensthherren, oder Mühlgäste vor Gefährde zu sichern, u. d. gl. des wichtigen Pfändungsrechtes, so wie der möglich gleichheitlichen Vertheilung des Gewerbes ist schon oben Erwähnung geschehen ist.

Anmerkungen.

a) „Ez ſol nieman hie ſchenchen niur er geb ee den purgern ſeine Trew, daz er daz »trinchen niht miſche, und von einem zappen ſchenchen, und daz er den poten »daz beſte trinchen gebe daz er ſchenchet, oder ſeinen gaſten geit, und daz geſetzte »maſs. In ſwelchem Chauffe der man ein vas auftut der ſol dezſelben vaſſes oder »ponzen trinchen nit tiurer geben noch ſchenchen, dene er ez dez erſten auf- tut etc."

„Swer offen Wein hab der ſol den nit zuſlahen etc."

„Swer daz trinchen miſchet, ſwelcherlai trinchen ez ſei dabit jud. etc."

„Ez ſolen Man und frawn in dem haus ſchenchen als lieb in got, und die »rechtigcheit iſt, und aus dem haus den poten geben e c. bei tag, und bei nacht".

b) „Swer ein Rint ſleht e daz man ez geſchawt, der geit dem richter etc."

„Ez ſulen die vläſchhächel chein rint ſlahen niur daz die geſworn pfleger die »daruber geſezzet ſint erlaubent. die ſulen auch cheines erlauben niur dez wol »anderthalbe pſunt eines pfeniges wert ſint".

„Ez ſol chein vläſchhächel dehein vleiſch vor der vläſchpanch veil haben nur »der mikten, und dez ſamtztages und ſwenne ein veierabent in der wochen iſt und »ſulen darzu tiſche haben den ein man tragen mug. und alle naht ſulen ſis ab dem »markte tragen, und ſulen ob dem vleiſche auf dem markte dhein hütte haben, »ſwer der eines pricht etc."

„Swer dhein rinderein vleiſch abſtichet e daz ers verchauffet, der geit etc."

„Swaz die pfleger vleiſches verbietent daz ſol man aus der panch tragen und »nit verchaufen, und ſwer ez darüber etc."

„Chain vläſchhechel ſol chein pſiniges vleiſch veil haben niur vor der vleiſch- »panch auf der viſchbanch etc. und ſait ers auch niht dem der ez chauffet, er »geit dieſelben puzze".

„Swer ein ganzes vläſch oder ein halbes, oder ein viertail hingeit der ſol die »niern und die griffe drinne lan, und ſwer ez zer vellet und hingeit bi den pfenn- »werten der mak die niern, und di griffe us ſneiden und nit mer etc. und ſuln »hinwerſen die zende, und di ſchedel bei derſelben puzze".

„Wir verbieten, daz niemen dehein lemberein vleiſch oder rindernes ſaltz, »wann daz er ſelbe ezzen will".

„Swer die ſchaf und die lember ſtichet der ſol ze hant daz vel abziehen oder »er geit etc. doch habent" (ein späterer Zusatz) „di purger erlaubt daz ſi von »ſant michels tag untz hintz vaſsnacht lember und chelber under dem velle mugen »lan nur über naht, und nit lenger".

„Swer einem juden vläſch tiurer geit, denn einem chriſten, der geit etc."

„Swas di juden tötent chleines oder groſses vihes dez ſol der vleiſchhechel daz »hinder ſtuche ganzes verchauffen, und ſol den chriſten ſagen daz ez ein Jud er»tötet hat oder etc."

c) „Swer zu rocgen gerſten miſchet der ſol ſinbelis prot pachen, daz man es erchent".

„Wir wellen, daz dehein peche der maiſter iſt oder der haus und oven hat de»hein prot vail habe niur auf der protpanch oder an ſeinem Laden etc. und wer »da auf der protpanch hat einen laden oder ein beſunder tur die man uf und zu getun mack, der geit jud. etc."

„Man ſol dehein prot pachen in dem willen daz man ez fünf oder drein icht »geb die weil ez niupachen iſt etc."

„Swaz protes pus wirdich wirt ze haus oder ze panch dez gehört driu pfen»wert umb 11 dn:"

d) „Darumbe haben wir geſworne pfleger über die geſezde genomen, daz ſi dem Richter »und dem Rat melden und rügen alle di di Sätze übervarnt oder prechent, daz »man die pezzare, und puzze etc.

„Der Richter ſol die pfleger ie über vier wochen anſprechen, und ſwen ſie »nach irer gewiſſen auf dem ait, den ſi geſworen habent, ſchuldige ſagent, der ſol »die buzze oder daz wandel geben".

Das Ansehen dieser Pfleger wurde durch ein eigenes strenges Gesetz gegründet: „Wir wollen und ſezzen ſwer den die wir ze pflegern haben genomen, da»rumb daz ſi meldent und vollaiſtent, daz wir in enpfolhen haben übel mit ret »oder in hazze oder veintſchaft darumb treit oder erzaiget, wirt er dez über»wärt, daz ſein leib und ſein gut in unſer zwelfer und geſworner hant iſt und ge»walt ſei alſo daz wir in buzzen und bezzern ſolen".

e) „Wen wir ze allen zeiten ſulen rechte tun, ſo hat der Richter gewalt daz brot »ufzeheben alle tag wärichtag und veiertag und ſwelle zeit er wil in dem tag an »allerheiligen tag an aller Selle tag und in den Weihnachten".

f) Bey allen genanten Viktualiengewerben ist der besondere Satz beygefügt: „und ſo »er drey ſtund ſchuldic wirt, ſo ſol er ungepachen" oder „ungewercht ſein unz »aeleihen dingen".

§. XI.



§. XI.

Wie sehr München zur Zeit, als die vorliegenden Polizeygesetze erlassen wurden, nämlich in der zweyten Hälfte des 13ten Jahrhunderts seinen Gewerbszustand schon ausgebildet haben mufste, beweiset, dafs sich die Gesetzgebung nicht mehr auf die unmittelbaren Nahrungsgewerbe allein beschränken durfte, sondern ihre Einwirkung schon auf ein weiteres Feld der Industrie auszudehnen Gelegenheit hatte, und wenn ich oben diese Behauptung nur als eine aus späteren Thatsachen abzuziehende Vermuthung aufstellte, so kann ich sie jetzt selbst durch gleichzeitige Beweise begründen.

Wenn das Stadtbuch von Augsburg oder die dortige Polizeygesetze-Sammlung vom Jahre 1282 nur der Goldschmiede, der Weismaler, Rintschuster, Lederer, Gastgeben, Salzleute, Müller, und Fischer erwähnt; wenn hierin selbst über den Verkauf der fremden Leinwat verordnet, und doch noch keines einheimischen Webers gedacht wird; wenn nach Erinnerung des um die Handwerksgeschichte verdienstvollen Paul von Stetten die augsburgische Bürgerschaft sich erst im Anfange des 14ten Jahrhunderts durch allerley Handwerke zu vermehren anfieng *a*); so darf sich München in damaliger Periode seiner ungleich ältern Nachbarinn allerdings an die Seite stellen, denn die erwähnte münchnerische Gesetzesammlung liefert uns zu dieser Zeit schon eine Menge Gewerbe, die nur bey einem erhöhten Grade von Kultur aufzutreten pflegen, und die damals schon so besetzt, und ausgebildet gewesen seyn mufsten, dafs sie der gesetzgebenden Stelle Anlafs geben konnten, Ordnungen, und Vorschriften hierüber zu erlassen.

Die genannte Sammlung verordnet aufser den schon angeführten Nahrungsgewerben von Bäckern, Metzgern etc. auch über

 die

die Lederer, Schuhmacher, Kirschner, Goldschmiede, Sporer, Schlosser, Krämer, Salzsender, Schmiede, Schäfler, Schneider, Flofsleute, Huter, Weber, Loder, Tuchmacher, Walcher, Tuchscherer, Färber etc., wovon ich hier nur einige der sie betreffenden Verordnungen ausheben will, um ihren damaligen Zustand, und die Sorgfalt der Magistratur für die Beförderung des einzelnen, und allgemeinen Wohlstandes näher zu beleuchten.

Dafs die Schuhmacher schon früher eine förmliche Innung gebildet, und gegen die auch damals schon bestandenen Lederer das ausschliefsende Recht des Lederausschnittes sich zugeeignet haben, ist durch die oben bemerkte ludwigische Urkunde dargethan, ihre Vermehrung stieg mit jedem Jahre, wie die Folge zeigen wird.

Eben so bildeten die Schneider, und Tuchscherer eine gemeinschaftliche, die Hutmacher hingegen eine eigene Zunft, und hatten bereits besondere Zunftartikel, die sich unmittelbar auf ihren innern gesellschaftlichen Verein bezogen, und die ersten ihrer Art sind, welche in der Gewerbsgeschichte Münchens erscheinen; es werden hierin bereits die Taxe für die Aufnahme, der Unterschied zwischen Meisters Kindern, und Auswärtigen, die Lernzeit, und das Lerngeld, die Zahl der Gesellen, die Probestücke u. d. gl. festgesetzt *b*).

Die Verordnungen für die Goldschmiede, Sporer, Schlosser, Schäfler, und Schmiede beschränken sich vorzüglich auf die Entfernung der Feuersgefahr bey ihren Gewerben *c*), so wie jene für die Krämer, Kirschner, Irrcher, und Lederer hauptsächlich den Verkauf ihrer Waaren, und Fabrikate bestim-

stimmen *d*), sohin blofs das Daseyn dieser Gewerbe beweisen, ohne über ihre innern Verhältnifse nähern Aufschlufs zu geben.

Umfassender hingegen sind die Sätze, welche den Flössern ertheilt wurden; hier lag dem Magistrate nicht blofs daran, den Holzbedarf der Stadt, das zu diesem Behufe angeordnete Stappelrecht, und den gleichheitlichen Erwerb dieser Bürgerklafse zu sichern *e*), sondern da der Handel von Italien, vorzüglich durch Tyrol und Baiern seinen Zug nahm, und die Güter von Mittenwald auf der Isar weiter geführt zu werden pflegten, so war eine ordentliche und geregelte Fofsfahrt nicht nur für den innern, sondern auch für den auswärtigen Handel ein wichtiges Bedürfnifs *f*); daher die genaue Bestimmung des Frachtlohnes, die Festsetzung empfindlicher Strafen auf die gefährdete Sicherheit der Ladungen, und selbst die Aufopferung des Zunftmonopols, und des Stappelrechtes zum Vortheile dieses Handelszuges *g*).

Die gröfste Sorgfalt der Magistratur nahmen aber die Weber, Loder- und Tuchmacher (Textores. Pannifices) in Anspruch. Diese Gewerbe bildeten zur Zeit noch eine vereinte Zunftklafse, und wurden erst später getheilt. Die Weber hatten Knappen, und Lernknechte, wovon die Zahl der erstern zwar nicht bestimmt, von letztern aber jedem Meister oder Meisterinn nur einen Lernknecht, und eine Lerndierne zu halten, und aufser den eigenen Kindern nicht früher einen neuen anzunehmen bewilligt war, bis nicht die bestimmte Lehrzeit des ältern, welche bey einem Lehrgelde von 10 Schilling Pf. auf 3 Jahre, und ohne Lehrgeld auf 5 Jahre festgesetzt wurde, verflossen wäre, damit nicht, wie die beygefügte Ursache enthält, der früher entlassene Lehrling aus Unkunde seines Gewerbes Material und Fabrikat verderbe. Jedem Meister waren

ren 4, und nachhin sogar 5 Werkstühle erlaubt, eine Begünstigung, die nach den damaligen Polizey-Grundsätzen, welche die übrigen Handwerker gewöhnlich auf Einen Knecht, und Einen Lehrling beschränkten, die Wichtigkeit dieses Gewerbes beweiset, aber zugleich die Aufmerksamkeit rechtfertigt, mit welcher der Magistrat selbst die Art der Fabrikation zu ordnen für nothwendig hielt. So wurden z. B. die erfoderliche Anzahl der Ellen eines ganzen, oder halben Stuckes, und seine Breite vorgeschrieben, der Arbeitslohn für den Weber, so wie für die Spuler bestimmt; das „Zwispen" der Fäden, das Wirken von einem bloſsen Spuler, und jede der Rechtlichkeit des Handwerks entgegen laufende Handlung bey Strafe verbothen *h*).

Noch ungleich strenger war die Aufsicht auf die Loden- und Tuchmacher. Um das Kredit ihrer Fabrikaten, womit schon ein bedeutender Aktivhandel getrieben wurde, immer aufrecht zu erhalten, wurde neben der genauen Bestimmung über die Länge eines jeden Stückes sowohl vor als nach der Appretur, sogar das Gewicht derselben festgesetzt, und bis zur Vollendung wiederholte Besichtigungen angeordnet. Erst dann, wenn allen diesen Foderungen genügt, und sowohl durch die eidliche Angabe des Fabrikanten, als des Walkers, des Rahm- und Waagmeisters, dann der aufgestellten Pfleger hergestellt war, daſs die Waare vorschriftmäſsig verfertiget sey, wurde sie mit dem Stempel der Stadt bezeichnet, und ihr Verkauf bewilligt; bey dem geringsten Mangel am Gewichte, oder an der Ellenzahl, oder an dem innern Gehalte hingegen entzwey- oder das eine Ende abgeschnitten, und somit der Verkauf auſser Landes unmöglich, oder wenigst für das einheimische Kredit unschädlich gemacht. Um aber allen Gefährden, welche diesem drohen könnten, vorzubeugen, war jedem, der ein fehlerhaft erfun-

erfundenes Tuch zu verbessern, die Zeichen eines Tuches zu verändern, oder unter einer falschen Qualitäts-Angabe zu verschneiden, ein ungestempeltes Tuch zu verkaufen, oder auch nur in seinem Laden zu führen sich beygehen liefs, eine empfindliche Strafe bestimmt, eine noch gröſsere aber für den, welcher ein „unge„walktes, unbereitetes" (unappretirtes) Tuch von der Stadt führte, oder gar falsche Tücher verkaufte, auf welches Vergehen selbst das Abhauen der Hände, und das Verbrennen der Tücher geschlagen war *i*).

Die Handhabung dieser Gesetze, und die Aufsicht bey allen genannten Handwerken wurde wieder, so wie oben bey den Nahrungsgewerben bemerkt wurde, eigenen Pflegern aus den Handwerksgenossenen selbst anvertraut, und ihnen nebst der Obliegenheit, die Fehler der einzelnen Meister zu rügen, auch das Recht, eigenmächtig zu pfänden, eingeräumt *k*).

Anmerkungen.

a) Paul von Stetten Kunst- und Handwerksgeschichte in der Einleitung S. 5. u. 6

b) Ich will zur Uebersicht nur einige Artikel ausheben:

„Der huter hantwerch ist gemeinlichen ze Rat worden mit der geſworn und „mit der gemein urlaub der burger hie zu München dez erſten daz dhein huter „mer chnechte ſol haben danne einen lerchnecht und von dem chnecht ſol er nit „minner nemen danne zwei pfunt von dreien jaren etc."

„Daz ander iſt chumbt ein vrömder chnecht her von ſwanne der chumt der ſol „würchen einen choſthut ſo er beſte muge und ſol den tragen zu den maiſtern iſt „er gut. und mag er vier pfening verdienen ſo ſol man in ſetzen. mag aber er dez „nit ſo ſol er gen ſein ſtrazze".

„Ez ſol jglicher maiſter" (Schneider, und Tuchscherer) „zu dem Leichtuch „tuch und zu den cherzen ein die zunft geben vier und zwainzich Pf. der ſi vor „nicht gegeben hat und ſwer fürbas meiſter wirt der ſol ein die zunft ſechzig pfe„ning geben ſwer aber ains maiſter ſun iſt oder der eins meiſterz tochter ze ehli„chen nimt wil der meiſter ſein, der ſol in die zunft vier und zwainzich pfennig geben etc."

c)

c) „Ez sol dhein smit etc. fuir haben zwischen fuir glocken und pfarr metten etc. „und us dem satze sind ussgenomen die Sporaer, die Slozzaer, und die goltsmid, „und ir chnechte sulen nicht lenger denn ir maister würchen pi der vorgeschriben puzze".

„Swelcher schaefler, der grozze vas, pontzen oder püterich würchet in der in„nern Stat mit wesen sitzet der geit darumb an die stat ein fraevel, und dem Rich„ter ein fraevel als oft man in also begreifet in der innern stat mit wesen sitzen".

d) „Swelich gast mit Chramerei her chumt der mak hie vor Chirchen oder anderswo „sein acht tag und nit länger etc."

„Er sol auch sein chramgewant von haus ze haus nit vail tragen etc."

„Doch mak wol ein man swenne er wil vor Chirchen oder anders swa vail ha„ben Pater noster Lepzaelt, Sloz und Margram und wilde Wurz und sogetan „dinch daz unser chramer hie niht vail habent."

(Späterer Zusatz) „An swenne unser herr der Chunik hie ist So mugen sie „wol hie sten daz si niht darumb verliusent".

„Ez sulen auch die chürsner von der Stat ir chürsen gewant pei den verchauf„fern, oder pei den verchaufferinnen nit vail senden auf den mark noch in die „häuser, noch selber vail tragen von haus ze haus etc."

„Swelich irrher oder lederer ein vel an das ander heftet und wil nit die vel „besunder hingeben als man in dez pietet etc. der geit etc.

„Man sol die schäffinen vel nur von jrich würchen und darzu allen churban „slewn von dem lo an dem as als an dem aerben, oder swelich irrher oder lede„rer daz prichet etc."

e) „Ez sol Nieman hie zu München chein holz chauffen, daz er wider hin wil geben, „nur daz er selbe verzimern oder verprenen will".

„Swaz vlossleut unsere burger geht hinauf gen Mittenwald der sol nur zwai „holz chauffen, und sol den burgern, oder den gästen ihr gut darauf herabführen „her ze München etc. und chein gast niderthalb der stat sol chein holz chausen „oberthalben der stat, swer daz brichet, dem nimt man die holz etc. Nur lantz„huter vlossleut solen daz Walde chaufen Sechs holz ze ieglicher verte als unser „vlozleut oder ze München ob si wellent etc. Wir verbieten den vlozleuten un„sern burgern die gen Sundergäu varent daz cheiner mehr chauffe denne Sehs „holz und die herabfur, und sie hingebe, und chauffe den aber Sechs, und geb „die aber hin etc."

Wegen dem Stappelrecht sieh auch §. 9. Anmerk. lit.

f) Wie wichtig die Fahrt auf der Isar für die auswärtigen Handelsleute war, mag unter andern auch die Urkunde beweisen, die v. Bergmann in seiner Geschichte Nro. CVIII. abdrucken liess, worin der Magistrat von München die auf der Isar

tran-

transitirenden Güter der regensburger Bürger von allen Abgaben für den neuen Wehrbau, welchen die Waaren anderer Kaufleute unterworfen waren, losspricht, weil sie hiezu einen Beztrag von 30 tt. Pf. geleistet hatten.

g) Der Frachtlohn bestand anfangs von einem Fasse, welches auf „ledigen" (einfachen) Flosse geführt wurde, in 20 Pf., auf gestrickten Flössen aber in 26 Pf., von einem ganzem mit trockenem Gute, oder Oele geladenen gestrickten Flosse mussten 2 tt. Pf., von einem ledigen 60 Pf. bezahlt werden. Später wurde die Taxe gemindert, und bey einem den Bürgern angehörigen Fasse auf 15 und 12 Pf., bey einem Fasse der Gäste aber auf 18 und 15 Pf. herabgesetzt.

Wenn aus Verschulden eines Flossers ein Fass Wein oder anderes Gut beschädiget wurde, oder ganz zu Grunde gieng, so war demselben die Stadt, und die Flossfahrt so lange verbothen, bis er den Eigenthümer befriediget hatte, und im Falle einer Uebertretung dieses Verbothes war er in eine Strafe von 10 tt. Pf. an die Stadt, und 1 tt. Pf. an den Richter verfallen, oder es wurde ihm die Hand abgeschlagen.

Fremde Flosser von Mittenwald, und Tölz durften in der Regel keine Güter von München aus weiter abwärts führen; wenn aber der Kaufmann, für den sie die Güter herabbrachten, es selbst verlangte, wurde es ohne Anstand bewilliget, und wer sein Gut auf jenem Flosse, auf dem es für ihn ankam, unabgeladen wieder fortführen lassen wollte, konnte den Floss ungeachtet des dreytägigen Stappelrechtes sogleich an sich kaufen.

h) „Swer webaermeister oder meisterinn ist der sol haben ob er wil einen lernchnecht „und eine lerndirn und niht mer und swer einen chnecht setzet den sol er dingen „ze dreien jaren umb zehn schilling und niht nähner und an pfennig sol er in „dingen ze fünf jaren und nit minner ez sol auch ein jeglich webermeister nur ei„nen lernchnecht haben driu jar und die zeit cheinen mer ez sey dann ob er sein „chint sein hantwerch lere daz ist gesezzet darumb so der lernchnecht ein halbes „jar gelirnet so sass er hinz einem wollewürch und chunt dez hantwerches nit da„von wart auch verposet ir wärch, und auch daz gewant".

„Ez sol auch chein webermeister mer werchstät haben danne vier". (eine spätere Handschrift setzt hinzu) „Swer mer werchstät hat denn fünf der leidet die „selben buzze,.

Die Stücke waren abgetheilt in ganze oder halbe (letztere wurden „Drum" genannt) die ganzen mussten 100 und die halben 50 Ellen enthalten; hinsichtlich der Breite wurde verordnet: „Swelich Wepf hat sechzehn Pfund oder mer den sol „man würchen in siben punt, und swelich wepf minner hat denn sechzehn Pfund, „den sol man würchen in acht punt".

Der Arbeitslohn war für den Weber 1 Pf. von 2 Ellen oder 25 Pf. vom halben Stucke „gemeinen Wärichs nach alter Gewohnheit" und für den Spuler 1 Pf. welcher Lohn selbst bey Strafe nicht gemindert werden durfte, „und daz habent „ſi geſezzet darumb daz den webern ir werch und auch daz gewant verpoſert waz „von chrancher maiſterſchaft, die minner lons namen und daz werch und daz „gewant verpoſsten, und honten daz der ſtat und auch dem lande ubel chom".

„Swer die Fäden zwiſpet der geit dieſelben puzze" (d. i. 2 tt. Wachs eines in das Spital, und eines in die Weber Kerze, dann 12 Pf. dem Richter, und 24 Pf. der Stadt) „Swer einen Spuler lät würchen, der geit dieſelbe buzze, und ſwer tut „daz dem hantwerch nit erbär iſt, dergeit dieſelbe buzze".

1) Bey dem Loden und Tuche, zwischen welchen in den ältern Verordnungen noch keine Ausscheidung gemacht wird, war die nämliche Art, und Länge der Stücke wie bey den Leinenwaaren bestimmt.

„Man ſol hundert Ellen zu dem loden würchen, und daz der drey ſchilling" (90 Ellen) „beraitet werden und fünfzig Ellen zu dem drum, und daz der fünf „und vierzig bereid werden".

„Wir wellen ſo man den loden von dem Weber trag daz er hab LXXXIIII. Pfund „und daz alt drum XLII. Pfund daz lemberin (feinere Gattung) drum XXXVI. „Pfund und ſo man daz tuch ab der Ram nimt ſo ſol man ez ze hant für ſich „hinz der waag tragen, oder der ſtat XXX Pf."

„Ez ſol niemen chein tuch hinz der Wage tragen nur der Wirt oder die haus„frau ſey da entgagen und die ſweren, daz ez allez ſein reht habe"

„und ſo daz tuch von der Ram chumt und beraid und truchen iſt ſo ſol man „daz tuch mezzen und wegen, und ſol der lod daz der wag haben zwai und ſiben„zig Pfund, und daz alt drum Sechs und dreiſsig Pfund, daz halbe lembrein drum „zway, dreizzig pfunt, und daz gar lemberin drum Sechs und zwanzig Pfunt, „und ſwelich tuch ſein reht hat an dem wegen, daz ſol man petſchaten und ſwe„lich lod oder drum daz der wag ſein reht nit hat daz ſol man enzwain ſneiden „und den loden endrieu und den end ze ainer ſeiten abſneiden und geit der ſtat „XXX dn. und ſwer der wage pfligt, wirt er überwärt daz er den loden oder daz „drum die ihres rechtes niht habent nit zerſneidet oder ungewegen, oder unge„meſſen walchet der geit der ſtat 5 tt. oder man ſleht im ab die hant und iſt darzu „trewlos und mainet worden,,.

„Bei ſwelchem Tuche ausgezogene wolle iſt. dez ſol daz drum haben XXXVIII „Pfund daz der wage und ſwer der ausgezogener wolle laugent, der geit jud. X. sold. civ. tm" (tantum).

„Ez ſol Nieman dehein ain varwefs tuch daz puzwürdich worden iſt, daz zer„ſnitten iſt, oder dem der Ent abgeſnitten iſt, pezzern oder verändern, oder ſwer „daz tut der geit tantum."

„Und



„Und ſwer ein graues tuch, daz puzwirdich worden ist, pezzert, oder verän„dert. der deit dieſelben puzze".

„Ez ſol Niemen dhein tuch anders bezaichen den ez vor bezeichent hercho„men iſt, noch dhein tuch für anders hingeben oder verſneiden nur für daz und „ez in ſein gewalt chomen iſt etc."

„Swer ein tuch verſneidet daz nit petſchalt iſt, oder auf einen Markte fürt „ein tuch, daz nit petſchalt hat oder in ſwez gaden man ein tuch vindet, daz nit „gepetſchaft iſt der geit etc."

„Swer ungewalchtes gewant oder unberaitetes gewant von der ſtat geit, oder „von der ſtet trät, oder füret oder ſwer ez chaufet, der ez von der ſtat fürt der „geit der ſtat 1 tt. jud. tantum".

„Bei welchem lodzwürger valſche tuch wirt funden der geit dem Richter 1 tt. „Civ. III. tt. oder ab die Hant, und prenet man daz tuch",

i) „Ez mugen auch die pfleger ſelbe an fronboten pfenten und ſwer in pfant verſait oder verſtect oder wert, der geit dem Richter ein Unreht".

§. XII.

Diese wenigen Auszüge der ersten Polizeygesetze Münchens zeigen uns noch die Morgenröthe der städtischen Gewerbsamkeit, und unsere Erwartung über das fernere Fortschreiten der Kultur wird um so gespannter, als gerade mit dem Schluſse dieser Sammlung die für München so wichtige Epoche der Regierung Kaiser **Ludwigs** eintrit, welcher bekanntlich für das Aufkommen seiner guten Residenzstadt so väterlich sorgte.

Ich habe schon früher jener landesfürstlichen Begünstigungen erwähnt, die er dem Handel der münchner Bürger im In - und Auslande selbst verlieh, und von andern Regenten für sie erwirkte; hiezu kömmt noch die Freyung des hiesigen Marktes im Jahre 1315 a); die Loſszählung ihrer Personen und Waaren von jeder Pfandungsobliegenheit für die Landesherrschaft, und die Entbindung eines jeden Bürgers von allem Verbande der Leibeigenschaft, oder

 frem-

fremden Lehenspflichtigkeit im Jahre 1319 *b*); die Bestätigung der Salzniederlage *c*); das Pfändungsrecht ausser der Stadt *d*) u. s. w. Die wichtigste Urkunde für den Gegenstand meiner Abhandlung hingegen bleibt jene vom Jahre 1330, worin der Kaiser dem Bürger-Rathe das Recht ertheilt, in allen Handwerksstreitigkeiten allein, und ohne Einwirkung irgend einer andern Stelle zu entscheiden *e*).

Die Veranlassung hiezu gab die Irrung zwischen den Schustern, und Lederern über das vom Herzog Ludwig dem Erstern ertheilte Privilegium des alleinigen Lederausschnittes, welches der Kaiser nunmehr erläutert, und zugleich, um künftig alle Zwiste der Handwerke zu beseitigen, den wichtigen Beysatz anfügt:

„Wir wellen och, swelich recht, und gewonhait, die Schue-„ster, und ellie hantwerich ein unsere Stat zu Munichen untz her „gehabt habent, fürbas kain kraft haben neur nach unsers geswom „Ratz haizze ze Münichen, und swas krieg zwigschen, der hantwe-„rich darumbe aufltet, swas der selbe Rat danne da mit tut, das „sol chraft haben, und dhain unser amptman, mag, noch sol si da-„ran niht irren, und hat damit niht ze schaffen".

Hiedurch wurde das Recht des Magistrats, in Gewerbsachen Verordnungen zu erlassen, welches er bisher nur mit stillschweigender landesfürstlichen Genehmigung ausgeübt zu haben schien, nunmehr vollends, und öffentlich gegründet.

Die erste Folge hievon war die Errichtung einer eigenen vollziehenden Behörde in Polizeysachen (des Bussamtes); denn bald hernach erschienen die städtischen Bussmeister (Penarii), die aus zwey Magistratspersonen bestanden, und anfangs mit und neben

dem

dem Stadtrichter, welcher noch immer einen Theil der Strafe bezog, später aber ganz allein die Oberaufsicht über die Handhabung der Polizeygesetze, und die Bestrafung der Fehlenden zu besorgen hatten.

Anmerkungen.

a) v. Bergmann Nro. LIV.

b) a. a. O. Nro. LV. LVI. LVII.

c) a. a. O. Nro. LXXIV. LXXV.

d) a. a. O. Nro. LVIII.

e) a. a. O. Nro. CIII.

§. XIII.

Es wäre zu wünschen, daſs wir die Entwicklung der städtischen Gewerbspolizey, wovon wir den ersten Anfang so umständlich zu erblicken Gelegenheit hatten, auch in dem fernern Gange vollständig zu verfolgen im Stande wären; allein es entdeckt sich hier eine kleine Lücke von dem ersten oder zweyten Jahrzehent des 14ten Jahrhunderts bis in die Hälfte desselben, die sich nur durch die Dokumente dieser letztern Epoche zum Theile ergänzen läſst; von diesem Zeitpunkte an sind aber die Quellen desto reichhaltiger, und interessanter, da die Bevölkerung, der Handel und die Kultur während der Regierung Kaiser Ludwigs mit unglaublich schnellen Schritten vorangerückt sind.

Die ältesten Steuer-Rechnungen der Stadt München von den Jahren 1369, 1370, und 1371, welche noch der Vernichtung entgangen sind, zeigen uns den Stand der Gewerbe in einem ganz andern Lichte, als er bisher erschien; wir entdecken hierin schon ungleich mehrere Gewerbe, und alle diese in einer Anzahl, welche

die

die Befriedigung der städtischen Bedürfnisse weit übersteigt, sohin einen nicht unbedeutenden Aktivhandel vermuthen läſst. So z. B. zählte München in diesen Jahren 103 Schuster, 11 Färber, 10 Goldschmiede, 26 Lederer, und Irrcher, 24 Kirschner, 16 Messerschmiede, 43 verschiedene Schmiede, 20 Schäfler, 7 Sporer, 13 Sattler, 12 Taschner, 67 Wollen- und Leinweber *a*), 23 Wollenschlager, 4 Zinngieſser u. d. gl. deren Zahl noch bedeutend gröſser angenommen werden darf, da wenigst ein Drittheil der steuerbaren Bürger ohne Bezeichnung ihres Gewerbes bloſs mit ihren Namen in den genannten Rechnungen vorgetragen sind, die, wie die Vergleichung der folgenden Jahre zeigt, und schon die Summe der Besteurung vermuthen läſst, weder in die Klaſse der Bürgergeschlechter oder Groſshändler, noch unter die Taglöhner, sondern unmittelbar in die Klaſse der gewerbtreibenden Bürger gehörten *b*).

Diese Vermehrung, und Verfeinerung der Gewerbe erforderte auch eine gröſsere Aufsicht, und mehrere Gesetze, um sowohl bey den Einzelnen unter sich, als in Berührung mit dem Ganzen zweckmäſsige Ordnung zu erhalten. Da aber die zu dem vorliegenden Zwecke erlassenen Verfügungen des Magistrates, so wie sie als Folge des Bedürfniſses und der Umstände von Zeit zu Zeit den Handwerken gegeben wurden, nicht mehr einzeln aufgezeichnet sich vorfinden, sondern erst später wieder in ein förmliches Polizeygesetzbuch übertragen wurden, so muſs ich auch unmittelbar auf die zweyte Sammlung solcher Verordnungen übergehen, welche nach allen Anzeigen in der zweyten Hälfte des 14ten Jahrhundertes entstand, und bis zur Hälfte des 15ten fortgeführt wurde, sohin alle frühern damals noch geltenden Gesetze, und alle in diesem Zeitraume erschienenen Abänderungen, und Zusätze enthält *c*).

An-

Anmerkungen.

a) Ich habe unter die Wollen, und Leinenweber auch die Zunft der **Zawer** gerechnet, weil ich sie für einen Ausbruch der Tuch- und Lodenweber halte, ob ich gleich ihr eigenthümliches Gewerb noch nicht zu erforschen vermochte; hiezu bestimmte mich aber das Gesetz, daſs der Walker jedesmal nur zwey „**Zawer gewant**" bey dem neuen Gewande zu walken befugt sey.

b) Es dürfte nicht ohne Interesse seyn, einen Ueberblick des damaligen Gewerbstandes der Stadt München zu erhalten, und ich habe es daher für dienlich erachtet, selben, in so weit er sich aus genannten Steuer-Rechnungen von den Jahren 1369, 1370, und 1371 mit Bestimmheit ausziehen lieſs, in nachstehender Tabelle vorzulegen.

Namen der Gewerbe.	Zahl der Meister.	Namen der Gewerbe.	Zahl der Meister.
Aufleger (Truhenlader)	14	Helmschmiede	2
Amer (Wein-Eimmerer)	5	Hutmacher	6
Bader	16	Irrcher und Lederer	26
Bäcker	45	Kalkbrenner	1
Bothen	5	Kirschner	24
Bräumeister	3	Klingenschmiede	5
Calceatores (Schuster)	103	Köche	2
Carnifices (Metzger)	50	Kistler	12
Carpentarii (Zimmerleute)	37	Kramer	12
Decker	4	Kupferschmiede	5
Färber	11	Lebzelter	1
Fischer	21	Maler (Ull, und Martein)	2
Flöſser	17	Maurer	18
Fragner	22	Meſsorer	16
Glaser	4	Müller	15
Goldschmiede	10	Mercatores	60
Glockengieſser	1	Nadler	1
Gürtler	1	Obser	5
Hafner	2	Petrer	3
Handschuher	9	Platner	5
		Riemer	3

Na-

Namen der Gewerbe.	Zahl der Meister.	Namen der Gewerbe.	Zahl der Meister.
Ringler	3	Sensenschmiede . .	4
Rothschmiede . . .	4	Sibler	1
Salzstöfsler . . .	3	Taschner . . .	12
Seiler	2	Tuchscherer . .	2
Schneider . . .	55	Wollen - und Leinen-Weber . . .	59
Schmiede	43	Wollenschlager . .	23
Schäfler . . .	20	Wagner	22
Sporer	7	Fuhrleute	14
Schwertfurber . .	6	Zawer	8
Schlofser . . .	2	Zinngiefser . . .	4
Satler	13		

c) Aus allen diesen Sammlungen wird nicht allein durch die Schriftart, sondern auch durch den Umstand erwiesen, dafs sie bereits neue Zusätze von 1390 und 1391 enthält, und folglich nicht jünger seyn kann; dagegen kömmt in einer Stelle der Ausdruck vor: „wann der Herzog hier ist" welches die Allein-Regierung eines Herzoges anzeigt, und diese hatte nur vom Jahre 1351, wo Ludwig der Brandenburger Oberbaiern erhielt, bis zum Tode Herzogs Stephan mit der Hafte 1375 statt.

§. XIV.

Bevor ich die Erörterung dieser zweyten Sammlung, in so weit sie die einzelnen Handwerke betrifft, unternehme, mufs ich jene allgemeine Verfügungen vorausschicken, welche der Magistrat schon bey Aufnahme seiner Bürger zu Sicherung des gemeinschaftlichen Wohles, und zum Besten jedes Einzelnen zu treffen für nöthig erachtet hat.

Anfangs, wo es blofs darauf ankam, Volk für die neue Stadt zu erhalten, mochte man zwar sowohl in der Auswahl der einzelnen Personen, als des Vermögens derselben minder strenge gewe-

sen

sen seyn, und die einzige Rücksicht, die hier eintrat, war nur, bleibende Bürger wenigst für einige Jahre zu erhalten; daher die Aufnahmstaxe nur in 1 tt. Pf. bestand, und, wie aus der Stadtkammer Rechnung von 1318 hervorgeht, das zur Aufnahme hinreichend erkannte Steuer-Kapital nur auf 10 tt. Pf. bestimmt, jedesmal aber eigene ansäſsige Bürgen „super Mansionem ad quinque annos" gefordert, und auf den frühern Abzug oder eine Geldstrafe, oder die Nachzahlung der noch abgängigen Jahressteuern (der erste Anfang des spätern Nachsteuer-Rechtes) schon im voraus zur Bedingniſs gesetzt wurde *a*).

In der Hälfte des 14ten, und vorzüglich mit dem Eintritte des 15ten Jahrhundertes unterlag die Aufnahme des Bürgers schon einer strengern Prüfung; er muſste ein Vermögen von wenigst 50 tt. Pf. versteuern, sich durch Zeugniſse seiner vorigen Obrigkeit über seinen Leumuth ausweisen, und bey allen Gewerben, wo Geschicklichkeit, und frühere Kenntniſse erforderlich sind, durch Verfertigung eigener Probestücke darthun, daſs er im Stande sey, sich zu nähren, und gute brauchbare Erzeugniſse zu liefern *b*). Die ehemalige Verpflichtung „pro Mansione ad quinque annos" hörte damals, da das schnelle Auswandern nicht mehr zu befürchten war, bereits auf, und wurde in eine ungleich weisere Bedingniſs umgewandelt, nach welcher der neu angehende Bürger zwey ältere angesessene Einwohner als Bürgen zu stellen hatte, die eine besondere schriftliche Verpflichtungs-Urkunde ausstellten, daſs ersterer in einem Zeitraume von 7 Jahren dem Stadtallmosen nicht zu Last fallen werde *c*). Hiedurch wurde die wohlthätige Folge herbeygeführt, daſs der junge nun selbstständige Bürger durch die Aufsicht solcher uneigentlichen Vormünder, die er sich selbst setzte, immer in Thätigkeit erhalten, und die Gemeinde von leichtsinnigen Fallimenten gesichert wurde;

 denn

denn man konnte mit Grunde annehmen, daſs eine Familie, die sich 7 Jahre arbeitsam zu ernähren vermochte, es bey herannähendem reiferen Alter um so mehr im Stande seyn werde, und daſs sie, wenn erst nach dieser Zeit miſsliche Umstände eintreten, das Allmosen, und die Unterstützung der Gemeinde auch sicher verdiene.

Eine weitere allgemeine Verfügung, die der Magistrat um diese Zeit hinsichtlich der Gewerbe treibenden Einwohner erlieſs, bestand darin, daſs jeder, welcher sich in und von der Gemeinde nähren wollte, auch Mitglied der Gemeinde sey, und zu ihren allgemeinen Lasten gleichheitlich beytrage, „daſs er" wie der Ausdruck sagt, „mit steure, und mit wachte", daſs er sich verheurathe, eigenen Heerd, und bey gewissen Gewerben auch eigenes Haus besitze *d*). Die Veranlassung, und Absicht dieser weisen Verordnung spricht sich von selbst aus.

Die übrigen Anstalten, welche zum Behufe und Vervollkommnung der wichtigen Gewerbe, so wie zur bessern Aufsicht und Erhaltung der Polizey errichtet wurden, werde ich später im Zusammenhange vorlegen, und will nunmehr zur Vorlage der zweyten Gesetze-Sammlung selbst übergehen.

Anmerkungen.

a) In der schon oft erwähnten Sammlung der ersten Polizeygesetze kömmt auch die Verordnung vor:

„Swer purchrecht hie empfäht der geit an di ſtatt 1 tt. Pf. und dem richter ſein recht, und ſwer hinaus vert der geit der ſtatt 2 tt. Pf."

Die Stadtkammer-Rechnungen von 1318 etc. enthalten bey den Bürgeraufnahmen durchgehends die Formel:

„N. N. dedit 1 tt. dn. pro jure civili et debet ſteurare ſingulis annis de X. tt. dn. pro Mansione ad quinque annos fideijuſſores ſunt N. N. oder pignora ſufficientia data ſunt".

Daſs

Dafs aber die Strafe der Auswanderung nicht durchgehends in 2 tt. Pf. bestand, wie obige Verordnung auszusprechen scheint, sondern sich nach der Gröfse des steuerbaren Vermögens, oder andern Verhältnifsen richtet, zeigen mehrere Stellen der Rechnungen, wovon ich nur folgende von 1318 ausheben will:

„Item frid. Guntersperger et dna gertrudis focrus ejus dederunt (pro jure civili) »1 tt. dn. etc. talibus conditionibus et pactis addictis quod fingulis annis ipfis in »civitate manentibus de fexaginta libris Dn. mon. debent fteura : dare exactiones, et »fi infuper infra quinque annos continuo fuccedentes exierint XXX tt. dn. mon. »civitati dare tenentur pro Emenda: fidejussores Dominus Wihpolt filser etc."

Diese Auswanderungsstrafe gründete später das ehemalige Nachsteuer-Recht, indem man von den Bürgern die Zahlung der Steuern von allen den Jahren forderte, zu welchen sich der Ausgewanderte bey seinem Eintritte in die Gemeinde verpflichtet hatte, wie die Steuer-Rechnungen am Ende des XIV. Jahrhunderts zeigen; z. B. „N. N. der ift aus der ftat gevaren, und er fol 4 Jahr hinder fich »fteuern dafür hat verfprochen N. N. et dedit" (den Betrag der Steuer).

b) In allen Artikeln, welche den Handwerken im Anfange des XV. Jahrhunderts ertheilt wurden, ist schon im Eingange verordnet: „Ez fol auch chain fremder (dieses Ge»werbes) hie arbeiten er bring dann einen brief von der ftat, margt oder dorf, da»von er ift, daz er ein frummer wolbeleumbter Man fey, und hab der ftat genug getan, und das purkreht geben etc."

Ferners: „Es fol auch ayn jeder der ein" (Meister des Handwerks) „feyn wil »vor ee er eintritt ayn mufterstuk machen und daz für die gefworen pringen und »befehen laffen, ob er daz hantwerk kün oder nit „oder" wan furbas ainer Maifter »werden wil der fol vor feine Maifterftuck beweren ee und er heurait damit ei»nem piderman fein kind nit verlegt werde, und damit auch kayner maifter werd »man wifs dann das er arbaiten kün und daz arm und reich mit Im verforgt fein »mit feiner arbait, welicher aber des nit tät und darüber hayraitet, der fol nit ar»baiten uud fol auch weder des hantwerchs noch maifters Recht nit haben".

c) Dergleichen Reverse finden sich noch von dem Ende des XVII. Jahrhundertes vor.

d) „Die gefwornen habent gefetzt, dafs nu fürbas chainer das hantwerch hie arbaiten »fol, er fey dann burger, und hab aigen rauch und haws oder ein gedingte werch»ftatt und hab ein elich weib, oder er fey ein witiber oder ein witib".

„Ez fol Niemant Meifter feyn nur der mit der gemain ftewert und wacht".

§. XV.

Die erwähnte zweyte Sammlung der Handwerksgesetze ist, wie ich schon erinnerte, in der letzten Hälfte des XIV. Jahrhundertes zusammen getragen, und bereits nach den verschiedenen einzelnen Handwerken abgetheilt, ohne dafs man jedoch hieraus die Schlufsfolge ziehen darf, dafs ein jedes derselben schon damals eine für sich bestehende Zunft gebildet habe *a*). Da sie zum Theile die nämlichen Verordnungen enthält, die ich schon bey der ersten Sammlung bemerkte, und da mehrere hievon schon in des Herrn geistl. Raths Westenrieders Beyträgen VIten Band von Seite 141 bis 165 abgedruckt sind, und es auch der Umfang dieser Abhandlung nicht erlaubt, alle vorkommenden Gesetze umständlich vorzulegen, so werde ich auch hier nur die vorzüglichern bemerken, insoferne sie die frühern Gesetze modificiren, oder ganz neue Mafsregeln darstellen.

Die in gedachten Beyträgen bereits abgedruckten Verordnungen beschränken sich blofs auf die Gewerbe der Bräuer, Ziegelmeister, Bäcker, Metzger, Weinschenken, Maler, Zawer, Schneider, und Müller, die ich also hier ganz umgehen kann, so wie ich auch jener Gewerbe nicht erwähnen werde, welche nicht in die Klasse der eigentlichen Handwerke gehören, sondern mehr als städtische Dienste, oder als freye Handelsunternehmungen anzusehen sind, z. B. der Wein-Emerer, der Kornmesser, Bleicher, Salzsender *b*). Ueberhaupts werde ich nur durch einen kurzen Ueberblick zu zeigen mich bemühen, wie mit der gröfsern Bevölkerung der Stadt, und mit der gröfsern Ausbildung der Gewerbe auch die gröfsere Sorgfalt, und Nachhilfe der Magistratur sich verband, um den erhabenen Zweck — die Sicherung des allgemeinen Wohlstandes — möglichst zu erreichen.

Die

Die meiste Aufmerksamkeit der Polizey nahmen immer die unmittelbaren Nahrungsgewerbe in Anspruch, und man verkennt die Mühe nicht, welche dieselbe anwendete, um durch Bestimmung der Taxen, durch Konkurrenz der fremden Produzenten, verhältnissmässige und geregelte Anstellung der Zwischenhändler u. d. gl. die angemessene Wohlfeile der Lebensmittel herbeizuführen, den Bedarf zu sichern, und zugleich dem Wucher, und dem Mangel zu begegnen. Die Beweise hievon liegen in den schon abgedruckten Verordnungen für die Bräuer, Metzger, Bäcker, Weinschenker vor, neben welchen auch noch die bedingte Einschränkung des ehemals freyen Weinschenk-Rechtes, und einige Sätze für die **Käufel**, **Fragner** und **Obser** besonders bemerkt zu werden verdienen. Ersteres war nach der §. 10. gemachten Erinnerung jedem Bürger freygegeben; da jedoch die Erfahrung lehrte, dass mancher Handwerksmann seine Arbeit und sein Kapital der erlernten Kunst entzog, und diese bequeme Nahrungsart wählte, ohne hinreichende Kenntnisse und Vermögen zu besitzen, wodurch er seinem Verderben entgegen gieng, so veranlasste dieses den Magistrat im Jahre 1425, zu bestimmen, dass jeder Bürger, welcher in Zukunft den Weinschank unternehmen wollte, ein steuerbares Vermögen von wenigst 100 tt. Pf. besitzen, und sein bisheriges Gewerb ein Jahr lang ruhen lassen müsse. Erst nach diesem Zeitraume wurde seine bestimmte Erklärung abgefordert, ob er den Weinschank fortführen, oder zu seinem frühern Gewerbe einzutreten gedenke. Der Weinhandel im Grossen war aber auch dem Gewerbsmann neben seinem Gewerbe zu führen erlaubt *c*).

Die **Käufel**, **Fragner** und **Obser** dienten dazu, um den Einwohnern die nöthigsten Lebensbedürfnisse zu jeder Zeit, auch ausser den Wochenmärkten, an welchen der Produzent sie zu

Markt

Markt brächte, zu liefern, und sie waren für die Bequemlichkeit des Publikums eine sehr nützliche, und nöthige Gewerbs-Klasse, welche aber, da sie bloſs für den Bedarf der Stadtbewohner besimmt war, durch strenge Verordnung eingeschränkt werden muſste, damit nicht durch Ausschreitung aus den Gränzen ihrer Befugnisse gerade der entgegengesetzte Zweck, erkünstelter Mangel nämlich und Theuerung herbeigeführt wurde; daher das Verboth, die ihnen zum Handel bewilligten Artikel selbst von den Produzenten in der Stadt und auf den Straſsen aufzukaufen, oder das Erkaufte, wenn es einmal zur Stadt gebracht war, wieder aus selber zu verführen; nur jene Artikel, welche vom Auslande kamen, durften sie auch auf hiesigem Markte von den Gästen an sich bringen, wenn letztere sie nicht selbst dem Publikum feil biethen wollten, wozu sie vierzehn Tage lang berechtiget waren *d*).

Anmerkungen.

a) Die hierin aufgeführten Handwerke sind nach der im Register vorgetragener Ordnung folgende:

1 Bäcker, 2 Fleischer, 3 Weinschenken, 4 Amer, 5 Salzsender, 6 Kornmesser, 7 Käufel, 8 Fragner, 9 Zimmerleute, Maurer, Decker, 10 Schindeldecker, 11 Fischer, 12 Wagenleute, 13 Zinngieſser, 14 Floſser, 15 Müller, 16 Kirschner, 17 Weber und Tuchmacher, 18 Kramer, 19 Schuster und Lederer, 20 Goldschmid, 21 Sattler, 22 Bleicher, 23 Kistler, 24 Münzer, 25 Bräuer, 26 Zawer, 27 Tuchscherer, 28 Seidennater, 29 Salzstöſsl, 30 Messerer, 31 Schneider, 32 Hufschmid, Sensenschmid, Salwurchen, Platner und Klingenschmid, 33 Seiler, 34 Leinweber, 35 Schäfler, 36 Baader, 37 Wagner, 38 Huter, 39 Ringler, 40 Würfler, 41 Köche, 42 Handschuher, 43 Ziegelmeister, 44 Maler, 45 Beutler und Gürtler, 46 Schlosser und Sporer.

b) Der eigentliche Salzhandel im Groſsen war jedem angesessenen Bürger erlaubt, doch durch gewisse Gesetze bestimmt, die in die Geschichte des Salzhandels gehören; nur der kleinweise Verkauf für das tägliche Bedürfniſs der Einwohner war einem eigenen Gewerbe (den Salzstöslern) eingeräumt.



c) Item Es ist auch der stat gewohnheit und zu ainem satz erfunden welicher hie zu München fürbaz schenken will der soll hundert pfund verstewren hat er mer so sol er auch mer verstewern. Er sol auch ee und er mit dem schenken anstet die Stewer der stat vorgwissen und der stat darumb genug tun.

»Nu leitgebn sucht man gern, Nu ist manigk Man hie in der stat verdorben »von weinschenkens der sich darauf nicht verwesst hat und hiet er sein Hantwerk »angehabt, und das tryben der wer wol unverdorben bliben. Darumb sind die »Burger zu Rat worden das kayn hantwerksman schenken sol Er las dann sein »hantwerk ain ganzes Jar ligen von dem tag und er offen zapfen gewint mit weli»cherlei trinken das sey pei der puss die darüber gesetzt ist, und wen das Jar aus»kumt so hat er freyen und ain guten willen in weliches hantwerk er sich haben »will. pringt aber ain hantwerksman Wein her den verkauft er wol samt kauses.«

d) Die in der ältern Polizei-Ordnung vorkommende Gesetze (§. IX Anmerk. c) werden hier noch mehr erweitert, und näher bestimmt. Z. B.:

»Man sol alle Eretag ein Vändlein auf dem margt aufstozzen und sol steken »bis an die mitwoche zenonzeit und dieweil daz selb Vändlein hie vor ist, so sol »nyemand, er sey Fragner oder Chäuffl dheinerlai getraib chauffen, daz er wieder verchaufen will.“

(Hier muss auch ein Druckfehler, welcher in der angeführten Stelle §. IX. Seite 19 aus Versehen stehen blieb, verbessert werden, es soll nämlich Zeile 7 statt Getraid: heissen „Getraib“ (Handelsartikel)

»Item was deichsel her gen der Stat kert daz man her z. Margt fürn wölt das »sol kain Fragner noch Obser ausserhalb noch nyndert chauffen.“

§. XVI.

Die erste Sammlung der Polizeygesetze zeigt uns zwar das Daseyn mehrerer Gewerbe; allein ausser den einzelnen, welche oben besonders ausgehoben wurden, hat sich die polizeiliche Einwirkung hinsichlich der übrigen nur auf allgemeine Verfügungen beschränkt: in dieser spätern Epoche hingegen, wovon gegenwärtig die Rede ist, erscheint der ganze Gewerbszustand, und mit ihm auch die Gewerbspolizey in einem weit ausgedehntern Umfange.

Der

Der erste und einzige Zweck, der den Magistrat bey allen seinen Unternehmungen leitete, konnte auch hier kein anderer seyn, als Vermehrung und Befestigung der innern Kraft seiner Gemeinde. Die Kultur des eingeengten städtischen Bodens war nicht vermögend, die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes nicht darzubiethen, sondern sie lagen in dem Kunst- und Gewerbs-Fleiſse seiner Bewohner, welcher durch die engen Gränzen der städtischen Gerichtsbarkeit nicht beschränkt werden mochte. Diesen auf alle mögliche Art zu erheben, war daher das Ziel, nach welcher die polizeyliche Gesetzgebung unmittelbar hinwirken muſste.

In der benannten Periode (in der zweyten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts) hatte die Gewerbsindustrie der benachbarten Reichsstädte durch die Vortheile ihrer Selbstständigkeit, und ihre ausgebreiteten Handels-Verbindungen einen beinahe unerreichbaren Vorsprung gewonnen. Die Ansiedlung in selben both dem geschickten Künstler die glänzendste Aussicht dar, welche ihm kleinere Munizipalstädte nicht zu geben vermochten. Die Fabrikate einzelner Orte, welche überhaupts noch nicht von der launigten Mode des Tages abhiengen, sondern oft als Familienstücke von Generation zu Generation übergiengen, hatten bereits einen entschiedenen Werth in ganz Teutschland, und drückten schon durch dieses Vorurtheil die Konkurrenz aller übrigen zurück. Die Eifersucht der Städte wachte sorgfältig für die Bewahrung des Geheimnisses der Fabrikation, in dessen Besitz sie sich befanden, und man kannte eine offene und allgemeine Verbreitung der Gewerbs-Kenntnisse und Vortheile noch nicht.

In so einer Lage war es also schwer, das vorgesteckte Ziel zu erreichen, und nur eine längere Erfahrung konnte die Mittel und

Wege

Wege hiezu vorzeichnen: das erste war die Gründung des öffentlichen Kredits der einheimischen Fabrikate, und da dieser bloſs dadurch erzweckt werden konnte, daſs der Käufer selbst durch obrigkeitliche Anstalten vor Betrug und Unkunde des Arbeiters gesichert würde, so muſste auch der gröſste Theil der in dieser Sammlung vorkommenden Handwerks-Verordnungen sich vorzüglich mit solchen beschäftigen; doch wird man ihre Zweckmäſsigkeit erst dann mit Grunde zu beurtheilen im Stande ſeyn, wenn man auch auf die angeführten Zeitverhältnisse Rücksicht nimmt.

So war es eine wesentliche Erforderniſs, daſs die Polizey selbst in die innere Manipulation des Handwerkers eindringen, und ihm sogar Regeln für die Bearbeitung seiner Waare vorzeichnen muſste; dieses war zum Theile schon früher bey einigen Gewerben ersichtlich, in der gegenwärtigen Sammlung erhalten aber auſser dieser auch beinahe alle übrigen Handwerke besondere Vorschriften hierüber, wie z. B. die Lederer *a*), die Schuhmacher, die Schäfler, die Seidennähter, die Zinngieſser *b*), die Goldschmiede *c*) u. d. gl.

Eine fernere unerläſsliche Erforderniſs war die Beschau der Fabrikaten, sowohl während ihrer Bearbeitung, als nach der Vollendung, dann die Bezeichnung derselben mit dem Zeichen des Meisters, und mit dem Stempel der Stadt, wonach sie erst zum öffentlichen Verkaufe gebracht werden konnten. Zu dieser Beschau, welche zu selbiger Zeit auf alle Handwerke ausgedehnt wurde, waren nicht allein die Pfleger derselben verordnet, sondern neben diesen für die vorzüglichern Artikel des Aktiv-Handels oder des zur Verarbeitung erforderlichen Materials noch eigene Besichtiger angeordnet, und hiezu besonders beeidiget *d*).

Hie-

Hierher gehört ferner die Bestimmung des Arbeitslohnes, wodurch, wie ich schon oben zeigte, nicht bloſs den willkührlichen Ueberschreitungen begegnet, sondern auch durch das beygefügte Verboth der Minderung der Anlaſs zur schlechten Verarbeitung beseitiget werden wollte.

Endlich gehört hierher die Festsetzung der Lernjahre, und die Einschränkung der Zahl der Lernknechte, um durch ersteres vollständig ausgebildete Arbeiter zu erhalten, durch letzteres aber dem Meister die Gelegenheit zu benehmen, daſs er sein Gewerb nicht bloſs mit unkündigen Lernknechten betreibe, und seine Kunden mit schlechten und unbrauchbaren Arbeiten gefährde *e*). Der allgemeinen Verfügung über die Anordnung der Meisterstücke bey den Bürgeraufnahmen, wodurch das Eindringen gewerbsunkundiger Meister verhindert wurde, ist schon oben Erwähnung geschehen; nur glaube ich noch zwey besondere Verordnungen bemerken zu müssen, weil sie die Sorge des Magistrats für die Brauchbarkeit ihrer gewerbetreibenden Bürger, und für die Entfernung jeder schlechten und nachläſsigen Bedienung vorzüglich bezeichnen. In ersterer wird es den Floſsleuten zur Pflicht gemacht, die ihnen anvertraute Güter selbst bis an den Ort ihrer Bestimmung zu führen, und nicht auf dem Wege an andere zu übergeben; zugleich aber jedem neuangehenden Floſser untersagt, das erste Jahr seiner Reise Personen auf seinem Floſse zu führen, bis er nicht nach Vollendung desselben von dem Handwerke „als ein bestätter Ferg, mit dem man versorgt sey" erkannt wurde *f*). Durch die zweyte Verordnung aber wird den Meistern der Maurer, Zimmerleute und Decker, deren Unkunde schon in den ersten Gesetzen mit empfindlichen Strafen belegt war, aufgetragen, bey dem Baue selbst ihr Tagwerk mitzuarbeiten, und kein neues Werk zu übernehmen,

und

und anzutretten, bis nicht das früher übernommene vollendet wäre g).

Anmerkungen.

a) Die Sorge für die gute Fabrikation des Leders war nicht bloſs ein Gegenstand der städtischen Lokal-Polizey, sondern veranlaſste sogar eine allgemeine landesherrliche Verordnung des Herzog Johann (Act. München an dem Sunwendtabend 1394) worin derselbe in Anbetracht des groſsen Nachtheils, welchen die schlechte Bearbeitung des Leders auf dem platten Lande verursachte, anbefiehlt, daſs in Zukunft das Leder nur in Städten und Märkten gewirkt, und auch nur in solchen nach vorgenommener Beschau verkauft werden dürfe, daſs die Lernzeit auf fünf Jahre bestimmt, und die gemeinschaftliche Betreibung des Leders, und Schuhmacher-Gewerbes auf immer untersagt seyn solle.

b) Den Zinngieſsern wurde vorgeschrieben, ihre Arbeiten „nach dem aindleften„ zu stellen, das ist, zehn Theile Zinn, und nur einen Theil Bley zu nehmen, jenen Käufern aber, welche gar keinen Zusatz wünschen, die Waaren auch ganz aus Zinn zu verfertigen.

c) Den Goldschmieden war bei den gröſsern Arbeiten als Gürteln, Ketten und gelötheten Werken von dem Mark nur ein Abgang von 1 1/2 Loth, bey Hammerwerken, als Köpfen, Kelchen, Becken, Schalen, Kanndeln, Flaschen etc. nur 1 Loth, bey dem weiſsen Lansilber, und „gestempften" ungelötheten Arbeiten 1/2 Loth, und bey goldenen Lansilber gar kein Abgang gestattet: das gemeine Werkgold sollte nicht weniger als 18 Karate enthalten, und die guten Goldgulden ganz in dem Gehalte, wie sie sind, verarbeitet werden. u. s. w.

d) Die Besichtigung der Arbeiter, welche den Handwerkspflegern oder Führern bey allen Gewerben ohne Unterschied übertragen war, so wie die Bezeichnung der Waaren unterlag bey einigen derselben einer besondern Strenge, und liefert den Beweiſs, wie sehr dem Magistrate an dem Kredite dieser Fabrikate gelegen war. Hierunter zeichneten sich nebst den schon bemerkten Wollen- und Leinen-Waaren vorzüglich die Sensen und Sichel, die Messer, die Handschuhe, die Gold- Silber- und Zinn-Arbeiten vor den übrigen aus. Alle Fabrikate, welche nicht nach den gegebenen Vorschriften brauchbar und gut verfertiget waren, wurden ganz zerstört; die minder schlechten aber durch besondere Zeichen bemerklich gemacht. Das älteste Eidbuch der Stadt, welches in der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts zusammengetragen wurde, liefert nebst den Eidesformeln für die Viktualien-Beschau noch folgende besondere Eide für die Besichtiger der

Waaren als: 1. der Sicheln, 2. der Sensen, 3. der gefärbten Tücher, 4. der Loden, 5. der grauen Tücher, 6. des Gold und Silbers, 7. des Zinns, 8. des Parchents, 9. der Handschuhe und Hosen, 10. der Ziegel, 11. der Bretter; 12. hiezu kam spätter noch die Eidesformeln für die Beschauer der Färberey, 13. des Leders, 14. der gefärbten Leinwath, 15. des schmalen Parchents, 16. der Wolle, 17. des Trippsamets etc.

e) Zum Beweise, daſs bey den genannten Verordnungen nur die angegebenen Motive zum Grunde lagen, will ich nur ein paar Artikel hierüber beyfügen.

„Item ain Rat hat den Lodern derlaubt das sie ir lernknecht nicht mynder »dan auf drew Jar aufs mynst dingen sulen wann welicher mynder dan drew jar »ain lernknecht ist, versteht maniglich wol das der dennoch das hantwerk nicht »wol gelernt hat.“

„Item ain Rat hat Slossern und Sporern derlaubt das kain maister des hant»werchs nit mer lernknecht haben sol dan aynen der wonten, das desterpaſs gear»bait werd und mag ainem lonknecht wol dazu habn welicher auch kain lern»knecht habn will der mag wol zween lonknecht habn damit die Maister »mit lernknechten nit arbeiten damit jederman desterpaſs gear»bait werd.“

f) »Item welicher Floſsman ayn lon aufnymt es sey lewt oder gut das sol er mit seins »selbs leib füren an die end und zu den Steten do es hingehört. Es sey gen »Passaw oder gen wyen das ist ayn hantwerch ganz aynig worden. Und er sol es »underwegen oder sunst nymant übergebn an enhaft not. Es wär dan das es ge»schen mit willen ains Herrn dem das gut zugehört und das ist für hand genomen »lawter von ains gemainen Ratzs wegen.“

»Item welicher floſsman anstet und ain Ferg werden will der sol das erst jar »weder Im noch aym maister nit leut füren damit jemand schadhaft oder seint»halben verwarloſst werde. Aber sein oder seins Maisters gut mag er wol füren. »Wan aber das jar aws ist. Mügent dan die Vierer und ain hantwerch der ken»nen das man mit Im versorgt ist, und das er ein bestätter Ferg ist. So lät man »jn faren. Sicht man aber das nit. So laest man jn dennocht nit farn als lang »piſs das man wol erkennen mag das man mit jm versorgt ist.“

g) Schon in der ältern Gesetze Samlung ist folgende Verordnung wegen den Werkleuten enthalten:

»Darzu wellent si. daz chein werchman noch pub auf die mietstat ge, wan »der sein tagwerch gewürchen möge, und beleibet er da untz non, oder den tach »Verget oder verstet. man sleht im ab haut und har und swer sein tachwerch

»nicht

»nicht würchet der sol von der stat, und swer in sleht, der geit darumb chein »buzze.“

In der spättern Samlung wird noch weiters verfügt:

»Es sol auch fürbas kain maister under den maurern und zimberlewten werden »der werd dann bestät vor ainem Rat.“

»Ez sol auch ein jeglicher maister und werchman, er sey zimerman, maurer, »oder deckher sein tagwerch arbeiten mit der hant, oder man ist im Chains lons schuldigk.“

»Ez sol dhein werchman weder zimerman, maurer, oder dekher, noch ander »werchleut dhein fürgeding besten dan ains, und nympt er sich mer an, ee dann »er daz selb vollbringt, so geit er von jeglichem fürgeding, alz oft er etz tut »zur buzze etc.“

»Ez sol auch nyemant an die mietstat gen, newr der ein tagwerch gewirchen »mag bey der vorgenanten buzze.“

Der Taglohn in dem vierzehnten und zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts bestand für den Meister bey den Zimmerleuten, Maurern und Deckern in 12 Pfen. einem Stück Brod des Morgens, eben so zu Mittag Fleisch oder Käse und Greissnich (Bier) dann in 2 Trinkpfeningen für die Woche; von St. Gallen bis Georgen Tag aber nur in 8 Pfen. taglich, und 1. Trinkpfenig für die Woche. — Der Gesellen Lohn war nach dem Gutbefinden der Meister geringer.

„Und wer nicht maister ist, dem sol an dem lon abgen nach der maister Rat.“

§. XVII.

Ein zweites nicht minder wesentliches Mittel lag in der Sorge für die **Vermehrung** der arbeitenden Bürger, und für die **Sicherung** ihres **Erwerbes**. Die Ueberzeugung, daſs der Wohlstand der bürgerlichen Gesellschaft um so gröſser ſey, je gröſser die Menge der arbeitenden Mitglieder ist, und daſs selbst ihre Zahl die Sicherheit gegen äuſsere Gefahr befestige, machte jede Vermehrung derselben wünschenswerth; allein es konnte aus eben diesem Grunde nicht gleichgültig seyn, ob diese Vermehrung der Arbeiter in selbst-

selbstständigen, und bleibenden Bürger-Familien, oder in einzelnen unstätten Individuen bestehe, die weder mittel-noch unmittelbar die Lasten der Gemeinde mitzutragen bereit wären. Es konnte nicht gleichgültig seyn, ob die Vertheilung der Arbeit, und der hiemit verbundenen Früchte des Fleifses in einem gerechten, und gleichheitlichen Ebenmaafse befördert, oder ob einzelnen Wenigen zum ausschliefsenden Gewinn Anlafs gegeben werde, sondern es war vielmehr nothwendig, dafs selbst der Wirkungskreis der Industrie in gewisse Schranken eingeengt werden mufste.

Unmittelbare Folgen hievon waren die Bestimmungen über die Zahl der Gehilfen, die Theilung der Gewerbe, und die sonach nothwendige Ausscheidung der jedem einzelnen Handwerke gebührenden Arbeiten.

Das Gefetz über die Zahl der Gehilfen, welches die Meister anfangs auf einen Lohn- und einen Lern- oder zwei Lohnknechte einschränkte, gründet sich nach dem eigenen Ausspruche auf eine möglichst gleiche Vertheilung des Erwerbs a), war aber keineswegs so strenge, dafs es die individuele Betriebsamkeit ganz in Fesseln geschlagen b), oder dafs nicht bei ausgebreitetern Gewerben c), bei besondern Anlafsen, oder bei deren vorangerücktem Kunstfleifse zweckmäfsige Ausnahmen ftatt gehabt hätten. d)

Noch wichtiger aber war die Theilung der Gewerbe, weil sie nicht allein auf die Vermehrung der arbeitenden Klasse, sondern auch auf die Vervollkommnung der Fabrikate den wefentlichsten Einfiufs hatte. Der Handwerker, welcher bisher so vielerlei, und oft so verschiedene Arbeiten zu besorgen hatte, und daher keinem einzelnen Geschäfte eine volle Aufmerksamkeit widmen konnte, wurde nun auf wenig einfache Verrichtungen zurückgeführt. und, da diese zugleich

gleich die einzige Beschäftigung seines Lebens künftig ausmachen sollten, seine Fertigkeit in selben ungemein erhöht; der Gewinn der Handthierungen, der früher nur eine Familie im Ueberflufse zu nähren vermochte, vertheilte sich nun in mehrere Haushaltungen, und durch den gesicherten Erwerb so vieler Klassen des Volks mehrte sich der Wohlstand der ganzen Gesellschaft.

Das oben (§. XIII.) angeführte Verzeichnifs der in den Jahren 1369 — 1371 vorhandenen Gewerbe dürfte zwar auf die Vermuthung führen, dafs schon damals eine ausgedehntere Abtheilung der Arbeiten bestanden habe; allein sowohl die ältern Handwerksgesetze, als die vorliegenden Verordnungen liefern die Ueberzeugung, dafs die genannten Gewerbe noch keineswegs förmlich ausgeschieden, sondern dafs die Benennungen der einzelnen Meister als Huterer, Loderer, Sensen - Huf - Schmide u. dgl. nur aus dem Grunde entstanden waren, weil sich solche vielleicht vorzüglich, oder auch ausschliefsend mit der Fabrikation der einschlägigen Artikel beschäftigten, während es bis hierher noch jedem Gewerbsgenofsenen freistand, alle mit seinem Gewerbe verwandten, oder sonst kündigen Arbeiten zu verfertigen. — Die bestimmte Trennung geschah erst in dem 15ten Jahrhunderte.

Die im vorhergehenden §. angeführte Urkunde des Herzogs Johann vom Jahre 1394 enthält schon das allgemeine Verboth der fernern Vereinigung des Lederer, und Schuhmacher - Gewerbes, welches Verboth sich auf das ganze Landesgebieth des Herzogs erstreckte; das Handwerk der Weber, das zur Zeit noch alle Gattungen der Leinen - und Wollenwebereien in sich vereinigte, traf im Jahre 1427 eine freiwillige Abtheilung in Leinen - und Wollen- oder Lodenwirker, welche im Jahre 1443 die obrigkeitliche Be-

stät-

stättigung erhielt; im Jahre 1428 wurde den Loderern die Verfertigung der Hüte, und des Filzes, den Huterern hingegen die Fabrikation des Lodens untersagt; im Jahre 1437 wurden die Fragner von den Käufeln getrennt; die Schmiede theilten sich im nämlichen Jahre in 3 Klassen in Huf-Sensen- und Waffenschmiede, von welch letztern sich späters die Schwertfeger. und Waffenschmiede trennten: — die Lodenweber zerfielen in Loden- und Tuchmacher, die Lederer in Roth- und Weissgärber, und diese wieder in Beutler, und Nestler; — von den Drächslern wurden die Beinringler, und Würfler, von den Schlossern die Sporer, und Geschmeidmacher ausgeschieden, u. s. w. Diese Trennung der Meister (denn die Gesellen blieben lange nachher noch gemeinschaftlich) geschah nicht mit gewaltsamen Maassregeln, sondern jedem wurde die Rückkehr zu seinem vorigen Gewerbe gestattet, e) und um den künftigen Irrungen möglichst vorzubeugen, wurden zugleich bey der Theilung die jedem Handwerke gebührenden Arbeiten wenigst im Allgemeinen bestimmt, auch den früher getrennten, doch nahe verwandten Gewerben besondere Gränzlinien vorgezeichnet, und somit der Erwerb jeder einzelnen Klasse von innerer Beeinträchtigung geschützt. Die Verfügungen, welche zur Beseitigung der äussern Nahrungs- Eingriffe schon früher bestanden, und nach welchen keinem fremden Handwerker der Verkauf seiner Fabrikate ausser dem gefreiten Jahrmarkte gestattet war, werden in den vorliegenden Gesetzen neuerdings fast bei jeder Zunft bestättigt.

Anmerkungen.

a) „Das ain maister den andern nit übersezze, und das ainem als gleich geschee als dem andern."

b) Wenn jeder Meister des Handwerks mit einem Gesellen versehen war, und sich noch mehrere zur Arbeit meldeten, so war es auch gestattet, zwei Gesellen zu dingen.

c)

c) So hatten die Weber, wie schon oben erinnert wurde, die Erlaubniſs zur Haltung mehrerer Werkstühle, den Schneidern waren 4, den Wagnern 3, den Schmieden 2 Knechte bewilligt.

d) Einzelne Ausnahmen für einige Jahre kommen öfters zum Vorschein, allein in der zweiten Hälfte des 15ten Jahrhunderts war die Zahl der Gehilfen schon beinahe allgemein uneingeschränkt.

e) Zum Beweise will ich hier bloſs die Verfügungen über die Theilung der Loder, und Hutmacher, dann der Schmiede vorlegen; in ersterer heiſst es: kein Huterer soll Lodwerk treiben, „dieweil er hüt macht“ und kein Loder Hüte machen, „dieweil er Lodwerch treibt.“ — Bei letztern aber wird verordnet:

„Welher huſſmid oder ander ſelb Segeſen machen kann, der mag wol ain „Segeſmid ſein doch das er das huſſmidwerch ligen laſs und wan er das ſegeſen„ſmiedwerch ain jar gearbaitet hat, gefellt es im dan nit ſo mag er wol wider zum „huſſmidwerch greifen alſo daſs er Je ains ligen laſſe.“

§. XVIII.

Alle diese Verfügungen würden aber den vorgesetzten Zwek nie vollständig erreicht haben, wenn nicht der Magistrat auch durch unmittelbare Unterstützungen und öffentliche Anstalten mitgewirkt hätte. Ich rechne hieher jene Gebäude, und Maschinen, die zu Vervollkommnung der wichtigern Fabrikate erforderlich waren, und von den einzelnen Handwerken nicht beigeschaft werden konnten, dann jene öffentlichen Niederlagsgewölbe, die theils zur polizeilichen Beschau, theils zum bequemern Abſatze der Waaren dienten, endlich die obrigkeitliche Sammlung und Mittheilung der Notizen über die Fabrikation der vorzüglichen Erzeugniſse in andern Städten.

Unter die Anstalten ersterer Art, die schon bei dem Eintritte des 14ten Jahrhunderts erschienen, gehören das Manghaus auf dem Anger *a*); die Bleiche, welche im Jahre 1421 wegen der neuen Fabrikate der Barchente bedeutend vergröſsert werden muſste *b*)

und die Walkmühle, die im Jahre 1420 wieder neu erbaut wurde *c*). Hiezu kam das Farbhaus, welches im Jahre 1443 auf Bitten der Färber neu hergestellt, und mit den nöthigen Kesseln, und sonstigen Erfordernissen versehen wurde *d*); die Menge der hiebey angestellten Individuen, und die Sorgfalt in der ihnen ertheilten Geschäfts-Instruktion zeigen von dem Umfange, und der Wichtigkeit dieser Anstalten. *e*)

Von den Niederlags- und Kaufsgewölben verdienen bemerkt zu werden die Brod- und Fleischbänke, die zufolge der Urkunde Kaiser Ludwigs über die Freyung, und Verschönerung des Marktplatzes vom Jahre 1315 an den noch zur Zeit bestehenden Orten hergestellt, im Jahre 1317 vollendet, und im Jahre 1400 auch mit einem besondern Schlachthause versehen wurden. Das Kauf- und Waghaus erhielt sein Entstehen gleich nach Ueberlassung des Rechtes der Fronwage 1353 *f*), und bei dem Ankaufe des Implerischen Hauses zur Bürgertrinkstube im Anfange des 15ten Jahrhunderts wurde zugleich ein eigenes Verkaufsgewölb für die Kirschnerwaaren, und der Weinkeller in selbem errichtet *g*). Um die nämliche Zeit entstanden auch der Weberkeller, die Salzstädel an der Kreutzgasse u. dgl.

Eben so erhellt aus den Bruchstücken der magistratischen Korrespondenz, die mit den benachbarten berühmtern Städten Augsburg, Nürnberg, Ulm, Regensburg, Salzburg, Bozen etc. unterhalten wurde, dass man sich fortwährend bemühte, nicht allein über die dortigen Verhältnisse der Gewerbspolizey, und den Zustand des Handels, sondern auch vorzüglich über die Art der Fabrikation neu entstandener, oder sonst wichtiger Fabrikate möglichst genaue Aufschlüsse zu sammeln, sie sonach den hiesigen Meistern zur Kennt-

nifs

nifs und Vorschrift mitzutheilen, und nebstbei die Fahrikation noch durch besondere Unterstützung zu befördern. Das unter allen wirksamste Mittel war die Unterhaltung eines eigenen ausgesuchten Vorraths von rohem Materiale für jene Handwerker, die sich solchen oder aus Mangel des Vermögens, oder der hiezu erforderlichen Kenntnifse nicht selbst beizuschaffen vermochten, und die Errichtung besonderer Niederlagen, in welche der Fabtrikant sein verfertigtes Stuck, wenn er es nach vorgenommener Beschau nicht selbst zu verkaufen Gelegenheit fand, jedesmal gegen baare Bezahlung abgeben konnte *h*); solche wohlthätige Anstalten dauerten selbst noch, wie z. B. bey dem Fabrikate der Barchente, des Trippsamts, der Tücher etc. bis in die Zeiten des 30jährigen Krieges fort; da sie mit dem Sinken des allgemeinen Wohlstandes zu Grunde giengen, und leider auch den Verfall der Gewerbe nach sich zogen.

Anmerkungen.

a) »Ubi linei pani in Candore recilitantur« Mon. boic. Vol. XIX. fol. 31.

b) »Es ist zu wissen, das die Stat von alter gehabt hat ein plaichhaws und ain plaich »etc. etc. nu hat der Rat ain neus gemaurtz haws nach aller notdurft ainem plai »cher zugericht, und dazu ayn laughaws mit kesseln, mit prenten mit öfen, und »was zu der plaich gehört, das alles hat die stat gemacht und gebawt von jrem »aigen gut etc. auch noch etwa vil Aenger zu der plaich kawft in hofnung ob die »parchent hie auch fürgangk gewinnen mochten, das alles ist geschehen in der »Jahrzahl 1421.« (Aeltestes Saalbuch der Stadt München).

c) Die neue Walkmühle wurde 1420 bei dem Heuthurm am Anger mit der noch jetzt dort befindlichen Schleifmühle erbaut.

d) »Es ist ze wissen das die Stat hat kauft ain haws am Anger gelegen bei der Sleif- »mühle von dem Spital, und hat das gebaut und zugericht zu ainem Verbhaus des »geschlachten wullengewandts in der Jharzahl 1443. Von Bet wegen der Värber »des ainfarben gewandts, und die Stat hat dazu kauft, geantwort kessel, und Ram, »und alle Notdurft.«

e) Gemäfs dem ältesten Eidbuche der Stadt befanden sich bei diesen Anstalten folgende Individuen, ein Bleicher mit mehreren Knechten, ein Laugmeister, welcher das Laugen der Leinen »8 Tage lang mit Aschen, und nicht mit Kalk« und ein Feldmeister, welcher die Kontrolle der Bleicharbeiter, und das Aufheben der gebleichten Stücke zu besorgen hatte, ein Mangmeister, ein Rammeister, ein Walker der einfärbigen, und ein Walker der färbigen Tücher, ein Tuchhefter, ein Tuchstreicher, ein Waidgiefser für die Tuchmacher, und ein Schwarzfärber für die Leinweber: — sie wurden in Gegenwart der einschlägigen Zunftsführer beeidigt. und unterlagen der fortwährenden Aufsicht derselben.

f) »Es ist ze wissen, dafs unter der nidern Ratstuben neben den Fleischbänken steht »der Stadt Kaufhaws genant das Waghaws darinn sind Sehs gewölb, die warten »den kaufleuten wann die her koment mit Gewant von Eystett oder andarthalben, »denselben, die ir gewand verkaufen wollen, leicht der wagmeister der Stadt die »Gewelb nach jr Begeren.« Hierin befand sich auch von jeher die Fronwag.

g) „Item die Stat hat ain haws auf dem Margt darin der Burger Trinkstuben ist."

„In demselben haws hat die stat gebawt ain kürsenhaws den kürsnern burgern „hie zu München von« des hantwerchs bit wegen, darinn sie wochentlich ir kir„sengewant wollen fail haben."

„Item noch ist unter des Implers haws der Stat wein keller darein die Gest mit „jrm Wein her gen München koment, und nit verkawfen mugent, die jr Wein „abstossen wellent, die legent dieselbn jr Wein in denselben der stat keller pifs „dafs sie dieselben verkaufen mugent."

h) Als ein vorzügliches Beispiel will ich hier nur einige Verfügungen wegen dem Fabrikate der Barchent, und dem Verkaufe derselben anführen. — Die Erzeugung dieses Fabrikats verpflanzte sich im Anfange des 15ten Jahrhunderts von Augsburg nach München, und da selbe nicht vollständig gelingen wollte, so erholte der Mäaistrat die nähern Vorschriften von ersterer Stadt, und theilte sie seinen Webern mit, bestellte zugleich zwey Rathsgenossene, die den Ankauf der Baumwolle mit den Führern, und auch den Handel der Fabrikate, welche an den gewöhnlichen Beschau- und Verkaufstagen nicht veräufsert werden konnten, zu besorgen hatten.

„Die sollen sitzen zwei Ur nach Mittag, und von der selben zeit sullen sie kaint, „(Barchent) kaufen, sie sullen kainem Weber kain gelt weder leihen noch vor hi„nein geben auf die parchat nnd sullen um der stat geld nur par um par kaufen."

„Item sie sullen Forsch haben was die Woll und auch das Garn zu Augspurg „und anderthalben gelt und wie man die parchat in andern Stetten verkauf, und „wie die leuff gestalt sind, damit sie sich danac auch wissen ze richten."

Später dehnte sich diese Anstalt auch auf den Trippsamt, und die Tücher aus.

§. XIX.

§. XIX.

So wie uns die ersten Gesetze, welche den Handwerkern von München noch im 13ten Jahrhunderte ertheilt wurden, schon den Anfang der in den Städten Norddeutschlands bereits früher bestandenen zünftischen Verfassung jedoch nur von ferne zeigen, so entdecken wir in den letztern Verordnungen den vollen Bestand derselben bereits mit dem Eintritte der zweyten Hälfte des 14ten Jahrhunderts, und überzeugen uns zugleich, daſs diese Zunftverfassung zwar nur allgemach mit einem kaum bemerkbaren Aufsteigen sich erhob, aber nun auf einmal in seiner Vollendung, und so mächtig dastand, daſs selbst dringende und strenge Gegenmittel nothwendig waren, um den drohenden Umgriffen vorzubeugen.

Die Pfleger, welche der Bürger-Rath anfangs zu Handhabung der Gesetze für das Beste der Gewerbe, und des Publikums zu bestellen für nothwendig erachtete, selbst aus der Mitte eines jeden Handwerks aushob, und oft so gar mit Zwange zur Annahme dieser Stelle vermögen muſste, sind nunmehr in förmliche Zunfts-Vorsteher, Zunfts-Führer umgewandelt, deren Ernennung sich die Gewerken selbst anmaſsten; — die ihnen eingeräumte Befugniſs, die Fehler ihrer Mitgenossenen zur Aufrechthaltung der Ordnung selbst zu rügen, und nach Vorschrift zu bestrafen, verwandelte sich in ein förmliches Strafgericht, und das Recht der Versammlung, um sich über innere Angelegenheiten zu berathen, und ihre Vorschläge zur allenfalsigen Verbesserung der Handwerksartikel der Magistratur vorzulegen, artete in eine eigene, willkührliche Gesetzgebung aus, so wie sie auf die weise Maaſsregel des Magistrates, daſs kein neuer Gewerbsmann ohne ihre Vernehmung über seine Fähigkeit aufgenommen, und daſs jeder schon bey seinem Antrit-

tritte einen mäſsigen Beytrag in die gemeinschaftliche Zunftskasse abgeben solle, das Recht eines geschlossenen Zunftmonopols, und der Besteurung zu ihren Trinkgelagen gründeten.

Doch bey dem schnellen Vorrücken des physischen Wohlstandes, wenn die sittliche Ausbildung nicht mehr gleichen Schritt zu halten vermag, sind derley Ausschreitungen nicht zu vermeiden. Leute, die erst vor kurzem dem niederdrückenden Joche der Leibeigenschaft entrissen sich nun auf einmal in die Klasse von freyen Bürgern mit dem vollen Vermögen, sich von ihrer Hände Arbeit reichlich zu nähren, erhoben sahen, und die ohne Ausbildung, und ohne Begriffe für gesellschaftliche Ordnung in diesen ihnen noch unbegreiflichen Genuſs von Freyheit übergiengen, waren nie im Stande, sich selbst auf der Mittelstrasse, und in den Schranken der Mäſsigkeit zu erhalten, wenn sie nicht höhere, und strengere Leitung hiezu führte. Wie diese aber zum Theile ihnen selbst überlassen, und das Ansehen der Bürger-Obrigkeit, wozu nur eine kleine Klasse der Bürger sich berufen glaubte, durch die Trennung des höhern Adels, und die eifersüchtige Stimmung des letztern immer schwankender wurde, so war es natürlich, daſs auch die Gewerker die frühere Achtung gegen selbe verloren, und nach dem Beyspiele der obern Stände, die sich immer in engere Verbindungen unter sich zurück zogen, durch ähnliche Einnungen, und Verbrüderungen sich zu stärken suchten, ohne Rücksichtnahme auf das Ganze der bürgerlichen Gesellschaft nur sich selbst als den Hauptzweck derselben betrachteten, und am Ende durch ein miſsverstandenes Gefühl von Freyheit, und Gleichheit mit allen übrigen Bürgern der Gemeinde sogar zu dem Anfangs übermüthig scheinenden Gedanken verleitet werden konnten, an dem Regimente ihrer Städte unmittelbaren Theil zu haben, oder solches auch ganz an sich zu ziehen.

Wir

Wir kennen aus der Geschichte die Folgen dieser von den Zünften unternommenen Versuche, die im 14ten Jahrhunderte beynahe in allen Städten Deutschlands mehr oder minder statt hatten; — auch München konnte bey seinem zahlreichen Gewerbsstande und bey dem Beyspiele der benachbarten Städte hievon nicht verschont bleiben, und ich kann diese für die Zünfte so wichtige Katastrophe, in so weit sie zu dem Zwecke meiner Abhandlung gehört, nicht ganz unberührt lassen.

§. XX.

Die erste Verfassung des Stadtregiments von München, worüber Bergmann und v. Krenner umständlicher sprechen, bestand aus 12 Männern der ersten Bürgergeschlechter, die bis tief in das 14te Jahrhundert fortdauerte, denn, ob man gleich schon früher auch einen äufsern Rath von 24 Männern erblickt, worunter nicht minder einige von den Gewerkern zu seyn scheinen, so war doch die Hauptsache der Regierung, die Gesetzgebung, die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens, die Steuererhebung u. dgl. noch ausschliessend in den Händen der erstern; allein in der zweyten Hälfte des gedachten Jahrhunderts zeigen sich bereits Spuren von Verwandlung des bisherigen Regiments, und man entdeckt neben dem innern geschwornen Rathe (Consilium principale) und neben dem äufsern Rathe (Consilium secundarium) auch einen sogenannten grofsen Rath (Consilium majus) der im Jahre 1380 aus 203 und im Jahre 1383 sogar aus 1102 Köpfen bestand, und an welches sich in manchen Fällen auch noch ein besonderes Corps der Handwerksführer anreihte *a*): Von dieser Zeit an ist auch die Zahl der wirklichen Rathsglieder, so wie die Vertheilung der Geschäfte zwischen dem in-

innern, und äufsern Rathe immer schwankender *b*), und die Irrungen, welche diefsfalls zwischen dem Magistrate, und der Gemeinde obgewaltet haben, erregten am Ende selbst die Aufmerksamkeit der Landesherrschaft, und veranlafsten den Befehl, dafs im Jahre 1377 zur Berichtigung derselben ein Ausschufs des Raths, und der Gemeinde zusammentretten, und über die Modifikation der künftigen Munizipal - Verfassung sich berathen mufste, indefs würde dieser Versuch, wie aus den vorliegenden Verhandlungen erhellt *c*), lange nicht zum Ziele geführt haben, wenn nicht die Unruhen bey dem Regierunsantritte der Herzoge Ernst und Wilhelm, während welchen sich einige Zunftglieder sogar heimliche Räthe zu halten, und die übrigen zur Vereinigung aufzufordern erlaubten *d*), den letzten Anstofs gegeben, und im Jahre 1403 die unter dem Titel des alten Wahlbriefes bekannte Reorganisation der magistratischen Verfassung herbeygeführt hätten, worin die Gemeinde, oder die gewerbetreibenden Bürger auch unmittelbaren Antheil an dem Stadtregimente in gehörigem Maafse erhielten, und hiemit alle frühern Anstände beseitiget wurden.

Eine solche Veränderung der städtischen Verfassung, welche auch dem geringsten Handwerker die Aussicht, und den Weg zu allen höhern Aemtern der Gemeinde öfnete, mufste auf den Ehrgeiz derselben, und selbst auf die Vervollkommnung der Gewerbe sehr wohlthätig einwirken, indem allgemach auch die edlen Bürgergeschlechter, welche von dem höhern Adel sich getrennt sahen, sich oder durch Heurathen, oder durch Theilnahme an den Gewerben enger an die geringere Klasse ihrer Mitbürger anschlossen, hiemit die bisherige eben nicht vortheilhafte Scheidewand niederrissen, und die bessere Ausbildung der Handwerker beschleunigten.

In-

Indeſs war es aber auch Zeit, dem weitern Ausgleiten der Zünfte ernstlich vorzubeugen, indem sie durch das Gelingen ihrer ersten Versuche nur noch mehr zu Miſsgriffen gereizt werden dürften.

Den ersten, und vorzüglichsten Damm legte schon die erwähnte Constitutions - Urkunde vom Jahre 1403 durch den bedeutenden Beysatz, daſs jeder fernere heimliche Rath, oder jede Vereinigung ohne Vorwissen der Obrigkeit mit dem Tode bestraft werden solle *e*). Zugleich wurde in den Zunftsartikeln eines jeden Handwerks, welche um diese Zeit erneuert wurden, die allgemeine Verordnung eingerückt, „daſs in Zukunft alle Einung unter ihnen ab„geschaft, jeder ohne eigenmächtige Einschränkung der Uebrigen „nach freyer Willkühr zu arbeiten befugt seyn, und die Zünfte „unter sich weder etwas zu gebiethen, noch zu strafen haben sol„len.“ *f*) Um aber die Befolgung dieses Gesetzes sicher zu erzwecken, muſsten die Führer sich jährlich durch einen Eid verpflichten „daſs sie ihr Handwerk nicht zu einander beschicken von kei„ner Einigung, sondern allein von Ausweisung wegen ihrer Sätze, „und daſs sie jeden Widersäſsigen, und Ungehorsamen dem Rathe „anzeigen sollen,“ Später muſste auch jeder Versammlung der Zünfte ein eigener Deputirter des Raths beywohnen. *g*)

Anmerkungen.

a) In den ältesten fastis consularibus der Sadt, welche jedoch erst mit dem Jahre 1362 anfangen, kommen diese 3 Raths - Versammlungen fortwährend vor, z. B. „anno domini etc. electi ſunt et jurati infra ſcripti conſules ad gubernationem et „regimen reipublicae Civitatis monac.

„ad Consilium principale“ etc.

„ad Consilium secundarinm“ etc.

„ad Consilium majus“ etc. bey welch letzterm die Mitglieder in Viertel (quartas) eingetheilt waren. Das nämliche bezeugt der Urtheilsspruch des Georg

 Oett-

Oettlinger von 1400 (den ich in meiner Abhandlung über die Unruhen bey dem Regierungsantritte der Herzoge Ernst und Wilhelm fol. 55 abdrucken liefs) „da „ich fafs an offen gericht zu München, In dem Rathaus, und da bey dem Rech- „ten gefeffen ift der Inner und Eufsre Rath und auch der grofse gefchwor- „ne Rath der dreuhundert ift, und etwo viel Vierer aus den hantwer- „chen."

b) Aus den nämlichen fastis consularibns erhellt, dafs vom Jahre 1362 bis 1366 16 innere, und 32 auch 36 äufsere Räthe, von 1367 wieder nur 12 innere, und 24 äufsere Räthe bestanden, welche Zahl mit der einzigen Ausnahme des Jahres 1377 sich sonach fortwärend gleich blieb; — der Antheil, welchen jeder dieser Räthe an der öffentlichen Verwaltung nahm, läſt sich nicht genau bestimmen, und war in diesen Jahren öfters verschieden. So z. B. waren die Sigille nur dem innern Rathe, die Besorgung der Stadtkammer, und Steuergefälle bald diesem allein, bald gemeinschaftlich mit dem äufsern Rathe anvertraut; die Mitglieder des grofsen Rathes hingegen scheinen nur bey allgemeinen Angelegenheiten der Gemeinde, bey Bestimmung der Anlagen, bey den jährlichen öffentlichen Rechnungsablagen, und bey der Aufsicht über die Sicherheitspolizey mitgewirkt zu haben.

c) Ein Theil der Verhandlungen dieses Ausschusses ist einer ältern Polizeygesetze-Sammlung am Ende beygefügt, und enthält folgenden Eingang: „daz find die Läuff die „fich ergangen habent zwifchen Oftern und Sunnbenden anno LXXVII. Ez wur- „den mit unfer herrfchaft willen, und nach gehaizz geben XIIII auz jeden Raten „und XIIII auz der gemain — Alfo Swez die ainträtig wurden, daz fol flecht feyn, „Swez aber fie nicht überain kommen möchten, daz folt ften an unfern herrn „den herzogn etc." Doch ist ungeachtet dieses Zusammentrittes nie ein gemeinschaftliches Verständnifs zu Stande gebracht worden, wie schon der Eingang des im Jahre 1403 nachgefolgten Wahlbriefs zeigt: „Wir haben angefehen die manig- „faltigen Schäden Verderben etc. die von folcher Irrung, und Widerthail „und Uneinträchtigkeit, als die von München gehabt haben, hevorgegangen find."

d) Man sehe die oben erwänte Abhandlung über die Unruhen bey dem Regierungsantritte der Herzoge Ernst und Wilhem S. 32 u. 33.

e) „Ez fol auch hinfür in unfer Stat zu München nyemand dheinen haimlichen Rat „noch gefpräch nit haben, dann offenlichen auf dem Rathaus, wer anders zu Rat „gieng, der fol darum geftraft werden an leib und an gut."

f) Gleich nach der magistratischen Wahlurkunde erhielten auch sämmtliche Zünfte einige allgemeine durchgehends gleichlautende Verordnungen als Zusätze ihrer Handwerksartikel mit der Ueberschrift: „das find die neuen Sätze der N." In diesen

sen kommt nun auch jener vor: „Es ſollen auch alle Aynung unter In abſeyn, al-
„ſo daz jedermann" z. B. bey den Bäcken „wol pachn mag und ſol was er wil,
„wie er wil, und wen er wil, und ſullen fürbas unter in nichts mer ſetzen ge-
„biethen ſtrafen, noch peſſern um dheinerlei Schuld oder ſach, wie die ge-
„nant iſt."

Wenn man indeſs hier annehmen wollte, daſs die Verordnung wegen Aufhebung der Einungen, dergleichen um dieſe Zeit, und zum Theile noch früher beynahe in allen Städten zum Vorschein kommen, und selbst durch kaiserliche Urkunden bestättiget werden, eine Aufhebung aller Innungen (Zünfte) und ihrer gesellschaftlichen Verfassung enthalte, wie mehrere Geschichtschreiber behaupten, so würde man sich sehr irren; denn zur nämlichen Zeit bestanden die Zünfte noch wie ehevor, und vielmehr werden in dieser nämlichen Verordnung, durch welche die Einungen aufgehoben werden, die übrigen zünftlichen Rechte förmlich anerkannt. Es war daher nur eine Zerstörung der Miſsbräuche, und der Ueberschreitung ihrer Befugnisse.

g) Diese Verpflichtung der Handwerksführer kömmt schon in dem oben bemerkten ältesten Eidbuche vor. Der Beysatz wegen der Deputirten aus dem Rathe ist aber erst im 16ten Jahrhunderte hinzugefügt worden.

§. XXI.

Wir treten nunmehr in eine Epoche über, wo die Gewerbe, und ihre Verfassung schon eine festere Consistenz erhalten haben, wo die ihnen bisher nur stückweise ertheilten Ordnungen, schon als bleibende Zunftsartikel anzusehen, und die Zünfte selbst bereits wieder in die ihnen gebührende Schranken zurückgewiesen sind; wir können daher auch von diesem Zeitpunkte keine vollständige neue Gewerbspolizey - Ordnungen, sondern nur solche einzelne Verfügungen als Nachhilfe der frühern Gesetze erwarten, welche die Ausbreitung irgend einer Zunft, oder ihr Zurückbleiben, oder besondere Zeitverhältnisse herbeygeführt haben. Hiezu wird aber die vorläufige Kenntniſs der damals berechtigten und wirklich bestandenen Zünfte nothwendig seyn, denn ob man gleich aus den

 bis-

bisher angeführten Verzeichnissen die in München zur Zeit vorhanden gewesenen Gewerbe zu ersehen Gelegenheit hatte, so darf man doch hieraus noch nicht den Schluſs ziehen, daſs selbe auch, und zwar jede einzeln für sich als förmliche Zunft bestanden habe, indem die mehreren theils nach der Verwandschaft ihrer Kunst, theils nach eigener Wahl, theils nach dem Herkommen anderer Städte mit einander vereint nur eine Innung bildeten, andere das Zunftrecht aber noch gar nicht genossen.

Die erste bestimmte Ausscheidung und Eintheilung der Zünfte in der Stadt Augsburg entstand im Jahre 1368 bey Gelegenheit der Einführung des zünftischen Regiments; wann aber so eine Eintheilung in München vor sich gieng, läſst sich nicht mit Sicherheit angeben, und scheint auch nicht mit einem Male, weil keine revolutionäre Veranlaſsung vorlag, sondern vielmehr nach und nach entstanden zu seyn; indeſs geht aus den frühern Gesetzen so viel hervor, daſs schon im Jahre 1294 die Zunft der Schuhmacher und Lederer, bald hierauf jene der Schneider und Tuchscherer, der Hutmacher, Weber, und Bäcker zum Vorschein kamen *a*), und daſs der gröſste Theil der übrigen Handwerker schon zu Ende des 14ten Jahrhunderts in Zünfte gebildet war, denen nur die Schäfler, Ringler, Würfler, und Maler u. dgl. erst im 15ten Jahrhunderte nachfolgten; doch läſst sich die eigentliche Verbindung der verschiedenen Handwerke unter sich in eine Gesellschaft, so wie ihre weitern Trennungen von diesem Zeitraume noch nicht genau herstellen, sondern die erste bestimmte Eintheilung derselben entdeckt sich erst in dem vorhandenen ältesten Rathsprotokolle vom Jahre 1459, in welchem die Führer der bestehenden, und anerkannten Zünfte bey jedem Jahre, so wie sie zum jährlichen Schwur aufgefordert wurden, in Ordnung vorgetragen sind. *b*)

Die

Die als zunftmäſsig anerkannten Gewerbe waren damals in 39 Zünfte abgetheilt, und sind in der nachfolgendan Tabelle namentlich aufgeführt, in welche ich auch die Zahl der Führer eintrug, weil sie zugleich einen nicht unverkennbaren Beweis des Umfanges der betreffenden Handwerke darbiethen.

Nro.	Namen der Gewerbe.	Zahl der Führer	Nro.	Namen der Gewerbe.	Zahl der Führer.
1	Weinschenken . .	4	21	Metzger	4
2	Bierbräuer . . .	4	22	Köche	2
3	Gewandschneider (Tuchhändler) .	2	23	Kirschner . . .	2
4	Tuchscherer . .	2	24	Lederer	4
5	Salzsender . . .	4	25	Schuster	4
6	Salzstöſsler . . .	4	26	Sattler und Zammacher (Riemer) . .	2
7	Krämer	4	27	Beutler, Gürtler, Taschner, Irrher (Weiſsgärber) denen später auch die Nadler, und Nestler beygegeben wurden	4
8	Lodler (Lodenweber)	4			
9	Leinweber . .	3			
10	Huter	2			
11	Sailer	2			
12	Goldschmiede . .	2			
13	Hufschmiede . .	4	28	Ringler, Würfler, Bürstenbinder .	2
14	Sensenschmiede .	4			
15	Schlosser und Sporer, wozu im Jahre 1481 die Geschmeidmacher, und 1492 die Schwertfeger kamen	4	29	Bäcken	4
			30	Kornmesser . . .	2
			31	Käufl	4
			32	Fragner, Obser, Melber	4
			33	Floſsleute . . .	4
16	Messerschmiede .	2	34	Zimmerleute . .	2
17	Salwürcher . . .	2	35	Kistler	2
18	Maler; Seidennäher, Glaser, Bildhauer *c*)	4	36	Schafler	2
			37	Wagner	2
19	Schneider . . .	4	38	Maurer	2
20	Fischer	4	39	Bader	2

Hiezu kamen im Jahre 1465 die Zunft der Hafner, Zinngiefser und Rothschmiede, im Jahre 1468 die Zunft der Perlmutter und 1473 die Zunft der Lebzelter, im Jahre 1477 hörte die Innung der Salwürcher auf, eine eigene Zunft zu bilden, und wurde den Hafnern, und Zinngiefsern zugetheilt, dagegen wurden die Irrher (Weifsgärber) im Jahre 1490 von den Beutlern getrennt, und, so wie im Jahre 1494 die Gewandmacher, Geschlachtgwandtner (Tuchmacher) zu einer eigenen Zunft erhoben; endlich erscheint 1493 die Zunft der Drechsler, und 1495 die Zunft der Stuhlschreiber, Lernmeister (Schullehrer) so dafs im Jahre 1500 die Stadt München 44 besondere Zünfte aufzuweisen hatte, während sich jedoch noch mehrere Handwerke vorfanden, deren in dieser Zunfteintheilung bisher gar nicht Erwähnung geschieht, und die also oder wegen geringerer Anzahl ihrer Meister, oder aus andern Ursachen das Recht der Innung weder für sich, noch in Verbindung mit den übrigen genossen, in so ferne sie nicht stillschweigend, und ohne ausdrückliche Benennung denselben zugetheilt waren; hieher gehören z. B. die Briechler, die Küchelbäcker, die Handschuher, die Schleifer, Färber *d*), Gabelmacher, Glohkengiefser, Karner, Bothen, Wollschlager, Spangler, Dratzieher, Seitenmacher, wovon einer, Lorenz Werder, im Jahre 1459 eine eigene Fabrike mit mehreren Arbeitern errichtet hatte, u. dgl.

Anmerkungen.

a) Ueber die Zunft der Schuhmacher und Lederer sehe man die Anmerkung lit. a ad §. VII. bey den Schneidern, Tuchscherern, Huterern etc. wird schon in den ältesten Artikeln jener Abgabe erwähnt, welche die Meister bey ihrer Aufnahme, oder auch alle Quatember in die Zunft zum Leichentuche, zur Kerze, und zum Mahle zu entrichten hatten, welches erst in der zweyten Sammlung der Gewerbspolizey - Gesetze auf die übrigen Handwerke ausgedehnt wird.

b)

b) Das Verzeichnifs der in der erwähnten zweyten Sammlung vorkommenden Gewerbe (sieh Anmerk. ad §. XV. lit. a) enthält zwar zum Theile schon eine Eintheilung der Zünfte, doch ist sie nicht genau, denn so kommen z. B. Gewerbe vor, die gar nicht zunftmäfsig waren, wie die Amer, Schindeldecker, Wagenleute, Bleicher, Münzer, Ziegelmeister etc. andere erscheinen ganz abgesöndert, die doch nur in Gemeinschaft eine Zunft bilden, wie die Zawer, Seidennäher, Ringler, Würfler etc. und einige sind hierin gar nicht enthalten, als Tuchhändler, Geschmeidmacher, Nadler, Nestler etc.

c) Die Bildhauer, wovon zwar einzelne schon früher unter dem Namen Schnitzer, Steinmetz in den Steuerrechnugen vorkommen, erscheinen bey der Malerzunft erst im Jahre 1478 namentlich beygemerkt.

d) Die Schleifer und Färber wurden im Jahre 1509 zu besondern Zünften erhoben.

§. XXII.

Nach dieser vorausgeschickten Eintheilung der damaligen Zünfte, und ihren spätern Veränderungen kann ich nunmehr einige der wichtigern Verfügungen aufführen, die in diesem Zeitraume bis zum 16ten Jahrhunderte Statt fanden.

Dafs die Gewerbe, welche die ersten Bedürfnifse der Nahrung zu liefern hatten, als Bäcker, Metzger etc. etc. die meiste und beynahe fortwährende Nachhilfe erforderten, liefs sich von selbst erwarten. Ich umgehe die von Zeit zu Zeit bestimmten Viktualientaxen, die wiederholten Gebothe wegen des Verkaufes reiner, und preiswürdiger Waaren, die Abstellung des Vorkaufes, der Kaudereyen, der Taxüberschreitungen u. s. w., und bemerke blofs, dafs man nunmehr anfieng, die Taxbestimmungen nach sicherern Normen, und Grundsätzen zu verfügen, und die Willkühr der vollziehenden Polizeystellen, welche noch zu vielen Spielraum in den ersten Gesetzen fand, mehr einzuschränken.

Im

Im Jahre 1491 wurde erst nach einer vorausgegangenen Backprobe das Gewicht des Brodes, und die Taxe besimmt *a*), und im folgenden Jahre den gewöhnlichen beeidigten Brodbeschauern, welchen noch alle Vierteljahre abwechslungsweise einige Mitbürger aus der Gemeinde zur Kontrolle beygegeben wurden, eine besondere Vorschrift ertheilt, und zugleich jeder Widerstand gegen ihre Amtsgewalt mit empfindlichen Strafen belegt. *b*) Im Jahre 1500 glaubte man aber, die Erzeugung eines guten, und schmackhaften Brodes der verschiedenen Gattungen dadurch zu befördern, daſs man die Bäcker nach ihrer eigenen Wahl in Schönbäcker, und in Sauerbäcker abtheilte, welche Trennung jedoch nicht lange bestand. *c*)

Eine ähnliche nach dem Getreidpreise fortlaufende Taxe erhielten um diese Zeit auch die Melber, und im Jahre 1487 wurde den Müllern eine umständliche Mahlordnung vorgezeichnet, worin auſser dem Mahllohne so anders auch nach einer ebenfalls vorausgeschickten Mahlprobe der Betrag des Mehles bestimmt wurde, welches von jedem Schäffel Getreide zu liefern war. *d*)

Auch den Metzgern, Köchen, Käufeln, Schenken und Wirthen etc. wurden von Zeit zu Zeit ihre Ordnungen erneuert oder verschärft; doch enthalten sie keine neuen merkwürdigen Zusätze, nur ist bey den Verfügungen, welche die letztere Gewerbsklasse betreffen, bemerkenswerth, daſs sich selbe bloſs auf Wein, und Meth beziehen, während des Biers, so wie der Bierbräuer äuſserst selten Erwähnung geschieht, ein Beweis, daſs die Fabrikation des Bieres noch sehr unbedeutend gewesen sey, und daſs das gewöhnliche Getränk des Volkes noch immer in Wein, und Meth bestanden habe. *e*)

An-

Anmerkungen.

a) Die bemerkte Verordnung, oder eigentlich Brod-Tarif (die erste, welche ich von München auffinden konnte) bezieht sich nur auf das Rockenbrod, wovon zweyerley Gattungen, das geriemische, und das gemeine, und in zweyerley Arten zu 8, und 4 Pfen. abgebacken wurden. Die Tarif umfaſst den Preis des Rockens von 4 Schill. pr. Schäffel bis zu 36 Schill. und bewilligt den Bäckern als Gewinn und Ersatz für die Auslagen von jedem Schäffel 4 Schill. wonach z. B. das geriemische Brod zu 8 Pf. bey dem Getreidpreise von 4 Schill. auf 12 tt. 4 Loth, und bey einem Preise von 36 Schill, auf 2 tt. 13 Loth, das gemeine Brod hingegen zu 8 Pfen. in ersterm Falle auf 14 tt. 17 Loth, und in letzterm auf 2 tt. 29 Loth festgesetzt wurde.

b) Die Vorschrift von 1492 scheint zum Theile durch die strenge Pünktlichkeit, mit welcher die Brodbeschauer verfuhren, und zum Theile durch den oft thätlichen Widerstand der Bäcker, und ihrer Gehilfen veranlaſst worden zu seyn; denn so wurde hierin verordnet, daſs ein geringer Abgang von ungefähr 2 Loth bey einem 8 Pfen. Brode noch ungerügt bleiben, bey einem Abgange von 3 1/2 oder 4 Loth hingegen die verhältniſsmäſsige Herabsetzung des Preises unmittelbar verfügt, und das zu gering befundene Brod nicht mehr den Bäckern belassen, sondern durch den Marktmeister auf einen besondern Platz verkauft werden solle. — Nebstbey muſste nicht bloſs das Gewicht, sondern auch die Bearbeitung, und innere Beschaffenheit des Brodes untersucht, und zu diesem Ende muſsten einige Stücke von jeder Gattung durchschnitten werden, „damit," wie die Verordnung sagt, „gegen den, oder die, „bey welchen einiger Trug, Unvleyſs, oder Verwarloſung, Es ſey entweder an „ungenugſameu Arbeiten, vortailigen bachen, oder ſunſt befunden wird" mit den festgesetzten Strafen fürgeschristen werden könne.

Jede Weigerung der Beschau, oder gar eine Miſshandlung der Beschauer wurde selbst mit der Burgfried-Verweisung, und der Sperre des Gewerbes auf ein Jahr oder länger bestraft, wie dieses bald hierauf im Jahre 1497 selbst die Führer der Bäcker, und noch 15 andere Zunftglieder erfuhren.

c) Die Schönbäcker hatten bloſs Semmeln, Wecken, Röckel, Zöpſe, Bretzen, und zweyer Brode aus Weizen oder Kernmehl, die Sauerbäcker aber nur aus Röcken die Pfenning, vier und achter Brode zu backen. Die Erklärung der einzelnen Meister für diese oder jene Klasse war nur auf ein Jahr gültig, wonach es jedem freystand, in eine andere überzutretten. Im Jahre 1500 bekannten sich 38 Individuen zu Schön- und 20 zu Sauerbäcker.

d) Im Jahre 1487 bestand noch keine Mahlmetze, sondern der Mahllohn wurde im Gelde geleistet, nnd der Müller mufste alles Mehl ohne Ausnahme dem Mahlgaste zurückstellen. Der Geldlohn war aber vom Schäffel Korn 10 Pfen. vom Sch. Weizen 13 Pfen. Rollgerste 16 Pfen. vom Schrotten des Habers, oder Haidens 14 Pf. vom Gerben des Fesens 8 Pf. etc. für das Beuteln des Mehles, welches von den Knechten mit der Hand geschah, mufste besonders ein Lohn von 8 Pfen. für das Sch. Weizen, und 3 oder 4 Pfen. für das Sch. Korn bezahlt werden.

Bald hierauf entstand die Mahlmetze, oder die Bezahlung eines Theils des Mahllohns mit Getreid, welche den 48sten Theil oder 1 Viertel vom Sch. betrug, bey dieser Gelegenheit wurde der Geldlohn auf 5 Pfen. bey dem Korn, und auf 3 und 4 Pfen. bey dem Weizen herabgesetzt, späters aber, als das Beuteln des Mehles nicht mehr mit der Hand, sondern gleich durch das Mühlwerk besorgt wurde, wieder auf 8 und 9 Pfen. erhöhet.

Die um diese Zeit von dem Mühlrichter angeordnete Mahlprobe veranlafste späters eine landesherrliche Verordnung, in welcher bestimmt wurde, dafs in Folge der hiebey gemachten Erfahrung von einem Schäffel mitleren Korns ein Betrag von 8 Metzen 1 Viertel gebeutelten Mehles, und 2 Metzen 1/2 Viertel Kleye, von einem Schäffel Kern 2 Metzen 1 Viertel Staubmehl, 3 Metzen 1 Viertel Semmelmehl, 1 Metzen 1/2 Viertel Nachmehl, welches noch zu dem Rockenbrod zu verwenden, 2 1/2 Metzen Schroll-Kleye, und 1 1/2 Metzen Kurz-Kleye geliefert werden müfse, und dafs das sehöne Mehl zu den Semmeln oder von der Hand, oder nur mit halben Wasser an der Mühle gebeutelt werden dürfe, weil die Erfahrung zeigte, „dafs aus dem gebeutelten Mehle von der Hand und an den Mulen mit „halben Wasser viel schöner und geschmacker Semeln dann von dem gewaltigen „waffer gebachen werden.“

e) Die erste Spur einer polizeylichen Aufsicht auf das Bierbrauen kömmt zwar schon in dem Jahre 1363 vor »anno domini MCCCLXtio in die agnetis virginis funt recepti »infra fcripti ad officium praxationis cerevisiae in Monaco Johan Sentlinger, Franz »Sentlinger etc.“ im Ganzen 12 an der Zahl, worin aber die Verrichtungen, und Obliegenheiten dieser ausgewählten Gemeindeglieder bestanden haben, zeigt sich nicht; die spätern einzelnen Sätze, welche sie zu Anfang des 15ten Jahrhunderts mit den übrigen Zünften erhielten, sind, wie schon angeführt worden, in Herrn geistl. Rath Westenrieders Beyträgen 6ter Band Seite 142 abgedruckt; indefs erscheinen noch im Jahre 1300 nicht mehr als 20 Bierbräuer und der gewöhnliche Sommerbier-Vorrath bestand höchstens in 2 bis 3000 Eimer; unter der Regierung Herzog Alberts IV, und der Herzoge Wilhelm und Ludwig kam dieses Gewerb mehr in Aufnahme, wie die vielen über das Bräuwesen damals erlassenen Verordnun-

nungen zeigen, und die erste magistratische Bierbrauer-Ordnung erhielt im Jahre 1491 ihr Entsehen, welcher bald hierauf eine förmliche landesherrliche Bierbeschau-Ordnung nachfolgte, und dem fürstlichen Rentmeister, Simon Stettner zu Altenpeuern, dem Probst von Fürstenfeld Kaspar Pirker, dem äufsern Rathe, Georg Schmid, und zweyen Bürgern in der Art übertragen wurde, daſs sie im Sommer alle Wochen dreymal, und im Winter zweymal das Bier »mit getreuen Vleiſs besichten, und probiren ſollen.“

§. XXIII.

Da die übrigen Handwerker schon in der letztern Periode, wie schon oben bemerkt wurde, ihre vollständige Zunftartikel erhielten, da die Trennung der verwandten Gewerbe, so wie die Ausscheidung der Arbeiten gröſsern Theils schon ausgeführt war, und da selbst alle öffentliche Anstalten, welche zum Behufe der Fabrikation nothwendig waren, schon hinreichend bestanden, so beschränkte sich die polizeyliche Einwirkung der Magistratur bloſs auf die Sorge für die Erhaltung der bisherigen Ordnung, auf die möglichste Befestigung des öffentlichen Kredits der inländischen Fabrikate, auf die gröſsere Beförderung der Industrie, Sicherung gegen Betrug fremder Produkte, und auf die Berichtigung einzelner Anstände, die, wie gewöhnlich durch die Zeitfolge immer herbeygeführt werden.

Hieher gehören, um nur einige Beyspiele anzuführen, die angeordnete genauere Stemplung der Tücher *a*), die vermehrte Aufsicht zur Entfernung aller Gefährden, und selbst die öffentliche Rechtfertigung in vorkommenden widrigen Anlässen *b*); — die, mehreren Zünften ertheilte, Bewilligung einer gröſsern Zahl von Gehilfen, und die Verfügung, daſs, wenn ein Meister für das Ausland zu arbeiten hatte, selbst das ganze Handwerk ihm behilflich ſeyn soll *c*); — die unentgeldliche Bürgersaufnahme, oder Steuerbefreyung für die Unternehmer neuer, oder gröſserer Gewerbe *d*); — die vermehrten

Niederlagen, und der gesicherte Ankauf des benöthigten rohen Materials *e*); — das strenge Verboth des Verkaufes schlechter auswärtiger Fabrikate, und die angeordnete Niederlagen für die fremden Händler *f*) u. dgl.

Die einzelnen Anstände, und Zwistigkeiten der Handwerker aber betrafen gewöhnlich einige noch unberichtigte Gegenstände der Gewerbstheilung; denn so z. B. gab der schon oft erwähnte Lederausschnitt zu fortwährenden Irrungen zwischen den Schuhmachern, und Lederern Anlafs, bis dieses Recht endlich blofs solchen Meistern bewilligt wurde, welche wegen Alter oder andern Verhältnissen ihr Handwerk selbst zu treiben nicht mehr vermochten; diese beyden Zünfte stritten auch mit den Beutlern, Nestlern, und Weifsgärbern über die Verfertigung der ledernen Handschuhe; die Metzger verweigerten den Köchen, und Wirthen das Recht des rohen Fleischverkaufes; die Schneider, und Briechler, welche zwar in eine Zunft vereint waren, klagten über wechselseitige Beeinträchtigung, und der Zwist der Krämer, und Tuchhändler über den Ausschnitt der Leinen - und Wollwaaren mufste durch richterliche Entscheidung beygelegt werden. etc. etc.

Anmerkungen.

a) Im Jahre 1475 wurde die Stemplung der Tücher in der Art verfügt, dafs Stücke unter 8 fl. im Werthe mit den kleinen, jene von 8 bis 11 fl. mit den gröfsern, und die über 11 fl. mit zwey Stempeln versehen werden mufsten.

b) Unter den inländischen Fabrikaten behaupteten die Leinen - und Wollwaaren immer den ersten Platz; daher auch der Magistrat alle Sorge anwand, den Kredit derselben zu erhalten, wovon ich einen besondern Fall, der sich im Jahre 1459 ergab, nicht umgehen kann: — Ein Diener der Handlung Thoman Ocheim, und Ortwein von Augsburg, welche bey den hiesigen Webern mehrere Stücke Mittelgut verfertigen liefs, beredete einen derselben, dafs er jedes Stück um einige Ellen verkürzte, als sonst das festgesetzte, und im Handel allgemein bekannte Maafs vorschrieb,

schrieb, wobey es ihm sogar gelang, die Beschau zu hintergehen, und die Stemplung der Tücher zu erschleichen. — Kaum war dieser Betrug entdeckt, als der Magistrat alle Waaren in Beschlag nahm, den Weber zur verdienten Strafe zog, und selbst an den Magistrat nach Botzen, wohin der Hauptabsatz der hiesigen Weber-Fabrikaten geschah, ein Schreiben erliefs, worin er unter Entschuldigung dieses unangenehmen Vorfalles bath, die diefsfalls und für die Zukunft getroffene Verfügung „den Kaufleuten in Botzen, und allen deutschen, und welschen Han-„delsleuten zu eröfnen."

Einen fernern Beweis der bedeutenden Fabrikation dieser Artikel liefert auch die Verordnung von 1469, dafs der Bleicher nebst seinem Weibe, Söhnen, und Dirnen noch 8 Knechte, und im Falle des Bedürfens selbst mehrere halten müfste.

c) Die Bewilligung einer gröfsern Anzahl von Gesellen, welche schon früher zum Theile statt hatte (§. XVII. Anmerk. d,) ward nunmehr allgemeiner, und als ein Beyspiel der anhefohlenen Aushilfe der übrigen Meister mag der Artikel dienen, der dem Kirschner-Handwerke im Jahre 1459 gegeben wurde.

„Und ob ainer etwas hiet zu arbaiten das er aufserhalb lands verfüren wolle als-„dann fullen das hantwerk demfelben mit jren felbs perfonen und knechten hel-„fen."

d) So wurde z. B. ein fremder Weber, welcher vorzüglich die Kunst die Barchent zu wirken verstand, nur gegen Entrichtung des halben Bürger- und Zunftgeldes, und im Jahre 1500 der Buchdrucker von Augsburg Hans Schopser ganz unentgeldlich und mit sechsjähriger Steuerfreyheit als Bürger aufgenommen, dem Handlungshause Barth, welches eine vorzügliche Messinghandlung betrieb, und im Jahre 1508 ein eigenes Hammerwerk errichten wollte, wurde bewilligt, dafs alle fremde Arbeiter, welche es hiezu bestellen würde, 10 Jahre steuerfrey seyn sollen etc.

e) Von den Niederlagen der Wolle, dem allgemeinen Verbothe der Ausfuhr des rohen Materials, dem Stappelrecht etc. ist schon oben Erwähnung geschehen, hier ist nur noch nachzutragen, dafs Herzog Albert im Jahre 1498 der Stadt eigene Waldplätze am Gebirge zum Verkohlen anwies, um die hiesigen Feuerarbeiter mit Kohlen hinreichend versehen zu können.

f) Im Jahre 1471 wurde nur der Ausschnitt des Münchner, Regensburger, Landshuter und Riedenburger Lodens erlaubt, weil die Freysinger, Erdinger, und andere ihre Loden aus schlechter verbothener Wolle verfertigten, und die Käufer hiemit gefährdeten, aus diesem nämlichen Grunde wurde im Jahre 1482 nur der Verkauf des hiesigen, des Ulmer-, Memminger- und Welschen Barchents gestattet.

§. XXIV.

§. XXIV.

Man sollte zwar mit Grunde erwarten, daſs der Magistrat, welcher sich die Aufrechthaltung der Polizey bey den Meistern so sehr angelegen seyn lieſs, seine Sorgfalt auch auf die Gesellen der Handwerker, deren Verbrüderung bald nach jenen der Meister entstand, in gleichem Maaſse ausgedehnt haben würde; — allein sey es, daſs ihr Einfluſs auf die Gewerbe damals nicht so bedeutend, und ihre spätern Ausschweifungen noch nicht an der Tagsordnung waren; — oder daſs der Magistrat die Polizey über diese Klasse der Einwohner dem Stadtrichter, unter dessen Gerichtsbarkeit sie auch allein standen, gänzlich überlassen, oder die dieſsfalls getroffenen Verfügungen nicht für die Nachwelt zu sammeln werth gefunden habe; — ich konnte wenigst bis zum 16ten Jahrhunderte auſser den schon einzeln bemerkten Verordnungen wenige Bruchstücke dieser Art in den Rathsprotokollen auffinden.

Beyspiele hievon sind unter andern das im Jahre 1464 erlassene Verboth des Raufens bey den Zusammenkünften der Handwerksknechte vorzüglich der Huter, Schlosser, und Sporer; — das Verboth vom Jahre 1497, fremde ihres Handwerks nicht kündige Personen in ihre Bruderschaft aufzunehmen, und der Auftrag, alle von letztern bisher eingehobene Gelder auf der Stelle zurückzugeben; — die Bestimmung des Beitrags in die Zunftkasse; — die Verordnung, daſs die fremden Gesellen der Schlosser, und Sporer sich an die Meister nur auf 14 Tage verdingen, sonach aber, wenn sie in dieser Zeit sich miteinander vertragen, auch längere Kontrakte auf Monate und Jahre abschlieſsen können, jedesmal aber 14 Tage ehevor aufkünden sollen; — die Bestimmung, daſs die Gesellen nur Wochenlöhnungen erhalten, und keine Stuckarbeiten übernehmen sollen,

len, weil die Erfahrung lehrte, daſs bei letztern das Publikum nur schlechte Waare erhielt; — die den verarmten Meistern der Schuhmacher, welche aus Mangel eigner Arbeiten als Knechte dienen wollten, sich aber hiedurch den Unwillen der letztern zuzogen, ertheilte Bewilligung, daſs sie die Arbeiten der andern Meister zu Hause übernehmen dürften; — endlich die Erwähnung des bekannten Tänzeltages (Tanzfestes) der Schumachergesellen, worüber im Jahre 1486 verordnet wurde, daſs dieses Fest nur auf die Dauer eines Tages beschränkt, und kein Gesell gezwungen werden soll, demselben beyzuwohnen, sondern daſs jedem, der an diesem Tage bey seinem Meister zu arbeiten gedenke, dieses unverwehrt bleibe, und er nur gehalten sey, 20 Pfen. — wenn er aber nicht arbeite, und sein Geld anderswo, als an dem Orte des gemeinschaftlichen Festes verzehren wolle, 48 Pf. beyzutragen.

§. XXV.

Ehe ich meine Erörterung über die mir vorgesetzte Epoche schlieſse, finde ich es nicht unzweckmäſsig, auch über die Entwicklung und den Fortgang des gefreyten Jahrmarktes am St. Jakobs-Tage als einer für die Gewerbe so bedeutenden Anstalt noch eine kurze geschichtliche Erläuterung nachzutragen, da dieses Jahrmarktes in den Gesetzen schon vielmal Erwähnung geschah.

Die ersten Spuren desselben, welcher durch das der St. Jakobs-Kapelle am Anger, einer der ältesten Kirche Münchens, verliehene päbstliche Indult sein Entstehen, und später auch seinem noch jetzt fortdaurenden Namen Dult erhielt, kommen bereits in dem letzten Jahrzehent des 13ten Jahrhunderts vor, wie die schon angeführte älteste Polizeygesetz-Sammlung weiset *a*); seine Dauer war

an-

anfangs nur auf zwey Tage, den Vorabend, und den St. Jakobs-Tag eingeschränkt; später wurde den Gästen das Feilhalten auch am folgenden, und den Bürgern noch am dritten Tage erlaubt. Bey der Vergröſserung des Handels und der Gewerbsindustrie vermehrte sich auch die Konkurenz der Käufer, und machte die Verlängerung des Marktes nothwendig, welcher nunmehr auf 8, und endlich auf 14 Tage erstreckt wurde. Währender Unruhen bey dem Regierungsantritte der Herzoge Ernst und Wilhelm, als die Herzoge Stephan und Ludwig von Ingolstadt sich der Stadt bemächtigten, und bey ihren bekannten populären Gesinnungen die Liebe, und Anhänglichkeit des Volkes, oder der damals imponirenden Klasse der Metzger, Bäcker, Schenken etc. zu gewinnen suchten, wurde die Dauer des Marktes sogar auf 4 Wochen verlängert, allein nach Beendigung dieses unseligen Bürger-Krieges überzeugte man sich, so sagt eine ältere Kronik, „daſs die Meſse Land, und Leuten, und be„sonders der Stadt München nicht nützlich, sondern verderblich wäre, „indem die Gäste von den Reichsstädten das Geld allhier aufhoben, „und aus dem Lande führten, und die hiesigen Krämer und Tuch„händler keine Losung hätten“ und so wurde die Meſse auf Vorstellung der Krämer gegen den Wunsch der Bäcker, Metzger etc. von der Landesherrschaft wieder auf 14 Tage eingeschränkt, doch hiebey jedem Gaste der kleinweise Verkauf gestattet. — Aber auch diese Verfügung dauerte nur einige Jahre. Die Klage der Krämer gegen den kleinweisen Verkauf erneuerte sich fortwährend, und erwirkte endlich, als die Fürsten eben bey einem bevorstehenden Kriege die Hülfe der Bürger forderten, die Verordnung, daſs den Gästen, die auſser Lands Baiern ansässig sind, dieser Detail-Verkauf untersagt wurde.

Der

Der nachfolgende Landesfürst Herzog Albert III., welcher mit seiner Gemahlinn Anna von Braunschweig einen grösern Hofstaat führte, grose Volksversammlungen, und Volksfeste liebte (wie ihm auch das Pferde- Rennen sein Entstehen zu verdanken hat) verlangte wieder eine ganz freye Messe, und sie ward daher auch auf sein Andringen anfangs auf 8, und später auf 14 Tage ausgeschrieben, bald nach dessen Tode aber wurde 1462 die Dauer des Jahrmarktes wieder auf 8 Tage eingeschränkt, ohne dass diesfalls bis zum Ende des 16ten Jahrhunders sich mehr eine Abänderung ergab.

Anmerkung.

a) Die erste Meldung des Jahrmarktes in dieser Gesetze - Sammlung kommt bey den Kirschnern, und Tuchmachern vor. „Man sol auch chain Gewant fail haben, nur „an St. Jakobs - Tag an dem Anger.“

Eine spätere Verordnung vom Anfange des 14ten Jahrhunderts enthält die ausführliche Bestimmung.

„Die zwelf und die geswörn habent gepoten und gesetzt daz chain gast er sei „chürsner oder chramer oder swas hantwerch er chan nindert in der stat vail hab „sein chaufmanschaft neuer (nur) an sant Jacobs abent, und an sant Jacobs tag, und des „nächsten Tags nach sant Jacobs tag an dem Anger an dem rechten tultmargt.“

Die älteste Jahrmarktsordnung vom Jahre 1449, welche in Herrn geistl. R Westenrieders Beyträgen nächstens abgedruckt erscheinen wird, sagt in der geschichtlichen Einleitung „zu wissen das vor langen Jaren bey und vor kaiser Ludwigs ge„zeiten, hie zu München, ain dult auf sannd Jacobs tag jerlich in der schnidt „gewesst, und zu Annger bey dem Chloster, da der sanndt Jacob Rastet, gehalten, „und sich wie annder kirchtäg mit kramern und gesten von Jar zu Jar gemert „hat etc.“

§. XXVI.

Ich habe den Gewerbstsand der Stadt München von den Jahren 1369 bis 1371, wo er sich am ersten mit einiger Verläsigkeit aus gleichzeitigen Urkunden herstellen liess, oben in einer Anmer-

kung zum §. XIII. vorgelegt, und glaube, nicht zu fehlen, wenn ich am Schlusse meines Versuches auch von dem Jahre 1500 den Umfang der hiesigen Gewerbsindustrie als ein Gegenstück zu dem frühern nachtrage, um das Vorschreiten, oder Zurückbleiben desselben deutlicher übersehen zu können.

Das Steuerbuch vom gedachten Jahre liefert nachstehende Uebersicht der Gewerbe, und der Zahl ihrer Meister, in so weit das Gewerb bestimmt bey den einzelnen Bürgern ausgedrückt ist.

Namen der Gewerbe.	Zahl der Meister.	Namen der Gewerbe.	Zahl der Meister.
Apotheker	3	Färber	9
Bader	15	Fischer	24
Barbierer	3	Flößer	12
Bäcker	62	Fuhrleute	15
Bildschnitzer (Bildhauer)	2	Geschmeidmacher . .	1
Beutler (Säckler) . .	10	Gewandschneider . .	1
Bäntler (Bandwirker) .	7	Glaser	8
Bräu	38	Glockengießer . . .	1
Buchinder	1	Goldschmiede . . ,	10
Buchdrucker	1	Gürtler	12
Buchführer	2	Hafner	7
Büchsenmeister . . .	2	Hammerschmied . .	1
Bürstenbinder . . .	1	Handschuhwirkerinnen	3
Deckenmacher . . .	3	Hutmacher	13
Drächsler	6	Kalt- und Kupferschmiede	9
Eisenkrämer	2	Kammacher	3

Ka-

Namen der Gewerbe.	Zahl der Meister.	Namen der Gewerbe.	Zahl der Meister.
Kaminkehrer	1	Ringler	2
Kannenschmied . . .	1	Saitenmacher . . .	2
Kartenmacher . , .	2	Salzstöſsler	7
Käufl	6	Sattler	6
Kirschner	9	Schäfler	11
Kistler	11	Scheerenschleifer . .	1
Köche	18	Schleierweberinnen .	8
Krämer	80	Schleifer	9
Küchelbäcker . . .	4	Schlosser	4
Lebzelter	4	Schmelzer	2
Lederer	24	Schmiede	20
Loder	72	Schneider }	124
Maler . . . . . . :	13	Schuhmacher } a)	
Melber	16	Schwertfeger und Klingenschmiede . . .	7
Messerschmiede . . .	17		
Metzger	69	Seidennäher	8
Müller	9	Seiler	11
Nadler	5	Sensenschmiede . . .	21
Nagler (Nagelschmiede)	3	Sesselmacher . . .	1
Nestler	8	Spängler	4
Obstler	16	Sporer	6
Papierer	1	Steinmetz	1
Perlmacher	2	Taschner	7
Platner	5	Tuchmaher (Geschlachtgwandtner)	58
Prüchler	2		

Namen der Gewerbe.	Zahl der Meister.	Namen der Gewerbe.	Zahl der Meister.
Tuchscherer	5	Würfler	2
Wagner	10	Uhrmeister	1
Weber	76	Irrher (Weifsgärber) .	16
Weinschenk	1	Zammacher (Riemer) .	6
Windenmacher . . .	2	Zinngiefser	7
Wirthe	23		

Die nähere Vergleichung dieses verschiedenen Gewerbsstandes von einem beynahe 150jährigen Zwischenraume wurde über die Ab- oder Zunahme der einzelnen Industriezweige, ihre Ausbildung, und Trennung, und die hiebey zu Grunde liegenden örtlichen oder äussern Verhältnifse, den Einflufs des Handels, des Luxus, und der Mode s. a. nicht unwichtige Aufschlüfse liefern; allein da sie mich theils von meinem Zwecke abführen, und zu weitläufigern Untersuchungen verleiten würde, theils wegen Mangel der Gewerbsanzeige bey einem grofsen Theile der steuerbaren Bürger sich nie mit ganz verläfsiger Genauigkeit vornehmen läfst *b*), so begnüge ich mich, blofs durch diese allgemeine Anzeige den Beweis geliefert zu haben, dafs im Ganzen die Industrie, und der Kunstfleifs und hiemit der Wohlstand der hiesigen Bürgermeinde während dieses Zeitraumes nicht zurückgeblieben, sondern mächtig vorangerückt sey. *c*)

Wenn wir gleich im Jahre 1500 einige Gewerbe der Vorzeit ganz vermissen, wie z. B. die Helmschmiede, Salwürcher (ein Zweig der Kaltschmiede) welche die neue Art, Krieg zu führen verdrängte; wenn bey andern die Laune der Mode, wie bey den Kirschnern,

oder

oder die Abnahme des Handelszugs vorzüglich der italienischen Weine auf dem Wasser bey den Flöfsern etc. die Anzahl der Meister sehr verringert hat; wenn auch einige ehemals gesonderte Handwerker nunmehr mit andern vereinigt erscheinen, wie die Handschuher Zawer; wenn ferners mehrere Gewerbe beynahe in ihrem alten Verhältnifse blieben, so hat sich doch der gröfsere, und unter diesen selbst der wichtigere Theil auffallend vermehrt; es stieg zum Beyspiel die Zahl der Meister bey den Hutmachern von 5 zu 13, bey den Bräuern von 3 zu 38, bey den Lederern und Weifsgärbern von 26 zu 40, bey den Malern von 2 zu 13, bey den Sensenschmieden von 4 zu 21, bey den Tuchscherern von 2 zu 5, und bey den Webern, wovon uns die erste Uebersicht nur 59 Individuen weiset, zählen wir im Jahre 1500 allein 58 besondere Tuchmacher, 72 Loder, und 76 Lein- und Parchentweber: — hiezu kömmt noch eine Menge neuer, oder von andern getrennter Gewerbe, als die Spängler, Drechsler, Bildhauer, Papierer, Buchbinder, Beutler, Nestler etc. etc.

Anmerkungen.

a) Die Schneider, und Schuhmacher konnte ich nicht wohl ausscheiden, weil sie in der Steuerrechnung gewöhnlich nur mit dem gleichlautenden Anfangsbuchstaben ihres Handwerks bezeichnet erscheinen.

b) Ich mufs hier die schon oben S. 38 gemachte Bemerkung wiederholen, dafs in der Steuerrechnung bey vielen Bürgern das Gewerb gar nicht angemerkt ist, und diese also auch nicht eingereiht werden können.

c) Ueber den damaligen Reichthum, und den Wohlstand der hiesigen Gemeinde mag auch der Ertrag der jährlichen Steuer einen nicht ganz untrüglichen Aufschlufs liefern, ob ich gleich nicht mifskenne, dafs sowohl die Einhebungsweise, als der verschiedene Geldwerth, und mehrere andere Verhältnisse wohl berücksichtigt werden müfsten, wenn man eine ganz bestimmte, und verläfsige Sclufsfolge ziehen wollte; indefs ist es hinreichend, hier zu bemerken, dafs im Jahre 1368, bis 1370 der Durchschnitts-Ertrag der jährlichen Steuer in 1500 tt. Pfen. bestand, welcher, nachdem der Hebesatz 6 Pfen. vom 1 tt. des steuerbaren Vermögens betrug, auf

ein

ein Steuerkapital von 52,600 tt. hinweiset, daſs hingegen im Jahre 1500, in welchem vom 1 tt. nur 1 Pfen. entrichtet werden durfte, die Jahres-Steuer eine Summe von 2000 tt. abwarf, sohin ein steuerbares Vermögen von 480,090 tt. anzeigt.

§. XXVII.

In wie weit ein Theil des Verdienstes an dieser erhöhten Industrie den Bemühungen der Magistratur, und ihren Anordnungen in Gewerbssachen zuzuschreiben sey, wage ich hier nicht zu bestimmen, und eben so wenig ist es meine Absicht, ihre Gesetze als Muster einer wahren, und reinen Gewerbspolizey vorzulegen, oder auch bey veränderten Zeit- und Handelsverhältnissen ihre fortdauernde Zweckmäſsigkeit auszusprechen. Ich wollte bloſs als Geschichtschreiber ohne Rücksichtnahme auf wissenschaftliche Polizeysysteme mit unbefangener Wahrheitsliebe erzählen, was geschehen ist, und nicht, was hätte geschehen sollen. — Mag auch mancher Miſsgrif hierunter liegen! — Selbst die Fehler der Vorzeit sind Belehrungen für die Gegenwart, und jede That muſs nur nach dem Zeitpunkte beurtheilt werden, in welchem sie geschah.

Wenn wir uns ohne Vorliebe für unser Besserwissen, ohne Vorurtheil, oder Anhänglichkeit an die Gegenwart in die Stelle unsrer Ahnen versetzen, die ohne Vorgänger, ohne Erfahrung, und Belehrung erst aus dem Chaos das Werk schaffen muſsten; wenn wir uns mit ihrer innern, und äuſsern Lage dem Stande der moralischen, und physischen Kultur, den Verhältnissen der Zeit, und Orte, ihren Bedürfnissen, und Leidenschaften ganz bekannt machen, und sodann das Beginnen und das Ausführen ihres Unternehmens durchschauen, so wird unser Urtheil gerecht, und billig seyn.

Sie muſsten diesen unbekannten Zweig der Polizeygewalt, den sie noch in seiner Kindheit übernahmen, im Kampfe mit allen Hinder-

dernissen des rohen Zeitgeistes, blofs durch spätere oft unangeneh-me Erfahrung geleitet, zur Ausbildung bringen. Wenn daher auch mehrere ihrer Verfügungen als strenge, und unerlaubte Eingriffe in die Freiheit der menschlichen Kraft, und Thätigkeit erscheinen, so waren sie doch damals sehr weisliche zu Gründung des allgemeinen Wohls nothwendige Beschränkungen, und konnten erst dann allgemach erweitert werden, als auch die Gesittung der untern Volksklasse mehr voranrückte. Hiezu hat aber die zünftische Verfassung, — man mag ihr in der Folge noch so nachtheilige Wirkungen zuschreiben, — gewifs den ersten, und vorzüglichsten Grund gelegt; — diese wohlthätige gesellige Vereinigungen, welche selbst zu Beförderung der Gewerbsamkeit, und zur Polizeyaufsicht benützt worden sind, erweckten nicht allein in ihren eigentlichen Zunftgenossen ein inneres Gefühl für Ehre, und Auszeichnung, sondern wirkten selbst nach aufsen so mächtig, dafs auch die Vornehmsten der Gemeinde es sich jetzt zur Pflicht machten, einer Zunft anzugehören, und sogar Fremde um die Ehre des Gilde-Rechtes geizten.

Da, wo der Handwerker diesen Stolz, diese Selbstachtung nicht kennt, oder durch eine niedrige und verächtliche Behandlung der übrigen Stände schüchtern gemacht, das Gefühl für die Ehre seines Handwerks verliert, wo er sich des Namens seines Gewerbes schämt, das ihn, und seine Familie nährt, und die Verbrüderung mit den Männern seines nämlichen Berufes als Schimpf achtet; wo er blofs Verleger, und nicht zugleich Selbstarbeiter zu werden, oder das erstere auch nur zu scheinen strebt, weil er sich in dieser Eigenschaft über die anderen Mitgewerker erhaben dünkt; — wo jeder nur für sich vereinzelt zu handeln pflegt, und das Wirken der Gesammtkraft mifskennt; — da wird Industrie, und Vervollkommnung der Gewerbe, Moralität, und Gemeingeist auch bey den besten Polizey-

lizeygesetzen nicht gedeihen! — Glücklich unser Zeitalter, in welchem die weise Regierung unsers allgeliebten Königs auch dem gemeinsten Handwerker, wie dem ersten Staatsdiener gleichen Schutz, gleiche Achtung zusichert, so viel zu Unterstützung der Gewerbe, und des Kunstfleifses beyträgt, und so grofsmüthig durch die vortreflichsten Industrie-Schulen für die vollständige Ausbildung dieser vorzüglichen Klasse der Staatsbürger sorgt! — in welchem ein patriotischer Verein der ausgezeichnetsten Männer der Monarchie auch die Sorge für die Beförderung dieses Zweigs der städtischen Industrie, als einen Theil seines erhabenen Zweckes erklärte, und durch gemeinnützige Verbreitung der neuesten Erfindungen, Zeichnungen, Modelle u. dgl. den Geschmack zu veredeln, durch Preise, und Unterstützung den Fleifs zu ermuntern, durch öffentliche Ausstellungen der vorzüglichsten Fabrikate die innere Kraft und das Wirken der Nation bekannt zu machen, und durch das eigene Beyspiel den Gemeingeist, und den Stolz für inländische Erzeugnisse zu erwecken, sich bestreben wird! —

Mögen doch auch bald jene drückenden Fesseln gelöset werden, welche dem Handel und der Gewerbsamkeit durch die unglücklichen Zeitverhältnisse im Allgemeinen angelegt sind! Dann kann der Zeitpunkt eintreten, wo sich die inländische Industrie wieder mit jugendlicher Kraft zu heben vermag, dann werden die Fabrikate wieder jenen Grad von Vollkommenheit erreichen, der früher selbst die Eifersucht der fremden Nationen erregen konnte, und Kunst, und Gewerbsfleifs wird sich bald wieder auf jene Stufe schwingen. auf der wir sie ehemals in so vielen Städten der Monarchie beynahe als ein jetzt unglaubliches Phänomen erblickten, und wohin sie keine Polizeygewalt, sondern nur die Ehre des Handwerks, wie Justus Möser sagt, zu führen vermag.

Register.

A.

de *Abbatibus*, Franz Maria, Auditor bey dem päbſtl. Nuncius in Wien. S. 331.
von *Abensberg*, Baro, Georg, Oberprobſt zu Niedermünſter. 261.
Abersdorfer, Sigmund, von gemeinen Adel. 44.
von *Achdorf*, Fridrich, Domherr und Oberprobſt zu Niedermünſter in Regensburg. 258. N. c.
Adalahkeven (Adelkofen) pagus in comitatu Marquardi. 298. 300. 311.
Adel, Stadt - Land - Grafenadel. 17. deſſen beſondere Abſtuffungen, und Eintheilung. 43. deſſen Ausſchuſs. 44. der mehrere. 45. geringere. 45. * der Höhere mit der Ritterſchaft verbunden. 46. * der regierende. 47. deſſen ausſchlieſsliches Recht, Gold, Perlen etc. zu tragen. 51.
Adeliche Geſchlechter in München. 15. 16. 17. 58. 59. in Augsburg. 61. in Regensburg. 71. 72. in Ulm. 42. 69.
Adelsgeſchlechter, verbürgerte, eine eigene Klaſſe. 41. f. waren mit Landeigenthum begütert. 65.
Adel, teutſcher, ob er ſich mit dem Groſshandel abgegeben habe. 68.
Adelhaid, conjux Ottonis M. 296. Genitrix Ottonis II. 297. 299. hat groſsen Einfluſs auf ihren Gemahl. 302.
—— Schweſter Heinrich des II. Abtiſſinn zu Gandersheim. 274.
—— Tochter des Königs von Cypern. 386.
Adelheid, Gräfin von Graisbach. 381. 385. 386. 387.
Adelsbriefe des Kaiſers Sigismund der Familie de N. ertheilt. 23. * lauten nur auf die Wappengenoſsſchaft. 55.
Adelsprobe eines Domherrn. 41.
Adelsſtuffe, unterſte, nichts anders als die Wappengenoſsſchaft. 55.
Adelbertus, Archiepiſcopus. 198.
—— Nobilis de Bauaria. 92.

Adelbert. Bischof zu Freising. S. 118. 121. 124. 127. 146. 147. 148. 172. 173. 175.
—— Bischof zu Trient, päbstl. Commissär in der Streitsache des Kl. Roth mit den Grafen von Graisbach. 376.
Adelstein, Hanns Steinacher, Ritter von — 29. * 50.
Adler, halber, im ältesten Münchner Stadtwappen. 157.
Adolf, Kaiser, bestätigt das Urtheil K. Heinrichs VII. in der graisbachischen Streitsache. 379.
Advocatia in Hadern. 32. N. b. in Benedictbeurn. 33.
Agnes, Prinzessinn, Otto des Erlauchten Tochter, führt ihr eigenes Siegel. 19.
—— Nothaft, Abtissinn zu Niedermünster. 261.
Aheimer, Erasmus. 48.
Ahorn, Udalricus de Wolfratshausen, testis. 11. N. a.
Aigelwart de Munichen. 192.
Aigenschaft oder Dienstmannschaft. 47.
Albani, Cardinal. 334.
Albert IV. Herzog in Baiern bestätigt die Statuten des Chorstifts zu U. L. F. 42. bestimmt den höhern und niedern Adel. 44. 135.
Albert Sigismund, Herz. in Baiern, Bischof in Freysing. 319.
Albrecht zu Baiern - Straubingen, Herzog. 72.
—— Herzog von Oesterreich erneuert die Statuten für Wien. 61.
—— Bischof zu Regensburg streitiges Münzregale. 50.
—— der Alt Vizdom in Straubing, Oberprobst zu Obermünster in Regensburg. 262. 289.
Albus Hainricus, testis. 33.
Alhaides, Filia Ottonis de Lohhusen, Ancilla Vertingi. 33.
Alhardus dulcis, civ. ratisb. 50.
Aelius Juvianus, dessen Monument. 219.
Allach bey München. 80.
Allemanisches Landrecht von Schöppen Erbrecht. 57.
de *Alloch*, Cunradus. 12.
Alpolt et Filius ejus Huaruni tradiderunt bona sua in Schwabing et Sentling ad Monast. Schöftlarn. 78. N. a.
Altheim bey München. 101. Altheimsstrasse. 111. N. i. et *
Altheim bey Graisbach mit Altesheim nicht zu verwechseln. 363.
Altmann, Heinrich, innerer Rath. 57. 58.
Ancillae traditio ad Altare S. Benedicti in Beuern. 33. A.
Andex, Grafenambacht begreift auch die alte Villa Munichen. 90. dessen alte Be-

Bestandtheile. S. 91. N. b. et * 92. B. 93. und * 94. 97. und * 156. 157. Berthold II. Graf, nachheriger Marggraf von Histerreich. 91. N. b. dessen Begränzungen. 91. * de Andechs Ludwig, testis, 92. comitatus Bertholdi. 92. N. B. Hält Gericht im älteren München. 93. Andechsische Landgerichtssassen. 94. Berthold III. nimmt den Titel eines Herzogs von Meran an. 97. N. D. wie ihre Grafschaft an das Wittelsbachische Churhaus gekommen. 157. 173. 175. 176. 179. 185. 189. 192. etc.

Andreas, Abt zu Michelsberg, Biograph des heil. Otto, Bischofs zu Bamberg. 253. sein Manuscript. 269.

ab dem *Anger*, Heinrich der junge. 8. n. e. Kathrey an Wittingen von Egolfingen, sodann an Heinrich den Hummersprucker vermählt. 37. Angerthor. 146.*

Anger, Clarisserinnen-Kloster, Abtissin. 26. von den Sentlingern gestiftet. 73. dessen Streit wegen des Zehenden zu Thalkirchen. 97. * wegen der Eglofsmühle etc. 109. Abbatia S. Jacobi infra muros. 113. N. a. ihr Färbehaus. 144. N. a.

Anhöhen der Stadt München am westlichen Ufer der Isar. 80.

Antoninus in der Inscriptio V. wer er sey. 233. dieser Name wird auch dem Marc Aurel beygelegt. 233.

Antoninus Caracalla, wurde auch Particus genannt. 235.

Antoninus M. Leg. IV. ital. 242.

Aresinger, Paul, Diener des H. Wilhel. 111. N. 1.

Arma und Insignia sind nicht zu verwechseln. 22. Popularium, seu Nobilium seu Potentiorum, Regum, Principum etc. 22. *

Armbrustmeister, Joannes Balistarius-Kgl. 65. 66.

Arnulf, König der Deutschen. 354.

Assisia, sive Gabelae. 39. d)

Astaler, Zwelfer. 58.

Aubinger, die edlen Leute. 46.

Aventins Grabmahl. 217.

Augsburger Bisthum im Streite. 280.

Augsburgische Stadtrechte. 61.

Augustinerbrucke am Karngerthor. 106.

Augustinerkloster erhält den Graben zu freyer Benutzung. 132.

Aurelia Coniux Ael. Juviani Ratisbonae sepulta. 219. wer sie war. 220. 221 M. Aurelius auf der Inscriptio III. 226. 227. N. b. auf der Inscriptio V. 232. 233. etc.

Ausschuss des allgemeinen Adelstand. 44.

von *Aw*, die Herren, Eigenthümer der Vorſtadt Au, Henricus et Otto, Fratres de Awe. S. 11. 12. — Henricus, Stadtrichter. 12. Herr Fridrich, civ. Ratisb. 40. Dietrich, Domherr und Oberprobſt zu Niedermünſter in Regensburg. 258. N. c.

der *Awer*, Fridrich, Ritter von Prennberg, Oberprobſt zu Niedermünſter in Regensburg. 259. zu Obermünſter. 263.

B.

Bairbrunn, Irmengard, von — 41. Otto von — vendit curiam ſuam in Oberſentling. 96. *

Baldinger, Ulmiſche Patrizier. 42.

Baldwinus in Suburbio, civ. Ratisb. Miles. 50.

Bamberg, das einträgliche Biſtum wird von Heinrich IV. dem heil. Otto ertheilt. 267.

Banquiersgeſchäfte der Münchner Patrizier. 69. der Regensburger Patrizier. 71.

Baumgarten, herzoglicher. 132. N. b.

Beatrix, Schweſter Heinrichs IV. Abtiſſinn zu Quedlinburg. 274.

de *Bedernowe*, Henricus, teſtis. 92.

Befeſtigungsrecht des Mittelalters. 114. N. c.

Begnudellius Baſſus, Can. Cathedr. und Official zu Freyſing, wird in der Wahlſache Joh. Franz Eckherr nach Rom abgeordnet.

Benedictbeurn, Kloſter, deſſen Schirmvogtey hatte Vertingus, ſodann Chunrad Plunſchilt. 32. N. b. 33. Benedictbeuriſche Miniſteriales an der Iſar Seculo XII. 87. 88.

Berg im Gau nächſt Hohenwart. 364.

Bertha, Gemahlin Kaiſ. Heinrich, ihre Gebeine werden von Maynz in die neuerbaute Domkirche zu Speyer überſetzt. 279.

Berthold von Hiſtereich-Iſtriae Marchio. 147. 155. 170. 179. 185 188. Dux Dalmatiae. 197. 199.

Bertholdus Comes andecenſis Sophiam duxit etc. 253.

Berthold Graf von Graisbach. 355. 361. 378. 384.

Berthold I. Graf von Lechsgemund. 355. IIte Graf von Graisbach. 361. 362. der IIIte ſchenkt den Mönchen alle Gründe die ſie ſelbſt cultivirt haben. 391. 392. IVte. 394. Vte und VIte. 397 etc.

Berthold von Burgecke. 304.

Beyerberg, Stift und Kloster, Conrad, Probst. S, 96. *
Biberpach in pago Tuonehkeune. 296.
de *Bitengowe*, Rudolfus, Sibôtho etc. testes. 92. B.
Blauententhurm. 100. 102. N. a.
Boleslaus, Sohn des Wladislaus Herzog in Pohlen. 273.
Botanische Garten in Regensburg. 228.
Boner Ulricus, testis. 33.
Bräuamt, herzogliches, um 100 tt. verpfändet. 66. N. d.
Breve Eligibilitatis auf das Bistum Freysing wird zu Rom für den Prinzen Jos. Clemens, Kurfürst in Kölln nachgesucht. 322.
Brücke am Sentlingerthor. 139. N. a. an der hintern Schwabingergassen. 140.
Brückenzoll. 152. 153. 154.
Bruderhof ehmals Ekolfsmühl. 83. N. a. 111. *
de *Brunnen*, Heinricus Rufus. 184.
Buchdrucker zu München wird 1500 unentgeldlich zum Burger aufgenommen. 537. n. d.
Buchstaben auf den Wappen und Siegeln. 24. 25. sind sehr selten, e. d. der Langenmantel, Herwarte, Perkheimer. e. d.
Buelacker, Seibot der Borg eins Verkaufs. 46.
de *Buesenchaim*, Alban, testis. 92. 98. N. d.
Bulla bey den römischen Kindern ein Zeichen freyer Geburt. 248.
Burcard Graf zu Graisbach. 361. 362. 365.
Burg, herzogliche, alte und neue. 108. 134.
Bürger, ob gemeine, und Handwerker schon im XIII. Jahrhunderte Siegel gehabt haben. 33. denselben verbothen Gold, Perlen, Samet etc. zu tragen. 51. erst freygelassene. 54.
Bürgergeschlechter haben verschidene von Gewerben entlehnte Zunamen. 28. hatten freyes Eigenthum, c. d. führten eigene Geschlechtssiegel. 29. die erbergen Burger zu München. 40. von Alters her Wappengenosse. 42. woher so viele ihre Nahrung hatten? 63. 64. besassen Landeigenthum. 65. trieben Grosshandel. 67.
Bürgerliche Gerichtshöfe. 54.
Bügerrecht hebt den Adel auf. 41. noch zu Carls V. Zeiten vereinbar mit der Ritterwürde. 51. wie es in Städten erlangt wird. 53. besteht mit der Hörigkeit. 53. 54. zu München mit der Freylassung verbunden. 54.
Bürgerschaft zu Augsburg, Vertrag mit dem Bischof daselbst. 52.
Burgfrittsäule ad praedia in Chunratshofen. 82. N. b. 83. dessen nördliche und südliche Gränzen. 84. Erste Burgfriedsertheilung. 95. *

Burgheim ein Klofter. S. 390.
Bufsamt zu München. 496.
Buftum, alt römifches, entdeckt bey Kumpfmühl. 210.
Butisleshufa (Beutelhaufen an der Ifar.) 299. 311.

C.

Calceos filtratos quot annis pendere tenetur Ecclesia Raitenhaslach. 4.
Capellen (Privatkirchen) in München. 10. die Gollirs auf dem Markt, und die S. Michaels Capellen. Begräbnifsorte der Adelichen etc. 12. n. h. et ** Gollircapelle wird abgebrochen, und die Stiftmefs in die Kreutzkirche überfetzt. 13. Capella S. Spiritus in Schäftlarn. 15.
Carnifex, Gotfrid, und Rudolf, ob Metzger? 39.
Caroldus, Gaugraf. 353.
Caftrum monacenfe, in Bulla Vrbani IV. 108.
Caftri novi Dominus führt doppeltes Siegel. 25. *
Cheldio, Gaugraf. 353.
Chematen juxta Cirle praedium. 183.
Chiemfee, Frauenftift. 3. n. a. 160. de Chemiffe Sigbotho Praepofitus. 198.
de *Chirchheim* Sigbotho, teftis. 98. N. d. Gotswinus, teftis. 118.
Chnielaib (rapacia triticea) eine Kuchlgilt. 290.
de *Chogingen*, Dominus Henricus. 48.
Chonon, Gaugraf. 353.
Chorftifter zu U. L. F. Statuten unterfcheiden zwifchen Adel und Bürgergefchlechtern. 42.
Chunradus Decanus in Munichen. 200.
Chounradus Monetarius de Munichen. 129.
Chray, Hainrich, hiefiger Patrizier, Leibrechtsbefitzer von Eglofsmühl etc. 31. Zwelfer. 58. Conrad, fidejuffor. 70. et Henricus Filius ejus omnem agrum inter Schwalbenftein etc. 83.
Chüchel, Heinrich, der ältefte Zwelfer. 58. Ludovicus, fidejuffor. 70. Heinrich, Stadtrath. 102. N. b.
Chunradshofen bey Schwabing an der Dachauerftraffe. 82.
Cilo, Conful auf der Infcriptio V. 236.
Civis fervilis conditionis. 52.
Claudianus Praefectus auf der IV. Infcriptio. 229. ob er Praefectus turmae war. 230.
Clofen, Hanns, Ritter. 44. 46. *
Colonia Romanorum. 208.

Co-

Comitatus Sarhilonis in pago Tuonelikeuuen. S. 296. 297. Marchwardi in pago Adalahkoven. 298. 300.
Compromifs wegen eines ftreitigen Münzregal. 50.
Conrad II. Kaifer, fängt die Domkirche zu Speyer zu bauen an. 266.
Conrad Bruder Heinrichs II. Kaifers.
Conrad, Bifchof von Augsburg. 130. 174.
Conrad III. Bifchof zu Freyfing, gebohrner Sentlinger, Sohn der Diemut Wechslerin. 106.
Conrad Epifcopus frifing. dictus Wechsler, fecularifirt das Stift Schlierfee. 107. *
Conrad von Dachau, Herzog. 88. 124. deffen Todesjahr. 126.
Conrad Graf von Graisbach. 380.
Conradus Archiepifcopus, Frater Ottonis palatini. 188.
Conradus juxta portam fuperiorem. 104. N. g.
Conradus Clericus Paedagogus Comitis jun. de Graisbach. 398.
Converforum Magifter, Frater Chunradus. 4.
Culinae Magifter Engelmarus. 7.
Curia Minifterialium. 32. N. b.

D.

Dachau, Landgericht, ehmals zum Theil zur Graffchaft Andex gehörig. 93. * Chunradus Comes. 163. 166. Chounradus Dux Crucem acceperat. 166. 176. 177. Arnoldus. 179. 187.
Dachauer, der Ritter Ulrich, fiegelt in rothem Wachs. 26. von Lauterbach. 54.
Dalmatiae, Ducis Filius Ecchibertus. 196. Dux Bertholdus. 197.
Diebsftuzzen, adeliche Familie in München, und anfehnliche Grofshändler. 38. und *. Marquard Diupftiuz. 39.
Diemud die Wechslerin. 70. N. a. Mutter des Bifchofs Conrad III. von Freyfingen. 106. der Sentlingerin Schwefter. 107. 137.
Diemudes vxor Vertingi. 33.
Diener, ein adeliches Gefchlecht in München, Abftämmlinge der Sachfenhaufer. 8. n. e. ihre Wappen. 9. der ehrfame und weife Ritter Chunrad der Diener, Richter zu München, Chunrad der jung Diener fein Sun. 8. n. e. der Vefte Erfame und weife Ritter Conrad. 29. * mit der Ritterwürde decorirt. 50. Zwelfer. 58.
Diener, römifche, bey einer coena feralis. 249. 250.
Dienftherren des geringeren Adels. 46. 47.

Dienft-

Dienſthofe geringere Edelleute. S. 32. N. b. der Eiſenhofer. 46. 47.
Dienſtmannſchaft der kleineren freyen Eigenthümer. 46. Befugniſs dazu. 47.
Dienſtleute, baieriſche und regensburgiſche. 46. * des höhern Adels. 47.
Dietrich Praepoſitus Illmunſtrenſis. 82. N. a.
Dietricus quidam S. Quirini famulus de Munichen Dietricum ſeruum ſuum de Munichen donat etc. 87.
Diupſtuzze Mercator in Monaco. 38. *vide* Diebsſtuzzen.
Domplatz zu Regensburg hatte einſt den Namen: *inter Latinos*. 218.
Donaugau. 311.
Donaumoos ehemals ein See. 352.
Draechſel, Marquards rothes Wachsſiegel. 26. Marquard, Tädinger. 36. 37. Zwelfer. 58.
Druſusburg bey Neuburg an der Donau. 352.
Dürgenfelder, Herr Conrad, Lehenherr zu Parſchalksried. 31.
de *Durnpach*, Adelolt, teſtis. 118. N. a.
Dutzen, freventliches, unterm Adel verbothen. 44. 45.

E.

Ebbo, Mönch, und Biograph des heil. Otto zu Bamberg. 253. 264. hat mehr Glaubwürdigkeit in der Biographie des heil. Otto, als Sefrid. 268.
Ebenbürtigkeit. 44.
die *Ebenhauſer* ſiegeln in rothem Wachs. 26.
von *Ebenhauſen*, Perthold, Markgraf Ludwigs oberſter Kuchenmeiſter. 140.
Eberhard, Erzbiſchof von Salzburg tritt dem Patriarchen von Aquileja einige Güter ab. 378. 385.
Ebner, Herr Albrecht, von Nürnberg. 38.
Ecchibertus, Filius Ducis Dalmatiae. 196.
von *Eckher*, Baron, Johann Franz, Domdechant in Freyſing, ſodann Fürſtbiſchof daſelbſt, ſeine Wahlmünze. 316 etc. weiht die Kloſterkirche zu Weltenburg ein. 318. ſeine Wahl zum Biſchofe. 325. ſchickt einen Abgeordneten nach Rom. 329. wider ſeine Wahl wird proteſtirt. 327. 329. in Rom als null angegeben. 337. aber vom Pabſte endlich confirmirt. 341. und noch mit einigen beſonderen Privilegien geziert. 342. hat groſse Verdienſte um die Geſchichte ſeines Stiftes. 344. Errichtet in Freyſing ein Gymnaſium. 345. feyrt ſein 50jähriges Prieſterthum, und das 1000jährige Daſein des Biſtums. 347.
Edel von Vater und Mutter. 42.

Edel-

Edelmann und Bürger, ob ſie ſich widerſprechen? S. 41.
Edle Leute zugleich Servi, milites etc. des gröſsern Adels 45.
Eglofsmühl. 80. 95. Ekolfsmühl. 109.
von *Egolfingen* Wittig, vermählt mit Kathrey ab dem Anger. 37. des Egolfinger Wappen. Nro. 21. Tab. II.
Egraſingin (Erefing) Villa in Comitatu Andex. 92.
de *Ehingen* Plebanus Bertholdus. 119. N. b.
Ehinger, Conrad. 36. 37. Ulricus et Conradus Ehingeri. 39. Zwelfer. 58. Ulmer Patrizier treiben Handel. 69. Conrad, Stadtrath. 102. N. b.
Ehrbare, Erberge, Ehrliche, anſehnliche Praedicate. 39. 40. 67. item N. a. 68.
Ehrennamen, verſchiedene, der römiſchen Legionen. 241.
Eichſtet, Sigmund, vom gemeinen Adel. 44.
Eichſtädt, Biſtums Lehenverhältniſſe. 362.
Eigenthümer, freye, welche. 29.
Eigenſchaft oder Dienſtmannſchaft. 47.
des *Eiſenhofer* Dienſthof. 46.
Eiſenhütlein, Sturmhauben. 160.
Eiſenmänner beſaſſen ſchon 1293 Realitäten zu Ramersdorf. 30. * Eiſenmann, Herr Ulrich. 41.
Eisvogel, Herr Hermann, von Nürnberg. 38.
Ekkibertus, Gaugraf. 353.
Ekolfsmühl (Eglofsmühl) Monaci. 83. dermals Bruderhofe. ibid. N. a. 95.
de *Elchpach*, Ulrich, teſtis. 118. N. a.
Elsbeth, Abtiſſinn von Nidermünſter, Streit mit dem Abt zu Oberalteich. 50.
Emicho, Biſchof zu Feyſing verpſändet ſeine Zölle zu München an daſige Bürger. 66. N. f. Portorium monacenſe civibus quibusdam locavit. 154.
de *Endelhauſer*, Hainrich. 163.
Ender, Zwelfer. 58.
Engelſchalk, Domprobſt zu Freyſing. 118. 119. N. b. 124. N. c. 173. 176.
Engelſchalkus, herzogl. Münzmeiſter. 129.
de *Entwelde*, Chunradus, teſtis. 5. n.
Erbämter der Grafen von Graisbach. 373.
Erbare, Erberge Praedicat, *vide* Ehrbare.
Erbbürger. 57. die mit der Elle und Wage nicht verkaufen. 67.
Erberſte und beſte zum inneren Rath zu wählen. 62.
Erblichkeit der inneren Rathsſtellen. 57. 61. der Aemter. 130. b.
Erbrecht der Schöffen. 57.

Erchembold, Bischof zu Eichstädt. S. 354.
de *Eringen*, Johannes, testis. 4.
Erloinus, Gaugraf. 353.
Ernst, Herzog von Baiern begnadet den Münzmeister H. von Oeringen mit dem Wappen der Egolfinger. 37.
Ernest, Herzog in Baiern, Kurfürst in Cölln, und Bischof in Freysing. 315.
Ernust, Gaugraf. 353.
zu *Erpach* Schenk. 42.
de *Eschenloh*, Domini honesti. 39.
Ettal, Kloster, erhält die meisten Güter der ausgestorbenen Gollier. 31.
Euphemia, Abtissinn zu Niedermünster in Regensburg. 258. N. c.
Etzenhauser. 17. 18. n. a. tretten als Zeugen neben regierenden Grafen auf. 17.
de *Ezzenhausen*, Engilbertus Füllensach. 166. Bertholdus. 170. 173.
Ezzol (Esselloh) Silva pro dote hospitali donavit Otto, Dux Bavariae. 125.

F.

Färbehaus im Thal beym Täckenthor. 144. N. a.
Färbergraben. 108. N. h. 136.
Felix puer Henricus, testis. 98. N. d.
Fleischbänk vom K. Ludwig verlegt neben das Thalburgerthor in das Sanderische Steinhaus. 106.
Florina conjux Marcellini Marciani Leg. I. Signiferi. 217.
Florinus, auf der Inscriptio sext. 240. Bruder- und Tochtermann. 241.
Flösser auf der Isar. 489. 492. ihr Frachtlohn. 493.
Fosso, Cunradus, civ. mon. 39.
Frasse (gulae) Geschlechtszuname. 6.
Frau, erberge, in Kanzleystil, Zeichen des Adels. 68.
Freie, und Freigebohrne. 22.
Freiheit, schöppenbare. 61.
Freisinger Domkapitel. 3. n. a. Ertheilt Leibrecht den hiesigen Bürgern. 32. Vertrag mit Heinrich dem Löwen wegen Mark, Zoll, Münz, und Brücke. 98. 99. N. a. Domprobst. 118. 119. N. b. restituirtes Markrecht. 146 etc. hatte ihren Brückenzoll in München etc. 152. bezog den Pacht. 153.
Freysing, Bistum, sieht man als ein Apanagium für einen Kadeten vom Hause an. 335.
Freysingische Bischofswahl des Baron Joh. Franz Ecker. 313 etc. Freysingische Mün-

Münzen find fehr felten. S. 315. Wappen. 319. Biftum wird für erledigt erklärt. 320. das Domkapitel widerfetzt fich der Poftulation. 321. und wählt den Johann Franz Eckher. 324.
Frey, Zwelfer. 58.
Freyer Geburt Zeugnifs. 41.
Freylaffung, wie fie erworben werde. 53. 54.
Freymanner find Zeugen neben regierenden Grafen. 17. 30.* Lehenbefitzer zu Alling. 30.* Zwelfer. 58. 65. 102.
Freytel, Hofkammerrath des K. Ludwig. 103. N. d.
Fridericus de Münichen. 88.
Friderici Imperatoris Transactio inter Ducem Henricum et Epifcopum frifing. fuper fero, moneta et ponte etc. 99. N. a. Reftitutionsdiplom für Freyfing. 146. N. a.
Friderich, Pfalzgraf. 122. Deffen Todesjahr. N. a. 124. Palatinus. 166. Palatinus Comes. 169. 170. 184. 5. Frater Ottonum palatinorum. 187. 190. 192 etc. Eius Camerarius et Cellerarius. 197. Ducis Ludovici patruus. 198.
Frommefel (bonus Afinus) Gefchlechtsnamen. 6.
Fronwag und Marktzoll zu München. 151. 152.
Frumolt, Diepolt erhält das Münzmeifteramt in Regensburg. 72.
Fürftenfelderhaus in München. 10. n. h. Klofter. 15. n. n. deffen Streit wegen eines Zehenden. 54. Erhält ein Haus beym Sentlingerthor etc. 101. N. a. Fürftenfelderhof, ehmals der Sentlinger. 106. 107. 136. Fürftenfeldergaffe. 136. 137. das Klofter erhält einen Vergonnbrief auf dem Graben bauen zu dürfen. 138. Erhält ein Haus von Diemut Nothhaftin aufm Graben. 141.

G.

Gackeney, Herr Conrad, civ. mon. 41. Zwelfer. 58.
Gamerit von Sanhing, civ. ratisb. 50.
Gamried, Gamed von Santing, Domherr in Regensburg. 220. Seine Meynung von der Aurelia. 221. 222. fein Herkommen. 223. N. g.
Gamunge ältefte Münchner Patrizier. 124. N. e.
Gänstall eine alte Villa bey Regensburg. 212. 214.
Gau, Südgau, Nordgau etc. 353.
Gaugrafen, alte, von Graisbach und Lechsgemünd. 353.
Heil. *Geift* Ordensklofter beym Spital in München. 11. *
—— Spital hat eigenen Pfarrfprengel. 10. N. h. deffen Praefentationsrecht wird

dem Stadtmagiftrat eingeräumt. S. 40. Redditus ex Teloneo Caftri monacenfis. 108. N. g. 112.
Geldgefchäfte der Münchner Bürgergefchlechter. 65.
Gemeinhaus der Stadt auf der Auguftinerbrücke. 106.
Gemeindsdeputirten der Stadt München. 56.
Gemeindsrepraefentanten. 60.
Gemlinger, Albrecht. Regensb. Patrizier und Banquier. 71. 72.
Gempfing im baierifchen Sundgau. 360. 361. 363.
Genoffenfchaft des Adels. 44. *vide* Wappengenoffen.
Gerhard, Conrad, Bürger zu München. 31.
Gerhardus inter rafores, civ. ratisb. 50.
Gerhildis, Filia Vertingi. 33.
Gericht, Ayblinger, verpfändet. 65.
Gerichtsbrief der Stadt Weil im Thurgau. 50.
Germanscove, nicht Garmifch, fondern Germansfchwang bey Türkenfeld. 86. N. a.
Gerold, Bifchof zu Freyfing. 121.
Gefellen, Verfügungen über diefelben. 538.
Gefchlechter im ftrengen Verftande. 49. Rathsfähige. 72.
Gefchlechterftands. 51.
Geta (Septimius) Caefar. 235. 236.
Getraid, Handelsartikel. 507. not. d.
Gewerbe, verfchiedene zu München. 485. 488. 498. 499. 506. 536. Zuftand derfelben im J. 1500. 542. ihr Steigen und Fallen. 545.
Gewicht, doppeltes zu München. 479.
Giefing, alte Villa bey München. 80.
Gilde, gefchloffene, rathsfähiger Gefchlechter. 62.
de *Gifeln* Gaftaie Grif, teftis. 169.
Glocker, Glockner, Zwelfer. 58. äufserer Rath. 60. Fridrich. 66. N. e.
Godfrid, Bifchof von Freyfing placirt feine Capitalien an die Münchner Wechsler. 69. 70.
Gold, Perlen, Samet etc. den Bügern zu tragen verbothen. 57.
Gollir, Ainwich, Bürger zu M. 3. a. Stifter der Gollirs Capelle aufm Markt. 13. der erbare Mann Heinrich. 30. * Inhaber von ganz Schwabingen. e. d. ihre Güter fielen nach Abfterben an Kaifer Ludwig. 31. deffen Tochter an den letzten Vertinger verheurathet. 32. N. b.
Gollir Kirche oder aller Heiligencapelle aufm Markt. 12. wird abgebrochen. 13. dahin gehörige Gült, von Ainwig Gollir, Ritter von München geftiftet. 34. 35.

35. 36. mit der Ritterwürde decorirt. S. 50. Einwicus, Banquier. 70. ihre Häufer. 106.
de *Gonrichen*, die erfcheinen als Minifterialen des Herzogs von Meran. 97. N. c.
Goffenbrote, ihr Wappen. 25.
Goumann, Wernherus de Monechen. 115. N. d.
Gräben, der Stadt Wefenheit im Mittelalter. 115. N. c. 132. 133. 136. 137. 139. N. a. 140. in der Burgftraffe. 143.
Grabhügel, alte römifche bey Regensburg. 212. 213.
Grafenambacht der Grafen zu Andex begriff auch die alte Villa Munichen. 90. item die Gegend um Pfaffenhofen. 92. B. auch einen Theil des jetzigen Landgerichts Dachau und Wolfertshaufen. 93. und * 94. erftreckt fich bis an die Mauern von München. 97. 155.
Grafending (Placitum Marchionis). 93. *
Grafenwürde. 43. *
Graisbach, ehmaliges Kammergerichte der Grafen, nunmehriges Landgericht. 353. Siegel. 372. Befitzungen und Minifterialen. 373. ihre Burgen. 374.
Greffelding. 80.
Gregor VII. Pabft tröftet in einem Schreiben die Wittwe Sophia, Schwefter Heinrichs IV. die damals zu Niedermünfter in Regensburg lebte. 276. 278.
Grille de Wihfe, Oulricus. 20. 21. *
Grofshandel der Münchnergefchlechter. 67.
Grofshändler in München fiegelbare Edelleute. 38. Patriziatsfähige der Ritterfchaft gleich. 67.
Grofshandel des teutfchen Adels. 68.
de *Grounhardeshofen* Marchward, teftis. 92.
Guldein Dietleib. 36. 37. Dominus Waltherus, civ. mon. 41. Zwelfer. 58.
Gumbrecht, Conrad, Regensb. Patriz. und Banquier. 71. 72.
von *Gumpenberg*, Heinrich, Vizdom in Oberbaiern. 54. 97. 141. Jörg, Hofmarfchall des Herz. Wilhelms, Oberprobft zu N. 261.
Gumpenberger, Ritter Jörg. 44. 46.
von *Gundelfingen*, der weife und vefte Ritter Schweicker, der Alte. 29. *
Gunzenhaufen im Pago Sualevelde. 353.
Gutta, Tochter Bertholds II. Grafen von Graisbach. 365.

H.

Haching, Villa, bey München. 80. 81. N.
im *Hacken*, zu Müncheu. 111.

Ha-

Haderer, Ulrich, innerer Rath. S. 57. Zwelfer. 58.
Haedwigis, Abtissinn zu Obermünster in Regensburg. 258. N. c.
Hailca, Abtissinn zu Niedermünster in Regensburg, wie sie eine Neptis Heinrici IV. seyn könne? 275.
de *Hag*, Fidericus dat 4 Quadrantes in Fridolfing Ecclesiae Salzburg. 48.
Hainricus, Episcopus Brixinensis. 171.
Hainricus, Judex de Munichen. 117. 118. 123. 187. 198.
Hallensis, Comes Gebhardus etc. 179.
von *Haltenberg*, Herr. 42.
Handel, der, von Italien geht über Tyrol und Baiern, 489. 492 sq.
Handschucher, Eberhard der, Borg eines Verkaufs. 46.
Handwerker, ob sie im XIII. Jahrhunderte siegelmässig gewesen. 38.
Hanenkam, Hunenkamp, Campus Hunnorum. 352.
Hansgrave, Leutwinus, civ. ratisb. 50.
Haentil, Bertholdus, civ. mon. 39.
Hantliner, ein ansehnliches Bürgergeschlecht in München. 30. *
de *Harthusen*, Pabo. 169.
Hartlieb, Hanns, Leibarzt des Herzogs Albert. 135.
Hartman, Bischof zu Augsburg, Vertrag mit der Bürgerschaft. 52.
Hartnied von Graisbach, seine Familie. 370.
Harlacher, Fridrich, Decanus ad S. Petrum etc. 34.
Harlanger, Rudolf, Oberprobst zu Niedermünster in Regensburg. 262.
Hausen bey Landsberg, predium in Comitatu Andex. 91. N. b.
Hauser, von Hausen, Dorf bey Weilheim: Heinricus miles de Husen. Conrad von Hausen, Kirchprobst zu S. Peter in München. 8. n. d.
Hausner, Ministerialen derer von Weilheim. 47.
an der *Hayde*, Gumbrecht, civ. ratisb. 40.
Hebesatz des steuerbaren Vermögens vom Jahre 1368 — 1370. 545. vom Jahre 1500. 546. not. c.
Heerschilde, teutsche. 46. * des siebenden berechtigt. 54.
Heinricus, Dux Saxonum. 178. 185.
Heinrich, Herzogs Vermittlung wegen der Ueberacker. 48. Münzstreitigkeit mit dem Bischof zu Regensburg. 50. Ertheilt einige Freyheiten dem neuen Markt St. Veit. 53. Heinrich der Löw, Herzog in Baiern trennt seine Regalien mit dem Bischof zu Freysing etc. 87. Dux Noricorum et Saxonum. 92. 112. baute die Stadtmauern. 116. 123. 124. 127. wann er die Stadtrechte ertheilt habe. 125. N. d. 127. N. die Stadtmauren erbaut. 143. Vertrag mit Freysing wegen Brücke etc. 150. Hein-

Heinrich III. Kaiſ. ſetzt den Bau der Domkirche zu Speyer fort. S. 266.
Heinrich IV. kömmt nach Regensburg und nimmt ſein Quartier zu Niedermünſter. 263. Seine Religiöſität. 264. N. c. vergiebt die Biſtümer nicht für Geld und Geſchenke. 268. 280. N. b. ſeine Vertheidigung. 282. 283. kömmt während ſeiner Kriege in Italien nach Deutſchland zurück. 273. wann er den Domherrn Otto zu Regensburg in ſeine Dienſte aufgenommen. 279. Ertheilt das Biſtum Bamberg dem Würdigern. 280. N. b. ſein guter Character. 283.
Heinrich VI. Kaiſer, concedit libertatem aedificandi civitatem friſingenſem. 1,4. N. c.
Heinrich VII. (*lege pro. VIII.*) hält zu Nürnberg einen Hoftag in der Sreitſache Bertholds III. Grafen von Graisbach wider den Erzbiſchof von Salzburg. 378. 379.
Heinrich, Stadtricher zu München, älteſter. 117. 118. 123. 128.
Heinrich, Gaugraf. 353.
Heinricus, Marchio Iſtriae privatus feudis, obit ſine haerede. 157.
Heinrich, Abt zu Tegernſee. 41.
Heinricus dictus inter latinos civis ratisbonenſis. 50.
Heinrich I. Graf von Graisbach. 361. der II. 365. Stiftet das Kloſter Kaisheim im Walde Haidewang. 366. der III. befehdet das Kloſter Roth. 375. der IV. hat mehrere Söhne die er alle überlebt. 377. Seine Wittwe Wilburg ſchenkt Windiſchmatrey dem Patriarchen von Aquileja. 377. der V. 381. 383. der VI. 384. der VII. 397. 405.
Helm, verzierter, in das Siegel aufgenommen. 25. *
Helmzeichen, Helmmütze. 160.
Heribort, älteſter Stadtdechant zu München. 118. 119. N. b. 123. 128.
Hermann ſimoniſcher Weiſe erwählter Biſchof zu Augsburg. 280.
Hermundurer an der Donau bey Lechsgemünde. 351.
Herr, das Praedicat eines Adelichen. 26. 40.
Herrenſtand. 43.
Herwarte, ihr Wappen. 25.
Hildegard, Tochter Ludwig des fränkiſchen Königs zettelt eine Verſchwörung an. 354.
Hildegardis, Abtiſſin in Obermünſter zu Regensburg. 258. N. c.
Hilprand von Möra, Biſchof von Eichſtädt. 395.
Hilprant, Conradus dictus, civ. ratisb. 50.
Hirſchberg Comitatus. 353.
Hochgebohrne (natu majores.) 23.

Hof-

Hofmark S. Bernard. S. 10. n. h.
de *Holzkirchen*, Richerus, teftis. 98. N. d.
Holzjchucher führen rothes Siegel. 27. *
die *Hörigen*, eine Bürgerklaffe. 51. 54.
Hörigkeit befteht mit dem Bürgerrecht. 53. des Bürgerftandes daurte bis ins XIV. Jahrhundert. 64.
Hofpitale in Monaco, Otto, Dux Bavariae fundavit. 125. N. d.
Hübfchwirth, Niclas, Burger zu München verkauft feine Güter an das Stift Pollingen. 31.
Hunenkamp, Campus Hunnorum, jetzt Hanenkam ein Bergrücke bey Neuburg. 351.
de *Hufen*, Bernhard, teftis. 92. Marchward, Schultheizze Comitatus Andex. 93.
Hutmacher, ihre Zunftgefetze. 488. 491. not. b.
Huttingen, zerfallenes Schlofs. 362.

I.

Jahrmarkt zu München, deffen Urfprung. 539 fq.
Jahr und Tag in einer Stadt gefeffen, welche Rechte es gewährt. 53. 54.
de *Jarze*, die, erfcheinen auf den Landtädingen der Herzoge von Meran. 97. N. c. 98. N. d.
Ilbungeshofen, *vide* Imelungeshofen.
Illuftrium Virorum fententia. 94.
Imelungeshoven. 118. das heutige Milbertzhofen oder die St. Georgenfchwaig. 119. N. b. Ilbungeshofen. 124. N. c. 164. Ilmelungeshofen. 173. 175. 179.
Imma, Baafe Leodegars II. Grafen von Graisbach erfte Abtiffinn zu St. Walburg in Eichftädt. 360.
Impler mit den Grafen von Greiffenberg verfchwägert. 36.
Induftrie zu München, wie fie geftiegen. 544. 545.
Ingenui et Minifteriales de Munichen. 81.
Ingolftadt, Stadtrecht. 53. 54.
Inniger, zwölfer. 58.
Innocentius XII. Pabft erklärt das Biftum Freyfing für erledigt. 320. fetzt eine Congregation nieder in Betreff der freyfing. Poftulation. 323.
Infcriptiones Romanae Ratisbonae. I. 217 etc. II. 219. III. 223. verfchiedene Lefeart derfelben. 225. des Aventins. 226. des Gewoldus. N. b. des Gruterus. 227. N. c. IV. 228. V. 231. 234. 235. VI. 239. 240.

Insignia, und Arma find verschieden. S. 22.
Institores, Krämer. 67.
Inzinger, Imzinger aus dem Diensthofe der Torringer. 49.
Jobs von Abensberg. 135.
Johann XIII. Pabst krönt den jungen Otto II. in Rom zum König, und hernach auch zum Kaiser. 307.
Johann Theodor, Herzog aus Baiern, Bischof zu Freysing. 315.
Jordanus Judex Monacensis etc. 153.
Joseph Clemens, Churfürst zu Cölln und Bischof in Freysing. 315. 319. 320. Freysing Vacant erklärt. 320. und für den Jos Clemens die Postulation zu Rom nachgesucht. 321. wird als Bischof zu Freysing von 4 Capitularen postulirt. 326. schickt deshalb einen Abgeordneten nach Rom. 328.
de *Iringesburck*, Henricus et Conradus, Fratres, Filii Conradi. 118. N. a.
Isargau. 311.
Isarstrohms Lauf im Alterthum etc. 78. missverstandene Stelle von demselben in der Schöftlarischen Urkunde. 78. N. a. 79. 84. Isarbrücke. 153. ** Handel auf derselben. 489. 492 sq.
Ismaning, Villa bey München. 80. wird zu eigner Graffschaft. 95. N. a.
Judengasse. 135. 139. N. a.
Judenschule, ehmalige. 135. 140.
Juditha, erste Gemahlinn der Herzogs Boleslaus in Pohlen. 256. hatte zwey Namen, und hiess bey den Ungarn und Pohlen auch Sophia. 275.
Juditha, Herzoginn in Baiern, Stifterinn von Niedermünster in Regensburg. 296. 297. 299. 302. zuvor mit Heinrich I. Herzogen in Baiern vermählt, ob sie Abtissinn in Niedermünster war? 311.

K.

Kaibelmühl, ehmals Schwalbenstein. 83.
Kaisheim, Kloster, gestiftet von Heinrich II. Grafen von Graisbach. 366. dessen Stiftung der Wald Haidwang. 367. 383. 384. 386. 387. 388. erhält alle Güter als Eigenthum, die sie mit eigenen Händen cultivirt haben. 391. 394. 396. 398.
von *Kamer* zu Jetzendorf, Arnold. 40.
von *Kamerberg*, Johann, Richter zu München. 105. **
Kammergüter, herzogliche, verpfändet für Geldvorlehen. 65.
Kanäle frey zu lassen bey Ueberbauung des Grabens. 134.

Kapelle, Gollirs, und S Michels. S1. 2. u. *** aller Heiligen Kapelle aufm Platz. 13. S. Michels beym Schöstlarischen Pfleghaus in der Neuhausergasse. 108 N. h.
Kastener, Fridericus, civ. mon. 39.
Katzmair, hiesige Patrizier, ihre Wappen. 12 ** Zwelfer. 58. äusserer Rath. 60.
Kaufmannschaft, mit Ellen und Wage nicht verkaufen. 67. weltlicher Handlung, die nach Gewinn zöge etc. *ibid.* 68. N. a.
Kaufringer, Kufringer, eine Familie in München. 105.
Kaufringerthor, nachher der schöne Thurm. 100. 102. b. 136 142.
Kaufspreis eines Hauses zu München ao. 1387. 100 fl. 140.
Kemmater, heute Nymfenburg. 91. *
Keverloh, decimae. 124. N. c. 176.
Kirchensatz zu Kaufring von den Thorern an das Stift Diessen verkauft. 46.
in *Kirchen* Kauf- und Tauschverträge zu schliessen ehmals gewöhnlich. 13. et *
Kleinmünchen. 85.
Konrad, Graf von der Vallay. 117.
Konradshofen, Konradshöfe (Predia in Chunradshofen.) 108. N. h.
Kornschranne, die untere, beym Wurmeck. 106.
Krafte, Ulmische Patrizier. 42.
Krüge (amphorae) Geschlechtsnamen. 6.
Küchenmeister von Lochhausen und Rützenstein. 5. Heinrich der Küchenmeister von Lochhausen. 6. Heinrich der Küchenmeister von Rükenstein. e. d. von Lochhausen bedient sich eines rothen Wachsiegels. 26. gehört unter die ältesten adelichen Münchner. 33. * mit der Ritterwürde decorirt. 50.
Kuchel, Heinrich, *vide* Chuchel.
Kuchlinus, Hainricus, testis. 33. B.
Kunegund von Schwarzenberg, Witwe etc. 50.
Künzing, einst Quintana. 207. 208.
de *Kuveringen*, Henricus. 200.

L.

Laimer, Zwelfer. 58. Rupprecht, Stadrath. 102. N. b.
Laistung, gegen wen selbe statt hatte? 481. 482.
de *Lanchwate*, Chunrat, testis. 92. item *
Landgerichtstage des Herzogs zu Meran. 97. *
Landadel, zog in die Städte. 28. 40. machte Geldgeschäfte. 65.
Landeigenthum der Münchn. Bürgergeschlechter. 65.

Landfreye und Eigenthümer. S. 81. 85. 86. 87. 98. f. de München. 158.
Landrichter auf der Schranne soll 7 Ritter bey sich haben. 67.
Landsassen vom Adel, die erbaren. 40. an der Isar. 87. 94.
Landshuter Stadtrecht. 53. Landtäding 98. N. f. Stadtwappen. 159. das nämliche schon vor der Schlacht zu Gammelsdorf. 160. 161. **
Landtagsausschüsse. 44.
von *Langenmantel*, ihr Wappen. 25. die Rüdiger mit doppelten R. e. d. Hans der gestrenge Ritter. 50.
Latinus Hainricus civis de Purchusen (Wahle, Walch) 3. N. a. Donat predium Chregelingen ad ecclesiam Raitenhaslach. 4.
Lazarius, testis. 118. N. a.
Lechsgemund von den Römern erbaut. 357. die Grafen daselbst waren Gaugrafen. 353. 354. deren Siegel. 372. 389. wird von den Regensburgern verbrannt. 390. de Lechsgemünd Comes. 392.
Legio IV. Röm. bey Regensburg. 209. III. 211. ihre Lager, Begräbnisse etc. 210 etc. Legionis I. Signifer. 217. hatte bey, oder zu Regensburg ihr Standquartier. 242. ob eine Legio IV. italica existirt habe. 244. N. a. III. Italica. 246.
Lehenleute der Stifter und Klöster hiesige Patrizier. 32.
Lehensverband zwischen dem hohen und niedern Adel. 47.
Leibeigene verbürgerte in Städten. 52.
Leibherren und Leibeigene Bürger, ihr Verhältniss. 52. 53.
Leodegar I. Graf von Lechsgemund. 355. 358. Leodegar II. auch Liutigerus. 358. Stiftet die Walburgenkirche und wird Canonicus in Eichstädt. 359. 363.
Leprosenhaus zu Schwabing. 83.
Leutwinus, apud Capellam, civ. Ratisb. Miles. 50.
Liberta natus; fähig Ehrenstellen zu bekleiden. 141.
Lieber (Amatores) Ulmische Patrizier. 42.
Ligsalz, testis. 3 . B. Zwelfer. 59. äusserer Rath. 60. Johann. 66. Conrad, Stadtrath. 102. N. b.
von der *Linden*, Martin, auf Wolfshage, Oberprobst zu Obermünster. 263.
Linthard in pago Tuonehkeune. 296.
Löhel, Vorstadt, ehmals auf dem Wäldchen. 74.
von *Lokhausen*, der Kuchenmeister. 5. 6. 26. 32. * Otto, Alhaidis Filia eius. 33. A B Gottpold, ein Graf andechsischer Landgerichtsasse. 94. de Lochhusen, Udalricus. 169.
Löw im Münchner Stadtwappen. 157. 158.

de *Lucenfteten*, Conradus, Judex. 38. *

Lucius Verus Imperator erhält den Namen Particus. S. 234.

Ludgerus apud Capellam Domherr und Oberprobft zu Obermünfter in Regensburg. 258. N. b.

Ludwig I. führt Krieg mit dem Bifchof Otto II. 148. 149. 188. 189 195. 197. 198.

Ludwig II. des Strengen Saalbuch. 86. N. a. ob er München zu einer Stadt erhoben? 114. N. b.

Ludwig IV. Kaifer befreyt die Münchner Bürger von der Annahme der Vizdomftelle. 13. 46. deffen Schutzbrief. 47. 53. erneuert der Stadt Vilshofen ihre Freyheiten. 53. item der Stadt Ingolftadt. 54. deffen Urkunde fur das Landgericht Hirfchberg. 67. befreyet die Frau Petrin der weltlichen Dienfte und Steur. ibid. N. a. übergiebt dem Hochftift Freyfing Ismaning, Vering etc. zur eignen Graffchaft. 95. N. a. ertheilt den fremden Kaufleuten Schutzbriefe auf München. 95 * befiehlt einen Landgerichtstag auf der Schranne zu Wangen, Gerichts Pael. 97. * ertheilt dem Klofter Fürftenfeld die Steuerfreyheit auf einem Haus etc. 101. N. a. Seine Burg am Schwabingerthor. 103. N. d. e. bewilligt dem Stifte Schöftlarn einen neuen Mühlfchlag zu Thalkirchen. 109. ** dem Auguftinerklofter die Benutzung des Grabens. 132. Befiehlt die zu nahe an die Ringmauern gebaute Häufer wieder abzubrechen. 132. N. b. 133. Seine Burg. 134. Ertheilt dem Klofter Fürftenfeld einen Vergonnbrief auf dem Graben bauen zu dürfen. 138. N. a. dem Freymanner, und den Auguftinern. 142. ftiftet Ettal. 146. * begünftigt den Handel der Stadt München. 470. 495. ertheilt dem Bürgerrath das Recht, in allen Handwerksftreitigkeiten allein zu entfcheiden. 496.

Ludwig, Herzog ertheilt den Sluders das Privilegium de non affligendo eos poena corporali. 9. n. f.

Ludwig, Churprinz führt bey Lebzeiten feines Vaters 1288 fein eigenes Siegel. 19.

Ludwig, Markgraf zu Brandenburg eignet dem Kl. St. Ulrich die Vogteygefälle von 2 Huben zu Alling. 30. N. a. * verpfändet das Bräuamt. 66. N. d. item das Trinkengeld. *ibid.* N. e. Ertheilt den Ebingern Pafsbriefe. 69. fein Baumgarten. 132. N. b. Erlaubt dem Ulrich Zingieffer auf dem Graben zu bauen. 143. verleiht den Münchner Bürgern die Fronwag etc. 151. et *.

Ludwig, Abt zu Weihenftephan, Scheyern, und Tegernfee, Sohn Bertholds III. Grafen von Graisbach. 393.

M.



M.

M. auf alten Steinaufſchriften, ob es Martyr bedeute. S. 242.
Maas, verſchiedene zu München. 179. not. d.
Magiſtraturen, ausſchlieſsliches Vorrecht des Geſchlechterſtandes. 51. Magiſtraturswechſel. 61.
Mahlmetze, ihr Urſprung. 534. not. d.
de *Maiſache*, Eberhard, teſtis. 92. 93. *
de *Mammendorf*, Fridrich der Scerige, teſtis. 92. 93. *
Mamminger, älteſte Patrizier in München. 124. N. c. 170.
Manarichingen, das iſt: Maenibingen. 86. N. a.
Manrichen hobe decem. *ibid.*
Mänherr, Zwelfer. 59. äuſſerer Rath. 60. Ruger, Stadtrath. 102. N. b.
Marcellinus Marcianus, ein Röm. Officier. 217. 244. 245.
Marktzoll. 150. 151. der Burgerſchaft verliehen. 151.
Marquard de Munichen. 200. Comes in Niederbaiern. 298. 300.
Marſtall K. Ludwig, Marſtallmeiſter Conrad der Tuzinger. 103. N. e.
Mathild, Schweſter Heinrich des IV. und Gemahlinn Rudolfs, Herzog in Schwaben. 274. 277.
die *Mauer* ſondert den Bürger und Bauer. 63. 64. Erbauung der Mauern. 112. 113. N. a. alte Stadtmauer. *ibid.* 114. N. b. c. äuſſere gebaut. *ibid.* deren Intendant. 117. deren Erbauung und Erweiterung. 127. 131. 133. 134. die alte Mauer wird verbaut. 137. 138. 141. erſte Mauren. 143. 144. N. a. 145. *. 146. *.
Mäuſel, Johann, Tädinger. 36. 37. Zwelfer. 59. äuſſerer Rath. 60. Eberhard, Banquier. 70. Henrich ſtellt einen Wechſel aus. 70. N. b. Conrad, Stadtrath. 102. N. b. Meuslein, Eberhard, Vizedom zu Lengefeld. 107.
Matrey, *ſieh* Windiſch Matrey.
Max Emmanuel, zu Brüſſel, Adminiſtrator in den Niederlanden, betreibt die Poſtulation für den Jos. Clemens auf das Bisthum Freyſing. 322. 328. ſchickt einen Geſandten nach Florenz. 335.
Maximilian I. Kaiſers Reichspolizeyordnung. 51.
Medaille, ſehr ſeltene, des Fürſtbiſchofs zu Freyſing, Joh. Franz Eckker. 316. etc. eine andere. 317.
Medailleurs, die berühmteſten. 317.
Medonis potus pro obſequio a civibus ſervilis conditionis ſolvendus. 52.
Megengozo I. Graf zu Lechsgemünde. 354. ſeine Beſitzungen. 355. der II. 357. 358. 362.

Megengoz II. Bischof zu Eichstädt. S. 356. 358.
Meilinger, testis. 33.
Memleben, in Chronico Halberstadesi: Mimmeleven, wo Otto der Grosse starb. 304.
Menzing bey München. 80.
von *Meran*, Herzog Berthold I. von Andex. 93. 94. 96. 97. et *. Ihr Siegel im ältesten Münchnersiegel. 156. N. a. Ducis de Meran Ministerialis. 190.
Mercatores, Grosshändler. 67. Mercatorum de Munichen infestatio pro palliis. 199.
Mercurii Templum Ratisbonae restauratur. 237.
Militaris, eine Ehrenstuffe. 54. bey den Römern. 227. N. i. 228. N. n. 244. 246.
Militiae gradus infimus. 54.
Mimmeleve, heute: Memleben. 304. d.
Ministerialen der Weilheimer. 47. Befugniss derley halten zu dürfen. *ibid.* Tegernseeische und Benedictbeurische an der Isar schon Sec. XII. besidelt. 87. item in der Villa München 88. Tegernseeische in der Graffschaft Andex. 94. der Grafen von Graisbach. 373. 375 *.
Ministeriales cives ceteris civibus aequales. 52.
Ministerialität des geringeren Adels. 45. 46. nicht im Widerspruch mit der Ritterwürde. 48.
de *Mohrenweis*, Hilbrand. 178.
Monasterium, Münster, eine Kirche. 12.
Mönch im Münchner Stadtwappen was er bedeute. 158. item in dem von Münchhausen etc. 159.
de *Monecken*, testes. 175.
Monetarius Conradus, testis. 94. 98. N. d. Engelscalcus de Monechen. 115. N. d. Wernhard. 170. 175. Conradus, Filius Engelschalci. 190. Conradus. 201.
Monheim, ehmaliges Nonnenklofter in pago Sualevelde. 354. Tutta, Abtissinn daselbst. 369.
Morelbech, der alte, Ulrich. 46.
de *Morenweis*, Chonrad, testis. 92.
Moroldinger, Urban. 48.
Moeringer, Cunradus, civ. mon. 39.
de *Morit*, Comes Arnoldus. 178.
Mosach 80. de Mosache, Richerus et Peringer. 118. N. a.
von *Muggenthal*, Hofmeister der alten Herzoginn in Baiern. 262.
Mühlen, zu Eglofsmühl, und Schwalbenstein. 95. 96. 109. 110.
Mühlschlag, neuer, zu Thalkirchen vom K. Ludwig bewilligt. 109. **
Munire civitatem, infossatis muris, im Mittelalter. 115. N. c.

Mumpart, Heinrich und Ludwig, Ritter. S. 50.
München, Privilegium, das ihre Geschlechter von der Vizdomen- und Stadtrichtersstelle befreyt seyn sollen. 6. 13. n. i. Villa Munichen unterschieden von Civitas Munichen. 11. Erberge Burger zu München. 40. mit der Ritterwürde decorirt. 50. der Stadt Burgrecht. 54. die 12 Rathspflegen oder der innere Rath, wie alt sie seyen. 55. Magistratur, Patriziat. 56. und N. a. Bräuschaft aus 21 Individuen bestehend, 66. N. d. Münchnergeschlechter lassen sich in Pachtgeschäfte ein. 66. N. f. treiben Banquiersgeschäfte. 69. 70. N. a. b. Reichthum der hiesigen Geschlechter aus ihren Stiftungen ersichtlich 73. veränderte Ansicht. 74. Vorurtheile und Irrthum über dessen Ursprung. 77. uralter Anbau. 79. Lage desselben. 80. 81. Ingenui und Ministeriales. 81. Burgfriede. 82. ältere Stadt endigte sich am Rufinithurn etc. 83. nördliche und südliche Gränzen des Burgfriedens. 84. die Landfreyen de Mounichen, verschiedene Benennungen. 85. 86. ad Munichen hobe decem, irrige Leseart? 86. N. a. in Villam München transfertur forum de Vering. 87. 88 de Munichen, ein eigenes adeliches Geschlecht. 88. Udalschalcus et Filius ejus Fridericus, Wernherus et Filius ejus, Udalricus de Munichen. 89. 90. N. a. 170. 171. die alte Villa Munichen gehörte unter das Grafenambacht der von Andex etc. 90. Altman de Monichen. 93. item *. Udalricus de Mounichen 95. 98. Erste Burgfriedsertheilung. 95. *. älteste Urkunde von der Villa Munichen. 98. 99. et N a. die ältere und innere Stadt, ihr Einschluss. 100. 102. der alten Eigenthümer Ursitze. 101. Porta superior et inferior, äussere und innere Stadt. 104. N. g. et * 106. 131. Castrum monacense, in Bulla Vrbani IV. 108. dessen Zustand unter Heinrich dem Löwen, und weiters. 112. aedificari coepta est vrbs monac. 113. mit Mauern umgeben, und zu einer Stadt erhoben. 114. N. b. c. zu Erbauung der Stadtmauern wird ihr das Umgeld erlassen. *ibid.* Munitiones civitatis monacensis. 115. N. c. Zustand der Stadt unter Heinrich dem Löwen. 123. älteste Stadtgeschlechter. 124. 125. N. c. d. Stadtalter. 125. 126. 128. N. d. Stadtrechte. *ibid.* 127. Veringer Marktrecht hieher verlegt. 125. 126. 128. Hatte anfänglich bloss hölzerne Häuser. 127. ältere und innere Stadtmauern. 120. 132. 133. die alten Festungswerke. 137. die ersten Mauern von Heinrich dem Löwen erbaut. 143. 144. N. a. Topographischer Basrelief der Stadt. 145. * Forum in Vergen in Villam München violenter translatum. 147. Munichen destruitur. 148. die Bürgerschaft hat den Marktzoll und die Fronwag im Pachte. 151. 152 etc. item den Brückenzoll. 154. Der Zustand Münchens blieb ungeachtet des kaiserl. Decrets ungeändert. 156. ältestes Stadtsiegel ein halber Adler. *ibid.* N. a. sodann ein stehender Löw. 157.
wird

wird die Residenz und Hauptstadt. S. 158. ob es seinen Namen und Wappen vom Mönche habe? *ibid.* Villa im Sinne der Bischöfe von Freysing. 161. Aufklärung über das Alter der Stadt aus dem schöftlarischen Codex. 162 et sq. in Campo apud Municheu. 199. erhält die Verleihung der Zoll-Münz- und Marktsgerechtsame. 469. 470. (1271.) zwey Pfarreyen. *ibid.* Bürger haben ein Recht an dem Stadtregiment. 472. n. b. werden ihnen alle Rechte bestätigt. (1294.) 472. ihre magistratischen Verordnungen werden gesammelt. circ. 1300. 473. 475. not. a. und (c. 1370.) 504. und beziehen sich grösstentheils auf die Bedürfnisse des Lebens. 476. 478. 482. hält Wochenmärkte und Getreidschranne, übt das Stappelrecht aus. 478. 479. not. a. b. Verordnungen für die Schenken, Metzger, Bäcker, Melber, Fragner, Müller, Fischer u. dgl. 482 sq. 485 sq. 533 sq. für die Lederer, Schuhmacher, Kirschner, Goldschmiede, Sporer, Schlosser, Krämer, Salzsieder, Schmiede, Schäfler, Schneider, Flossleute, Huter, Weber, Loder, Tuchmacher, Walcher, Tuchscherer, Färber. 488. sq. 491. sq. 533. sq. der Bürgerrath entscheidet allein alle Handwerksstreittigkeiten. (1530.) 496. die Bürger müssen sich wenigst auf 5 Jahre ansässig machen. 501. 502. wie viel Vermögen sie zur Aufnahme haben mussten. 501. jeder Handwerksmann musste Burger werden. 502. den in das Ausland arbeitenden Meistern musste das ganze Handwerk behilflich seyn. 535. für die Unternehmer neuer oder grösserer Gewerbe wird unentgeldliche Bügersaufnahme oder Steuerbefreyung zugesichert. *ibid.*

Munrichen, Muntraching etc. 86.

Münzmeister, Heinrich von Oeringen. 38. Engelschalcus, Conradus de Munichen. 129. erbliches Amt. 130. b.

Münzregal, streitiges zu Regensburg. 50.

Münzstatt zu München. 150. N. b. 151.

Münzen, freysingische, sehr selten. 315. des Bischofs Johann Franz. 316 etc.

Murnau, Hospital zu. 390.

Musil, Wernhardus, civ. mon. 39.

Mutarius, Hainricus, testis. 4.

N.

Nachsteuer, ihr Ursprung. 501. 503.

Namenszüge auf Siegeln. 24. stehen nicht allemal mit dem Siegel in Verbindung. e. d.

de *Nanenhofen*, Hainricus, et Frater ejus Hainrich de Wilbach. 195.

Ne-

Negotiatores. 67. Ratisbonae collapſum Mercurii Templum reſtituerunt ect. S. 237. 238.
von *Neuburg*, Hildebrand, Vizdom. 110.
Neuburg Comitatus. 353. Nonnenkloſter. 357.
Neurieder, die edlen Leute. 46.
Neue Stift, die Gruft. 140.
Neuſtift bey Freyſing. 20.
Nicolaus, Biſchof zu Regensburg, der ehrliche Herr. 40.
Niederſchönefeld, Kloſter. 386.
Niedermünſter, Frauenſtift in Regensburg. 257. 258. N. b. c. Kaiſer Heinrich IV. feyert daſelbſt das Pfingſtfeſt. 274. 275. 279. eine Neptis deſſelben war allda Abtiſſinn. 275. Otto, der heilige, Biſchof zu Bamberg war Oberprobſt. 255. etc. Pflichten und Renten eines Oberprobſten. 284 etc. Otto M. Kaiſer ſchenkt Schirling, Rokking ad inferius Monaſterium. 296. Otto II. beſtättigt ſie. 297. item Butisleshuſa. 298. 299. geſtiftet von Juditha, Herzoginn in Baiern. 302.
de *Niuwenburch*, Comes Sigibotho et Filii ejus. 187.
Niwenhauſen, Roudolfus de. 177.
Noreia. einſt Regensburg, behauptet von H. Grafen von Wartenberg etc. 245. 247. N. a.
Notarius Walchunus. 4.
Nothaſt zu Wernberg, Vizdom in Niederbaiern, Oberprobſt zu Nidermünſter. 261. 262.
Nothkauf, Zwelfer. 59. Heinrich, Stadtrath. 102. N. b.
de *Nuſsdorf*, Hartwicus, teſtis. 5. n. Jörg. 48.

O.

Obermünchen. 85.
Obermünſter, Frauenkloſter in Regensburg hat jedesmal einen Domherrn zum Oberprobſten. 258. N. b.
de *Obernhoven*, Henricus, civis in Kitzbühel. 3. a.
Oberprobſt zu Obermünſter in Regensburg jedesmal ein daſiger Domherr. 258. N. c. 259. 260. deſſen Pflichten, und Einkünften. 284. 285. etc.
Obſequium annuatim a Civibus ſervilis conditionis ſolvendum. 52.
de *Öde*, Wernhardus, et et Cuno Fratres, teſtes. 5. n. 48. die Oeder Dienſtleute der Torringer. 49.

Offmey (Euphemia) Abtissinn zu Niedermünster in Regensburg. S. 259.
Opinatus (Militaris) bey den Römern soviel als veteranus miles. 228. N. i.
Optio (Legionis III.) eine militärische Person. 240.
Ordensgeistliche in Baiern sollen Zeugnisse wider die Wahl des Joh. Franz Eckhers, Bischofs in Freysing ablegen. 336.
Oeringen, Heinrich, Münzmeister, erhält das Wappen der ausgestorbenen Egolfinger. 38.
An dem *Ort*, Hainrich, Bürger zu Halle. 3. a.
Ortliebus in foro, civ. ratisb. 50.
Ortolfus, qui praeest muro. 116. 117. 123. wann er eigentlich gelebt. 126. 127. 128. 171.
Ostermünchen. 85.
Oestreichisches Landrecht von den Erdbürgern. 57.
Ott der Graner, Burger zu Regensburg. 50.
Ottenburg, Veste des Bischofs Otto. 149. Uttenburch. 195.
Ottmarus, Notarius, testis. 4.
Otto I. der Grosse, schenkt dem Stifte Niedermünster in Regensburg Schirling, Rokking etc. 296. im Jahre 974 noch bey Leben wider die bisherige Meynung der Geschichtschreiber. 301. erkrankt in Merseburg. 302. in Memelev (Memleben) morte occubuit anno 974. 304. Berichtigung seiner Regierungsjahre. 305.
Otto II. dessen Sohn bestättigt die Schankung seines Vaters an das Stifte Niedermünster. 297. 299. seine königliche und hernach auch kaiserliche Krönung zu Rom. 307. wird Coimperator genannt. 308. Berichtigung seiner kaiserlichen Regierungsjahre. 308. 309.
Otto II. Episcopus Babenbergensis. 124. 199.
Otto, der Heilige, Bischof zu Bamberg, zuvor Domherr in Regensburg, und Probst in Niedermünster. a. f. 253. stammt nicht von den Grafen zu Andex ab. 254. geht nach vollendeten Studien nach Pohlen. 256. holt die Prinzessinn Sophia aus Deutschland als Gemahlinn für den Herzog Wladislaus. 257. etc. wird Oberprobst zu Niedermünster. 258. wird Hofcapellan, Secretär etc. des Kaif. Heinrich des IV. 264. war auch sein Kanzler. 265. N. d. schlägt das Bistum Augsburg aus. 266. wird vom Kaiser gezwungen das Bistum Bremen, und hernach das von Bamberg anzunehmen. 267. Chronologie seines Lebens. 269. 270. 278. 279. 280. 281. Ein seiner Zeit aufgeklärter, aber doch frommer Mann, starb ao. 1139 im 79. Jahre seines Alters. 282.
Otto I. Bischof zu Freysing. 121. 127. 163. 165 etc. 178.

Otto II. Bischof zu Freysing. S. 128. führt Krieg mit dem Herzog Ludwig von Baiern. 148. macht einen Vergleich mit demselben. 149. Ottenburgum arcem condit. 140. N. a. ertheilt den Klöstern Rott und Tegernsee die Zollfreyheit auf der Isar. 152. 153. 177. 179. 188. 189. 194. 198.
Otto der Grösere (Major). 123. N. a. 124. N. b. Major et minor. 147. Major constituitur Dux. 148. 155. Minor. 171. Senior. 174. 185. 187. 188. in Sciren sepultus. 188. 192 etc.
Otto von Wittelsbach, sein Todesjahr. 126. N. a. proclamirt als Herzog. 146. Palatinus de Wittilinesbach fratruelis Friderici Palatini. 196. 197.
Otto, Herzog in Baiern. 108. 123. N. a. 124.
Ottones palatini. 124. 147. 168. 185. cònfrater Fridericus. 187 etc. 193 etc.
Otto, Abt zu Benedictbeuern. 41.
Otto, Dux Meraniae. 157.
Oudalschalcus de Mounichen. 89.
de *Ouste*, Otto. 177.

P.

Pachtgeschäfte der Münchnergeschlechter. 66. N. f.
Pael, Landgericht, wie weit es sich erstreckte. 91. *. 96. 97. et *.
Pagus Adalahkeuuen in Comitatu Marahwardi. 298. 300. Sualevelde, Nordgov. 353.
Pagus Tuonehkeuue in Comitatu Sarbilonis. 296 298.
Paierbrunnen, Otto von. 15. *vide* Bairbrunn. 96. *.
Pannerherren. 41.
Panpfeninge. 481.
Pappenheim, Hans, Marschalk zu. 41. dessen mit einer Bürgerschaft unvermengtes Geschlecht. 42.
Parfotten, (Minoriten oder Barfüsser.) 33.
Parscalci. 88.
Part oder Barth, Zwelfer. 59. Heinrich hatte den Brückenzoll in Pacht. 154.
Parthicus, ob Antoninus Pius so genannt worden. 232. 234.
Pasing bey München. 80.
Patriziatsverfassung in grösern teutschen Städten. 49. 60.
Patriziat in München, wie alt? 55. woraus bestehe? 56. 58. 59. Verfassung. 60. Patriziatsfähige Groshändler. 67. 68.
Patrizier, hiesige, tragen Lehen, und bauten freystiftsweise mehrere Baugüter

der benachbarten Stifter. S. 31. Verzeichnifs derselben. 58. 59. auch im äussern Rath. 60. besassen Landeigenthum, machten Geldgeschäfte. 65. item Pachtgeschäfte. 66. N. f. Ulmer Patrizier beschäftigten sich mit der Handlung. 68. 69. item mit Banquiersgeschäfte. 69. item die Regensburger. 71. Reichthum der Münchner, erhellet aus ihren Stiftungen. 73. die ältesten Patrizier zu München. 124. N. c. 125. N. d. haben die Isarbrückenzoll, Wag etc. im Pacht.
Paulsdorfer, Hanns zu Kürn, Oberprobst zu Obermünster in Regensb. 263.
Peissenberger, Burger zu München. 3. a. Vergleichung ihrer Siegel, der zu München, und der zu Peissenberg. 7. n. d.
Penarii zu München. 496.
Persincianus (Aurel.) ein Ritter der Leg IV. liess einen Altar setzen. 243.
Perger, Ministerialen der von Weilheim. 47.
Perkheim zwischen Ingolstadt und Vohburg. 26.
der *Perkheimer* Siegel. 25. Familie von Perkheim verschieden von den Bauern von Perkheim. 26. de Perkheim, Ulricus. 48.
Perkhofer, Zwelfer. 59. Hanns, civ. mon. 96. *
Peter, Abt zu Oberalteich, Streit mit der Abtissinn zu Obermünster. 50.
Peterin, Adelhaid, die erberge Frau. 67. N. a. Joh. Heinrich der Peter, der erbare Mann. 68.
Pfaffenhofen predium situm in Comitatu Andechs. 91. 92.
Pfahlburger. 53. 54.
Pfand, üblich bey Verkaufen zu München. 481.
Pfandschaften, herzogliche, für Geldvorlehen. 65.
von *Pfaffenhausen*, Ritter, Hanns zu Reichertshausen, Oberprobst zu Niedermünster. 261.
Pfergen (Phöring, Vering.) 26.
von *Pfergen*, Marquard, civ. ingolstad. 26. Stephan der Metz, Burger zu Pfergen. e. d.
Pfleghaus, Schöftlarisches, bey der St. Michelscapelle in Neuhausergasse. 108. N. h.
Pfinzing, Conrad, Schultheifs zu Nürnberg. 38.
Postulanten, freysingische, welche für den Prinzen Jos. Clemens stimmten, protestiren wider die Wahl des Johann Franz Baron Eckhers. 324. Ihre Bemühungen werden durch die päbstliche Confirmation der Wahl zernichtet. 341.
de *Phetene*, Oudelrich, testis. 92.
Phetene Castri constructio. 185.
Philipp, Pfalzgraf bey Rhein, Bischof zu Freysing. 315.

Pien-

Pienzenauer, Warmund. S. 48.
Pillungus, civ. mon. 39. Hermann, Filius Pillung. 171.
Placitum Marchionis Bertholdi de Andex. 92. der Grafen zu Graisbach. 387. 388.
Plonschildt, Conradus, accipit a Ducibus Bavariae Advocatiam super bona Burensia. 32. N. b. Miles genannt in der Anzeige der in der Francifcanerkirche begrabenen. 33. sein Insigel. 36. 37.
Pocilator bey Gastmahlen der Römer. 250.
Podmer, ihre Siegel. 8. n. d.
Pogner, Zwelfer. 59. Pogner, Conrad, Stadtrath. 102. N. b.
de *Porterhausen*, Albertus, testis. 98. N. d.
Portorium monacense. 154.
Porta Superior et inferior Monachii. 104. N. g.
Portner, Peter, der veste Ritter. 50.
Postulation zum Bistum Freysing für den Prinzen Jos. Clemens, Kurfürsten von Cölln. 320. wird in Rom nachgesucht. 321.
Pötschner, Zwelfer. 59. äusserer Rath. 60.
Praedicat Herr. 26. Progeniosi, Erbare, Veste, Ersame etc. 29. im Mittelalter sowohl geistlichen als weltlichen Fürsten beygelegt. 39. die Bescheidene dem Geschlechtsadel. e. d. und *. lieben Freunde etc. 40.
Praefectus Turmae. 230.
Praefecti Socium, castrorum etc. 231. N. c.
Prager, Otto dictus, Magister civium Ratisb. 50.
Prämer, Zwelfer. 59.
Praetexta Romanorum. 249.
Preysing, Conrad de Preysingen. 20. Rudolf der Preysinger zu Wollnzach. 31. Conrad dem Preysinger von Paierbrunn. 103. N. e.
Privatkirchen einiger Adelichen in München. 10. 11.
Privilegium, Ludwigisches, der Münchner Bügerschaft ertheilt, keinen Bürger zu Vizdomen zu bestellen etc. 6. 13. Privilegium, sonderbares, den Sludernis ertheilt de immunitate corporali. 9. n. f.
Progeniosi, zu deutsch Geschlechter. 29. Leodienses Gabelam ordinant. 39.
de *Prunleit*, Vlricus, civ. ratisb. 50.
Prunner, Leonhard, Pfleger zu Tölz. 139. N. a.
Pschächel, Jacob, vom gemeinen Adel. 44.
de *Pubenhausen*, Gerwich, testis. 48. N. a. Fridericus, Can. frising. Cathedr. 119. N. b.

Pucker, Sigmund, vom gemeinen Adel. S. 44.
Puchperger zum Schellenftein, Hanns. 259.
von *Puchperkch* zu Englburg, Wilhelm. 259.
de *Pupplingen* an der Ifar, befidelte Landfaffen. 87. 88.
Pütrich, Bürger zu München. 3. a. Zwelfer. 59. Stifter des Klofters zu St. Chriftoph. 73. Hainrich, teftis. 94. 98. N. d. Stadtrath. 102. N. b.
Pütrichthurm. 100. 102. a.

Q.

Quartanis ob einft Regensburg? 207. 208. 247. N. b.
Quintanis. 207. Quintanorum Colonia. 208. bey Künzing? 247. N. b.

R.

Rad auf alten Steinen bey Maynz gefunden, Veranlaffung — etc. 243.
Raidenbucher von Stephening; Wilhelm. 44. 46.
Rainer, rainerifches Wappen. 72. *. 73. N. a.
Raitenhaslach, Klofter. 4.
Rämer, ulmifche Patrizier. 42.
Ramuncke, Bürger zu München. 3. a. Minifterialen derer von Weilheim. 47.
Rapotto, Domherr und Oberprobft zu Obermünfter in Regensburg. 258. N. c.
Rath, der innere, zu München, mit den nämlichen Familien immer befetzt. 55. 56. der äufsere. 56. 60. deffen Stellen vielmehr erblich als wählbar. 57. gefchworner zu Augsburg. 61. Räthe zu Reichenhall, die Siedherren. 68. der Sechzehner in Regensburg. 72.
Rathgeb, Heinrich, civ. mon. 41.
Rathsberechtigte Familien. 56. 57.
Rathspflegen in Städten. 51. die 12 in München. 55. 56. N. a. Regifter. 58.
Rathsftellen, Erblichkeit abgeändert. 61.
Rathswechfel. 61.
Rechtfprechen auf der Landfchranne. 67.
Rechthaus, ftädtifches, aufm Platz. 106.
Regel von Altersheim. 387. und Beylage IX. Truchfefs. 398.
Regensburgifche Compromifsrichter. 50. Gefchlechter. 71. 72.
Regensburg, einft Reginum, Regina Caftra etc. 206. niemal Quartanum oder Quintanum. 207. 209. 210. N. a. trieb ehmals ftarken Weinbau. 214. Stein-
auf-

aufschriften allda. S. 215. dessen Domplatz einst *inter Latinos* genannt. 218. ob schon vor der Römer Ankunft eine ältere Stadt daselbst gestanden sey. 239. einst Noreia nach Hrn. Grafen von Wartenberg. 247. N. a. Quartana nach anderen. ibid. N. b 257. etc. 274.
Reichenhaller Siedherren, lauter adeliche Geschlechter. 68.
de *Reicherspeurn*, Albanus. 98. N. d.
Reinboth, Bischof zu Eichstädt. 398.
Reensperger, Wilhelm, Ritter. 48.
Regil, Regilo, vermuthlich Truchsessen von Graisbach. 361,
Reginum nicht Rocking oder am Rin. 207. Regina Castra, Castellum. 209. ihre Ausdehnung. 213. 217. war Statio XXIII. der Römer. 246.
Reinbot von Mülnhart, Bischof zu Eichstädt. 395.
Reversbriefe der Oberpröbste zu Niedermünster in Regensburg. 259 etc.
Reymarus von Prennberg, Domherr und Oberprobst zu Niedermünster in Regensburg. 258. N. c.
Ridler, Zwelfer. 59. Stifter des Klosters an der Stiege. 73. haben den Brückenzoll zu Leibrecht von Bischof in Freysing. 154.
Ringmauern der Stadt Münichen, äussere und innere. 132. *vide* Stadtmaur. 133. 145. **.
Rinderfues, Herr Mainher. 41.
Ritter, ihr Praedicat: der Ersame, Erbare, und Veste. 29. die erbaren Landsassen vom Adel. 40. Rittergenoss, von Vater und Mutter. 42. Rittereigenschaft. 45. 48. Ritterwürde nicht im Widerspruch mit der Ministerialität. 48. vereinbar mit dem Bürgerrecht. 51. mit dem Handel. 67. 7 Ritter sollen mit dem Landrichter das Recht sprechen. 67. Ritterschaft tritt mit dem höhern Adel auf. 46. *. 67.
Ritterstandesfähig. 54.
Rodbertus, Archicapellanus Ottonis M. 296. 298. 299. 300.
von *Rohrdorf*, Ortliebs rothes Wachsiegl. 26.
Rokkinga in pago Tuonehkeuue. 296.
Römer bey Regensburg. 205 etc. ihre Begräbnisplätze, Castra. 210 etc.
Römische Familie abgebildet 248.
Romunge, die Münchner, und die zu Huglfing. 5. ihre Siegel, der zu Romeck und zu Huglfing. 7. n. c.
Rothe Wachssiegel schon im XIII. Jahrhunderte gebräuchlich bey hiesigen Adelichen. 26.
Rott, Abtey am Inn, erhält vom Bischofe zu Freysing die Zollfreyheit auf der
Isar-

Isarbrücke. S. 152. 153. *. wird vom Grafen zu Graisbach befehdet. 375. wieder entschädigt. 376.
von *Rottenstein*, Herr Conrad, Ritter. 42.
Rubertus, Judex in Landshut. 160. *.
Rückenstein. 50. *vide* Küchenmeister.
Rüdiger Langenmantel. 25.
Rudolf, Herzog, erhält die Güter der Gollir und Vertinger. 32. N. b. 56. N. a. verpfändt die Viehsteur. 71. 122. Herzog Rudolf, und Ludwig sein Bruder erlassen der Stadt das Umgeld zu Erbauung der Stadtmauern. 114. N. c. Ihr Baumgarten. 132. N. b. nach der Ländertheilung allein regierender Herr. 157.
Rudolfinische Briefe erwähnen der Zwelfer. 56. N. a.
Rudolf, Zwelfer. 59. äusserer Rath. 60.
Rufus, Conradus de Monechen. 115. N. d. Ruffen. 124. N. o. 184.
Rulein, Rulanderlin, civ. argent. Strenuus Miles. 57.
Runtiger, Wilhelm, Bürger zu Regensburg. 50.
Rüsheimer, Zwelfer. 59.
Russan, Vinea. 178. 184.

S.

Sabine, Herzogin von Wittenberg Residenz. 140.
T. *Sabuinus*, Consul unter Gordian dem Kaiser. 243.
Sabinus, Consul. 243.
Sachsenhausen eine Veste bey Teining im Wolfertshauser Landgerichte. 8.
Sachsenhauser. 5. ihre Siegel, und Abkömmlinge die Sluder und Diener. 8. n. e. Henricus Rudolfi, Ducis vicedominus. 9. n. g. hatten in München ihren eigenen Hof. 10. n. h.
Salbuch, Ludwid des Strengen. 32.
Säligkinder (Felix puer) Geschlechtnamen. 6. Heinrich Saligizckind. 118. N. a.
Salomon, König in Ungarn, vermählt mit Sophia, aus der Familie Kais. Heinrich des IV. 257. 276. 278.
Samler, Heinrich, Bürger zu München. 3. a. besassen schon 1304 Höfe zu Haidhausen. 30. *. mit den Sigmarhausern verschwägert. 37. Zwelfer. 59. Heinrichs Steinhaus am Thalburgerthore. 105. et ***.
Sarcophagus, ein römischer, ausgegraben zu Regensburg in dem ungeweyhten Freythof. 244. dessen Inschrift. 245.
Sarhilonis, Comitatus in pago Tuonehkeuue. 296.

de

de *Saffenhaufen*, Ingramus, teftis. S. 98. N. d. Heinrich der Sachfenhaufer. 101. N. a.
von *Sattelberg*, Mechtild, Abtiffinn am Anger. 41.
Sattler, civ. mon. 3. a. Berchtold. 36. 37. Zwelfer. 59. 65. Bernard, Banquier. 70.
Scabini in judicio armis inftructi effe non debent. 55.
Scefen, Scephen, Judices Comitatus Andex. 92. (*Scabini.*)
Scharfzahn, Zwelfer. 59.
Scheut, Wernher. 36. *vide* Schött.
Schiette, Bürger zu München, 3. a. Zwelfer. 59. äufserer Rath. 60. Wernher, Fidejuffor. 70.
Schildeszeichen. 21.
Schirling, Probftey an Niedermünfter in Regensburg gehörig. 296. etc. 311.
Schlierfee wird fecularifirt. 107. *.
Schleifsheim. 80.
Schlichtingerbogen. 100.
Schloffer, fiegelbare Familie. 38.
von *Schmiechen*, Heinrich. 39.
Schneeberg zu München. 133. am Eingang aus der Dienersgaffe in die Gruftgaffe. 135. b.
Schnitzer, Berchtold, civ. mon. 103. N. e.
Schöffelding, Ulrich der Vogt zu. 31.
Schöffenftuhl, *vide* Schöppenftuhl. 57.
Schöftlarn, Monafterium obtinet bona in Schwabing et Sentling. 78. N. a. Probft Sighard verleiht dem Probft zu Illmünfter Predia in Chunradshofen. 82. N. a. deffen Befitzungen bey München. 83. 84. bis an die Stadtthore. 100. 108. N. h. über Schwalbenftein bis Thalkirchen. 109. fpricht den Zehenden in Thalkirchen an. ibid. ***. 111. N. h. Ecclefia S. Dionyfiii. 118. N. a. Hainricus, Praepofitus. 119. N. b. Werth des fchöftlarifchen Codex. 120. verbefferte Ordnung der Formeln deffelben. 121. 122. 128. Eberhardus, Praepofitus. 168. Hainricus, Praepofitus. 173. 192. Arnoldus, Praepofitus. 176. Wernherus, Praepofitus et aliquot ecclefiarum et altarium Confecrationes. 181. 182. Icho, Abbas. 193.
Schonbrod (pulcher panis) Gefchlechtsnamen. 6.
de *Schondorf*, Eberhardus, teftis. 98. N. d.
Schönefeld, campus fpeciofus, ein Klofter. 390. 394. 395.
von *Schöneck*, Hanns, fein Siegel. 24.
Schöppengericht. 51. Schöppenbar. 54. c. 61.
Schöppenftuhls Erblichkeit. 57.

Schötte zu München. S. 3. a. Schöttones, Besitzer einiger Realitäten in Truchtering. 30. *. Wernher. 36. 37. Zwelfer. 59. 65.
Schrammengäfsl, zuvor aufm Graben genannt. 140.
Schreiber, Zwelfer. 59. Patriziergeschlechte. 139. N. a. 140.
Schrenk, Burger zu München. 3. a. von Notzing. 5. Vergleichung ihrer Siegel. 7. Schrenko, Conradus. 33. B. Nicolaus. 36. 37. Zwelfer. 59. Bernard, Fidejussor. 70.
Schneider zu München bilden mit den Tuchscherern nur eine Zunft. 488.
Schuhmacher zu München sind schon 1294 zünftig. 473. 488.
Schulmeister bey St. Peter, Hanns Schreiber. 139. N. a. Besoldung. 480. not. f.
Schwabhusen, predium in. 88.
Schwabing, Dorf, 78. N. a. dessen Alterthum. 79. et N. a. 82. 83. 84.
de *Schwabing*, Heinricus, testis. 12.
Schwabingerthor, vordere. 105. et **. 140.
Schwalbenstein et Ekolfsmul, Monaci. 83. item N. a. 95. 109. 110.
Schweinböck, Familie in der Gegend von Passau.
Schweinthaler bey Reichenhall etc. 21. *.
Schwelchinger, Siboth, von Augsb. Adel. 24.
Schwindäbl, Zwölfer. 59.
de *Scoengau*, Kuonradus, testis. 92. B. de Monechen. 115. N. d. Schongauer. älteste Münchnerpatrizier. 124. N. c, der Schongauer, Hainrich. 170.
Scurio, testis. 33.
Sechszehner, eigentlicher Rath in Regensburg. 72.
Sefridus, des heil. Otto, Bischofs zu Bamberg Notarius und Biograph. 253. etc widerspricht dem Ebbo. 364. 265. 276. 280.
Selnar, Conrad. 36.
Semperfrey, Semperleute. 54. c.
Sentbar, frey. 54. Sentmäfsiger Mann. 57.
Sentilinga. 78. N. a. dreyfaches. 80. 82. Mittersentling inner dem Burgfried Münchens. 83. dessen alte Ausdehnung bis an die Isar. 84. Ober- und Mittersentling. 96. et *. Sentlingerthor. 100. 101. N. a. 106. 109. 137. an der Fürstenfeldergasse. 138. et N. a. Sentlingerthorbrücke. 139. N. a. 141.
Sentlinger, Burger zu München. 3. a. Sighard tritt neben Grafen als Zeuge auf. 17. keine blofse Hintersassen zu Sentling. 18. Haimeran, Tädinger. 36. 37. Dominus Sighardus de Sentlingen. 41. Herr Conrad, Herr Heinrich. *ibid.* Zwelfer. 59. Wechsler. 69. 70. N. a. Henricus, Fidejussor. 70. Stiften das Kloster Anger. 73. 96. et *. Ihre Wohnung. 106. Bischof, Conrad III. von Freysing, gebohrner Sentlinger. 106. Norbertus. 189.

Sep-

Septimius Particus Max. Imperator auf der Inſcriptio V. S. 237.
Servilis conditionis Cives. 52. 53.
de *Sevelt*, Oulrich, teſtis. 92. Degenhard. 167.
Seyboldstorfer, Ritter, Bernard. 44. 46.
de *Siebenaich*, Mangoldus, teſtis. 92. B.

Siegel der Bürger ſeit der Mitte des XIII. Jahrhund. ununterbrochen. 3. a. der Schrenke, Romunge, Hausner, Podmer etc. 5. der Schrenken Siegel Vergleichung. 7. n. b. der Romungen Siegel. e. d. n. c. der Peiſſenberger. n. d. der Hauſer. 8. n. d. der Sachſenhauſer. 8. n. e. etc. der Sluder. g. n. e.

Siegel auf Stein gegrabenes ao. 1229. 24. *. doppeltes führen zu därfen. e. d. 25. ſind entſtanden aus den Wappen. e. d. rothe in Wachs. 26.

Siegelmäſsigkeit, worauf ſie beruhe. 18. item n. c. 19. item *. und **.
Siegfrid ſtreitet mit Wigold um das Bisthum Augsburg. 280.
Sigismundus Rex Romanorum ertheilt das Wappenrecht. 23. *.
Sigla (Namenszeichen) vielfältiger Urſprung der Wappen. 22. haben zuweilen willkührliche Bedeutungen. 24. ſind auf Siegeln nur ſelten anzutreffen. 25.

Simpertus de Munichen. 88.
Stirilinga in pago Tuonehkeuue. 296. etc. 311.
Sluder, Sludrones. 5. Abſtämmlinge der Sachſenhauſer. Johann, Bürger zu München. 8. Heinrich, Hofmeiſter der Kaiſerinn Margreth 1348. 9. n. e. ihre Wappen. e. d. beſonderes Privilegium der Sludronen. n. f. Henricus Sludro quondam vice Dominus. 9. n. g. Lehenſchaft über die Gollierkapellen wird den Sludern zuerkannt. 13. ihre Begräbniſs daſelbſt. e. d. Zwelfer. 59. Schluderin. 65. Sluder de Sachſenhauſen. 172.

Slunt, Zwelfer. 59. Heinrich, Stadtrath. 102. N. b.
Sophia, Schweſter Heinrichs des IV. vermeintlich hinterlaſſene Wittwe Salomons, Königs in Ungarn, wird mit Wladislaus, Herzog in Pohlen vermählt. 257. 272. wird von einigen Juditha genannt. 273. 274. 275. 276. iſt von der Sophia zu Admont unterſchieden. 277. iſt die jüngſte Schweſter Heinrichs IV. 277. Ihre Ereigniſſe und Schickſale werden in chronologiſcher Ordnung erzählt. 278. 281.

Sophia von Admont, Tochter des Königs Bela II. in Ungarn. 277.
Sophia, Abtiſſinn zu Obermünſter in Regensburg. 259.
Speciarius Manfredus, woher ſein Name? 38.

Speratus M. Leg. IV. ital. S. 242.

Speyer, dasige Domkirche wird auf Kosten Heinrichs IV. erbaut. 266. Vollendung derselben. 279.

Spiegel die im XIII. Jahrhunderte entscheiden vieles in der Materie der Wappen. 23. 43. 57.

Spiegel, Otto, Bürger von München. 139. N. a.

Spizzar, Fridericus, testis. 5. a.

Sporr, testis. 33.

Stadtbaumeister, ältester, Ortolf. 128. *vide* Ortolfus.

Stadtdechant, ältester, Heribort. 118. 119. N. b. 124. N. c. 128. 174. Conradus. 200.

Stadtgerichtsschöppen (Scabini.) 55.

Stadtgräben werden zugebaut. 101. N. a. 100. 101. N. a. 102. 105. 106. 115. N. a. 138 etc. 141.

Stadtmauern, *vide* Mauern.

Stadtrath, innerer. 58.

Stadtrathhaus. 106. 108. Stadtrechte, erste. 125. 127. 128.

Stadtregiment, hatten die erst freygelassenen Bürger keinen Antheil daran. 54. c. ein Erbtheil gewisser Familien. 57. besteht aus drey Körperschaften. 60.

Stadtrichter, ältester, Heinrich. 117. 118. et N. a. 123. 153. 173. Bertholdus, Filius Judicis. 190.

Stadtrichteramt übernimmt den Brückenzoll. 154.

Stadtsiegel, mit doppelten Mauern. 131. mit dem halben Adler. 156. 157. sodann mit einem stehenden Löwen. 157. 158.

Stainkirchen, Curia in, traditur ad coenobium Burense. 33. B.

Standeserhöhungsbriefe. 54.

Standesgenossenschaft in Städten. 49.

Starch, Heinrich, Stadtrath. 102. N. b.

Starnberg, Ulrich von, herzogl. Kammerer. 66. N. d.

Stationes Romanorum (Piqueter.) 213.

Stappelrecht zu München. 478. 479. not. b. 489.

von *Stauf*, Bernardin, Freyherr. 44. 46. Dietrich und Albrecht zu Ehrenfels, Oberpröbste zu Obermünster. 263.

Staufenhard, Landschranne der Grafschaft Graisbach. 387. 388.

von *Steinach*, der ehrsame, weise und veste Ritter Hanns der Warter. 29. *.

Steinacher, der ehrsame, weise, veste Ritter Hanns von Adlstein. 29. *. Bürgermeister zu Regensburg. 50.

Steinaufschriften, *vide* Inscriptiones.

de

de *Stainebach*, Hartuit, testis. S. 92.
Steinhäuser aufm Kornmarkt. 34. Steinhaus der uralten Sander. 105. 106.
Steur zu Ebersberg verpfändet. 65.
Stola, weibliche Kleidung bey den Römern. 250.
Storch, Zwelfer. 59.
Strang, Ulrich, und Heinrich. 136.
Straubinger, Wernher, Regensburger Patrizier. 37. 39. Hainrich, Patrizier und Banquier. 71. 72. ob sie eins mit den Vicedominis de Strubinga? *ibid.* N. a. item *.
in *Strazlach* Capella concessa Monasterio Scheftlarn. 199.
Strölin, Ulmer Patrizier treiben Handel. 69.
Stromer, Herr Conrad, von Nürnberg. 38.
Stupf, Zwelfer. 59.
Sualevelde pagus. 353. 355. 357. 361.

T.

Taeckenthor, ob es der Ruffinithurm etc.? 101. N. a. wo er gestanden? 144. N. a.
Taidigungsleute, merkwürdige. 50. Taidigung. 119. N. b.
Talburgthor. 36. 104. N. g.
Tannara, Sebastian Anton, Erzbischof von Damascus, päbstlicher Nuncius in Wien. 329. formirt den Process wegen der freysing. Bischofswahl. 330. schickt seinen Auditor nach Freysing. 331.
Taufkircher, Jörg Adam der Anna Haltenbergerin. 40.
Tausendschwur (mille jure jurando) Geschlechtsnamen. 6.
Tautter, Fridrich. 36. 37. Zwelfer. 59.
Tegernsee, Abt, hatte die Hälfte des hiesigen Patriziates zu Lehensträger. 32. Tegernseeische Ministeriales an der Isar schon Seculo XII. besidelt. 87. Dietricus quidam S. Quirini Famulus de Munichen etc. 87. Manegoldus Abbas recipit Ministeriales suos a Gotpoldo sibi abstractos. 94. Abt Mangold. 97. 98. erhält die Zollfreyheit auf der Isar vom Bischof zu Freysing. 152. 153. **. Mangoldus, Abbas. 199.
Teininger, Zwelfer. 59.
de *Telingen*, Syboto, testis. 118. N. a.
Telonearius, Wernnherus de Monechen. 115. N. d. 124. N. c. 171.
Testudo, Pertholdus, testis. 12. Testudines, Fratres Henricus et Otto, testes. 94. 98. N. d.

de *Tettelheim*, Dominus Sybotto. S. 48.
Teufelhard, Tiufelhard, Tifelharden, adeliches Geschlecht in München, Conrad, Judex in Wolfertshausen, Ott, Bürger zu München, Vogt über die Güter des Klosters Wessobrunn. 15. n. n. 30. *.
Thalburgsthor. 100. 105. 106. 108.
Thaler, freysingische, ein recht rar Wildprät! 316.
Thalkirchen. 96. et * 97. * neuer Mühlschlag, und Mühlbach auf dem wilden Jach der Isar. 109. et **.
Thamer, Ulrich, Bürger zu Mühldorf. 13. a.
Theobald I. Graf von Graisbach. 361. der II. 365. der IV. 381. der V. 384.
die *Thorer* (de Porta.) 46.
von *Thor*, Stadtrichter in München, Ulrich. 139. N. a.
Thor, Thalburgthor, und an S. Petersfreythof. 36. der älteren und inneren Stadt. 100. 101. e. N. a. 102. das obere und niedere Stadtthor. 104. N. g. woher sie ihre Namen haben. 105. Täckenthor. 144. N. a.
Thürlein. 100. 103. N. e.
Thurm, der schwarze, zu Regensburg. 224.
Thürme, der älteren und inneren Stadt München. 100. 102. der schöne 102. b. 103. Ruffinithurm. 106. 109. 136. etc. keinen Thurm hinaustzbrechen. 141.
Thürnleinbad. 103. N. e.
Tichtl, Zwelfer. 59.
Todte, wurden nicht alle bey den Römern verbrannt. 242. 244. N. b.
Tornator, Marquardus. 33.
Torringer, Fridrich, Pfleger zu Titmaning. 4. Wilhelm der Töringer zu Jettenbach. 40. zu Törring und Füssling, Wilhelm, Caspars des Bundeshauptmanns Bruder. 47. Thaidigung mit den Ueberacker. 48. eorum Servitores. *ibid.* ihr Diensthofe, und Ministeriallehen. 49.
Trauner, Rudolf. 48.
Trinkengeld (Ungeld) herzogliches, verpfändet. 66. item N. e.
Trompeter, zwey, zu carcassane, stellen Quittungen unter eigenen Sigillen aus. 20.
Truchsessen, von Killenthal. 46. des Grafen von Graisbach, Conrad von Alterheim. 377.
Tucher, Herr Conrad, von Nürnberg. 38.
Tuchmacher, ihre Gesetze. 489. 491. 535.
Tulbeck, Nicolaus. 36. 37. Zwelfer. 59. äusserer Rath. 60. Fidejussor. 70.
Tumuli veteres bey Regensburg. 212.

Tuni-

Tunica, männliche Kleidung bey den Römern. S. 249.
Turnier zu Rotenburg. 355.
Turniergeſetze, unbillige. 42. Turniersunfähige. 42. *. Turnierfähigkeit. 45. Turnierordnung befiehlt die Adelichen, die Handel treiben, zu ſtrafen. 68.
Tutta, Abtiſſinn in Monheim. 369.
Tutzinger, Conrad, Marſtallmeiſter. 103. N. e.

V.

Valacia Urbs. 190.
de *Valaie*, Wolker, teſtis. 92. Vallay, Conrad, Graf von der, Otto, von der Vallay, ſein Sohn etc. 117. Conradus. 164. 168. 170. 177. Otto et Conradus, Filii ejus. 178. Agnes vxor ejus. 182. 184. 190. 195. 201.
S. *Veit*, neuer Markt erhält einige Freyheiten von Herzog Heinrich. 53.
Verbürgerter Adel, zahlreich in München. 54.
Vergleich wegen des von Vering nach München verlegten Zoll- Münz- und Marktrechts. 99. 150.
Vering, ehmals Pfergen, Phöring. 26. Vöring, ehm. Villa. 80. Markt und Brücke von Heinrich dem Löwen zerſtöhrt. 87. Ober- und Nieder- Vering. 95. N. a. 98. N. d. Hartwicus, Decanus de Veringen. 119. N. b.
Veringer Marktrecht nach München verlegt. 125. wie auch der Zoll, die Brücke, Münze. 128. wieder reſtituirt. 147. 148. 149. 150.
Vertinger zu Steinkirchen, Conrad, der letzte ſeiner Familie. 32. N. b. Vertinch tradidit ad Altare S. Benedicti in Beueren ancillam ſuam Alhaidem; item quandam curiam Stainkirchen. 33. A. B. traten ihre edlen Leute an die Eiſenhofer ab. 46.
Veſtis melior civis cenſualis poſt mortem Magiſtro cenſus vel Eccleſiae perſolvenda. 52.
Vetter, von der Gilgen, Adam, Hofraths-Präſident zu München, Oberprobſt zu Obermünſter in Regensburg. 263.
Victorina auf der Inſcriptio III. 225. ob ſie die Socrus, oder Soror etc. war. 227. N. h.
Victualien, Preiſe derſelben zu München. 479. 480. 533.
Viebeck, Zwelfer. 59.
Viertl der Stadt. 79. 80. Hackerviertl. 100.
Vilsbiburg, ein Markt, ehmals anſehnliche Stadt. 26. 27. *.
de *Vilsbiburg*, Ermrici civis Sigillum. 26.

Vils-

Vilshofen, Stadt, erneuerte Freyheiten. S. 53.
Vinea in Haselach, et juxta Ruffan. 184. 201.
Vini poculum, duos denarios vsuales valens. 15.
Vitulus, Ulricus, Hainricus, testes. 4. Albertus Fitulus. 5. n.
Vitzdom. 6. Otto von Hundsberg, Henricus de Sachenhausen, Henricus Sludro Vicedomini. 9. n. g. zu Vitzdomen sollen keine Münchner Bürger genommen werden. 13. n. i. unter Strafe verbothen. 14. Ursache dieses sonderbaren Privilegii. e. d. de Straubing. 73. N. a. item *.
Vogteysteuer zu Rott, verpfändet um 800 dn. 65. item von Dietramszell um 175 tt. *ibid.*
von *Vöhlinisches* Wappen. 24.
Volkrade, Grafen von Graisbach. 365. 371. 376. 380. 384. der IV. 393.
Vöring, *sieh* Vering.

U.

Ueberacker, die von, Dienstleute der Torringer. 47. Sigilverweser der Hauptmannschaft zu Salzburg. 48. Ueberacharius. 48.
Udalricus de Munichen. 89.
de *Uffelndorf*, Oudelschalcus, testis. 92.
Ulm, ehmalige Reichsstadt, ihre Patrizierfamilien. 42. beschäftigen sich mit Handel. 69 N. b.
Ulrich, ein Priester, unausgesetzter Gefährte des Domherrn Otto. 268.
Umgeld herzogliches, verpfändet. 66. 104. N. g. wird der Stadt nachgelassen zu Erbauung der Stadtmauern. 114. N. c.
Umgelder, ulmische Patrizier. 42.
Unninger, adeliche Bürger in München. 3. a. Ortlieb, civ. mon. 39. Herr Ainwich. 41.
Unterschied unter Freyherrn und Edlen, und dem Tittel *von* und *zu*. 16.
Ursa conjux pientissima. 225. 244. 245. 246.
Usenkofen, Kloster, gestiftet vom Grafen Otto von Scheurn und Berthold von Burgeck. 364.
Uttendorf, Alramus de, siegelte in rothem Wachs. 26.

W.

de *Wacheringen*, Oudalricus, testis. 98. N. d.
die *Wadlerin*, Hailwich, Bürg. in München. Herr Burkar etc. 107. 136.
Waffenrecht. 21. 54.

Waffenschild auf Siegeln angewandt. S. 25. *.
Wahlbriefe der Herzoge Wilhelm und Ernst. 60.
Wahlmänner. 60.
Wahlverfassung der Zwelfer. 57. 61.
Wahl des Bischofs zu Freysing Joh. Franz Eckher. 324. u. d. f. darwider wird protestirt von den Postulanten. 326. und in Rom für null angegeben. 337. vom Begnudellius Bassus vertheidigt. 338. und endlich vom Pabste confirmirt. 341.
Walch, Walhe (Latinus) 3. a. Wahlenstrasse zu Regensburg.
de *Waldekke*, Roudolfus, testis. 118. N. a. Waldeckershaus. 135.
Walchunus, Notarius. 4.
S. *Walburgenkloster*, gestiftet von Leodegar II. Grafen von Graisbach. 359.
de *Wanchousen*, Henricus, testis. 4.
zu *Wangen*, auf der Schranne, Landgerichts Pael. 96. 97.
Wappenbilder, woher? 159. 160.
Wappenbriefe. 55.
Wappengenosschaft (jus militare.) 20. 54. 55.
Wappengenossene Leute. 20. * 42. ihre Gerechtsame. 55. Geschlechter. 56. 61.
Wappenrecht, allgemeines, den Patrizierbürgern ertheilt. 21. *. Geschlechtswappen, Merkmale des Adels. 23. * 54.
de *Waringouve*, Conrad, testis. 98. N.
Wasensteiner, Walterus durus, civ. ratisb. 50.
Weber zu München. 489. 493. ihre Gesetze. *ibid.* werden erklärt. 535.
Wechsler, Münchnerpatrizier. 69. 70. item N. b. 107. *.
von *Weilheim*, Heinrich, der ehrbare Herr. 39. der edle Mann. e. d. Ministerialen der Herren von. 47. 92.
Weinberg zu Berg im Gau nächst Hohenwart. 364.
von *Weinsberg*, Herren. 42.
Weinstrasse. 139. N. a.
Weissmaler, Heinrich, Bürger zu München. (Wezmalarius.) 3. N. a. eins der ältesten Münchnergeschlechter. 30. N. a. Heinrich. 166.
Welfo, Dux obiit. 124. 172. 177. führt Krieg mit den Bregenzern. 273.
Wellenhart, eine Burg am linken Wernitzufer bey Harburg. 370. 371. *.
Weyll, Stadt in Thurgau, Gerichtsbrief. 50.
Werd, heute Donauwerd. 383.

Werenbrechtsprunnen. S. 184. 185. 190.
Wernhard, Monetarius de Munichen. 129.
Wernher, Abt zu Fürstenfeld. 54.
Wernherus de Munichen. 89.
Wessobrunn, Kloster. 15. n. n. 16. dessen Schirmvogt, Ott Teufelhard, Burger in München. e. d. 16.
Weitzenfelder, Ulrich, Bürger zu München. 101. N. a.
in Ecclesia *Widergeltingen* haec facta sunt. 172.
de *Wigosingen*, Conradus, testis. 5. N.
Wilbrechts Sun, Conrad, Dechant zu S. Peter. 3. a. Wilbrecht, Berchtold. 36. 37. Zwelfer. 59. äusserer Rath. 60. Bernardus et Chunradus, Fidejussores. 70. ihre Wohnung in München. 105. 135. Wilbrechtshaus. 140.
Wilbrechtsthurm. 100. 139. N. a. 140. 142.
Wilburg, Wittwe des Grafen von Graisbach, Heinrich IV. 377.
Wildegger, Heinrichs rothes Wachssiegel. 26.
Wildenroder, baierische Edelleute. 40. 46.
Wilhelm Herzog in Baiern, Bruder des Ernst. 37.
Wiligisus Cancellarius Ottonis I. 296. 298. 299. 300.
Willibald, Bischof zu Eichstädt, Apostel des Nordgau. 357.
Windache, Gotzwin et Berthold, testes. 92.
Winhardus, Ecclesiae Raitenhaslach . . . (Abbas.) 4.
Windisch Matrey den Grafen von Graisbach gehörig. 373. 375. kömmt an Salzburg. 377. 385.
Wisse, Ulricus de Purchusen. 5. n.
Witscheitt (Holzscheit) Geschlechtszuname. 6. ansehnliche Bürger in München. 14. Eigenthümer des Dorfes Solln. 15. Schenkt den Zehend in Warnberg zur Capelle des heil. Geistes in Schöftlarn. e. d.
Wittelshofer mit Pütrichen verschwägert. 37.
Wittig von Egolfingen verheurathet an Kathrey ab dem Anger. 37.
Wizzmaler. 30. N. a. *sieh* Weissmaler.
Wladislaus Herzog in Pohlen, Wladislaus sein Sohn heurathet die Sophia, Kaisers Heinrich IV. Schwester und vermeinte Witwe des Königs Salomon in Ungarn. 257. 272. hatte auch den Namen Hermannus. 273. sein Vermählungsjahr mit Sophia etc. 278.
Wolfertshausen, Grafenambacht. 96. Landgerichtsbezirk, ehmals unter die Grafen von Andex gehörig. 93. 95. N. b. 96. Ahorn de Wolfrathshausen, testis. 118. N. a. Lauritta, Comitissa. 167. Heinricus, Comes. 178.

Wolf-

Wolfgang Eder, baierischer Augustiner-Provinzial, war der Vermittler in der streitigen Postulation und in Eckhers Wahlsache zu Freysing. S. 341.
Wulfikan in Thurgau, Dorfsgericht. 50.
Wurmeck an der Weinstrasse. 106.

Z.

Zant, Chunrad, regensb. Patrizier und Banquier. 71. 72. Albrecht, Schultheiss zu Regensburg. 72.
Zawer: unter welche Zunft sie gehören? 499.
Zehend in Warnberg zur heil. Geist Capell in Scheftlarn gestiftet. 15. zu Ekkolsmül. 109. in Ilbungeshofen. 125. N. d.
Zeller, Ferdinand, Domprobst in Freysing, und Administrator des Bisthums. 320. sein Einfluss missfällt dem Capitel. 323. ist das Haupt der Postulanten, und protestirt wider Eckhers Wahl. 326. projectirt einen eigenen Bischof nach München. 327. wird mach Rom geschickt. 328. Zurückberufen 330. bleibt in Rom, und geht nicht nach Wien. 331. fängt an auf seine Caussa misstrauisch zu werden. 332. geht nach München zurück. 333. seine Klagepuncten wider Johann Franz Eckhers Wahl. 337. reussirt nicht, bleibt aber doch bey seinen Würden und Ehren. 342. Nota.
Zenger von Schwarzeneck, Oberprobst zu Obermünster in Regensburg. 262.
Ziegelsteine, alte römische, keine Seltenheit. 242. werden gefunden an verschiedenen Orten. 243.
Zingiesser, Ulrich, Bürger von München erhält die Erlaubniss auf dem Graben (in der Burgasse) zu bauen. 143. Heinrich, Kathrey. *.
Zollbediente, bischöfliche zu München. 153.
Zölle in München, bischöfliche, an Bürger verpachtet. 66. H. f. herzogliche an dem oberen und niedern Thore. 104. N. g. Brückenzoll. 149. 150.
die *Zuckschwerdte* aus dem Diensthofe der Torringer. 49.
Zünfte, verschiedene zu München. 473. 488. 542. Gesetze derselben. 491. werden erläutert. 535.
Zunamen, besondere, der hiesigen Adelichen z. B. Fuesse (Pes) Köpfe, Kröpfe etc. 6. der Rosenkranz, Speckbraten, Krautsack, Schelm. 16. einen Beynamen anzunehmen besonderes Recht. 22. abgeleitet vom Grundeigenthum, von Gewerben, und Handthierungen. 27. verschiedene der Münchnerbürger. 28.

die *Zwelfer*, des Raths zu München. 56. und N. a. innere aus den nämlichen Familien. 57. Regiſter. 58. 59. wie die Zwelfer zu wählen. 60.

Anm. In der Tab. Ima. der zirngiblischen Abhandlung 5ter Zeile sollen bey dem lezten Buchstaben L noch zwey kleine Zehner auf folgende Art Lxx eingeschaltet werden.

